

N12<520355912 021

*best.*



ubTÜBINGEN



BUCHBINDEEI VON  
W. HURM  
TÜBINGEN





1934

1934

# Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde  
und für Kirchengeschichte

Begründet von

Anton de Waal

Herausgegeben vom

Priesterkolleg des Campo Santo Teutonico

unter der Schriftleitung von

Dr. Joh. Peter Kirsch und Dr. Hermann Maria Stoeckle

Direktor des päpstlichen archäologischen Instituts in Rom      Rektor des Campo Santo Teutonico

---

**Zweiundvierzigster Band**

mit 33 Tafeln

---

Eigentum des Priesterkollegiums vom Campo Santo Teutonico in Rom

Freiburg im Breisgau 1934

Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

1934

1934

# Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde  
und für Kirchengeschichte

Herausgegeben von  
Anton de Wail

Priesterkolleg des Campo Santo Teutonico

unter der Schutzhuldung von

Dr. Joh. Peter Kircher, Hermann Maria Stockle  
Direktor des päpstlichen archäologischen Instituts in Rom



Zweundvierzigerster Band  
mit 83 Tafeln

Eigentum des Priesterkollegiums vom Campo Santo Teutonico in Rom

Freiburg im Breisgau  
Herder & Co. Verlagsbuchhandlung  
Jh 2934



Kardinal Ehrle †



*Franz Kardinal Ehrle S. J.*

*dem hohen Protektor des Campo Santo Teutonico,  
dem langjährigen Freunde des Hauses und wohl-  
wollenden Förderer dieser Zeitschrift,*

*in ehrfurchtvollstem Gedenken.*

Franz Kardinal Eitel S. J.

dem hohen Protektor des Campo Santo Antoniano,  
dem langjährigen Freunde des Hauses und wohl-  
wollenden Förderer dieser Zeitschrift.

in ehrurchtvollstem Gedenken.

# Inhaltsverzeichnis des 42. Bandes.

## Aufsätze.

	Seite
Friedrich Gerke, Studien zur Sarkophagplastik der theodosianischen Renaissance I . . . . .	1
Gerhart Ladner, Die Statue Bonifaz' VIII. in der Lateranbasilika und die Entstehung der dreifach gekrönten Tiara . . . . .	35
Johannes Vincke, Jakob II. und Alfons IV. von Aragon und die Versorgung des Infanten Johann mit kirchlichen Pfründen . . . . .	71
Eduard Stakemeier, Das Trienter Konzil über den Glauben im Stand der Ungnade . . . . .	147
Michael Rostovtzeff, Die Synagoge von Dura . . . . .	203
Armin von Gerkan, Die frühchristliche Kirchenanlage von Dura . . . . .	219
Johannes Kollwitz, Zur frühmittelalterlichen Baukunst Konstantinopels . . . . .	233
Alban Dold, Ein Stuttgarter altlateinischer Unzialpsalter aus dem 8. Jahrhundert . . . . .	251
Friedrich Bock, Die Geheimschrift in der Kanzlei Johanns XXII. . . . .	279
Hubert Jedln, Analekten zur Reformtätigkeit der Päpste Julius' III. u. Pauls IV. . . . .	305

## Kleinere Mitteilungen.

Erik Peterson, Zwei angeblich montanistische Inschriften . . . . .	173
Karl August Fink, Zum Cartularium des Campo Santo Teutonico . . . . .	177
Wilhelm Neuss, Eine altchristliche Märtyrerkirche unter dem Chore der St. Viktoriskirche in Xanten . . . . .	177
Erik Peterson, Ein Amulett-Text . . . . .	333
Friedrich Stegmüller, Zwei Autographe des Franz Suarez über seine Lehrendifferenzen mit Ludwig Molina . . . . .	333
Friedrich Stegmüller, Ein Selbstzeugnis des Antonio Possevino über seine Stellung zum Gnadenstreit . . . . .	340

## Rezensionen.

Franz Xaver Seppelt, Der Aufstieg des Papsttums (J. P. Kirsch) . . . . .	183
Erich Caspar, Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft I, II (J. Vincke) . . . . .	186
Hans Eger, Die Eschatologie Augustinus (E. Stakemeier) . . . . .	189
Ludwig Schnorr v. Carolsfeld, Geschichte der juristischen Person I (J. Vincke) . . . . .	192

	<b>Seite</b>
Ramon Bidagor, La „Iglesia propia“ en España (J. Vincke) . . . . .	193
Gustav Schnürer und Joseph M. Ritz, Sankt Kümmernis und Volto Santo (J. P. Kirsch) . . . . .	194
Scheeben-Walz, Iconographia Albertina (E. Stakemeier) . . . . .	198
R. R. Post, Geschiedenis der Utrechtsche Bisschopsverkiezingen tot 1535 (J. Vincke) . . . . .	199
Hubert Pruckner, Studien zu den astrologischen Schriften des Heinrich von Langenstein (H. Jedin) . . . . .	201
Alois Hudal, Die Deutsche Kulturarbeit in Italien (H. M. Stoeckle) . . . . .	202
Benedikt Kraft und Eduard Gebele, Die Handschriften der Bischöflichen Ordinariatsbibliothek in Augsburg (J. Birkner) . . . . .	345
Franz Xaver Seppelt und Klemens Löffler, Papstgeschichte von den An- fängen bis zur Gegenwart (J. P. Kirsch) . . . . .	346
Bernhard Poschmann, Ecclesia principalis (J. P. Kirsch) . . . . .	347
Franz Xaver Seppelt, Geschichte des Papsttums, Bd. 2 (J. P. Kirsch) . . . . .	350
Josef Rupert Geiselman, Die Abendmahllehre an der Wende der christ- lichen Spätantike zum Frühmittelalter (F. Stegmüller) . . . . .	351
Walter Taeuber, Geld und Kredit im Mittelalter (J. Vincke) . . . . .	353
Ewald Müller, Das Konzil von Vienne 1311—1312 (K. A. Fink) . . . . .	355
Josef Oswald, Das alte Passauer Domkapitel (H. Jedin) . . . . .	356
J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie . . . . .	359

**Kleinere Mitteilungen**

173	Erk Peterson, Zwei angeblich merovingische Inschriften
177	Karl August Fink, Zum Carstadium des Campo Santo Teotonico
177	Wilhelm Neuge, Eine altsächsische Märitzerkirche unter dem Patron der St. Vitenskirche in Zanten
182	Erk Peterson, Ein Amstel-Tert
223	Friedrich Stegmüller, Zwei Autographe des Franz Suarez über seine Lehr- differenzen mit Ludwig Molin
230	Friedrich Stegmüller, Ein Selbstvergnüß des Antonio Foscarino über seine Stellung zum Landensrecht

**Rezensionen**

183	Franz Xaver Seppelt, Der Anhang des Papsttums (J. P. Kirsch)
186	Erich Casper, Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Welt Herrschaft I II (J. Vincke)
189	Hans Eger, Die Ezechielische Agonie (E. Stakemeier)
192	Ludwig Scharrer v. Carolsfeld, Geschichte der jüdischen Person I (J. Vincke)

# Studien zur Sarkophagplastik der theodosianischen Renaissance I: Stil, Sarkformen, Thematik, Komposition<sup>1)</sup>.

Von Friedrich Gerke.

M. Lawrence hat durch ihre Arbeit über die Säulensarkophage des lateinischen Westens das Problem der theodosianischen Reliefplastik, das sie in ihrem Aufsatz über die Stadttorsarkophage aufgerollt hatte, weiter geklärt<sup>2)</sup>. Der Gewinn ihres neuen Aufsatzes liegt nicht eigentlich in einer neuen Erkenntnis von der Ent-

---

1) Diese Studien sind durch die Arbeiten von M. Lawrence angeregt (vgl. Anm. 2). L. hat jetzt eine systematische Chronologie der Sarkophagplastik von 350—400 vorgelegt. In ihrem Aufsatz über die Säulensarkophage deutet sie den Gegensatz dieser Stile zu den Friessarkophagen der ersten Jahrhunderthälfte an. Da ich meine „Geschichte der ein- und zweizonigen Friessarkophage“ gerade abgeschlossen habe, bietet sich mir die Gelegenheit, die Resultate von L. von der vorangehenden Entwicklung her zu prüfen. L. ist den Weg von der City-gate-Werkstatt aus rückwärts gegangen; dazu ist es — besonders für die Säulen- und Baumarkophage — dringend notwendig, die Entwicklung von den konstantinischen Werkstätten her zu beleuchten. Diese erste Studie gilt einer Auseinandersetzung mit der L.schen Auffassung von den Werkstätten des City-gate-Umkreises, die ich streckenweise teile; meine Untersuchungen setzen die von L. voraus und sollen insofern ein Dank an die Verfasserin sein, als sie die Gesichtspunkte betonen, die bei ihr nicht berücksichtigt sind, um so das Problem des Wesens der theodosianischen Renaissance und ihrer Verbreitung zu klären. — Als Studie II werde ich dann in Bälde „die theodosianischen Riefelsarkophage“ behandeln, die von L. nicht in den Bereich ihrer Untersuchungen einbezogen sind; endlich werde ich in einer dritten Studie das Problem der Säulensarkophage noch aufrollen, und zwar im Zusammenhang mit den Baumarkophagen einerseits und den Wundersarkophagen andererseits. Hier bietet die Lawrence'sche Theorie die größten Angriffsflächen; hier hoffe ich mit ihr in die fruchtbarste Diskussion einzutreten.

2) M. Lawrence: City gate sarcophagi in: Art. Bull. X (1927) 1—45; dieselbe, Columnar sarcophagi in the Latin West: Ateliers, Chronology, Style in: Art. Bull. XIV (1933) 103—185.

wicklung der Säulensarkophage; hier führt im Gegenteil ihre Untersuchung nicht entscheidend über die Klassifikationen, die Sybel und Rodenwaldt aufgestellt haben, hinaus<sup>3)</sup>. Dagegen gelingt es der Verfasserin, den Stilkreis der Stadttorsarkophage bedeutend zu erweitern. Sie stellt außer der Werkstatt der Stadttorsarkophage noch drei weitere Ateliers fest, deren Produkte meist in Gallien, aber auch im Gebiete der Stadttorsarkophage (Oberitalien und Rom) gefunden sind und darüber hinaus bis Spanien, Istrien und Afrika verstreut sind. Dadurch ergibt sich uns nunmehr die Möglichkeit, den neuen Stil gegen 400 in seiner Verbreitung innerhalb des lateinischen Westens (für den Osten fehlen Monumente der Sarkophagplastik ganz!) genauer zu analysieren.

Von den sieben Ateliers der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts, die Lawrence in einer Liste ihres letzten Aufsatzes zusammenstellt, fallen vier in die theodosianische Zeit:

Atelier II: Stern-Kranz-Sarkophage

Atelier III: Bethesdatyp und Durchzugssarkophage

Atelier V: späte Werkstatt, die sich nicht an einen bestimmten Typus bindet

Atelier VII: Stadttorsarkophage.

Hinzu kommen noch ein paar Abkömmlinge des City-gate-Stiles, die Lawrence zu einem Atelier (IV) vereinigt; ferner eine große Anzahl von Säulensarkophagen verschiedenster Typik, die keiner der sieben Werkstätten zugehörig sind, aber dem allgemeinen Stilcharakter der Zeit gegen 400 nahestehen<sup>4)</sup>.

Alle diese Sarkophage zeigen gegenüber den Friessarkophagen der konstantinischen und nachkonstantinischen Zeit gemeinsame Charakteristika in Technik, Stil und Ornament. Schon die Innenbearbeitung unterscheidet sich von der im 3. und frühen 4. Jahr-

3) G. R o d e n w a l d t: Säulensarkophage in: Röm. Mitt. 1923/24 1—40. Warum benutzt L. die hier gewonnenen Resultate nicht? Auch die Klassifikationen nach der Architektur, die schon S y b e l im Anschluß an A l t m a n n gemacht hat, hätten ihr viel Arbeit sparen können. Vgl. meine ausführliche Kritik in Studie III: die Klassifikation nach Giebeln und Bogen ist unfruchtbar, sobald man meint, man könne so zu chronologischen Resultaten kommen. Es ist ein merkwürdiges Schicksal des L.schen Aufsatzes, daß gerade das im Thema angekündigte Problem zu keinem befriedigenden Resultat geführt hat, daß dagegen die Gruppen, die keine Säulensarkophage sind, sehr sauber analysiert sind, ebenso die Säulensärge, die sich aus dem Stil der theodosianischen Renaissance erklären.

4) M. L a w r e n c e, a. a. O. 184 (Ateliers), 185 (Chronologie der Ateliers).

hundert üblichen; sie ist im Gegensatz zu den rohen und ungleichmäßigen Meißelstrichen der vorangehenden Zeit wieder regelmäßiger, dichter und sorgfältiger und erinnert an die ästhetisch saubere Innenbearbeitung hadrianischer und antoninischer Sarkophage. Die konstantinische Zeit war dem Ornament abhold gewesen; jetzt herrscht auf den Sarkophagen wieder eine ornamentale Auffassung, die sich nicht nur auf das Ornament selber erstreckt, sondern in der Figuralkomposition ebenso stark ist. Lawrence hat diese Ornamentik, soweit sie sich auf Säulensarkophage bezieht (z. B. das „string-bean“-Muster), auf sidamarische Tradition zurückgeführt. Eine direkte Ableitung ist ihr jedoch nicht gelungen; zwischen den asiatischen und theodosianischen Monumenten bleibt ein Zwischenraum von hundert Jahren bestehen. So werden wir diese Hell-Dunkel-Ornamentik, die in Rom schon in der Tetrarchenzeit nicht selten angewendet wird, als ein im Westen im 4. Jahrhundert schon geläufiges Motiv anzusehen haben. Es ist hier genau so wie mit der vierseitigen Bearbeitung der Stadttorsarkophage: östliche Tendenzen werden von westlicher Tradition zwar aufgenommen, aber sie nehmen sofort westlichen Charakter an. Die Ornamentik der theodosianischen Zeit erstreckt sich auf Gebälke, Bogen und Giebel von Säulensärgen, auf die Sockelleiste, für die das Rankenmuster besonders beliebt ist, auf die Säulenschäfte, die zwar meistens wie schon im 3. Jahrhundert den gedrehten Typ beibehalten, seit 360 (Bassus und St. Maximin) aber gern mit Weinranken bedeckt werden, und endlich auf die profilierten Riefelrahmen. So verrät die Ornamentik den Renaissancecharakter der Zeit: die Rankenmotive sind ein Wiederaufleben der römischen Tradition, und der Gebälkschmuck nimmt ursprünglich klassische Formen in malerischem Illusionismus neu auf. So steht die ornamentfreudige zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts der fast ornamentlosen ersten Hälfte gegenüber, die in ihren Frieskompositionen den Akzent ganz auf die menschliche Figur und die aktive Szene gelegt hatte. Dieser Gegensatz offenbart sich auch in der Gestaltung des Sarkophagdeckels. Während Friessärge meist Deckel mit Szenen haben, wird in der theodosianischen Zeit der architektonische Deckel des Ostens, der sich in konstantinischer Zeit nur selten findet, üblich, und zwar in reich gestalteter Ornamentik (besonders auf den Akroteren). Es ist bezeichnend, daß die Akrotermaske des 3. Jahrhunderts jetzt wieder auflebt. Die Akrotere werden teils mit Büsten der Verstorbenen gefüllt (besonders auf den Sarko-

phagen von Salona), teils aber auch zu vollplastischen Apostelbüsten umgearbeitet. Auch auf Reliefdeckeln erscheint nach der Mitte des Jahrhunderts wieder der Apostelkopf an den beiden Ecken, an denen sich im 3. Jahrhundert die Eckmaske befand. Ursprünglich sind diese christianisierten Eckmasken von den Deckelszenen nicht getrennt; bald aber werden sie durch Bäume, dann durch regelrechte Leisten (Sark in Perugia aus der Zeit gegen 360) von den Szenen getrennt; von da ist es nur noch ein Schritt zur vollplastischen Apostelmaske der theodosianischen Renaissance. Diese Entwicklung zum Akroterapostel wiederholt die Entwicklung im 2. Jahrhundert in umgekehrter Reihenfolge. Während in hadrianischer und antoninischer Zeit der vollplastische Akroterkopf, der sich noch von dem griechischen (in Rom immer mehr abgeflachten) Dachdeckel her erklärt, vorherrscht, wird die Maske in severischer Zeit, als aus dem Dach- ein Fassadendeckel mit Szenendarstellungen geworden ist, in den Deckel mit eingezogen, zunächst mit deutlicher Absetzung, später dann durch einfache Leiste von der Deckelszene getrennt. Dieser Typus des Maskendeckels erhält sich bis in die konstantinische Zeit, falls nicht (wie das sehr häufig der Fall ist) die Maske ganz verschwindet. Auch der konstantinische Riefelsark von S. Lorenzo, der in der Werkstatt von Lat. 104 gearbeitet ist, hat noch diese Maskenform. Die theodosianische Renaissance führt dann auf das Anfangsstadium des 2. Jahrhunderts zurück, ja sie entwickelt durch ihren Akroterdeckel (vgl. etwa den Stadtorsark in Mailand) sogar einen Zustand, der das östliche Original eines solchen Deckels genauer widerspiegelt als die mythologischen Sarkophage des frühen 2. Jahrhunderts. An diesem kleinen Punkte wird das Wesen der theodosianischen Renaissance besonders deutlich. Es handelt sich nicht um eine Übernahme fremder Formen, sondern um eine organische Rückentwicklung zu Urformen bei gleichzeitig neuschöpferischen Tendenzen. Der Akroterapostel ist zweifellos eine Schöpfung der Werkstätten des 4. Jahrhunderts; aber er ist zugleich ein Weg zurück zur klassischen Form.

Endlich ist noch das Basisornament ein gemeinsames Charakteristikum der theodosianischen Sarkophage. Es ist keineswegs nur auf Säulensarkophage beschränkt, sondern findet sich auch auf Stadtor-, Durchzugs-, Bethesda- und Parusiesarkophagen, wo immer nur vereinzelt Säulen vorkommen. Die Säulen haben fast ausnahmslos die klassische Basis der römisch-ionischen Ord-

nung, niemals dagegen die Basisform der asiatischen (besonders sidamarischen) Sarkophage des 2. und 3. Jahrhunderts. Wie schon seit dem Erechtheion gelegentlich ein Torus ornamentiert werden konnte, so war es in Rom von Zeit zu Zeit immer wieder üblich, Torus und Trochilus mit Ornamenten (Flechtband, Blattmuster) zu schmücken. Die Sarkophage des 4. Jahrhunderts zeigen alle einen einheitlichen Basisschmuck, der vorher weder in der östlichen noch in der westlichen Sarkophagplastik vorkommt. Das Vorbild dieses Ornamentes findet sich z. B. auf einer Basis, die zwischen den Architekturresten bei S. Saba liegt. Ihre Hohlkehle hat das Doppelpfeifenmuster; so werden wir auch das Hohlkehlmuster der Sarkophage zu deuten haben. Es ist indes gleichsam zu einem Zahnschnitt geworden, meist sehr roh behandelt, aber in der Hell-Dunkel-Wirkung immer einen malerischen Kontrast zu den schrägen Streifenmustern der Wulste bildend. Die Wulste sind meist mit einem Strickmuster geziert, so auf dem Gorgonius-Sark in Ancona (390), auf dem Sarkophag von Perugia (den vor Lawrence schon Wilpert und Thulin in die Bassuswerkstatt gewiesen haben)<sup>5)</sup>, auf einem Riefelsark der Villa Albani (Wilpert I Taf. 63, 3), auf dem Durchzugssark in Aix, auf dem Passionsark in Valence (Wilpert I Taf. 142, 1), auf dem Säulensark mit Wunderszenen in Aix (Wilpert II Taf. 205, 5), auf dem Bethesdaark in Tarragona (Wilpert II Taf. 230, 3). Unter den etwa 40 Särgen mit Strickmuster auf Wulsten und Hohlkehle mit Doppelpfeifen sind alle Typen (von den Wundersarkophagen, die noch an die Friessärge anknüpfen, bis zu den spätesten Särgen mit Christus zwischen den Zwölfen) vertreten. Dies verbreitetste Muster läßt sich noch vor der Bassuswerkstatt festsetzen; man darf den Sarkophag von Martos nicht mit Lawrence in die Wende des 4. zum 5. Jahrhundert datieren, er gehört vielmehr in den Übergangsstil zur Renaissance hin.<sup>6)</sup> In der Bassuswerkstatt ist das Muster dann gebräuchlich und hält sich, wie das Beispiel von Lyon (Wilpert I Taf. 29,2) zeigt, bis ins 5. Jahrhundert hinein. 10 Sarkophage haben statt des Strickbandmusters auf dem unteren und oberen Torus

5) J. Wilpert, *I sarcofagi cristiani antichi I* (Rom 1929) Taf. 36; Lawrence, a. a. O. Anm. 90; O. Thulin, *Die Christusstatuette im Mus. Naz. in Rom in: Röm. Mitt.* (1929) 201—259.

6) Lawrence, a. a. O. nr. 45 der Chronologischen Liste (= Wilpert I Taf. 116<sub>2</sub>).

das ionische Kyma. Der hervorragendste Vertreter dieser Ornamentik ist der Sarkophag des Anicius Probus (390)<sup>7)</sup>; beliebt war dieses Muster indes schon im Umkreis der Werkstatt des Brüdermeisters. Es findet sich auf zwei Säulensarkophagen mit Einzelaposteln, die noch in die erste Hälfte des 4. Jahrhunderts zu datieren sind: Arles (Wilpert I Taf. 32, 3) und Lat. 138 (Wilpert I Taf. 124, 2). Endlich ist auf einer Reihe von 10 Sarkophagen eine Tendenz festzustellen, die Wulste verschiedenartig zu dekorieren; mit dieser Tendenz trifft ein Naturalismus der Ornamentik zusammen. Neben Astragala und Schuppenmusterung (Lat. 174) kommen Blattmuster, Lorbeerschuppen und Punktmuster vor (zweizoniger Säulensark in St. Trophime, Passionssark in S. Sebastiano, Stadttorsark in Mailand)<sup>8)</sup>. Wieder ist ein Stadttorsarkophag der vornehmste Vertreter: der in S. Ambrogio in Mailand. Dieser Sark wird wegen seiner naturhafteren Plastik, die ihn von seinen Brüdern in Ancona und Rom unterscheidet, von Lawrence mit Recht zwei Jahrzehnte früher als letztere angesetzt. Er ist also zeitlich nicht sehr weit vom Bassussark entfernt, und ich habe in einer früheren Arbeit schon darauf hingewiesen, daß letzterer ebenfalls in die Gruppe der Sarkophage mit naturalistischer, gemischter Basisornamentik hineingehört. So läßt sich auf Grund der Basisornamentik folgendes chronologische Resultat gewinnen:

1. Alle drei Formen des Basisornamentes sind in der theodosianischen Renaissance besonders im Umkreis des Stadttorstiles gebräuchlich; indessen herrscht das Strickbandmuster vor. Daraus ergibt sich, daß die weniger abstrakten Musterungen gegen 400 im Absterben sind, daß wir also die Monumente, auf denen Kymation und naturalistisches Muster vorkommen, früher zu datieren haben.

2. Die Basisornamentik fällt schon in konstantinische Zeit; denn der Sarkophag der beiden Brüder wendet sie bereits an. Gegen Mitte des Jahrhunderts waren alle drei Formen in Gebrauch. Im Brüdermeisterumkreis war neben dem Strickbandmuster das ionische Kyma beliebt.

7) Lawrence, a. a. O. Fig. 44/45. Die leichte Auffindbarkeit der Sarkophage in den L'schen Listen und guten Abbildungen erspart mir in vielen Fällen den Nachweis.

8) St. Trophime W I Taf. 120. Passionssark S. Sebastiano W I Taf. 142. Mailand: Lawrence, City gate Sarcophagi, Fig. 2—5 = W II Taf. 188—189.

3. Die Zeit des schönen Stils (um Bassus) hat die sorgfältigste und mannigfaltigste Basisornamentik: Passions Sark Lat. 171, den Lawrence mit Unrecht der Bassuswerkstatt zuschreibt, der vielmehr der Übergangszeit angehört<sup>9)</sup>; Lat. 174, der von Lawrence wieder in enge Beziehung zum Bassus Sark gebracht ist, dessen Problematik aber noch dringend der Aufklärung harret; der Passions Sark in St. Maximin (Wilpert I Taf. 145, 1), der schon in den strengen, pathetischen Stil der frühen Stern-Kranz-Sarkophage hineinführt; endlich auch der Stadttorsark in Mailand. Das Parusie-Sark-Fragment in S. Sebastiano grenzt als einziges an den späten Stil.<sup>10)</sup> Demnach schließen sich diese Monumente alle zu einem einheitlichen allgemeinen Stil zusammen, der über Einzelwerkstätten hinübergreift. Er ist zwischen die Brüdermeisterzeit und die theodosianische Renaissance eingeschoben und teilt mit ersterer das plastische Vermögen der Figurengestaltung, mit letzterer die neue Freude am Ornament.

4. In der Zeit des neuen Stiles ist dann die abstrakte Formel für die Basisornamentik gefunden, die wir auf etwa 40 Sarkophagen feststellen konnten. Es zeigt sich hier im Kleinen, was sich am Figurenstil zeigen wird: die feste, abtastbare Ornamentform wird zugunsten einer unklaren malerischen Wirkung aufgegeben. Der Bruch der Zeit liegt also erst im letzten Viertel des Jahrhunderts; da wird die plastische Tradition der römischen Hauptstadt in den Provinzwerkstätten langsam von östlichen Tendenzen zersetzt.

Den Figurenstil der theodosianischen Renaissance hat Lawrence in ihren beiden Aufsätzen genügend beschrieben. Wenn schon vorher immer wieder die Einheit der späten einszenigen Sarkophage gesehen ist, so liegt das an dem eindeutigen Charakter der Gesichter dieser Sarkophage. Hier springt auch dem Laien der Unterschied zur Figurenbehandlung der vorangehenden Zeit in die Augen. Nach der Zeit der Tetrarchen war der Bohrer, den man im ausgehenden 3. Jahrhundert meist mehr als den Meißel gebraucht hatte, in römischen und gallischen Werkstätten fast

---

9) Lawrence: Columnar Sarcophagi, Fig. 43. An dem Sarkophag haben mehrere Hände gearbeitet. Der Christustyp in der Vorführungsszene hat noch das konstantinische Lockensystem, während das in der Dornkrönungsszene schon moderner ist und auf den schönen Stil hinweist. Der Sark ist einer der frühesten mit Pupillenbohrung.

10) W I Taf. 149; vgl. Abb. 1 zu diesem Aufsatz.

außer Kurs gesetzt. Es herrschte auf der einen Seite die Tradition, die sich mit den letzten Reliefs des Konstantinbogens über die Werkstatt Lat. 104 eingebürgert hatte; diese verzichtete ganz auf Haarbohrung. Auf der anderen Seite blieb eine sparsame Methode des Bohrens in Übung, wie sie vom Brüdermeister und in der Bassuswerkstatt vertreten ist; man hilft der illusionistischen Wirkung der Haarsträhnen nach, indem man hie und da (ohne jede Regelmäßigkeit) den Bohrer vorsichtig spielen läßt. Demgegenüber setzt in der Renaissance unter Theodosius eine Bohrmanier ein, die Lawrence richtig als Rundbohrung bezeichnet. Man könnte sie als ornamentale Bohrung bezeichnen. Das kalottenmäßige Haar wird z. B. gegen die Stirn und Schläfen durch einen Kranz kreisrunder Bohrlöcher abgesetzt. Der Bart ist ein Fluidum von Licht und Schatten, das durch eine ornamentale Rundbohrung erreicht wird. Diese ornamentale Bohrweise steht in schärfstem Kontrast zu der skizzierenden Bohrweise, die in Rom zwischen 260 und 300 sich zu einer Art Pointillismus entwickelt hatte<sup>11)</sup>. Hier war jedoch die Rundbohrung auf Augen- und Mundwinkel beschränkt, was beides in der theodosianischen Renaissance ganz ungebräuchlich ist. Für die Haarbehandlung dagegen bevorzugte das ausgehende 3. Jahrhundert die illusionistische, wurmartige Bohrung, die eine Verwilderung der severischen Technik darstellt. Während also diese skizzierende Bohrung an römische Tradition anschließt, betont die Bohrweise des ausgehenden 4. Jahrhunderts die ornamentale Form des Gesichtes. Letztere wird gesteigert durch die große unwirkliche Gesamtform und das übernatürlich große Auge. Die Pupille ist durch ein großes Rundloch bezeichnet und gibt so dem Gesicht eine fremde Starrheit. Hier liegt der größte Unterschied zur natürlichen Gesichtsformung der vorangehenden Zeit: sowohl die Brüdermeister- wie die Bassuswerkstatt gestaltete die Gesichter der Figuren in einer natürlichen Weichheit und Schönheit, manchmal niedlich, nie aber maskenhaft. Die erste Hälfte des 4. Jahrhunderts kannte die Pupillenbohrung überhaupt nicht. Seit der Tetrarchenzeit kam sie für Reliefs mehr und mehr aus dem Gebrauch. Sie diente in ihrer letzten Periode (260-290) der Steigerung der Blickrichtung; meist befand sich das Bohrloch direkt unter

11) Gerade dieser Stil ist zahlreich belegt: vgl. die Jona- und die Hirtensarkophagen des ausgehenden 3. Jhs., ferner z. B. die sog. Aeliaplatte, die M. Guetschow in Riv. arch. crist. 1932, H. 1/2 veröffentlicht u. v. a. m.

dem Oberlid, so daß ein himmelnder Blick entstand. In der theodosianischen Renaissance dagegen befindet sich die Rundpupille immer genau in der Mitte des starren Auges, das ein geometrisches Oval bildet. Der starre Charakter einer ornamentalen Gesichtsbildung tritt uns besonders auf den späteren Stadttorsarkophagen entgegen, etwa auf dem des Gorgonius. Wieder müssen wir auf dem früheren Typus (Mailand) eine größere Naturnähe des plastischen Empfindens feststellen, und es ist kein Zufall, daß in der Bassuswerkstatt (oder vielleicht noch etwas früher) die Pupillenlosigkeit wieder aufgegeben wird. Lat. 171, der Bassussark und wenige frühe Säulensärge haben die gebohrte Pupille. Sie verdankt ihren Ursprung also der naturalistischen Tendenz, die innerhalb des schönen Stiles herrscht. Wieder ergibt sich uns als Resultat folgende Entwicklung:

1. Etwa in der Mitte des 4. Jahrhunderts wird die Pupillenbohrung zum Zwecke der Steigerung des Ausdrucks wieder eingeführt, ganz im Gegensatz zur ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts. Während die Brüdermeister-Werkstatt bei dem konstantinischen Brauch bleibt, geht die Bassuswerkstatt zum neuen Stil über, dann auch die City-gate-Werkstatt.

2. Während die Einführung der Augenpupille zunächst aus naturalistischen Motiven geschieht, wird sie in der theodosianischen Renaissance, in der sie ausnahmslos herrscht, Mittel zur ornamentalen Formung des Auges. Da dies ornamentale Auge keine Vorstufen hat, aber bis in die Zeit des Honorius stilistisches Motiv bleibt, so datieren sich Säulensarkophage wie der von Martos oder Lat. 152 (überhaupt alle gallischen und italischen mit naturalistischer Gesichtsbildung und ohne Pupille) in die vortheodosianische Zeit. Die Herrschaft des City-gate-Stils in Italien, Frankreich und den anderen westlichen Provinzen war so radikal, daß die Kunst nachher in die römische Tradition und den Naturalismus nicht mehr zurückfand.

Denselben Weg zur Abstraktion werden wir gehen, wenn wir die Faltensysteme in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts verfolgen. Die Faltensysteme sind nicht einmal innerhalb der City-gate-Werkstatt einheitlich. Während der Mailänder Stadttorsarkophag einen durchaus positiven Faltenstil zeigt, ist das Faltensystem der Sarkophage des Gorgonius und des Probus schon linearer und grätiger. Die Stern-Kranz-Sarkophage zeigen wie auch die Durch-

zugssarkophage schon wieder einen flachen Reliefstil, in dem die Falten eingefurcht sind. Ein später Abkömmling der Stadttorwerkstatt (S. Paolo fuori, bei Lawrence Fig. 57) zeigt dann sogar wieder einen negativen Faltenstil. Lawrence hat diese Entwicklung gesehen und weist mit Recht Sarkophage der Werkstatt V, die alle neben einer gewissen Dünfigurigkeit wieder den flachen, oft konkaven Reliefstil mit negativem Faltensystem haben, dem frühen 5. Jahrhundert zu. Auch hier liegt also der Höhepunkt des plastischen Könnens in der Bassuszeit. Die Entwicklung des Faltenstils in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts vollzieht sich also in folgenden Etappen:

1. Um die Mitte des Jahrhunderts ist die Überwindung des negativen Faltensystems, die seit der Brüdermeisterzeit (vgl. auch den Sarkophag von St. Guilhelm)<sup>12)</sup> immer energischer angefaßt wird, fast vollendet. In diese Stilstufe gehören die beiden Passions-sarkophage von Nimes und St. Maximin, die Lawrence als die frühesten ihres Ateliers I ansetzt. Den Übergang vom konstantinischen Stil her erkennt man noch an einer gewissen Kompaktheit der Figur und einem tief furchenden Faltensystem, das wie eine Intensivierung der alten Grabfalten anmutet. Von dem negativen Faltenstil des frühen 5. Jahrhunderts ist dieser Übergangstil leicht unterscheidbar. Lawrence hat (besonders für die Säulensarkophage) diesen Unterschied nicht beachtet; der zweizonige Säulensark von St. Trophime gehört wie der bekannte Sieben-Nischensark in Arles, dem alle Köpfe fehlen, in diesen Übergangstil. Auch eine Reihe von Säulensarkophagen (z. B. Lat. 152 und Lat. 138) gehört in diesen Stil; letzterer erwies sich schon durch die Gesichtsbildung (vgl. den „Bauernapostel“ der fünften Nische)<sup>13)</sup> als zwischen dem Brudersark und dem Sark mit Einzelaposteln in Perugia gehörig. Daß die Ikonographie dieser Säulensarkophage direkt von den Friessärgen herzuleiten ist (Wunderzyklus) und daß die Baumsarkophage aus gleichem Prinzip entstanden, soll hier nur angedeutet werden; wir werden in Auseinandersetzung mit Lawrence dieses Problem in Abschnitt III dieser Studien eingehend behandeln.

2. Während die zum eben erwähnten Übergangstil gehörigen Baum- und Säulensärge mit dem Stil der City-gate-Gruppe nichts zu

12) H. v. Schönebeck, Ein christlicher Sarkophag aus St. Guilhelm in: *IDI XLVII* (1932), 96—125 (Abb. 1—5).

13) Abb. 2.

tun haben, beginnt in der nun folgenden Periode seit dem Bassusark (360—390) die erste Periode des City-gate-Stils, in der mannigfache Beziehungen zur römischen Werkstatt bestehen. Der Faltenstil wird nun ganz positiv, im eigentlichen Sinn wieder klassisch. Mit Recht setzt Lawrence die Sarkophage Lat. 174 und Leiden in die Nähe der Bassuswerkstatt; bei letzterem kann man mit größerer Sicherheit, als sie es wegen des überarbeiteten Zustandes tut, aus der Gewandfaltung die Zugehörigkeit zum schönen Stil erweisen (vgl. Fig. 41 bei Lawrence). Ein Vergleich des berühmten Arleser Baumsarkophags, dem gegenüber Lawrence allzu skeptisch ist, mit dem Sark in Perugia und dem Passionssarkophag in S. Sebastiano erweist den Baumsark als zu diesem aus römischer Tradition stammenden Übergangsstil gehörig<sup>14</sup>). Nicht immer ist die gebohrte Falte restlos aufgegeben, aber das alte Schönheitsideal erstreckt sich nun auch auf die Gewandfaltung. Hinsichtlich dieser und noch mehr wegen des edlen Kopftypus haben wir in dem Passionssark von S. Sebastiano einen Hauptvertreter dieses Stiles zu sehen. Es ist kein Wunder, daß dieser neoklassische Stil allenthalben gleichzeitig auftritt: der Bassusark offenbart seine westlichen (Kopf des Christus der Einzugsszene) und mehr östlichen (Haarbohrung des linken Jüngers der Caelusszene) in einem milden Eklektizismus, doch so, daß der Gesamtcharakter durchaus westlich bleibt. Man braucht nur ein römisches Werk aus dem Ende des 4. Jahrhunderts (etwa das Probianus-Diptychon) daneben zu halten, um zu sehen, wieviel weniger „östlich“ der römische Werkstattbetrieb im dritten Viertel des Jahrhunderts ist. Was Lawrence als gallische Beeinflussung in Rom erkennt, ist nichts anderes als ein wesentlicher Hellenismus, der über die ganze Welt verbreitet ist. Wir finden ihn in gleicher Weise auf dem Theodosiusobelisken in Konstantinopel<sup>15</sup>), auf der Lipsanothek von Brescia<sup>16</sup>), auf dem Diptychon der Nikomacher, auf dem Mün-

14) Zum Baumsark von S. Sebastiano mit Passionsszenen vgl. die stilistischen Ausführungen in meinem Aufsatz „Petrus und Paulus: Zwei bedeutsame Köpfe im Museum von S. Sebastiano“ in: Riv. arch. crist. 1933, H. 3/4.

15) Vgl. L'Orange: Zum Alter der Postamentreliefs des Theodosiusobelisken in Konstantinopel in: Det Kongelige Norske Videnskabers Selskab Forhandling V Nr. 14, 57 ff., worin zuletzt die alte Ansetzung in die Theodosiuszeit erhärtet wird, wieder durch Vergleich mit der berühmten Silberschale.

16) Jetzt veröffentlicht und mit Vorsicht dem westlichen Hellenismus zugeschrieben durch J. Kollwitz in den „Spätantiken Studien“ Bd. 8. Die übrigen

chener Elfenbein mit der Himmelfahrt Christi und auf einer Reihe von Särgen des schönen Stiles. Was demgegenüber am Probianus-Diptychon neu ist, ist auf der einen Seite ein Zurückgehen auf spezifisch römischen Stil (was bei amtlichen Monumenten gegeben war) und ein Eindringen von City-gate-Elementen. So sehr ich selber in einem früheren Aufsatz den Eklektizismus der Bassuswerkstatt betont habe, so muß doch gegen Lawrence gesagt werden, daß eine Beeinflussung von Gallien her nicht gut möglich ist, schon weil der Bassussark eines der frühesten Beispiele des neohellenistischen Stiles ist und weil es in Rom (vgl. den Baumsark in S. Sebastiano) noch originalere Fassungen innerhalb des schönen Stiles gibt, die sich aus der Tradition vom Brüdermeistersark her als echt römisch erweisen. So bleibt es auch bei C a m p e n h a u s e n s Annahme, die Lawrence nicht hat entkräften können: Rom ist ein wesentliches Zentrum der Passions Sarkophage<sup>17)</sup>. Denn in dieser Zeit beginnt die neue Komposition der City-gate-Sarkophage ja erst langsam, die Friessärge (z. B. Clermont-Ferrand) machen die Entwicklung zum positiven Faltenstil mit, und wir haben jetzt die Blütezeit der Passions Sarkophage.

3. In dieser Zeit, in der rund ums Mittelmeer sich ein westlich gefärbter Hellenismus ausbildet, entstehen die ersten Stadttorsarkophage: Mailand und Paris. Es ist wichtig, daß beide den neoklassischen Faltenstil haben, und zwar im Gegensatz zu dem linearen Stil etwa in Ancona einen weicheren. Das tritt deutlich zutage auf der sehr sorgfältigen Rückseite des Pariser Stadttorsarkophags, die sich jetzt im Konservatorenpalast befindet. Die Beziehungen nach Rom sind dadurch gesichert; aber auch stilistisch gehört der mittlere Gute Hirte z. B. eher in griechisch-römische als in asiatische Tradition. Wie seine Gesichtsformung (von der Langlockigkeit des Haares abgesehen) die weichen naturalistischen Züge des Christus mit Pagenkopf, den wir auf Sarkophagen des schönen Stils finden, trägt, so sind Gewand und Schulterkragen von gleicher Weichheit der Modellierung. In der Scharfkantigkeit der Falten und in der Radialität ihres Systems ist Lat. 174 viel eher ein Vorfahre des späten City-gate-Stils, als es die beiden frühen Stadttorsarkophage sind, die

---

erwähnten Elfenbeine sind in guten Wiedergaben in Delbrücks „Konsular-diptychen“ zu finden (Taf. 68—71).

17) H. v. C a m p e n h a u s e n, Die Passions Sarkophage, zur Geschichte eines altchristlichen Bildkreises in: Marburger Jahrbuch (1929) 1—47.

mit einer Weichheit der Modellierung eine gewisse Sparsamkeit der Falten verbinden. Das schönste Beispiel dieses frühen Stiles ist ein Fragment in S. Sebastiano, das Lawrence für ihre Aufstellungen offenbar noch nicht gekannt hat, das jetzt aber durch Wilpert in einer Großaufnahme seines ersten Bandes (Taf. 149) gezeigt wird. Das Fragment zeigt nur drei Nischen eines Säulensarks, von denen die mittlere Christus mit Lamm auf dem Paradiesberg darstellt. Dies römische Stück ist das früheste, das Beziehungen zum City-gate-Stil zeigt, und steht in nahem Verhältnis zu den Werken des schönen Stiles. Vom Faltenstil her gesehen, der den klassischen Charakter des frühen City-gate-Stiles am deutlichsten zeigt, kann man diesen weder asiatisch nennen noch ihn von der Hauptstadt der Friessarkophage ganz abschneiden. Vielmehr ist dieser frühe Stil ein allgemeiner Hellenismus, der in Rom und in Konstantinopel am westlichsten ist, dagegen in den westlichen Provinzen immer mehr östliche Motive aufsaugt. Rom wehrt sich am intensivsten gegen diese Verostung; wo sie schließlich auch hier eindringt, schreibt man das besser einer Zeittendenz als einer Abhängigkeit von Gallien zu. In Rom (das übersieht Lawrence) drangen schon in konstantinischer Zeit östliche Kompositionsgesetze ein;<sup>18)</sup> in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ist Rom wie Gallien östlichen Stilgesetzen offen. Der neue Reichsstil ist also über den ganzen Westen zunächst gleichmäßig verbreitet. In der Provinz (zuerst in Italien, das mit Rom den nächsten Kontakt hatte) verselbständigen sich dann Werkstätten, die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts noch ganz unter stadtrömischem Einfluß standen; als erste die Werkstatt der Stadttorsarkophage, die mit Rom noch in Verbindung steht und langsam aus dem schönen Stil zum starren des späten 4. Jahrhunderts fortschreitet.

4. Gegen Ende des 4. Jahrhunderts bildet sich dann der Faltenstil aus, den Lawrence am Gorgonius- und Probus-Sark illustriert hat. Er entfernt sich vom Stofflichen, wird bei zunehmender Längung und Verdünnung der Figuren linearer und ornamental. Das Relief fällt wieder in die Fläche zurück. Während in der Bassuszeit die größte Räumlichkeit der Mantelfiguren bis zur Vollplastik erreicht war, kommt jetzt das ausgesprochene Flachrelief in Mode. In diese Zeit fällt die Mehrzahl der Stadttorsarkophage. Die ihnen verwandten Stern-Kranz-Särge (vgl. das von Lawrence

18) Vgl. H. Lietzmann, Das Problem der Spätantike in: SB Pr. Ak. 1927, XXXI.

zu früh datierte Fragment im Lateran: Fig. 16 ) haben in der Regel diesen Flachstil von vornherein. Je unplastischer die Figuren werden, desto konkaver wird die Faltenfläche; die Durchzugsarkophage haben oft schon wieder die Faltenfurchen, die in der Zeit des schönen Stiles verschwunden waren. Das plastischste Stück dieser Klasse ist das in der Sammlung Torlonia; aber auch das ist nicht von jener Plastik und Räumlichkeit der Gewandfiguren, wie beides etwa in der Durchzugsszene des Arleser zwei-zonigen Clipeussarkophages vorhanden ist. Eine ähnliche Entwicklung zum negativen Faltenstil machen die sogenannten Bethesda-Sarkophage durch, die von Lawrence mit Recht mit den Durchzugssarkophagen zusammengefaßt werden. Diese Werkstatt gehört ganz dem neuen Stil zu; sie hat keinerlei Verbindung mit der plastischen Auffassung, die vor 380 im westlichen Imperium herrschte.

5. Die Ausläufer des theodosianischen Stiles im 5. Jahrhundert hat Lawrence in Atelier V gesammelt. Der Sieben-Nischensark von St. Honorat (Iles de Lérins) bezeichnet einen der Endpunkte dieser Entwicklung. Stellt man seine Figuren neben die hochgewachsenen, aber schweren Gestalten etwa des Wundersarks von St. Maximin (mit mittlerer Anastasis), so hat man die Gegensätze von 370 und 420 vor Augen. Der Sark von St. Maximin hat noch die runde plastische Gesichtsformung und statt der ornamentalen Bohrlöcher noch energische rechteckige Ausfransungen der Stirnhaare; auf dem Sark von St. Honorat sind die Gestalten unwirklich hoch und dünn, die Köpfe auffallend klein und die ornamentalen Kranzbohrungen stark reduziert. Den männlichen, tief furchenden Falten auf dem Sark von St. Maximin, die dem etwas düsteren männlichen Christustyp entsprechen<sup>19)</sup>, stehen auf dem Sark von St. Honorat Gewandfiguren gegenüber, deren Beine sich unbeholfen und unästhetisch durch die Oberfläche drücken und deren Falten-system rein zeichnerisch gelassen ist. Dieser Endstil, der in der honorianischen Zeit ausgestorben zu sein scheint, ist eine typische Alterserscheinung: die Überlängung der Figur erinnert an ähnlichen Manierismus in der Wende vom 3. zum 4. Jahrhundert; die Bohrtechnik wird wieder langsam reduziert. Dadurch ist der Übergang zum Stil der folgenden Jahrhunderte geschaffen; was uns an

19) S. Abb. 8 Taf. V.

spärlichen Monumenten aus diesen erhalten ist, ist ohne den Bohrer gearbeitet.

Wir haben auf Grund von Ornamentik, Figurenstil und Falten-technik die sogenannte theodosianische Renaissance in drei Perioden zerlegen können. Die erste reicht in den schönen Stil hinein und entwickelt sich durch Aufnahme östlicher Motive zu einer Starrheit (360—390). Die Führung im Komplex dieses Stiles, zu dem Säulen- und Baumsarkophag mit Wunder- und Passions-szenen, aber auch Ausläufer der Friessarkophag, endlich Säulensärge mit geradem Gebälk, Stern-Kranz- und Stadttorsarkophag gehören, übernimmt die italienische Werkstatt der Stadttorsarkophag. In dieser zweiten Periode stirbt die Ikonographie der ersten Jahrhunderthälfte aus; ganz verschwindet auch der Friesarkophag mit dicht gedrängten Szenen. Den Säulensarkophagen prägt sich allmählich die Struktur der neuen Werkstätten auf, so daß sie entweder ein buntes Gemisch von Repräsentations- und Wunderszenen werden (schon St. Maximin bei Lawrence Fig. 51) oder auf ihre fünf bzw. sieben Nischen die eine Szene „Christus zwischen den Zwölfen“ verteilen (Probus). Die Haupttypen dieser Periode (um 400) sind neben den Stadttor- die unter ihrem direkten Einfluß stehenden Durchzugs- und Bethesda-Sarkophag. Die letzte Periode ist die des Verfalls: sie bringt keine neue Thematik und keine neue Kompositionsweise; lediglich der Stil und gewisse Reduktionen in der Ikonographie unterscheiden sie vom Höhepunkt der Renaissance. Man könnte in dem berühmten Lateranfragment (Lawrence Fig. 52) eine barockale Fortbildung des Stiles von St. Maximin sehen. Dann wäre ein Fragment wie das von Lyon die Spätstufe eines dekadenten Manierismus<sup>20)</sup>. In solchen Ausläufern erweist sich die Zeit des Theodosius als wirkliche Renaissance.

Ehe wir die Problematik der Themenbehandlung aufnehmen, müssen wir noch auf einige (von Lawrence übersehene) Gemeinsamkeiten technischer Art eingehen, die alle Sarkophag der theodosianischen Zeit haben. Die Bergformen, die besonders für den Paradiesberg, aber auch für den sitzenden Hiob und andere Berg-szenen verwendet werden, haben stets die gleiche Form, die der Gorgoniussarkophag in Ancona veranschaulicht. Der Berg ist eine Summe ornamental neben- und übereinander geschichteter Bergklumpen, die aus der Steinmasse konvex herausgeknollt sind. Diese

20) Lawrence, a. a. O. Fig. 56.

Art der Berggestaltung ist auch im 5. Jahrhundert noch üblich, wie der Sarkophag von St. Honorat zeigt. Sie steht in Gegensatz zur Technik der konstantinischen Zeit. Hier tiefte man die Steinmasse aus, so daß der Berg, wie man das auf allen Friessärgen und auch den Jonassarkophagen des 3. Jahrhunderts sehen kann, jenes „negative“ Gepräge erhält, das in der Jonasszene des Sarkophags von Perugia noch vorhanden ist (Lawrence Fig. 42), ein Beweis übrigens, daß dieser Sarkophag eher vor dem des Bassus als später zu datieren ist. Wann diese Technik des „positiven“ Berges entstanden ist, läßt sich mit Sicherheit sagen. Sie findet sich im ganzen Umkreis der Brüdermeister-Werkstatt und ist hier analog der Tendenz, den negativen Faltenstil zu überwinden, als Beleg für neuerwachendes plastisches Gefühl innerhalb der römischen Tradition zu buchen (vgl. außer dem lateranensischen Brudersark den zweizonigen Arler Durchzugssark und viele spätkonstantinische Friesarkophage). Die Bassuswerkstatt führt auch diese Tendenz auf ihren Höhepunkt (vgl. den „Berg“ in der Hiobszene des Bassus-sarges). Ähnlich verläuft, wie ich in meiner Geschichte der ein- und zweizonigen Friessarkophage illustriert habe, die Entwicklung der Baum- und Wellengestaltung. In allen diesen Techniken schließt die konstantinische Zeit an das 3. Jahrhundert an, dem es das Prinzip der negativen Formsicherung entnimmt. Die konstantinische Zeit ist dann eine Eroberung der plastischen Form. So schließt die theodosianische Renaissance an die naturalistische Baumbehandlung des Bassussarks (vgl. Adam und Eva und Einzug) an. Daraus ergibt sich eine wesentliche Feststellung bezüglich der Chronologie der Baumsarkophage. Lawrence leitet sie, wie ich später ausführlich zu zeigen hoffe, aus der sidamarischen Tradition der Zwickelbäume auf Säulensärgen ab und sieht in ihnen asiatische Analoga zu den Säulensärgen; sie muß daher außer dem Arleser Sark auch alle anderen an das Ende des 4. Jahrhunderts rücken. Ich hoffe, diesen Irrtum später ausführlicher zu widerlegen. Jedenfalls läßt sich auf Grund der Baumtechnik schon jetzt sagen, daß der Arleser Baumsark nicht in die theodosianische Renaissance, sondern in die Zeit des schönen Stiles gehört. Nicht weit von ihm entfernt ist der lateranensische Baumsark mit Passionsszenen, den schon Becker mit dem Jagdsark und dem lateranensischen Dreihirtensark zusammengestellt hat. Er ist wohl um 370 entstanden; denn seine Blattbehandlung ist ähnlich wie die des genannten Jagdsarkophages und zeigt gegenüber dem Arleser Baumsark eine

ähnliche Abstraktion wie der römische Jagdsark gegenüber dem bekannten Arleser Jagdsark. Diese abstrakte Baumbehandlung, die wir in den Palmen theodosianischer Monumente wiederfinden, hat nichts zu tun mit dem abstrakten Baum etwa des Baumsarks von Narbonne; dieser hat vielmehr wie die Bäume auf Friessarkophagen noch den negativen Stil: die Verbindung zwischen den Blättern ist durch Stäbchen hergestellt, die mit der Rundbohrung theodosianischer Blattformung nichts zu tun haben. Es ist ein Glück, daß demnächst von Wilpert der Baumsark von Praetextat veröffentlicht wird, der das Problem der Baumsarkophage wohl endgültig klärt. Seine Blattechnik ist mehr oder weniger die der Brüdermeister-Werkstatt (vgl. Leseszene auf Brüdersark). Dadurch ist der Prototyp der Baumsarkophage in die erste Hälfte des 4. Jahrhunderts verlegt, und zwar haben wir es mit einer originalrömischen Schöpfung zu tun. Der Versuch von Lawrence, selbst für die Baumsarkophage asiatische Abkunft festzustellen, ist demnach mißglückt. Die Baumsärge entstehen vielmehr zuerst in Rom, und zwar in dem ikonographischen Bereich der Friessarkophage; seit 340 etwa nehmen sie auch das Passionsthema auf. Ihre Blüte erleben sie in der Zeit des schönen Stiles. Es ist bezeichnend genug, daß die Thematik der theodosianischen Renaissance schnell und beharrlich zwar auf Säulensarkophage, nie aber auf Baumsarkophage übergeht. Außerdem gibt es im 5. Jahrhundert zwar noch Passionssarkophage mit Säulenstruktur, aber keine mit Baumstruktur. Der lateranensische Baumsark mit Passionsszenen ist der späteste; es muß also gegen Lawrence festgestellt werden, daß es in der theodosianischen Renaissance überhaupt keine Baumsarkophage gibt. Eine ähnliche Feststellung wie in der Baumentwicklung läßt sich in der Wellentechnik des 4. Jahrhunderts machen. Hier bestätigt sich jedoch das auf anderem Wege gewonnene Ergebnis von Lawrence. Alle Durchzugssarkophage geben das Rote Meer als Summe ornamental übereinander parallelisierter, ungebrochener Wellenlinien. Hier sind wir schon auf der Stufe des Flachreliefs. Die Wellenbehandlung konstantinischer Zeit dagegen war die tiefere Furchung mit eingelegten Stäbchen, wie wir das in der Quellwunderszene des Brüdersarks oder auch auf dem neu gefundenen Gorgonius-Deckel in Rom (Durchzugsszene) sehen können<sup>21</sup>). Die theodosianische Praxis setzt hier den strengen Stil der konstan-

21) W II Taf. 209, 1.

tinischen Zeit fort, wie er von der Werkstatt Lat. 104 vertreten wird (gänzlicher Verzicht auf Bohrung und negative Formsicherung). Dadurch schließen sich die Durchzugssarkophage der theodosianischen Renaissance gegenüber den vorthodosianischen Durchzugsszenen zu einer Einheit zusammen.

Endlich muß noch eine Eigenheit theodosianischer Sarkophage erwähnt werden, die Lawrence nicht entgangen wäre, hätte sie nicht die Studien Rodenwaldts zu wenig beachtet<sup>22)</sup>. Leute des Volkes tragen auf diesen Sarkophagen einen Schulterkragen. Das ist jedoch nicht der gleiche, den Rodenwaldt in seiner spätantiken Kunstströmung für die römischen Denkmäler zwischen 300 und 350 festgestellt hat, sondern es ist eine längere elegante Form, die am besten veranschaulicht wird durch die Rückseite des Pariser Stadttorsarkophags im Konservatorenpalast. Der Gute Hirte trägt hier einen sehr langen, an den Rändern eingenähten Schulterkragen, der vorne mit schönen, elegant fallenden Bändern zusammengehalten ist. Einen ähnlichen Schulterkragen trägt der „Knabenführer“ (ein Vater mit einem Jungen auf der Schulter und einem an der Hand) auf den Durchzugssarkophagen (z. B. Aix, bei Lawrence Fig. 25, Arles Fig. 23). Der Schulterkragen bedeckt in der Regel den ganzen Ober- und einen Teil des Unterarmes und reicht rückwärts auch bis zur Hälfte. Es ist bezeichnend, daß auch auf dem Jagdsark im Konservatorenpalast der Fellkragen der Jäger erheblich länger ist als sonst auf den Treibjagdsarkophagen, ein Beweis, daß wir hier der theodosianischen Renaissance nahe stehen: der Jagdsark erweist sich auch hieran als der späteste seiner Gruppe. So ist die Tracht des langen Schulterkragens mit den eleganten Bändern für die theodosianische Renaissance einwandfrei belegt. Das bedeutet aber eine starke Belastung der einseitig asiatischen Theorien von Lawrence; der Schulterkragen ist eine spezifisch westliche Tracht, und künstlerisch ist sie zweifellos zuerst in Rom rezipiert. Die christlichen Sarkophage der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts lösen das schwierige Problem; wir können folgende Entwicklung feststellen:

1. In der volkstümlichen Sarkophagkunst Roms seit 290 etwa kommt zuerst auf heidnischen Monumenten (Hirten- und Jagd-

22) G. Rodenwaldt, Eine spätantike Kunstströmung in Rom in: Röm. Mitt. Bd. XXXVI/XXXVII (1921/22) 58—110. Abgebildet sind die Treibjagdsarkophage aus Neapel, vom Konservatorenpalast, Pal. Lancelotti, aus den Katakomben.

sarkophagen) der kurze Schulterkragen aus Fell vor als Tracht arbeitender Leute. Auf den Treibjagdsarkophagen des 4. Jahrhunderts hält sich diese Tracht bis etwa 370, nur daß der Kragen ein wenig länger und eleganter wird.

2. Die christliche Kunst rezipiert den Schulterkragen zunächst für Gute Hirten, besonders auf Riefelsarkophagen der konstantinischen Zeit. Trugen die Hirten im 3. Jahrhundert meist die geschürzte Exomis, so wird auf konstantinischen Hirtensarkophagen christlicher Provenienz der Schulterkragen gang und gäbe.

3. Allmählich tragen auch Bürger und Patienten Jesu auf den Fries- und Säulensarkophagen der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts den Schulterkragen. Er ist jedoch seltener als Fellkragen charakterisiert, meist elegant gearbeitet in der Form, wie ihn 370 zirka der Gute Hirt auf der Rückseite des Pariser Stadtorsarkophags trägt. Im Bereich der Brüdermeister-Werkstatt scheint dieser Schulterkragen eingeführt zu sein (vgl. den Blinden auf dem lateranensischen Brudersark). In der Bassuswerkstatt und ihrem Umkreis wird diese Form des Schulterkragens dann immer häufiger; auf dem Bassussark trägt ihn der eine Bürger beim Einzug in Jerusalem (vgl. auch den Sarkophag von Clermont-Ferrand).

4. Aus diesem Kreise ist der Schulterkragen in die City-gate-Werkstatt und die übrigen provinziellen Werkstätten Galliens übergegangen. Ganz im Anfang der theodosianischen Zeit findet er sich schon bei dem Blinden auf dem Sark von St. Maximin (Lawrence Fig. 51); für Blinde ist er überhaupt auch weiterhin beliebt, zum Beispiel auf dem Sark in Algier (Lawrence Fig. 32). Hier haben wir es schon mit dem neuen Stil zu tun, aber wir sind ikonographisch noch im alten System. Es ist keine Frage, daß der Schulterkragen von Rom her den ganzen Westen erobert hat; seit 360 ist er Allgemeingut vieler Werkstätten und wird nie mehr durch östliche Tendenzen verdrängt.

5. So wird er gegen 400 von den Monumenten der theodosianischen Renaissance übernommen und ist besonders auf Durchzugssarkophagen in der moderneren Form der Bassuszeit sehr beliebt. Die Geschichte des Schulterkragens umfaßt also die Zeit von mehr als einem Jahrhundert. So wird er sozusagen eine Spur, an der man Roms Weg und Wirkung bis in die theodosianische Renaissance im Abendland verfolgen kann.

In Stil und Ornament erweist sich uns die theodosianische Renaissance als eine Durchdringung des westlichen Hellenismus

mit asiatischen Reminiszenzen eines im Osten längst untergegangenen Stiles<sup>23</sup>). So wächst der neue Reichsstil aus der rein römischen Tradition heraus und bekommt ein eigenes Gesicht. Dieser stilistischen Entwicklung entspricht die theodosianische Thematik. Die alten Themen der Wundersarkophage verschwinden nicht völlig; sie behalten in der Regel auch ihre ikonographische Form, die sie um die Mitte des 4. Jahrhunderts entwickelt hatten. Gelegentlich verwendet man (Fünf-Nischensark in Aix) für die Lazarus-szene, die auffallend selten wird, statt der römischen Giebelaedikula den orientalischen Rundbogen. Die Blindenheilung wird gewöhnlich als Illustration der Geschichte von Jericho (zwei Blinde am Wege) dargestellt. Da diese Ikonographie auf Bethesda-Sarkophagen besonders beliebt ist, so könnte man an sich auf eine östliche Vorlage schließen, in der diese Szene (etwa in der Streifenkomposition einer Miniatur) zusammen mit dem Einzug in kontinuierlichem Stil dargestellt gewesen ist. Auf den Bethesdasärgen ist diese Heilung der beiden Blinden (vgl. Lat. 125 und Tarragona) nämlich immer das Pendant des sehr ausführlich geschilderten Einzuges in Jerusalem. Indes hat schon der Sarkophag in Leiden die beiden Blinden. Es ist in der Ikonographie also nicht anders wie im Stil: die Zeit des schönen Stiles hat im Wesentlichen die Komposition geschaffen, die von der theodosianischen Renaissance dann weiter entwickelt wird.

Eine ähnliche Tendenz läßt sich in der Ikonographie des Gichtbrüchigen feststellen. Wenn der Gichtbrüchige auf dem Sarkophag

23) In einem Punkte weicht die Provinz indes immer häufiger von der römischen Gepflogenheit ab zugunsten einer asiatischen. Während in Rom nur zwei vierseitig bearbeitete Sarkophage gefunden wurden, mehren sich solche vierseitig reliefierte Sarkophage in Gallien und dem norditalischen Kunstkreis, je mehr wir uns dem Ende des 4. Jahrhunderts zuwenden. Die City-gate-Sarkophage haben auf der meist geriefelten Rückseite gern die Pronuba-Szene. Von hier aus erklärt sich wohl, daß der Durchzugssarkophag in Spalato ebenfalls vierseitig skulpiert ist. Auch diese Technik setzt übrigens nicht erst in den asiatisch orientierten Werkstätten ein; durch Zufall ist uns sogar ein gallischer Friessarkophag dieser Technik erhalten: der von St. Guilhelm (v. Schoenebeck, a. a. O.). Da er aus der Übergangszeit und aus römischer Tradition stammt, so darf man die Mode des vierseitig skulpierten Sarkophags nicht mehr einem direkten orientalischen Einfluß auf bewußt „asiatisch“ arbeitende gallische Werkstätten zuschreiben, sondern man muß damit rechnen, daß überall im Westen asiatische Tendenzen in der Luft lagen. Auf dem jüngst gefundenen Prinzensarkophag aus Istanbul, den Arif Müfit (in: Müseleri nesriyati X, 1934, S. 1—32) türkisch und deutsch veröffentlicht, gehe ich in Studie II ausführlich ein.

im Lateran (Lawrence Fig. 28) ähnlich wie auf dem von Cività Castellana statt in der üblichen Art des sein Bett im Laufschrift Heimtragenden als ruhige Standfigur auftritt, seine Kline mit Delphinlenne senkrecht vor sich hinstellend: so ist das ein Zeichen der allgemeinen Stilberuhigung, die in der Zeit des schönen Stiles auf den Höhepunkt gekommen ist. Man vergleiche in dieser Beziehung nur den dramatisch gegebenen Abraham in exomis, wie ihn Lat. 191 darstellt, mit dem ruhigen Abraham in Tunika und Pallium, wie ihn die Bassusschule auffaßt<sup>24</sup>). Dieser mehr lyrische Stil um die Mitte des Jahrhunderts beherrscht auch die frühen Citygate-Kompositionen, während in der Zeit des Bethesdatyps schon wieder, sobald Szenen auftreten, die Bewegung (wenn auch die gemessene) gesucht wird. Letzterer Typus bevorzugt auch in der Gichtbrüchigenerzählung ähnlich wie beim Einzug in Jerusalem die ausführliche Darstellung. So wird auf dem Hintergrunde der Stadtorarchitektur eine doppelzonige Szenerie geschaffen, die unten den auf der Kline liegenden Gichtbrüchigen, oben den sein Bett heimtragenden Geheilten zeigt. In der Regel ist Christus nach der Tradition der zweizonigen römischen Sarkophage in Größe einer Zonenhöhe gegeben. Ein interessantes Unikum jedoch ist das Fragment in Arles (Lawrence Fig. 22), das Christus in voller Größe darstellt, beide „Zonen“ durchschneidend. Freilich ist hier die Zweizonigkeit nur scheinbar, immerhin ist diese Art der Größen-differenzierung orientalisches.

An der Komposition der beiden besprochenen Szenen läßt sich ein grundsätzlicher Wandel der Auffassung feststellen. Man liebt nicht mehr die römische Kurzform der Szene, die als Kompositionsprinzip die Koordination vertikaler Einzelszenen forderte, sondern man liebt mehr die ausführliche Erzählung. Daher koordiniert man nicht mehr straff gebaute Einzelszenen, sondern geht zur Gesamtdarstellung über, die schließlich zur Einszenigkeit führte. Der Bethesdatyp ist die Ablösung des alten Friestypus. Das Neue liegt nicht nur in dem Architekturhintergrund, der auf Friessarkophagen

24) Auf dem Architekturnischensark in Arles (bei Lawrence Fig. 18) ist Abram zu einer akklamierenden Standfigur geworden (Isaak fehlt ganz!); fast wie ein Attributheiliger des Mittelalters steht er da, nur durch Messer und Altar als Abraham charakterisiert. Schon aus diesem Grunde ist es nicht möglich, den Sarkophag dem Sternkranz-Atelier einzugliedern. Er steht vielmehr in der Entwicklung vom Wunder-sark zu dem Säulensark mit Einzelaposteln, und zwar repräsentiert er die Durchgangsstufe der an Einzelfiguren reduzierten Szenerie.

immer fehlt und der hier einfach vom Stadttortypus übernommen ist. Das Neue liegt vielmehr in der Beschränkung der Szenenzahl: auf dem Bethesdatyp kommen stets nur vier Szenen vor. Nun war ja schon in der Brüdermeister-Werkstatt die Neun- und Sieben-Szenigkeit auf Friessarkophagen immer seltener geworden; seit 340 etwa herrscht der fünfszenige Friessark. Dennoch besteht zwischen diesem und seinen früheren Brüdern eine größere Verwandtschaft als zwischen ihm und dem vierszenigen Bethesdatyp. Das liegt an der Isolierung der Einzelszene und an ihrer Frontalität. Diese vertikale Koordination von fünf Szenen, von denen jede geschlossen, oft sogar zentral komponiert ist, hat die Bethesda-Werkstatt aufgegeben. Ein Bethesdasarkophag wie der im Lateran oder der von Tarragona sieht äußerlich eher einem Durchzugssark ähnlich; er hat nicht nur eine einheitliche Raumwirkung (die Hintergrundarchitektur verhindert jede Isolierung der Einzelszenen), sondern alle Szenen haben auch die Richtung nach rechts. Der Zug wird eröffnet durch die bewegte Szene des Einzuges in Jerusalem, es folgt die eilige Szene des geheilten Gichtbrüchigen. Darauf setzt sich der Zug nach Jerusalem in den drei nachfolgenden Jüngern fort; selbst die zuständlichen Szenen, die dann noch folgen, haben die Gesamtrichtung der vorigen: die beiden Blinden z. B., überhöht durch die gleichgerichteten Apostel, betonen ähnlich wie die kniende Hämorrhöissa den Charakter der Bewegung. Wir haben hier einen neuen Stil, der mehrere Szenen zu einer Raumeinheit und einer Bewegungseinheit zusammenschließt. Von hier aus ist es nur noch ein Schritt bis zu dem einszenigen Sarkophag mit bewegter Handlung, wie er im Durchzugstyp repräsentiert wird. Daß wir den Bethesdasark wirklich aus dem Typ mit koordinierten Einzelszenen ableiten dürfen, beweist das Fünf-Bogen-Fragment in Clermont-Ferrand (Lawrence Fig. 21). Es zeigt in den drei erhaltenen Nischen genau die Szenen und die Komposition von Lat. 125, nur wie das bei einem Säulensark selbstverständlich in isolierterer Fassung. Clermont-Ferrand und Lateran zeigen die beiden Entwicklungsmöglichkeiten, die sich aus dem Koordinationsprinzip der Friessarkophage der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts anboten: das der räumlichen Isolierung durch Säulen und das der räumlichen Vereinheitlichung mit der Tendenz zur Einszenigkeit. So erhellt mit einem Schlage, daß in der ersten Jahrhunderthälfte der ungegliederte Fries die Form der christlichen Sarkophage war, daß sich aus ihm dann in der zweiten Hälfte zwei neue Grundformen entwickelten: der Säulen-

sark und der einszenige Sarkophag der City-gate-Werkstätten. Den Übergang demonstriert der Bethesdatyp, der sich rasch in eigener Werkstatt zu dem Typus mit Hintergrundarchitektur kanonisierte.

Von ähnlichem, nur konsequenterem Typ sind die Durchzugsarkophage, die in einem langen Zuge von links nach rechts den Auszug aus Ägypten, den Untergang der Ägypter im Roten Meer und den Zug der Israeliten in die Wüste darstellten. An sich also die alte Dreiteilung, die sich auf den Mosaiken in S. Maria Maggiore zu Rom findet und jetzt bis zum Fresko der Synagoge von Dura-Europos (245) zurückverfolgt werden kann. Indes handelt es sich auch hier nicht um eine Neuschöpfung im Westen, die in direkter Beziehung zu östlicher Ikonographie stünde<sup>25</sup>). Vielmehr war die Szene schon vorher geschaffen, und zwar im Bereich der römischen zweizonigen Clipeussarkophage (Kindersark im Lateran, Pisa, Arles). Von diesen bringt der Pisaner die Szene in der Bewegung von rechts nach links, wie das auf den östlichen Denkmälern üblich ist. Die anderen Sarkophage haben dann (wie auch der jüngst gefundene Gorgonius-Deckel in Rom, der bisher das früheste Relief des Durchzuges zu sein scheint) den Zug in der Richtung der theodosianischen Sarkophage. Die Ikonographie ist jedoch in diesem Kunstkreis sehr variabel. Der Auszug aus dem Tore fehlt ganz und die übrigen Szenen sind genrehaft und von jedem Bildhauer original gestaltet (vgl. den entzückenden Pisaner Wachtelfang, ferner die kühne Komposition der beiden ertrinkenden Reiter, von denen der eine vom Rücken, der andere von vorn gesehen ist, und die Genreszene des liebevoll gestützten Alten, dem zwei Jünglinge forthelfen, beide Szenen auf dem Arleser Sark). Außerdem streuen diese Sarkophage, von denen der Arler in den Umkreis des Brüderrmeisters gehört, die Durchzugsszene in andere alttestamentliche und neutestamentliche Szenen ein. Was demgegenüber im City-gate-Stil neu ist, entspricht der Zeittendenz: Die Szene, die schon auf dem Arler Sark das Kompositionsprinzip der vertikalen Szenenreihung umgestoßen hatte, wird alleinige Szene, die sich (wie in Aix) sogar von der linken Nebenseite über die Front zur rechten Nebenseite hinziehen kann. Sie ist in einen einzigen Zug verwandelt, der in gemessener Bewegung von links her am Auge des Beschauers vorüberzieht. Stadttor links und Flammensäule rechts bilden nur noch

25) Viel eher knüpft die Komposition von Sa. Maria Maggiore an Dura an.

den architektonischen Abschluß der Sarkfront; sie tendieren nicht mehr wie vorher auf Schließung des Frieses.<sup>26)</sup>

Über die von Lawrence evident gemachten stilistischen Zusammenhänge hinaus schließen sich demnach Bethesda- und Durchzugssärge durch die Tendenz der Darstellung eines einheitlichen Zuges zusammen. Was auf den Bethesda-Sarkophagen nur künstlerische Einheit des Raumes ist, ist auf den Durchzugssärgen zur Einheit der Handlung, d. h. zur Einheit von Raum und Zeit, geworden. Darin liegt der große Gegensatz zur konstantinischen Zeit, deren Kompositionsprinzip das der Koordination von Einzelszenen war unter dem transzendentalen Gesichtspunkt einer nicht darstellbaren Idee (so ist die *glorificatio Christi* letztlich das Kompositionsmotiv der Wundersarkophage). Höchstens kam es einmal vor, daß auf Susannensärgen (Gerona, Thermenmuseum) ein einheitlicher Stoff in drei Szenen dargestellt wurde; aber es gibt in dieser Zeit keinen Sarkophag, der einen Zug, d. i. den Augenblick eines Geschehens, darstellte. Eher könnte man schon, um ein christliches Analogon zu den einszenigen Typen der theodosianischen Renaissance zu finden, an die hundert Jahre vorher entstandenen Jonasarkophage denken, die ebenfalls die ganze Front mit einheitlichem Schauplatz füllen (See und hügeliges Ufer), auf dem alle drei Szenen der Handlung spielen können. Aber dieser Typus knüpft an die gestaffelten Sarkophage an. Suchen wir nach direkten Parallelen zu der Komposition eines Zuges im Sinne der Durchzugssärge, so finden wir sie nur in der römischen Friesentwicklung vom 2. zum 3. Jahrhundert. Der Hochzeitssark von S. Lorenzo, den Rodenwaldt ins Ende des 2. Jahrhunderts datiert, läßt noch die Vorstufe eines einheitlich im Sinne der frühkaiserzeitlichen historischen Reliefs gestalteten Hochzeitszuges ahnen<sup>27)</sup>. Im 3. Jahrhundert wird daraus der bekannte Typ des Hochzeitssarkophages, der *coniunctio* und Opferszenen als zentral komponierte Einzelszenen reiht: ein Prinzip vertikaler Reihung, das dann für die christlichen Friessärge konstantinischer Zeit verbindlich bleibt. Die theodo-

26) Die Exemplare, die das Stadttor ganz sinnwidrig auch rechts haben, erkennt Lawrence mit Recht als Verwilderungen der ursprünglichen Komposition unter dem Einfluß der City-gate-Werkstatt. Der Bethesdatyp wird auf die Durchzugssarkophage herübergewirkt haben, eine Annahme, die sich bei dem Werkstattzusammenhang beider Typen von selbst ergibt.

27) G. Rodenwaldt, Porträts auf spätrömischen Sarkophagen in: Z. b. K. N. F. XXXIII, H. 9/12, 119—123.

sianische Renaissance geht hier ähnlich, wie wir es an der Entwicklung des Akroterdeckels sahen, den Weg zurück: sie schafft statt des Frieses mit Einzelszenen wieder den offenen Fries, den das Mittelalter dann übernimmt, und ist damit zu einer westlichen Gepflogenheit zurückgekehrt, wenn auch die (schwach betonte) Mitte erhalten bleibt.

Noch eine letzte „Umkehrungstendenz“ der theodosianischen Renaissancelehre lassen die Durchzugssarkophage erkennen. Es pflegte in der Entwicklung des christlichen Reliefs vom 3. zum 4. Jahrhundert so zu sein, daß ursprünglich für die gesamte Sarkfront geschaffene Szenen großen Formats im Laufe der Entwicklung auf nebensächlichere Stellen (Nebenseiten und Deckel) abgedrängt wurden, sobald eine Neuschöpfung das Übergewicht erhielt. So ist es z. B. der Jonasszene ergangen, die im 4. Jahrhundert nur noch auf Deckeln erscheint (vgl. den Sark in Perugia). Die Entwicklung der Durchzugsszene (einer Schöpfung des 4. Jahrhunderts) verlief umgekehrt. Am Anfang steht nicht die kanonische Szene, sondern das Genre. Die Szene ist ursprünglich nicht für eine Sarkfront geschaffen, sondern scheint mit Miniaturen über den Deckel allmählich in die Friessarkophage zweigeschössiger Struktur eingedrungen zu sein. Der kanonische Durchzugssark, der dann keine wesentliche Veränderung mehr erfährt, steht am Ende der Entwicklung. Das ist kein Sonderfall, sondern eine Tendenz, die wir in der Ikonographie des Bethesdatypus ebenfalls erkannten: hier wird sozusagen die vorhandene Ikonographie gesteigert und räumlich geeint.

Durch die Bethesda- und Durchzugssarkophage ist indes nur eine Kompositionsweise der theodosianischen Renaissance berührt. Sie ließ sich aus der vorangehenden Entwicklung als Vereinheitlichung des Raumes begreifen. Ihr steht eine zweite gegenüber, die überhaupt keine Vorstufen hat, sondern sich allein aus der neuen Thematik erklärt. Bei der Untersuchung dieser Thematik erst sind wir bei den neuschöpferischen Tendenzen der theodosianischen Zeit. Lawrence und ihre Vorgänger haben diese Themen als dogmatische, repräsentative bezeichnet; sie sind in jedem Falle einzeln und erstrecken sich wie die der beiden behandelten Typen auf die ganze Front. Das Neue liegt in der Zuständigkeit dieses Themas. In diesen Werkstätten sieht man von allen biblischen Darstellungen gänzlich ab; höchstens auf Seitenflächen werden einmal symbolisch gemeinte Szenen von Abraham, Mose oder Petrus dargestellt. Man verläßt also die Tradition fast eines Jahrhunderts,

die uns die zahllosen Fries- und Säulensärge mit Wunderszenen bescherte. Man verließ auch das Thema der Passion und übernahm aus dieser Tradition nur das Anastasiskreuz.<sup>28)</sup> Sonst beherrscht den Sarkophag dieser Werkstätten eine große Repräsentationsszene. Aus den mannigfachen Variationen hat man von jeher drei Typen herausgestellt, die Lawrence jetzt als ungefähr gleichzeitig erwiesen hat:

1) Die sog. *missio Apostolorum* ist das eigentliche Thema der Stadttorsarkophage. Es hat als großartige Mittelszene den Christus zwischen Petrus und Paulus (*traditio legis*), die thematisch eine Verbindung zu frühravennatischen Sarkophagen und römischen Mosaiken herstellt. Es geht auch auf Säulensarkophage über (Probus, S. Paolo fuori). Auf letzteren wird es zu einer noch zständlicheren Szene, auch der letzten Handlung entleert: eine Akklamation der Zwölf an den erhöhten Christus (Paradiesberg, Lamm, Palme). Eines der frühesten Beispiele, das sich in S. Sebastiano befindet und von dem ich den mittleren Christus in Abb. 1 abbilde, zeigt die Brechung dieses Typus in Rom.<sup>29)</sup> Man lege diese Szene neben Fig. 3 bei Lawrence, um zu erkennen, daß wir in S. Sebastiano das genaue Vorbild für den Arler Christus haben. Im Gegensatz zur reichen Ornamentik in Arles haben wir hier das schlichte römische Gebälk (dabei ist der Sarkophag eines der sorgfältigst ausgeführten Stücke, an dem die Theorie von Lawrence über galischen Export nach Rom scheitert). Der Arleser Typ zeigt den starren Blick mit der mittleren Pupille und der scharfkantigen Braue und einer Bartbohrung, die den Sarkophag in die Nähe des

28) Es gibt freilich eine ganze Reihe von Werkstätten, die an einer Erweiterung des alten Themenkanons gearbeitet haben, wie wir in Studie III sehen werden. Eine Reihe neuer Szenen sind geschaffen: z. B. Josefs Traum und die Vermählung Marias auf dem späten Sarkophag von Le Puy oder die Segnung Ephraims und Manasses auf dem Baumsark im Louvre, der nicht viel später als 370 entstanden sein dürfte. Ebenso werden „Gespräche“ auf Sarkophagen erst in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts dargestellt: die Samariterin und der Königliche bzw. der Hauptmann zu Kapernaum. Zu den Petruszenen des Passionszyklus gesellen sich die Steinigung Pauli zu Lystra oder die Erscheinung Christi vor Paulus. Diesen neuen Szenenschatz werden wir bei Besprechung der Säulensärge noch genauer analysieren. Ebenso muß die Wiederaufnahme heidnischer und neutraler Motive besonders behandelt werden. Die Komposition der „christlichen Eheschließung“ (Christus Pronubus mit Ehepaar) ist theodosianisch, wie das Fragment in der Villa Albani ausweist; das Stück gehört sogar direkt in den City-gate-Umkreis gegen 390.

29) Vgl. die Ausführungen auf S. 10.

City-gate-Stils rückt. Dagegen zeigt der Paradiesberg-Christus von S. Sebastiano weichere Formen, natürlicheren Haarfall, sanft geschwungene Brauen ohne jede Härte, organisch eingesetzte Augen und einen Blick, der gegenüber der Starre der weit offenen Mandelaugen des Arler Christus momentan, warm und lebendig scheint. Der Faltenwurf des römischen Stückes ist, obwohl der Arler seine bis in alle Einzelheiten des Bausches und des Zipfels genaue Kopie ist, bei weitem nicht so hart; die Falten folgen den Körperformen besser, sie sind rund und weich wie auf dem ähnlichen Fragment des sitzenden Christus (Caelus), das sich ebenfalls in S. Sebastiano befindet. Es ist kein Zweifel, daß das römische Stück der Zeit des schönen Stils angehört und in Auffassung wie zeitlich der Prototyp für den Arler Sarkophag ist. Daraus ergibt sich für die Entwicklung im ausgehenden 4. Jahrhundert ein Gesetz. Rom scheidet nicht, wie Lawrence meint, für die Kunstgeschichte der theodosianischen Renaissance aus, sondern prägt, unter gleichem hellenistischen Akzent arbeitend wie Gallien, eine spezifisch römische Variante aus. Von hier aus ergibt sich das Problem, Schattierungen der theodosianischen Renaissance innerhalb der geographischen Kunstkreise festzustellen. Das ist auf diesem Raume noch nicht möglich; aber drei verschiedene Richtungen lassen sich doch fixieren, die etwa gleichzeitig auftreten: das erwähnte Fragment von S. Sebastiano als Vertreter römischer Brechung, der Stadttorsark von S. Ambrogio als Vertreter der oberitalienischen Brechung und der Stern-Kranz-Sark von Arles als Vertreter der südgallischen Brechung. Überall ist indes die Thematik die gleiche. Das Thema der *missio Apostolorum* kommt in reduzierter Form auch auf theodosianischen Riefelsarkophagen vor (manchmal Christus mit Kreuz wie auf dem Probus-Sarkophag); Christus nimmt dann das Mittelfeld ein, während in den Eckfeldern je ein akklamierender Apostel steht.

2. Das Thema der Stern-Kranz-Särge, wie es das eben erwähnte Arler Exemplar vorführt, haben die Sarkophage des Ateliers II bei Lawrence. Es ist dem ersten Thema verwandt. Der mittlere Christus freilich ist durch das Anastasiskreuz vertreten. Durch die Sterne und die Wolkenlinie ist die Örtlichkeit als Himmel charakterisiert: die zwölf erhöhten Apostel (Kränze, von Gottes Hand über ihren Köpfen gehalten) huldigen dem himmlischen Kreuz.

3. Das dritte Thema findet sich auf Säulensärgen mit geradem Gebälk. Christus thront inmitten der Zwölf wie ein Bischof im Kranz seines Klerus; er hat das offene Evangelienbuch in der Hand. Diese

Repräsentationsszene, die sich z. B. auch auf der Rückseite des Mailänder Stadttorsarkophags findet, meint wahrscheinlich das himmlische Konzil; Lawrence weist mit Recht auf Mt. 19, 28 hin. Ob es sich bei dieser Gruppe um die Stern-Kranz-Werkstatt handelt oder nur um eine verwandte Parallele, hat Lawrence nicht evident machen können<sup>30)</sup>.

Die drei Themen sind nicht nur ihrem Gehalt und Geist nach verwandt, sondern sie bedingen auch drei überaus ähnliche Kompositionen auf den drei verschiedenen Sarktypen. In allen drei Kompositionen agieren die Figuren, wie Lawrence gezeigt hat, frei und so, daß der Hintergrund nie den rhythmischen Fluß der Figurenmasse durchbricht, sondern lediglich der Raumandeutung dient. Auf dem City-gate-Typ ragen hinter den Aposteln die Tore des himmlischen Jerusalems auf; auf dem Stern-Kranz-Sark deuten Wolkenwelle und Sterne die Örtlichkeit des Himmels an, und auf den Sarkophagen mit der Darstellung des himmlischen Konzils ist es bezeichnend, daß die Säulen nicht wie sonst der Figurenisolierung dienen, sondern stets hinter den Figuren verschwinden. So wird auf allen drei Sarkophagtypen der Hintergrund nur am oberen Ende sichtbar, gleichsam als krönender ornamentaler Abschluß einer ornamentalen Figurenkomposition. Der ornamentale Aufbau der Komposition ist durch die Mitte bestimmt. Dennoch haben wir es hier nicht mit einer Zentralkomposition in konstantinischem Sinn zu tun. Während letzterer um eine Mittelfigur biblische Szenen so gruppiert, daß auf jeder Einzelszene der gleiche Akzent liegt, strömt auf den theodosianischen Sarkophagen sozusagen von überhöhter Mitte ein gleichförmiges Figurenornament nach beiden Seiten aus. So ist es innerlich logisch, daß auf diesen Sarkophagen keine Eckverfestigungen üblich sind.

30) Wer wie Lawrence den Arleser Sternkranz- und den Elfnischensark für gleichzeitig hält, kann dann unmöglich die gleiche Werkstatt annehmen. Abb. 5 u. 6 stellen den „Johannes“-kopf des letzteren mit einem Apostelkopf des Sternkranz-sarkophags zusammen, um den Unterschied in Stil und Pathos zu illustrieren. Dem Manierismus der Lockenbehandlung auf dem Sternkranzsark, der in vereinzelt Soldatenköpfen des Bassussarges nur im Arleser Dioskurensark Parallelen hat, steht der mehr flammende Haarstil auf dem Elfnischensark entgegen. Auf diesem ist außerdem keine Pupillenbohrung angewandt (ganz im Gegensatz zu allen Sternkranzsärgen). Kranzbohrung beim Stirnhaar und die sonst fast gar nicht vorkommende Mundwinkelbohrung stellen den Elfnischensark eher in die Richtung des lateranensischen Dreihirtensarkophags (Abb. 3).

Diese Tendenz, den erhöhten Christus oder sein Symbol in die Mitte einer „gleichförmig-rhythmischen Menge“<sup>31)</sup> zu setzen, läßt sich vom Friessark her nicht ohne weiteres verstehen. Sie ist zwar in Rom nicht völlig unbekannt; Lietzmann hat schon auf den Zusammenhang dieser Zentralkomposition im Stadttorumkreis mit den konstantinischen Reliefs des Konstantinbogens hingewiesen<sup>31)</sup>. Es ist zweifellos, daß hier in Rom wie schon öfters östliche Kompositionsgesetze Eingang gefunden haben. Der zentrale überhöhte Kaiser inmitten einer gleichförmig bewegten Masse ist ein orientalisches Motiv. Mehr läßt sich über das Provenienzproblem nicht feststellen. Innerhalb der christlichen Kunst haben wir es mit einer Neuschöpfung zu tun. Schon inhaltlich ist das Zentrum neu. Es ist bezeichnend, daß die Orans, die in der ersten Jahrhunderthälfte in Dutzenden von Beispielen das Zentrum von Fries- und Säulensärgen bildet, in theodosianischer Zeit (von einigen Riefelsärgen abgesehen) ganz verschwindet. Christus wird nun das alleinige Zentrum. Während er in konstantinischer Zeit vier- bis sechsmal und häufiger auf einem Sarkophag erschien, weil er in immer neuen Szenen die zentrale Orans zu umkreisen hatte, erscheint er jetzt auf jedem Sark nur einmal. Dafür herrscht er im Zentrum als der Allgegenwärtige zwischen seinen Jüngern, letztlich nicht auf sie, sondern auf den Beschauer bezogen. Es kommen folgende Zentren vor:

1. Der thronende erhöhte Christus
2. der stehende Christus auf Paradiesfelsen (*traditio legis*)
3. Christus auf Paradiesberg sitzend
4. Christus mit Kreuz auf Paradiesberg
5. Christus mit Evangelienrolle zwischen Bäumen
6. Christus stehend, mit Evangelium
7. das Anastasiskreuz.

Vorstufen für diese Zentrumsgestaltung sind die Säulensarkophage, auf denen statt der Orans die Hahnszene und dann auch Christus solus ins Zentrum rückt. Dieses christologische Zentrum wird dann in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts zu einem Drei-Nischen-Zentrum erweitert. In solchen Fällen ist der Schluß erlaubt (den Lawrence ruhig hätte tun können), einen Einfluß der City-gate-Werkstätten anzunehmen; denn dieses dreinischige christologische

31) Lietzmann, a. a. O.

Zentrum ist der ursprünglichen Komposition der Wundersarkophage fremd, ist also in eklektischen Werkstätten anderswoher eingeführt.

Statt des Christus kann auch das Anastasiskreuz in den Mittelpunkt rücken; das ist der Fall bei den Stern-Kranz-Sarkophagen und bei einigen gemischten Typen. Damit tritt ein fremdes Element in die theodosianischen Werkstätten ein; denn das Anastasiskreuz ist ursprünglich für die Passionssarkophage geschaffen, ein weiterer Beweis für die Priorität letzterer. Aber während es in der Mittel-nische von Passionssarkophagen als isolierte Szene stand (neben anderen Passionsszenen, nur als deren Krönung), wird es auf den Stern-Kranz-Sarkophagen Zentrum, auf das sich die Menge der Apostel ausrichtet. Es ist seines szenischen Charakters entkleidet und himmlisches Anbetungssymbol geworden, nicht unähnlich dem altbabylonischen „Lebensbaum“ und seiner bilateralen Komposition. Zum ersten Mal in der christlichen Kunst wird hier eine Sache, wie S c h r a d e zuerst betont hat, Kompositionsmittelpunkt<sup>32)</sup>.

Diese theodosianischen Kompositionen wären ohne ihren Mittelpunkt sinnlos. Ihr Mittelpunkt ist auch nicht mehr auswechselbar. Auf Friessarkophagen kommen nicht weniger als ein Dutzend Möglichkeiten einer Zentrumsgestaltung (durch Figur und Szene) vor.

32) H. S c h r a d e: Ikonographie der christlichen Kunst: I. Die Auferstehung Christi (Berlin—Leipzig 1932), S. 11—27.

Hier ist in der Tat zu fragen, ob nicht eine Wiederaufnahme der orientalischen Zentralkomposition vorliegt, die allein das sachliche statt des figuralen Zentrums zu verwenden pflegte. Ist das richtig, so muß man ähnlich wie bei der ornamentalen Komposition überhaupt mit östlichem Einfluß in Rom selber rechnen; denn das Anastasiskreuz ist zuerst auf römischen Passionssarkophagen für uns faßbar. Der neue Sarkophag von Istanbul ist erst aus der Wende zum 5. Jahrhundert und bei seiner Kreuzkomposition fehlen zudem Adler und Lorbeerkranz.

Lawrence greift Campenhausen sehr an und sieht die Notwendigkeit seines Aufsatzes über die Passionssarkophage nicht ein. Sie selber behandelt freilich nur eine Gruppe von Passionssärgen (als Atelier I), ohne an den allgemeinen Feststellungen C.'s zu rühren. Die Adlerkomposition dient ihr als Mittel zur Chronologie der Sternkranzsärge. Sie zählt den Adler zur ursprünglichen Komposition des Anastasiskreuzes und hält alle Exemplare, die den Adler nicht haben, für später. Dadurch macht sie ihre eigene Chronologie wieder unsicher. Der Adler gehört zum Anastasiskreuz nur auf Säulen sarkophagen, auf denen die Möglichkeit gegeben ist, das Muschelschloß zum Vogelkopf umzugestalten. Der Adler fehlt also logischerweise, weil es für seine Bildung keine ornamentale Voraussetzung gab, nicht nur in der Sternkranz-Werkstatt, sondern auch auf allen Baumsarkophagen mit mittlerer Anastasis, endlich auch auf Feldsarkophagen, wie etwa dem neuen von Istanbul. — Vgl. zum „Adler“ auch den Artikel „aigle“ von J. P. Kirsch in Cabrol, Dictionnaire d'Archéologie chrétienne, Tome I A, 1036—1038.

Die sieben Möglichkeiten der theodosianischen Komposition sind nur Varianten einer einzigen Möglichkeit: das ist der erhöhte, kultisch gegenwärtige Christus. Alle übrigen Figuren der Front sind ihm gegenüber nur als Zahl (12) bedeutend; sonst sind sie ohne Aktion als gleichförmige Einzelfiguren gestaltet, einer wie der andere in wenig variierender Schreitbewegung und gleichem Akklamationsgestus, bzw. alle in gleicher Sitzpose mit gleichförmig gebogenen Knien. Diese Reihung gleichförmiger Einzelfiguren erklärt sich wiederum nicht aus der römischen Tradition. Gewiß war es im Laufe der Entwicklung hier zur Form von Säulensarkophagen mit Einzelaposteln gekommen; doch handelt es sich hier mehr um die isolierte Standfigur, die auf Jahreszeiten- und Musensarkophagen ihre Vorbilder hat. Demgegenüber ist in den City-gate-Werkstätten das Prinzip der Reihung gleichförmiger Gestalten neu. Altorientalisch ist uns dieses Prinzip geläufig; innerhalb der christlichen Entwicklung muß sich Lawrence auf die Parallelen im Rossanensis und in den Heiligenmosaiken von S. Apollinare Nuovo Ravenna beschränken. In der Tat haben wir hier die nächsten Parallelen, freilich in nicht zentraler Komposition. Das Motiv des gleichförmigen Schreitens auf dem Stern-Kranz-Sark läßt sich also viel konkreter erklären, als Lawrence es durch Vergleich mit dem griechischen Chor tut. Die Austeilung des Abendmahls durch Christus ist im Cod. Ross. in dieser Reihenkomposition dargestellt; es ist nun kein Zweifel, daß diese Darstellung der feierlichen Kult-handlung der Eucharistie und ihrer Zeremonie, wie sie uns ja in den apostolischen Konstitutionen bekannt gemacht ist, nachgebildet wurde. Die liturgische Zeremonie in der Ausbildung, die im 4. Jahrhundert zum Abschluß gekommen war, muß von großem Einfluß auf die Kunst gewesen sein. Wir erkannten schon, daß Christus auf der Kathedra zwischen den Aposteln ein Abbild des Klerus ist, der in der Apsis unter dem Präsidium des Bischofs thront. Von der eucharistischen Zeremonie her erklärt sich so wohl in ähnlicher Weise die feierliche Akklamation des himmlischen Kreuzes, die mit einer Prozession am ehesten zu vergleichen ist. Gegenüber dieser praktischen Verwurzelung der Komposition im christlichen Kult ist es nur von sekundärer Bedeutung, daß die altorientalische Reihenkomposition wieder auflebt, die ja selber ihren Ursprung einst in königlichen und religiösen Zeremonialangelegenheiten hatte. Im einzelnen ist die Rhythmisierung der gleichförmigen Masse ornamental durchgeführt: Man vergleiche auf den Stern-Kranz-Sarko-

phagen die gleichabständige Sternfüllung, die Kränze über den Häuptern, die Arm- und Schreitbewegungen. Teilweise wird man an die Monotonie in der Gruppierung auf dem konstantinischen Steuerrelief erinnert; hier wie dort dienen gelegentliche Gesichtswendungen oder gelegentlich abweichende Schreitbewegungen nur zur Unterstreichung des feierlichen Rhythmus der zur Mitte schreitende Menge. Eine ähnliche ornamentale Wirkung erzielt der Sarkophag mit dem himmlischen Konzil: in gleichen Abständen ragen Säulen hinter den Figuren heraus, gleichmäßig sind die Kurven übereinandergeschlagener Beine, wie ein Ornament wiederholen die Delphinlehnen monoton die Kurven der Körper, die sie mehr verbinden als trennen, gleichförmig neigen sich die Häupter, als sollte man die Hintergrundfiguren sehen, die eine wie die andere sich wie die vorderen Brüder der Mitte zuwenden. Diese gleichgeformte Masse, die ihren Sinn nur in ihrer ornamentalen Einheit hat und keine individuelle Form aus sich herausläßt, wird durch die Mitte (und nur durch sie) zur Inhaltlichkeit erhoben und bedeutend gemacht.

In diesen Zentralkompositionen hat die theodosianische Renaissance unter dem Einfluß von Kultus und Apsismalerei ihr Wesentliches geschaffen: das christliche Repräsentationsbild, das den Himmel als Überhöhung der feiernden irdischen Kirche darstellt. Damit ist eine neue Sepulkralidee entstanden: nachdem die alte Rettungssymbolik sich in einen mehr oder weniger an der Bibel orientierten künstlerischen Historismus (biblische und Passions-szenen) verflüchtigt hatte, stellt man jetzt dem Hinterbliebenen das himmlische Jerusalem vor Augen, dessen Abbild er täglich in seiner Kirche sieht und in das der Tote nun leibhaftig eingegangen ist.

Die theodosianische Renaissance zeigte sich in ihren christlichen Monumenten als ein komplexes Gebilde. Sie eint Tendenzen von Neuschöpfung mit klassizistischen; sie wächst aus römischer Tradition und endet nicht selten bei orientalischer Formgebung. Wer nur die Monumente vom Stil des Gorgonius-Sarks berücksichtigt, wird eine gewisse Starrheit feststellen, die sich aus der Monotonie der Sujets und der ornamentalen Komposition erklärt. Wir stellen an den Schluß dieser Betrachtung einige Köpfe, die im Gegensatz zu dieser nivellierenden Auffassung die Spannungen illustrieren sollen, von denen die Kunst der letzten drei Jahrzehnte des 4. Jahrhunderts beherrscht wird. Man sieht, es ist ein weiter und wechselvoller Weg vom Stil des Säulensarks Lat. 138, von dem der Kopf des jugend-

lichen Bauernapostels (Abb. 2) stammt, bis zu dem Porträt des Gorgonius (Abb. 7), das den Apostelköpfen des Sarks von Ancona nachgebildet ist. Es ist unmöglich, den Säulensark aus gallischer Beeinflussung heraus zu verstehen. Dieser charaktervolle Kopf mit den stillen, weichen Gesichtsformen und dem schwärmerischen Ausdruck, steht deutlich (auch in Technik) in der Tradition, die zum schönen Stil hinführt. Seine Milde weist rückwärts in die Brüdermeister-Werkstatt. Der Kopf des Gorgonius dagegen hat die harte Technik des City-gate-Stiles: die scharfen Brauen, den starren Bohrkranz, die Mandelaugen. Diese Eigentümlichkeiten verbinden ihn mit dem Hirtenkopf (Abb. 3), der vom Drei-Hirten-Sark im Lateran stammt, und doch ist auch hier ein großer Unterschied. Bei letzterem sind die Bohrungen noch ornamentaler; der schön geschwungene Mund ist durch saubere, 390 nicht mehr gebräuchliche Bohrlöcher begrenzt, die bei der eigentümlichen Plastik dieses Kopfes bewußt und fast überflüssig anmuten. Sonst eint beide Köpfe jene Stille, die beim Gorgonius durch den Schnitt des Mundes noch mehr gemildert ist. Dieser Kopf weist aus der Starrheit des City-gate-Stils heraus ins Mittelalter.

Diesen stillen Köpfen stehen die beiden pathetischen von Arles entgegen. Abb. 5 zeigt den Kopf des „Johannes“ vom 11-Nischen-Sarkophag, Abb. 4 den zehnten Apostel des Stern-Kranz-Sarkophags. Wir sahen schon, daß beide einer ganz verschiedenen Werkstatt entstammen müssen. Das Pathos des Johannes ist flammend wie sein Bartstil, dabei hingebend und sentimental in der Neigung. Der Apostel vom Stern-Kranz-Sarkophag dagegen ist ein Feuergeist, der ekstatische Prophet, in dem man schon die Ekstase des romanischen Menschen vermuten möchte. Sein Auge ist nicht starr, sondern blickt fest; zu dem religiösen Eiferer paßt der weit geöffnete Mund, der umsomehr auffällt, wenn man sich des edlen Mundschnitts bei den City-gate-Aposteln erinnert. Zwei Welten scheinen da auseinanderzubrechen: die stille Resignation spätantiken Weltgefühls und die Ekstase des jungen Christentums, das sich anschickt, das Abendland seinem Herrn entgegenzuführen. In eigenartigem Kontrast zu dieser Ekstase stehend der Manierismus, mit dem auf dem Stern-Kranz-Kopf die Locken geformt sind; aber sie energisieren den Ausdruck des Eifers.

Mitten dazwischen stehen die Apostel des Mailänder Stadttorsarks, von denen wir in Abb. 6 einen Kopf zeigen. In der Plastik und Schönheit noch in der Tradition des schönen Stiles stehend,

ist er besonders durch die Kinnbildung und die Festigkeit im Ausdruck energisiert und führt aus dem weichen in einen Stil neuer Männlichkeit. Mit diesem Männertypus beginnt der City-gate-Stil, gleich weit hier noch entfernt von der späteren Starrheit wie von vergangener Wirklichkeit. Der männliche Christus, ob jugendlich oder bärtig und trotz seiner »κόμαι γυναικικά«, die Epiphanius ihm nachsagt, löst jetzt den puppenhaften Typus der Brüdermeister- und der Bassuswerkstatt ab. Meist männlich ernst, wird er auf dem Sarkophag von St. Maximin (Abb. 8) drohend wie der Geißler, der die Wechsler aus dem Tempel jagt. Man vergleiche diesen drohenden Christus mit dem starren von Ancona und dem Fragment des verärgerten auf dem Fragment in Arles (bei Lawrence Fig. 57), um die Spannungen der theodosianischen Renaissance auch innerhalb der Entwicklung des Christustyps zu erkennen. Am Ende steht der großäugige, geheimnisvoll lächelnde Christus mit dem Nimbus (Abb. 9)<sup>33</sup>.

So ergibt sich uns innerhalb der monotonen Komposition des theodosianischen Zeremonialbildes eine Fülle von Stilen, die sich nicht bloß werkstättlich erklären; vielmehr bricht in dieser Zeit erneut die Ausdruckskunst auf, die seit der Tetrarchenzeit sich nicht mehr vorgewagt hatte. Auch sie ist eine Strömung in der Mannigfaltigkeit der Stile, die eine sterbende Antike zum letzten Male verströmt. Sie ist zukunftskräftiger als der theodosianische Klassizismus, der letzte in der spätantiken Kunstgeschichte. In der Durchdringung dieser beiden Ströme vollzieht sich in den besten Schöpfungen der theodosianischen Renaissance der endgültige Ausgleich von Antike und Christentum: sowohl ideell als auch künstlerisch.

<sup>33</sup>) Lawrence hat die feine Entdeckung gemacht, daß im spätesten Atelier (V) in der christlichen Sarkophagplastik der Nimbus für Christus aufkommt. Dieser Christuskopf stammt von einem Arleser Riefelsark. Eine genaue Untersuchung über das Vorkommen des Nimbus in der Sarkophagplastik gebe ich in Studie II.

# Die Statue Bonifaz' VIII. in der Lateranbasilika und die Entstehung der dreifach gekrönten Tiara.

Von Gerhart L a d n e r.

In der kleinen Capella del Crocifisso nördlich vom Chor und westlich vom Querschiff der Lateranbasilika befindet sich die Statue eines knienden und betenden Papstes (Taf. VI). Dieser Papst wurde bisher schon mit Honorius III. <sup>1)</sup>, Innozenz V. <sup>2)</sup>, Nikolaus IV., mit Bonifaz VIII. und Bonifaz IX. identifiziert. Die letztere Benennung ist aus Adolfo V e n t u r i's Geschichte der italienischen Kunst <sup>3)</sup> u. a. auch in die jüngste auf weite Verbreitung berechnete Monographie der Kirche S. Giovanni in Laterano <sup>4)</sup> übergegangen, so daß die Gefahr besteht, daß sie sich durchsetzt. Denn auch jene neueren Autoren, welche die Statue bisher richtig als Bonifaz VIII. erkannten, geben keinen Beweis, sondern mehr oder weniger bestimmte Behauptungen oder Vermutungen <sup>5)</sup>. Darum wird hier versucht, mit Hilfe

1) Den Namen Honorius III. trägt eine alte Photographie von Moscioni, woraus zu ersehen ist, daß auch diese Zuschreibung versucht wurde, vielleicht wegen verhältnismäßig geringfügiger Arbeiten, die jener Papst in der Basilika und der Kapelle Sancta Sanctorum hat ausführen lassen, vgl. Ph. Lauer, *Le palais de Latran* (Paris 1911) 194, 204. — Die meisten hier verwendeten Abbildungen stammen aus dem reichen Material von Professor E. Steinmann; für die Benützungserlaubnis bin ich ihm zu größtem Dank verpflichtet.

2) Hypothetisch bei Lauer a. a. O. 229.

3) A. Venturi, *Storia dell'Arte italiana* IV (Mailand 1906) 133; von dort übernommen L. Filippini, *La scultura nel Trecento in Roma* (Turin 1908) 153 ff.

4) S. Ortolani, *S. Giovanni in Laterano* (*Le chiese di Roma illustrate* Nr. 13 Rom o. J.) 80; 82. Dieser nennt die Kapelle, in der sich die Statue befindet, Capella del Presepe, während sie in der Basilika selbst Capella del Crocifisso heißt.

5) Über Lauer a. a. O. siehe unten S. 36 f. Am bestimmtesten für Bonifaz VIII. J. Braun, *Die liturgische Gewandung im Occident und Orient* (Freiburg 1907) 503, an den sich D. L. Galbreath, *Papal Heraldry* (Cambridge 1930) 20 anschließt. Doch wußte Braun offenbar nichts von der mit dem Monument verbundenen Platte mit dem Wappen Bonifaz' IX., die von Galbreath ohne Kommentar erwähnt

der Quellen-Zeugnisse über dieses Papstbildnis, die zwar schon gelegentlich angeführt, aber niemals genau untersucht worden sind, zu erweisen, daß die Statue einzig und allein Bonifaz VIII. darstellen kann. Beruht die Bezeichnung als Bonifaz IX. auf einer erst nachträglichen Verbindung der Figur mit einer Marmorplatte in Kosmatenmosaik, die das Familienwappen jenes Tomacelli-Papstes trägt, so ist die Zuschreibung an Nikolaus IV. Ergebnis historischer Kombination, während die beiden anderen Benennungen willkürlich sind. Da aber die Papststatue im Lateran eines der wichtigsten Denkmäler für die Geschichte der päpstlichen Tiara ist, haben die falschen Benennungen, besonders die als Nikolaus IV., auf diesem Gebiet große Verwirrung gestiftet<sup>6)</sup>. Sind auch viele Irrtümer seitdem berichtigt worden<sup>7)</sup>, so bedarf dennoch manches aus der Geschichte der Tiara weiterer Erörterung, vor allem die Frage, wie aus der kronenlosen und einkronigen Form die dreifach gekrönte, das Triregnum, entstanden ist.

Jenes Dokument, durch das in erster Linie bezeugt wird, daß die Lateran-Statue ein Bildnis Bonifaz' VIII. ist, befindet sich im Archiv des Fürsten Caetani zu Rom<sup>8)</sup>. Es ist zuerst in anderem Zusammenhang zitiert<sup>9)</sup> und von dem Geschichtsschreiber des Lateranischen Palastes vermutungsweise mit der hier behandelten Statue verknüpft worden, ohne daß er gewagt hätte, zwischen Bonifaz VIII., Bonifaz IX. und Innozenz V., zu dessen verschollenem

---

wird. P. Fedele in seiner Rezension der unten zu zitierenden Schrift von Cl. Sommer in: *Archivio della R. Società Romana di Storia patria* XLIII (1920) 475 sieht die Lateranische Figur als Bonifaz VIII. an (vgl. auch unten S. 40), hält aber ebenso wie K. Burdach, *Vom Mittelalter zur Reformation*, Bd. II, Teil 1, 1. Hälfte, S. 237, Anm. 2 von S. 236, eine weitere Untersuchung für nötig.

6) Das kann man besonders an der noch vielfach maßgebenden Abhandlung von E. Müntz, *La tiare pontificale du VIII<sup>e</sup> au XVI<sup>e</sup> siècle* in: *Mémoires de l'académie des inscriptions et belles-lettres* XXXVI 1 (Paris 1897) 235 ff. erkennen, welche die Zuschreibung von Ch. Rohault de Fleury, *La messe VIII* (Paris 1889) 139 f. und G. Rohault de Fleury, *Le Latran au moyen-âge* (Paris 1877) 185 fortsetzt, die auch in das Werk von P. Fabre, G. Goyau und A. Pératé, *Le Vatican* (Paris 1895) 452 übergegangen ist.

7) Besonders durch das genannte Buch von J. Braun.

8) Nr. 185765. Für die Erlaubnis zur Benützung des fürstlichen Archivs, die mir durch freundliche Vermittlung von Gräfin Karla Lankoronska erteilt wurde, habe ich besonders Don Gelasio Caetani besten Dank auszusprechen; zu Dank bin ich auch den fürstlichen Archivaren Comm. Prof. Ramadori und Barbato verpflichtet.

9) P. de Nolhac, *La bibliothèque de Fulvio Orsini* (Paris 1887) 24 Anm. 4.

Grabmal im Lateran die Figur, wie er meinte, gehört haben könne, zu entscheiden<sup>10)</sup>. Der Inhalt des Dokumentes<sup>11)</sup> erlaubt aber — obwohl es erst aus dem Jahre 1631 stammt — mehr als Vermutungen, besonders im Hinblick auf die Person der in ihm urkundenden Gewährsmänner. Es handelt sich um einen durch eigenhändige Unterschriften beglaubigten Bericht der damals ältesten Mitglieder des lateranischen Kapitels über Veränderungen, die beim Neubau des Laterans durch Sixtus V. erfolgt sind; und zwar in Bezug auf die Papststatue — die zusammen mit zwei heute im Gang hinter der Apsis befindlichen Figuren der Heiligen Petrus und Paulus (Taf. IX 2) erwähnt wird — und betreffs des berühmten ohne Grund Giotto zugeschriebenen Wandgemäldes, das die Verlesung der Jubiläumsbulle von 1300 durch Bonifaz VIII. darstellt und heute an einem Pfeiler des rechten Seitenschiffes der Basilika angebracht ist<sup>12)</sup>. In diesem Bericht zweifellos bestunterrichteter Träger der alten Tradition wird nun nicht nur die Papststatue mit Selbstverständlichkeit als Bonifaz VIII. bezeichnet, es wird auch der Ort angegeben, wo sie sich nach dem Augen-Zeugnis der Berichtenden vor dem Neubau befand: auf der von Bonifaz VIII. erbauten und von Sixtus V. durch die heutige ersetzten Benediktions-Loggia, von der Bonifaz feierliche Verkündigungen wie eben die des Jubiläums vorzunehmen pflegte. Von dort kam die Statue in die heute ebenfalls zerstörte Kapelle des hl. Thomas, die sich an der nord-

10) Lauer a. a. O. 228 f.

11) Abgedruckt als Anhang zu diesem Aufsatz.

12) Nach dem Dokument befand sich das Gemälde ursprünglich in dem (hinter der Loggia gelegenen) Konzilssaal, während in der gedruckten Literatur glaubhafter die Loggia selbst als Anbringungsort angegeben wird. Die Angabe des Dokuments über den Inhalt der Bulle ist wohl eine falsche Kombination. In dem heutigen freilich ganz übermalten Zustand, ebenso wie auf der Kopie des 17. Jahrhunderts in der Biblioteca Ambrosiana in Mailand (Cod. J 227 inf. fol. 8' und 9, vgl. E. Mü n t z, Étude sur l'histoire des arts à Rome. Boniface VIII. et Giotto in: Mélanges d'archéologie et d'histoire I (1881) 130 f., Taf. III), sind nur die nichtssagenden Eingangsworte wiedergegeben. Ist auch nicht völlig auszuschließen, daß die noch zu besprechende Lateranische Kapitelreform von 1299 hier verewigt werden sollte, wie das Dokument will, so liegt es nach wie vor näher, an das noch bedeutungsvollere Jubiläum von 1300 zu denken. Über das Gemälde und seine unbeweisbare Zuschreibung an Giotto — (nebenher läuft eine Tradition für Cimabue) — vgl. vor allem Fr. R i n t e l e n, Giotto (München-Leipzig 1912) 224 f. und F e d e l e in seiner Rezension von L. V e n t u r i, La data dell'attività romana di Giotto, in: Arch. d. R. Soc. rom. d. stor. patr. XLI (1918) 356 f.

westlichen Ecke der Kirche vor der Fassade befand<sup>13)</sup> und in der die Päpste die pontifikalischen Gewänder anlegten. Hier stand sie nach dem Bericht *in mezo le due statue in piedi di S. Pietro e S. Paolo*, die wie bemerkt, heute von ihr getrennt sind<sup>14)</sup>, und da diese Figuren ihrem Stil nach mit der des Papstes zusammengehören<sup>15)</sup>, kann man als wahrscheinlich annehmen, daß auch in der ursprünglichen Aufstellung auf der Loggia Bonifaz zwischen den Apostelfürsten kniete<sup>16)</sup>.

Das Zeugnis der Lateranischen Kanoniker ist deshalb von besonderem Wert, weil sie — und das wird auch im Dokument des Caetani-Archivs ausgeführt — allen Anlaß hatten, das Andenken Bonifaz' VIII. hochzuhalten. Dieser hatte nämlich die Regularkleriker an der Lateranbasilika durch weltliche Chorherren ersetzt, weil jene, wie es in der Bulle vom 3. September 1299 heißt, *vivebant enormiter et impotentes erant ad jura ipsius ecclesie defensanda*<sup>17)</sup>. Aus Dankbarkeit oder auf Wunsch des Papstes wird wohl das neue Kapitel dessen Statue und die Apostelfiguren auf die Loggia gestiftet haben; wie viel dem Papst an einer solchen Ehrenbezeugung gelegen war, wissen wir aus einer Reihe von Quellen<sup>18)</sup>. Das besonders nahe

13) Vgl. C. Rasponi, *De basilica et patriarchio Lateranensi* (Rom 1656) 33 und 62 ff.

14) Vor der Restauration des ganzen Apsistrakts unter Leo XIII. (1876) stand nach dem Plan (von 1856) bei G. Rohault de Fleury, *Le Latran au moyen-âge*, Tafelband Taf. III die Papststatue ebenso wie die Apostelfiguren in dem alten Leoninischen Portikus hinter der Apsis. Daß diese letzteren Figuren sich einst in der heute zerstörten Kirche S. Matteo in Merulana befanden, gibt ohne Beweis G. Tomassetti, *Cenno storico della chiesa di S. Matteo in Merulana* (Rom 1883) 25 und ihm folgend L. Filippini a. a. O. 32 an.

15) Darüber unten S. 45.

16) Das verlorene Mosaik vom Grabmal Bonifaz' VIII. stellte den Papst bekanntlich vor dem Bild der Mutter Gottes knieend ebenfalls zwischen den Aposteln Petrus und Paulus dar (Kopie Grimaldis im Cod. Barb. lat. 2733 fol. 7' alt und 8 alt).

17) Potthast Nr. 24878, Digard Nr. 3352.

18) Cl. Sommer, *Die Anklage der Idolatrie gegen Papst Bonifaz VIII. und seine Porträtstatuen* (Diss. Freiburg i. B. 1920), wo alle bildlichen Darstellungen Bonifaz' VIII. behandelt werden, nur die Lateranstatue ebensowenig erwähnt wird wie bei W. Hager, *Die Ehrenstatuen der Päpste* (Römische Forschungen der Bibliotheca Hertziana VII., Leipzig 1929). Bonifaz scheint tatsächlich der erste Papst gewesen zu sein, der sich Bildnis-Statuen losgelöst vom Grabmal setzen ließ, was freilich nicht mit Idolatrie gleichbedeutend war, die ihm in dem von Philipp dem Schönen angestregten Prozeß vorgeworfen wurde. Über die Frage der Bildnis-Ähnlichkeit siehe unten S. 41.

Verhältnis Bonifaz' VIII. zum Lateran ist auch in einer früher dort vorhandenen, sicherlich zeitgenössischen Versinschrift festgehalten worden, die Panvinius überliefert<sup>19)</sup>; sie schildert Konstantins Bekehrung und Taufe, die anschließende Gründung der Lateranischen „Mutterkirche“ und deren bauliche Ausgestaltung und geistliche Reform durch Bonifaz. Es ist sehr aufschlußreich, wie in den Versen das Wirken dieses Papstes mit dem Konstantins und besonders mit der Konstantinischen Schenkung in Beziehung gesetzt ist<sup>20)</sup>, wobei — natürlich im Hinblick auf die Tiara — ausgesprochen wird, daß der Papst seit diesem Ereignis die Krone Roms (*urbis coronam*) besitze. Von dem Zusammenhang zwischen der Geschichte der Konstantinischen Schenkung und der Entwicklung der Tiara wird später noch zu reden sein.

Wenn also das Dokument von 1631 an sich nicht ganz die Möglichkeit ausschließt, daß die Lateran-Statue von einem Nachfolger Bonifaz' auf dessen Loggia gesetzt worden ist und einen Papst vor oder nach jenem darstellt, so gibt die außergewöhnlich enge Verknüpfung des Caetani-Papstes mit dem Lateran durch die Kapitel-Reform, die, wie die erwähnte Inschrift lehrt, von den Zeitgenossen und wohl von Bonifaz selbst als sehr bedeutungsvoll empfunden wurde, bereits das Recht, die Figur zumindest mit größter Wahrscheinlichkeit für diesen Papst in Anspruch zu nehmen. Es ist zu bedenken, daß keiner von den übrigen für die Identifizierung vorgeschlagenen Päpsten und von den Päpsten des späteren Mittelalters überhaupt — mögen sie auch wie Nikolaus IV. größere Restaurierungsarbeiten in der Lateranbasilika vorgenommen oder Privilegien ausgestellt haben — so bestimmend in deren innere Entwicklung eingegriffen hat und daß auch kein anderer Papst durch einen dokumentarischen oder einen anderen zwingenden Grund mit der Statue verbunden ist.

Das Dokument des Caetani-Archivs wird ergänzt durch eine mit ihm ungefähr gleichzeitige Biographie Bonifaz' VIII., die von dem 1642 als Bischof von Foligno verstorbenen Monsignore Cristoforo

19) O. Panvinius, *De praecipuis urbis Romae sanctioribusque basilicis* ... (Rom 1570) 115; die Inschrift ist mehrfach zitiert und abgedruckt worden.

20) Das Jubiläumsfresko Bonifaz' VIII. gehörte zu einem Zyklus, der Bilder mit der Taufe Konstantins und der Erbauung der Lateranischen Basilika enthielt (vgl. Müntz, *Boniface VIII. et Giotto a. a. O.* und die dort angegebene ältere Literatur).

Caetani herrührt<sup>21)</sup>. Caetani beruft sich durchwegs auf die aus dem Bericht von 1631 bekannten Kanoniker. Wir erfahren an Neuem über die Papststatue im Lateran, die auch er ohneweiters als Bonifaz VIII. bezeichnet, daß an ihrer und des Jubiläumsfreskos Konservierung nicht nur das Kapitel, und insbesondere der gelehrte Kanoniker Fulvio Orsini<sup>22)</sup>, interessiert waren, sondern auch Kardinal Alessandro Farnese, der wohlbekannte Nepot Pauls III., der durch seine Urgroßmutter (die Mutter Pauls III.), Giovannella Caetani, aus Bonifaz' Familie stammte und Sorge traf, *accìò memoria si illustre de' Caetani in basilica si insigne e si beneficata da Bonifacio non andasse in oblivione*<sup>23)</sup>. Es kommt also zur lokalen noch die Familientradition hinzu, die auch bewirkt hat, daß das Dokument von 1631 sich heute im Caetani-Archiv befindet<sup>24)</sup>.

Die ältere Tradition über die Lateranstatue läßt es somit als nahezu sicher erscheinen, daß hier Bonifaz VIII. dargestellt ist. Da jene Tradition aber nicht über die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückreicht, ist der Vergleich mit Bonifaz' übrigen Bildnissen, in erster Linie mit den beiden urkundlich für ihn gesicherten römischen Statuen aus der Schule des Arnolfo di Cambio<sup>25)</sup> (Taf. VII und VIII)

21) Diese Biographie ist im Jahre 1886 von einem anonymen Herausgeber in Rom gedruckt worden. Von allen neueren Autoren, die sich mit Bonifaz VIII. befaßt haben, kennt sie anscheinend außer Don G. Caetani, *Domus Caietana I 1* (San-casciano Val di Pesa) 84, nur Fedele, der in seiner oben zitierten Rezension (*Arch. d. R. Soc. R. d. Stor. patr.* XLIII 475) den die Lateran-Statue betreffenden Passus als Grund für Identifizierung mit Bonifaz VIII. anführt, aber eine weitere Untersuchung für wünschenswert hält.

22) Dieser wird auch in dem Dokument von 1631 erwähnt.

23) Edition von 1886, S. 13. — Irrtümlich sind die Angaben Cristoforo Caetanis, daß Alessandro Farnese Neffe Pauls III. und daß er Archipresbyter von S. Giovanni in Laterano gewesen sei (dies war sein 1565 verstorbener Bruder Kardinal Ranuccio Farnese).

24) Eine weitere Erwähnung bietet um dieselbe Zeit in Form einer annähernd richtigen Abbildung der Statue die zweite Ausgabe von A. Ciacconius' *Vitae et res gestae pontificum Romanorum I* (Rom 1630) Tafel nach S. 804. Es sind hier sieben Statuen Bonifaz' VIII., die heute sämtlich noch erhalten sind — (außer der Lateranischen zwei Vatikanische, jetzt in den Grotten und im Museo Petriano, je eine in Bologna, Florenz, Anagni, Orvieto) — mit anderen Erinnerungen an diesen Papst in einem barocken Aufbau zu einer Art Apotheose zusammengesetzt.

25) Herr Dr. Harald Keller, Assistent der Bibliotheca Hertziana in Rom, wohl der beste Kenner der mittelitalienischen Plastik des 13. Jahrhunderts, hat mir freundlicherweise seine demnächst im Jahrbuch der Preußischen Kunstsammlungen, Bd. XV Heft 3 erscheinende Abhandlung über Arnolfo di Cambio im Manuskript zur Verfügung gestellt. Hiefür und für entscheidende Hinweise zur kunsthistorischen

dennoch von großer Bedeutung. Von der teilweisen Übereinstimmung der mehrreifigen Tiara mit jener der thronenden Statue im Florentiner Dom <sup>26)</sup> (Taf. IX 1), der näheren Verwandtschaft mit jener der Grabstatue in den Vatikanischen Grotten (Taf. VIII) und der vollkommenen Identität mit jener der Büste, die ebenfalls aus Alt-St. Peter stammt und jetzt im Museo Petriano zu sehen ist (Taf. VII), sei zunächst nicht die Rede, da ja mehrere Päpste eine Tiara dieser Form getragen haben können und umgekehrt die Lateranstatue mit ein Beispiel dafür sein soll, daß die Mehrreifigkeit wirklich von Bonifaz VIII. eingeführt wurde. Auch mit einer gewissen physiognomischen Ähnlichkeit zwischen der Lateranstatue und den beiden römischen Skulpturen (Taf. VII und VIII) — (die übrigens untereinander physiognomisch und stilistisch enger zusammengehören) — sowie den anderen Bildnissen Bonifaz' VIII. soll nicht argumentiert werden. Denn es handelt sich bei allen bildlichen Darstellungen Bonifaz' VIII. und — mit wenigen Ausnahmen — bei allen Bildnissen dieser Zeit um Verwendung von Ideal-Typen, die zwar dem Aussehen des Abgebildeten fast immer ungefähr entsprochen haben

---

Beurteilung der Lateran-Statue, die in seiner Arbeit im übrigen nicht behandelt ist, sei ihm herzlichst gedankt. — Die urkundlichen Zeugnisse für das Grabmal Bonifaz' VIII., insbesondere für die Sarkophag-Statue der Vatikanischen Grotten, bei K. Frey, Ausgabe der Vasari-Viten I (München 1911) 625 ff. Daß auch die früher in den Vatikanischen Grotten, jetzt im Museo Petriano aufbewahrte Büste ursprünglich zur Grabanlage gehörte und somit kaum nach deren Vollendung (letzte Phase: Ausführung der Sarkophagfigur zwischen April 1300 und Januar 1301) entstanden sein wird, ergibt sich aus dem bei Frey a. a. O. 632 f. abgedruckten Bericht Grimaldis von 1605.

26) Die am besten bei Sommer a. a. O. und Hager a. a. O. zusammengestellten Bildnisse Bonifaz' VIII. werden hier nur, soweit für die Untersuchung erforderlich, behandelt. Über die Florentiner Statue von der alten Domfassade, die eine Zeit lang mit Unrecht als Johann XXII. galt, vgl. zusammenfassend Hager a. a. O. 26 ff.; die keineswegs immer feindliche und eine solche Verherrlichung sehr wohl ermöglichende Beziehung Bonifaz' zu Florenz und Tuszien — (dessen Abtretung an den Kirchenstaat eine Bedingung für die Anerkennung König Albrechts I. sein sollte) — dargestellt bei A. Hessel, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Albrecht I. von Habsburg (München 1931) 115 ff. — Über die Bologneser Statue vgl. S. 51. — Die beiden Bonifaz-Figuren über den Toren von Orvieto versetzt Hager a. a. O. 28 f. mit vollem Recht aus stilistischen Gründen in die Mitte des 14. Jahrhunderts. Die Tiara der einen ist abgebrochen, die der anderen zweikronig, wie das im 14. Jahrhundert mehrfach vorkommt (siehe unten S. 65). — Bei der Statue am Dom von Anagni ist zumindest die dreikronige Tiara von später Form nachträglich erneuert; vgl. Fedele a. a. O. 475.

werden<sup>27)</sup>, uns also in der Mehrzahl der Fälle sicher keinen falschen, aber doch nur einen sehr allgemeinen Eindruck geben, so daß die Frage danach, wer dargestellt ist, ohne andere Anhaltspunkte offen bleiben müßte<sup>28)</sup>.

Es kommt daher allein die Stilanalyse im kunsthistorischen Sinn in Betracht, die freilich im Rahmen dieses Aufsatzes nur andeutungsweise an wenigen Denkmälern durchgeführt werden kann; sie hat übrigens nur die Frage zu beantworten, ob hier Bonifaz VIII. oder Bonifaz IX. dargestellt ist, ob die Statue aus der Zeit um 1300 oder um 1400 stammt, denn für Honorius III. und Innozenz V. kann überhaupt kein Grund und für Nikolaus IV. kein ernsthaft zu erwägender angeführt werden<sup>29)</sup>, während immerhin das mosaizierte Wappen Bonifaz' IX. dreimal auf der Marmorplatte hinter der Figur abgebildet ist. Daß zwischen zwei Päpsten, deren Regierungszeiten 100 Jahre auseinanderliegen<sup>30)</sup>, die Entscheidung überhaupt zweifelhaft sein kann, hat seinen Grund in dem Konservativismus, mit dem die römische Plastik bis ins 15. Jahrhundert hinein die in sich geschlossene, blockartige Monumentalität des späten 13. Jahrhunderts bewahrt; um sich hievon zu überzeugen, genügt ein Blick auf die Papst- und Kardinalsgräber der Vatikanischen Grotten.

Vor dem eigentlichen Stilvergleich ist noch die Frage der Zusammengehörigkeit von Figur und Wappenplatte zu klären. Die letztere ist (wie aus der Abbildung, Taf. VI, ersichtlich) in einen Winkel der barocken Wandgliederung eingespannt. Die untrennbar mit der Figur zusammenhängende Sockelplatte aber ragt auf der rechten Seite um etwa 10 Zentimeter über diesen Winkel, damit auch über die Wappenplatte hinaus, während diese auf der anderen Seite um einen halben Zentimeter weiter nach links reicht. In dieser unsymmetrischen Anordnung können Platte und Skulptur keinesfalls ursprünglich miteinander verbunden gewesen sein. Im Augen-

27) Das wird bei Bonifaz VIII. schon durch die allgemeine Übereinstimmung der Bartlosigkeit und der Gesichtsförmigkeit bewiesen; der Bartanflug auf dem Jubiläumsfresko ist das Werk von Restauratoren. — Über die Ähnlichkeit bei mittelalterlichen Bildnissen vgl. besonders P. E. Schramm, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit I (Leipzig-Berlin 1928) 7 ff.

28) Vgl. für die Statuen Bonifaz' VIII. in den Vatikanischen Grotten und im Museo Petriano H. Keller in der angegebenen Arbeit, wo Verwendung eines Madonnen-Typus festgestellt wird, allerdings auch Ausnahmefälle naturalistischer Porträts schon im 13. Jahrhundert angeführt werden.

29) Siehe aber noch unten S. 45 f.

30) Bonifaz VIII. 1294—1303, Bonifaz IX. 1389—1404.

blick der Anbringung an ihrem jetzigen Ort haben sie sicherlich nicht zusammengehungen und es besteht kein Grund, anzunehmen, daß das früher der Fall war. Die auffallend breite Stuckschicht (1.5 bis 4 Zentimeter) zwischen der Mosaikplatte und der rechten Seite von Kopf und Körper des Papstes läßt es vielmehr als wahrscheinlich erscheinen, daß die Zusammenfügung eine nachträgliche ist. In dieselbe Richtung weist es, daß bei der Einsetzung der Figur manche von den ornamentalen Rosetten und Wappen abgeschnitten wurden: denn eine Verteilung des Ornamentes in der Art, daß zerschnittene Teile entstehen, ist wenigstens in Rom und Mittelitalien in der in Frage kommenden Zeit nicht zu belegen<sup>31</sup>). Die Zusammensetzung ist vielleicht erst sehr spät, etwa bei der Entfernung der Statue aus dem alten Leoninischen Portikus im Zuge der Restaurationsarbeiten unter Leo XIII. vorgenommen worden. So erklärt es sich wohl, daß kein Forscher vor L a u e r die Identifikation mit Bonifaz IX. vorgeschlagen hat, die doch angesichts des Tomacelli-Wappens immer nahegelegen hätte<sup>32</sup>).

Es werden nun — aus Raummangel unter Verzicht auf ein breiteres Argumentationsmaterial — im wesentlichen nur die beiden urkundlich als Bonifaz VIII. und als Arbeiten der Werkstatt des Arnolfo di Cambio bezeugten Skulpturen — Sarkophagfigur (Taf. VIII) und Büste (Taf. VII) —, daneben zur Ergänzung noch die Statue Karls von Anjou aus der Arnolfo-Schule im Konservatorenpalast zu Rom<sup>33</sup>) (Taf. X 1), der inschriftlich für Bonifaz IX. gesicherten thronenden Papstfigur in S. Paolo fuori le mura<sup>34</sup>) (Taf. X 2) in

31) Hinweis von H. Keller.

32) Vgl. S. 35 ff. Anm. 3; ferner Anm. 10. Daß die beiden mosaizierten Quadern, auf denen die Sockelplatte ruht, schon ursprünglich zur Statue gehört haben, ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Die Art des Mosaiks entspricht jedenfalls der Zeit um 1300. — Der leere Raum hinter der Wappenplatte, der durch ihre Einsetzung in die barocke Architektur entstanden ist, wurde mit Stuck ausgefüllt.

33) Für sie zu vergleichen A. V e n t u r i a. a. O. 109 ff. — Es kommt hier nicht darauf an, zu scheiden, was Arnolfos eigenes und was das Werk seiner Gehilfen ist; vgl. hiefür demnächst die Arbeit von H. Keller.

34) Die Inschrift befindet sich auf den geöffneten Seiten des Buches, das der Papst in der linken Hand hält; sie ist ursprünglich und lautet *Dominus Bonifacius IX. Pontifex maximus stirpe Thomacellus genere Cibo*. Das Monument ist seinem Stil nach zeitgenössisch, noch ganz unberührt von der Frührenaissance; vgl. auch H a g e r a. a. O. 31 f. und die dort genannte Literatur. Die Sockelinschrift des 17. Jahrhunderts (abgedruckt bei C i a c c o n i u s a. a. O. I 1034) — berichtet, daß die Mönche von Montecassino die Statue aus Dankbarkeit errichtet hätten. Tatsächlich erhielt das Kloster von Bonifaz IX. eine ganze Anzahl von Urkunden und wurde in den Jahren

ihren stilistischen Erscheinungen gegenübergestellt, um dadurch Kriterien für die Beurteilung der Lateranstatue zu gewinnen. Dabei ergibt sich Folgendes: Arnolfo und seine Schule haben, verglichen mit dem Meister um 1400 (Taf. X 2) — trotz der erwähnten gemeinsamen Tendenz, geschlossene Blöcke zu bilden — ein höheres Maß von plastischer Durchbildung, den Eindruck von mehr Volumen und vor allem von mehr greifbarer Körperlichkeit erreicht. Auch auf Frontalansicht berechnete Thron-Statuen der Arnolfo-Schule, wie der Karl von Anjou (Taf. X 1) und selbst die handwerksmäßige, wenig gegliederte Statue Bonifaz' VIII. in Florenz (Taf. IX 1) können außer von vorne von den Seiten betrachtet werden, während bei einem entsprechenden Versuch an der Figur Bonifaz' IX. in S. Paolo die Disproportion von Ober- und Unterkörper, das auffallend geringe Ausladen der Knie störend wirken, Erscheinungen, die nur in der Vorderansicht aus gewisser Entfernung infolge der perspektivischen Wirkung verschwinden. Die Statue Bonifaz' IX. hat also eine Gesamtwirkung von mehr malerischer Art . . . daß dies tatsächlich die Absicht des Künstlers war, wird dadurch bestätigt, daß die vorspringenden Teile am Gesims der Thron-Seiten nicht vollplastisch ausgebildet, sondern unter Anwendung perspektivischer Verkürzungen flach angedeutet sind<sup>35</sup>). Einen weiteren und auf photographischen Abbildungen besser nachprüfbaren Gegensatz zwischen den Statuen der Arnolfo-Schule und jener Bonifaz' IX. bildet das Verhältnis von Körper und Gewandung: dort liegt das Gewand eng über dem Körper und betont ihn dadurch, wo Falten gebildet werden, folgen sie dem ruhigen oder bewegten Spiel der Glieder; hier sind die Falten selbständiger und weicher geworden, ihr Verlauf ist nicht nur durch den Körper bestimmt, das Gewand ist, besonders wo es von den Knien herabfällt, kunstvoll, wenn auch nicht unnatürlich, drapiert. Zusammenfassend kann gesagt werden,

---

1396—1441 von zwei Äbten aus der Familie Tomacelli geleitet (vgl. E. Gattula, *Historia abbatiae Cassinensis* II (Venedig 1733) 564 ff., 572 f.). Ob die Statue schon von Beginn an in dem Kloster vor den Mauern Roms stand oder etwa nach 1504, dem Beitrittsjahr von Montecassino zur Kongregation, der auch St. Paul angehört und die seitdem nach dem benediktinischen Mutterkloster benannt wird — (vgl. R. Molitor, *Aus der Rechtsgeschichte Benediktinischer Verbände* I (Münster i. W. 1928) 276, nach freundlichem Hinweis von Dr. H.-W. Klewitz) —, nach St. Paul übertragen wurde, läßt sich nicht sagen.

35) Auf diese eigenartige Erscheinung wurde ich von cand. phil. Ernst Kitzinger aufmerksam gemacht.

daß der Meister Bonifaz' IX. den Stil des 13. Jahrhunderts im Sinn der späteren Gotik umgeformt hat.

Welcher Zeit die Lateranstatue (Taf. VI) angehört, ist nach all dem nicht mehr zweifelhaft: die Art wie sich Oberkörper und Kopf mit einer leichten Drehung aus dem reinen Profil des knienden Unterkörpers halb nach vorne wenden, wie die Biegung von Armen und Beinen durch die Gewänder hindurch fühlbar wird, entspricht völlig der Zeit um 1300 und der Schule des Arnolfo di Cambio. Das gilt auch für Einzelheiten wie für die hohen Augenbogen, die ziemlich eckig in die Nase übergehen, und vor allem <sup>36)</sup> für die eigentümlich bis über den unteren Augenwinkel hinabgezogenen Oberlider; sehr ähnlich ist ferner die Stickerei an Gewand und Schuhen und die Art ihrer Wiedergabe bei der Lateranstatue und den anderen plastischen Bildnissen Bonifaz' VIII. in Rom und Florenz.

Kurz sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Statuen der Apostelfürsten hinter der Apsis der Lateranbasilika auch stilistisch eng mit der Papststatue zusammengehören (Abb. des Apostels Paulus auf Taf. IX 2). Abgesehen von den allgemeinen Merkmalen der Arnolfo-Werkstatt verbindet die drei Statuen im besonderen die völlig übereinstimmende Bildung der Augen mit ausgebohrten Pupillen, die offenbar mit Glasfluß gefüllt waren, wie dies bei dem rechten Auge der Papstfigur noch heute der Fall ist. Freilich sind die Apostelfiguren viel weniger gegliedert, viel klotziger und roher als die des Papstes, sie werden daher von einem anderen schwächeren Künstler der Schule stammen, der aber dem Bildhauer der Papstfigur im Lateran dennoch näher steht als denen der Grabstatue und der Büste Bonifaz' VIII. im Museo Petriano.

Schließlich ein Wort über die Bezeichnung der Statue als Nikolaus IV. Sie findet sich, wie es scheint, zuerst im 18. Jahrhundert bei Marangoni <sup>37)</sup>, tritt dann bei den Rohault de Fleury auf, von wo sie in eine Anzahl anderer Werke übernommen worden ist <sup>38)</sup>. Nikolaus IV. hat unter anderen umfangreichen Restaurierungsarbeiten im Lateran das Apsis-Mosaik erneuert und ist in dessen um 1290 von Torriti ausgeführter unterster Zone <sup>39)</sup> kniend, aller-

36) Feststellung von H. Keller.

37) G. Marangoni, *Chronologia Romanorum pontificum* ... (Rom 1751).

38) Vgl. oben S. 36 Anm. 6.

39) J. Wilpert, *Die römischen Mosaiken und Malereien der kirchlichen Bauten vom IV. bis XIII. Jahrhundert I* (Freiburg 1916) 187 f., 199 ff.

dings bärtig, dargestellt. So konnte die Meinung entstehen, daß die gleichfalls kniende, wenn auch bartlose Statue mit diesem Papst identisch sei, wobei mitgewirkt haben mag, daß die Tiara Nikolaus' IV. in dem Mosaik bei einer der späteren Erneuerungen desselben, vermutlich nach dem Vorbild der Statue selbst, eine deren Tiara völlig entsprechende Form erhalten hat. Vielleicht geschah dies erst bei der großen Apsiserneuerung durch Leo XIII. von 1876; das 1899 erschienene Mosaiken-Werk von de Rossi<sup>40)</sup> hat jedenfalls schon die jetzige mehrreifige Tiarenform, während die älteste Abbildung bei Baldeschi und Crescimbeni<sup>41)</sup> vom Jahr 1723 nur einen Reifen an der Tiara zeigt<sup>42)</sup>. Das Aquarell des Ciacconius<sup>43)</sup> nach dem Bildnis Nikolaus' IV. im Apsis-Mosaik von S. Maria Maggiore hat ebenfalls die einkronige Tiara und Ciacconius bemerkt dazu ausdrücklich, daß dieses Mosaik-Bildnis mit dem von S. Giovanni in Laterano völlig übereinstimme.

Nachdem die Papststatue in der Lateranbasilika für Bonifaz VIII. gesichert ist, soll der Versuch gemacht werden, ihre Tiara neuerlich für die Geschichte dieser päpstlichen Kopfbedeckung zu verwerten, welche nach einer heute fast allgemeinen, bis zu den Antiquaren des 17. Jahrhunderts zurückreichenden Ansicht durch Bonifaz VIII. um eine zweite Krone vermehrt wurde<sup>44)</sup>. Wirklich läßt sich

40) G. B. de Rossi, *Mosaici cristiani* (Rom 1899) Taf. 37.

41) A. Baldeschi und G. M. Crescimbeni, *Stato della SS. chiesa papale Lateranense nel anno 1723* (Rom 1723) Taf. bei S. 181.

42) Zwei Reifen finden sich bei A. Valentini und F. Gerardi, *La patriarcale basilica Lateranense II* (Rom 1834) Taf. XXX. Dies und der Umstand, daß de Rossi das Mosaik, wie er sagt, noch vor der Restaurierung von 1876 kopieren ließ, könnten zu der Vermutung führen, daß die Korrektur an der Tiara doch bei einem früheren Anlaß vorgenommen wurde (de Rossi a. a. O. Text zu Taf. 37 erwähnt Restaurierungsarbeiten unter Alexander VII. und nach 1826). Andererseits gibt das im Jahr nach der Restaurierung von 1876 erschienene Werk von G. Rohault de Fleury, *Le Latran . . .* Taf. 20 noch die einreifige Form.

43) Vat. lat. 5407, fol. 65 (pag. 122).

44) Die sehr umfangreiche ältere Literatur über die Tiara, zusammengestellt bei G. Moroni, *Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica* LXXXI (Venedig 1856) 29 ff., 67 f. und E. Müntz, *La tiare* a. a. O. Die Meinung von der zweireifigen Tiara Bonifaz' VIII. scheint sich im 17. Jahrhundert gebildet zu haben. Sie wird m. W. zuerst durch N. Alemani, *De Lateranensibus parietinis* (Rom 1625) 129 vertreten. Marangoni a. a. O. 78 ff. widerspricht ihr und läßt erst Klemens V. oder Johann XXII. den zweiten Zirkel hinzufügen, was jedoch von G. Garampi, *Illustrazione di un antico sigillo della Garfagnana* (Rom 1759) 92 f. widerlegt wird. Die, wie zu zeigen ist, richtige Tradition von der Dreireifigkeit der Tiara

— sobald die Lateranstatue nicht mehr als Nikolaus IV. gelten kann — bei keinem erhaltenen Papst-Bildnis vor Bonifaz VIII. eine mehrkronige Tiara mit Sicherheit feststellen, wenn auch vereinzelte Münzen des 10. Jahrhunderts, von Papst Sergius III. <sup>45)</sup>, und noch zu erwähnende Quellenstellen es als möglich erscheinen lassen, daß zeitweilig schon früher mehrere Reifen oder Kronen auf Tiaren vorgekommen sind <sup>46)</sup>. Eine andere Frage ist, ob Bonifaz VIII. wirklich nur eine zweite Krone hinzugefügt hat und die dreifach gekrönte Tiara, das *Triregnum*, einem der Avignonesischen Päpste zuzuschreiben ist, wie meist angenommen wird <sup>47)</sup>. Es wird sich auf Grund von Denkmälern und schriftlichen Quellen ergeben, daß drei Reifen auf der Tiara, wenn auch nicht drei Kronen, von Bonifaz VIII. eingeführt wurden, daß die Idee des *Triregnums*, wenn auch nicht seine spätere typische Gestalt, von diesem Papst herrührt.

Für die Beweisführung sei wieder mit dem wichtigsten dokumentarischen Beleg der Anfang gemacht. Besonders seit Ehrle's Forschungen über den päpstlichen Schatz im 13. und im 14. Jahrhundert und über seine Inventare <sup>48)</sup> können wir das Schicksal der Tiara Bonifaz' VIII., die später für die des hl. Silvester angesehen wurde, bis zu ihrem Verschwinden durch Diebstahl im Jahre 1485

---

Bonifaz' VIII. hat von den älteren Autoren noch J. Grimaldi in dem zitierten Bericht von 1605 über Bonifaz' Grabmal (Barb. lat. 2733 fol. 41 neu und 8' alt) bewahrt, ebenso sein Zeitgenosse A. Rocca, *Opera omnia*, ed. Rom 1719, I 7; in der neueren Literatur ist sie nur von V. Schultze (in: *Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* (Leipzig 1901) 532) vermutungsweise aufrecht erhalten, Burdach a. a. O. Bd. 2, Teil 1, zweite Hälfte, S. 443 verhält sich schwankend.

45) Diese Münzen zeigen auf dem Revers den hl. Petrus mit einer Tiara, die merkwürdige horizontale Streifen aufweist; Abb. bei C. Serafini, *Le monete e le bolle plumbe pontificie 1* (Mailand 1910), Taf. IV, Fig. 19; vgl. J. Braun a. a. O. 499, der auch ähnliche Münzen Benedikts VII. anführt, wofür ich keinen Beleg finde.

46) Das Wort „Krone“ wird im folgenden nur von Reifen mit Kronen-Zacken oder sonstigen blüten- oder plattenförmigen Fortsätzen verwendet, während unter „Reifen“ oder „Zirkel“ außerdem auch Reifen ohne solche Spitzen verstanden werden.

47) Vgl. Müntz, *La tiare a. a. O.* 273 ff., der sich für Benedikt XII. entscheidet; er folgt darin Vettori, *Il Fiorino d'oro antico illustrato* (Florenz 1738) und Garampi a. a. O., während nach anderen Schriftstellern des 17. und 18. Jahrhunderts Urban V. der Schöpfer des *Triregnums* gewesen wäre. Siehe noch unten S. 62 ff.

48) In diesem Zusammenhang vor allem zu vergleichen Fr. Ehrle, *Der „constantinische Schatz“ in der päpstlichen Kammer des 13. und 14. Jahrhunderts* in: *Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters IV* (1888) 191 ff.; ausgewertet von Müntz, *La tiare a. a. O.* 239 ff.

verfolgen. Es besteht kein Zweifel<sup>49)</sup>, daß die Tiara, welche in einem unmittelbar nach Klemens' V. Tod angelegten Inventar vom April 1314<sup>50)</sup> beschrieben wird, identisch mit jener ist, die Bonifaz VIII. getragen hat. Von dieser wissen wir nämlich, daß sie in den Besitz Klemens' V. gelangte und bei dessen Krönung in Lyon durch einen auch den Papst gefährdenden Mauer-Einsturz den riesigen Rubin an der Spitze verlor, der im Bonifazianischen Inventar von 1295<sup>51)</sup> und im *opus metricum* des Kardinals Jakob Caetani-Stefaneschi<sup>52)</sup> bei der Schilderung von Bonifaz' Krönung an der damals noch einkronigen Tiara erwähnt wird, der ferner auch an der Tiara der Grabfigur in den Vatikanischen Grotten nachgemeißelt ist und ursprünglich wohl ähnlich an der Büste des Museo Petriano wie an der Lateranischen und Florentiner Statue zu sehen war<sup>53)</sup>; das

49) Im wesentlichen kann hier auf Ehrle a. a. O. und Müntz a. a. O. verwiesen werden.

50) Vatikanisches Archiv: Instrum. misc. 568 fol. 5: *Item coronam, que vocatur regnum, cum tribus circulis aureis et multis lapidibus] et perlis. Deficit rubinus preciosissimus, qui consuevit esse in summitate et . . .* (ingerissene Stelle). Dasselbe Inventar ist im Vatikanischen Archiv noch in mehreren anderen Exemplaren erhalten, z. B. in den Regesta Avenionensia Bd. 44 fol. 251 ff.; der zitierte Satz steht dort zweimal fol. 258 und fast wörtlich gleich fol. 265. Auch dieses Exemplar, das auf Veranlassung des erwähnten Bischofs Jakob II. von Avignon hergestellt wurde, wird 1314 entstanden sein und nicht erst 1315 oder 1316, wie Ehrle a. a. O. 195, wohl irreführend durch das falsche Elektions-Datum bei Gams, Series episcoporum 504, angibt; Jakob wird schon am 29. März 1314 als Electus erwähnt, vgl. Regestum Clementis papae V . . . ed. . . . monach. . . . S. Benedicti (Rom 1888) Nr. 10290.

51) Das Inventar ist publiziert bei E. Molinier, Inventaire du trésor du saint siège sous Boniface VIII in: Bibliothèque de l'école des chartes XLIII und XLV (1882 und 1884); die betreffende Stelle Bd. XLV, S. 47 f.

52) Ed. F. X. Seppelt, Monumenta Coelestiniana in: Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte . . . hsg. v. d. Görresgesellschaft XIX (Paderborn 1921) 98:

*Tunc senior levita manu diadema vetustum  
Imperii signum pavonis cortice candens  
Pennarum intexto gemmis radiantibus auro  
Vallatum in gyrum, cui summo in vertice carbo  
Evomit et cubito gemmarum maxima flammam,  
Imposuit capiti spere cubitique figuram.*

Das einige Jahre nach der Krönung entstandene Gedicht setzt noch die einkronige Tiara voraus. Über das dunkle Wort *cubitus* siehe unten S. 59, Anm. 102.

53) Daß diese Verzierung bei aufrechten Statuen leichter verloren gehen konnte als bei der liegenden Sarkophagfigur, ist verständlich. Bei der Lateranstatue ist die Bruchstelle an der Tiarenspitze noch zu sehen. Von jener in Florenz ist bekannt, daß der Kopf abgebrochen war; vgl. Hager a. a. O. 26. Der große Rubin ist auch auf Bildnissen vor- und nachbonifazianischer Päpste dargestellt.

Fehlen jenes „sehr kostbaren“ Rubins wird aber auch in dem Inventar von 1314 berichtet, so daß die Identität bewiesen ist<sup>54</sup>). Das genannte Inventar bezeichnet nun die Tiara ausdrücklich als *regnum cum tribus circulis aureis*<sup>55</sup>). Diese Angabe ist zwar auch bisher schon von den Forschern bemerkt, aber offenbar nicht mit den Monumenten zusammengehalten worden. Sobald man nämlich die Identität der Statuen-Tiaren mit der des Inventars von 1314 für gegeben erachtet, wird es unmöglich, anzunehmen, daß das Vorbild der ersteren ursprünglich zweireifig war und der dritte Zirkel zwischen dem Tod Bonifaz VIII. und dem Jahre 1314 eingefügt worden ist<sup>56</sup>). Denn eine nähere Betrachtung der Tiara an der Lateranstatue (Taf. VI), der mit ihr völlig übereinstimmenden an der Büste im Museo Petriano (Taf. VII) und der etwas abweichenden an der Grabfigur (Taf. VIII) lehrt, daß bei diesen Tiaren nur unter einer undenkbaren Zerstörung ihrer künstlerischen Gestalt für Hinzufügung, besser Einflickung, eines weiteren Zirkels Raum gewesen wäre<sup>57</sup>). Aber mehr als das: macht man sich von jener durch die späteren Tiaren-Formen gewohnten Vorstellung los, die drei Reifen müßten in regelmäßigem Abstand von einander stehen, so erkennt man, daß auf den Tiaren im Lateran (Taf. VI) und im Museo Petriano (Taf. VII) tatsächlich drei Zirkel zu unterscheiden sind. Zuunterst verläuft eine breite mit Perlen und Steinen oder Emails verzierte Binde<sup>58</sup>),

54) Siehe die S. 48, Anm. 50 abgedruckte Inventar-Stelle. Beweisend für die Identität der Tiaren ist vor allem das Wort *consuevit*; von einer neuen Tiara hätte dies nicht gesagt werden können.

55) Siehe ebenfalls S. 48, Anm. 50.

56) So z. B. Müntz, *La tiare* a. a. O. 248, der im übrigen der Tiara der Lateran-Statue, weil er diese für Nikolaus IV. hält, nur einen Zirkel zugesteht!

57) Die Anfügung des dritten Zirkels wäre in diesem Falle unter Benedikt XI. oder Klemens V. erfolgt, was bei der Gesinnung und Stellung dieser beiden Päpste an sich unwahrscheinlich ist. Benedikt XI. ist im Gegenteil zur einkronigen Tiara zurückgekehrt, wie man an seiner Sarkophagstatue in Perugia sehen kann (vgl. unten S. 62 f.). Von Klemens V. ist kein authentisches Bildnis erhalten. Die Annahme, dieser Papst habe etwa nach dem Unfall während seiner Krönung, aber vor 1314, wegen schwerer Beschädigung die Reifen der vielleicht nur zweireifigen Bonifaz-Tiara entfernen und als erster durch drei Reifen in der späteren Form ersetzen lassen, verbietet die Tatsache, daß es Darstellungen der unveränderten Bonifaz-Tiara noch aus der Zeit Benedikts XII. und Innozenz' VI. gibt (vgl. unten S. 64 f. und Taf. XIII 3 und 4). Überdies wäre bei einer solchen Annahme die Rückkehr Johanns XXII. zur Zweireifigkeit schwer verständlich (hiez u vgl. unten S. 63 f.).

58) Kleine Abweichungen, wie daß bei der Lateranstatue die Binde statt mit Perlen mit kleinen Steinchen verziert zu sein scheint, spielen keine Rolle; übrigens

unmittelbar über ihr, aber deutlich von ihr abgehoben, ein schmaler edelsteingeschmückter Reifen mit angesetzten Kronenplättchen, deren Form zwischen Kreuz, Lilie und Palmette schwankt, höher oben ein weiterer Reif, der dem mittleren ähnelt, nur schmaler ist und niedrigere, mehr blattähnliche Kronenplättchen hat. Der Tiarenkörper wird durch Vertikalreifen gestützt, die oben in spitzen Dreipaßbogen zusammenlaufen und rings um die Spitze eine Art perlenbesetzter Kappe bilden, auf der die knaufartige Bekrönung mit dem kostbaren Rubin ruhte, wie dies an der Grabfigur noch zu sehen ist<sup>59)</sup>.

Daß der erste (bindenähnliche) und der zweite (kronenförmige) Zirkel auf den Tiaren im Lateran und im Museo Petriano nicht als ein einziger aufzufassen sind, ergibt sich aber noch aus einer anderen Beobachtung: die Tiaren auf den Papstbildnissen der Zeit zwischen Innozenz III. und Bonifaz VIII. tragen e n t w e d e r die Binde oder die Krone allein. Um dies zu zeigen und das richtige Verständnis der eigenartigen Form der Bonifaz-Tiara zu gewinnen, muß ein Überblick über die Entwicklung der Tiara vor Bonifaz VIII. nach den wichtigsten erhaltenen Denkmälern und den Quellen gegeben werden. Vorher ist aber noch die Sarkophag-Statue Bonifaz' (Taf. VIII), deren Tiara eine besondere Stellung einnimmt, zu untersuchen und im Zusammenhang damit der Zeitpunkt der Tiarenänderung möglichst exakt zu bestimmen.

An der Tiara der liegenden Grabfigur, die sonst mit der Lateranischen und der des Museo Petriano übereinstimmt, sind nämlich unmittelbar auf die Binde Kronenplatten aufgesetzt, so daß hier der Basis-Zirkel der unteren Krone fehlt und man tatsächlich nur von Zweireifigkeit reden kann<sup>60)</sup>. Beruht die vorliegende Untersuchung im allgemeinen auf der Voraussetzung, daß die Tiaren der römischen Bonifaz-Statuen ziemlich getreu nach dem wirklichen

ist die ornamentale Anordnung dieser Verzierung in schiefgestellten Quadraten auch bei der Lateranstatue dieselbe.

59) Der Bildhauer der Florentiner Statue (Taf. IX 1), dem bei der Arbeit sicherlich nicht die Tiara selbst, sondern eine vielleicht ungenaue Zeichnung vorgelegen haben wird, hat die horizontalen und vertikalen Reifen stark stilisiert, trotzdem ist die gleiche dreireifige Vorlage noch gut zu erkennen.

60) Dadurch daß meist nur die Grabstatue in Betracht gezogen wurde, ist auch die communis opinio von der Zweireifigkeit entstanden. — Die oben S. 41, Anm. 26 erwähnte Statue Bonifaz' VIII. in Orvieto mit zweireifiger Tiara ist für die wirkliche Tiara Bonifaz' nicht beweiskräftig, da sie erst aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammt; vgl. auch noch unten S. 65, Anm. 129.

Vorbild gearbeitet sind, woran bei ihrer weitgehenden Übereinstimmung im Detail nicht gezweifelt werden kann, so ist es folgerichtig, die Tiara der zwischen April 1300 und Januar 1301 entstandenen Grabfigur als Übergangsstadium zwischen der einkronigen und der dreikronigen Form, wie sie in den Statuten des Laterans und des Museo Petriano verwendet ist, anzusehen. Natürlich ist nicht auszuschließen, daß das Fehlen des mittleren Zirkels bei der Tiara der Grabfigur auf einer Ungenauigkeit des Künstlers beruht. Jedenfalls haben wir in der im Januar 1301 bereits vollendeten Grabfigur<sup>61)</sup> das erste Beispiel der Mehrkronigkeit vor uns. Nicht lange vor diesem Termin muß Bonifaz noch die Tiara mit einem Reifen getragen haben, wie sie im Inventar von 1295 beschrieben wird<sup>62)</sup>. Mit ihr ist er in dem ungefähr gleichzeitig mit dem Jubiläum von 1300 anzusetzenden Wandgemälde im Lateran<sup>63)</sup> dargestellt, und auch noch in der Bologneser Bronzefigur (zwischen Juli 1300 und Februar 1301)<sup>64)</sup>, die aber, außerhalb Roms entstanden, für die genaue zeitliche Fixierung der Tiarenformung weniger in Betracht kommt. Der Zeitpunkt für die Hinzufügung des zweiten Reifens der Tiara und wohl auch schon des dritten — denn die Statue des Museo Petriano (Taf. VII) gehörte mit zur Grabanlage und ist daher aller Wahrscheinlichkeit nach ungefähr gleichzeitig mit der Sarkophagfigur entstanden<sup>65)</sup> — muß somit etwa in die Jahresfrist zwischen der Einsetzung des Jubiläums (1. Januar 1300) und der Fertigstellung des Grabmals (spätestens Januar 1301) fallen. Von dieser Zeit-Bestimmung werden sich gewisse Schlüsse auf Motiv und Anlaß der Änderung ableiten lassen.

Es wird nun in großen Zügen die Geschichte der vorbonifazianischen Tiara nach den Denkmälern und Quellen vorgeführt.

61) Vgl. oben S. 40 f., Anm. 25.

62) Vgl. S. 48, Anm. 51.

63) So auch Fedele a. a. O. in Arch. d. R. Soc. rom. d. stor. patr. XVI; die Gründe von L. Venturi a. a. O. in: L'Arte Jgg. 1918, S. 229 ff. und L. Chiappelli, Nuovi documenti su Giotto, ebenda Jgg. 1923, S. 132 ff. sind nicht beweiskräftig.

64) Vgl. Riformazioni, Provvisioni Vol. V fol. 34 und 35' im Staatsarchiv zu Bologna (nach Feststellung meines Freundes Th. E. Momm sen) und Ch. Ghirardacci, Historia di Bologna I (Bologna 1605) 424. Abbildung der Statue bei Hager a. a. O. Abb. 4. Die Angabe ebendort S. 30 und bei Sommer a. a. O. 14, daß die Tiara nicht ursprünglich sei, scheint unbegründet. Wohl aber dürfte sie eine Zeitlang drei nachträglich aufgesetzte Kronen getragen haben (vgl. Garampi a. a. O. 97).

65) Siehe oben S. 41, Anm. 25 zu S. 40.

Aus ihrer Frühgeschichte <sup>66)</sup> ist in diesem Zusammenhange allein festzuhalten, daß die bisher bekannten Darstellungen von Tiaren aus der Zeit vor Innozenz III. — wenn man von den infolge ihrer Kleinheit schwer zu beurteilenden Münzen Sergius' III. absieht <sup>67)</sup> — am unteren Rand nur eine diademartige <sup>68)</sup> Binde oder Borte, und zwar ohne Andeutung einer Krone, aufweisen <sup>69)</sup>.

Die erste erhaltene Abbildung <sup>70)</sup> einer Tiaren-Krone (mit blüten- oder blattartigen Verzierungen) bietet die etwa zeitgenössische Miniatur Innozenz' III. in seinem Register (Taf. XI 1) <sup>71)</sup>. Sein Mosaik-Bildnis aus Alt-St. Peter weist nur eine verzierte Borte auf, wie auch das von ebendort herstammende Gregors IX. <sup>72)</sup> und wie die Miniatur in dessen Register <sup>73)</sup>. Das Wandgemälde mit dem Bildnis Innozenz' III. in Subiaco <sup>74)</sup> zeigt annähernd jene auf den

66) Für die Früh- und Vorgeschichte vgl. J. Braun a. a. O. 489 ff. und E. Wüscher-Becchi, Ursprung der päpstlichen Tiara (regnum) und der bischöflichen Mitra in: Römische Quartalschrift XIII (1889) 77 ff. Die Tiara ist ursprünglich ein weltlicher Hut, stammt wohl aus dem Osten, worauf auch ihr alter Name Phrygium hindeutet, und steht vielleicht mit altorientalischen herrscherlichen und priesterlichen Kopfbedeckungen in Zusammenhang. Bei den Päpsten erscheint sie in den Quellen zuerst im 8. Jahrhundert, bei feierlicheren, nichtliturgischen Anlässen.

67) Vgl. oben S. 47. Zu den ältesten sicheren Beispielen gehört das Wandgemälde in der Unterkirche von S. Clemente zu Rom mit der Translation des hl. Klemens durch Nikolaus I., das etwa zwischen 1080 und 1090 entstanden ist, vgl. G. Ladner, Die italienische Malerei im 11. Jahrhundert in: Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen in Wien N. F. V (Wien 1931) 33 ff.

68) Unter Diadem wird im folgenden ein Reif oder eine Binde ohne Zacken verstanden, also jene Kronenform, die von den spätantiken und frühmittelalterlichen Herrschern viel verwendet wurde und später an Würde zugunsten der Zacken- oder Blütenkrone verlor.

69) Allerdings sprechen noch zu erörternde Quellenstellen schon vor Bonifaz VIII. von zwei oder Doppelkronen (vgl. unten S. 54 ff.).

70) Es werden nach Möglichkeit Grabbildnisse oder sonstige zur Zeit und in der Nähe der betreffenden Päpste entstandene Darstellungen verwendet.

71) Regest. Vat. 5 (an. III. ad VII. Tom. II.) fol. 49. Zeitgenössisch; vgl. über die einheitliche, aber ungefähr gleichzeitige Anlage dieses Innozenz-Registers F. Kaltenbrunner in: Mitteil. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschung V (1884) 223 ff.

72) Beide zeitgenössischen Fragmente — (das Gregors IX. stark restauriert) — heute in der Kapelle Conti-Torlonia der Villa Catena bei Poli; vgl. Wilpert a. a. O. I 366 f.; 376; Fig. 116; 118.

73) Regest. Vat. 15 (An. IV. ad V. Tom. 2) fol. 65.

74) Vgl. P. Egidio, G. Giovannoni und F. Hermanin, I monasteri di Subiaco I (Rom 1904) 472. — Das vollständig erhaltene Bildnis Innozenz' III. stammt erst aus dem Ende des 13. Jahrhunderts; darunter sind aber Reste eines zeitgenössischen Bildnisses mit der gleichen Tiarenform aufgedeckt worden.

Tiaren des ganzen 13. Jahrhunderts mehrfach wiederholte Kronenform, bei der niedrige Zacken aus einem edelsteinbesetzten Krönreif hervorstachen. Diese Form findet sich z. B. auf den zeitgenössischen Grabstatuen Gregors X. im Dom von Arezzo <sup>75)</sup> und Honorius' IV. in S. Maria in Araceli zu Rom (Taf. XI 2) <sup>76)</sup>. Sie war auch bei den Stifterbildnissen Nikolaus' IV. in den Apsis-Mosaiken von S. Maria Maggiore und S. Giovanni in Laterano vor deren Restaurierung zu sehen, wie sich aus der Ciacconius-Kopie ergibt <sup>77)</sup>.

Von den übrigen Päpsten des 13. Jahrhunderts sind uns Abbildungen ihrer Tiaren, die als verlässlich gelten können, nur an den ungefähr zeitgenössischen Grabfiguren Klemens IV. und Hadrians V. in S. Francesco zu Viterbo erhalten (Taf. XI 3) <sup>78)</sup>. Beide haben keine Krone, sondern die diademartige Binde, die bei Klemens in Kosmatenmosaik ausgeführt und mit einem ebensolchen Titulus — (vertikaler Streifen, wie er sonst bei Mitren üblich) — verbunden, bei Hadrian in einer Art von Filigranarbeit aus dem Stein ausgeißelt ist. Dieser den unteren Rand der Tiara begleitende Besatz hatte vielleicht zur Zeit ihrer Entstehung rein ornamentalen Sinn, wurde aber im 13. Jahrhundert wechselnd mit der beschriebenen Zackenkrone als die dem höchsten Priester der Christenheit angemessene Form des herrscherlichen Diadems angesehen. Für diese Auffassung gibt es einen literarischen Beleg <sup>79)</sup>; zunächst sei als bildlicher Beweis für die Verwandtschaft des zackenlosen Tiaren-Diadems mit dem Zirkulus der bischöflichen Mitra einerseits, mit dem Basis-Reifen weltlicher Kronen andererseits die Darstellung der Konstantinischen Schenkung in der Silvester-Kapelle von SS. Quattro Coronati in Rom (Taf. XII) <sup>80)</sup> angeführt und auf die dort abgebildete Tiara, Mitra und Kaiserkrone hingewiesen <sup>81)</sup>.

75) A. del Vita, *Il duomo d'Arezzo* (Mailand o. J.) 24 und Fig. 15.

76) F. Gregorovius, *Le tombe dei papi*, ed. Chr. Huelsen (Rom 1932) 134 Anm. 37.

77) Vgl. oben S. 46, Anm. 43.

78) Vgl. Gregorovius-Huelsen a. a. O. 132 f. Anm. 31 und 33 und die dort angegebene Literatur.

79) Siehe unten S. 57.

80) Die Malereien sind um 1246 ausgeführt, dem Weihejahr der Kapelle; vgl. A. Muñoz, *Il restauro della chiesa e del chiostro dei SS. Quattro Coronati* (Rom 1914) 103.

81) Auch einer der weltlichen Begleiter des Kaisers trägt eine Art Tiara; vielleicht kannte man damals in Rom noch solche weltlichen Hutformen, aus denen sich ja die Tiara selbst entwickelt hat.

Der Wechsel von Kronen- und einfachen Diadem-Formen auf den Tiaren des 13. Jahrhunderts erklärt sich offenbar aus dem Vorhandensein mehrerer Exemplare nebeneinander. Eine ausgeprägte Blüten-Krone kommt an der Tiara der Papst-Figur auf dem Deckel von Urbans VI. Sarkophag in den Vatikanischen Grotten vor, der ursprünglich nicht zu dessen Grab gehörte (Taf. XI 4)<sup>82)</sup>. Es ist hier sehr wahrscheinlich Nikolaus III. dargestellt, da die Figur z. B. der Grabskulptur Gregors X. in Arezzo stilistisch nahe steht und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein anderer Papst in St. Peter nicht bestattet worden ist<sup>83)</sup>. Ob auch diese Tiaren-Krone der Wirklichkeit nachgebildet oder ob sie eine willkürliche Umbildung der Zackenkrone ist, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden<sup>84)</sup>.

Nach der Übersicht über die Tiaren-Denkmäler vor Bonifaz VIII. sind die literarischen Nachrichten heranzuziehen. Zunächst sind zwei Quellen-Stellen zu erörtern, aus denen hervorzugehen scheint, daß schon vor diesem Papst die Tiara bisweilen mehr als

82) Das ergibt sich allein schon aus seiner größeren Länge, vgl. z. B. Gregorovius-Huelsén a. a. O. 138 Anm. 49.

83) Schon im 15. Jahrhundert scheint die Sarkophagfigur für Nikolaus III. angesehen worden zu sein. Dieselbe Blütenkrone trägt nämlich auch der knieende Papst auf dem Madonnenrelief der Vatikanischen Grotten (Nr. 204), seinem Stil nach aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (behandelt und abgebildet bei L. Ciaccio, *Scultura Romana del Rinascimento* in: *L'Arte*, Jgg. 1906, S. 184). Da einerseits die Tiara mit einfacher Blüten-Krone im 15. Jahrhundert nicht mehr verwendet wurde, andererseits die über dem Relief angebrachte Inschrift Urbans VIII. lehrt, daß es von einem Familienaltar der Orsini (St. Blasius-Altar) stammt, kann man annehmen, daß hier ein Orsini des 15. Jahrhunderts den Orsini-Papst nach seiner Sarkophagfigur kopieren ließ. Der dem Papst gegenüber knieende Kardinal ist wohl der Stifter des Reliefs, der Zeit nach kommt Latinus Orsini (Kardinal 1448, † 1477) in Betracht. Die Identifizierung bei Ciaccio a. a. O. mit Johann XXII. und Napoleon Orsini ist völlig unbegründet. Der Stifter des Blasius-Altars war weder Kardinal Napoleon († 1342), noch, wie die Inschrift Urbans VIII. will, Kardinal Johannes Caietani Orsini († 1335), sondern Kardinal Poncellus Orsini († 1395); vgl. T. Alpharatus, *De basilicae Vaticanae antiquissima et nova structura*, ed. M. Cerrati, in: *Studi e Testi* XXVI (Rom 1914) 75. Kardinal Johannes Caietani Orsini hat vier Messen für den Blasius-Altar gestiftet (*Liber anniversariorum della basilica Vaticana*, ed. P. Egidi in: *Fonti per la storia d'Italia* XLIV 1 (Rom 1908) 246 f.).

84) Eine einfache Blütenkrone trägt auch die Tiara der noch nicht identifizierten Papstbüste im Depot des Palazzo Venezia zu Rom. — Aus der geschilderten Entwicklung würde die Sarkophagfigur Johanns XXI. im Dom von Viterbo herausfallen, da die Tiara drei Blütenkronen trägt; doch stammt das Grabmal seinem Stil nach zweifellos erst aus dem 14. Jahrhundert, worauf ich an anderem Ort zurückkommen werde; es wurde überdies im 16. Jahrhundert restauriert (vgl. C. Pinzi, *Storia della Città di Viterbo* II (Rom 1889) 345 Anm. 4).

einen Reifen, zwei Kronen oder eine Doppel-Krone getragen hat. In seiner Schrift ad Heinricum IV. beschuldigt Benzo von Alba Gregor VII. (*Prandellus*), bei der Krönung Nikolaus' II. eine Krone aus zwei Zirkeln eingeführt zu haben, deren Inschriften kaiserliche und königliche Gewalt des Papstes von Gott und Petrus hergeleitet hätten<sup>85</sup>). Trotz der antigregorianischen Parteistellung dieses Schriftstellers ist es kaum möglich, die Nachricht als freie Erfindung abzutun<sup>86</sup>). Etwa 150 Jahre später berichtet dann die Vita Gregors IX., daß er mit einem *diadema duplex* gekrönt worden sei<sup>87</sup>). Vielleicht gibt dieser Ausdruck zusammengehalten mit einer Betrachtung des Pariser Archidiakons Petrus Comestor (†1179) über Form und Verwendung der Königskronen seiner Zeit die richtige Lösung der Frage. Dieser schreibt ausgehend von der Symbolik der Salomonischen Krone: *Corona simplex est circulus aureus, quo utuntur reges in minoribus solemnitatibus. Diadema est quasi duplex corona, cum ipsi coronae quasi alius circulus gemmis superpositus superadditur. Ex ipsa enim Graeci nominis interpretatione duplicitatem sonat*<sup>88</sup>). Wenn man nun bildliche Darstellungen von Kronen des 12. und 13. Jahrhunderts durchmustert, findet man neben einfachen Stirnbändern solche, die zwar nicht aus zwei Reifen im eigentlichen Sinn, aber aus einem Basis-Ring und einem Kranz von Kronenplatten, -blüten oder -zacken bestehen<sup>89</sup>). Es kann mit dem Quasi-Zirkel des Petrus Comestor also kaum etwas anderes gemeint sein als dieser Kranz, durch den sich die Königskrone feierlicher Art, *diadema*, von dem einfacheren Stirnreif, *corona* oder *circulus*, der nach dem heutigen Sprachgebrauch als Diadem bezeichnet würde, unterscheiden soll<sup>90</sup>). Auch die ungewöhnliche Zweizirkelkrone

85) MG. SS. XI 672. Die Stelle ist oft zitiert.

86) So J. Braun a. a. O. 504 Anm. 2. Dagegen z. B. Burdach a. a. O. erste Hälfte, S. 236 Anm. 2.

87) Ed. P. Fabre, *Le Liber Censuum de l'Église Romaine II* (Paris 1905) 19; zitiert nach Burdach a. a. O. erste Hälfte 342 f. Anm. 2.

88) Petrus Comestor, Sermo 19, ed. Migne, P. L. CXCVIII 1774; zitiert nach Burdach a. a. O. erste Hälfte, S. 238 Anm. 1, dort auch über die irrtümliche Ableitung aus *δυσάδημα* statt *διαδήμα*.

89) Man vergleiche z. B. die Krone des Kaisers auf dem Wandgemälde in SS. Quattro Coronati (Taf. XII).

90) Die Deutung Burdachs a. a. O. 239, der den Quasi-Zirkel als Kronbügel, wie ihn die in Wien aufbewahrte deutsche Kaiserkrone zeigt, auffaßt, scheint mir auf Grund der Stelle bei Petrus Comestor unwahrscheinlich. Es sind aber die Denkmäler noch genauer, als es mir bisher möglich war, daraufhin zu untersuchen, ob

Gregors VII. und die Doppelkrone Gregors IX. werden vielleicht nichts anderes als eine Platten-, Zacken- oder Blütenkrone gewesen sein, wie wir sie auf den Denkmälern zuerst, aber auch nicht endgültig, unter Innozenz III. finden<sup>91)</sup>.

Die Entwicklung der Tiara verläuft parallel mit der Geschichte der kurialen Verwertung des Constitutum Constantini, der gefälschten Konstantinischen Schenkung: wurde von dieser Seite die Schenkung Konstantins schon seit dem 11. Jahrhundert als Rückerstattung von Gott verliehener und dem Papst gebührender Herrschaftsrechte aufgefaßt<sup>92)</sup>, so konnte allmählich jener in dem Constitutum ausgesprochene Verzicht des heiligen Silvester auf die kaiserliche Krone in den Hintergrund treten und die Absicht des Kaisers, auch diese Insignie dem Papst zu verleihen, Grund genug sein, die Anbringung einer Krone von weltlicher Form auf der Tiara zu rechtfertigen. Dabei ist zu bedenken, daß die Tiara selbst, das *phrygium* der Konstantinischen Schenkung, nach dieser ebenfalls ein herrscherliches Abzeichen ist; als solches wird das Phrygium, noch ehe Silvester es zur Stellvertretung der Krone bestimmt, zusammen mit dieser und den übrigen imperialen Symbolen von Konstantin dem Papst übertragen<sup>93)</sup>. Tatsächlich wird die Tiara schon sehr früh, lange bevor sie mit einer Zacken- oder Blatt-, bzw. Blütenkrone verbunden war, neben Phrygium und Tiara *regnum* genannt<sup>94)</sup> und auch späterhin als Ganzes oft so oder als *corona, diadema*<sup>95)</sup>, schließlich nach Ausbildung der drei Reifen als *triregnum* bezeichnet. Daß schon die erste Tiarenform, die in einem gewissen Gegensatz zur weltlichen Krone gesehen wurde, dennoch ein Abzeichen der Herrschaft war, ist in diesem Zusammenhang deshalb sehr wichtig, weil daraus

---

sich ein Anhaltspunkt dafür findet, daß auch die französische Königskrone einen Bügel getragen hat.

91) Man kann sich an der Blüten-Krone der wohl Nikolaus III. darstellenden Sarkophagfigur überzeugen, daß eine solche Form leicht als zweireifig aufgefaßt werden konnte (Taf. XI 4).

92) Vgl. G. L a e h r, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Berlin 1926) 25, für Leo IX.

93) Vgl. die betreffenden Stellen des Constitutum Constantini, ed. K. Z e u m e r (Berlin 1888) 56 f.

94) Zuerst in M a b i l l o n s Ordo IX. der Papstkrönung, dessen älteste Handschrift dem 9. Jahrhundert angehört, vgl. M. A n d r i e u, Les Ordines Romani du haut moyen-âge I (Löwen 1931) 19 f. (Ordo XXXVI) und 343 ff.

95) Die Benennungen zusammengestellt bei M ü n t z, La tiare a. a. O. 254 ff.

verständlich wird, daß der ursprünglich wohl bedeutungslose Randbesatz, der aber im 13. Jahrhundert an Breite und Schmuck schon sehr zugenommen hatte, neben der eigentlichen Kronenform die Rolle eines Diadems spielen konnte, wie dies an den Denkmälern des 13. Jahrhunderts zu beobachten war.

Diese Entwicklung wird durch den Bedeutungswandel erläutert, welchem in der berühmten Predigt Innozenz' III. über den heiligen Silvester das Wort *phrygium* unterlegen ist. Dort wird bei der Schilderung der Konstantinischen Schenkung von Papst Silvester gesagt *veruntamen pro diademate regio utitur aurifrigio circulari*<sup>96</sup>). *Aurifrigium* heißt aber goldgestickte Borte<sup>97</sup>). Mit absichtlicher oder unabsichtlicher irrtümlicher Auslegung wird also unter Innozenz III. nicht mehr der ganze phrygische Hut, sondern das ihn umkreisende diademartige Band als ein Symbol päpstlicher Herrschaft betrachtet. Dazu paßt es gut, daß in Innozenz' III. Register-Miniatur (Taf. XI 1) das erste Beispiel einer weltlichen Tiarenkrone erhalten ist und daß dieser Papst, der als erster ausdrücklich die *Plenitudo potestatis* beanspruchte und sich als Priesterkönig nach dem Vorbild des Melchisedech bezeichnete<sup>98</sup>), in einer anderen großen Predigt die gebräuchliche Scheidung der liturgischen Mitra und der außerliturgischen Tiara (*corona*) in ihrer Bedeutung streng festzulegen suchte, indem er diese als Zeichen seiner geistlichen und priesterlichen, jene als Zeichen seiner weltlichen und herrscherlichen Macht erklärte<sup>99</sup>). Andererseits wird aus dem oben zitierten Satz der Silvester-Rede und seiner Antithese von königlichem Diadem und *aurifrigium* der Tiara deutlich, daß unter Innozenz III. die Tiara und ihr Reif dennoch Abzeichen eines Priesters blieben, wie ja Innozenz III. sein Königtum bei aller tatsächlichen Machtfülle priesterlicher aufgefaßt hat als später Bonifaz VIII., der diese reale politische Macht nicht mehr besaß.

Mit diesen Darlegungen dürfte der unterste, binden- oder diademartige Reifen der Tiaren Bonifaz' VIII. an seinen Statuen im Lateran (Taf. VI), im Museo Petriano (Taf. VII) und in Florenz

96) Ed. Migne, Patrol. lat. CCXVII S. 481.

97) Das Wort kommt in dieser Bedeutung in den päpstlichen Schatzinventaren des 13. und 14. Jahrhunderts unzählige Male vor.

98) Vgl. Burdach a. a. O. erste Hälfte S. 240 ff.

99) Ed. Migne PL. CCXVII 665.

(Taf. IX 1) als selbständiger Zirkel erwiesen sein<sup>100</sup>) und damit die Dreireifigkeit dieser Tiaren feststehen. Bonifaz VIII. hat in dieser seiner späteren Tiarenform das Abschlußband des alten Phrygiums, das unter seinen Vorgängern manchmal schon durch eine Zacken- oder Blütenkrone ersetzt war, — so auch auf seinem eigenen Jubiläums-Fresko —, beibehalten und darüber zwei Kronen gesetzt.

Es erhebt sich nun die Frage nach dem bestimmenden Grund für die Tiaren-Änderung Bonifaz' VIII. Sie wird durch die Quellen nicht unmittelbar beantwortet. Zwar daß die neue Form mit Bonifaz' aufs äußerste gesteigerten Herrschaftsansprüchen zusammenhängt, daß sie Ausdruck der höchsten Plenitudo Potestatis sein sollte, ist nicht zweifelhaft. Doch was war der besondere Anlaß der Neueinführung und was bedeutet jeder der drei Zirkel? Da der Beweis erbracht erscheint, daß die umgeformte Tiara Bonifaz' VIII. von drei Reifen unzogen wurde, kann die oft wiederholte ziemlich vage Deutung dieser Tiara und ihrer Kronen als Sinnbild der geistlichen und weltlichen Macht nicht mehr genügen.

Von Bonifaz selbst ist nur eine einzige Äußerung über die Tiara auf uns gekommen. Zusammengehalten mit seinen anderen grundsätzlichen Kundgebungen und mit freilich vorsichtig zu wertenden chronikalischen Nachrichten über die symbolische Rolle der Tiara in entscheidenden Augenblicken seines Lebens ergibt sich dennoch ein nicht ganz undeutliches Bild.

In der Exkommunikationsbulle gegen die Colonna vom 9. Oktober 1299 berichtet Bonifaz nämlich über die jenen im Jahr 1298 gewährte Verzeihung und schildert dabei, wie er sie damals in Rieti empfangen habe: *parati solemniter . . . portabamus in capite nostro diadema seu coronam, quod regnum vulgariter appellatur, per quod potest unitas sancte ecclesie designari, quam ipsi (die Colonna) in ecclesia dei immisso scismate scindere fuerant ante moliti*<sup>101</sup>). Die Tiara war also für Bonifaz Symbol der Einheit, damals, 1299, noch allein der kirchlichen Einheit. Von welcher zentraler Bedeutung die alte christliche Einheitsidee für Bonifaz VIII. war und wie er nach gewaltigem Anlauf weniger Jahre endlich der *una sancta ecclesia*, die er im Papsttum, ja in seiner Person verkörpert sah, in vorher

100) Er war wohl schon ein wirklicher Goldreifen, nicht nur ein *aurifrigium*, wie er in der oben zitierten Predigt Innozenz' III. noch genannt wird.

101) Digard Nr. 3410. Die Stelle ist verwertet bei P. Fedele, Per la storia dell'attentato di Anagni, Estr. dal Bollettino dell'Istituto storico Italiano XLI (1921) 14 Anm. 2.

unerhörtem Maß alle Bereiche der Welt einverleiben wollte, ist hier nicht der Ort darzustellen. Mit Recht wird man aber vermuten dürfen, daß die Erweiterung des kirchlichen zum Welt-Einheitsbegriff, die sich in Bonifaz' Kundgebungen verfolgen läßt, auch auf der Tiara als dem Sinnbild der Einheit ihren Niederschlag gefunden hat <sup>102</sup>); besonders wenn die ersten deutlichen Äußerungen der neuen Auffassung, die ja bei Bonifaz nicht mit einem Schlag hervortritt, ungefähr mit dem Zeitpunkt zusammenfällt, zu dem die Tiara ihre Form verändert. Es scheint sich nämlich die Ausbildung der neuen Einheitsidee und die Umgestaltung der Tiara als ihres Symbols an einen ganz bestimmten politischen Anlaß zu knüpfen, mit dem zugleich eine Deutung für die Dreireifigkeit gegeben wäre.

Schon seit 1298 liefen Verhandlungen zwischen Bonifaz VIII. und Albrecht I. von Habsburg über dessen Anerkennung als deutscher König und die Bedingungen für seine Kaiserkrönung <sup>103</sup>); im Hochsommer empfing der Papst nach Berichten verschiedener Chronisten <sup>104</sup>) die Gesandten Albrechts in Rieti, wo er um dieselbe Zeit nach dem Zeugnis seiner eigenen Bulle auch den Colonna die Absolution erteilt hat. Dabei soll sich ein Zeremoniell abgespielt haben, das im wesentlichen mit dem gegenüber den Colonna gebrauchten übereinstimmt. Der Papst, heißt es, saß in vollem Ornat, mit der Tiara auf dem Haupt, dazu noch mit Schwert und Schlüsseln in den Händen, auf dem Thron, seine heftige und drohende Zurückweisung der Gesandten habe er mit den Worten geschlossen *Ego sum caesar, ego sum imperator* <sup>105</sup>). Beruht der Bericht über diesen symbolischen Akt, — der sich in den Quellen zur Geschichte Bonifaz' VIII.

102) Oben S. 48, Anm. 52 wurde auf das in jenem Zusammenhang dunkle Wort *cubitus* (wörtlich: Ellenmaß) in den Versen des Kardinals Gaetani-Stefaneschi über die Tiara Bonifaz' VIII. hingewiesen. Vielleicht hängt es auch mit den Einheitsvorstellungen des Papstes und seiner Umgebung zusammen. Denn *cubitus* ist nach der Vulgata das Maß für den Bau der Arche Noah und diese, schon früher als Präfiguration der Kirche aufgefaßt, wird für Bonifaz zum zentralen Einheits-Symbol. Von ihr heißt es in der Bulle *Unam sanctam* (Digard Nr. 5382): *Una nempe fuit diluvii tempore archa Noe videlicet gubernatorem habuit et rectorem . . .*

103) Vgl. für das Folgende außer Hessel a. a. O. 109 ff. vor allem A. Niemeier, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. und Bonifaz VIII. (Berlin 1900) 43 ff.

104) Vgl. Niemeier a. a. O. 43 ff.; besonders wichtig Franc. Pipinus, *Chronicon*, ed. Muratori, *Rerum ital. Script.* IX (Mailand 1726) 739 und 745.

105) So Fr. Pipinus a. a. O. 745.

in ganz ähnlicher Form noch anläßlich dreier weiterer Ereignisse wiederholt, nämlich zum Jubeljahr 1300<sup>106)</sup>, auf dem Höhepunkt des Konflikts mit Philipp dem Schönen<sup>107)</sup> und als tragischer Abschluß beim Attentat von Anagni<sup>108)</sup> —, beim Gesandtenempfang von 1298 möglicherweise auf einer ausschmückenden Verwechslung mit der Colonna-Szene desselben Jahres, so kommt es im Zuge der weiteren Auseinandersetzung mit Albrecht I. in der Bulle vom 13. Mai 1300<sup>109)</sup> wirklich zur erstmaligen schriftlichen Fixierung der umfassenden Herrschaftsansprüche Bonifaz' VIII. In dieser Bulle heißt es nach einer Einleitung aus frei gebrauchten Schriftworten, in der die göttliche Oberhoheit über Könige und Reiche, über Fürsten und Machthaber wie selbstverständlich auf den apostolischen Stuhl übertragen wird, mit Benützung der alten päpstlichen Theorie von der Translation des Imperiums auf Karl den Großen und die Deutschen, daß alles was das römische Kaiser- und Königtum an Ehre, Vorrang Würde und Bestand besitze, von der Gnade, Güte und Gewährung des apostolischen Stuhles ausgehe, von dem die römischen Kaiser und Könige die Schwert-Gewalt zur Belohnung der Guten, zur Bestrafung der Übeltäter, vor allem aber zur Verteidigung des Papsttums erhalten hätten. Wenn die Translation aber infolge Undanks der Kaiser und Könige, wie es schon vorgekommen ist, statt zum Heil zum Unheil ausschläge, so könne der Papst sie rückgängig machen, was er nun bezüglich Tusziens auch tue.

Die vor der Ausstellung dieser Bulle liegenden ersten Streitigkeiten mit Philipp dem Schönen hatten grundsätzliche Formulierungen dieser Art — die in solcher Zuspitzung überhaupt nie vorher gefallen sind, am ehesten an das Investiturstreitzeitalter und an Gregor VII., daneben an Gregor IX. denken lassen<sup>110)</sup> — noch nicht

106) Vgl. W. D r u m a n n, Geschichte Bonifacius des Achten (Königsberg 1852) I 215 und II 254 und die dort angegebenen Quellenstellen.

107) Nach einem aragonesischen Bericht bei H. F i n k e, Acta Aragonensia I (Berlin und Leipzig 1908) 133 Nr. 90; hier fehlt allerdings die Erwähnung der Tiara.

108) Nach V i l l a n i, Croniche III (Florenz 1823) 109; ohne ausdrückliche Nennung der Tiara auch in mehreren anderen Quellen; zitiert nach F e d e l e, Attentato di Anagni a. a. O. 12 ff. Die Glaubwürdigkeit der Berichte zu den einzelnen Ereignissen nachzuprüfen, würde hier zu weit führen; ein wahrer Kern ist jedenfalls durch die Urkunde für die Colonna beglaubigt.

109) MG. Const. IV 1 S. 80 f. Nr. 105.

110) Die näheren Vorstufen des 13. Jahrhunderts, besonders bei Gregor IX., der unbeschränkte Herrschaft über Menschen und Sachen beanspruchte, bei L a e h r, Konstantinische Schenkung 89 ff. — Es muß immerhin auffallen, daß Gregor VII. und

hervorgebracht; sie haben sich erst aus dem Kampf um das Imperium entwickelt, das Bonifaz einer vielhundertjährigen Tradition, aber nicht mehr den tatsächlichen Machtverhältnissen entsprechend, als Obergewalt über alle weltlichen Reiche erschien, mit dessen Untertänigkeit und Kampfverpflichtung gegenüber dem Papsttum er zugleich alle Königreiche, vor allem Frankreich, seinem Willen zu unterwerfen glaubte. Bonifaz VIII. hat die Bulle vom Mai 1300 wahrscheinlich selbst als besonders bedeutungsvoll angesehen und danach behandelt, denn von dieser und der sie fortsetzenden Urkunde vom 13. April 1301 befindet sich je eine Originalausfertigung noch heute im Vatikanischen Archiv<sup>111)</sup>, wo sie doch wohl Bonifaz selber niederlegen ließ.

Aus der Notwendigkeit, über die Anerkennung Albrechts I. zu entscheiden, hat also Bonifaz VIII. mit größter Schärfe den Anspruch auf oberherrliche Gewalt über Kaiser und Könige, damit über die ganze Welt entwickelt, der in der Bulle von 1300 zum ersten Mal klar ausgesprochen wird, wenn er auch in dem Schlußpakt mit Albrecht I.<sup>112)</sup> und in den großen Manifesten aus dem Kampf mit Philipp dem Schönen, besonders in der Bulle *Unam Sanctam*, noch eindrucksvoller gefaßt ist. Zwischen Anfang 1300 und Anfang 1301 muß aber, wie oben<sup>113)</sup> festgestellt wurde, nach dem Ausweis der Denkmäler die Tiaren-Umformung vorgenommen worden sein. Es wird so die Vermutung nahegelegt, daß diese beiden Fakten miteinander in Zusammenhang stehen und die Auseinandersetzung mit Albrecht I. Bonifaz in der hohen Stimmung des Jubeljahres dazu bewogen hat, der königspriesterlichen Tiara seiner Vorgänger und ihrem Diadem zwei weltliche Kronen — wahrscheinlich als Symbole des Kaisertums und des Königtums<sup>114)</sup> — hinzuzufügen. Es sei noch daran erinnert, daß die vornehmste weltliche Krone des Mittelalters, die den Königskronen an Rang

---

Gregor IX. auch die einzigen Päpste vor Bonifaz VIII. sind, denen in den Quellen mehr als eine Tiarenkrone beigelegt wird.

111) Vgl. MG. Const. a. a. O. und S. 86 Nr. 109.

112) April bis Juli 1303 (MG. Const. IV 1 S. 138 ff.), dort die Überordnung des Kaisers über alle Könige deutlich hervorgehoben. Vgl. Fr. Baethgen. Die *Promissio Albrechts I. für Bonifaz VIII.* in: Below-Festschrift „Aus Politik und Geschichte“ (Berlin 1928) 75 ff.

113) S. 51.

114) Wohl nicht so sehr des deutschen Königtums als der Königreiche überhaupt, die nach Bonifaz' Auffassung dem Kaisertum untergeordnet sind.

überlegen ist, die deutsche Kaiserkrone, selbst z w e i - teilig ist, da sie aus Krone und Bügel besteht <sup>115</sup>).

Den bisherigen Ergebnissen könnte noch widersprechen, daß auf einer Anzahl von bildlichen Darstellungen der auf Bonifaz VIII. folgenden Päpste die Tiaren nur eine oder zwei Kronen tragen. Bei näherer Betrachtung dieser Fälle wird sich jedoch der Widerspruch auflösen und zugleich die weitere Entwicklung von der Tiara Bonifaz' VIII. zu der noch heute gültigen Normalform, wo drei verhältnismäßig schmale mit Blüten geschmückte Reifen einander in regelmäßigen Abständen folgen, deutlich werden.

Bonifaz' VIII. unmittelbarer Nachfolger Benedikt XI. hat auf seinem Grabmal in Perugia die Tiara mit einer Zackenkrone, wie

115) Diese Verwandtschaft ist schon von Burdach a. a. O. erste Hälfte, S. 422 ff. ausgeführt worden. Mögen im übrigen die von ihm aufgedeckten mythologischen und kosmologischen Ursprünge der Doppelkronigkeit im allgemeinen mitgewirkt haben, ein bestimmter Einfluß auf die Tiaren-Umformung durch Bonifaz VIII. ist nicht nachzuweisen. — Die Nachahmung der kaiserlichen Doppelkrone wird dem Papsttum ziemlich deutlich in einer von Burdach a. a. O. 418 zitierten Stelle des Oraculum angelicum Cyrilli und seines Pseudojoachimitischen Kommentars (beide etwa aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts) vorgeworfen: ed. P. Piur bei Burdach a. a. O. Bd. II, Teil 4, S. 297 *Rapusti siquidem dyadema floresque multicolore, ut sertum tibi conficeres delicatum*; Kommentar, ibid. 302 ... *dyadema corona imperialis est, cuius multos lapides preciosos excussit Romana ecclesia, quod in floribus multicoloribus designatur, ut sertum sibi conficeret delicatum; id est multa iura imperialia usurpavit, ut se in deliciis roboraret et secundum gladium exerceret potenter*. — Daß nach den erhaltenen Quellen weder Bonifaz VIII. noch seine französischen Ankläger sich zur Änderung der Tiara äußern, ist auffallend. Vielleicht liegt in der Doppeldeutigkeit und Unsicherheit der Auslegung des Constitutum Constantini und der in ihm erwähnten Insignien der Grund, der beide Parteien abgehalten hat, diese Frage zu berühren (vgl. ähnlich schon Burdach a. a. O. zweite Hälfte S. 437 Anm. 1). — In den Papstkrönungsordnungen nach Bonifaz VIII. (Mabillon's Ordo XIV und XV) kommt die Dreikronigkeit der Tiara nicht zum Ausdruck und auch im offiziellen Zeremoniale und Pontifikale Romanum des Aug. Patrizi von 1488 findet sie sich noch nicht. Sie wird erst in einer inoffiziellen Fassung des Pontifikale Romanum aus dem 16. Jahrhundert erwähnt, ed. Venedig 1561 fol. 45; gedruckt auch bei G. J. Ebers, Der Papst und die römische Kurie I (Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, hsg. von E. Eichmann, III, Paderborn 1916) 206. Dort lautet die Anrede des Priors der Kardinaldiakone an den Papst *Accipe thyram tribus coronis ornatam et scias te esse patrem principum et regum, rectorem orbis, in terra vicarium salvatoris nostri Jesu Christi* . . . Es sei immerhin bemerkt, daß diese dreifache Apostrophierung der Deutung der dreifachen Tiara, wie die vorliegende Untersuchung sie ergeben hat, ungefähr entspricht. Herrn Kaplan Fr. Wasner habe ich für Mitteilungen über die päpstlichen Ordines herzlichst zu danken.

sie so viele Päpste des 13. Jahrhunderts getragen haben<sup>116)</sup>. Ein solches Zurückgreifen und damit ein Fallenlassen bonifazianischer Herrschaftsansprüche ist unter dem Eindruck der Katastrophe von Anagni, überhaupt der letzten Schicksale Bonifaz' VIII., sehr begreiflich. Von Klemens V. ist keine zeitgenössische Darstellung bekannt; die Abbildung seines Grabmals in den *Acta Sanctorum* der Bollandisten<sup>117)</sup> zeigt dieses schon in seiner durch die Hugenotten verstümmelten Form, die sicherlich beschädigte Kopfbedeckung könnte auch eine Mitra gewesen sein. Von Johann XXII. hingegen besitzen wir eine Kopie des 18. Jahrhunderts von seiner in der französischen Revolution zerstörten, heute ganz veränderten Grabstatue in der Kathedrale von Avignon, ferner Münzen mit seinem Bild und ein Miniatur-Bildnis in einer ihm gewidmeten und vermutlich in Avignon oder Toulouse ausgeführten Handschrift. Alle drei Darstellungen zeigen Tiaren, die als zweikronig zu bezeichnen sind; die Münzen sind allerdings infolge ihrer Kleinheit undeutlich<sup>118)</sup> und auf der Reproduktion des Statuenkopfes<sup>119)</sup> (Taf. XIII 1) wie auf der Miniatur<sup>120)</sup> weichen die sehr eigenartigen Tiarenformen etwas voneinander ab, so daß ein sicheres Urteil über das Aussehen der originalen Tiara Johannis XXII. nicht gewonnen werden kann. Bei der Grabmal-Tiara (Taf. XIII 1) ist nämlich die obere Krone aus zwei mit den Spitzen voneinander abgekehrten

116) Gregorovius-Huelsen a. a. O. 54; 136 Anm. 40; Taf. XXII.

117) AA. SS. Maii V (Antwerpen 1685) 74; vgl. dazu E. Steinmann, Die Zerstörung der Grabmäler der Päpste in Avignon in: Monatshefte für Kunstwissenschaft XI (1918) 153 f.

118) Vgl. die Abbildungen bei C. Serafini, *Le monete e bolle plumbee pontificie* I, z. B. Taf. XXI, Fig. 6; Fig. 4 ebenda zeigt nur einen Zirkel und den Titel.

119) Zeichnung des 18. Jahrhunderts im Cabinet des estampes (Série iconographique) der Nationalbibliothek zu Paris, abgebildet bei E. Müntz, *Les tombeaux des papes en France* in: *Gazette des Beaux Arts* XXXVI (1887) 283 f.; mit dieser Zeichnung stimmt der Stich bei Garampi a. a. O. Taf. III 1 völlig überein. Eine Beschreibung des Grabmals von 1738 (abgedruckt nach Vettori, *Il Fiorino d'oro* 35 bei Steinmann a. a. O. 154 f. Anm. 8) bezeichnet die Tiara als zweikronig, jene an dem sogleich zu erwähnenden Grabmal Benedikts XII. in der Avignonesischen Kathedrale als dreikronig.

120) Bibliothèque nationale zu Paris, Ms. lat. 365 fol. 1 nach M. Faucou, *La librairie des papes à Avignon* (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome XXIII, Paris 1886), S. XX f. und Taf. 1; die Handschrift ist bis in die Bibliothek Urbans V. zurückzuverfolgen, die Miniatur stellt die Überreichung des Kodex, eines Genesis-Kommentars des Dominique Grenier (Dominikaner aus Toulouse und *maitre* des Papstpalastes in Avignon), durch den Verfasser an Johann XXII. dar.

Kronreifen zusammengesetzt; in der wohl weniger genauen Miniatur fehlen dem unteren Zirkel die Kronenzacken ganz, beim oberen sind sie abwärts gewandt, so erfährt immerhin der nach unten gekehrte Kronreif auf der Kopie des Grabmals eine Bestätigung. Jedenfalls läßt sich sagen, daß die Tiara Johannis XXII. nach ihren bildlichen Darstellungen nicht mit der Tiaren-Form Bonifaz' VIII. übereinstimmt; wenn wir der überlieferten Grabmal-Tiara trauen dürfen, ist schließlich die bei Bonifaz so ausgeprägte diademartige Binde aufgegeben und der untere Kronreif ganz an den Rand gerückt worden. So mußten zunächst zwei Kronen entstehen; daß aber die Tradition der dreireifigen Tiara auch unter Johann XXII. nicht verloren gegangen ist, scheint sich aus der Form der Grabmal-Tiara zu ergeben, deren oberer Reifen aus einer nach oben und einer nach unten gewandten Krone zusammengesetzt ist <sup>121</sup>).

Der Grund für das Abgehen von der bonifazianischen Form liegt wohl vor allem in deren uneinheitlichem Charakter — Zusammensetzung aus einem Diadem und zwei untereinander nicht ganz gleichen Kronen —, der zwar in der Entwicklung begründet war, aber dem reifen gotischen Formgefühl nicht mehr entsprechen konnte <sup>122</sup>).

Ist unter Johann XXII. noch eine gewisse Unsicherheit in der Durchbildung der abermals umgeformten Tiara zu erkennen, so tritt an der gleichfalls ganz zerstörten und im 19. Jahrhundert ersetzten avignonesischen Grabstatue Benedikts XII., deren Kopf aber in einer ähnlichen Zeichnung des 18. Jahrhunderts überliefert ist wie der vom Grab Johannis <sup>123</sup>) (Taf. XIII 2), das gotische Triregnum fertig entgegen. Aber die Tiara bonifazianischer Form verschwindet dennoch nicht ganz: ebensowenig wie aus den Quellen — wo sie wegen ihrer altertümlichen Gestalt im 15. Jahrhundert als Tiara oder Regnum des hl. Silvester bezeichnet wird <sup>124</sup>) — aus den Denkmälern. Sie ist mit Sicherheit wiederzuerkennen in Federzeichnungen am Rand eines Papierregisters Benedikts XII. <sup>125</sup>)

121) Nach einer unkontrollierbaren Angabe von Mü n t z, *La tiare* a. a. O. 46 Anm. 1 hätte Occam Johann XXII. in einer *harangue* des Jahres 1322 Hinzufügung der dritten Tiarenkrone vorgeworfen. In den gedruckten Streitschriften Occams konnte ich nichts dergleichen finden.

122) Ähnliches vermutet schon Mü n t z, *La tiare* a. a. O. 274 f.

123) Vgl. S. 63, Anm. 119 und Steinmann a. a. O. 156 ff.

124) Vgl. Mü n t z, *La tiare* a. a. O. 246 ff.

125) Regest. Vat. 112 fol. 125'.

(Taf. XIII 3) und eines Kollektorienbandes Innozenz' VI. <sup>126</sup>) (Tafel XIII 4). In beiden Fällen ist die breite diademartige Binde am unteren Rand gar nicht zu verkennen, bei Benedikt XII. die knaufartige Spitzenzier <sup>127</sup>), bei Innozenz VI. eine Andeutung der vertikalen Spangen wahrzunehmen.

Im übrigen ist es nicht verwunderlich, daß während der Residenz der Päpste in Avignon in Rom noch zu einer Zeit ein- und zweikronige Tiaren vorkommen, da dies dem Gebrauch der Kurie nicht mehr entsprach. Als Beispiele seien nur genannt das Bildnis Johanns XXII. mit einkroniger Tiara und ebensolche Wappentiaren in dem von diesem Papst restaurierten Fassadenmosaik von S. Paolo fuori le mura (seit 1823 am Frontbogen der Apsis) <sup>128</sup>); von zweikronigen Tiaren jene an der Büste Benedikts XII. in den Vatikanischen Grotten, von Meister Paulus von Siena zur Erinnerung an die Erneuerung des Daches von St. Peter durch diesen Papst ausgeführt und offensichtlich der Büste Bonifaz' VIII. im Museo Petriano (früher gleichfalls in Alt-St. Peter) nachgebildet, wobei deren unterster Reif mit oder ohne Absicht übergangen wurde <sup>129</sup>).

Es gibt aber ein Denkmal, in dem solche archaisierenden Tiarendarstellungen in einem ganz bestimmten rechtssymbolischen Zusammenhang dargestellt sind: das ist der bildliche Schmuck des offiziellen Rechenschaftsberichtes an Innozenz VI., den Kardinal Albornoz über seine italienische Legation der Jahre 1355—1377, im besonderen über die Wiedergewinnung der Mark Ancona, herstellen ließ <sup>130</sup>). In einer Randleiste <sup>131</sup>) ist zweimal der Papst und einmal der Apostel Paulus dargestellt, ferner das Wappen des

126) Vat. Archiv. Collect. 47 fol. 43. Beide Zeichnungen zitiert, die erstere auch abgebildet bei C. Erdmann, Das Wappen und die Fahne der römischen Kirche in: Quellen und Forschungen aus ital. Bibliotheken und Archiven XXII (1930/31) 254.

127) Der verlorene Rubin war also damals offenbar wieder ersetzt; die bei Müntz a. a. O. 244 zitierte Biographie Klemens' V. berichtet übrigens, daß er wiedergefunden worden ist.

128) Vgl. de Rossi, *Mosaici cristiani* Taf. 41; Wilpert a. a. O. II 628 f.

129) Vgl. über die zeitgenössische Büste D. Dufresne, *Les cryptes Vaticanes* (Paris-Rom 1902) 13 Nr. 14. Zwei Tiarenkronen hat auch die Statue Bonifaz' VIII. über der Porta Maggiore in Orvieto, die ihrem Stil nach in der Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden sein muß; vgl. oben S. 41, Anm. 26 und S. 50, Anm. 60.

130) Vat. Archiv Arm. 35 Nr. 20; zum Teil ediert in *Documenti inediti tratti dal Regestrum recognitionum et iuramentorum fidelitatis civitatum sub Innocentio VI. . . . publicati per cura dell'Accademia di conferenze storico-giuridiche* (Rom 1887).

131) Fol. 7, abgeg. *Documenti . . . dal Regestrum . . .*

Papstes, der Kirche<sup>132)</sup> und des Kardinals Albornoz. Der Papst trägt beide Male die Tiara mit einem Reifen, aus dem schmale Spitzen hervorragen; über seinem Wappen eine ähnliche Form ohne Spitzen. Von der letzteren Art ist auch jene Tiara, die in einer vom Text gelösten Miniatur (Taf. XIV) der thronende Papst trägt, dem überdies ein kniender Herrscher eine Tiara mit zwei goldenen Kronen überreicht, während er mit der Rechten auf fünf Stadtsymbole hinweist. Die Miniatur stellt zweifellos Innozenz VI. und Karl IV. dar und soll dessen Mithilfe bei der Gewinnung der Mark (durch Vermittlung des Vertrages zwischen Albornoz und den Malatesta) festhalten<sup>133)</sup>. Dieses Bild ist als offizielles Dokument für die Ansicht des Albornoz und wohl auch der Kurie<sup>134)</sup> von der Übertragung wiedergewonnener Teile des Kirchenstaates oder päpstlicher Rechte in ihm durch den Kaiser anzusehen; es bildet zugleich in gewisser Hinsicht eine Parallele zur Darstellung der Konstantinischen Schenkung auf dem Wandgemälde von SS. Quattro Coronati (Taf. XII). Seit deren Entstehung im 8. Jahrhundert war aber die kuriale Theorie in steigendem Ausmaß bemüht gewesen, auch die weltliche Herrschaft des Papsttums unmittelbar von Gott herzuleiten. So ist die Szene aus dem Albornoz-Kodex, jene freilich demütige Überreichung der mit zwei weltlichen Kronen gekrönten Tiara durch den Kaiser, für den Abstieg der päpstlichen Macht seit den Tagen Bonifaz' VIII., der die beiden Kronen selbst der einreifigen Tiara hinzugefügt hatte, kennzeichnend.

Die Miniatur zeigt aber auch, daß der Sinn, den Bonifaz VIII. mit seiner Neuschöpfung der Tiara verbunden hatte, um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch nicht ganz vergessen war; sie stellt zugleich eine Bestätigung der in dieser Untersuchung von den einzelnen Tiaren-Zirkeln gegebenen Deutung dar. Eine Tiara wie die

132) Vgl. jüngst C. Erdmann, Kaiserliche und päpstliche Fahnen im hohen Mittelalter in: Quellen und Forsch. aus ital. Bibl. u. Arch. XXV (1934) 46 f. Anm. 3; dort die Miniatur auf fol. 6' behandelt, welche die Schlüsselübergabe der Städte der Mark an Albornoz darstellt; fotogr. Abb. bei Fr. Filippini, Il cardinale Egidio Albornoz (Bologna 1933) Taf. nach S. 101.

133) Fol. 8'. Vgl. für die politischen Ereignisse, die hier zugrundeliegen, E. Werunsky, Der erste Römerzug Kaiser Karls IV. (Innsbruck 1878) 279 ff. und ders., Excerpta ex Registris Clementis VI. et Innocentii VI (Innsbruck 1885) 97 Nr. 344. De Rossi, Musaici cristiani Text zu Taf. 41 deutete den Herrscher als Karl den Großen, M. K. Mann, Tombs and portraits of the popes of the middle ages (London o. J.) 140 als Karl IV. (?) von Anjou, der vom Papst mit Ancona investiert wird

134) Es handelte sich, wie bemerkt, um einen Rechenschaftsbericht.

in der Albornoz-Handschrift dem Papst überreichte kann nämlich unmöglich geistliche und weltliche Macht symbolisieren, da die geistliche auf keinen Fall vom Kaiser hätte übertragen werden können. Vielmehr bedeutet diese Tiara, welche als Ganzes den beiden Platten- oder Blütenkronen der Bonifaz-Tiara entspricht, die weltliche Seite des Papsttums, während jene einreifige mit diademartiger Binde, die der Papst auf dem Haupt trägt, und die mit und ohne Kronenzacken auch in der erwähnten Randleiste vorkommt, wie sich abermals zeigt, im Vergleich mit der zwei- und dreifachen Papstkrone eine mehr geistliche Bedeutung, wenn auch niemals eine liturgische Funktion hatte. Seitdem haben weitere Jahrhunderte in der Geschichte des Papsttums auch das *Triregnum* trötz und neben seinen ursprünglich weltlichen Elementen ganz zu einem geistlichen Attribut gemacht <sup>135</sup>).

135) Das kommt auch in den zahlreichen symbolischen Deutungen zum Ausdruck, die für die Tiara in der Neuzeit gefunden worden sind. Viele gibt schon M. A. Mazzaroni, *De tribus coronis pontificis maximi* . . . (Rom 1587), besonders S. 50 ff.: die drei Reifen als Sinnbild der Dreieinigkeit, der christlichen Tugenden, der Kirche als Tochter, Gemahlin und Mutter des Papstes u. a. m. Viel angewendet wurde auch die typologische Gegenüberstellung der päpstlichen und der alttestamentlichen Tiara des jüdischen Hohenpriesters (z. B. bei Marangoni, *Chronologia* 72 ff.); diese hatte zwar nicht nach der Heiligen Schrift, aber nach Josephus Flavius, *Antiq.* 3, 7, 6 eine dreifache Krone, eine im Mittelalter von dem schon genannten Petrus Comestor (*Exodus-Kommentar* cap. 65, zitiert bei Marangoni a. a. O. 73) aufgenommene Version. Ein quellenmäßiger Anhaltspunkt dafür, daß bei der Entstehung der dreifach gekrönten Tiarenform die Erinnerung an die Tiara des jüdischen Hohenpriesters mitgespielt hätte, gibt es m. W. nicht. Für gültige Auskünfte über die alttestamentarische Tiara bin ich Herrn Prof. U. Holzmeister am päpstlichen Bibelinstitut in Rom zu aufrichtigem Dank verpflichtet. Es ist merkwürdig zu beobachten, wie diese Tiara eine ganz ähnliche Entwicklung durchgemacht zu haben scheint wie die päpstliche: In *Exodus* (28, 37; 29, 6; 39, 30) und *Leviticus* (8, 9) wird nur eine goldene Stirnplatte mit dem Namen Gottes an der Tiara erwähnt, bei *Jesus Sirach* (45, 14) schon eine goldene Krone, bei *Josephus Flavius* a. a. O. eine dreifache Krone, bei *Philon*, *De vita Mosis*, ed. Cohn und Wendland 4 (1902) 230 f., wird die Tiara als Abzeichen der Erhabenheit des Hohenpriesters über alle Menschen, auch die Könige, bezeichnet.

## A N H A N G

Die Kanoniker Girolamo Bonfigli und Giacomo Brancario und der Benefiziat Scipione Mansi von S. Giovanni in Laterano legen Zeugnis über die Statue und das Wandgemälde Bonifaz' VIII. sowie über zwei andere Statuen und ein weiteres Gemälde in dieser Kirche ab und beglaubigen ihre Aussagen eigenhändig.

R o m, 1631 April 1.

Original und unbeglaubigte Kopie im Archivio Caetani zu Rom, Nr. 185765 und 185731.

Noi infascritti facciamo à perpetua memoria piena et indubitata fede à chi leggerà la presente, come la statua di marmo in ginocchioni di papa Bonifazio ottavo di casa Caetana, che al presente stà nella chiesa di S. Giovanni Laterano qui di Roma in mezo le due statue in piedi di S. Pietro e S. Paolo riposte nella cappella di San Tomaso (nella quale anticamente si vestivano i sommi pontefici), stava ne' tempi passati nella loggia antica della benedizione dell' antichissimo palazzo Lateranense demolita d'ordine di Sisto quinto per farvi fabricare il moderno palazzo, che al presente si vede. Nella qual demolizione il capitolo e canonici di que' tempi per memoria e gratitudine verso tanto pontefice, che per legitime cause scacciò da detta chiesa i canonici Lateranensi e vi pose et honorò li canonici secolari, ordinarono et invigilarono, che non solo si conservasse e trasferisse la detta statua marmorea di papa Bonifazio, come seguì, nella detta cappella di S. Tomaso in mezo a quelle in piedi di S. Pietro et S. Paolo, come stanno al presente, mà si secasse anche, come fu fatta, quella dipittura dell'istesso pontefice, che come primo institutore, erettore e benefattore del capitolo et clero secolare Lateranense stava dipinta nel muro dell'antica e famosa sala Lateranense per tanti concilii fattivi. Et il signor Fulvio Orsino, canonico dell'istessa basilica et molto intendente et erudito dell'antiche memorie de pontefici, imperatori et altri, hebbe e si prese cura di fare riporre la sudetta statua marmorea in ginocchioni di papa Bonifazio ottavo nella detta cappella di S. Tomaso, come hora si trova, et quella dipittura nel porticale à man dritta del claustro antico del capitolo, dove hora parimento si vede in mezo à due nipoti cardinali pure dipinti con l'arme antiche di casa Caetana, et il sudetto pontefice stà assiso e vestito pontificalmente con il regno in testa et con una bolla in mano, che per tradizione dicono sia quella dell'espulsione de sudetti canonici Lateranensi et istituzione et erezione de canonici secolari antecessori de presenti. Per esser questa la verità habbiamo fatta la presente fede à perpetua memoria sottoscritta di nostra propria mano. Questo di primo <sup>a</sup>) d'aprile 1631. In Roma.

Jo Girolamo Bonfiglio fò fede come di sopra e questo lo sò per essere canonico di . . .<sup>b)</sup> anni nella sudetta basilica et per haverlo sempre inteso dire non solo dalla bona memoria del signor Fuluio Orsino canonico, mà anche da altri canonici antichi à mio tempo.

Jo c) Girolamo Bonfiglio, canonico Lateranense il piu anticho, che si trova nella chiesa, affermo, quanto si contiene nel presente foglio, et per la verita ho fatto detta sottoscrizione. Questa di 10 dicembre 1631.

Jo Giacomo Brancario, canonico et decano della basilica Lateranense fò fede come di sopra et questo lo sò per esser canonico di 42<sup>d)</sup> anni in detta chiesa, anzi soggiungo, che quando fù trasportata dalla benedizione antica la statua marmorea di Bonifazio ottavo santa memoria e fù secata nella sala Lateranense quella dipittura del medesimo pontefice, che stà hora nel claustro, et con li cardinali et arme sudette, fù conservata et secata anche l'immagine di S. Giacomo apostolo, che stava nella sudetta sala, et io hebbi cura di farla trasportare nell'altare, dove hora si trova, in detta basilica dotato da me per mia divozione

Jacomo Brancario e).

Jo Scipione Mantio fò fede come di sopra et questo lo sò, perche sono beneficiato di trenta anni in detta basilica et perche il signor Fuluio Orsino canonico, c'ebbe la cura delle trasportazioni di statue da marmo e pitture sudette, n'ha discorso meco più volte come quello, che molto si diletta delle cose antiche et in spezie de fondatori e benefattori della nostra basilica, fra quali segnalava, commendava e benediceva sempre la memoria di Bonifazio.

Jo f) Scipione Mansi, sopradetto beneficiato di anni quaranta in nella sopradetta basilica faccio fede come sopra mano propria.

a) Nachgetragen. b) Freigelassen. c) Folgt die eigenhändige Beglaubigung.  
d) Nachgetragen. e) Eigenhändige Beglaubigung. f) Eigenhändige Beglaubigung.

Io Girolamo Bonifazio lo fede come di sopra e questo lo so per essere canonico di . . . (b) anni nella suddetta basilica et per haverlo sempre inteso dire non solo dalla bona memoria del signor Ercole Orsino canonico, ma anche da altri canonici antichi a mio tempo.

Io e) Girolamo Bonifazio canonico Lateranense il piu anticho, che si trova nella chiesa, affermo, quanto si contiene nel presente foglio, et per la verità ho fatto diligentissima ricerca: Questa di 10 dicembre 1631.

Io tale come di sopra et questo lo so per essere canonico di 22 (c) anni in detta chiesa, anzi seguitando, che quando fu trasportata dalla benedictione antica la statua marmaria di Bonifazio ottavo scata memoria e in seccata nella sala Lateranense quella dipintura del medesimo pontefice, che sta hora nel chauso, et con il cardinali et altri sudette, fu conservata et seccata anche l'immagine di S. Giacomo apostolo, che stava nella suddetta sala, et lo hebbi cura di farla trasportare nell'altra, dove hora si trova, in detta basilica dotato da me per mia divozione.

Jacopo Francario e)

Io Scipione Manlio lo fede come di sopra et questo lo so, perche sono benedictio di trenta anni in detta basilica et perche il signor Fulvio Orsino canonico, e hebbe la cura delle trasportazioni di statue da manio e pitture sudette, a mi discorso meco piu volte come quello, che molto si affettava delle cose antiche et in specie de fondatori e benedictori della nostra basilica, ha quasi segnalava, commendava e benediceva sempre in memoria di Bonifazio.

Io f) Scipione Manli, sopraddetto benedictio di anni quaranta in nella sopradetta basilica fatto fede come sopra mano propria.

Io g) Scipione Manli, sopraddetto benedictio di anni quaranta in nella sopradetta basilica fatto fede come sopra mano propria.

a) Nachfolger. b) Freigeborene. c) Folgt die eigenhändige Bestätigung.  
d) Nachfolger. e) Eigenhändige Bestätigung.

## Jakob II. und Alfons IV. von Aragon und die Versorgung des Infanten Johann mit kirchlichen Pfründen.

Von Johannes V i n c k e.

Jakob II. von Aragon hatte aus seiner Ehe mit Blanka von Anjou zehn Kinder. Sie alle hatte er zu versorgen, und zwar so zu versorgen, daß er auch politisch Vorteile daraus ziehen konnte. Er trug sich dabei, zumal für seine Töchter, mit hohen Plänen, wenngleich diese nur zum geringen Teile verwirklicht werden sollten<sup>1</sup>). Aber schon bevor er Mißerfolge mit seinen Werbegesandtschaften erlebte, bezog er die reichen Einkünfte der Kirche seiner Länder mit in seine Versorgungspolitik ein. Seinen dritten Sohn Johann<sup>2</sup>),

1) Über die Schicksale der Töchter Jakobs II. vgl. H. F i n k e, *Acta Aragonensia I—III* (Berlin u. Leipzig 1908—1922). Derselbe, *Nachträge und Ergänzungen zu den Acta Aragonensia*, Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 1. Reihe, 4. Band (Münster 1933) 414 ff. A. G i m é n e z S o l e r, *Don Juan Manuel* (Zaragoza 1932). J. S c h r a d e r, *Isabella von Aragonien, Gemahlin Friedrichs des Schönen von Österreich* (Berlin 1915).

2) Der Infant Johann ist in der Literatur, auch unter besonderer Berücksichtigung seiner Bepfründung, kein Fremdling. Abgesehen von den allgemeinen Angaben, die sich bei den Historikern der Erzstühle von Toledo und Tarragona und der Abteien Montaragón und Montserrat finden, ist hier zunächst die Biographie zu erwähnen, die ihm J. de J a n e r y de M i l á de la R o c a widmete: *El Patriarca Don Juan de Aragón, su vida y sus obras*, veröffentlicht im *Boletín arqueológico* IV (1904) 301—415, und als Sonderdruck (Tarragona 1904); de J a n e r trug darin viel archivalisches Material zusammen, beachtete aber nicht die Register des Kronarchivs zu Barcelona, während er die *Cartas Reales Diplomáticas* daselbst benützte. Auf das in den Registern schlummernde überaus reiche Material machte zuerst H. F i n k e, besonders in seinen *Acta Aragonensia*, aufmerksam. Dessen Veröffentlichungen benützten A. R i s c o, *Algo sobre el Infante Don Juan de Aragón y por qué renunció al Arzobispado de Toledo*, in *Razón y Fe* LXXVII (1926) 22—31, 107—117, 316—326, D o m L a m b e r t in seinem Artikel: *Aragon y Anjou, Juan de*, in *Dictionaire d'Histoire et de Géographie ecclésiastique* III (1924) Sp. 1408—14, und G. M o l l a t, *La collation*

der 1302 geboren<sup>3)</sup>, 1319 zum Primas von Toledo und 1328 zum Patriarchen von Alexandrien ernannt wurde und dessen Werdegang in seiner kirchlichen Bepfründung uns im Folgenden näher beschäftigen soll, bestimmte er schon vor der Geburt zum geistlichen Stande<sup>4)</sup>.

des bénéfices ecclésiastiques sous les papes d'Avignon (Paris 1921) 218—26. Weitere Ergänzungen aus dem Quellenschatz des Barceloneser Archivs lieferte R. Avezou, Un prince aragonais archevêque de Tolède au XIV siècle D. Juan d'Aragon y Anjou, Bulletin Hispanique XXXII (1930) 326—71, der vor allem über die Zeit, in der D. Juan den Primatialsitz von Toledo innehatte, Neues beibrachte. Gleichzeitig bot ich als eine Probe aus meiner schon damals fertiggestellten Studie den Teil über die Versetzung des Infanten von Toledo nach Tarragona: El traslat de l'arquebisbe Joan d'Aragó de la Seu de Toledo a la de Tarragona, in Analecta Sacra Tarraconensia VI (1930) 127—130. F. Valls Taberner publizierte: Dues oracions parlamentàries de l'infant Joan, patriarca d'Alexandria, in Franciscalia, Homenatge de les lletres catalanes a Sant Francesc (Barcelona 1928) 377—81. Wertvolle Hinweise enthalten endlich die schon in Fußnote 1 erwähnten Nachträge von H. Fink e und der Don Juan Manuel von Giménez Soler. Bezüglich der älteren Literatur vgl. den genannten Artikel von Dom Lambert. Meine Arbeit will keine Geschichte des Lebens und Wirkens des hohen Prälaten sein, sondern lediglich — das aber abschließend — den Werdegang seiner Bepfründung darstellen, unter dem Gesichtspunkte, wie sich dieselbe durch den König gestaltete. Sie mag zugleich der Erinnerung des Infanten dienen, dessen Todestag sich im laufenden Jahre zum 600. Male jährt und der es verdiente, eine eingehendere Lebensbeschreibung zu erhalten, in der neben dem Barceloneser Material vor allem der ihn betreffende Registerband des Erzbischöflichen Archivs zu Tarragona (Reg. negot. II) und seine in Valencia (vgl. Valls, Dues oracions 377) befindlichen Predigten zu verwerthen wären.

3) Nach seiner Grabschrift in der Kathedrale zu Tarragona starb Johann von Aragon am 19. August 1334, „anno vero aetatis suae 33.“ Danach wird er in der Regel als 1301 geboren bezeichnet. Aus den Schreiben Jakobs II. und der Päpste Clemens V. und Johann XXII., die sich mit dem Dispens wegen mangelnden Alters beim Pfründenerwerb befassen, geht aber mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Geburt in das Jahr 1302 zu verlegen ist. Clemens V. redet den Infanten am 19. Juni 1313 an: *cum in undecimo etatis tue anno vel circa illum consistas*. Archivo de la Corona de Aragón (= ACA.) Reg. 349 fol. 113v. Am 14. November desselben Jahres stand Johann bereits im 12. Lebensjahr. Ebenda fol. 16. Aus dem Wortlaute *vel circa* ist zu entnehmen, daß sein Geburtsdatum nicht lange nach dem 19. Juni war. Die Grabschrift besagt, daß er, als er starb, im 33. Lebensjahre stand.

4) Jakob schrieb 1306 von seinem Sohne Johann *quem tempore nativitatis sue obtulimus Deo et ecclesie et quantum in nobis fuit, ascripsimus et assignavimus milicie clericali*. ACA. Reg. 236 fol. 219. Und im Jahre 1311 schrieb er *et de hiis [sc. filiis] qui sunt masculini generis unum, ut ad serviendum Deo in clericali ordine ascribatur, sorti dominice iam . . . nasciturum Deo vovimus et denuo iam natum ad hoc inter ceteros apium ydoneumque elegimus*. Ebenda, Reg. 239 fol. 54. — Dementsprechend ist die bisherige Literatur zu verbessern. Avezou, Juan de Aragon 327 kennt auch die Quellenstelle des Reg. 239, ohne sie aber genau zu berücksichtigen.

Wie sehr ihn bei derartigen Entscheidungen rein realpolitische und rechnerische Grundsätze leiteten, läßt sich an dem Verhalten, das er seiner Tochter Blanka gegenüber offenbarte, deutlich machen. Auch diese hatte er bereits in frühen Jugendjahren für die kirchliche Laufbahn festgelegt und bei den Hospitaliterinnen in Sixena Profesß ablegen lassen. Der Kardinal Berengar Frécol von Tusculum, der uns noch öfter als einer der vorzüglichsten Freunde der aragonischen Politik an der römischen Kurie begegnen wird, trug sich, wahrscheinlich ohne von der Profesß zu wissen, mit dem Gedanken, der Infantin die Ehe mit dem König von Navarra zu vermitteln. Es wäre in der Tat nicht das erste Mal gewesen, daß eine aragonische Infantin einer politisch bedeutungsvollen Ehe zuliebe dem Schleier entsagt hätte<sup>5)</sup>; und Jakob zögerte nicht, dem Plane zuzustimmen<sup>6)</sup>. Er würde sich kaum anders verhalten haben, wenn sich seinem klerikalen Sohne und damit dem Hause Aragon in einer politisch aussichtsreichen Ehe günstigere Aussichten eröffnet hätten, als sie die Kirche zu bieten vermochte<sup>7)</sup>.

Dieser ausgeprägte Sinn für politische Zielsetzungen ist nun nicht eine Eigenart gerade des Königs von Aragon. Jakob II. steht in der Reihe der übrigen Landesherren seiner Zeit. Freilich ist er hier einer der bedeutenden politischen Köpfe, der sich zwar an Rücksichtslosigkeit von Philipp dem Schönen von Frankreich, seinem Vetter, übertreffen läßt, aber an Zielklarheit und Zähigkeit und an Erfolgen keinen hat, der ihm vorauseilt. Es wäre eine lockende Aufgabe, diese seine Bedeutung, sowohl in der Innen-, als auch in der Außenpolitik, zusammenhängend zu würdigen. Wenn einer, dann sah Jakob II., daß das Weltgeschehen an einem Wendepunkte stand. Nachdem er unter günstigen Bedingungen 1295 mit der Kirche Frieden geschlossen, hatte er drei Jahrzehnte lang „überall“ seine

5) Peter II. von Aragon *traxit* seine Schwester Elionore aus dem Sixenakloster (zu Anfang des 13. Jahrhunderts), um sie dem Grafen Raimund VI. von Toulouse in die Ehe zu geben; zum Troste versprach er dem Kloster 6000 *solidi*. J. Delaville le Roulx, *Cartulaire général de l'ordre de S. Jean de Jérusalem II* (Paris 1897) 139 n. 1380.

6) ACA. Reg. 337 fol. 341v. Vgl. Finke, *Acta Aragonensia I* Einleitung CLXXXIII.

7) Im benachbarten Kastilien hatte es sich ein Menschenalter vorher ereignet, daß der Infant Philipp, Abt von Valladolid und Elekt von Sevilla, Christina, die Tochter des Norwegerkönigs Hakon IV., zur Frau nahm. Vgl. *La princesa Cristina de Noruega y el infante Don Felipe, hermano de Don Alfonso el Sabio*. Boletín de la R. Acad. de la Historia LXXIV (1919) 39 ff.

Hände mit im Spiel, ohne sie sich jemals zu verbrennen. Seine besten Berichterstatter hatte er an der römischen Kurie, wo ja auch wie sonst nirgend die wichtigsten Fäden zusammenliefen. Aber auch von anderen Stellen aus wurde er auf dem Laufenden gehalten. Außerordentlich kam ihm bei allem die geographische Lage seines Landes zustatten. Er befand sich am Rande des Brennpunktes der großen Kämpfe jener Jahrzehnte, so daß er sich vor Schaden hüten konnte, aber er war ihm nahe genug, so daß ihm der Anteil an der Beute nicht entging. In den Zusammenhang dieser seiner weitausgreifenden Innen- und Außenpolitik muß auch seine Kirchen- und näherhin seine Pfründenpolitik eingereiht werden<sup>8)</sup>. Das „Jahrhundert der päpstlichen Weltherrschaft“ war zur Neige gegangen. Schon befand sich der Staat der Kirche gegenüber wieder im Vormarsche. In der Kirchenpolitik bedeutete das den Versuch, trotz der im Abschluß befindlichen Kodifikation des kirchlichen Rechtes, die jene ausgeprägte Unabhängigkeit der Kirche vom Staate zum Ausdruck gebracht hatte, die staatlichen Ansprüche aufs neue zur Geltung zu bringen. Ließ sich bei dem Wandel, der sich politisch, kirchlich, gesellschaftlich und wirtschaftlich vollzogen, auch kein Eigenkirchenrecht im Sinne des früheren Mittelalters wieder aufrichten, so

8) Vgl. J. Vincke, Staat und Kirche in Katalonien und Aragon während des Mittelalters. Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 2. Reihe, 1. Bd. (Münster 1931); derselbe, Die Errichtung des Erzbistums Saragossa, ebenda 1. Reihe, 2. Bd. (1930) 114 ff.; derselbe, Kloster und Grenzpolitik in Katalonien-Aragon während des Mittelalters, ebenda 3. Bd. (1931) 141 ff.; derselbe, Die Krone von Aragon und die Anfänge der päpstlichen Annaten, Römische Quartalschrift XL (1932) 177 ff.; derselbe, Els comtes-reis de Barcelona i els servitia papals vers el 1300, Analecta Sacra Tarraconensia VII (1931) 339 ff.; derselbe, Die Kirche in der spanischen Kulturpolitik des Mittelalters, in Volkstum und Kulturpolitik, eine Sammlung von Aufsätzen gewidmet Georg Schreiber zum 50. Geburtstag (Köln 1932); derselbe, Der König von Aragón und die Ordenskapitel um 1300, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte Kan. Abt. XX (1931) 102 ff.; derselbe, Der Kampf Jakobs II. und Alfons' IV. von Aragon um einen Landeskardinal, ebenda XXI (1932) 1 ff.; derselbe, Zur Geschichte des St. Georgs-Kultes in den Ländern der Krone von Aragon, in Historisches Jahrbuch LIII (1933) 458 ff.; Finke, Acta Aragonensia I—III; derselbe, Papsttum und Untergang des Templerordens, Bde. IV und V der Vorreformationsgeschichtlichen Forschungen (Münster 1907); derselbe, Aus den Tagen Bonifaz' VIII., ebenda II (1902); derselbe, Relacions de l'Eglesia i Catalunya en la segona meitat de l'Edat Mitjana, Analecta Sacra Tarraconensia I (1925) 295 ff.; derselbe, Nachträge 391 ff.; C. A. Willemsen, El cardenal Napoleó Orsini i Jaume II d'Aragó, Estudis Universitaris Catalans XI (1926) 89 ff.; A. Rubió y Lluch, Documents per l'Historia de la Cultura Catalana Mig-aval, 2 Bde. (Barcelona 1908—21).

galt es doch, die Kirche, zum wenigsten die Landeskirche, mit all ihrem Einfluß und Vermögen nach Kräften für die staatlichen Interessen verwendbar zu machen und damit in Wahrheit ein landesherrliches Kirchenregiment zu begründen und auszubauen. Indem Jakob sich dieser Aufgabe widmete, verstand er es auch, das römische Recht für sich wirken zu lassen. Die Kirche hatte sich beim Ausbau ihrer zentralen Gesetzgebung auf das römische Recht gestützt; als aber Jakob I. von Aragon, der vertraute Freund Raimunds de Penyafort, selbst angefangen hatte, sich in der Staatsverwaltung der Hilfe der Legisten zu bedienen, war er auf den heftigen Widerstand seiner Untertanen gestoßen. Jakob II. ging daran, in Lérida eine Rechtsschule zu gründen; er umgab sich mit Legisten und gewann, wenn auch in vielen Reibungen, die vor allem in der Handhabung der Verwaltung und anläßlich der Abhaltung der Cortes sich zeigten, Schritt für Schritt an Boden, seinen Nachfolgern darin die Wege ebend. In den meisten Fällen wird es nicht eigentlich der König selbst gewesen sein, der die Dinge vorwärts trieb; es waren seine rechtskundigen Beamten und Berater, die in der Anwendung auf den Einzelfall das Gedankengut des römischen Rechtes zu wirkendem Leben gestalteten und dazu beitrugen, daß das Ansehen und die Ansprüche des Königs auch in der Kirche ein vermehrtes Gewicht erhielten, allerdings nicht ohne fortwährende Auseinandersetzungen mit den kirchlichen Instanzen<sup>9)</sup>.

Aus dieser Sicht gesehen, hat die Versorgung des Infanten Johann mit kirchlichen Pfründen durch den königlichen Vater und Bruder eine Bedeutung, die sich nicht in dem Einzelfall erschöpft. Das Besondere an dem Falle ist nicht, daß er in der näher zu schildernden Weise vor sich ging, sondern daß wir über einen häufiger vorkommenden Fall hier einen solch umfangreichen Quellenstoff besitzen, der in seiner Art für diese Zeit einzigartig dastehen dürfte. Die Einzigartigkeit des Materials legt es daher auch nahe, den Vorgang bis ins einzelne zu verfolgen. Auch wenn die Unermüdlichkeit des Königs den Forscher wie den Leser ermüdet, sie muß einmal zur Darstellung gelangen, um den Blick für die kirchenpolitische Entwicklung jener Werdezeit zu schärfen und das

9) Über das Rechtsstudium in den Ländern der Krone von Aragon mit seinem Einfluß auf das Verhältnis von Staat und Kirche gedenke ich an anderer Stelle mich eingehender zu äußern.

Urteil über diese Entwicklung mit festen Fundamenten zu unterbauen.

Wenn im Folgenden besonders stark auf die staatspolitische bzw. kirchenpolitische Seite der Angelegenheit abgehoben wird, so soll damit nicht geleugnet werden, daß sie auch einen familienpolitischen Hintergrund hatte und daß der König nicht nur Staatsmann und Familienvater, sondern auch Christ als Einzelmensch war, für dessen Handeln nicht ausschließlich das rein Politische als die treibende Kraft zu gelten hat. Jakob legte großen Wert darauf, als einer der kirchentreuesten Fürsten seiner Zeit zu gelten, und ließ es nicht an Beweisen seiner religiösen und kirchlichen Gesinnung fehlen. Seiner Schwester Isabella wurde später die Ehre der Altäre zuteil. Dazu stammte seine Gemahlin Blanka, die Tochter Karls II. von Neapel, aus einem Kreise, der durch ausgeprägte spiritualistische Strömungen gekennzeichnet war<sup>10)</sup>. Ihr Vater war bekannt als Stifter von Klöstern, ihr Bruder Ludwig nahm selbst das Gewand der Minderbrüder und wurde schon bald nach seinem Tode von der Kirche heilig gesprochen. Es war keine leere Redensart, wenn Jakob des öfteren der Hoffnung Ausdruck gab, daß sein Sohn im Garten der Kirche und des Klerikerstandes reiche Früchte bringen möge<sup>11)</sup>. Er ließ ihn mit besonderer Berücksichtigung seines Berufes erziehen, indem er ihm Begleiter und Lehrer gab, die ihm Wegweiser auch in das kirchliche Leben waren<sup>12)</sup>. F i n k e hat den

10) M. van Heuckelum, *Spiritualistische Strömungen an den Höfen von Aragon und Anjou während der Höhe des Armutstreites*, Abh. zur Mittleren und Neueren Geschichte XXXVIII (1912) 36 ff., 64 ff.

11) *Confidimus . . . , quod ipse qui ecclesiam suam cotidie fetu nove prolis amplificat hanc novellam plantulam in sua vineta preelecta transplan[tam] sui roris aspersione taliter fecundabit, quod in eadem fructus desideratos pro tempore et quamplurimum gratiosos proferat.* ACA. Reg. 349, fol. 8.

12) Nach M o r e r a, *Tarragona Christiana II* (Tarragona 1901) 326, 785, übergab Jakob den Infanten schon in der Jugend eine Zeitlang den Kartäusern der Scala Dei. Als seine Lehrer sind namentlich bekannt der Frater Peter de Vilallonga OSB., Mönch und *obrer* in S. Cugat, der wegen seiner Kenntnisse in der Heilkunst auch sein phisikus war (Rubió y L l u c h, *Documents II* 2, Anm. 1); ferner Magister Bonetus, Erzpriester von Belchite, *utriusque iuris professor*, der den 15jährigen Infanten unterrichtete (ACA. Reg. 254, fol. 167v), und Wilhelm de Montaudun, Abt von Montierneuf und Prior an St. Peter zu Caserras, *in utroque iure multum elegans et famosus doctor, qui ipsum archiepiscopum in iure canonico erudit*. Ebenda, *Cartas Reales Diplomáticas de Jaime II* [= CRD.] n. 7663, dem für seine Lehrtätigkeit ein Jahresgehalt von 2000 bis 2500 Schillingen und später auch Hilfe im Pfründenerwerb geleistet wurde. Ebenda, Reg. 243 fol. 199v. F i n k e, *Acta Aragonensia I*, 227. Zu diesen

König einen „vorzüglichen Familienvater“ genannt<sup>13)</sup>. Und in der Tat war es nicht zuletzt der Vater, der die hervorragenden Anlagen des Sohnes zur Entwicklung brachte, zumal die Mutter dem Hause schon früh durch den Tod entrissen wurde<sup>14)</sup>. Die Kirchenpolitik sollte nicht nur dem Staate, sondern auch dem Glück des Familienvaters dienen. Alle die verschiedenen Beweggründe bildeten sich in der Einheit desselben Herzens. Aber dabei bleibt bestehen, daß der König in erster Linie als Landesherr dachte, der eher diese anderen Rücksichten als den Staat hintanzustellen bereit war, und daß rechtsgeschichtlich gesehen seine Handlungsweise ganz vorwiegend kirchenpolitisch zu werten ist, weil hier die Folgen am meisten spürbar blieben.

### Die ersten Pfründenkämpfe.

Jakob begann schon sehr zeitig, sich nach einträglichen Pfründen für den Infanten umzusehen. Er tat das aus einem Grundsatz heraus, denn der der Kirche Geweihte sollte auch von der Kirche leben<sup>15)</sup>. Aber auch andere Rücksichten spielten mit. Der König hatte keine feste Residenz, zog vielmehr in seinen Ländern von Ort zu Ort, wo ihm die Bewohner den Lebensunterhalt (*cenae*) zu bieten hatten. Vielfach begleitete ihn auch die Königin. Die Kinder aber

eigentlichen Lehrern kam dann noch ein ausgesuchter Kreis von angesehenen und erfahrenen Vertrauten, darunter besonders Raimund de Avinyó, Kanoniker zu Tarragona und später Abt von Montaragón und Bischof von Lérida, und Raimund de Montanyana, Kanzler der Königin Blanka und Archidiakon von Terrantona. Ebenda, Reg. 349 fol. 52v, 15v. Muntaner sagt in seiner Chronik (Kapitel 291) wohl nicht mit Unrecht von dem Infanten: „Er ist einer der würdigsten Prälaten der Welt, mit Beredsamkeit, jeglicher Wissenschaft und allen anderen trefflichen Gaben geschmückt, die ein heiliger, guter und ehrwürdiger Mann haben muß.“ Die schon genannte Grabschrift bezeichnet ihn *sic dono scientiae infusae divinitus et gratiae praedicationis floruit, quod nullus eiusdem aetatis in hoc ei similis crederetur*. Ähnlich erklärte sein Zeitgenosse Jimeno de Luna, der ihm in Tarragona als Erzbischof voranging und ihm als solcher in Toledo nachfolgte: *Profecto reputatur communiter melior et excellentior predicator qui in curia nunc existat*. CRD. n. 12663. Vgl. auch die Lobsprüche bei G. Pujades, *Crónica universal del Principado de Cataluña VI* (Barcelona 1830) 391.

13) Beziehungen der aragonischen Könige zur Literatur, Wissenschaft und Kunst im 13. und 14. Jahrhundert. *Archiv für Kulturgeschichte VIII* (1910) 24. — *Acta Aragonensia I CLXXXII*. — Nachträge 396.

14) Sie starb am 14. Oktober 1310 nach der Geburt ihres zehnten Kindes, der Infantin Violant. Vgl. Finke, *Acta Aragonensia I CLXXX*.

15) Nach Luc. 10, 7; I Cor. 9, 13 f.

wurden befreundeten Familien oder Klöstern übergeben oder auch mit einem — wenigstens zeitweise — eigenen Haushalte versehen. So war für sie bzw. für den einzelnen Infanten eine gesonderte Rechnungsstelle erforderlich, die über erhebliche Einnahmen verfügen mußte. Bei der meist üblen Finanzlage der königlichen Kasse ist es nicht befremdlich, daß Jakob die Auslagen — zumal unter diesen Umständen — auf die Kirche abzuwälzen suchte.

Aber gleich die ersten kirchlichen Einkünfte des noch nicht dreijährigen Prinzen brachten dem König Scherereien. Papst Bonifaz VIII. hatte seinem Nepoten, dem Kardinal Franz Gaetani, Bezüge des Calatraveser Ritterordens zugeteilt. Jakob aber wußte, dieselben Einkünfte seinem Sohne Johann zu verschaffen<sup>16)</sup>. Der Kardinal gab dem königlichen Geschäftsträger García, Prior an S. Christina, zu verstehen, daß er die Herausgabe der Güter wünsche. García meldete das unter dem 21. Januar 1305 von Perugia aus seinem Herrn, und da er tagtäglich sah, wie notwendig ihm die Hilfe der Kurie zur Durchführung seiner Aufträge war, riet er, dem Gaetani zu willfahren. Wahrscheinlich hängt hiermit auch die Anfrage Vidals de Vilanova zusammen, die er einige Wochen vorher, am 4. Januar, an Jakob richtete. Sie betraf das Haus Dossara, „anscheinend eine für Johann gewünschte Pfründe“. Vidal hatte deswegen bereits an den Bischof Raimund von Valencia, den Kanzler des Königs, geschrieben und bat nun um Instruktion<sup>17)</sup>.

Im folgenden Jahre wurde die Abtei Montaragón durch den Tod des Jimeno Pérez vakant. Sie hatte die älteren Abteien des Königreiches Aragon längst in den Schatten gestellt. In S. Juan de la Peña fanden sich 27 Gräber des aragonischen Königshauses<sup>18)</sup>, aber die Einkünfte des Abtes blieben um das Mehrfache hinter denen des Abtes von Montaragón zurück<sup>19)</sup>. Der finanziellen Bedeutung der Abtei entsprach ihr innen- und außenpolitischer Einfluß, da sie im Grenzgebiete lag und ein stattliches weltliches Hoheitsgebiet mit einer Anzahl von festen Plätzen beherrschte. Jakob, dessen Ahnen die Abtei gestiftet hatten, sah in ihr immer noch eine Art Hauskloster, in dem er besondere Rechte beanspruchte. Und es waren auch in den letzten 150 Jahren Mitglieder seines Hauses dort noch

16) Finke, *Acta Aragonensia* I 187.

17) *Ebenda* III 136.

18) R. de Huesca, *Teatro histórico de las iglesias del Reyno de Aragón VIII* (Pamplona 1802), 387 ff.

19) ACA. Reg. 274 fol. 109v. Nach dem Zehntverzeichnis des Jahres 1312.

zu wiederholten Malen Äbte gewesen, von 1170—1204 der Infant Berengar, ein Sohn Raimund Berengars IV.<sup>20)</sup>, und von 1205—1249 der Infant Ferdinand, ein Sohn Alfons' II.<sup>21)</sup>. Letzterer war in seiner Jugend Zisterzienser gewesen; in seinen letzten Lebensjahren war er verheiratet, ohne die Abtei aufzugeben. Später hatte Jakob I. seinen Sohn Sancho, der noch im Kindesalter stand, als Abt präsentiert<sup>22)</sup>, und im Jahre 1283 König Peter III. seinen Halbbruder Ferdinand, der nicht einmal Kleriker war, gewaltsam als Abt eingesetzt, indem er ihn gegen den von den Kanonikern Gewählten und ohne Einwilligung des Papstes mit seinem Ringe investierte<sup>23)</sup>. Welche Rechte ihm im einzelnen bei der Besetzung der Abtei zustanden, darüber war Jakob II. selbst nicht im klaren. Er vertrat die Auffassung, daß er die Abtei auch einem Laien geben könne<sup>24)</sup>. Andererseits war ihm genügend bekannt, daß ihm derartig weitgehende Ansprüche vom kanonischen Recht bestritten wurden. Sein Vorfahr Sancho Ramírez hatte die Abtei unmittelbar dem Papst unterstellt, der den Kanonikern die Freiheit der Abtwahl verbriefte und den König auf ein nicht näher umschriebenes Beratungsrecht verwies<sup>25)</sup>.

Die Kanoniker selbst bezeichneten den König als ihren Patron. Ob sie damit aber dessen Präsentationsrecht<sup>26)</sup> anerkannten, ist zweifelhaft. Die Rechtslage erschien jedenfalls ungeklärt, und der König, im Hinblick auf das tatsächliche Eingreifen mancher seiner Vorfahren in der Vergangenheit wie auch in der Vorsorge für seinen

20) Teatro histórico VII (1797) 381 ff. A. Potthast, Regesta Pontificum Romanorum n. 2226.

21) Teatro histórico VII 385 ff. 22) Ebenda, 390. CRD. n. 10305.

23) F i n k e, Acta Aragonensia III 3. ACA. Reg. 43 fol. 49. Ebenda Reg. 92 fol. 8v.

24) Ebenda Reg. 236 fol. 218.

25) Vgl. die Privilegien der Abtei: Teatro histórico VII, 458 ff. n. 10; 479 ff. n. 15; P. K e h r, Papsturkunden in Spanien II (Berlin 1928) 282 ff. n. 13; 298 ff. n. 20; 325 n. 34; 444 n. 111. In den zuletzt erwähnten Wahlprivilegien (n. 34 u. 111) von 1139 und 1170 ist nicht einmal mehr von dem *de consilio regis* die Rede. Zur Rechtslage der Klöster dieser Zeit vgl. G. S c h r e i b e r, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Hefte 65—68 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen, hrsg. von U. S t u t z (Stuttgart 1910). — Das geltende kanonische Recht beugt derartigen Schwierigkeiten vor in CIC. can. 105.

26) Bei einer Präsentation im strengen Sinne des Wortes blieb vom eigentlichen Wahlrechte des Kapitels wenig oder nichts übrig; das Kapitel hatte dann im wesentlichen nur festzustellen, ob der Präsentierte den kanonischen Bedingungen entsprach, und ihn, falls er diese erfüllte, einfach als Elekten hinzunehmen.

maßgeblichen Einfluß in der Zukunft, suchte für sich und die Krone herauszuschlagen, was nur eben möglich war. Seine Pläne liefen darauf hinaus, zunächst einmal seinem Sohne Johann die Abtei zu verschaffen. Dementsprechend hatte er schon vor dem Tode des Abtes Vorkehrungen getroffen, indem er sich durch seinen Rat Artald de Azlor über die Vorgänge in der Abtei Bericht erstatten ließ. Indem dieser nun die eingetretene Vakanz der Abtei meldete, teilte er zugleich mit, daß Ferdinand García de Peda, Dekan zu Huesca, aus der Zeit des Streites zwischen dem von Peter III. präsentierten Infanten Ferdinand und dem nun verstorbenen Abte einige Privilegien und Schriftstücke besitze, die von den Rechten des Königs bei der Neubesetzung der Abtei handelten. Jakob beauftragte ihn, die Schriftstücke zu beschaffen und zusammen mit Berengar Valda, Kleriker aus Huesca, als seine Vertreter an der Neuwahl des Abtes teilzunehmen und auch im übrigen seine Rechte zu wahren<sup>27)</sup>. Kurz darauf fand die Wahl statt. Die Kanoniker entsprachen nicht den Wünschen des Königs, sondern wählten ihren Ordensbruder Peter aus der hochadeligen aragonischen Familie der López de Luna, der Kanoniker in Zaragoza war. Die näheren Vorgänge bei der Wahl entziehen sich unserer Kenntnis. Entweder hatten die Kanoniker die Präsentation vonseiten des Königs abgelehnt, weil das zum Vorschlag gebrachte Kind nicht als geeignete Persönlichkeit im Sinne des kanonischen Rechtes<sup>28)</sup> anzusprechen war, und hatten daraufhin unabhängig die Wahl getätigt, oder sie faßten das königliche Recht überhaupt nur im Sinne einer mehr oder weniger rein formellen Zuziehung bzw. Zustimmungserklärung. Wie dem auch sei, sie gaben unter dem 16. August 1306 dem Monarchen Nachricht von der einmütig erfolgten Wahl des neuen Vorstehers und baten ihn als ihren Patron um Zustimmung<sup>29)</sup>.

Aber auch von Artald de Azlor lief ein Bericht ein. Schon am 17. August ließ ihm der König antworten, er solle auf jede mögliche

27) Die Vollmacht lautete *Ad protestandum, petendum, recipiendum, deffendum, et conservandum de iure nostro quod habemus in monasterio Montis Aragonum . . . et inhibendum, ne aliquid in preiudicium nostri fiat tam super provisione novi abbatis quam super custodia et proteccionem bonorum monasterii eiusdem et alio quovis iure, coram capitulo canonicorum monasterii prelibati vel quibuscumque aliis personis ecclesiasticis seu secularibus*. ACA. Reg. 236 fol. 212v.

28) c. 18 X de iure patronat. III 38.

29) *Cum vos sitis patronus nostri monasterii tam ratione fundacionis quam dotis*. ACA. Reg. 236 fol. 214.

Weise dafür Sorge tragen, daß wenigstens einer der Kanoniker gegen die Wahl protestiere und beim Papst Berufung einlege<sup>30</sup>). Am gleichen Tage wurde ein Schreiben an Clemens V. ausgefertigt, des Inhaltes, der Papst möge im Hinblick auf das königliche Stifterrecht dem Infanten Johann die Abtei übertragen und ihm durch einen der aragonischen Bischöfe die Tonsur geben lassen. Zugleich gingen Empfehlungsbriefe an König Karl II. von Neapel, dessen Enkel der Infant war, und an mehrere Kardinäle ab, die sich beim Papst für den Infanten Johann verwenden sollten<sup>31</sup>). Inzwischen beschlagnahmte Azlor alle Güter und Einkünfte der Abtei, wobei er sich offenbar auf die ihm erteilte Instruktion stützte<sup>32</sup>). Jakob jedoch, sei es, daß er von vornherein die Instruktion nicht in diesem Sinne ausgelegt wissen wollte, sei es, daß er inzwischen aufmerksam gemacht war, daß ein solches Vorgehen als gegen die Freiheit der Wahl gerichtet ihm nach den kanonischen Bestimmungen an der römischen Kurie nur Hindernisse bereiten konnte<sup>33</sup>), tadelte den Übereifrigen und forderte ihn auf, die Beschlagnahme wieder aufzuheben und die Schriftstücke betreffs der königlichen Rechte bei der Abtwahl zu beschaffen und zu übersenden<sup>34</sup>).

Eines dieser Dokumente besaß der Bischof Martin von Huesca. Dieser sandte es, um dem König einen Dienst zu erweisen, an seinen Prokurator an der päpstlichen Kurie. Als aber Jakob in eine Abschrift Einsicht nahm, fand er, daß die Anwendung des „Privilegs“ ihm schädlicher sei, als die Nichtanwendung, und er ersuchte den Bischof, sofort den Geschäftsträger anzuweisen, das Schriftstück in keiner Weise zu erwähnen<sup>35</sup>).

Die Kanoniker des Montaragón hatten, um die Bestätigung ihrer Wahl zu erlangen<sup>36</sup>), zwei ihrer Mitglieder an die römische Kurie

30) Ebenda, fol. 213v.

31) Ebenda, Reg. 336 fol. 218. Das kanonische Recht verbot, Kindern (= vor dem vollendeten 7. Lebensjahre) die Tonsur zu geben. Das hatte Bonifaz VIII. noch unlängst vorher eingeschärft: c. 4 in VI<sup>o</sup> de temp. ord. I 9. Doch waren in besonderen Fällen vom Papste Dispense zu erhalten. Vgl. *Regestum Clementis papae V cura mon. OSB.* (Romae 1884 ff.) n. 5221.

32) Vgl. oben Fußnote 27. Die Beschlagnahme des Kirchengutes war in Aragon eine häufig vorkommende Maßnahme des Königs, um den Klerus gefügig zu machen.

33) Vgl. Ph. Maroto, *Institutiones Iuris Canonici I<sup>3</sup>* (Romae 1921) 781. F. X. Wernz, *Ius Decretalium II 2<sup>2</sup>* (Romae 1906) 117 ff.

34) ACA. Reg. 336 fol. 218. 35) Ebenda, fol. 213v.

36) Diese war erforderlich, da die Abtei unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterstand.

geschickt. Auch weilte daselbst bereits der Elekt Peter López de Luna. Die Ansprüche des Königs, die zwei Punkte, die Ungültigkeit der Wahl und die Ernennung des Infanten Johann zum Gegenstand hatten, vertrat Johann Burgundi, Sakrista der Kathedrale zu Mallorca. Da der Papst kränklich und deshalb schwer zugänglich war<sup>37)</sup>, suchten beide Parteien die Gunst der führenden Kardinäle zu gewinnen. Johann Burgundi war an der Kurie wie zu Hause und konnte sich ohne weiteres auf einige alte Freunde des Hauses Aragon verlassen, besonders auf den Kardinalpriester Berengar Fré dol an SS. Nereus und Achill, der vordem Bischof von Béziers gewesen, und auf den Kardinaldiakon Peter Colonna. Der Gegenpartei aber wandten sich die einflußreichen Nepoten des Papstes zu, vor allem der Kardinal Raimund del Got, der alle Tage zum Papst Zutritt hatte. Johann Burgundi geriet dadurch in eine denkbare ungünstige Lage, denn er selbst und „seine“ Kardinäle kamen nicht an Clemens V. heran, und so fand er keine Gelegenheit, das Schreiben des Königs abzugeben, da er es dem Kardinal Raimund, in dem er mit gutem Grund einen schlechten Anwalt seiner Sache sah, nicht übergeben mochte. Nach einigem Warten aber sah er sich, da die Zeit verstrich, doch genötigt, ihm das Schriftstück zum Vortrag beim Papst zu überlassen<sup>38)</sup>. Auch suchte er, ihn wie den Kardinal Arnald de Pellagrua von der Rechtmäßigkeit der von ihm vertretenen Ansprüche zu überzeugen. Der erstere äußerte sich ausweichend; der letztere aber sagte es gerade heraus, daß der Infant (mit seinen gut vier Jahren) zu jung sei, um ohne Skandal Abt eines solchen Klosters zu werden. Burgundi jedoch, der sich an der Kurie auskannte, konnte erwidern: *quod maiora fiebant, non cum tanta racione*. Der Kardinal mußte das zugeben, und so milderte er sein Urteil: er wolle nicht gegen den Infanten arbeiten, werde aber andererseits auch nicht für ihn eintreten<sup>39)</sup>.

37) Auf die Krankheit und ihre Wirkungen ist wiederholt hingewiesen. Vgl. C. Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. (1882) 58 f. H. Finke, Papsttum und Untergang des Templerordens II 17 f., 20 ff. — A. Eitel, Der Kirchenstaat unter Klemens V (1907) 8.

38) Finke, Papsttum und Untergang des Templerordens II 18. Aus dem Schreiben Burgundis vom 1. September 1306 an den König.

39) Schreiben Burgundis vom 6. September. Ebenda, 19. Über einen der aufsehenerregenden Fälle, die sich an der Kurie ereigneten, hatte Burgundi unter dem 6. Juli an den König berichtet. Ebenda, 15.

So glaubte der bewährte Geschäftsträger Jakobs, langsam Boden zu gewinnen. Ende September berichtete er seinem Herrn, daß er auch den Kardinalreferendar Wilhelm Ruffati und Johannes Monachus für seine Wünsche gewonnen habe, verhehlte sich aber nicht, daß der Erfolg noch in weiter Ferne liege, weil der Luna zu weitreichende Beziehungen habe<sup>40)</sup>.

Die Erfolge Burgundis wurden von der Gegenpartei mit Argwohn und Erregung verfolgt, zumal vom Kardinal Raimund del Got, der die Promotion des von den Kanonikern Erwählten immer mehr als seine eigene Angelegenheit behandelte. Er ließ auch dem zähen Verfechter der königlichen Präsentation sagen, er werde an der Kurie keinerlei Pfründen erwerben können, wenn er dem Elekten weitere Schwierigkeiten bereite. Doch verfehlte dieser Druck bei dem vielgetreuen Prokurator jede Wirkung. Nun es hart auf hart ging, verließ er auch gelegentlich den Weg verbindlicher Verhandlungen und erhob in aller Form Einspruch gegen das Vorgehen der Gegner. So als Peter López mit den beiden Kanonikern von Montaragón und deren zwei Advokaten zu einem Privatkonsistorium geladen wurden und er als Gegenpartei keinen Zutritt erhalten konnte. Das hatte auch den Erfolg, daß er zu der folgenden Beratung zugelassen wurde und ausführlich den Standpunkt seines Herrn darlegen konnte, wobei er sich nicht gegen die Person des Luna, sondern lediglich gegen die Form der Wahl wandte, die nur bei Zustimmung des Königs rechtsgültig sei<sup>41)</sup>.

Die Kardinalkommission, in deren Hände der Papst die Prüfung der Rechtsfrage gelegt hatte, war Jakob wohlwollend gesinnt. Sie bestand aus dem Kardinalbischof Nikolaus Alberti von Ostia, dem Kardinalpriester Nikolaus O. P. an S. Eusebius und dem Kardinaldiakon Peter Colonna. Aber Raimund del Got ließ sich die früheren Akten des Montaragón vorlegen und sah daraus, daß die Päpste sowohl die Präsentation Jakobs I. als auch Peters III. abgelehnt hatten. Ob sich diese Ablehnung auf das Präsentationsrecht als solches oder nur auf die zur Präsentation ungeeigneten Personen bezog, geht aus den Akten nicht hervor. Die Kardinalkommission machte sich schließlich den Rechtsstandpunkt Raimunds del Got

40) Ebenda, 20 ff.

41) Ebenda, 25 ff. Die Kandidatur des Infanten Johann wurde hier also anscheinend zunächst zurückgestellt, dafür aber das Präsentationsrecht des Königs um so stärker betont.

zu eigen, und auch wenn der Kardinal an SS. Nereus und Achill, jene treueste Stütze Aragons an der Kurie, nicht zu einer Legation nach Frankreich abgeordnet wäre, hätte Burgundi kaum ein anderes Ergebnis erzielt. Um die Jahreswende hatte Peter de Luna die Gewißheit, daß seine Bestätigung erfolgen werde.

Burgundi hoffte immer noch, daß der König ihm die beweiskräftigen Urkunden schicken würde, um im letzten Augenblick den entscheidenden Trumpf auszuspielen. Noch am 3. Januar 1307 schrieb er um die Privilegien, fügte aber hinzu, daß es, wenn sie nicht existierten, besser wäre, den Widerstand aufzugeben<sup>42)</sup>. Jakob konnte die erträumten Privilegien nicht schicken, und so wurde die Abtei dem Luna zugesprochen. Der König erklärte sich für dieses Mal mit der getroffenen Regelung einverstanden, hielt jedoch im übrigen seine Ansprüche hinsichtlich der Besetzung der Abtei unverändert aufrecht. Die Nachgiebigkeit wurde ihm erleichtert, indem ihn Arfald de Luna, der Bruder Peters, in anderer Weise zufriedenstellte<sup>43)</sup>.

Schon diese erste größere Auseinandersetzung zwischen dem König und der römischen Kurie trägt deutlich die Züge, die uns späterhin noch oft begegnen werden. Sie zeigt überdies den als nachgiebig bekannten Papst Klemens V. doch in einem günstigeren Lichte, als sein Ruf ihm gewöhnlich zugesteht. Auch in seiner Stellung zum Kommendenwesen<sup>44)</sup> offenbart der Papst eine bemerkenswert ablehnende Haltung, während man bislang annahm, seine Ablehnung sei erst in den Tagen seiner Krankheit im Februar 1307 erwachsen. Man hat selbst bei ihm den Eindruck, daß, falls nicht der Papst selbst das Stellenbesetzungswesen in starkem Umfange an sich genommen hätte, die Mißstände noch viel ärger gewesen wären. Wer von den Bischöfen oder Kanonikern hätte dem König widerstehen können, wenn dieser seinem vierjährigen Sohne die Abtei Montaragón gegeben hätte? Auch ein paar Jahrzehnte zuvor, als der König dem Infanten Ferdinand die Abtei überlassen hatte, war keiner der Landesbischöfe dagegen eingeschritten. Das Provisionswesen gelangte nicht nur in die Hand

42) Finke, Templerorden II 27 ff. 43) ACA. Reg. 24 fol. 40; CRD. 13477.

44) Vgl. dazu U. Berlière, *La commende aux Pays-Bas*, Mélanges Godefroid Kurth (Lüttich 1908), 185 ff.; G. Mollat, *La collation des bénéfices ecclésiastiques à l'époque des papes d'Avignon*. Einleitung zu den *Lettres communes de Jean XXII* (Paris 1921) 35 ff.

des Papsttums, weil dieses planvoll an dem Ausbau seiner Macht arbeitete, sondern mindestens ebenso sehr auch deshalb, weil es ihm von außenher geradezu aufgedrängt wurde. Die Kirche und das Papsttum verhielten sich auch hier viel zurückhaltender, als man gemeinhin annimmt. Das Provisionswesen bedeutete für den Papst ebensowohl eine Plage als eine Ehre. Klemens V. hatte es nicht vermocht, den an ihn ergehenden Bitten, Klöster und Kirchen in Kommende zu geben, zu widerstehen. Jakob II., der über die Vorgänge an der Kurie bestens unterrichtet war, setzte hier ein. Sein Sohn Johann sollte nicht eigentlich Abt, sondern vielmehr Kommandatarabt sein, d. h. vor allem die Nutznießung der Einkünfte haben, während die spiritualia in den Händen eines Sonderbeauftragten lagen. Der König von Neapel wurde als Fürsprecher gewonnen. Befreundete Kardinäle sollten den Erfolg sichern helfen. Aber der Papst und seine Nepoten widersetzten sich dem Plan und brachten ihn zum Scheitern. Der Papst ist mehr Hemmschuh als Treiber des Kommendenwesens, wahrscheinlich schon von Anfang an, so daß es nicht eine erst auf dem Krankenlager entstandene, sondern eine schon länger vorbereitete innere Abneigung gegen die ganze Einrichtung der Kommenden war, die ihn am 20. Februar 1307 alle vorher von ihm getätigten Kommend-Verleihungen widerrufen ließ<sup>45)</sup>.

#### *Die Reise zur Kurie.*

Eine Zeitlang gab Jakob sich zufrieden. Unter dem 12. März 1309 aber trug er seinem Rat, dem Prior und päpstlichen Kaplan Bertrand, auf, beim Papst vorstellig zu werden, daß dem Infanten Johann kirchliche Pfründen mit jährlichen Renten von 2000 Mark Silber überwiesen würden, davon je 500 in den katalanisch-aragonsischen Ländern und in der Provence und 1000 in Frankreich. Auch hatte der Prior über die Erteilung der Tonsur mit dem Papst zu sprechen<sup>46)</sup>.

An eine augenblickliche Durchführung solcher Pläne war nicht zu denken. Besonders mochte dem Papst die Bepfründung in Frankreich bedenklich erscheinen. Er war stark von der französischen Politik abhängig, und diese stand einer Bepfründung von Ausländern in französischen Gebieten, wenn ihr nicht gleichzeitig anderweitig ein Ersatz geboten wurde, ebenso argwöhnisch und

45) c. 2 Extravag. Commun. III 2 de praeb. et dign.

ablehnend gegenüber, wie bezüglich seiner Länder auch der König von Aragon selbst, der sich kaum genug tun konnte in seinen Klagen über auswärtige Kleriker, die in seinen Ländern Pfründen erhielten. Aber der Papst wurde häufiger durch die Beauftragten des Königs an den Infanten erinnert und konnte sich bald einem größeren Entgegenkommen nicht mehr entziehen, gewann vielleicht auch ein persönliches Interesse an der Angelegenheit. Er ging auf den Vorschlag <sup>47)</sup> ein, dem Prinzen an der Kurie die Tonsur zu geben. Im Frühjahr 1310 erhielt Jakob Nachricht, daß dem Papst die Reise nach Avignon genehm sei <sup>48)</sup>.

So galt es zu rüsten. Jakob bestellte das Gefolge, das seinen Sohn begleiten sollte. Es waren Pontius de Vilamur, Archidiakon und später Bischof von Lérida, Markus de Santa Eugenia, Sakrista zu Barcelona, Raimund Gastón, Kanoniker und später Bischof von Valencia, und Johann de Alagón. Diesen Führern standen 18 Wagen und 24 Mann zu Roß und zu Fuß zur Verfügung. Die Kleidung wurde in Barcelona vorbereitet, von wo aus die Reise Mitte September beginnen sollte <sup>49)</sup>. Um die Kostenfrage zu lösen, bot die Königin Blanka ihre Schmucksachen zum Pfande an. Bischof Raimund von Valencia und Galzerand de Barbará, die vom Papst mit der Einziehung des Zehnten beauftragt waren, zeigten sich bereit, gegen solche Sicherheit aus dem Zehntschatze die erforderliche Summe zu verleihen <sup>50)</sup>.

Da kam die Nachricht, daß der Kardinalnepot Raimund gestorben sei. Es war bekannt, wie der Papst an ihm gegangen hatte, und so fragte Jakob unter dem 24. Juli seinen alten Freund, den Kardinal Berengar Frécol, der inzwischen zum Bischof von Tusculum aufgerückt war, ob unter diesen Umständen der Besuch des Infanten nicht zweckmäßig zu verschieben sei <sup>51)</sup>. Clemens V. ließ am 23. September durch Johann Bernardi de Miramont antworten, der gegenwärtige Aufenthalt der Kurie eigne sich wenig <sup>52)</sup>, da sich

46) ACA. Reg. 335, fol. 336. Vgl. Finke, Acta Aragonensia I, Einl. CLXXXV.

47) ACA. Reg. 238 fol. 18 *ut placeret apostolice dignitati, quod dictus infans a suis manibus tonsuram reciperet clericalem et de conferendis sibi beneficiis ordinaret.*

48) Das Schreiben ist vom 24. April 1310. Finke, Templerorden II 201.

49) ACA. Reg. 238 fol. 183. Auch sonst sorgte Jakob II. für die Kleidung seiner Gesandten. Vgl. Finke, Acta Arag. I, Einleitung CXXXI.

50) ACA. Reg. 238, fol. 193. Die tatsächlichen Kosten der Gesandtschaft bringt Finke, Acta Arag. I. Einl., CXLIII.

51) ACA. Reg. 238, fol. 185. Der Kardinal Raimund war am 26. Juni gestorben.

52) Finke, Acta Aragonensia I 265.

schwer ein entsprechendes Unterkommen für den Königssohn finden lasse; er schlage vor zu warten, bis er wieder in Avignon sei.

Jakob hatte um die gleiche Zeit, in der sein Sohn Johann durch Verleihung der Tonsur in den geistlichen Stand eintreten sollte, seine Tochter Blanka den Hospitaliterinnen in Sixena zur Einkleidung übergeben wollen. Erfuhr die Erteilung der Tonsur eine Verzögerung, so konnte doch der Eintritt der Infantin damals erfolgen<sup>53</sup>).

Auch der König wurde alsbald durch den Tod seiner Gattin in Trauer versetzt. So wartete er mit der Reise Johanns bis zum folgenden Frühjahr. Wieder war es der Kardinal von Tusculum, dem er unter dem 13. April 1311 die Unterbringung seines Sohnes anempfahl<sup>54</sup>). Die Einzelheiten der Quartierbeschaffung hatte Berengar de Cardona, der Hostiarius des königlichen Hofes, zu besorgen<sup>55</sup>).

Als Abreisetag aus Barcelona wurde der 10. Mai festgesetzt. Die Führung lag in den Händen des Bischofs Michael von Tarazona und Vidals de Vilanova. Der letztere erhielt besondere Vollmacht, die Ritter, Schildknappen und übrigen Leute des Gefolges in Zucht zu halten<sup>56</sup>). Die Zahl der Begleitung ist in den erhaltenen Schriftstücken nicht angegeben. Der Zug war immerhin so ansehnlich, daß die Pferdehändler bei dieser Gelegenheit ganze Trupps Pferde über die Grenze zu schmuggeln gedachten<sup>57</sup>). Zur persönlichen Bedienung des Infanten wurden Peter Bravo, Lupus und Bernhard Natalis ausgewählt<sup>58</sup>), als seine scutiferi Simon de Bellvis und Peter de Montepavone<sup>59</sup>). Das ganze Gefolge mit Einschluß des Bischofs wurde vom König neu gekleidet<sup>60</sup>). Der Bischof von Valencia lieh aus der Zehntkasse für die Reise 120.000 Schillinge<sup>61</sup>).

Die Empfehlungsschreiben an den Seneschall in Carcassonne und an die Beamten der Könige von Frankreich und Neapel, durch

53) ACA. Reg. 238 fol. 199. Vgl. F i n k e, Acta Aragonensia I, Einleitung CLXXXIII.

54) ACA. Reg. 349 fol. 3.

55) Ebenda fol. 3v.

56) Ebenda, fol. 4. Reg. 239 fol. 56v.

57) *Dictus infans . . . ducet secum centum animalia*. Ebenda, fol. 58. *Nonnulli de terra nostra et alii . . . intendunt de terra nostra extrahere equos et roncios aptos ad arma*. Ebenda, fol. 66.

58) Ebenda, Reg. 349 fol. 3v.

59) Ebenda, Reg. 239 fol. 39

60) Ebenda, fol. 39.

61) Ebenda, fol. 29, 37v, 56v.

deren Gebiet der Zug geplant war, sind am 22. April ausgefertigt<sup>62)</sup>. Sie werden also schon dem Vortrupp mitgegeben sein, der die Quartiere zu besorgen hatte. Die Reise selbst war auf 20 Tage berechnet. Als Rastorte sind das Kloster Fonfroide<sup>63)</sup>, das Mutterkloster von Poblet, und Carcassonne besonders genannt.

Der Papst erteilte dem Infanten am 11. Juni die Tonsur<sup>64)</sup>. Vom 13. bis zum 24. Juni gab er ihm zwölf Kanonikate mit Exspektanz je einer Pfründe<sup>65)</sup>, und zwar am 13. Juni in Toledo, am 14. in Cuenca, am 16. in Burgos und Compostela, am 17. in Lissabon, am 18. in Palencia, am 19. in Braga, am 20. in León, am 21. in Sevilla, am 22. in Salamanca, am 23. in Lérida, am 24. in Valencia und am 25. sechs andere Exspektanzen, die der Beschenkte sich selbst an beliebigen Kirchen aussuchen konnte<sup>66)</sup>.

Clemens V., der keine Herrschernatur war, der vielmehr ein Talent besaß, sich einzufühlen, so daß eine Mutter von ihm hätte lernen können, traf auch in der Anordnung der Pfründenerteilung die Art, die dem Kinde gemäß war. Wieviel Freude hätte der Knabe, der im 9. Lebensjahre stand, entbehren müssen, wenn ihm all die Titel und Würden an einem Tage verliehen wären und er dann wieder hätte gehen können. So aber reihte der Papst, der ihn in jenen Wochen öfters bei sich gehabt haben mag, ein frohes Erlebnis

62) Ebenda Reg. 349 fol. 2v.

63) Ebenda, Reg. 239 fol. 60.

64) Regestum Clementis, n. 7078. — Morera, Tarragona Christiana II 785. Der in der Literatur verschiedentlich auftretende Irrtum, als ob die Reise des Infanten zur Kurie im Jahre 1310 erfolgt sei, sei hiermit ausdrücklich richtiggestellt. Es handelt sich um das Jahr 1311.

65) Reg. Clementis, n. 7049—7060. ACA, Reg. 349 fol. 69—100. Die namentlich genannten Kanonikate erlangte der Infant im Augenblicke der Verleihung, so daß er schon in der Provisionsurkunde vom 13. Juni als Kanonikus zu Toledo, in der vom 15. als Kanonikus zu Burgos u. s. f. bezeichnet wurde. Es ist aber von dem Titel des Kanonikers der Genuß einer Kanonikatspfründe auseinanderzuhalten; auf die Präbende und eine beliebige Dignität oder sonstige Ehrenstelle in all diesen Kathedralen erhielt er vorläufig nur eine Exspektanz. Sobald eine Dignität und Pfründe in den 12 genannten und 6 beliebigen Kirchen frei wurde, war er befugt, sie von sich aus oder durch seinen Prokurator in Besitz zu nehmen, sofern er von seiner Vollmacht in zwei Monaten seit dem Tage, an dem er von der Vakanz Kenntnis erhielt, Gebrauch machte; andernfalls hatte er zu warten, bis wieder eine Stelle frei wurde. In der Auswahl der Ehren und Einkünfte war er im übrigen unbehindert; er hatte auch dann das Vorrecht, wenn eine Dignität oder Pfründe an der päpstlichen Kurie zu besetzen war oder wenn die Statuten der Kathedralkapitel den älteren Kapitularen besondere Privilegien zugestanden.

66) Ebenda, fol. 104v. Reg. Clementis, n. 7061.

an das andere, schenkte jeden Tag soviel, daß nicht nur ein Kind sich darüber hätte glücklich schätzen können, und ließ immer noch eine Vorfreude für den folgenden Tag übrig.

Neben diesen täglichen Gnadenerweisen empfing der Infant noch besondere Privilegien. Er war nicht zum Kanoniker, sondern zum Kirchenfürsten geboren, und gleich das erste Privileg, das ihm am 13. Juni zuteil wurde, nahm hierauf Bezug; es war ein Dispens vom defectus aetatis, so daß er entgegen den Canones schon mit 20 Jahren einen Bischofsstuhl besteigen durfte<sup>67)</sup>.

Am 25. Juni, an demselben Tage, da er die Exspektanz auf 6 Dignitäten und Pfründen erwarb, erlangte er auch das Vorrecht, daß er trotz all seiner kirchlichen Einkünfte bis zum vollendeten 15. Lebensjahre sich keinerlei Weihen zu unterziehen brauchte und sich auch dann fernerhin mit der Subdiakonatsweihe zufrieden geben konnte, derart, daß ihn niemand zu einer höheren Weihe anzuhalten berechtigt war<sup>68)</sup>.

Am 26. Juni ernannte ihn Clemens V. zum päpstlichen Kaplan<sup>69)</sup>. Außerdem ermächtigte er die Bischöfe von Valencia und Tarazona auf 5 Jahre, die frei werdenden Pfründen der Kapläne und Kleriker des Infanten den von diesem zu benennenden Personen zu übertragen, unabhängig davon, ob dieselben schon andere Dignitäten oder Pfründen besäßen<sup>70)</sup>. In einer neuen Vergünstigung vom

67) Ebenda, n. 7066. ACA. Reg. 349 fol. 16, 105. Das kanonische Recht verlangte für den Bischof 30 Jahre. c. 7 X de elect. I 6.

68) Reg. Clementis V. n. 7062. ACA. Reg. 349, fol. 104v. Clemens V. urteilte sonst in diesem Punkte mit genügender Strenge. Vgl. c. 2 und 3 in Clem. de aetate I 4.

69) Morera, Tarragona Christiana II 786. Das in solchen Fällen übliche Formular siehe M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 (Innsbruck 1894) 345. Es sei auch auf die Studie von P. M. Baumgarten, Von den päpstlichen Kaplänen um die Mitte des 13. Jahrhunderts, im Archiv für Kath. Kirchenrecht XCI (1911) 477 ff., hingewiesen.

70) Reg. Clementis, n. 7069. ACA. Reg. 349 fol. 107. Diese beiden Verleihungen, so wenig sie sich zu berühren scheinen, stehen doch in interessanter Beziehung zu einander. Der Papst hatte sich alle neu zu besetzenden Pfründen seiner Kapläne speziell vorbehalten (vgl. ACA. Reg. 349 fol. 108v), und da die Lage der Dinge es mit sich brachte, daß vorzüglich die reichbepfründeten Kleriker den Titel von päpstlichen Kaplänen führten, so fielen ihm eine Unmenge von Pfründen zur Besetzung anheim. Als Johann von der Kurie zurückgekehrt war und sein Vater ihm eine Reihe von Kaplänen aussuchte, nahm er besondere Rücksicht darauf, daß sie über viele Pfründen verfügten, damit im Falle ihres Todes oder ihres sonstigen Rücktrittes der Infant möglichst zahlreiche Pfründen zu vergeben habe. Vgl. ebenda, fol. 15v, wo Jakob seinem Sohn Johann befiehlt, den Archidiakon Raimund de

27. Juni erhielt Johann die Erlaubnis, daß 10 seiner Kleriker, die mit ihm lebten oder irgendwie in seinem Auftrage tätig waren, auf 5 Jahre ungeschmälert die Einkünfte ihrer Pfründen erhalten konnten, auch wenn sie keine Residenz hielten <sup>71</sup>).

Am letzten Tage der Verleihungen — am 28. Juni — buchte der Infant eine ähnliche Bewilligung für sich selbst. Er durfte alle Bezüge der Pfründen, die er erwerben würde oder schon besitze, frei erheben lassen — mit Ausnahme der täglichen Distributionen — selbst dann, wenn er sich in den Kirchen, in denen ihm Früchte zustanden, nicht einmal persönlich vorgestellt hatte <sup>72</sup>). Zugleich wurde zehn Klerikern, die Johann sich aussuchen konnte, um mit ihnen das *ius civile* zu studieren, der volle Genuß ihrer Pfründen zugesichert, auch wenn sie wegen Abwesenheit ihre Amtspflichten nicht erfüllen konnten <sup>73</sup>). Um den Infanten von aller Mühe zu entlasten, wurden endlich noch zwei Prokuratoren bestimmt mit der Vollmacht, alle Pfründensachen selbständig zu erledigen <sup>74</sup>).

Jakob ließ sich von den Ehrungen, die seinem Sohne an der Kurie zuteil wurden, unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Notar Bernhard de Fonte erstattete ihm den ersten Bericht. Am 19. Juni eilte bereits ein Bote zur Kurie zurück <sup>75</sup>) mit Anweisungen für die Heimkehr des Infanten, der wenigstens bis zum 1. August in Barcelona eintreffen sollte. Ehe aber die Nachricht in Avignon anlangte, hatte der Bischof von Tarazona die Rückreise beschlossen und ließ durch Boten melden, daß er am 10. Juli mit dem Infanten in Barcelona sein werde, während Vidal de Vilanova noch am päpstlichen Hofe zurückbleibe <sup>76</sup>). Es ist aber möglich, daß Johann bis

---

Montanyana zu seinem Kleriker anzunehmen, *presertim cum habeat multa beneficia de quibus, si ipse cederet vel decederet, possetis vestris clericis providere iuxta gratiam per sedem apostolicam vobis concessam.*

71) Reg. Clementis, n. 7068. — ACA. Reg. 349 fol. 107v.

72) Reg. Clementis, n. 7067. — ACA. Reg. 349 fol. 105v. Über die täglichen Distributionen hatte Bonifaz VIII. scharfe Bestimmungen getroffen: c. un. in VI<sup>o</sup> de clericis III 3.

73) Reg. Clementis, n. 7065. ACA. Reg. 349 fol. 106. Vgl. c. 32 X de praeb. et dign. III 5.

74) Reg. Clementis, n. 7063. Am 28. Juni 1311. Über die Prokuratoren siehe F. Lucii Ferraris *Prompta Bibliotheca* VI (Paris 1858) 757 ff. Zu den Gebühren, die für solche Schriftstücke von der Kanzlei gefordert wurden, vgl. T a n g l, *Die päpstlichen Kanzleiordnungen*, 91 ff.

75) ACA. Reg. 239 fol. 99v; Reg. 349 fol. 4v.

76) Ebenda fol. 4v.

zum 28. Juni in Avignon blieb, um die Gnaden persönlich entgegenzunehmen; denn wenn auch von dem fürsorglichen Vater die Hinreise mit 20 Tagen berechnet wurde, so zeigten die hin und her reisenden Boten, daß sie kaum den dritten Teil der Zeit benötigten, und auch für den Prinzen war die Zurücklegung des Weges in 13 Tagen leicht zu bewerkstelligen, zumal ihn und seine Begleitung die Freude des Wiedersehens drängte.

#### *Der Pfründenkatalog.*

Bei aller Freude, die ihn bewegte, blieb der König auf dem Boden der Wirklichkeit. Er begann sogleich, die vom Papst gebotenen Ansprüche und Rechte in die Tat umzusetzen. Am 17. Juli schrieb er bereits an die Könige und Königinnen von Kastilien und Portugal, ihnen die päpstlichen Verleihungen mitteilend und den neuen Kanonikus empfehlend<sup>77)</sup>. Zwei Tage später erst wurde das Dankschreiben an den Papst ausgefertigt<sup>78)</sup>. Und in der Tat brauchte Jakob im Augenblick die Gunst jener Könige dringender als die des Papstes, der zunächst seine Schuldigkeit getan hatte. Von den zwölf Kathedralen hatte er nicht ohne Absicht zehn in Kastilien und Portugal bezeichnen lassen, und es galt, die bestehenden guten Beziehungen auszunützen, ehe etwa ein politischer Umschwung oder andere Zwischenfälle die Aussichten für den Infanten herabmindern konnten. Es darf auch hier nicht übersehen werden, daß den König hierbei nicht nur der Gedanke an die finanzielle Versorgung seines Sohnes leitete, sondern vor allem auch das außenpolitische Ziel, durch diese dem Infanten vorbehaltenen Kanonikate und Dignitäten in den genannten Ländern seinen Einfluß zu vermehren oder wenigstens eine ihm abträgliche Politik hintanzuhalten. Dazwischen klangen dann noch familienpolitische Erwägungen, da die königlichen Häuser von Aragon, Kastilien und Portugal vielfach und eng miteinander verwandt waren und auch diese persönlichen Verbindungsfäden einer Pflege bedurften.

Als Prokuratoren des Infanten hatte der Papst die Bischöfe Raimund von Valencia und Michael von Tarazona ernannt. Es scheint, daß der letztere entsprechend der Lage seines Bistums, die Geschäftsbesorgung für Kastilien und Portugal führte, der erstere dagegen für die Länder Jakobs. In der Folge aber begab sich der Bischof von Valencia zum Konzil nach Vienne, so daß für diese

77) ACA. Reg. 349 fol. 5v.

78) Ebenda, fol. 5.

Zeit der Bischof von Tarazona allein in Tätigkeit trat. Die Prokuratoren bestellten zur Erledigung der Pfründensachen Subdelegaten, so der Bischof von Valencia für die Ansprüche Johans in Lérida den Archidiakon Raimund de Montanyana und den Barceloneser Präzenter Peter Gruny<sup>79)</sup>. Nach Kastilien und Portugal wurde eine eigene Gesandtschaft geschickt, die ihre Vollmacht durch den Bischof von Tarazona erhielt. Sie setzte sich zusammen aus Jakob Riculfi, Kanonikus zu Tarazona, Laurenz Martínez, der Kaplan Jakobs war, und dem königlichen Notar Egidius Petri<sup>80)</sup>. Letzterer konnte auf Grund päpstlicher Vollmacht auch in Kastilien notarielle Akte vornehmen<sup>81)</sup>. Aber Jakob ließ es nicht mit der bischöflichen Beauftragung bewenden, sondern gab auch von sich aus am 24. August sowohl den Subdelegaten in Lérida, als auch den Gesandten nach Kastilien und Portugal besondere Anweisung; und als die letzteren am 1. September noch nicht abgereist waren, legte er sich aufs neue ins Mittel<sup>82)</sup>.

Um diese Zeit, bezeichnend für die Weite seiner kirchenpolitischen Pläne, setzte sich der König auch mit dem Johannitermeister Fulko de Vilaret in Verbindung, seinen jüngsten Sohn Raimund Berengar dem Ritterorden des Hospitals zu übergeben. Mitte Oktober waren jedenfalls die Verhandlungen in vollem Gange<sup>83)</sup>. Die Johanniter konnten damals als die mutmaßlichen Erben der Templer mit einer Machtentfaltung rechnen, die sich auch in der Politik auswirken mußte. Jakob gedachte vorzusorgen, daß er für die Gesamt- oder Provinzialleitung des Ordens oder auch, wenn aus dem Templergut ein neuer Ritterorden entstände, für dessen Leitung einen Anwärter aus seinem Hause stellen konnte<sup>84)</sup>.

Inzwischen mühten sich die Gesandten in Kastilien um die Bepfründung Johans. Sie zeigten überall die päpstlichen Provisionsurkunden vor und fanden im allgemeinen freundliche Aufnahme. Aber sie sahen bald, daß manche der guten Präbenden durch Verzicht oder Tod an der päpstlichen Kurie frei wurden und daß sie, wenn die Nachricht von der Vakanz zu ihnen gelangte, schon wieder

79) Ebenda, fol. 6.

80) ACA. Reg. 239 fol. 134; Reg. 349 fol. 6.

81) Ebenda, fol. 6v. Am 7. Juli 1311 hatte Clemens V. den Bischof von Tarazona bevollmächtigt, in den Pfründensachen des Infanten zwei Notare zu ernennen Reg. Clementis, n. 7178.

82) ACA. Reg. 349 fol. 9.

83) Ebenda Reg. 239 fol. 162.

84) Vgl. F i n k e, Templerorden II 277.

besetzt waren. Deshalb schlugen sie dem König vor, am römischen Hofe einen eigenen Prokurator in den Pfründensachen des Infanten anzustellen. Freilich mußte eine erfolgte Besetzung auf Grund der Vorrechte, die dieser erhalten hatte, wieder rückgängig gemacht werden, falls er rechtzeitig Einspruch erhob. Aber das konnte leicht zu unangenehmen Verwicklungen führen. Jakob gab am 21. Dezember 1311 den Bericht weiter an den Bischof von Valencia, mit der Bitte, das Erforderliche zu veranlassen<sup>85)</sup>. In der Folge wurde Johann López, Archidiakon von Guarga, mit der Vertretung des Infanten an der Kurie beauftragt. Janer vermutet, daß ein Kanonikat in León die erste Pfründe war, die Johann erlangte<sup>86)</sup>. Doch liegt hier ein Irrtum vor. In der gleichen Weise wurden 1311 alle zwölf Kanonikate in Besitz genommen. Die Erwerbung der Kanonikerpfründe in León ließ noch lange auf sich warten<sup>87)</sup>. Zu Beginn des Jahres 1312 verzichtete Raimund de Ontinyena, Neffe des Valentiner Bischofs, auf seine Kanonikerpfründe in Valencia. Am 16. Januar ermahnte Jakob die Subdelegaten des Bischofs von Tarazona, den Archidiakon Jakob de Albalate von Valencia und den dortigen Sakrista Berengar March, das Kanonikat und, sobald eine Propstei und Dignität frei werde, auch diese für Johann in Besitz zu nehmen<sup>88)</sup>.

Mittlerweile kamen die Beauftragten aus Kastilien und Portugal zurück. Ihre erste Reise war in der Hauptsache eine Vorbereitung der geistlichen und weltlichen Herren gewesen, eine Empfehlung, an den Königsohn zu denken, wenn eine entsprechende Dignität oder Pfründe frei werde. So schlossen die Dankbriefe, die Jakob Mitte März an jene Könige, Bischöfe und Kapitel ausfertigen ließ, wieder mit der Bitte, dem Laurenz Martínez Gunst und Hilfe an-

85) ACA. Reg. 349 fol. 9.

86) de Janer, El Patriarca Don Juan de Aragón, 11.

87) Johann war dort im Mai 1313 noch Exspektant. Reg. Clementis, n. 9797.

88) ACA. Reg. 349 fol. 9v. Er fand in Valencia auch in dieser Angelegenheit die volle Unterstützung des Bischofs Raimund. Finke, Templerorden II 273. Jakob de Albalate nahm bereits bis Mitte Februar 1312 Besitz von der Kanonikerpfründe und der Propstei des Raimund de Ontinyena. ACA. Reg. 251 fol. 33. Doch wird die Propstei entweder nicht für den Infanten bestimmt gewesen sein, da dieser ein Jahr später eine andere Propstei in Valencia erhielt, oder er tauschte die erstere Propstei 1313 gegen die andere ein, ein Vorgang, der sich häufig ereignete, da die Propsteien, deren es in der Kathedrale zu Valencia zwölf gab, in den Einkünften sehr verschieden waren. Vgl. unten Note 102.

gedeihen zu lassen, der sich aufs neue zu ihnen begeben<sup>89)</sup>. Auf dieser Rundreise gewann Laurenz an allen Kirchen zwei Prokuratoren, und zwar die führenden Herren der einzelnen Kapitel, die Johans Rechte wahrzunehmen hatten. Am 20. Juni 1312 schickte Jakob seinen Notar Egidius Petri an den Bischof von Tarazona, damit dieser den einzelnen Prokuratoren eine Ernennungsurkunde zugehen lasse<sup>90)</sup>. Martínez selbst aber blieb die zentrale Stelle für die Pfründen Johans im Auslande.

Während so an der päpstlichen Kurie wie auch an den einzelnen Kirchen eine umfassende Organisation zu Gunsten des Infanten Platz griff, fand Jakob, daß es seiner als des Königs nicht würdig sei, wenn er persönlich in jede Pfründensache eingriffe. Deshalb beauftragte er in diesen Angelegenheiten den Kanonikus Galzerand de Barbará<sup>91)</sup>, der zur Durchführung seiner Aufgabe nach Valencia übersiedelte, wo der Infant Johann wohnte<sup>92)</sup>. Er ließ es alsbald seine Sorge sein, ein Verzeichnis aller Dignitäten und Pfründen, die an den für Johann in Frage kommenden Kirchen bestanden, anzufertigen, mit genauen Angaben über die Einkünfte, um bei der Vakanz dem König sofort die Unterlagen zu bieten, ob anzunehmen oder abzulehnen sei<sup>93)</sup>.

Aus dem Jahre 1312 sind Verhandlungen über das Archidiakonat Jerez in der Erzdiözese Sevilla<sup>94)</sup> und ein Kanonikat der Kathedrale Salamanca<sup>95)</sup> bekannt. Laurenz Martínez nahm das Kanonikat in Besitz, während Jakob zunächst auf das Archidiakonat verzichtete, da der Erzbischof hatte durchblicken lassen, daß er es gern seinem Nepoten gäbe<sup>96)</sup>. Doch finden wir im folgenden Jahre Johann als Inhaber dieser Dignität.

Trotz aller Erwartungen war der Erfolg des ersten Jahres doch nur spärlich. Da tauchte plötzlich eine neue Hoffnung auf. Bischof Raimund von Valencia erkrankte anlässlich des Provinzialkonzils zu

89) ACA., Reg. 349 fol. 10 f.

90) Es sind in der Regel die Dekane und Archidiakone der Kapitel. Ebenda, fol. 12.

91) Am 9. September 1312. Galzerand war Kanonikus in Barcelona und Lérida. Besonders im Kapitel zu Lérida spielte er eine große Rolle. Vgl. España Sagrada XLVII 41.

92) Reg. 349 fol. 14.

93) Ebenda, fol. 26v.

94) Ebenda, fol. 11v.

95) Ebenda, fol. 15. Die Besitzergreifung erfolgte im Spätsommer 1312.

96) Jakob verzichtete am 17. Juni. Doch war der Hauptgrund für ihn, *quia (archidiaconatus) modicum valebat*. Ebenda, fol. 14v.

Tarragona, so daß man mit seinem Tode rechnete. Die mensa episcopalis von Valencia war eine der ergiebigsten in allen Ländern der aragonischen Krone, und ihre Einkünfte waren bei der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung dieses fruchtbaren Küstenlandes noch in dauerndem Steigen begriffen. Jakob ließ, noch ehe er sichere Nachricht über den Ausgang der Krankheit hatte, an den Kardinal von Tusculum schreiben (14. November 1312), er möge sofort dem Papst von dem Stande in Valencia Kunde geben und ihn bitten, bei Erledigung des bischöflichen Stuhles den Infanten zu promovieren. Zwar habe dieser noch keine Weihen und stehe erst im 11. Lebensjahre, aber es biete sich vielleicht nicht sobald wieder eine solche Gelegenheit, ihn würdig zu versorgen; bis zu seinem 20. Lebensjahre könne der Papst ja Vertreter in spiritualibus et temporalibus ernennen, so daß das Bistum ohne Schaden bleibe <sup>97)</sup>.

Jedoch wie Jakob dem Valentiner Kapitel zuvorkommen wollte, so kam dieses ihm zuvor. Es versammelte sich zur Wahl und erkor einmütig aus seiner Mitte den Propst und Kanonikus Raimund Gastón, einen untadelhaften Mann und Hausfreund des Infanten Johann. Dieser verwandte sich sogleich für ihn bei seinem Vater, um die baldmöglichste Bestätigung des Elekten zu erlangen <sup>98)</sup>. Jakob war, obwohl ihm eine schöne Hoffnung zerrann, schließlich vorurteilslos genug, dem Kardinal und dem Bertrand de Got <sup>99)</sup>, einem Nepoten Clemens' V., Nachricht zu geben (21. November), daß er der erfolgten Wahl beipflichte und von dem Vorschlag der Beförderung seines Sohnes Abstand nehme <sup>100)</sup>. Aber der Wechsel in Valencia blieb doch nicht ohne Vorteil für Johann. Jakob übertrug ihm das Kanzleramt <sup>101)</sup>, das der verstorbene Bischof in Händen gehabt hatte, und traf Vorkehrungen, daß ihm die Propstei und einem seiner Kapläne, Vyl de Molins, das Kanonikat übertragen wurde, die durch das Aufrücken Raimund Gastons frei geworden waren <sup>102)</sup>.

Das Jahr 1313 gestaltete sich erfolgreicher. Der Generalvikar von Burgos bot das Archidiakonat Lara mitsamt einer Kanoniker-

97) Ebenda, fol. 16.

98) Schreiben vom 18. November 1312. Ebenda CRD. n. 13133.

99) Ebenda, n. 794. 100) Ebenda, Reg. 349 fol. 16v.

101) Am 25. November 1312. Ebenda, Reg. 209 fol. 227.

102) Ebenda, Reg. 349 fol. 17. Raimund Gastón besaß 1308 die Oktoberpropstei mit 4200 Schillingen jährlicher Einkünfte. Arxiu de la Batllia (Barcelona), Maestro Rac. no. 1771.

pfründe an <sup>103)</sup>, der Erzbischof von Compostela desgleichen das einträgliche Archidiakonat Salnes <sup>104)</sup>. König Dionys von Portugal bat den Papst, dem Infanten auch in den Kirchen zu Coimbra und Evora ähnliche Provisionen zu verleihen wie in Braga und Lissabon <sup>105)</sup>. Außerdem besorgte er ihm eine Pfründe, die zu seiner Verfügung stand <sup>106)</sup>. In Toledo hatte der Papst nach dem Tode des Magisters G. Accursii, päpstlichen Kaplans, dessen Kanonikat und Archidiakonat Guadalajara mit Prästimonien und Prästimonialien dem Subdekan Berald de Serres übertragen <sup>107)</sup>, doch veranlaßte er diesen, als Johann Einspruch erhob, zum Verzicht und povierte es dem Infanten <sup>108)</sup>. Im gleichen Jahre gelangte Johann auch in den Besitz des Archidiakonates Jerez <sup>109)</sup> und eines Kanonikates in Palencia, das Jakob festhielt, auch als der Kardinal Peter Colonna es mit päpstlicher Genehmigung dem Johann Sánchez, Kleriker der Infantin Biancha von Portugal, überweisen wollte <sup>110)</sup>. Nicht besser erging es dem Kardinal Bernhard an S. Agatha, der die Besetzung des Archidiakonates Guadalajara für sich beanspruchte <sup>111)</sup>.

Am 20. Mai 1313 ergab sich für den Infanten folgender Besitzstand: Er war bepfründeter Kanoniker in den Kathedralen zu Sevilla, Valencia, Braga, Lissabon, Salamanca, Toledo und Compostela, Archidiakon von Jerez, Guadalajara und Salnes und Propst zu Valencia. Er hatte außer dem Kanonikertitel noch nichts erreicht in den Kathedralen zu Palencia, Burgos, León, Cuenca und Lérida. Auch hatte er noch keinen Gebrauch machen können von dem

103) Es ist nicht bekannt, ob Jakob das Archidiakonat annahm. Später war Johann in Burgos im Besitze des Dekanates. ACA, Reg. 349 fol. 18.

104) Ebenda, Reg. 241 fol. 80. Reg. 349, fol. 20, 21, 112. Clemens V. hatte das Archidiakonat Lara zunächst dem Galhard de Mota, Archidiakon von Narbonne, gegeben. Reg. Clementis, n. 9116. Galhard resignierte hernach zugunsten des Infanten, dem das Archidiakonat am 20. Mai übertragen wurde. Ebenda, n. 9798. Das Archidiakonat war mit cura verbunden. Zu den Einkünften vgl. E. Göllner, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII (Paderborn 1910) 487, Anm. 1.

105) *sameyantes gracias en las eglesias de Coymbria e de Evora como las de Bragana e de Lixbona*. ACA, Reg. 349 fol. 18.

106) Jakob nahm diese Pfründe nicht an, weil *el dicho beneficio non sea de grant rendida . . . empero rogamus vos que cada que mellor beneficio le podades dar*. Ebenda, fol. 20.

107) Am 25. Februar 1313. Reg. Clementis, n. 9113.

108) Am 20. Mai 1313. Reg. Clementis, n. 9556, 9797.

109) ACA, Reg. 349 fol. 112. 110) Ebenda, fol. 21.

111) Ebenda, Reg. 241 fol. 80, 119.

Dispens, in sechs weiteren Kirchen je eine Pfründe und Dignität anzunehmen, so daß er insgesamt noch 11 Kanonikerpfründen, 15 Dignitäten und eine Propstei erwartete <sup>112)</sup>.

Im Februar 1314 sandte der König wieder die Prokuratoren aus. Nach Portugal reiste Laurenz Martínez, nach Kastilien Franz de Xiarch. Jedem der beiden wurde ein Bündel Empfehlungsbriefe ausgehändigt <sup>113)</sup>, besonders dem letzteren, da nicht nur der Kardinal Bernhard, sondern auch der Erzbischof von Toledo wegen des Archidiakonates Guadalajara Einwendungen machte. Mitte April ließ Jakob ein weiteres Paket Briefe nach Kastilien schaffen <sup>114)</sup>. Ähnliche Bedenken wie in Toledo hatte man in Burgos <sup>115)</sup>, wo Johann inzwischen eine Pfründe erlangt hatte. In beiden Kirchen ließ Jakob die Bezüge einfordern, als ob Johann persönlich anwesend gewesen wäre. Dem widersetzten sich die Kapitel, indem sie sich auf ihre Statuten beriefen. Im August wurden Laurenz Martínez und Franz de Xiarch aufs neue abgesandt <sup>116)</sup>. Es galt vor allem, die Schwierigkeiten in Toledo zu beheben. Mit ihnen ging dieses Mal auch der königliche Kaplan Fortunius Lopez. Er kehrte mit einem vorläufigen Bericht im November zurück <sup>117)</sup>, während die beiden anderen in Kastilien bzw. Portugal blieben. Vielleicht hatte auch das persönliche Eingreifen des Königs in eine Klagesache, die die Kleriker von Zurita, das zum Archidiakonats Guadalajara gehörte, dem Infanten Johann als ihrem Archidiakon gegen die Calatraveser-Ordensritter ihres Ortes vorbrachten, demonstrative Bedeutung, indem er dartun wollte, welche ausschlaggebenden Beziehungen dem umkämpften jungen Archidiakon zur Seite ständen <sup>118)</sup>.

112) Reg. Clementis, n. 9797. — In Lérida hatte er auf ein frei werdendes Kanonikat zugunsten eines Klerikers verzichtet, dessen Vater der Leibarzt Jakobs II. gewesen war. Vgl. ACA. Reg. 349 fol. 17v.

113) Ebenda, fol. 21v ff. Franz de Xiarch, Kanonikus zu Teruel, wurde öfter für den König auf Reisen geschickt. Vorher hatte er an einer Gesandtschaft nach Österreich teilgenommen, die über die geplante Ehe des Herzogs Friedrich des Schönen mit Isabella, Tochter Jakobs II., zu verhandeln hatte. Ebenda, Reg. 336 fol. 138. Vgl. H. v. Zeißberg, Das Register 318 des Kronarchivs zu Barcelona. Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien CXL (1899). Derselbe, Elisabeth von Aragonien. Ebenda CXXXIX (1898) 35 f.

114) ACA. Reg. 349 fol. 24v, 25.

115) Ebenda, fol. 26, 29v.

116) Ebenda, fol. 27v.

117) Ebenda, fol. 28v.

118) Ebenda, fol. 28.

Mehr Freude als in Kastilien, wo auch die politischen Verhältnisse verwirrt genug waren, erlebte Jakob in diesem Jahre in seinen eigenen Ländern und in Portugal. In Zaragoza war man bereit, dem Infanten das Archidiakonats Daroca zu geben <sup>119</sup>). Und in Portugal zeigte es sich wieder, welchen Einfluß das dortige Königspaar auf die kirchliche Stellenbesetzung hatte. Zu den Pfründen, die Johann dort schon besaß, verschaffte ihm die Königin Isabella, die Schwester Jakobs II., das Archidiakonats von Lissabon, die erste Dignität der Kathedrale <sup>120</sup>). Auf solche Fürsprache gestützt, konnte Jakob es auch wagen, am 31. Dezember 1314 an den Bischof von Lissabon zu schreiben, er möge die Eigenmächtigkeiten, mit denen die früheren Bischöfe von Lissabon Teile der Jurisdiktion des Archidiakonates an sich genommen, aufgeben und dem Infanten Johann alle Rechte, die früher mit der Dignität verbunden gewesen, wieder zurückgeben <sup>121</sup>). Man erinnere sich hierbei an den Kampf, den damals die Bischöfe gegen die Archidiakone führten <sup>122</sup>).

Im Jahre 1315 ging in Toledo der Zank um das Archidiakonats Guadalajara weiter. Viel nützte es dem Infanten, daß sein Schwager, der Infant Johann Manuel, für ihn eintrat <sup>123</sup>). Aber trotzdem sah sich Jakob veranlaßt, den Laurenz Martínez zur römischen Kurie zu schicken, um den Kardinal Bernhard an St. Agatha zu beruhigen <sup>124</sup>). Auf das Archidiakonats Huete (Cuenca) verzichtete er am 31. März, nachdem Galzerand de Barbará in seinem Pfründenkatalog gefunden, daß es nur magere Erträge bot <sup>125</sup>). Dagegen lockte ihn das Priorat zu Guimaræes in Portugal. Der Prior Roderich war zum

119) Ebenda, fol. 27. Doch wird der Infant später nie als Archidiakon von Daroca genannt. Das hängt damit zusammen, daß das Kapitel von Zaragoza die Regel der Augustiner-Chorherren befolgte und Johann keine Profeß abgelegt hatte.

120) Ebenda, fol. 31. Es handelt sich um die Königin, die 1625 heilig gesprochen wurde.

121) Ebenda, fol. 32.

122) Vgl. P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts II (Berlin 1878) 205 ff. N. Hilling, Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt. Heft 72 der kirchenrechtlichen Abhandlungen (Stuttgart 1911) 13 ff. J. Krieg, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiakone im Bistum Würzburg. Heft 82 derselben Abhandlungen (1914).

123) Reg. 349 34 f. Johann Manuel war seit 1312 mit Konstanze, einer Tochter Jakobs II., vermählt. Giménez Soler, Don Juan Manuel, 403 ff. n. 237.

124) ACA. Reg. 349 fol. 37.

125) Ablehnung: *eo quia caret prestimoniis et est modici valoris*. ACA. Reg. 349 fol. 34v.

Bischof von Lamego befördert, hatte aber vom Papste die Erlaubnis erhalten, das Priorat noch fünf Jahre beizubehalten. Die fünf Jahre näherten sich dem Ablauf, und da die Präsentation nach Jakobs Erkundigungen dem König Dionys zustand, erhielt dieser wie auch seine Gemahlin Isabella und der Thronfolger Alfons ein Schreiben (vom 26. Juni), dem Infanten Johann das Priorat zu vermitteln<sup>126</sup>).

### *Der Kampf um die Metropole Tarragona.*

1316 begann ein neuer Abschnitt in den Pfründenkämpfen Jakobs für seinen Sohn. Wohl zog zu Beginn des Jahres wie üblich der Vertreter des nördlichen Pfründenbezirkes zu seinen Kirchen — dieses Mal waren es die Kathedralen zu Burgos, Compostela, Palencia, Salamanca, Viseu und Lissabon<sup>127</sup>) —, aber am 25. Februar starb der Erzbischof Wilhelm de Rocaberti von Tarragona. Das war in den Plänen des Königs ein fast einzigartiges Ereignis. Nicht nur, daß dem Metropoliten von Tarragona fast alle Bischöfe Kataloniens, Valencias und Aragons unterstanden, er regierte durch seine Suffragane von Calahorra und Pamplona auch in die Verhältnisse von Kastilien und Navarra hinein. Dazu war die mensa vorzüglich dotiert und kamen dem Erzbischof ausgedehnte landesfürstliche Rechte zu, so daß selbst der König von Aragon bzw. Graf von Barcelona zu seinen Lehnsleuten zählte. Griffen ferner schon die Domkapitel, die Äbte und Bischöfe, die Sitz und Stimme in den Cortes hatten, tiefgehend in das Verfassungsleben des Staates ein, so in weit maßgeblicherem Sinne der Metropolit, von dem wir wissen, daß er nicht selten für den ganzen Klerus — als Landstand — das Wort führte, ja überhaupt bei königlichen Vorlagen anlässlich der Cortes öfter als erster unter den landtagsfähigen Herren sich äußerte und damit manches Mal schon die Entscheidung herbeiführte oder wenigstens richtunggebend vorbereitete. Der Infant Johann selbst war zu innerlich gerichtet und versprach — sowohl seinen Fähigkeiten als auch seinem Charakter nach — ein vorbildlicher Kirchenfürst zu werden, und er nahm an der Pfründenjagd wenig Anteil, nicht nur, weil er zu jung war, sondern auch, weil ihm die Streitigkeiten um die Temporalien nicht lagen. Jakob aber rüstete wie zu einer Entscheidungsschlacht.

126) Ebenda, fol. 36. Jakob schrieb in den Briefen wieder mit aller Offenheit, weshalb er Wert auf das Priorat lege: *como ayamos sabido quel dicho priorado es bueno e tal que es de tomar por el infante.*

127) Nach den Empfehlungsschreiben des Königs. ACA. Reg. 349 fol. 38.

Auf die Nachricht vom Tode des Erzbischofs unterbrach er seine Reise in Balaguer und wandte sich unverzüglich nach Tarragona, um an den Wahlverhandlungen teilzunehmen und sich das erwünschte Ergebnis zu sichern. Das mochte nicht leicht sein, denn er blieb trotz anderer dringender Geschäfte ungefähr ein Vierteljahr am Wahlorte oder in dessen Nähe, so daß er immer die Wahl im Auge behielt<sup>128</sup>). Er ging so gründlich vor, daß er auch den gebrechlichen Sakrista Bernhard de Ribas, der zugleich Sakrista in Zaragoza war, zur Reise nach Tarragona aufforderte<sup>129</sup>). Auch die Bischöfe von Zaragoza, Valencia, Barcelona und Vich erhielten eine besondere Mahnung, am Wahltage nicht zu fehlen<sup>130</sup>). Der Erzbischof wurde nämlich nicht allein vom Kapitel zu Tarragona, sondern auch von den Suffraganen gewählt. Die genannten Bischöfe aber gehörten zu den sichersten Stützen, über die der König damals verfügte.

Bereits am 8. März konnte Jakob an den Kardinal von Tusculum schreiben, er rechne damit, daß sein Sohn einmütig gewählt<sup>131</sup>) werde, unterließ es aber auch nicht, die Schwierigkeit zu erwähnen, die bei den Wählern als bedenklich empfunden wurde: *cum adhuc in XIII anno sue etatis existat*<sup>132</sup>). Alsbald lief die Antwort des Kardinals ein, der die erbetenen Ratschläge gab. Er stand ganz auf der Seite des Königs und war bereit, sich bei dem kommenden Papst für den Infanten einzusetzen<sup>133</sup>).

Das jugendliche Alter des königlichen Kandidaten bot auch anderen Bewerbern erwünschte Gelegenheit, selbst auf den Plan zu treten. Darunter stand alsbald an erster Stelle der Kämmerer Garcia de Ayerbe von Tarragona, der früher als Prior des Christinenklosters der Geschäftsträger Jakobs an der päpstlichen Kurie gewesen war. Wegen der guten Beziehungen, in denen er noch immer zum König stand, hoffte er, daß auch dieser sich mit seiner Promotion zufrieden geben werde. Ihn stützte vor allem eine Gruppe von

128) So sandte er am 15. März seinen Vizekanzler Dalmatius de Pontons von Santas Creus aus an den Propst Gaufred und das Kapitel von Tarragona. Ebenda, Reg. 243 fol. 68.

129) Am 5. März 1316. Ebenda, fol. 62.

130) Am 18. März. Ebenda fol. 69.

131) Es kam bei der Minderjährigkeit des Infanten nur die Form der Postulation in Frage. c. 19 22 X de elect. I 6.

132) Reg. 349 fol. 39.

133) Vgl. ebenda, fol. 39v. Zu dem folgenden vgl. Mollat, *La collation des bénéfices ecclésiastiques sous les papes d'Avignon*, 218 ff.

Kardinälen, die nicht die Verantwortung für die Besetzung des Metropolitanstuhles mit dem Knaben übernehmen wollten. Sie wirkten in dieser Richtung auch auf das Kapitel von Tarragona ein<sup>134</sup>).

Für die Boten, die den König über die bevorstehende Papstwahl auf dem Laufenden zu halten hatten, begann ein harter Dienst. Der Geschäftsträger an der Kurie mußte über alles, was ihm zu Ohren kam, Bericht erstatten<sup>135</sup>). Am 4. April gingen neue Briefe Jakobs an die vertrauten Kardinäle ab, an den Bischof von Tusculum, dem er besonders für die Verwaltungsvorschläge dankte, an die Bischöfe von Präneste und Ostia, die Kardinalpriester Nikolaus de Freauvilla an S. Eusebius und Arnald Novelli an S. Prisca und die Kardinaldiakone Arnald de Pellagrua an S. Maria in Porticu und Peter Colonna an S. Angelo. Darin wurde Bezug genommen auf die Kandidatur des García und um die erforderlichen Gegenmaßnahmen gebeten. Der König wollte schon Sorge tragen, daß aus Tarragona kein zweiter Wahlvorschlag einliefe, die Kardinäle dagegen sollten bewirken, daß der zu wählende Papst die Postulation anerkenne und sich die Besetzung nicht für eine andere Persönlichkeit reserviere<sup>136</sup>). In Erwartung einer baldigen Papstwahl schickte er mit seinen Schreiben gleich zwei Eilboten, von denen der eine mit neuen Nachrichten zurückkehren, der andere reisefertig an der Kurie verbleiben sollte, bis die Wahl erfolgt sei<sup>137</sup>).

Die Einigung der Wähler in Tarragona kam schneller zustande als die der Kardinäle. Während letztere noch um die Person des künftigen Oberhauptes der Kirche stritten<sup>138</sup>), fanden sich Kapitel und Suffragane in der Metropole, ohne daß sich ein offener Wider-

134) Aus dem Briefe des Johann Lopez, Archidiakons zu Guarga und königlichen Prokurators, vom 18. März. Finke, Acta Aragonensia I 206. Zu Garcia de Ayerbe vgl. ebenda CXXXI; Berta Wehling, Zur Charakterisierung der diplomatischen Korrespondenz Jaymes II. von Aragonien. Diss. phil. Freiburg i. Br. 1915, 14 ff.; R. Rodríguez, Don García de Ayerbe, in Revista del Clero leonés VI (1931) 251—53; 316—19; 488—93; 555—59. Siehe auch oben zu Fußnote 16 u. 17.

135) Auftrag an den Archidiakon von Guarga vom 24. März 1316. ACA. Reg. 243 fol. 71v.

136) Ebenda, Reg. 349 fol. 39v.

137) *Alterum vero cursorem retineatis vobiscum, ut de creacione pape incontinenti, cum facta fuerit, nos per eum cum littera vestra certos celeriter faciatis.* Aus einem Schreiben Jakobs an Johann Lopez vom 4. April. Ebenda, fol. 40.

138) Vgl. J. Asa l, Die Wahl Johannes XXII. (Berlin/Leipzig 1910).

spruch hervorwagte, zu der vom König gewünschten Postulation zusammen.

Bei der noch andauernden Vakanz der Tiara informierte Jakob zunächst die Kardinäle. Sein Gesandter an das heilige Kollegium war Arnald Cescomes, der hernach zum Bischof von Lérida und Erzbischof von Tarragona aufrückte<sup>139</sup>). Bei der Bedeutung der Kardinäle, zumal zu Beginn der Regierung eines Papstes, hatte Arnald aber nicht nur den Bericht abzugeben, sondern auch um Gunst für den Postulierten zu werben. Zu dem Zwecke hatte er das hohe Lied desselben zu singen und auf die Vorteile hinzuweisen, die mit der gedachten Promotion verbunden seien<sup>140</sup>).

Inzwischen hatte der Infant in vorgeschriebener Frist eine Erklärung abzugeben, ob er die Postulation annehme<sup>141</sup>). Das war nach Lage der Dinge nur Formsache; die Zustimmung war bei dem Drängen des Vaters etwas selbstverständliches. Johann reiste von Valencia über Tortosa und Cambrils nach Montblanch — unweit von Tarragona —, wo Jakob selbst sich aufhielt<sup>142</sup>). Das Betreten der Metropole konnte für den Postulierten gefährlich werden, weil es ihm von etwaigen Gegnern als Anmaßung von Rechten, die ihm noch nicht zustanden, ausgelegt werden konnte<sup>143</sup>). Denn es war zu erwarten, daß er von Klerus und Bürgerschaft bereits als der künftige Prälat empfangen wurde.

Anfang Juli, nachdem die Zustimmung erfolgt war, sandte das Kapitel von Tarragona als seine Vertreter den Prior Bertrand de Montoliu, den Archidiakon R. Ricardi von Vilaseca und den Hospi-

139) Vgl. zu ihm Vincke, Staat und Kirche, 224, 229, 241, 244, 249 ff., 325 ff.

140) Die Instruktion vom 21. Mai 1316 gibt an, was Arnald bei den Kardinälen vorbringen sollte: *Primo morum elegancia et laudabilium virtutum merita, que in ipso domino Johanne apparent . . . Item quia per discordiam canonicorum dicte ecclesie non inveniebatur nec aliquatenus credebatur, quod ipsi ecclesie posset de oia persona concorditer provideri. Poterit recitari discordia quanta erat. Item quia unanimis consensus cleri et populi in dicta postulacione interveniebat. Item quod bone memorie dominus Clemens papa V. in collacione clericalis tonsure . . . ipsum magnis et eciam inusitatis graciis et privilegiis in longe minori etate propter idoneitatem ipsius et in favorem sui generis insignivit.* Deshalb kann auch heute wieder dispensiert werden vom defectus etatis. *Et possunt aliqua maiora recitari de graciis et privilegiis supradictis.* ACA. Reg. 349 fol. 42v. — Auf die folgenden Verhandlungen geht auch Risco, Razón y Fe LXXVII 26 ff., näher ein.

141) c. 6 in VI<sup>to</sup> de elect. I 6.

142) ACA. Reg. 243 fol. 105v.

143) Vgl. c. 17 X de elect. I 6; c. 5 in VI<sup>to</sup> de elect. I 6.

tar Berengar Suinyen zu den Kardinälen<sup>144</sup>), um für die Bestätigung der Postulation zu sorgen. Der Infant selbst blieb der Kurie fern, gab aber dem Arnald Cescomes und Johann Lopez Vollmacht, ihn vor den Kardinälen und nach getätigter Wahl auch vor dem Papst zu vertreten<sup>145</sup>). Die Gründe, die den König veranlaßten, seinen Sohn nicht mitzuschicken, lagen vor allem in der Unsicherheit, wie lange noch die Papstwahl auf sich warten lassen würde. Auch wollte er ihm eine Reise in der heißen Jahreszeit ersparen<sup>146</sup>). Von dem Kämmerer García, der ebenfalls an der Kurie weilte, nahm er ohne weiteres an, daß er auf die Postulation Rücksicht nehme und dem Arnald Cescomes in allem behilflich sei<sup>147</sup>). García aber scheint sich zurückgehalten zu haben. Jedenfalls gehörte er in der Folge nicht zu der Gruppe, die mit allen Mitteln für die Promotion Johanns wirkte. Seine Kandidatur war indessen erledigt. Statt seiner wurde der Infant Philipp von Mallorca als Anwärter genannt, den besonders der Kardinal Arnald Novelli an S. Prisca in den Vordergrund zu stellen suchte<sup>148</sup>). Als die drei genannten Vertreter des Kapitels von Tarragona in Lyon, dem Ort der Papstwahl, eintrafen, war der Präsentor Johann Téllez dort bereits anwesend<sup>149</sup>). Er gab vor, gleichfalls zur Partei des Infanten zu zählen, wurde aber von den übrigen als Gegner angesehen und offen als solcher behandelt.

Die Hauptverhandlungen führte zunächst Arnald Cescomes, der Bevollmächtigte des Königs. Er konnte sich vor allem auf den Bischof Berengar Fré dol von Tusculum und Napoleon Orsini stützen. Napoleon führte ihn und Johann Lopez auch bereits am 9. August zu dem eben erwählten neuen Papst Johann XXII. Dieser nahm deren Vortrag und Bitte entgegen, ließ aber seine Absichten nicht deutlich durchblicken. Er hatte für den Anfang zu viele andere Sorgen und Arbeiten, wollte aber bald eine Entscheidung geben<sup>150</sup>). Dem Kardinal Napoleon, der in den nächsten Tagen wieder wegen

144) Am 6. Juli 1316. Empfehlungsschreiben des Königs an Napoleon Orsini, Jakob und Peter Colonna, Nikolaus von Ostia, Berengar von Tusculum, Berengar an SS. Nereus und Achill, Arnald an S. Maria in Porticu und Arnald an S. Prisca. ACA. Reg. 349 fol. 45.

145) Am 5. Juli 1316. Ebenda, fol. 43v.

146) Ebenda, fol. 43.

147) Ebenda 19 F i n k e, Acta Aragonensia I 221 f. Vgl. M o l l a t, La collation, 221.

148) F i n k e, Acta Aragonensia I 212.

149) Die Papstwahl erfolgte am 7. August.

150) F i n k e, Acta Aragonensia I 217.

der Promotion des Infanten vorstellig wurde, jedoch antwortete der Papst, der Plan sei nicht durchführbar. Auch den Vorschlag Napoleons, dem Postulierten den erzbischöflichen Stuhl in Kommende zu geben, so daß alle Geschäfte des Erzbistums und der Provinz vorerst durch Generalvikare vorgenommen würden, wies er ab, mit dem Bemerkten, daß er gerade im Beginn seiner Regierungszeit nicht zu nachsichtig sein dürfe.

Damit war die Lage einstweilen soweit geklärt, daß auch Napoleon, der bei der Wahl Johannis XXII. den Ausschlag gegeben <sup>151)</sup> und dadurch sich dessen Dank verdient hatte, dem Arnald Cescomes riet, er möchte dem König vorschlagen, von der Postulation abzusehen und eine andere Persönlichkeit zu benennen. Diese würde ohne Weiterungen vom Papst angenommen werden <sup>152)</sup>.

Die Gesandten waren sich von vornherein bewußt gewesen, daß sie keine leichte Arbeit haben würden, und sie gaben sich nun erst recht daran, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Auch hofften sie, daß der Papst alsbald, wenn er einsehe, wie schwer es sei, das Steuer zum Besten der Kirche zu führen, von seiner „Rigorosität“ ablasse. Arnald setzte sich aufs neue mit den Kardinalen von Tusculum und Ostia ins Benehmen, mit deren Hilfsbereitschaft er sicher rechnen konnte.

Das Ergebnis dieser und anderer Besprechungen war, daß Arnald dem König riet, baldmöglichst eine feierliche Gesandtschaft zu Johann XXII. zu schicken. Darunter müsse sich auch, wie der Kardinal von Tusculum meine, Vidal de Vilanova befinden <sup>153)</sup>. Raimund de Avinyó, der als besonderer Vertrauter des Königs ebenfalls nach Lyon gereist war, ergänzte die Namen der erwähnten Gesandtschaft, indem er noch die Bischöfe von Barcelona und Valencia nannte, aber davor warnte, den Bischof von Gerona zu senden, weil dieser sich mit der Postulation nicht befreunden könne <sup>154)</sup>. Arnald schlug weiter vor, daß auch die Stadt Tarragona und die Bischöfe der Provinz Vertreter zum Papst entsenden möchten. Das sei der Gedanke des Bischofs von Tusculum. Napoleon halte es für günstig, daß der König sich dem Papst anbiete, ihm in

151) As al, Die Wahl Johannis XXII., 71 ff. C. A. Willemsen, Kardinal Napoleon Orsini (Berlin 1927), 65 ff.

152) Finke, Acta Aragonensia II 786.

153) *Cui est cordi dicta postulacio et habet noticiam curie.* Finke, Aus den Tagen Bonifaz VIII., LXVIII.

154) Finke, Acta Aragonensia I 214.

seinen Angelegenheiten zu Diensten zu sein. Das sei eine günstige Möglichkeit, um den Papst zu Gegenleistungen zu veranlassen <sup>155</sup>).

Die Prokuratoren und Gesandten fühlten sich als das andere Ich des Königs. Das veranlaßte sie zu Unbestechlichkeit und unermüdlicher Arbeitslust, gab ihnen andererseits aber auch den Mut, in ihren Berichten mit ihrem Herrn wie mit ihresgleichen zu verkehren <sup>156</sup>). So floß es dem Arnald Cescomes in die Feder, daß auch Raimund de Avinyó und Berengar de Argelaguer gute Erzbischöfe sein würden. Er habe auch mit Arnald an S. Prisca, dem weißen Kardinal, verhandelt, der zwar an seinem Kandidaten — Philipp von Mallorca — festhalte, aber für den Infanten Johann einen Teil der durch das Aufrücken Philipps frei werdenden Pfründen in Aussicht stelle <sup>157</sup>).

Während die Nachrichten von der Kurie sich überstürzten, traf der König zielbewußt seine Anordnungen. Am 14. August trug ihm ein Eilbote in Poblet die Kunde von der erfolgten Papstwahl zu. Unverzüglich bestellte er den Bischof Pontius von Barcelona und den Vidal de Vilanova zu sich, die er als seine Gesandten ausersehen hatte. Vidal sollte sofort kommen, um den ganzen Rest des August hindurch von ihm Informationen entgegenzunehmen, der Bischof erst kurz vor der Abreise <sup>158</sup>). Am folgenden Tage eilte ein Bote — der königliche portarius García Morello — nach Lyon zurück mit dem Glückwunsch an den Papst und der Ankündigung der feierlichen Gesandtschaft <sup>159</sup>).

Bald darauf war auch eine Reihe königlicher Notare unterwegs zu den Bischöfen der vereinigten Kronländer. Ägidius Petri hatte Auftrag nach Zaragoza, Tarazona, Huesca und zum Abt von Mont-aragón <sup>160</sup>), Bernhard Mayor nach Barcelona, Gerona, Vich und Urgel <sup>161</sup>). Auch die Bischöfe von Valencia und Tortosa wurden besucht <sup>162</sup>). Sie sollten in Anlehnung an eine Vorlage, die die Notare mit sich führten <sup>163</sup>), an den Papst die Bitte richten, den Infanten

155) Ebenda, 217.

156) F i n k e, Nachträge, 395. Vgl. auch oben Note 42 das Schreiben des Johann Burgundi und unten Note 180 das des Vilanova.

157) F i n k e, Acta Aragonensia I 221 f.

158) Auftrag vom 14. August. ACA. Reg. 243 fol. 146; vgl. auch ebenda, fol. 156v.

159) Ebenda, fol. 147. 160) Ebenda, Reg. 349 fol. 46.

161) Auftrag vom 21. August 1316. Ebenda, fol. 47.

162) Auftrag vom 24. August. Ebenda.

163) Die Prälaten erwähnten denn auch der Reihe nach, so wie es die königlichen Notare ihnen vorlegten: Johann ist zwar jung an Jahren, aber reif an

vom defectus aetatis zu dispensieren und ihn als Metropolit anerkennen. Die Notare machten die Schriftstücke bei den einzelnen Prälaten gleich fertig<sup>164</sup>), um einerseits die erwünschte Form zu erhalten und andererseits die Dokumente bei der Hand zu haben, wenn die Gesandtschaft zum Papst aufbrechen würde.

Währenddessen kam Morello an der Kurie an und wurde durch den aragonischen Geschäftsträger Johann Lopez zu Johann XXII. geführt. Der Papst zeigte sich über die Glückwünsche sehr erfreut. Lopez berichtete darüber am 28. August und fügte bei, daß der Papst, der zunächst in Dispensen und Pfründenhäufungen unzugänglich gewesen sei, nun schon anfangs, mit sich reden zu lassen. So sei auch für den Infanten die Bestätigung zu erwarten<sup>165</sup>). Am gleichen Tage — Morello wird die Briefe auf seiner Rückreise mitgenommen haben — schrieb Arnald Cescomes, der Papst gedenke, von Lyon aufzubrechen und Ende September in Avignon einzutreffen; dort müßte dann auch die Gesandtschaft rechtzeitig zur Stelle sein<sup>166</sup>).

Kaum hatte der Bote den König erreicht, da wurde auch bereits die Instruktion für Bischof Pontius und Vidal ausgefertigt<sup>167</sup>). Die beiden hatten dem Papst zu huldigen, den Lehenseid für Sardinien zu leisten, zwischen Robert von Neapel und Friedrich von Sizilien zu vermitteln, die Postulation des Infanten Johann durchzusetzen<sup>168</sup>) und eine dem König genehme Regelung hinsichtlich des Templergutes anzustreben. Da die Schreiben von den Bischöfen und Kapiteln noch nicht sämtlich eingegangen waren, wurden dieselben nicht den beiden königlichen Gesandten mitgegeben, sondern den Nuntien der

---

Charakter. Er nimmt täglich mit Andacht am Chorgebete teil. Er hat wie Samuel von Jugend an Gott gedient und sich eifrig scholastischen Studien gewidmet. Ebenda, fol. 47 ff.

164) Ebenda, fol. 48 ff.

165) Finke, Acta Aragonensia I 218 ff.

166) Ebenda, 220.

167) Die Instruktion ist vom 6. September 1316. ACA. Reg. 337 fol. 173 ff. Zurita, Anales II 27.

168) *La quarta cosa, del fet del infant don Johan: Comensen los missatges, con apres la mort den G. de bona memoria archabisbe de Tarragona lo dit senyor infant don Johan fo concordablement postulat en la esgleya de Tarragona, segons quel bisbe e en Vidal largament ne son enformats, hon sobre aço deien pregar e suplicar con pus affectuosament poran lo senyor papa, que ell aquesta postulacio deja reebre, e posar lo dit infant en la dignitat del archabisbat de Tarragona. E en aço fara gran honor al rey Darago e gran gracia e assenyada al dit infant, e gran profit a la esgleya de Tarragona, e per consequent a tota la provincia.* ACA. Reg. 337 fol. 174v.

Stadt Tarragona, die etwas später, am 20. September, aus ihrer Stadt abreisen und bis spätestens in Montpellier jene Vorhut eingeholt haben sollten<sup>169)</sup>. Die Gesandtschaft der Stadt bestand aus dem königlichen Hofrichter Arnald de Martorell und drei anderen Bürgern<sup>170)</sup>. Jakob konnte sich auf sie verlassen, so daß er bereit war, ihnen in der Audienz beim Papste vor seinen eigenen Gesandten den Vortritt zu lassen.

So bedeutete die Gesandtschaft eine Macht; sie vertrat den König, den Landesepiskopat und das Volk von Tarragona. Ihre Stoßkraft wurde noch dadurch vermehrt, daß sie Weisung hatte, sich auf keinerlei Verhandlungen einzulassen, die den Zweck hätten, die Postulation rückgängig zu machen. Um auch dem Kardinal Arnald an S. Prisca jeden Zweifel zu nehmen, teilte Jakob ihm mit, daß er dem Philipp von Mallorca alles Gute wünsche, ihn aber nicht als Erzbischof in Tarragona haben wolle; für den erzbischöflichen Stuhl käme nach wie vor nur der Infant Johann in Frage<sup>171)</sup>. Arnald Cescomes berichtete über die an der Kurie herrschende Stimmung, indem er schrieb, der Papst werde unter diesen Umständen nicht nein sagen können<sup>172)</sup>.

Die Gesandtschaft des Königs wurde bereits am Tage nach ihrer Ankunft in Avignon von Johann XXII. empfangen. Tags darauf setzte sie ihm den Zweck des Besuches auseinander und sprach an letzter Stelle von der Postulation des Infanten. Der Papst äußerte sich wieder nicht völlig klar, offenbar weil er nicht gleich im Beginn seiner Amtstätigkeit zurückstoßend wirken wollte. Er würde die Wahlbitte gern bestätigen, wenn er es mit gutem Gewissen tun könnte; er müsse noch mit den Kardinälen darüber beraten.

Dann sprachen Pontius und Vidal bei den Kardinälen vor; einige sagten offen, der Fall könne zu einem verderblichen Beispiele werden, deshalb sei die Postulation abzulehnen. Andere rieten, den Papst nicht zu drängen<sup>173)</sup>.

Der schwierigen Aufgabe, die sich täglich mehr verwirrte als klärte, suchten die Gesandten auf alle mögliche Weise gerecht zu werden. Sie ließen sich von dem rechtskundigen Prior von Caserras,

169) Ebenda, Reg. 243 fol. 165v. 170) F i n k e, Acta Aragonensia I 230 f.

171) Schreiben an den Kardinal vom 13. September 1316. ACA, Reg. 337 fol. 178v. Vgl. F i n k e, Acta Aragonensia I 221.

172) Schreiben an den König vom 14. September 1316. Ebenda, 222 f.

173) Schreiben des Pontius und Vidal an den König vom 17. Oktober 1316. Ebenda, 225 f.

dem Lehrer des Infanten Johann im kanonischen Rechte, beraten<sup>174)</sup>. Aber sie scheuten, wie es Johann Téllez, der Präzentor von Tarragona, fühlen mußte, auch nicht vor illegalen Mitteln zurück. Als Téllez eines Tages aus der Stadt in Richtung auf S. Ruf, jene berühmte Pflanzstätte der katalanischen und aragonischen Augustiner - Chorherren - Kapitel, herausging, verfolgten ihn eine Strecke Weges offen vor den Augen vieler bewaffnete Leute des Raimund de Avinyó, indem sie schrien: *moriatur, moriatur*. Dieses Vorgehen fiel allerdings nicht der Gesandtschaft selbst zur Last, denn Raimund gehörte nicht zu den offiziellen Vertretern des Kapitels oder des Königs. Aber auch Vidal de Vilanova schwärzte den Präzentor bei Papst und Kardinälen an. Darüber legte der Verfolgte bei Jakob Beschwerde ein, wobei er nicht verfehlte, seine Treue zum König und zum Infanten besonders hervorzuheben<sup>175)</sup>.

In der Audienz beim Papste berichteten die Beauftragten der Stadt Tarragona von der allgemeinen Freude, die in der Stadt über die Postulation herrsche, und wiederholten ihre Bitte um Bestätigung später im Konsistorium. Aber inzwischen waren die Verhandlungen soweit vorgeschritten, daß die Gegner, um die Oberhand zu behalten, auch ihre letzten Gründe ins Feld führten. So erhob der weiße Kardinal, der noch immer für Philipp von Mallorca stritt, im Konsistorium die gefährliche Waffe, indem er sagte, die Postulation sei nicht frei, sondern unter dem Drucke des Königs erfolgt. Die Bestätigung, die wegen der Jugend des Postulierten schon unzulässig sei, dürfe auch deshalb nicht erfolgen, weil die Postulation unter Anwendung von Druckmitteln vor sich gegangen sei<sup>176)</sup>.

Die Prüfung der Einwände wurde einer Kardinalkommission übertragen, der auch Napoleon Orsini angehörte. Auch Bischof Pontius und Vidal wurden einem Verhör unterzogen, wieweit sich der König in die Wahl eingemischt habe. Sie schrieben darüber entrüstet an Jakob, vorzüglich deswegen, weil ihnen aus den vor-

174) Ebenda, 227. Vgl. oben Fußnote 12.

175) Schreiben vom 24. Oktober 1316. Finke, Acta Aragonensia III 317. — Jakob versicherte ihn darauf am 17. Dezember 1316 seiner Gnade, abgesehen von dem Fall, daß sich herausstelle, daß er gegen den Infanten gearbeitet habe. ACA. Reg. 243 fol. 196v. Im folgenden Jahre erklärte ihn der König jedoch als *nobis ingratus et odiosus*. Ebenda, Reg. 337 fol. 282.

176) Schreiben Martorells vom 25. November 1316. Finke, Acta Aragonensia I 230 f. Zu den kanonischen Bestimmungen über die Freiheit der Wahl vgl. c. 14 X de elect. I 6.

gelegten Fragen aufs neue der Argwohn erwachsen war, daß von Gegnern des Infanten aus dem Kapitel von Tarragona übelwollende Informationen an die Kommission gerichtet seien <sup>177</sup>).

Der erfahrene Vidal erkannte alsbald, daß die Postulation nicht durchzusetzen sei. Er schrieb das seinem Herrn auch bereits am 16. November und erwähnte dabei, daß statt der Erhebung zum Erzbischof für den Infanten andere und reiche Verleihungen zu erwarten seien <sup>178</sup>). Aber sei es, daß er es auf eine Machtprobe ankommen lassen wollte, sei es, daß er durch vermehrten Widerstand eine möglichst große Entschädigung für seinen Klienten herauszuschlagen suchte: er vertrat am folgenden Tage in der Audienz, zu der er mit dem Bischof von Barcelona und den drei Parteigängern aus dem Kardinalskollegium — Berengar von Tusculum, Arnald de Pellagrua und Napoleon — zugelassen war, mit Nachdruck seinen Auftrag. Johann XXII. fand nun das endgültige Wort, indem er betonte: Die Postulation sei aussichtslos. Er wolle gern einige Tage bei Wasser und Brot fasten, wenn sich dadurch eine Möglichkeit biete, den Wünschen des Königs entgegenzukommen. Dieser dürfe nicht verlangen, daß der Papst seinetwegen sein Gewissen beschwere. Er möge andere Personen vorschlagen, die den kanonischen Erfordernissen entsprächen, und könne der päpstlichen Bewilligung sicher sein. Vidal entgegnete, der König werde keine weiteren Kandidaten benennen, er bestehe auf der Bestätigung der Postulation.

Vermutlich sprach Vidal hier das aus, was Napoleon Orsini ihm geraten hatte. Es ist ja bekannt, wie auch in anderen Fällen, wo Ansicht gegen Ansicht stand, der aragonische Gesandte das Sprachrohr des Kardinals an S. Adrian war, der zielbewußt die Politik des Königs von Aragon förderte <sup>179</sup>). Vidal glaubte sich in dieser Lage sogar berufen, auch seinem Könige das Rückgrat zu stärken, indem er ihm schrieb, er solle alle Verhandlungen, die der Papst vielleicht versuchen werde, ablehnen; er solle sich demselben gegenüber überhaupt auf nichts einlassen und nur die Gesandten arbeiten lassen <sup>180</sup>).

Fast um die gleiche Zeit, als Vidal seinen Bericht abfaßte <sup>181</sup>), entwarf auch Raimund de Avinyó dem König ein Bild der an der Kurie herrschenden Lage <sup>182</sup>). Er schrieb, daß Johann XXII. in

177) Bericht vom 19. November 1316. Finke, Acta Aragonensia I 230.

178) Ebenda III 315 ff. 179) Vgl. Willem sen, Napoleon Orsini, 140

180) Finke, Acta Aragonensia I 227 ff.

181) Am 19. November 1316. 182) Am 23. November. Ebenda, 230.

der letzten Audienz dem Bischof Pontius und Vidal erklärt habe, er wolle fürderhin von ihnen nichts mehr über die Postulation hören, wolle aber das Erzbistum einer Persönlichkeit providieren, die der König präsentieren könne. Raimund zog daraus die Folgerung, daß für den Infanten keinerlei Aussicht mehr bestehe und der König deswegen dem Papste eine geeignete Person in Vorschlag bringen möchte.

Jakob zog aus den beiden Berichten die Konsequenz, daß er den Dingen ihren Lauf ließ. Wenige Wochen später langte auch bereits das Schreiben des Papstes an, der in außerordentlich geschickter Weise die Ablehnung der Postulation begründete. Er ging von dem Recht aus und bezeichnete die vom König gewünschte Promotion des Infanten als *rem omni iuri contrariam*, die eine Neuerung und ein großes Ärgernis bedeute. Dann glitt er in eine vertraulichere Redeweise über: Du hast nicht genug bedacht, daß die Bürde für Deinen Sohn zu schwer ist. Viele, die älter waren, sind körperlich und seelisch unter solcher Last zusammengebrochen. Mit Recht fordern die Canones ein Alter von 30 Jahren für den Bischof. Gewiß, Du könntest ihm beistehen, aber weißt Du, ob Dir das Leben erhalten bleibt? Wir werden für den Infanten sorgen, wenn er älter ist. Und wenn Wir sterben, dann übernehmen Unsere Nachfolger diese Aufgabe<sup>183</sup>).

Trotz der schönen Verbrämung traf die Ablehnung den König an empfindlicher Stelle. Die Angelegenheit hatte sich — so meinte er — *fere per orbem quasi universaliter* rund gesprochen. Und das ging seiner Ehre zu nahe. Am 13. Februar überreichte ihm Vidal, der von der Kurie zurückkehrte, das Schreiben und gab einen mündlichen Kommentar dazu. Das Ergebnis der Beratung war, daß er bereits unter dem 15. Februar wieder zum Papst zurückgesandt wurde<sup>184</sup>). So wie die Lage war, schien sie dem König unerträglich. Er zweifelte zwar in keiner Weise das Recht des Papstes an, eine Postulation anzunehmen oder zurückzuweisen, doch durfte die Wahlbitte nach seinem Dafürhalten nicht so sang- und klanglos untergehen. Es mußte irgendetwas geschehen, und zwar kurzerhand, wodurch auch vor der Öffentlichkeit das königliche Ansehen wieder

183) 15. Dezember 1316. Ebenda, II 784 ff. J. Villanueva, *Viage literario á las iglesias de España* XIX (Madrid 1851) 328 n. 52.

184) ACA. Reg. 337 fol. 184.

hergestellt wurde. In diesem Sinne sollte Vidal bei Papst und Kardinälen <sup>185)</sup> wirken.

Wie aus einer Instruktion vom 1. März hervorgeht, die Laurenz Martínez, der bekannte Verwalter der kastilischen und portugiesischen Pfründen des Infanten, dem Vidal zu überbringen hatte, hatte der König die Hoffnung noch nicht aufgegeben, daß sein Sohn doch noch den Metropolitansitz zugewiesen erhielt. Laurenz hatte sich durch seine Arbeiten den Dank Jakobs verdient, und er sollte deshalb, falls der Infant Johann bei Erlangung der erzbischöflichen Würde seine anderen Pfründen aufzugeben hätte, von ihm das Kanonikat in Sevilla erben <sup>186)</sup>.

Als Vidal nochmals vergeblich bei Johann XXII. vorstellig geworden war, die Postulation doch noch anzuerkennen, machte er von einer anderweitigen Vollmacht Gebrauch, indem er als Erzbischof von Tarragona den seitherigen Bischof Jimeno de Luna von Zaragoza benannte <sup>187)</sup>, an dessen Stelle in Zaragoza der Abt Peter López de Luna vom Montaragón treten sollte, während der Infant Johann unter Beibehaltung seiner übrigen Pfründen für die Abtei Montaragón ausersehen war.

Diese Lösung war ein Kompromiß, das nur den Peter de Luna völlig zufriedenstellte. Er machte einen Tausch, wie er sich ihm innerhalb der aragonischen und katalanischen Länder nicht günstiger bieten konnte. Dem Papst war es eine Überwindung, die Pfründenkumulation des Infanten noch mehr anschwellen zu lassen. Jimeno de Luna schied ungern aus Zaragoza, weil er sich in seinem Alter nicht mehr mit den neuen Verhältnissen abfinden mochte, die ihn in Tarragona erwarteten. Er stammte aus Aragon und hatte dort seine Freunde und sollte nun nach Katalonien verpflanzt werden, in ein fremdes und — was stark mit ins Gewicht fiel — viel weniger ergiebiges Erdreich. Eine Ehrenstellung, auch die des Metropoliten bot wenig Verlockendes, wenn sie fühlbar mindere Erträge abwarf <sup>188)</sup>.

Johann XXII. ging, um den König zufrieden zu stellen, alsbald auf dessen Vorschläge ein. Er providierte am 26. März dem Jimeno

185) Auch die Kardinäle, die sich für den Infanten bemüht hatten, erhielten ein Schreiben vom 15. Februar. Ebenda, fol. 187v.

186) Ebenda, fol. 188v.

187) Bei Zurückweisung der Postulation devolvierte die Besetzung einer Metropolitankirche eo ipso an den Papst. c 23 X de elect. I 6; c. 18 de elect. I 6 in VI<sup>o</sup>.

188) Vgl. V i n c k e, Die Errichtung des Erzbistums Saragossa, 124 ff.

de Luna das Erzbistum Tarragona<sup>189)</sup> und dem Peter de Luna das Bistum Zaragoza<sup>190)</sup>. Dem Infanten gab er am 28. März die Abtei Montaragón in Kommende. Die Würde eines Abtes, so schrieb er, sei keine besondere Ehre für einen königlichen Prinzen. Der Kommendatar-Abt habe die gleichen Rechte und Einkünfte wie ein wirklicher Abt. Auch Kardinäle erhielten wohl zur Aufbesserung ihrer Bezüge Priorate oder Abteien in Kommende. Der Montaragón sei für den Infanten nur das Sprungbrett zu höheren kirchlichen Würden<sup>191)</sup>, bei deren Erlangung er auf die Abtei doch wieder verzichten müsse. Deshalb sei eine Verleihung in Kommende am Platze.

Am 26. März<sup>192)</sup> verfaßte Vidal das Schreiben, in dem er seinem Herrn Kunde von der Lösung der verwickelten Angelegenheit gab. Vier Tage später war das Schriftstück bereits in Barcelona und ging die Nachricht weiter von dort nach Zaragoza und zum Montaragón zu den beiden Luna<sup>193)</sup>.

Vidal wußte zur Genüge, daß Eximinus de Luna sich nur schwer für den Umzug nach Tarragona entschließen konnte, und hatte sein Bedenken auch dem Papst gegenüber geäußert. Dieser wußte den Hocharistokraten richtig zu nehmen, indem er dem Luna sagen ließ, er sei kein *Prohom*<sup>194)</sup>, wenn er die Ehre ausschlage. Dieselbe Wendung nahm der König in seiner Mitteilung an den Luna auf. Auch sonst tat Jakob alles, um ihn zur Zustimmung zu gewinnen. Er schrieb ihm, daß die Regelung auf königlichen Wunsch zurückgehe, und daß der Bischof als sein besonderer Freund sich damit abfinden möge; er sei der geeignete Metropolit, der in dieser Stellung der ihm anvertrauten Kirche und Provinz wie auch dem König die besten Dienste leisten könne; er sei ihm der nächste nach dem Infanten Johann und, seitdem dessen Postulation abgelehnt sei, der gegebene Anwärter für die höchste kirchliche Würde der vereinigten Länder; wenn er aber zu sehr über die geplante Versetzung bestürzt sei, so solle diese Stimmung in persönlicher Aussprache mit dem König in Freude umgewandelt werden.

189) G. Mollat, Jean XXII. Lettres communes des papes d'Avignon (Paris 1904 ff.) n. 3301.

190) Ebenda n. 3300.

191) *quousque ad archiepiscopalem vel episcopalem dignitatem te assumi contingat*. ACA. Reg. 349 fol. 116.

192) F i n k e, Acta Aragonensia III 326 ff.

193) ACA. Reg. 337 fol. 189, 190

194) = *probus homo*, kein „rechter Kerl“, kein Edelmann.

Beim Abt von Montaragón brauchte Jakob sich nicht so viele Mühe zu geben. Denn es war klar, daß dieser mit beiden Händen zugreifen werde. Deshalb erhielt er vom König eine lediglich sachlich gehaltene Nachricht, in der die Erwartung ausgesprochen wurde, daß er in der neuen Stellung ein getreuer Eiferer für den Landesherrn zu sein hätte, während alle intimeren Anreden fehlten.

Nun die Würfel einmal gefallen waren, drängte Jakob auf schnelle Ausführung. Sein Sohn konnte die Einkünfte der Abtei nicht eher beziehen, als Jimeno und Peter de Luna von ihren bisherigen Stellen zurückgetreten waren. Noch bevor die päpstliche Provision die beiden Luna erreicht haben konnte, forderte er sie auf, die Reise zum Papste anzutreten, um dessen Wünschen zu genügen<sup>195)</sup>.

Doch trat alsbald eine Verzögerung ein. Die Reise der Prälaten nach Avignon ließ sich nicht von heute auf morgen bewerkstelligen. Auch setzten längere Verhandlungen wegen der Dotation des Infanten ein, da der König auch in diesem Punkte von den beiden Elekten von Tarragona und Zaragoza ein Entgegenkommen erwartete. Jimeno de Luna hatte ihm 1314 100.000 Jaccer Schillinge geliehen<sup>196)</sup> und dafür und für andere Vorschüsse *lo loç nostre de fuentes qui es en Arago* als Pfand erhalten. Jakob wünschte nun, daß Jimeno sein einträgliches Pfandrecht zu Gunsten des Infanten aufgebe, wenigstens solange, bis dieser einen erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhl erlangt hätte<sup>197)</sup>. Die Einigung kam erst im Juli in Anwesenheit Johanns XXII. zustande. Der Erzbischof nahm die Möbel und das wertvolle Gerät aus dem Palais zu Zaragoza mit sich nach Tarragona, der neue Bischof von Zaragoza stattete das leere Haus wieder aus mit dem Gerät der Abtei Montaragón, der Infant endlich erhielt 100.000 Schillinge unter der Bedingung, daß er die Summe lediglich für die Anschaffung von Büchern und Silbergeschirr anlege, keinesfalls aber seinem Vater überlasse. Vidal de Vilanova, dem der Papst die Lösung persönlich mitteilte, zeigte sich auf der Höhe seiner diplomatischen Kunst. Er hatte für den Infanten herausgefochten, was eben möglich war, und erwog wohl bereits

195) Es handelte sich um die Reise ad limina ss. apostolorum anlässlich der Erhebung zu der bischöflichen bzw. erzbischöflichen Würde. Vgl. *Januarius Pater*, Die bischöfliche Visitatio liminum ss. Apostolorum (Paderborn 1914).

196) Für den Kauf der Grafschaft Urgel. ACA. Reg. 275 fol. 90v. Vgl. auch ebenda, Reg. 24 fol. 121.

197) Schreiben Jakobs vom 4. April 1317. Ebenda, Reg. 337 fol. 190v.

wieder neue Pläne. Er ließ sich durch den Seitenhieb, den der König durch den Hinweis auf die 100.000 Schillinge erhielt, nicht aus dem Gleichgewicht bringen, sondern küßte dem Pontifex die Füße und sagte verbindlich mit dem Bewußtsein des Siegers: Heiliger Vater, seid sicher, mein Herr und König wird dem Infanten eher etwas dazu geben, als ihm etwas nehmen<sup>198</sup>).

#### *Weitere Fortschritte.*

Als der Papst am 28. März 1317 über die Abtei Montaragón verfügte<sup>199</sup>), besaß der Infant je ein Kanonikat mit Pfründe in Toledo, Sevilla, Compostela, Braga, León, Palencia, Lissabon, Burgos, Salamanca, Valencia, Lérida, Viseu und Cuenca, dazu eine Propstei in Valencia, das Dekanat in Burgos, die Archidiakonate von Guadalajara (Toledo), Jerez (Sevilla), Salnes (Compostela), Coto (Braga), Cea (Zeya, León), Carrión (Palencia) und Lissabon. Er war also in den fast sechs Jahren in der Mehrzahl seiner Provisionen zum Ziele gekommen. Die Kanonikate mit Pfründen hatte er in allen 12 Fällen und darüber hinaus noch in Viseu erreicht, von den 18 Dignitäten hatte er acht und von den zwei Propsteien eine erlangt. Er war noch Exspektant je einer Dignität in Salamanca, Cuenca, Lérida, Valencia und sechs beliebigen anderen Kirchen und einer Propstei in Lérida<sup>200</sup>). Auffallend ist, daß er in Valencia und Lérida, wo ihm der volle Einfluß seines Vaters zur Verfügung stand, noch nicht Dignitär geworden war. Wegen einer Dignität in Lérida hatte er bzw. sein Vater im März 1316 eine Auseinandersetzung mit dem dortigen Kapitel<sup>201</sup>), wahrscheinlich zunächst ergebnislos.

Während des Kampfes um die Metropolitankirche war die Bewerbung um niedere Pfründen in den Hintergrund getreten; sie setzte aber im Sommer 1317 mit neuer Stärke wieder ein.

Es war die Tätigkeit Vidals de Vilanova, welcher der Infant die nächsten Exspektanzen verdankte. In einer Audienz schlug Vidal dem Papst vor, dem Prinzen Provisionen zu verleihen, und zwar in den Kathedralen zu Elna, Gerona, Vich, Urgel und Huesca<sup>202</sup>). Das

198) Schreiben Vidals an den König vom 19. Juli 1317. Finke, Acta Aragonensia III 340 f.

199) Mollat, Jean XXII n. 3343.

200) ACA. Reg. 349 fol. 116.

201) Jakob übertrug am 9. März dem Johann Burgundi die Vertretung der Ansprüche des Infanten. Ebenda, fol. 39. Siehe Fußnote 203.

202) Finke, Acta Aragonensia II 791 f. Vgl. Risco, Algo sobre el Infante Don Juan, 107.

waren fast alle Kapitelskirchen, die überhaupt noch in den Ländern Jakobs in Frage kamen. Elna gehörte sogar schon dem König von Mallorca. Tarragona, Zaragoza und Tortosa und die hauptsächlichsten Nichtkathedralkapitel lebten nach der Augustiner-Chorherren Regel und schieden aus diesem Grunde für Johann aus.

Der Papst erwiderte, der Infant habe schon reichlich Pfründen, dazu noch eine Anzahl Exspektanzen. Vidal wies darauf hin, daß die Befründung Johanns in den angestammten Staaten noch sehr spärlich sei. Der Papst gab darauf zu, aus den fünf genannten Kirchen zwei auszuwählen. Der Gesandte wählte die Kathedrale zu Elna und die vornehme Domkirche zu Gerona, die sich viel auf ihr Adelsstatut zugute tat. Der Papst winkte hinsichtlich Elnas ab und schlug dafür Barcelona vor; auch das sei eine ehrenreiche Kirche. Vidal war damit zufrieden, bat aber noch, dem Prinzen in Gerona, Barcelona, Lérida <sup>203</sup>) und Valencia, wo er noch Exspektanzen habe, ein Vorrecht vor den übrigen Anwärtern zu gestatten. Das lehnte der Papst ab, weil er an den einmal zugunsten anderer erteilten Provisionen keine Änderung mehr vornehmen wollte. Das Ergebnis war, daß Johann am 22. Juli zum Kanoniker in Barcelona <sup>204</sup>) und Gerona <sup>205</sup>) ernannt wurde und daselbst unter Beiseitesetzung des Wahlrechtes der beiden Kapitel die Exspektanz je einer Pfründe und Dignität mit oder ohne cura und mit Einschluß von etwaigen Kaplaneien erwarb. Am gleichen Tage frischte der Papst alte Privilegien wieder auf: daß 10 Hauskleriker des Infanten auf 5 Jahre, ohne Residenz zu halten, ihre Pfründenerträge voll beziehen konnten <sup>206</sup>), daß derselbe die frei werdenden Benefizien, auch Dignitäten, seiner Kleriker nach eigenem Gutdünken wieder vergeben durfte <sup>207</sup>) und durch Vertreter seine Jurisdiktionsbezirke (Archidiakonate und den Abteibezirk) zu visitieren und dabei eine mäßige Abgabe in Geld zu erheben berechtigt war <sup>208</sup>). Hierhin gehörte auch die Bestätigung der früheren Provision der Dekanei von Burgos <sup>209</sup>).

203) In Lérida hatte Jakob sein Augenmerk auf die Dignität des Sacrista gerichtet, als der Inhaber Ende 1313 als Bischofskandidat genannt wurde. Die Kandidatur fiel aber ins Wasser und damit auch die Erlangung der Ehrenstelle. ACA. Reg. 337 fol. 234.

204) Mollat, Jean XXII n. 4488. 205) Ebenda n. 4489.

206) Ebenda, n. 4480. 207) Ebenda, n. 4485. 208) Ebenda, n. 4487.

209) Ebenda, n. 4490.

Im Dezember 1317 schickte der Infant seinen Auslandsvertreter Laurenz Martínez zu den bekannten Kirchen von Kastilien und Portugal, wo er Einkünfte hatte. Es war aber inzwischen die Kathedrale von Tuy, Suffragankirche von Compostela, dazu gekommen<sup>210</sup>). Im Juli desselben Jahres hatte er auch die päpstlichen Reskripte erhalten, die ihn zum Antritt seiner Wirksamkeit im Montaragón bevollmächtigten<sup>211</sup>). Der Abtei kam es sehr bald zu statten, daß sie einen einflußreichen Vorsteher besaß, indem der König selbst sich in mehreren Fällen der Ansprüche der Abtei annahm. Er stellte seinen Beamten von Huesca und Jaca zur Verfügung, der die rückständigen Zehnten und andere Abgaben eintrieb<sup>212</sup>), und vermittelte in einer der vielen Streitfragen, die zwischen der Abtei einerseits und dem Bischof und Kapitel von Huesca andererseits seit Jahrhunderten an der Tagesordnung waren<sup>213</sup>).

Im Spätherbst reiste der königliche Vizekanzler Dalmatius de Pontons zur Kurie, der auch in den Pfründensachen Johanns tätig wurde. Peter Moliner, Kanoniker und Pfründner in Lérida und Archidiakon von Ribagorza, war durch Zureden dazu gebracht, daß er sein ertragreiches Priorat zu Fraga, Diözese Lérida, zu Gunsten des Infanten aufzugeben bereit war. Dalmatius veranlaßte eine Audienz beim Papste. Als aber Moliner den Verzicht aussprechen sollte, kamen ihm die Tränen in die Augen, weil er sich von der Pfründe nicht trennen mochte. Der Papst brach darauf die Audienz ab<sup>214</sup>). Die Fortführung der Verhandlungen lag, als Dalmatius zurückgerufen wurde, in den Händen des Peter de Boyl. Dieser erreichte, daß Johann XXII. dem Infanten das Priorat zusprach. In dem darauffolgenden Prozesse wurde Moliner zwar zur Aufgabe des Priorates verurteilt<sup>215</sup>), doch setzte er sich, obwohl ihn der König zum stellvertretenden Kanzler der Universität Lérida ernannt

210) *ratione beneficiorum que dictus dominus infans obtinet*. ACA. Reg. 349, fol. 54v.

211) Ebenda, fol. 53

212) Auftrag vom 9. August 1317. Ebenda, fol. 53v.

213) 14. Dezember 1317. Ebenda, Reg. 244 fol. 209. Vgl. P. K e h r, Das Papsttum und die Königreiche Navarra und Aragon bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Abh. Preuß. Akad. Wiss. phil.-hist. Klasse (Berlin 1928).

214) F i n k e, Acta Aragonensia II 791.

215) ACA. Reg. 349 fol. 57. Im Juli 1318 hatte Vidal de Vilanova wieder in dieser Sache an der Kurie zu verhandeln.

hatte <sup>216)</sup>, weiter zur Wehr, so daß Johann nicht mehr in den Besitz gelangte <sup>217)</sup>.

Interessant ist, daß auch die Pfarrangehörigen von S. Peter zu Fraga beim Papst Beschwerde gegen Moliner einlegten, weil er als Inhaber des Archidiakonates, eines Kanonikates und einer Priesterpfründe ihnen in der Seelsorge nicht gerecht werden könne <sup>218)</sup>. Und dabei war ihnen bekannt, daß sie für ihn einen Pfarrer eintauschen sollten, der um das vielfache mehr bepfründet war. Auch der Papst wird mit eigenartigen Gefühlen zu der Angelegenheit Stellung genommen haben.

Um die gleiche Zeit wurde auch der Streit um die Bezüge des Infanten Johann in der Kathedrale zu Toledo zum Austrag gebracht. Der König beauftragte unter dem 14. Dezember 1317 seinen Vizekanzler, den Papst zum Einschreiten in Toledo zu bewegen. Denn der dortige Erzbischof mache Schwierigkeiten, wo er nur könne, so daß dadurch nicht allein die Rechte, sondern auch das Ansehen seines Sohnes beeinträchtigt würde <sup>219)</sup>. Johann XXII. schrieb daraufhin an den Erzbischof. Als aber Laurenz Martínez bald nachher die umstrittenen Prästimonien einziehen wollte, stieß er auf unverminderten Widerstand. Unter dem 4. März 1318 wurde Peter de Boyl angewiesen, nochmals den Papst auf diese Zustände aufmerksam zu machen und um Abhilfe zu bitten <sup>220)</sup>.

Die Folge war, daß Johann XXII. dem Bischof von Tarazona befahl, persönlich nach Toledo zu reisen und von dort zu berichten, ob Erzbischof Guterius trotz der päpstlichen Verfügungen gesagt habe, *quod nunquam Johannes, filius Jacobi Aragonum regis, pape capellanus, honorem et commodum suum faceret eo vivente de beneficiis ipsi per sedem apostolicam collatis*. Es handelte sich besonders um die Prästimonien von Tilmes, die mit dem Archidiakonats von Guadalajara zusammenhängen <sup>221)</sup>. Es scheint aber, daß der Erzbischof sich noch immer nicht fügte und geltend machte, die Provision bestehe nicht zu Recht, weil in der päpstlichen Urkunde nicht alle Einkünfte des Infanten aufgezählt seien. Wir erfahren dabei,

216) Vgl. A. Rubió y Lluch, Documents II, Einleitung LXI.

217) Mollat, Jean XXII n. 10202.

218) Ebenda, n. 8984. Nach dem Tode des Moliner erhielt Ferrer Colom, der Kaplan Alfons' IV. und spätere Bischof von Lérida, am 10. Dezember 1328 die Kirche von Fraga. Ebenda n. 43479.

219) ACA, Reg. 337 fol. 281v. 220) Ebenda, Reg. 349 fol. 55v.

221) Mollat, Jean XXII n. 7159. Auftrag vom 11. Mai 1318.

daß dieser außer den bekannten Pfründen noch jährliche Renten von den Bischöfen von Lérida, Tortosa, Valencia und Zaragoza bezog. Johann XXII. ordnete am 15. Juli 1318 an, daß trotz der bislang ungenannten Einkünfte die Rechte des Prinzen hinsichtlich jenes Archidiaconates ungeschmälert bleiben sollten<sup>222</sup>).

Noch immer besaß Johann mehrere Exspektanzen, die sich besonders aus dem Grunde noch nicht in ein Besitzrecht umsetzen ließen, weil Jakob in den Pfründen seines Sohnes außerordentlich wählerisch war. Er hatte es auch weiterhin besonders auf Pfründen im Auslande abgesehen. Eine neue Möglichkeit, einen Schritt weiter zu kommen, bot ihm das geplante Universitätsstudium des Infanten. Er hatte 1300 selbst eine hohe Schule in Lérida begründet und schwelgte in den Gedanken, sie zu einer Schule von Weltruf erheben zu können<sup>223</sup>). Trotzdem aber sandte er, soweit wir wissen, seinen Sohn nicht zu dieser Universität, sondern gedachte, ihn nach Paris zu schicken. Vielleicht waren es auch gute Pfründen, die er auf diese Weise zu erlangen hoffte, die ihn zu dem Liebäugeln mit Paris veranlaßten. Er kündigte dem König Ludwig X. den Besuch seines Sohnes an, der zum Zwecke des Studiums an der Seine verweilen werde. Ludwig antwortete zuvorkommend und stellte ihm die Verleihung von kirchlichen Benefizien in Aussicht. Die Verhandlungen zerschlugen sich zunächst wegen des Todes des französischen Königs, wurden aber, nachdem die Wogen des Kampfes um den Erzstuhl von Tarragona sich abgeglättet hatten, mit Philipp V. wieder aufgenommen. Zu Anfang des Jahres 1318 schickte Jakob den Wilhelm Richer, Schatzmeister des Infanten Johann, zum König Philipp, um das Erforderliche, besonders die Beschaffung von Pfründen, zu beraten<sup>224</sup>). Im Februar waren diese Pläne bereits Gesprächsstoff an der römischen Kurie<sup>225</sup>). Philipp zögerte nicht, in einer diplomatisch-freundlichen Antwort seine Zustimmung zu versichern<sup>226</sup>). Die Frage, ob Johann in Paris eingetroffen ist<sup>227</sup>), um dort seine Studien fortzusetzen, dürfte aber zu verneinen sein.

222) Ebenda n. 7780.

223) Vgl. Villanueva, Viage XVI 213. E. Serra Ràfols, El estudio general de Lérida (Madrid 1931).

224) ACA. Reg. 349 fol. 55. Brief an Philipp vom 6. Januar 1318.

225) F i n k e, Acta Aragonensia II 791.

226) Schreiben Philipps an Jakob vom 19. Februar 1318. Ebenda I 501.

227) V a l l i s i T a b e r n e r, Dues oracions, 377.

Von Paris wandte Jakob seine Augen wieder nach Avignon. Der weiße Kardinal hatte ihm schon 1316 geraten, im Priorat S. Maria de Montserrat nach dem Rechten zu sehen <sup>228</sup>). Bernhard Escarrer, der aus dem Franziskanerorden hervorgegangen war, hernach aber sich dem Benediktinerorden angeschlossen hatte, war, gestützt auf die Gunst des königlichen Hofes von Neapel, Prior des Montserrat geworden. Für Jakob wirkte er wie ein Stachel im Fleische, nicht zuletzt, weil er das wohldotierte Priorat gern in den Händen seines Sohnes gesehen hätte. So malte er in einem Briefe an den Papst die Persönlichkeit des Escarrer in den schwärzesten Farben. Er nannte ihn einen Apostaten und Verschleuderer des Klostergutes, der außerdem im Rufe der Häresie stehe. Dagegen stellte er die Vorteile, die das Kloster durch Verleihung an den Infanten haben würde, in hellstem Lichte dar: durch ihn werde es nach dem Zerfall geradezu einer neuen Blüte entgegengehen. Da er wußte, daß Johann XXII. sich mit einer weiteren Anhäufung von Pfründen nicht recht befreunden konnte, berührte er vorausblickend auch diesen Punkt, indem er klagte: *non habet redditus iuxta decenciam status sui*: Die Beneficien, die der Infant hat, sind zumeist ausländische, deren Verwaltung viel kostet und deren Erträge schmal sind <sup>229</sup>).

Johann XXII. ließ die Angelegenheit zunächst liegen. Der König aber gab nicht nach. Crusellas sagt, daß die Mönche des Montserrat im Jahre 1320 den Infanten zu ihrem Prior gewählt hätten <sup>230</sup>). Tatsache ist, daß Escarrer sich lange Zeit, nachdem er aus der Haft des Inquisitors entlassen war, an der Kurie um seine Rehabilitierung bemühte <sup>231</sup>). 1321 zeichnete als Administrador des Priorates Cathalà de Soler, und zwar auffallender Weise im Namen des Thronfolgers Alfons <sup>232</sup>). Die Krone hatte also bei den verwirrten Verhältnissen die Verwaltung des Klosters an sich genommen, vielleicht auch deshalb, um es für den Infanten zu sichern <sup>233</sup>).

228) F i n k e, Acta Aragonensia I 220.      229) ACA, Reg. 349 fol. 57.

230) Nueva historia del Santuario y Monasterio de nuestra Señora de Montserrat (1896) 394.

231) Vgl. M o l l a t, Jean XXII n. 11766.

232) Analecta Montserratensia IV (Montserrat 1921) 207. Vgl. ebenda, 88, wo der Infant Johann in der Reihe der Prioren genannt wird.

233) Der Infant war inzwischen Erzbischof von Toledo geworden. Der Papst gab das Priorat 1322 — nach dem Tode Escarrers — dem Galhard de Balaguer. M o l l a t Jean XXII n. 15676

Erfolgreicher war der zweite Versuch, den Jakob Ende 1318 beim Papst ins Werk setzte. Peter de Rocaberti war eben als Bischof von Gerona bestätigt. Wegen der frei werdenden Pfründen sandte der König seinen Beichtvater Peter de Portello nach Avignon. Der Papst sagte Gewährung zu<sup>234)</sup> und fertigte am 9. Mai 1319 die Urkunden aus, wonach Johann je ein Kanonikat mit Pfründe in den Kathedralen von Gerona<sup>235)</sup> und Huesca<sup>236)</sup>, in Gerona des ferneren eine Propstei und Kaplaneien erhielt. Es war ihm auch das Archidiakonat S. Engracia in der Kathedrale Huesca zugesagt, das durch die gleiche Promotion vakant war; dieses Versprechen wurde aber auf Wunsch des Königs rückgängig gemacht *propter curam animarum . . . et quia redditus habet tenues et exiles*. Das Archidiakonat erhielt zunächst Wilhelm Richer, der uns schon früher als Schatzmeister des Infanten begegnete<sup>237)</sup>.

#### *Primas von Toledo.*

Im Frühjahr 1319 suchte der Infant Johann Manuel den Infanten Johann zum Universitätsstudium in Kastilien zu veranlassen<sup>238)</sup>. Doch blieb dieser Plan unausgeführt. Im Mai und Juni desselben Jahres weilte der Infant an der päpstlichen Kurie, von Papst und Kardinälen ehrenvoll aufgenommen<sup>239)</sup>.

Jakob wollte, daß sein Sohn sich auch persönlich in Erinnerung bringe. In seiner Begleitung befand sich Bischof Raimund von Valencia<sup>240)</sup>. Johann XXII. gestattete ihm den Umtausch von

234) ACA. Reg. 338, fol. 19v. Am 23. Dezember 1318 erinnerte Jakob den päpstlichen Notar Peter Fabri daran und bat um beschleunigte Ausfertigung der Urkunden.

235) Reg. Vat. 69 n. 1211. Mollat, Jean XXII n. 9390: *consideratione carissimè in Christo filii nostri Jacobi regis Aragonum illustris pro te, filio suo, a nobis super hoc apostolice sedis gratiam humiliter implorantis*. Doch sollte der Infant nach Erlangung dieses Kanonikates und der Propstei in Gerona aller Rechte auf jene beiden gleichartigen Stellen, die ihm daselbst schon früher reserviert waren, entsagen. Vgl. oben Fußnote 205.

236) Mollat, Jean XXII n. 9394.

237) Richer war Kanoniker in Barcelona mit Exspektanz einer Pfründe und Propstei daselbst. Ebenda n. 9392. ACA. Reg. 349 fol. 57v.

238) Vgl. Giménez Soler, Don Juan Manuel, 477 n. 344.

239) Die Rüstungen zu der Reise waren schon in der zweiten Hälfte des März 1319 im Gange. ACA. Reg. 349 fol. 57v. Johann befand sich wenigstens Mitte Mai schon beim Papste, da Jakob ihm auf einen Bericht bereits am 24. Mai antwortete. Ebenda, fol. 130v.

240) Ebenda, fol. 131.

Pfründen derart, daß er und die Gegenpartei auf ihre betreffenden Benefizien in die Hände des Bischofs von Valencia verzichteten und durch diesen dann die gewünschten Pfründen zurückerhielten<sup>241</sup>). Auch gab er ihm für seinen Pfründenbesitz besondere Konservatoren, den Erzbischof Peter von Zaragoza und die Bischöfe von Valencia und Tarazona<sup>242</sup>). Jakob war von einer längeren Krankheit eben genesen und drängte, daß sein Sohn bald zurückkehre<sup>243</sup>). Vielleicht war derselbe aber noch am Ende des Juni an der Kurie, so daß er die Zusagen, in denen ihm einige Gnaden gewährt wurden<sup>244</sup>), noch persönlich in Empfang nehmen konnte.

Einige Monate später wurde der König wieder stark in Anspruch genommen durch eine neue Aussicht, die sich seinem Sohne bot, der nun in das 17. Lebensjahr eingetreten war. Der Erzbischof Guterius von Toledo, der dem Infanten so viele Unannehmlichkeiten bereitet hatte, war gestorben. Für Johann war trotz seiner Jugend<sup>245</sup>) etwas Aussicht vorhanden, weil sein Schwager, der in Kastilien fast allmächtige Infant Johann Manuel, sich — wenn auch aus höchst eigensüchtigen Beweggründen — für ihn einsetzte<sup>246</sup>). Auch Jakob brachte es nicht fertig, die Gelegenheit ungenützt vorübergehen zu lassen, obwohl er als Politiker sich nicht verhehlte, daß die Primatenwürde eine verhängnisvolle Bürde für seinen Sohn bedeutete. Er sprach seine Sorgen auch im vertrauten Freundeskreise aus<sup>247</sup>). Doch blieben nach seiner Meinung auch im schlimmsten Falle noch Auswege genug, sei es durch Erhebung des Infanten ins Kardinalkollegium, sei es durch Versetzung zu einer andern Metropole, so daß er sich entschloß, den Arnald Cescomes im Interesse der Promotion seines Sohnes zum Papst zu schicken<sup>248</sup>). Zu gleicher Zeit bat er auch seinen Schwiegersohn Johann Manuel, eine Gesandtschaft zur

241) Am 31. Mai 1319. Mollat, Jean XXII n. 9486. Über die Geschichte und Rechtsnatur des Ämtertausches vgl. Kaskel, Zur Lehre von der rechtlichen Natur des kirchlichen Ämtertausches nach kanonischem Recht. Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht XXI (1911) 260 ff.

242) Mollat, Jean XXII n. 9487.

243) Brief an den Infanten vom 2. Juni. ACA. Reg. 245 fol. 134.

244) Die Urkunden sind vom 30. Juni. Mollat, Jean XXII n. 9615 ff.

245) Im gleichen Jahre, am 14. März, hatte Johann XXII, den erst 20jährigen Peter de Castelnau als Bischof von Rodez bestätigt. Ebenda n. 9054.

246) Vgl. Giménez Soler, Don Juan Manuel, 72. Janer, Patriarca Juan, 14. Risco, Algo sobre el Infante Don Juan, 108.

247) ACA. Reg. 338 fol. 124v; Reg. 249 fol. 89.

248) Schreiben an den Papst vom 16. September 1319. Ebenda Reg. 349 fol. 58.

römischen Kurie zu entsenden und die Stadt Toledo zu dem gleichen Schritte zu veranlassen <sup>249</sup>). Weitere Briefe um Mithilfe gingen ab an König Robert von Neapel und die Kardinäle Berengar von Tusculum, Nikolaus von Ostia, Berengar von Porto, Arnald de Via an S. Eustachius, Bertrand an S. Maria in Aquiro und Napoleon Orsini, ferner an den Bischof Bartholomäus von Fréjus und den Ritter Peter de Via, Nepoten Johanns XXII <sup>250</sup>). Bald machten sich auch die Boten der Stadt Toledo auf den Weg. Da sie durch aragonisches Gebiet zogen und den Zweck ihrer Reise offen erklärten, drang die Kunde davon auch zum König, der unter dem 5. Oktober den Arnald Cescomes anwies, an der Kurie mit ihnen in Verbindung zu treten und Näheres über ihren Auftrag in Erfahrung zu bringen. Für den Fall daß sie Gegner der Promotion Johanns wären, sollte er um geeignete Gegenmaßnahmen gegen ihre Wühlarbeit besorgt sein <sup>251</sup>).

Johann XXII. entschied sich schon bald, indem er am 14. November 1319 dem Infanten die Metropolitankirche am Tajo zusagte. König Robert und die Kardinäle und Vertrauten des Papstes werden den Dank verdient haben, den Jakob ihnen durch Schreiben vom 21. November abstattete <sup>252</sup>). Auch der Kardinal Peter an Santa Susanna scheint an der schnellen Erledigung Anteil gehabt zu haben; er schrieb einen herzlich gehaltenen Glückwunsch und ertete den Dank des Königs <sup>253</sup>).

Mit der gewohnten Schnelligkeit war der Bericht Arnalds über die Provision nach Katalonien gelangt, und als ob alles lange vorbereitet wäre, erfolgte bereits am 21. November von Tarragona aus die Rückantwort <sup>254</sup>). Arnald wurde darin beauftragt, beim Papst für den Infanten um Erlaubnis nachzusuchen, daß er anlässlich der Provision nicht zur Kurie zu kommen brauche, daß er nicht gehalten sei, in der von den Canones vorgeschriebenen Zeit sich die Konsekration geben zu lassen, und bis zur Konsekration und Überweisung des Palliums im Genuß seiner bisherigen Pfründen bleiben dürfe, endlich daß er seine Benefizien nach freiem Belieben wieder besetzen könne. Wenn der Papst letzteres nicht zugestehen wolle, so möge er wenigstens mit der Verleihung warten, bis der Infant ihm dafür Personen namhaft gemacht habe.

249) Schreiben an Johann Manuel vom 13. September 1319. Ebenda fol. 59.

250) Schreiben vom 16. September. Ebenda, fol. 58, 58v.

251) Ebenda, Reg. 245 fol. 191v. 252) Ebenda, Reg. 349 fol. 60 f.

253) Dankschreiben Jakobs vom 24. November 1319. Ebenda, fol. 61v.

254) Ebenda, fol. 60.

Die Bitten waren schon eher vor den Papst gebracht, ehe dieser dem König offiziell von der Promotion Mitteilung gemacht hatte. Dieselbe erfolgte unter dem 12. Dezember 1319<sup>255)</sup> und befand sich am 23. desselben Monates in den Händen Jakobs, der damals anlässlich der katalanischen Cortes in Tarragona weilte und den Thronverzicht seines ältesten Sohnes entgegennahm<sup>256)</sup>. Auch Johann war zugegen. Der Papst riet dem König, dem Elekten Ratgeber — sowohl Kleriker als auch Laien — nach Toledo mitzugeben. Er gestattete auch bald darauf, daß Johann zum Amtsantritte nicht die limina zu besuchen brauche, wünschte aber, daß er mit der Reise nach Toledo nicht zögere<sup>257)</sup>.

Jakob hatte es sich so angewöhnt, daß er den Briefwechsel seines Sohnes führte oder ihn wenigstens immer ergänzte, daß er auch weiterhin nicht davon lassen konnte. Er teilte unter dem 6. Januar des neuen Jahres dem Kapitel von Toledo mit, daß der Elekt noch nicht so bald seinen Einzug halten könne<sup>258)</sup>, daß aber Raimund de Avinyó, Propst zu Tarragona, kommen werde, um alles vorzubereiten. Raimund konnte alsbald über einen freundlichen Empfang in Toledo berichten<sup>259)</sup>.

Johann blieb inzwischen in seinen Heimatländern und ließ die Feier seiner Konsekration vorbereiten, die in Lérida stattfinden sollte. Er war als Erzbischof von Toledo geborener Kanzler von Kastilien, nannte sich aber selbst bis zu seiner Konsekration nur Kanzler von Aragon<sup>260)</sup>, während sein Vater ihn in stolzer Titelfreude als Kanzler von Aragon und Kastilien bezeichnete<sup>261)</sup>.

Die Zeit war für einen feierlichen Einzug in die kastilischen Lande nicht gerade günstig. Denn im vorhergehenden Oktober war

255) Ebenda, Leg. 31 Juan XXII n. 42. J a n e r, Patriarca Juan, 75 (377).

256) Ebenda, 14. M o r e r a, Tarragona Christiana II 240.

257) ACA. Leg. 31 Juan XXII n. 44. J a n e r, Patriarca Juan, 76 (378 n. 2).

258) *adhuc in hiis partibus circa necessaria negocia impeditus*. ACA. Reg. 349 fol. 63.

259) Ebenda, Reg. 245 fol. 293.

260) *Nos Johannes Dei gracia sancte ecclesie Toletane electus, illustrissimi domini regis Aragonum predicti natus et cancellarius*. 20. Januar 1320. Ebenda, Reg. 217 fol. 239v.

261) *Cancellario nostro Toletane ecclesie ac primati Ispaniarum et regni Castellae cancellario*. Am 16. April 1320. Ebenda, Reg. 349 fol. 65. — Ende Oktober 1320 folgte dem Infanten Johann als Kanzler von Aragon der Bischof Raimund Gastón von Valencia. Ebenda Reg. 246 fol. 126v. F i n k e, Acta Aragonensia I Einleitung XLIII.

in Gandesa die kirchliche Trauung des aragonischen Thronfolgers Jakob mit der kastilischen Königstochter Leonore vollzogen. Nach dem Trauungsakt aber hatte sich der Thronerbe, ohne an dem Festmahle teilzunehmen, von der Prinzessin getrennt, die ihm eben das Jawort gegeben hatte, hatte einige Monate später auf sein Erbfolge-recht verzichtet und war in den Hospitaliterorden eingetreten<sup>262</sup>). Die Königin-Mutter schrieb eine Weile nachher *non sine multa mentis amaritudine* an Jakob II., ihr die Tochter zurückzuschicken. Da sich kein Ausweg fand, mußte der unangenehme Gang eingeschlagen werden, und Jakob hielt es für das ehrenvollste, wenn der Infant bei seinem Einzuge in Kastilien die zurückgewiesene Prinzessin begleitete<sup>263</sup>).

Um diesen Gang, der auch für seinen Sohn etwas Bedrückendes an sich haben mußte, trotzdem — oder vielleicht gerade deswegen — möglichst feierlich zu gestalten<sup>264</sup>), wünschte der König, daß der Papst dem Infanten vorher das Pallium übersende. So beauftragte er unter dem 10. April den Arnald Cescomes aufs neue mit einer Gesandtschaft nach Avignon; er sollte das Pallium gleich mitbringen und außerdem erwirken, daß dem Primas, der zu einem Servitium von 8000 Gulden verpflichtet war<sup>265</sup>), die Abtei Montaragón weiterhin in Kommende verbleibe<sup>266</sup>). Arnald hatte dabei wieder die Hilfe der Aragon wohlgesinnten Kardinäle in Anspruch zu nehmen.

Johann XXII. lehnte zuerst ab, das Pallium schon vor der Konsekration zu verleihen. Arnald konnte ihn aber daran erinnern, daß er auch früher schon Ausnahmen gemacht hatte. Darauf sprach der Papst am 1. Mai im Konsistorium die Bewilligung aus. Arnald und der Kanoniker Blasius Fernández von Toledo hatten das Pallium zu überbringen, der Erzbischof von Tarragona oder der

262) Er hatte zunächst Vorliebe für den Dominikanerorden gehabt. Doch bot der Bettelorden dem König zu wenig Aussichten, so daß er den Prinzen, der sich im übrigen weder für den einen noch für den anderen Orden eignete, in den Ritterorden drängte. Vgl. auch F i n k e, Nachträge, 393, und unten im Schluß.

263) ACA. Reg. 349 fol. 64.

264) Bis zum Empfang des Palliums waren die Rechte des Metropoliten bzw. Primas gewissen Beschränkungen unterworfen. c. 1 D 100; c. 28 § 1 X de elect. I 6; c. 3 X de auct. I 8.

265) G ö l l e r, Die Einnahmen unter Johann XXII. 657. Vgl. ebenda, 135, 140.

266) ACA. Reg. 349 fol. 64. Das Anlegen des Palliums außerhalb seiner eigenen Provinz war dem Metropoliten ohne besondere Ermächtigung des Papstes untersagt. c. 5 X de auct. I 8.

von Zaragoza sollte es nach der Konsekration dem neuen Metropolitan und Primas anlegen<sup>267)</sup>.

Die Feier der Konsekration und der Übergabe des Palliums fand in Anwesenheit des Königs, der beiden Erzbischöfe von Tarragona und Zaragoza und einer Anzahl geistlicher und weltlicher Herren, wie vorgesehen, in Lérida statt. Jakob war übergelukkig und wünschte, daß sein Sohn sich in der Fülle des Glanzes eines Primas von Spanien auch in den aragonischen Ländern zeigte. So kam jener Kompetenzstreit zum Ausbruch, der fast ein Jahr lang das Verhältnis des Königs zum Erzbischof von Zaragoza trübte<sup>268)</sup>.

Mit der Fortsetzung der Reise des Primas, der wegen seiner „Anmaßung“ in den Kirchen seines Stammlandes als exkommuniziert publiziert wurde, war es vorerst vorbei. Jakob teilte dem Papste mit<sup>269)</sup>, die Hitze könnte dem Infanten schädlich sein, und erklärte weiter, auf den kastilischen Cortes herrsche ein solches Durcheinander, daß auch die Anwesenheit des Primas dort wenig nütze. Er werde aber persönlich die Infantin Leonore bis an die Grenze zurückgeleiten. Johann solle bis Anfang September in Aragon bleiben. Im Laufe des Herbstes traf der Primas dann auch wirklich in Toledo ein und hielt zu Weihnachten daselbst ein feierliches Pontifikalamt<sup>270)</sup>.

Nach der Konsekration hatte der Infant Johann seine früher erlangten Pfründen aufzugeben. Die Vorstellungen der königlichen Gesandten vermochten diesen Vorgang lediglich etwas hintanzuhalten oder auch dadurch zu mildern, daß der Primas die Pfründen zum Teil selbst wieder verleihen durfte.

Sein Pfründenkatalog<sup>271)</sup> enthielt damals je ein Kanonikat mit Pfründe in Toledo, Sevilla, Compostela, Braga, León, Palencia,

267) Mollat, Jean XXII n. 11338 f. CRD. n. 4238 (nicht 4228; vgl. Finke, Acta Aragonensia III n. 173).

268) Vgl. Vincke, Staat und Kirche I 385 f. Avezou, D. Juan de Aragon y Anjou, 334. Janer, El Patriarca Don Juan, 312.

269) Am 4. Juni 1320. ACA. Reg. 349 fol. 65v.

270) Ebenda, fol. 67v. Risco, Algo sobre el Infante Don Juan, 112 f., nimmt irrtümlich an, daß der Infant erst 1321 in Toledo eingetroffen sei.

271) Als Grundlage dient der Stand vom 9. Mai 1319, der mir vor Jahren nach dem Reg. Vat. 69 n. 1211 des Vatikanischen Archivs von Herrn J. Rius y Serra bereitwilligst mitgeteilt wurde. Später konnte ich dann dieses Stück persönlich einsehen. Einige Ergänzungen sind aus den Schriftstücken der späteren Neubesetzungen der betreffenden Pfründen nachgetragen.

Lissabon, Burgos, Valencia, Salamanca, Vich, Lérida, Cuenca, Gerona und Huesca, desgleichen ein Kanonikat mit Anwartschaft einer Pfründe in Barcelona, außerdem das Dekanat von Burgos und je ein Archidiakonats in Toledo (Guadalajara), Sevilla (Jerez), Santiago (Salnes), Braga (Coto), León (Cea), Palencia (Carrión), Lissabon, Salamanca, Huesca (Guarga) und Gerona <sup>272)</sup>, außerdem je eine Propstei in Valencia und Gerona, in vielen Kathedralen — wie in Toledo, Cuenca, Salamanca, Compostela und Burgos — auch Prästimonien, nominell auch das Priorat zu Fraga <sup>273)</sup>, wohl auch noch jene Renten aus dem Gute der Bischöfe von Lérida, Tortosa, Zaragoza und Valencia und als Hauptsache die Abtei Montaragón. Als Exspektanzen wies der Katalog noch je eine Propstei in Lérida und Barcelona auf, ferner je eine Dignität in Cuenca, Lérida, Valencia und einigen Kirchen freier Wahl und endlich noch Prästimonien in Barcelona und Cuenca.

Zur Verteilung dieser frei werdenden Pfründen stellte sich schier ein ganzes Heer von hohen und niederen Klerikern ein. Auch Kardinäle fehlten nicht. Wie aber jeder Pfründenerwerb des Infanten seine besondere Geschichte hatte und mit manchen Hindernissen verbunden war, so war es auch bei der Ausschüttung an die wartende Menge <sup>274)</sup>.

272) Wegen des Archidiakonates zu Gerona lag der Infant noch im Prozeß und hatte für die Zwischenzeit, bis ihm das Archidiakonats endgültig zugesprochen würde, eine der 12 Propsteien in der Kathedrale Gerona nebst Kaplaneien oder Prästimonien inne.

273) Der Prozeß gegen Moliner war noch nicht entschieden; vgl. oben N. 215.

274) In ein Kanonikat mit Pfründe und eine der 12 Propsteien der Kathedrale zu Gerona nebst einer Kaplanei derselben Diözese schlüpfte Johann Lopez de Zalva, dem sie Johann XXII., veranlaßt durch einen Empfehlungsbrief Jakobs II., am 24. Juli 1320 zusprach. Mollat, Jean XXII n. 11811. Jedoch mußte López, der seit 1317 ein Kanonikat mit Pfründe in Tarazona und das Archidiakonats von Calatayud besaß (ebenda n. 4484) und schon seit Clemens V. sich einer Exspektanz im Kapitel zu Huesca erfreute (ebenda n. 2357. Reg. Clementis n. 9891), seine Exspektanz in der Kathedrale zu Zaragoza, die ihm im Beginn der Regierungszeit Johans XXII. zugeteilt war (Mollat n. 693), aufgeben. Kaum aber erfuhr Johann von der Verleihung seiner Geronenser Pfründen an seinen früheren Prokurator an der päpstlichen Kurie, so äußerte er sich seinem Vater gegenüber sehr unwillig, weil jenem als Prokurator so viele Fehler unterlaufen seien, daß er eine solche Berücksichtigung nicht verdiene. Der König entschuldigte sich bei seinem Sohne mit seiner Krankheit und mit seiner Unkenntnis dieser Vorfälle, ließ aber den López zu sich rufen und veranlaßte ihn, seinen Verzicht auszusprechen für den Fall, daß der Primas auf seinem Willen bestehe. Auch ließ er zwei Schreiben an den Papst ausfertigen, eines,

Die Mehrzahl der Pfründen behielt Johann XXII. sich zur Wiederbesetzung vor. Vielleicht nahm er dabei aber einige Rücksicht auf Bitten und Vorschläge des Königs bzw. des Infanten. Letzterem gestattete er ausdrücklich, seine Pfründen in Huesca,

worin er die Empfehlung widerrief, und ein zweites, worin er ihm für die schnelle Berücksichtigung derselben Empfehlung dankte. Beide Schriftstücke sandte er seinem Sohne zu, indem er ihm die Wahl ließ, welches von beiden er an den Papst abschicken wollte (ACA. Reg. 349 fol. 66). Dieser mag das Dankschreiben erhalten haben, denn als López zwei Jahre später starb, besaß er noch die Geronenser Pfründen, die darauf an den jungen Vidal, unehelichen Sohn Vidals de Vilanova, gelangten (29. Januar 1323. Mollat, Jean XXII n. 16886; vgl. ebenda n. 2347).

In der Kathedrale von Valencia trat Arnald Cescomes das Erbe des Infanten an. Er war dort bereits Kanonikus mit Exspektanz einer Pfründe; nun erhielt er dazu die vakante Propstei und die Kanonikerpfründe, die Johann besessen (ebenda n. 11922). Es war das nicht der erste Dank, den Jakob und sein Sohn dem Arnald für treue Dienste abstatteten, denn er war bereits befründeter Kanoniker in Barcelona und Lérida und Pfarrer an S. Maria del Mar in Barcelona; es war auch nicht der letzte Dank, denn er wurde später Bischof von Lérida und Metropolit von Tarragona.

Munio Petri, Kanzler der Königin Maria von Kastilien, erhielt das vakante Kanonikat mit Pfründe, Prästimonien und Prästimonialien in der Kathedrale zu Cuenca (ebenda n. 12605). Auch er war, wie mehr oder weniger alle Nachfolger des Infanten, ein interessanter Herr, war Abt in der Diözese Burgos, befründeter Kanonikus in den Diözesen Burgos, León, Toledo, Plasencia, Salamanca, Sigüenza, Palencia und in Valladolid, daneben noch Pfründner in den Diözesen Sevilla, Avila und Plasencia und im Besitze von ansehnlichen Renten aus den Diözesen Exeter (England) und Segovia (ebenda n. 12668). Zu den neuen Einkünften in Cuenca verhalf ihm das kastilische Königspaar.

Im Februar 1321 wurden vier Kardinäle bedacht. Der erste war Pilofortis, Kardinalpriester an S. Anastasia. Ihm, der der Reihe nach auf die bischöflichen Stühle von Pamiers, León und Rieux, dann Ende 1320 ins Kardinalat berufen war, übertrug Johann XXII. das Kanonikat und Pfründe und das Archidiakonats mit Prästimonien und prästimonialen Portionen, die Johann in der Kathedrale zu Salamanca innegehabt hatte (ebenda n. 12925). Dann überwies der Papst dem Kardinalpriester Peter an S. Pudenciana das Kanonikat mit Pfründe und das Archidiakonats von Coto im Dom zu Braga (ebenda n. 12944) und dem Kardinaldiakon Raimund an S. Maria in Cosmedin das Kanonikat mit Pfründe und das Archidiakonats von Salnes in der Kathedrale von Compostela mit Einschluß von Prästimonien und Prästimonialien (ebenda n. 12992). Gegen Ende des Monats erhielt noch der Kardinalpresbyter Raynald an SS. Nereus und Achill das Kanonikat, die Pfründe und das Archidiakonats von Cea in der Kathedrale zu León (ebenda n. 13031).

Das Archidiakonats Guadalajara, das durch alle die Jahre, in denen der Infant es innehatte, zu soviel Streitigkeiten Anlaß gab, scheint in die Hände des Bernhard de Rocafort gelangt zu sein. Jedenfalls stand es ihm 1328 zu, in welchem Jahre er darauf wie auch auf ein Kanonikat mit Pfründe in Toledo verzichtete, um alles dem Kardinalpresbyter Peter Gómez an S. Praxedis zu überlassen (ebenda n. 41085), der vorher Scholaster in Toledo und dann Bischof von Cartagena (1326—27) gewesen

Lérida und Vich beliebigen Personen zu geben <sup>275</sup>). Halten wir das, was wir über die Neubesetzung in Gerona, Valencia und Montaragón wissen, dazu, so erhellt, daß Johann und seinem Vater wenigstens hinsichtlich der Wiederbesetzung der Pfründen in ihren Heimatländern freie Hand eingeräumt wurde.

Die Abtei Montaragón verblieb dem Primas anscheinend noch einige Zeit. Als der Papst den Dispens nicht verlängern wollte, schob der König seinen Vertrauten Raimund de Avinyó vor, für den er auch früher schon gesorgt hatte, indem er ihm 1317 die Exspektanz einer Dignität in der Kathedrale zu Tarragona <sup>276</sup>) und 1318 die ertrag- und einflußreiche Propstei <sup>277</sup>) daselbst verschaffte. Auf seine Fürsprache wurde Raimund, der noch längere Zeit eine der Hauptstützen des Infanten blieb <sup>278</sup>), am 26. November 1320 in den Besitz der Abtei gesetzt <sup>279</sup>).

war (ebenda n. 26388). In Palencia gab der Papst dem Johann de Vernhola neben dem freien Kanonikat und der Pfründe auch das Archidiaconat von Carrión (ebenda n. 13193).

Die angesehenste Pfründe, die der Infant neben der Abtei Montaragón besaß, war die Dekanei zu Burgos. Sie wurde im August 1321 durch den Papst neu vergeben, und zwar an den 18jährigen Ferdinand Johannis, der bereits Benefiziat in den Domen zu León und Sigüenza war (ebenda n. 14010). Ihm wurden auch die Prästimonien zugesprochen, obwohl sie nicht zur Dekanei, sondern zu der Kanonikerpfründe gehörten, die Johann dort innegehabt hatte. Ferdinand blieb nicht lange im Genusse des Erworbenen, da er vor Ablauf von zwei Jahren starb. Das Kanonikat mit der Pfründe erhielt im Juni 1322 Bonifaz de Columberio (ebenda n. 15657), und als Ferdinand gestorben war, wurden auch die Prästimonien wieder mit der Pfründe vereinigt und dem Bonifaz zugewiesen (ebenda 18031).

Die späteste Wiederverleihung, die wir kennen, betraf die Prästimonien in der Kathedrale zu Sevilla. Das Archidiaconat Jerez mit Kanonikat und Pfründe war von Johann XXII. bereits dem Johann Alfonsi de Saavedra übertragen, am 19. Dezember 1323 folgten auch *omnia et singula praestimonia, quae Johannes archiepiscopus Toletanus una cum canonicatu, prebenda et archidiaconatu de Xeretio, Ispalensis ecclesiae, obtinebat* (ebenda n. 18647).

<sup>275</sup>) Am 5. März 1321. Ebenda n. 13068. In Huesca aber nahm die Wiederbesetzung keinen glatten Verlauf. Johann gab das Archidiaconat Guarga zuerst dem Bernhard de Rocafort, dann dem Raimund de Boxadors. Beide mußten wegen der *constitutio super pluralitate beneficiorum* verzichten. Der Papst providierte darauf am 25. Juni 1322 die Dignität dem Raimund de Moros, bepfündeten Kanoniker in Jaca. Ebenda n. 15643.

<sup>276</sup>) Am 19. November. Ebenda n. 5918.

<sup>277</sup>) Ebenda n. 6391.

<sup>278</sup>) Es wurde schon erwähnt, daß er die Ankunft des Infanten in Toledo vorbereitete. Vgl. oben N. 259. ACA. Reg. 349, fol. 63. Vgl. weiter ebenda fol. 68; Reg. 247 fol. 47. Er starb später an der päpstlichen Kurie, wohin er den Infanten Johann begleitet hatte.

Auch in anderer Weise kam der Papst den Wünschen des Primas entgegen. So gestattete er ihm die Besetzung von zwei Kanonikaten in Toledo<sup>280)</sup> und gewährte ihm, daß außer den zehn Hausklerikern, für die er früher schon Dispens erhalten hatte, noch weitere zwölf clerici familiares auf fünf Jahre, ohne Residenz zu halten, die Erträge ihrer Pfründen voll beziehen könnten<sup>281)</sup>. Derartige Gunstbezeugungen waren für den Primas um so notwendiger, als er in Kastilien Landfremder war und über wirkungsvolle Mittel verfügen mußte, um sich in die neuen Verhältnisse einzuleben und den Klerus für sich zu gewinnen.

### *Neue Ziele.*

Johann ist in Toledo nie heimisch geworden. Wahrscheinlich wurde es dort auch unangenehm empfunden, daß er sich mit einem Stabe von Klerikern aus seiner Heimat umgab. Außer Raimund de Avinyó und Raimund de Boxadors war es besonders der Archidiakon Wilhelm Richer an S. Engracia in der Kathedrale Huesca, der ihn als sein Kanzler begleitete<sup>282)</sup>.

Am meisten geriet er in die Enge durch seinen Schwager, den Infanten Johann Manuel, der ihn als sein Werkzeug hatte brauchen wollen. Der Streit mit ihm war bereits 1321 im Gange. Johann Manuel war reich begütert im Gebiete des Erzbistums Toledo. Er war bereits vom Kapitel der Metropolitankirche und von der Stadt Toledo wie auch von dem Calatraveser-Ritterorden als Tutor des jungen Königs gewählt und wünschte, daß auch sein Schwager ihn anerkenne. Aber dieser lehnte das Ansuchen ab, weil er sich nicht auf eine Partei festlegen und seiner Kirche durch den gewalttätigen Mann keine Fesseln anlegen lassen wollte. Jakob II. fragte im Juli 1321 den Kardinal Napoleon Orsini um Rat, was in der Angelegenheit zu tun sei<sup>283)</sup>.

279) Mollat n. 12661. ACA. Reg. 349 fol. 67v. Damit wurde zugleich ein neuer Wahlstreit (vgl. oben N. 24 ff.) umgangen.

280) Mollat, Jean XXII n. 13067.

281) Am 5. März 1321. Ebenda n. 13062. Am 16. November 1324 wurde die Erlaubnis für 15 Hauskleriker auf drei Jahre erneuert. Ebenda n. 21034.

282) ACA. Reg. 385 fol. 5. Jedenfalls klagte man in Toledo über den neuen Erzbischof, daß er sich den Sitten des Landes zu wenig anpasse. Jakob II. erfuhr das bereits im Mai 1321 anlässlich eines Besuches, den ihm der Ordensmeister von Calatrava abstattete. Ebenda Reg. 246 fol. 219v.

283) Ebenda, Reg. 246 fol. 233. Vgl. J a n e r, Patriarca Juan, 24. Zur ita II 68. A v e z o u, D. Juan de Aragon, 339 ff., widmet dem Streit ein besonderes Interesse,

Auch außenpolitische Gegensätze mischten sich ein. Johann war als Erzbischof von Toledo zugleich Kanzler von Kastilien und hatte als solcher näheren Einblick in die Politik des Landes. Das mußte Mißtrauen gegen ihn wecken, weil er in Fragen, die das Grenzgebiet Aragon, Valencia und Murcia betrafen, kaum neutral, nie aber Gegner seines angestammten Vaterlandes sein konnte.

Mehr als der Infant selbst fühlte sein Vater das Mißverhältnis. Er sah die Dinge so, als ob sein Sohn *tanquam margarita inter porcos* behandelt werde, und ließ das bereits im Frühjahr 1323 durch Vidal de Vilanova dem Papst auseinandersetzen mit der Bitte, den Primas zum Kardinal zu kreieren oder, wenn das nicht möglich sei, den Erzbischof von Narbonne nach Auch und den Infanten nach Narbonne zu versetzen, *ubi erit inter suos et in domo sua*<sup>284</sup>). Die Kardinäle von Tusculum und Napoleon sollten die Aktion besonders unterstützen.

Die Audienz Vidals in dieser Angelegenheit fand am 4. März statt. Auf die wohlgesetzte Rede des Gesandten, der zunächst nur von der Promotion zum Kardinal sprach, antwortete Johann XXII., er müsse dem Beispiele Christi folgen, der keine Könige, sondern *simples persones* zu Aposteln wählte. Auch Karl II. von Neapel hätte alles versucht, um seinem Sohne Ludwig den Purpur zu verschaffen, aber vergeblich. Es erübrige sich, weiter darüber zu verhandeln. Dann hub Vidal von neuem an, indem er die genannte Versetzung nach Narbonne als eine Lösung der bestehenden Schwierigkeiten in Vorschlag brachte. Der Papst entrüstete sich über solche Pläne, durch die der König in die staatskirchlichen Angelegenheiten Frankreichs eingriff. Er sei bereit, den Erzbischof von Zaragoza nach Toledo und den von Toledo nach Zaragoza zu versetzen, aber nur dann, wenn der Metropolit von Zaragoza damit einverstanden sei<sup>285</sup>).

Bei dieser Lage ist es begreiflich, daß der Infant Johann sich auf Drängen seines Vaters längere Zeit in seinen Heimatländern aufhielt<sup>286</sup>) und ohne Rücksicht auf sein kastilisches Kanzleramt sich in der aragonischen Politik betätigte, indem er z. B. nach

desgleichen Risco, Algo sobre el Infante Don Juan, 115 ff. Vgl. auch Giménez Soler, Don Juan Manuel, 73.

284) Auftrag an Vidal de Vilanova vom 22. Februar 1323. ACA. Reg. 338 fol. 124v, Finke, Acta Aragonensia I 590.

285) Schreiben Vidals vom 6. März 1323 an den König. Ebenda, 587 ff.

286) So vom Anfang bis zum Herbst des Jahres 1324. Vgl. ACA., Regg. 225 u. 226.

Kräften für das sardinische Unternehmen seines Bruders Alfons arbeitete<sup>287</sup>). Den Kastiliern war die Machterweiterung Aragonens naturgemäß wenig sympathisch. So wurden die Gegensätze tiefer. Im Herbst 1325 kam der unvermeidliche Zusammenstoß<sup>288</sup>). Der junge König Alfons entzog dem Primas auf Betreiben des Infanten Johann Manuel die Kanzlei. Die Bemühungen Jakobs II. bei seinem Schwiegersohn und dem König Alfons<sup>289</sup>) und die Inanspruchnahme des Papstes<sup>290</sup>) und einiger Kardinäle<sup>291</sup>) blieben nicht ganz ohne Erfolg, aber die entgegenkommende Hand des kastilischen Königs ließ ein halbes Jahr lang auf sich warten<sup>292</sup>), so daß Jakob in der Zwischenzeit — am 9. Januar 1326 — seinem Sohn *sub obtentu gratie et benedictionis nostre* anbefahl, unverzüglich einen Generalvikar für die spiritualia und einen Prokurator für die temporalia zu ernennen und in sein Vaterland zurückzukehren, *nulla in hoc mora aliquatenus contracturus*<sup>293</sup>). Johann aber hoffte noch auf eine Verständigung. Auch war er eben mit der Vorbereitung einer Visitation seiner Provinz beschäftigt<sup>294</sup>). So kam er dem väterlichen Gebote nicht sofort nach. Im März bahnte sich denn auch wirklich eine Regelung mit König Alfons an<sup>295</sup>), zu der auch Jakob Worte der Befriedigung fand. Da Alfons aber nicht alles Geschehene rückgängig machte und Johann zu sehr Königssohn und Kirchenfürst war, der sich nicht alles bieten lassen konnte<sup>296</sup>) —

287) Vgl. ebenda, Reg. 397 fol. 174v. Auch zu Heiratsvermittlungen, Friedensberatungen u. a. m. wurde er herangezogen. F i n k e, Acta Aragonensia III 403.

288) Vgl. ebenda II 863. 289) Vgl. ACA. Reg. 249 fol. 71.

290) Ebenda Reg. 424 fol. 47v. F i n k e, Acta Aragonensia II 863 ff.; III 491, 505.

291) ACA. Reg. 249 fol. 71—78. Es handelt sich um Napoleon Orsini, Wilhelm de Godin von Sabina und Peter von Präneste.

292) Ebenda, fol. 132. 293) Ebenda, fol. 89.

294) M o l l a t, Jean XXII n. 23976.

295) Er schrieb am 10. März 1326 an seinen Bruder Alfons: *Fraternitati vestre significamus dominum Johannem filium domini infantis Emanuelis venisse ad nos apud Alcalam et ibi duobus diebus stetisse et nobiscum de omnibus convenisse, necnon dominum regem Castelle revocasse pro maiori parte gravamina per eum seu curiam suam nobis et ecclesie Toletane illata, ac convenisse alia revocare. Officium autem cancellarie speramus recuperare in brevi, prout vos venerabilis Arnaldus de Cumbis, communis consiliarius, quem ad vos pro hiis et aliis mittimus plenius informabit.* CRD. n. 7986. Zwei Tage später auch ein entsprechender Brief an Jakob II. Ebenda n. 7991.

296) *No pudo sufrir esta afrenta su animo poco acostumbrado á recibir injurias.* F. F i t a, El monasterio de Santa Clara en Barcelona. Boletín R. A. de Historia XXVIII (1896) 60.

auch mit Rücksicht auf seinen Vater nicht —, schickte er sich endlich an, daß ungestaltliche Land zu verlassen. Um aber auch in seinen Heimatländern sich als Erzbischof führen und das Pallium anlegen zu können, bat er den Papst um den erforderlichen Dispens, den dieser unter dem 22. April desselben Jahres für bestimmte festliche Tage gewährte<sup>297</sup>). So war seiner Ehre auch für die Zeit, bis er sein Erzbistum gegen eine andere Würde ungetauscht hätte, so gut es ging, Rechnung getragen. Er siegelte übrigens noch bis im Jahre 1328 als Kanzler von Kastilien<sup>298</sup>), offenbar, weil er den Anspruch der Toledaner Kirche auf dieses Amt nicht glaubte aufgeben zu dürfen, vielleicht aber auch, weil der Bruch nicht so radikal blieb, wie er sich im Anfang gezeigt hatte.

Im Herbst 1326 befand sich der Infant wieder in Valencia, wo er seine Jünglingszeit verbracht hatte. Er kehrte seitdem nicht mehr nach Toledo zurück<sup>299</sup>). Er gab Auftrag, daß die pflichtmäßig alle zwei Jahre einzuberufenden Toledaner Provinzialkonzilien weiterhin abgehalten wurden. Doch scheint der Auftrag nicht durchgeführt zu sein<sup>300</sup>). Auch erlangte er vom Papste, daß er die Visitation durch einen Vertreter vornehmen lassen durfte<sup>301</sup>).

Währenddessen hatten aufs neue die Bemühungen eingesetzt, für Toledo einen würdigen Ersatz zu finden. Das konnte nur durch den Papst geschehen, aber wegen der politischen Seite der hohen Kirchenämter in den seltensten Fällen durch diesen allein. Auch diesmal beteiligte sich Johann nicht in stärkerem Maße persönlich an der Angelegenheit. Er sandte zwar Ende 1325 seinen Kanzler Wilhelm Richer nach Avignon, um die Vermittlung des Papstes anzurufen. Aber wir wissen nicht, wieweit der Kanzler auf Instruktion des Infanten und wieweit auf Anweisung Jakobs II. handelte. Er führte von der Kurie her Briefwechsel mit dem einen wie mit dem anderen. Als er glaubte, seine Aufgabe erledigt zu haben, bat er den König um Abberufung<sup>302</sup>). Also war dieser auch wohl die treibende Kraft bei der Entsendung gewesen, und Johann hatte nur ergänzend den Namen dazu hergeben müssen.

297) Mollat, Jean XXII n. 25054. Vgl. c. 5 X de auct. I 8.

298) Janer, Patriarca Juan, 25 ff. 299) Ebenda, 24.

300) Mollat, Jean XXII n. 41456.

301) Erlaubnis vom 16. November 1327 auf ein Jahr. Ebenda n. 42391.

302) Am 12. März 1326. Finke, Acta Aragonensia III 505.

Der König selbst traute seinem Sohne wohl nicht zu, daß er allein die Angelegenheit zu einem guten Ende bringe. Er hatte ihm einige Jahre vorher geschrieben: „Nach Euren früheren Maßnahmen auf die zukünftigen zu schließen, macht es Uns bedenklich, daß Ihr die zeitlichen Dinge gar zu gering schätzt und sie völlig vergessen könnt. Da aber geschrieben steht, daß die spiritualia ohne die temporalia nicht lange bestehen können, so raten und bitten Wir Euch, die temporalia ja nicht so ganz hintanzusetzen, sondern Euch auch, soweit es förderlich ist, um ihre Verwaltung zu kümmern, denn es ist Euch doch bekannt, daß Ihr nicht nur in Hinsicht auf die geistlichen, sondern auch auf die zeitlichen Dinge Rechenschaft abzulegen habt“<sup>303</sup>).

Der Infant hatte sich in dieser Beziehung nun freilich etwas verändert<sup>304</sup>). Aber Jakob hielt es für gut, die Zügel selbst in der Hand zu behalten. Wilhelm Richer schrieb ihm<sup>305</sup>) von dem Gerücht, das an der Kurie umgehe, wonach das reiche Erzbistum Rouen vakant sei. Der Infant würde dort schätzungsweise um ein Drittel mehr Einkommen haben als in Toledo. Es wäre also gut, wenn der König von Frankreich gebeten würde, dem Papst die Versetzung des Infanten nach Rouen vorzuschlagen. Wäre Johann erst dort, so fände sich schon eine Gelegenheit, um eine Versetzung nach Narbonne zu erlangen.

Jakob befolgte den Rat und erhielt von Karl IV. die Antwort, der Erzbischof von Rouen erfreue sich noch besten körperlichen Wohlergehens. Aber das Gerücht von der Krankheit des Metropoliten wollte an der Kurie nicht verstummen. Es mochte zu viele Bewerber für dieses Kleinod geben, die an dem baldigen Tode des Inhabers ein Interesse hatten.

Der aragonische Prokurator Bernhard Lull glaubte jedenfalls ein Jahr später, es seinem Herrn nicht verschweigen zu sollen, daß der Metropolit hoffnungslos darniederliege und bereits aufgegeben sei<sup>306</sup>). Jakob ließ sich eine kurze Bedenkzeit, dann aber brachte er es nicht über sich, den diesbezüglichen Brief an Karl IV. unge-

303) ACA. Reg. 349 fol. 67v. Schreiben vom 14. Januar 1321.

304) Vgl. Janer, El Patriarca Don Juan, 319 f.

305) Am 20. Januar 1326. Finke, Acta Aragonensia III 505 f. Vgl. auch zu dem Folgenden, Avezou, D. Juan de Aragon, 353 ff. — Risco, Algo sobre el Infante Don Juan, 320 ff. Nach Eubel, Hierarchia, waren für Toledo 8000, für Rouen 12.000 Gulden Servitien zu zahlen.

306) Schreiben vom 25. April 1327. Finke, Acta Aragonensia I 506 f.

schrieben zu lassen. Er schlug ihm nun vor<sup>307</sup>), den Erzbischof von Narbonne nach Rouen — sobald der dortige Prälat gestorben — versetzen zu lassen und das seinige zu tun, daß Johann den Erzstuhl von Narbonne erhalte. Karl hatte es leicht, denn er hätte nicht einmal eine neue Form für seine Erwiderung zu entwerfen brauchen: Der Erzbischof war wohl und gesund<sup>308</sup>).

Jakob aber war um neue Pläne nie verlegen. Konnte er im Auslande nicht zum Ziele kommen, so griff er auf seine eigenen Länder zurück. Er beklagte nur, daß „seine“ Pfründen bedeutend geringere Erträge abwarfen<sup>309</sup>). Unter dem 25. Juni 1327 sandte er seinen Rat Blasius Maza de Vergua, den er zum Dienste seines Sohnes bestimmt hatte, mit frischen Vorschlägen zum Papste<sup>310</sup>). Blasius hatte bei der Durchführung seiner Aufgabe Glück, wenn es auch erst die einleitenden Verhandlungen waren, die er zu pflegen hatte. Aber der Stein kam ins Rollen, indem der Ämtertausch der beiden Metropolitane von Tarragona und Toledo zur Beratung gestellt wurde. Als Blasius zurückgekommen war, teilte der König unter dem 27. Oktober des gleichen Jahres dem Papst seine hohe Befriedigung über den Stand der Verhandlungen mit, vergaß aber nicht hinzuzufügen, daß die Stellung seines Sohnes in Tarragona eine mindere sei als in Toledo und deshalb durch die Übertragung des Patriarchates Alexandrien und der Abtei Montaragón, die wieder vakant war, aufge bessert werden möge<sup>311</sup>). Die Unebenbürtigkeit Tarragonas gegenüber Toledo bezog er also sowohl auf die Einkünfte als auch auf den Rang der beiden Prälaturen. Lehnte er auch jedwede Machtbefugnis des Primaten von Toledo in den Ländern seiner Krone ab, so blieb doch die Titelfrage als solche für ihn bestehen, und es war eine wie für ihn geschaffene Lösung, daß eben ein Patriarchentitel — der Patriarch stand im damaligen kanonischen Recht dem Primaten völlig ebenbürtig zur Seite<sup>312</sup>) — zu vergeben war.

307) Schreiben vom 17. Mai 1327. Ebenda, 507.

308) Brief vom 18. Juni 1327. Ebenda, 508.

309) Auch Narbonne mit 9000 Gulden Servitien war reicher als Zaragoza und Tarragona zusammen.

310) ACA. Reg. 250 fol. 37v.

311) Ebenda CRD. n. 9736. J a n e r, Patriarca Juan, 91 (393) ff. n. 8.

312) c. 9 X de off. iud. ord. I 31; c. 3 X de priv. V 33. Das geltende Recht gewährt dem Patriarchen den Vorrang vor dem Primas. CIC. can. 280.

Es vergingen keine acht Tage, seitdem Jakob dem Papst seine Wünsche ans Herz gelegt hatte, da schloß er für immer die Augen. Die Verhandlungen aber gingen weiter. Die Verleihung der Abtei Montaragón zwar zerschlug sich. Am 12. Oktober 1327 war der dortige Abt Bernhard de Avellaneda gestorben, am 15. desselben Monates schritten die Kanoniker bereits zur Neuwahl, aus der im Wege des Kompromisses Eximius Lope de Gurrea hervorging. Johann XXII. bestätigte die Wahl am 23. Dezember<sup>313</sup>). Statt der Abtei erhielt der Infant durch päpstliche Provision vom 8. April 1328 das Priorat S. Maria de Montserrat<sup>314</sup>). Auch diesesmal erfolgte die Verleihung in Kommende. Der Kommendatar-Prior nahm sich alsbald der Verwaltung des Klostergutes mit Nachdruck an, wie er überhaupt anfang, auch in weltlichen Angelegenheiten eine stärkere Initiative zu ergreifen<sup>315</sup>). Er war nun in den Mutterboden zurückverpflanzt, und das zeitigte bald die besten Früchte.

Einige Monate später konnte auch der Austausch der erzbischöflichen Stühle erfolgen. Am 16. August ernannte Johann XXII. den Erzbischof von Toledo zum Patriarchen von Alexandrien<sup>316</sup>), am nächsten Tage versetzte er den Jimeno de Luna von Tarragona nach Toledo<sup>317</sup>) und bestellte den neuen Patriarchen zum Administrator von Tarragona<sup>318</sup>). Die Vereinigung der beiden Würden von Alexandrien und Tarragona wurde damit begründet, daß infolge

313) Teatro histórico VII 396.

314) Mollat, Jean XXII n. 40837. Der Prior Galhard war vom Papst am 16. März 1328 zur Diözese Nîmes versetzt worden. Ebenda n. 40705.

315) Ebenda n. 41177. Bezüglich seiner außerkirchlichen Tätigkeit für das Jahr 1328 vgl. ACA. Reg. 508; auch Mollat, Jean XXII n. 43125, 43679. Auch in den politischen Angelegenheiten seines Bruders Alfons IV. wurde er oft verwandt. Seine stärkere Aktivität hing wohl auch damit zusammen, daß sein Vater ihm nun nicht mehr alle Arbeit abnehmen konnte.

316) Mollat, Jean XXII n. 42198.

317) Ebenda, n. 42202.

318) Ebenda, n. 42206. Morera, Tarragona Christiana II 786, irrt im Datum. Als Administrator von Tarragona hatte der Infant etwa ein Jahrhundert zuvor schon einen Vorgänger gehabt in der Person des Wilhelm de Montgrí. Ph. Hofmeister führt erst seit der Zeit Innozenz' IV. Administratoren an (Von den apostolischen Administratoren der Diözesen und Abteien. Archiv f. k. Kirchenrecht CX. (1930) 337; ohne daß dem Ursprung der Administration hier näher nachgegangen werden soll, darf doch diese um ein Jahrzehnt früher liegende Administration von Tarragona besonders hervorgehoben werden. Damals lag die Schwierigkeit einer ordentlichen Besetzung des Erzstuhles vor allem in den Wirren, die zwischen den Stühlen von Barcelona und Tarragona um das eben eroberte Königreich Mallorca entstanden waren.

der Sarazenenherrschaft das Patriarchat keine eigenen Einkünfte aufweise.

Die zweijährige „Arbeitslosigkeit“ hatte in dem Infanten die Schaffenslust um so stärker geweckt. Das aragonische Herrscherhaus war ein arbeitsfrohes und tatendurstiges Geschlecht. Das zeigte sich in etwa auch in unserem Prälaten, wengleich dessen Ziele stärker im Spirituellen lagen. Er bat den Papst gleich nach der Übertragung der Administration, deren Befugnisse das kanonische Recht umschrieb<sup>319)</sup>, um die Erlaubnis, die Verwaltung führen zu dürfen, schon ehe die Urkunden, deren Ausfertigung meist Monate dauerte, eingetroffen seien. Johann XXII. gewährte ihm das auf drei Monate. Unter dem 1. Oktober 1328 überwies er ihm das Pallium des Patriarchen von Alexandrien<sup>320)</sup>.

Am 26. Februar 1330 war der Schlußtag seines ersten Provinzialkonzils. Die Akten dieser Kirchenversammlung sind ein Zeugnis für den seelsorglichen Eifer des Prälaten. Selten hat ein Provinzialkonzil jener Zeit sich so umfassend zu den Fragen des Kultes, der Seelsorge, der Disziplin, auch des Verhältnisses von Kirche und Staat geäußert. Wenn es auch zumeist eine Zusammenstellung früherer Konzilsbeschlüsse<sup>321)</sup> war, so wird dadurch der Wert und der Plan des Konzils nicht gemindert.

319) c. 42 in VI<sup>o</sup> de electione I 6.

320) Die Administrationsvollmacht vom 28. August 1328, Mollat, Jean XXII n. 42289; die Verleihung des Palliums, ebenda n. 42964; vgl. ebenda n. 46015.

321) Die Provinzialkonzilien zu Tarragona wurden ungewöhnlich rege abgehalten. Das vierte Lateranense hatte die wenigstens einmal jährlich zu erfolgende Einberufung dieser Konzilien gefordert (c. 25 X de accusat. V 1; c. 29 X de praeb. III 5); doch blieb die Wirklichkeit von der Erfüllung dieser Vorschrift oft weit genug entfernt. In der Zeit der Reformkonzilien in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts wurden sie von drei zu drei Jahren verbindlich gemacht (Hinschius III 502 ff.). H. Finke, Acta Aragonensia III Einleitung LIV ff., machte darauf aufmerksam, daß das Kronarchiv zu Barcelona zahlreiche Nachrichten über bislang unbekannte Tarragonenser Provinzialkonzilien enthält. Zwar beziehen sich diese Nachrichten nicht so sehr auf Fragen der kirchlichen Disziplin, die sonst meist den Gegenstand der Konzilsberatungen bildeten, als auf Fragen der Geldbeschaffung für den Landesherrn, der deshalb auch oft als der eigentliche Treiber erscheint; er setzt nicht selten den Zeitpunkt der Einberufung fest; er sendet neben den Einladungen des Metropoliten auch von sich aus Einladungen an die zum Erscheinen Verpflichteten ab; des öfteren schickt er einen Beauftragten, der seine Wünsche vorzutragen hat, oder er nimmt gar persönlich teil. Auch die Provinzialkonzilien, die der Infant Johann abhielt, beschäftigten sich mit diesen Dingen. Vgl. Vincke, Staat und Kirche I 238 ff. Die nähere Erforschung dieser Vorgänge wie überhaupt der Tarragonenser Provinzialkonzilien bleibt eine dankbare Aufgabe.

Die Urkunde, die die Übertragung der Administration von Tarragona enthielt, hatte nichts von den schon bestehenden Rechten hinsichtlich des Montserrat erwähnt. Der gewissenhafte und kanonistisch wohlgeschulte Infant suchte deshalb beim Papst um eine besondere Bestätigung nach, daß ihm auch weiterhin die Einkünfte des Priorates zuständen. Sie wurde unter dem 24. Februar 1329 erteilt<sup>322)</sup>. Am 18. September desselben Jahres erließ Johann XXII. dem Patriarchen auch die *fructus primi anni* des Montserrat<sup>323)</sup>. Auch bewilligte er ihm, da die Erträge des Montserrat wohl bedeutend waren, aber sich nicht mit denen des Montaragón messen konnten, am 13. September 1328 zum Ausgleich noch eine jährliche Rente von 2000 Barceloneser Pfund aus dem Montseser-Ritterorden, bis er eine andere Bezugsquelle nachweise<sup>324)</sup>.

Der Montseser-Meister Peter de Tous war unangenehm überrascht, als ihm der päpstliche Befehl zuging, und er ließ durch Vidal de Vilanova, den Großkomtur von Montalbán und vertrauten Freund des königlichen Hauses, und durch Dominikus de Montanyana, Komtur von Burriana, bei Alfons IV. um Aufhebung dieser Verpflichtung nachsuchen, wohl ein Zeichen, daß der König selbst die Abgabe der Rente veranlaßt hatte. Alfons hingegen forderte, daß die festgesetzten Beträge ordnungsgemäß abgeführt würden, versprach aber, bei sich bietender Gelegenheit den Orden anderweitig schadlos zu halten<sup>325)</sup>. Peter de Tous setzte den Widerstand fort und verweigerte die Zahlung. Als Zwangsmaßnahme verhängte der Bischof Arnald Cescomes von Lérida im päpstlichen Auftrage über ihn die Exkommunikation und über die Kirchen des Ordens zu Montesa das Interdikt. Die Ritter aber kümmerten sich *longo tempore* nicht darum. Da rief Arnald Cescomes den weltlichen Arm gegen die Widerspenstigen an<sup>326)</sup>. Es waren zu Michaelis des Jahres 1329 und zu Ostern des nächstfolgenden Jahres je tausend

322) Mollat, Jean XXII n. 44515.

323) Ebenda n. 46635. Der Papst hatte sich diese Früchte reserviert hinsichtlich aller Pfründen, die an der römischen Kurie frei wurden, und zwar sowohl für die Zeit der Vakanz, als auch für das der Neubesetzung nachfolgende Jahr. Dadurch wurde auch das Priorat betroffen, da es durch päpstliche Provision seinen Vorsteher verloren hatte.

324) Ebenda n. 42795.

325) Antwort Alfons IV. vom 1. Januar 1329. ACA. Reg. 531 fol. 90.

326) Schreiben vom 14. April 1330. Ebenda Reg. 438 fol. 138v.

Pfund fällig gewesen. Alfons IV. befahl dem Orden die unverzügliche Zahlung, widrigenfalls zur Pfändung geschritten werde <sup>327</sup>).

Da der König in seinen Grenzkriegen aber auf die Hilfe der Monteser angewiesen war und ihre finanzielle Schwächung ihm selbst nachteilig war, suchte er einen Ausweg aus der unerquicklichen Lage und gedachte, seinen Bruder Johann mit neuen einträglichen Pfründen zu entschädigen, wogegen dieser auf die Monteserrente verzichten sollte. Ende 1332 schien sich eine günstige Gelegenheit zu bieten, eine derartige Lösung durchzuführen. Hugo de Cardona war gestorben, so daß dessen Pfründen zur Vergebung standen. Außerdem waren die Abtei Ager und das Priorat des Kapitels zu Tortosa vakant. Mit Vollmacht vom 11. Dezember schickte Alfons seinen und des Patriarchen Rat Wilhelm Richer zur römischen Kurie <sup>328</sup>), um dort im Verein mit Bernhard Oliver zu erwirken, daß gegen Freigabe des Montesergeldes von den genannten Pfründen wenigstens Erträge von jährlich 2000 Pfund an den Infanten Johann übertragen würden. Den beiden Unterhändlern wurde auch gleichzeitig schon eine Antwort auf die zu erwartenden Bedenken des Papstes eingeprägt. Sie sollten betonen, die Persönlichkeit Johanns sei derart überragend, daß ihm gegenüber kein Papst vor einer Pfründenhäufung zurückzuscheuen brauche <sup>329</sup>). Der König legte Wert darauf, seinen geistlichen Bruder reichlich mit Einkünften zu versorgen, nicht zuletzt aus dem Grunde, weil er an ihm selbst eine finanzielle Stütze haben wollte <sup>330</sup>).

Die jährlichen Bezüge des Patriarchen beliefen sich um diese Zeit auf 240.000 Barceloneser Schillinge, von denen 40.000 durch die Monteser und 200.000 durch die Administratur von Tarragona und das Priorat des Montserrat gestellt wurden <sup>331</sup>). Zu dieser Summe kamen wohl noch die Prokurationen, die ihm Johann XXII.

327) Befehl vom 21. April. Ebenda.

328) Ebenda Reg. 544 fol. 1.

329) Ebenda fol. 5. Die Wiederverleihung der Pfründen zog sich aber lange Zeit hin. Das Kanonikat, die Propstei, die Sakristendignität und einige Kaplaneien in der Kathedrale zu Gerona, die Hugo besessen hatte, waren noch nach dem Tode des Patriarchen Johann vakant. I. M. Vidal, Benoît XII. Lettres communes I (Paris 1903) n. 150.

330) Vgl. Vincke, Staat und Kirche I, 238 ff.

331) ACA. Reg. 544 fol. 5. Der Barceloneser Schilling machte damals einige Schwankungen durch; durchschnittlich gingen von 1321—1334 etwa 17 Schillinge auf einen Goldgulden. Vgl. K. H. Schäfer, Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Johann XXII. (Paderborn 1911) 364, 383, 406, 421, 427.

in der Provinz Tarragona zu erheben gestattete<sup>332</sup>) und deren Eintreibung Alfons IV. — auf Ersuchen des Bischofs Arnald von Lérida als des päpstlichen Delegierten — durch seine Staatsbeamten besorgen ließ<sup>333</sup>).

Außer den kirchlichen Einnahmen standen dem geistlichen Infanten auch noch einige königliche Geldquellen zur Verfügung, die allerdings nicht sehr beträchtlich waren, aber doch einen Teil der Auslagen, die der hohe Kirchenfürst in der Repräsentation des königlichen Hauses und im Staatsinteresse auf sich zu nehmen hatte, zu decken vermochte. So schenkte Jakob II. ihm im Juni 1327 das Kastell Corbera im Reich Valencia mit allen dazugehörigen Orten, Rechten und Bezügen<sup>334</sup>). Später tauschte Johann das Kastell gegen eine Jahresrente von 4000 Valentiner Realschillingen aus den königlichen Gefällen der Stadt Valencia ein<sup>335</sup>).

Als Entgelt der Unkosten, die sich aus seiner politischen Tätigkeit ergaben, konnte er auch sonst den einen oder anderen Vorteil buchen. Nicht nur, daß er den König in allen finanziellen Angelegenheiten, sowohl im Inlande als auch der Kurie gegenüber, auf seiner Seite hatte, er wurde auch von der Zahlung von Subsidien des Klerus an die Krone befreit, wenn er darum nachsuchte<sup>336</sup>).

Außer mit seinen eigenen Pfründen hatte der Metropolit sich viel mit anderen Pfründensachen seiner Provinz zu befassen. Er vergaß dabei nicht seine Untergebenen<sup>337</sup>) und Freunde, doch bewahrte er sich zeitlebens einen klaren Blick auch für die Schatten-

332) Am 20. August 1329. Mollat, Jean XXII n. 46014.

333) So verfuhr Alfons gegenüber dem Abt von Ripoll, der sich weigerte, in seiner Abtei und den abhängigen Prioraten und Kirchen die Visitation und die Abgabe des Geldes zuzulassen. Der Bischof von Lérida hatte schon vergeblich die Exkommunikation und das Interdikt verhängt und nahm als letztes Mittel den weltlichen Arm in Anspruch. Auftrag Alfons' IV. vom 16. November 1330. ACA Reg. 440 fol. 221.

334) Schenkungsurkunde vom 3. Juni 1327. Ebenda, Reg. 348 fol. 14v.

335) Ebenda, Reg. 503 fol. 83.

336) Am 1. Mai 1330 erließ ihm Alfons den Betrag, den er als Prior des Montserrat zu dem in Tarragona beschlossenen Subsidium beizusteuern hatte. Ebenda, Reg. 560, fol. 195. Und von dem Provinzialsubsidium des Jahres 1332 gestattete ihm der König, einen beliebigen Teil der erzbischöflichen Quote einzubehalten — als Ersatz für die geleisteten Dienste. Ebenda, Reg. 533 fol. 190v.

337) Mollat, Jean XXII n. 47454.

seiten der Pfründenakkumulation<sup>338</sup>). Wenn er für sich selbst ein solches Übermaß von Pfründen zuließ, so veranlaßte ihn dazu wohl der Gedanke, daß er diese Einkünfte brauchte, um den Aufgaben, die ihm nach Lage der Dinge gesteckt waren und die er sich selber steckte, gerecht werden zu können. In seinem Kodizill vom 2. September 1333 bestimmte er für die Kartäuser der Scala Dei ein Legat, das groß genug war, um die Zahl jener Mönche von 12 auf 24 zu erhöhen<sup>339</sup>). Die Freude am Dienste Gottes hatte ihn sein Leben hindurch mehr beherrscht als der Genuß einträglicher kirchlicher Pfründen. So kann man dieser Stiftung geradezu symbolische Bedeutung beilegen. Zugleich aber kam auch hier wieder zum Vorschein, wie sehr er der Krone seines Landes ergeben war. Die genannte Kartause war von dem angestammten Fürstenhause begründet worden<sup>340</sup>), und noch immer bestand zwischen beiden das vertrauteste Verhältnis<sup>341</sup>). Aber das Vermächtnis des Infanten brachte noch aus einem anderen Grunde der Krone Vorteil. Es überließ ihr nämlich über das Gebiet, aus dem die Einkünfte der Kartause zufließen sollten, das *merum imperium*, d. h. das landeshoheitliche Recht mit der Waffenfolge und der hohen Gerichtsbarkeit, ein Geschenk, das ihr bei ihrem Streben nach Vermehrung ihrer hoheitlichen Rechte besonders gelegen kam.

Der Infant erkrankte Anfang August 1334 in Pobo, Erzbistum Zaragoza, auf dem Wege zu einer Besprechung der Könige von Kastilien und Aragon. So war auch die letzte Reise, die er unternahm, ein Zeugnis seiner Treue gegenüber der Krone. Die Hitze des Sommers hatte ihm auch in früheren Jahren oft Fieberzustände bereitet<sup>342</sup>). Wilhelm Richer, sein getreuer Begleiter, schickte dem

338) Vgl. Regist. negot. II des Patriarchen im Erzbischöflichen Archiv zu Tarragona.

339) Villanueva, Viage XX 272 n. 50.

340) *monasterium, quod per progenitores nostros reges Aragonum bonae memoriae . . . fundatum extitit et dotatum.* Ebenda.

341) Als Beispiel diene ein Schreiben des Priors der Scala Dei an Jakob II.: *Nos vero sciatis totaliter esse vestros, nam exceptis specialibus oracionibus et devotionibus quas pro salute vestra illustrissimeque domine regine et vestrorum karorum pignorum cotidie devote fundimus, quicquid in spiritualibus exercitiis in domo nostra agitur, videlicet in ieiuniis, abstinenciis, disciplinis, vigiliis, ceterisque sancte religionis institutis, totum cedit ad vestrorum cumulum meritum.* CRD. Ap. general (caja 83) n. 121.

342) Vgl. Avezou, D. Juan de Aragon, 362.

König Alfons IV. bereits am 4. August einen Bericht, der den Verlauf des Fiebers anzeigte und auf die Lebensgefahr hinwies<sup>343</sup>). Auch die anwesenden Ärzte vermochten dem durch das ständige Fieber geschwächten Körper nicht wieder aufzuhelfen. Der Tod ereilte ihn, der im 33. Lebensjahre stand, am 19. August des genannten Jahres. Alfons IV. bemühte sich um eine würdige Beisetzung in der Kathedrale zu Tarragona<sup>344</sup>), wo auch ein Denkmal aus Meisterhand uns die Züge des pfründenreichen, aber sympathischen Königssohnes getreulich überliefert hat<sup>345</sup>).

### Schluß.

Wie für den Infanten Johann, so war die Krone von Aragon auch für die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses, die in den geistlichen Stand eintraten, um eine möglichst reiche Bepfründung bemüht. Die Infantin Blanka wurde von Johann XXII. auf Drängen ihres Vaters Jakob II. zur Priorin von Sixena ernannt<sup>346</sup>), wo sie nicht nur auf Grund der Dotation, sondern auch auf Grund einer wenig strengen Ordensregel sich ein verhältnismäßig freies Leben gestatten konnte, allerdings nicht gerade zum Besten des Priorates<sup>347</sup>). Jakob, der Erstgeborene, der 1319 dem Thronfolgerecht entsagte<sup>348</sup>), sollte freilich in seiner Ordenslaufbahn scheitern, zu der er im übrigen auch ebensowenig geeignet war als zur Führung des Szepters. Vielleicht trug aber auch sein früher Tod dazu bei, daß er es zu nichts brachte. Sein Oheim Sancho von Aragon, ein unehelicher Sohn Peters III., dagegen erlangte das aragonische Landespriorat des Hospitaliterordens, das er, gestützt auf seinen Neffen, den König Alfons IV., auch gegen den Willen des Groß-

343) CRD. n. 12220.

344) Ebenda, Reg. 529, fol. 83.

345) Vgl. J a n e r, El Patriarca Don Juan, 340. — V i l l a n u e v a, Viage XIX 205. B o f a r u l l, Los Condes de Barcelona II 254 f. — R i s c o, Algo sobre el Infante Don Juan, 326. E l i á s d e M o l i n s, Epigrafía catalana de la Edad Media. Inscripciones sepulcrales de los Condes de Barcelona Reyes de Aragón, Reinas, Infantas etc. Revista de Archivos, Bibliotecas y Museos XV (Madrid 1906) 403. Über die heimliche Überführung der Leiche des Verstorbenen nach Sixena seitens der Infantin Blanka, Priorin von Sixena und Schwester des Infanten, siehe F i n k e, Nachträge, 534 n. 67.

346) ACA. Reg. 246 fol. 206v.

347) Vgl. M. A. V a r o n, Historia del Real Monasterio de Sixena II (Pamplona 1776) 85 f.

348) Siehe oben Fußnote 262.

meisters behaupten konnte<sup>349</sup>); das Priorat gehörte nicht nur wegen der mit ihm verbundenen Macht über die zahlreichen Kastelle und sonstigen Hoheitsgebiete, sondern auch wegen seiner reichen Einkünfte zu den bevorzugtesten Stellen überhaupt, die an Kleriker in den Ländern der Krone von Aragon vergeben werden konnten. Die Infantin Maria<sup>350</sup>) war anlässlich ihrer Ehe mit dem kastilischen Infanten Peter versorgt und brauchte ihre Bezüge auch nicht aufzugeben, als sie nach dem Tode ihres Gatten an der Seite ihrer Schwester Blanka in Sixena das Ordenskleid nahm, da die Regel dieser Stiftsfrauen ein Sondereinkommen nicht ausschloß; auch die Infantin Blanka bezog nicht nur ihre Prioratsrenten, sondern außerdem noch Sonderzuweisungen, mit denen ihr fürsorglicher Vater sie ausgestattet hatte. Man würde aber fehlgehen, wenn man annähme, die königliche Vorsorge hätte wenigstens vor der strengen Ordensregel der Bettelmönche Halt gemacht. Der Infant Peter — er war der fünfte unter den Kindern Jakobs II., die Kleriker wurden — legte nach dem Tode seiner Gemahlin bei den Minderbrüdern Profess ab, und ebenso, wie seinerwegen die Ordensregel hinsichtlich der *vita communis* sich mancherlei Einschränkungen gefallen lassen mußte, wurde sie auf königliche Einwirkung hin auch betreffs des Armutsgelübdes weit ausgelegt<sup>351</sup>); seinem Sohn Jakob von Aragon waren schon in früher Jugend, ganz nach dem Vorbilde des 1334 verstorbenen Patriarchen Johann von Alexandrien, die Wege zu reichem Pfründenbesitz geebnet<sup>352</sup>). Einem weiteren Sproß des königlichen Hauses, gleichfalls Johann von Aragon geheißen, war der Makel unehelicher Geburt, da er die Fürsprache der Krone besaß, keineswegs hinderlich, zur Würde eines Erzbischofs aufzusteigen<sup>353</sup>). Die Hindernisse, die das kanonische Recht aufstellte, waren nach der Auffassung der Krone dazu da, um überwunden zu werden. Ja es genügte nach Ansicht der Könige von Aragon, daß

349) Vgl. J. Miret i Sans, *Les cases de Templiers y Hospitalers en Catalunya* (Barcelona 1910) 412. J. Delaville le Roulx, *Les Hospitaliers à Rhodes jusqu'à la mort de Philibert de Naillac* (Paris 1913).

350) Vgl. zu ihr Finke, *Nachträge* 415.

351) Arch. Vat. Reg. Vat. 263 fol. 57; 283 fol. 123v. *Bullarium Franciscanum VI* (1902) 469 n. 1171; 456 n. 1127. J. M. Pou y Martí, *Visionarios, beguinos y fraticellos catalanes (siglos XIII—XV)* (Vich 1930) 352 f.

352) Arch. Vat. Reg. Suppl. 21 fol. 77v; 23 fol. 194, 195v. Er wurde dann Bischof von Tortosa, hernach Bischof von Valencia und Kardinal.

353) Arch. Vat. Reg. Suppl. 9 fol. 14v. Er wurde Erzbischof von Cagliari.

jemand Mitglied ihrer Familie war, um — selbst ohne Kleriker zu sein — für den Besitz von reichen Klosterrenten, ja unter Umständen zur Leitung einer Abtei befähigt und berechtigt zu sein <sup>354</sup>).

Es versteht sich von selbst, daß die Erfolge, die der König in der Befründung seiner Familienangehörigen der Kirche gegenüber durchsetzte, auch wenn sie als Ausnahmen gedacht waren, nicht Ausnahmen bleiben konnten. Neben den eigenen Kindern und nächsten Verwandten, zumal wenn für sie keine zusagende Ehe zu erwarten war, waren die Sprossen des Adels zu versorgen, desgleichen die Söhne und Töchter der ihm unentbehrlichen Bankiers, der einflußreichen städtischen Bürger, der verdienten Staatsbeamten usf. <sup>355</sup>). Der König von Aragon forderte viel von seinen Landesuntertanen, aber er kam ihnen, besonders wenn er nicht selbst die Kosten zu zahlen hatte, sondern sie auf die Kirche abwälzen konnte, in der Erfüllung ihrer Wünsche auch weit entgegen. So wurde er nicht müde, immer wieder Pfründenbitten an den Papst und die Bischöfe zu richten. Im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts waren es noch Namenlisten, die leicht zu übersehen waren. Aber im letzten Drittel desselben Jahrhunderts schwoilen diese Rotuli ins Uferlose an. Peter IV. reichte dem Papst noch einen Rotulus mit 291 <sup>356</sup>), Johann I. schon einen solchen mit 524 <sup>357</sup>) und Martin I. gar einen Rotulus mit 1370 <sup>358</sup>) Pfründenbitten ein. Der Papst sah sich veranlaßt, alle diese Bitten zu erfüllen. Damit glitt die Besetzung der kirchlichen Stellen, auch wenn der Form nach die kirchlichen Instanzen das entscheidende Wort sprachen, faktisch mehr und mehr in die Hände der Krone über.

Man muß diese Aktivität der Krone vor Augen haben, um überhaupt die Entwicklung der kirchlichen Stellenbesetzung zu verstehen. Selbst wenn Kanoniker und Bischöfe sich zu Hunderten zusammengeschlossen hätten, um vereint dem Papst ihre Pfründenbitten vorzutragen, sie hätten allein kaum den Erfolg gehabt, der der Krone beschieden war. War aber einmal der Durchbruch durch das Eingreifen der Krone erfolgt, so wurde der Weg auch für andere frei, so daß schließlich auch der unbekannte Kapitelsherr einer entlegenen Landstadt nicht nur einen Provisionsbrief, sondern eine ganze Reihe derselben haben konnte. Und zwar war die Krone

354) Vgl. oben Noten 23, 24.

355) Die ausführlichere Darstellung werde ich an anderer Stelle bringen.

356) Arch. Vat. Reg. Suppl. 49 fol. 158 ff.

357) Ebenda Suppl. 84 fol. 121 ff.

358) Ebenda Suppl. 94 fol. 161 ff.

schon an den Anfängen des Provisionswesens viel mehr beteiligt, als man bislang zu sehen gewohnt ist. Der erste Fall einer päpstlichen Provision in den Ländern der aragonischen Krone trat auf Vorstellung Peters II. ein und betraf dessen Notar<sup>359</sup>). Die Lage war nun freilich von Land zu Land verschieden genug, aber sie hat auch genügend Gemeinsames. Wäre es auch übertrieben, wenn man das Provisionswesen, die Reservationen, die Kommenden, die Servitien, die Annaten und anderes, was damit zusammenhing, ganz oder vorwiegend auf die fördernde Einwirkung der Landesherren zurückführen wollte, so läßt sich doch mit aller Bestimmtheit sagen, daß die Entwicklung, wie sie vorliegt, sich ohne das positive Vorwärtsdrängen der weltlichen Herrscher nicht so vollzogen hätte<sup>360</sup>). Hier und da kam einem Landesfürsten eine Reservation ungelegen; im allgemeinen aber machten sich die gekrönten Häupter am meisten das Reservationswesen zunutze, weil sie darin ein Mittel sahen, um ihren landesherrlichen Einfluß auszudehnen. Selbst der Nepotismus der Päpste im Pfründenwesen erhält von hier aus eine bemerkenswerte Beleuchtung. Die päpstlichen Nepoten waren nämlich zugleich auch Angehörige bestimmter Staaten, deren Könige für sich einen Vorteil darin erblickten, wenn dieselben den Kardinalspurpur erhielten. Kaum hatte Philipp V. von Frankreich die Wahl Johanns XXII. erfahren, da erbat er in einem Atemzuge mit seinem Glückwunsche *cum importunitatis instantia* die Ernennung seines Kanzlers Pierre d'Arabloy und des päpstlichen Nepoten Jaques de Via zu Kardinälen<sup>361</sup>), welchem Wunsche der Papst dann vier Monate später auch wirklich entsprach.

Den Stand der landesherrlichen Pfründen- und Kirchenpolitik in dem entscheidungsreichen ersten Drittel des 14. Jahrhunderts in Hinsicht auf einen greifbaren Fall bis ins einzelne kenntlich zu machen, darauf liegt der Nachdruck der vorliegenden Untersuchung. Sie zeigt das unablässige Vordringen des Königs, der keine Rücksicht auf die kanonischen Grenzen nimmt; zeigt die Mittel, deren er sich bedient, bis zu dem Intriguenspiel der Kardinäle gegeneinander und

359) Potthast, Regesta I n. 1038. Zum Zusammenhang vgl. H. Baier, Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304. Bd. 7 der Vorreformationsgeschichtlichen Forschungen, hrsg. von H. Finke (Münster 1911).

360) Vgl. Vincke, *Els comtes-reis*, a. a. O. 339 ff.; *Die Krone von Aragon und die Anfänge der päpstlichen Annaten*, a. a. O. 177 ff.; *Eine königliche Camera apostolica*, Röm. Quartalschrift XLI (1933) 306 ff.

361) P. M. Baumgarten, *Die Übersendung des roten Hutes*. Historisches Jahrbuch XXVI (München 1905) 100. Vincke, *Der Kampf Jakobs II.* a. a. O. 10.

gegen den Papst; zeigt den Zusammenhalt der landesherrlichen Kreise, wie der eine König die Hilfe des andern anruft, um die kirchliche Rechtsordnung in einem unbegrenzten Dispenswesen zu durchbrechen; zeigt die wachsende Verstaatlichung der Kirche, vor allem in der geheimen Säkularisation der kirchlichen Einkünfte durch den staatlichen Einfluß auf die Stellenbesetzung<sup>362</sup>); zeigt die landesherrliche Kirchenpolitik als zielbewußte Staatspolitik; zeigt auf der andern Seite die abwehrende Haltung des Papstes, wo es einen kirchlichen Rechtszustand zu schützen gilt, seine Nachgiebigkeit, aber auch seine Festigkeit, der gegenüber der König sich zu bescheiden hat. Es offenbart sich das Ringen zweier Mächte, wobei es nicht zweifelhaft ist, wer der angreifende und Raum gewinnende Teil ist, andererseits aber auch die Festigkeit der Verteidigungslinie, im ganzen gesehen, Bewunderung erweckt.

Es gestaltet sich hier aber nicht nur das Machtverhältnis, sondern zutiefst auch das Rechtsverhältnis. Die beiden Gewalten sind nicht in allen Teilen Gegner, sind vielmehr in sehr vielen Fragen ein Herz und eine Seele, weshalb die gegenseitigen Beziehungen im wesentlichen eine freundschaftliche Linie bewahren. Wo es jedoch zu Auseinandersetzungen kommt, da klingen gewissermaßen gleiche Waffen aufeinander, und der gleiche Klang rührt zum guten Teil her vom römischen Recht<sup>363</sup>). Im frühen und hohen Mittelalter war infolge der politischen Machtstellung der germanischen Völker ein starker Einfluß des germanischen Rechtes in das europäische Staatsrecht überhaupt wie auch in das Kirchenrecht eingeströmt. Im Staatsleben setzte sich beispielsweise das dezentralisierende Lehensrecht durch, in der kirchlichen Verfassung trat beispielsweise der Archidiakon in ausgeprägter Selbständigkeit neben den Bischof. Das Kirchenrecht blieb aber im allgemeinen in viel lebendigerem Kontakt mit dem römischen Recht als das Staatsrecht und gewann nicht zuletzt eben dadurch im 13. Jahrhundert sein Übergewicht. Der Staat griff ebenfalls auf das römische Recht zurück, in Deutschland sehr mühsam und langsam, in anderen Ländern, wo von Natur her eine engere Verbindung mit dem

362) Vgl. I. B. Sägmüller, Die Idee von der Säkularisation des Kirchenguts im ausgehenden Mittelalter. Theologische Quartalschrift IC (1917/18) 253 ff. J. Haggen, Laieneinfluß auf das Kirchengut vor der Reformation. Historische Zeitschrift CXXVI (1922) 377 ff. Derselbe, Staat und Kirche vor der Reformation (Essen 1931).

363) Vgl. H. v. Schubert, Der Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts (Heidelberg 1927) 41.

römischen Recht gegeben war, beherzter, wenngleich auch hier meist nur schrittweise und nicht ohne hin- und herwogende Kämpfe<sup>364</sup>). In den Ländern der aragonischen Krone war seit Jakob I. schon unter Peter III., zumal unter Einwirkung des langen Kampfes, den er um Sizilien gegen den Papst ausfocht, ein nennenswerter Fortschritt erzielt; der Kanzler Peters III. war der Legist A. de Turre. Daß Peter III. und dann Jakob II. zeitweise auf Sizilien weilten, beschleunigte die Entwicklung. Waren die treibenden Kräfte auch die Legisten in der Umgebung des Königs, so war doch dessen Blick an den sizilischen Verhältnissen geschult und geschärft, so daß er die Arbeit seiner Rechtsberater zu würdigen und für seine Verwaltungskunst zu gebrauchen wußte. Und nur in diesem Zusammenhang kann auch die Geschichte der Bepfründung des Infanten Johann richtig verstanden werden als ein Ausschnitt aus der unter dem Einfluß römischer Jurisprudenz zielbewußt sich ausbauenden aragonischen Staatspolitik. Andererseits darf aber auch nicht übersehen werden, wie — vielleicht zur Hauptsache aus der Verteidigungslinie heraus — auch die Kirche das römische Rechtsgut für sich wirksam zu machen verstand und, wie beispielsweise mit dem bischöflichen Offizial in den einzelnen Diözesen, so mit dem Ausbau der Zentralverwaltung an der päpstlichen Kurie ihre Stellung zu sichern vermochte. Die Auseinandersetzungen mußten, wie auch die Bepfründung des Infanten Johann von Aragon lehrt, für beide Gewalten viel Ärger mit sich bringen, sie verlieren aber manches von ihrem Mißklang für den späteren Beobachter, der sie in den Werdegang der Rechtsentwicklung einreihet und auch unter der vielfach ungebärdigen äußeren Form eine sinnvolle Entfaltung des Rechtslebens erkennt.

364) Vgl. E. Mayer, *Historia de las instituciones sociales y políticas de España y de Portugal durante los siglos V a XIV*. 2 Bde. (Madrid 1925/26). L. Klüpfel, *Verwaltungsgeschichte des Königreichs Aragon zu Ende des 13. Jahrhunderts* (Berlin-Stuttgart 1915). F. Valls Taberner, *Las consuetudines Ilerdenses y su autor Guillermo Botet* (Barcelona 1913). Derselbe, *Estudis d'història jurídica Catalana* (Barcelona 1929). E. de Hinojosa, *La reception du droit romain en Catalogne, Mélanges Fitting* (Montpellier 1908) 391 ff. G. M. de Brocá, *Historia del Derecho de Cataluña I* (Barcelona 1918). Aus der reichen Literatur der übrigen europäischen Länder erwähne ich nur F. Brandileone, *Il diritto romano nella storia del diritto italiano*, in *Archivio Giuridico* LXXXVI (1921) 6 ff. J. Fijalek, *Dominus Bartolus de Saxoferrato eiusque permagna in Polonos auctoritas* (Cracoviae 1914). H. D. Hazeltine, *The Renaissance and the Laws of Europe*, in *Cambridge Legal Essays, written in honour of and presented to Doctor Bond, Prof. Buckland and Prof. Kenny* (Cambridge 1926) 139 ff.

## Das Trienter Konzil über den Glauben im Stand der Ungnade.

Von Eduard Stakemeier.

Wenn der Gerechtfertigte durch die Sünde den Gnadenstand verloren hat, ist eine neue Rechtfertigung notwendig, die von den Vätern des Konzils als dritte Rechtfertigung bezeichnet wird <sup>1)</sup>. Am 30. Juni 1546 hatten die Legaten diesen Lehrpunkt näher bestimmt. „Die dritte Rechtfertigung besagt, wie jemand, wenn er nach der Rechtfertigung gesündigt hat und gefallen ist, wieder aufstehen muß, damit ihm wiederum die Verdienste Christi mitgeteilt werden; worin ferner diese Rechtfertigung sich von der ersten unterscheidet, und worin sie mit ihr übereinstimmt.“ <sup>2)</sup>

### I.

Die Irrtümer der Glaubensneuerer, welche die Legaten in derselben Generalkongregation vorlegten, beschäftigen sich mehr mit den Auswirkungen der Anschauung Luthers über Glaube und Sünde für die Lehren vom Bußsakrament, von der Genugtuung und vom Fegfeuer. Die Legaten geben den Grund an, warum all das im Lehrgebäude der Reformatoren verschwinden mußte. „Die Vergebung der Sünden wird allein dem Glauben zugeschrieben, durch den man glaubt, losgesprochen zu sein. Dabei verstehen sie den Glauben als gläubige Hinwendung oder als Vertrauen“. <sup>3)</sup> Die Fundorte für die

1) Genauer: *tertius status iustificationis*. Man könnte auch übersetzen „die dritte Art der Rechtfertigung“. Der Ausdruck lehnt sich an die scholastische Statuslehre an und klingt zum ersten Mal an in den Voten der Theologen Thomas Asars und des Antonius von Pinarolo. Vgl. Concilium Tridentinum Diariorum, Actorum, Epistolarum, Tractatum nova collectio edidit Societas Goerresiana, Tomus V. Actorum pars altera, collegit, edidit, illustravit Stephanus Hsies (Friburgi Brisgoviae 1911) 272, 29 u. 275, 24 ff.; im folgenden stets zitiert als CT., die Zahlen hinter dem Komma geben die Zeile an.

2) CT. V 281, 26 ff. 3) CT. V 282, 27—29.

drei angeführten Irrtümer sind in den Akten nicht angegeben, wie das später bei Behandlung der Sakramentenlehre stets der Fall ist. <sup>4)</sup> Man ist bei der Sammlung der Irrtümer mit großer Sorgfalt und Umsicht vorgegangen <sup>5)</sup>. Eheses ist der Ansicht, daß auch diese am 30. Juni vorgelegten Irrtümer aus den Werken Luthers und Melanchthons entnommen sind; die Nachweise fehlen, „wie man wohl annehmen darf, nur deshalb, weil die Methode noch neu und einem Wunsch entsprungen war, den die Prälaten des Konzils auf Grund der Theologenkongregation vom 22. bis 26. Juni über die sechs ersten allgemeinen Articuli (C. T. V. 261 Nr. 98) geäußert hatten“ <sup>6)</sup>. Die Behauptung, daß der vertrauensvolle Glaube des Büßers allein die Verzeihung der Sünden bewirke, hat Luther in mehreren Schriften über die Beichte vorgetragen oder zu erkennen gegeben. <sup>7)</sup>

Der Präsident bat in der Versammlung vom 30. Juni die Väter, das Verzeichnis der aufgeführten Irrtümer zu prüfen, und wenn sie andere, hier übersehene und zur Sache gehörige Irrtümer der Neuerer fänden, dieselben zu notieren. In der Generalkongregation vom 6. Oktober legte in der Tat Ambrosius Catharinus den Vätern eine andere größere Sammlung von Irrtümern Luthers vor. <sup>8)</sup> Ambrosius Catharinus galt auf dem Konzil als tüchtiger Theologe und vorzüglicher Kenner Luthers. Gegen die sektierischen Kreise in Italien, besonders gegen Ochino und gegen das in Italien weit verbreitete protestantisierende Buch „Von der Wohltat Christi“ war Catharinus 1543 schriftstellerisch hervorgetreten. Doch geben diese Werke des Ambrosius Catharinus keinen Anhaltspunkt für die Fundorte seiner auf dem Konzil vorgetragenen lutherischen Sätze, da er sich in seinen vortridentinischen Schriften offenbar durchweg auf zweite Quellen stützte. In der Generalkongregation vom 6. Oktober trug Catharinus seine 28 Irrtümer Luthers ohne Angabe der Belegstellen vor, obwohl er die Fundorte aus Luthers Werken schriftlich genau hinzugefügt hatte. In seinem Büchlein *De consideratione et iudicio praesentium temporum* wiederholt er die Aufzählung derselben

4) Vgl. CT. V 835—839 u. 869—871.

5) CT. X 793, 10 f.

6) Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft XLV (1925) 570. Vgl. übrigens die Ausführungen des ersten Präsidenten CT. I 84, 39.

7) I. K ö s t l i n, Luthers Theologie, 2. Aufl. (Stuttgart 1901) II 252 f.

8) CT. V 472 f. — Vor dem Konzil hatte Catharinus gegen Ochino sein *Rimedio* geschrieben, gegen die übrigen italienischen Neuerer das *Compendio d'errori et ingani Luterani*, die *Resolutione sommaria contra le conclusioni Luterane*, den *Trattato della Confessione sacramentale* und den *Trattato de la Giustificatione*.

lutherischen Sätze mit Angabe der Belegstellen.<sup>9)</sup> Daraus sieht man, daß Catharinus hauptsächlich die Schriften aus der großen Kampfperiode Luthers zu Grunde gelegt hat.

Die Sammlung des Ambrosius Catharinus beleuchtet klarer als die Sammlung der Legaten die Lehre Luthers über Glaube und Sünde im Zusammenhang mit seiner Lehre vom allein rechtfertigenden Glauben:

1. Die Taufe nimmt die Sünde nicht weg, sondern nur deren Anrechnung.
2. Der Glaube allein genügt zum Heile.
4. Das Evangelium kämpft mit dem Gesetze.
5. Gott hat Unmögliches vorgeschrieben.
6. Der Gerechte sündigt in jedem Werke, sogar wenn er betet.
7. (Der 7. Irrtum erwähnt darüber hinaus die Leugnung des Unterschiedes zwischen läßlicher und Todsünde.)
9. Die zehn Gebote gehen die Christen nichts an, sondern nur die Juden.
13. Keine Sünden können den Menschen verdammen, auch wenn er es wollte, als nur der Unglaube.
14. Es gibt keine Sünde außer dem Unglauben.
15. Es gibt keine Gerechtigkeit außer dem Glauben.
22. Die guten Werke retten uns nicht, die bösen verdammen uns nicht.
23. Sowohl die Sünden wie die guten Werke verdammen, nur die Gnade rettet.
24. Kein Ding ist so gut, keins so böse, daß es mir nicht zum Guten gewendet würde, wenn ich nur den Glauben habe.
26. Hüten wir uns vor den Sünden, aber noch viel mehr vor den guten Werken.

9) F. Ambrosii Catharini Politi episcopi Minoriensis. De consideratione et iudicio praesentium temporum a supersatis zizaniis in agro Domini. Lib. IV. Venetiis apud Gabrielum Jolium de Ferrariis. 1547. Die Aufzählung der Irrtümer Luthers findet sich im zweiten Buche auf S. 55—58 unter folgenden Quellenangaben: Ser. de asc. dom. (für den 6. und 7. Irrtum) — Ser. de Mose (für den 9.) — Praef. ad nov. Test. (10) — Comm. ad Gal. 2. cap. (12) — Lib. de capt. Bab. (13) — Ser. contra Karolstadium (14. u. 15.) — Lib. de ratione confitendi (19.) — Assert. (20. u. 21.) — De liber. christiana (22., 24., 25.) — Lib. de nov. Test. (26. u. 27.). Die Sätze sind zum Teil gegenüber der CT. V 472 f. aufgeführten Fassung durch erklärende Zusätze erweitert, auch einige andere Lutherzitate sind angefügt. — S. 57 heißt es: *Nolo autem lectorem ignorare has perplexas et immanissimas positiones, quae neque secum consistunt, multis illum in locis et variis verbis repetere et amplificare.*

27. Je sündhafter jemand ist, desto schneller gießt Gott seine Gnade ein.<sup>10)</sup>

Wenn S c h w e i z e r sagt „Was er (Catharinus) mit der Vorlegung der *errores Lutherorum* bezwecken wollte, ist nicht klar“<sup>11)</sup>, so geben uns die erwähnte Mahnung des ersten Präsidenten, weitere Irrtümer zu sammeln und zu notieren, sowie der Ruf des Ambrosius Catharinus als eines mit dem Lehrgehalt der Neuerer gut bekannten Theologen immerhin einige Anhaltspunkte. Unter den Vätern des Konzils mochte man den Wunsch haben, eine in einigen Punkten ausführlichere Zusammenstellung der Irrtümer Luthers zu haben als die von den Legaten am 30. Juni vorgelegte und nachher den Vätern schriftlich zugestellte Sammlung. Auf dem Konzil selbst wurden die Schriften Luthers fleißig studiert<sup>12)</sup>. Je länger die Verhandlungen dauerten, desto klarer wurden auch die gegnerischen Auffassungen begriffen und in ihrem inneren Zusammenhang mit dem Fundamentalsatz von der Rechtfertigung durch den *Glauben allein* verstanden. Gerade für dieses Verständnis ist die Sammlung des Ambrosius Catharinus von hoher Bedeutung:

Wenn die Rechtfertigung keine innewohnende und bleibende Heiligung des Menschen besagt, und seine Natur dem Bösen verhaftet bleibt — die zurückbleibende Begierlichkeit ist ja für Luther in Wahrheit Sünde —, dann bleibt dem Menschen als einzige Heilsmöglichkeit nur übrig, im Vertrauensglauben die Bettlerhand zu Christus immer wieder auszustrecken (1. und 2. Irrtum). Es ist dem so Gerechtfertigten dann auch unmöglich, mit diesen seinen natürlichen Kräften mitzuwirken zu guten Werken (4., 5., 6). Darum hat Christus uns auch von der Pflicht der Gesetzeserfüllung befreit (9.). Da alles Heil allein aus Gott, ohne jegliches Zutun von unserer Seite zu erwarten ist, ist die eigene Anstrengung zur Gesetzeserfüllung ein Zeichen mangelnden Glaubens und geradezu sündhaft (7., 23., 26., 27.). Weil der Glaube allein die Rechtfertigung herbeiführt, kann die Rechtfertigungsgnade auch nur durch den Unglauben verloren gehen und kann mit jeder anderen Sünde zugleich bestehen. Der Unglaube ist somit die einzige Sünde, welche der Recht-

10) Die Irrtümer, welche hier nicht wiedergegeben sind, behandeln überwiegend oder ausschließlich die Lehre von der zweiten Rechtfertigung.

11) I. S c h w e i z e r, Ambrosius Catharinus Politus (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 11 und 12, Münster 1910) 161.

12) E h s e s im Histor. Jahrb. a. a. O. 568 ff.

fertigung ihrem Wesen nach entgegengesetzt ist und zur Verdammnis führt (13., 14., 15.). Die paradoxe Form, in der Luther diese Lehren vorgetragen hatte, mußte bei den Vätern heftigen Widerstand hervorrufen und macht manche scharfe Äußerung von vorn herein begreiflich. Der für das katholische Glaubensbewußtsein unerträgliche Inhalt und die verletzende Fassung der Sätze Luthers waren in der Tat „die Wirkung eines gewaltsam sich aufbäumenden Trotzes gegen die überkommene Auffassung von Sünde und Gnade, mit der seine eigene Rechtfertigungslehre nun einmal sich nicht vereinigen ließ“<sup>13)</sup>. Ambrosius Catharinus hat mit Absicht diese überscharfe ursprüngliche Fassung der lutherischen Sätze den Vätern vorgetragen, um den Gegensatz zur überlieferten Lehre herauszustellen. Außerdem wollte er durch die Art der Zusammenstellung die inneren Widersprüche der neuen Anschauungen aufhellen. In seinem Werk *De consideratione et iudicio praesentium temporum* gibt Catharinus das ausdrücklich zu erkennen und nennt diese Sätze „verwirrte und ganz ungeheuerliche Aufstellungen, die nicht einmal nebeneinander bestehen können“<sup>14)</sup>. Wenn man die einzelnen Sätze mit einander verbinde und vergleiche, so werde der innere Widerspruch sofort klar. „Nehmen wir also an, daß jeder Christ bei allem seinen Tun sündige, wie jener es behauptet. Und andererseits, daß kein Christ bei irgend etwas, was er tut, sündigen kann, da ja nach seiner Ansicht für den Christen kein Gesetz besteht. Wo aber kein Gesetz ist, da ist auch keine Übertretung. Wer es fassen kann, der fasse es“<sup>15)</sup>. (Vgl. den 6. und 7. Irrtum mit dem 9., ebenso den 22. mit dem 23. und den 26. mit dem 27. Irrtum.)

Die Vorlage des Ambrosius Catharinus vom 6. Oktober widerlegt die Behauptung, die Väter des Konzils hätten „Luther und die Reformatoren zu Trient nur vom Hörensagen aus der Bulle *Exsurge Domine* und dem Gutachten der Sorbonne 1521 und der Löwener Fakultät von 1544“ gekannt, und man habe den Widerspruch der Reformation letzten Endes gar nicht begriffen<sup>16)</sup>.

13) H. Grisar, Luther (Freiburg 1911) II 162.

14) A. a. O. 57. 15) Ebd. 56 f.

16) H. Rückert, Die Rechtfertigungslehre auf dem Tridentinischen Konzil. (Arbeiten zur Kirchengeschichte hrsg. von Karl Holl und Hans Lietzmann Bd. 3, Bonn 1925) 104, vgl. ebd. 259: „nur aus Quellen zweiten Ranges“. Dazu E h s e s, *Histor. Jahrb.* XLV (1925) 569 ff. — Rückert braucht scharfe Worte für die Art, wie die Väter zu Trient die Lehre Luthers über Glaube, Sünde und Gnade zurück-

## II.

Bei den Beratungen über die dritte Rechtfertigung wurden absichtlich viele Fragen, die das Sakrament und seine Vorbedingungen betrafen, zurückgestellt<sup>17)</sup>. Es war vorzüglich zu behandeln der gefallene Mensch, die ihm verloren gegangene Gnadenausstattung und die ihm in manchen Fällen noch verbliebene übernatürliche Gabe des Glaubens, sowie das, was er von seiner Seite aus unter dem Einfluß der Gnade tun kann, um die heiligmachende Gnade wieder zu erlangen. Der Tugend des Glaubens im Gefallenen, der näheren Bestimmung ihres Wesens und ihrer Bedeutung für den Sünder wurde eine besonders große Aufmerksamkeit geschenkt. Der Grund dafür lag darin, daß das Konzil gezwungen war, sich mit der Lehre Luthers auseinanderzusetzen, deren ganzer Schwerpunkt in dem Lehrstück vom Glauben ruhte.

Seripando gibt die allgemeine Ansicht der Väter wieder, wenn er mit Berufung auf Augustin, Cyprian und die ganze kirchliche Tradition darlegt, daß der Gerechtfertigte seinen Gnadenstand durch schwere Sünden, auch außer der des Unglaubens, verlieren kann, und daß für den Gefallenen die Möglichkeit besteht, den Gnadenstand wieder zu erwerben<sup>18)</sup>.

gewiesen haben (a. a. O. S. 173). Aber auch K. H o l l, dem Rückert das Verdienst zuschreibt, das rechte Lutherverständnis wieder erschlossen zu haben, schreibt von manchen Sätzen Luthers über Glaube und Sünde: Luther ist sich selbst bewußt gewesen, „daß das hochgefährliche Gedanken sind“. „Aber er redet hier nicht zu Leuten stumpfen und rohen Gewissens, sondern zu den Zarten und Verzweifelnden, bei denen die Gefahr nicht auf der Seite lag, daß sie sich in grobe Sünden verirren.“ (K. Holl, Gesammelte Aufsätze (Tübingen 1927) I 238, zum ganzen ebd. S. 235 ff.). Vgl. auch G r i s a r, Luther, a. a. O. I 168 ff. „Schroffe Beseitigung der bisherigen Lehre von Tugend und Sünde.“ Übrigens war Luther später in seinem Kampf gegen den Antinomismus Agricolae selbst gezwungen, seinen früheren Aussprüchen, auf die sich Agricola berief, zu widersprechen. (G r i s a r, Luther III 19 f.).

17) CT. V 377, 45 f. *Et hic multa essent dicenda de confessione et Eucharistia, quae suo tempore poterunt explicari.* — Vgl. CT. V 522, 7 ff. Seripando ist der Ansicht, man solle hier nicht mehr von den Sakramenten handeln, als notwendig sei.

18) CT. V 374, 22 ff. — Das besagt keineswegs, daß die Väter es für die allgemeine praktische Regel gehalten hätten, daß der Gerechtfertigte tatsächlich durch schwere Sünden seinen Gnadenstand verliert. R ü c k e r t meint, man sei „im Katholizismus von jeher genötigt, den Fall, daß die Buße notwendig wird, theoretisch für eine Ausnahme zu erklären“, denn t h e o r e t i s c h sei für die Kirche ein Leben ohne Tod-sünde mit der Gnade möglich. Aber „praktisch steht das Gegenteil ja schon seit den Beschlüssen des IV. Laterankonzils fest, die jeden Gläubigen verpflichten, einmal im Jahre die Beichte abzulegen“ (a. a. O. 93). Diese Ausführungen bedeuten nicht nur

Ferner sind sich alle Väter darin einig, daß mit dem Verlust der heiligmachenden Gnade auch stets die theologische Tugend der Liebe verloren geht, die mit jeder schweren Sünde unvereinbar ist. Andererseits, sagt der Bischof von Ascoli Piceno, Philo Roverella, geht durch keine Sünde jemals der Taufcharakter verloren, der ja unzerstörbar ist<sup>19)</sup>. In den Beratungen bis zum Septemberentwurf sind sich die Väter auch darüber einig, daß der formlose Glaube nach einer schweren Sünde, die nicht gegen das Wesen des Glaubens selbst gerichtet ist, im Sünder zurückbleibt. Bischof Philo Roverella sagt, daß der Gefallene noch die Tugend des Glaubens besitze, wenn er gläubig geblieben sei<sup>20)</sup>. Costacciaro, der General der Franziskanerkonventualen, bemerkt, daß die Tugenden des Glaubens und der Hoffnung nur durch eine Sünde verloren gehen, die gegen ihr eigentümliches Wesen gerichtet ist. „Der Sünder verliert die Liebe, nicht jedoch den Glauben und die Hoffnung, wenn er nicht in eine Sünde des Irrglaubens oder des Unglaubens fällt“<sup>21)</sup>. Auch der Karmelitengeneral unterscheidet ausdrücklich diese beiden Fälle, daß jemand die Liebe verliert und den Glauben behält, und den anderen Fall, daß jemand durch eine besondere Sünde des Unglaubens mit der Liebe auch den Glauben verliert<sup>22)</sup>. Da die Väter vorzüglich das Verhältnis zwischen Rechtfertigungsgnade, Liebe und Glauben gegenüber der Sünde behandeln wollten, haben sie die Tugend der Hoffnung in diesem Zusammenhang nur kurz berührt<sup>23)</sup>. Manchmal schließen sie auch die Sünde des Unglaubens

eine unzulässige Auslegung des erwähnten Konzilsbeschlusses, sondern stehen auch in unverkennbarem Widerspruch mit den Erklärungen des Trienter Konzils. (Vgl. CT. V 425, 7 ff.; CT. V 382, 41; Denzinger 808, 816, 832, 894). Andererseits ist die schwere Sünde und der Verlust des Gnadenstandes eine schmerzliche Möglichkeit und für einen Teil der Gerechtfertigten eine noch schmerzlichere Wirklichkeit, die schon der September-Entwurf anerkennt und beklagt mit den urchristlich anmutenden Worten: „Sie sind der Gnade Gottes, die sie einmal empfangen haben, undankbar gewesen. Sie haben den Heiligen Geist betrübt und sich nicht gescheut, den Tempel Gottes zu entweihen“ (CT. V 426, 6 ff.). So klagte schon die alte Kirche über den „Bruch des Siegels“.

19) CT. V 530, 17, vgl. ebd. 382, 15 ff.

20) CT. V 350, 19 ff. *Nec necessaria est nova dispositio per fidem, si iustificandus est fidelis et vere credit.*

21) CT. V 370, 5 f.

22) CT. V 377, 38 ff. *Si enim amisit caritatem manente in eo fide, hoc est si non transiit ad infidelitatem, is iustificandus est recuperata caritate, sin autem amisit cum caritate fidem et evasit infidelis, iustificandus est recuperatis fide et caritate.*

23) Vgl. CT. V 346, 31 f.

aus ihrer Verhandlung aus und sagen dann einfach, daß die schwere Sünde wohl die Liebe, nicht aber den Glauben verloren gehen lasse. So sagt Hieronymus Vida, Bischof von Alba, bei der ersten Rechtfertigung würden Glaube, Hoffnung und Liebe eingegossen, bei der dritten aber nur die Liebe <sup>24</sup>). Darüber hinaus gehen schon diese ersten Antworten der Väter auf die besondere Bedeutung des Glaubens für den Gefallenen ein. Nikolaus Audetus, der Karmeliten-general, sagt, daß der Sünder, der den Glauben noch bewahrt habe, „dem Heile näher ist wegen seines Glaubens, obschon es nur ein formloser ist“ <sup>25</sup>). Die „Zusammenfassung der Väterantworten“ nennt den zur ersten Rechtfertigung kommenden Sünder einen Toten, den gläubigen Sünder dagegen einen Schwerkranken <sup>26</sup>).

Der Septemberentwurf gibt den Inhalt der Väterantworten mit Berufung auf Paulus, den die Neuerer für ihre Lehre stets herangezogen, in folgender Fassung wieder: „Gegen einiger Menschen arglistigen Sinn, die nicht Christus, dem Herrn, sondern ihrem Bauche dienen und mit süßen Reden und Lobsprüchen die Herzen der Arglosen verführen, muß ferner behauptet werden, daß nicht nur durch den Unglauben, sondern auch durch jede andere Todsünde die empfangene Gnade der Rechtfertigung verloren geht, obschon der Glaube nicht verloren geht. Dadurch wird des Apostels Paulus Lehre und damit die Wahrheit selbst verteidigt, der von der Rechtfertigung und vom Reiche Gottes nicht nur die Ungläubigen ausschließt, sondern auch die gläubigen Buhler, Ehebrecher, Weichlinge, Knabenschänder, Diebe, Habgierige, Trunkenbolde, Lästierer, Räuber und alle übrigen, die diese Verbrechen begehen, von denen sie sich mit dem Beistand der göttlichen Gnade enthalten können und derentwegen sie von Christi Gnade getrennt werden“ <sup>27</sup>).

### III.

Die scharfe antireformatorische Fassung geht auf Seripando selbst zurück, der gerade in diesem Punkte, gestützt auf Augustin, mit Schärfe die Lehre der Neuerer verurteilt wissen wollte <sup>28</sup>). In

24) CT. V 360, 37 f. ebd. 382, 42 ff.

25) CT. V 378, 30 ff.

26) CT. V 382, 42 f. *Item quia in hac non infunditur fides et spes ut in illa. Item ibi mortuus reviviscit, hic graviter languens liberatur.*

27) CT. V 425, 30 ff.

28) CT. V 514, 39 ff.; CT. XII 684, 20 ff. — Bis zur Scholastik hat niemand seit Paulus die katholische Lehre von der *fides informis* und der *fides formata*, über Glaube und Liebe, über Rechtfertigung und Sünde mit solcher Ausführlichkeit, mit

Seripandos erstem Entwurf, den er am 11. August dem zweiten Präsidenten vorlegte, ist die Zurückweisung der Lehre Luthers noch ausführlicher und schärfer<sup>29)</sup>. Wie bei all seinen Ausführungen über die dritte Rechtfertigung steht Seripando auch in dem ersten Entwurf vom 11. August in dieser Lehre voll und ganz auf dem Boden der kirchlichen Überlieferung, die er im 6. Kapitel mit Berufung auf Augustin — er zitiert ihn viermal — gegen die Neuerer verteidigt. Diese seine Haltung steht in keinerlei Gegensatz zu den Sondermeinungen, die er bei Erörterung der ersten Rechtfertigung geäußert hat. Im Gegenteil wird die Stellung Seripandos bei Behandlung der Lehre von Glauben und Sünde wirkungsvoll erläutert durch seine Anschauungen über die erste Rechtfertigung, und diese Haltung Seripandos ist ein Beweis dafür, wie grundsätzlich sich sein theologisches System trotz seiner in manchen Punkten vermittelnden Stellung von dem der Neuerer unterscheidet. Seripando kennt eine zweifache Bedeutung der ersten Rechtfertigung, eine Gerechtigkeit des Glaubens, die vorwiegend in der Sündennachlassung auf Grund der Zuwendung von Christi Genugtuung besteht und eine, welche die Eingießung der Liebe, der Tugenden und die Heiligung durch Werke umfaßt<sup>30)</sup>. Die erste wird durch den Glauben an den

solcher Deutlichkeit der Sprache und mit solcher Betonung vorgetragen wie Augustin, der Doctor gratiae, der große Lehrmeister Seripandos. Vgl. Migne, Patrologia Latina 38 col. 564; 40 col. 211 und 235; 38 col. 993. Auch die *fides informis* ist jedoch für Augustin noch ein Geschenk Gottes und der Anfang des Heiles. Migne P. L. 32 col. 622; 33 col. 877. Geradezu thematisch behandelt Augustin unsere Lehre in seinem Büchlein „De fide et operibus“ Migne P. L. 40, 211 f., Cap. 14, 21 „Cum ergo dicit Apostolus arbitrari se hominem per fidem iustificari sine operibus legis, non hoc agit, ut percepta ac professa fide opera iustitiae contemnantur, sed ut sciat se quisque per fidem posse iustificari, etiamsi legis opera non praecesserint. Sequuntur enim iustificatum, non praecedunt iustificandum. Unde in praesenti opere non opus est latius disputare, praesertim quia modo de hac quaestione prolixum librum edidi, qui inscribitur de Littera et Spiritu. Und doch haben die Altprotestanten sich mit Vorliebe gerade auf Augustins „de Spiritu et Littera“ berufen, um ihre Glaubenslehre zu verteidigen. Döllinger, Die Reformation III (Regensburg 1848) 364 u. 367, berichtet, daß eine protestantische Synode von Stettin im Jahre 1577 die Erklärung abgab, sie lehne die Konkordienformel ab, weil man sich darin auf Augustins de Spiritu et Littera berufe, und zwar zu Unrecht, denn Augustin lehre darin genau wie die römische Kirche.

29) Über den *tertius status* CT. V 374, 19 ff., den Entwurf vom 11. August siehe CT. V 827, 6 ff.

30) Vgl. CT. V 332—336 und die große Abhandlung CT. XII 613—636: Fr. H. Seripandi *de iustificatione meditata commentatio* (Juli 1546).

Erlöser bewirkt, in der zweiten muß sich die Liebe zu guten Werken auswirken, denn die Eingießung der Liebe und aller Gnaden ist bereits hingeeordnet auf gute Werke. Erst in guten Werken wird die erste Rechtfertigung in ihrer zweiten Bedeutung als Heiligung vollendet. Die Worte, mit denen Seripando in seiner ersten großen Rede am 13. Juli die Notwendigkeit der guten Werke betont, klingen schon sehr an die Ausführungen der Septembervorlage gegen die lutherische Lehre über Glaube und Sünde an. „Diese Rechtfertigung ist überaus notwendig, auf daß niemand sich im Glauben, ich weiß nicht in welchem, allein schmeichle. Das läßt sich zuerst beweisen aus dem Jüngsten Gerichte, in welchem Gott einem jeden nach seinen Werken vergelten wird, und unter die Schafe zur Rechten wird niemand gestellt werden können, dem nicht gesagt werden kann: Ich war hungrig usw. . . . Das läßt sich zweitens beweisen aus der Lehre des Paulus und Jakobus. Paulus sagte, Abraham sei aus dem Glauben gerechtfertigt, im Hinblick auf die erste Bedeutung der Rechtfertigung. Jakobus sagte, Abraham sei aus den Werken gerechtfertigt, im Hinblick auf diese zweite Bedeutung der Rechtfertigung. Drittens läßt es sich beweisen aus der Lehre des Paulus selbst, der von der ersten Bedeutung der Rechtfertigung sagte, der Mensch werde durch den Glauben ohne die Werke gerechtfertigt; und von der zweiten sagte er: In Christus Jesus gelte der Glaube, nicht irgend einer, sondern der, welcher durch die Liebe wirksam ist“<sup>31)</sup>.

In diesem Zusammenhange muß man auch den Widerstand Seripandos gegen die Auslegung der berühmten Jakobusstelle (Jac. 2, 24) von der zweiten Rechtfertigung (im Sinne des Konzils) verstehen. Für Seripando war gerade diese Stelle ein klassisches Zeugnis für die zweite Bedeutung der ersten Rechtfertigung, also für die innere Heiligung des Menschen durch gute Werke, welche ein unbedingt notwendiger Wesensbestandteil der Rechtfertigung überhaupt ist. In seiner eindringlichen Rede am 31. Dezember in der Versammlung der Prälathenologen betont er mit Nachdruck, Paulus und Jakobus sprächen von ein und derselben Rechtfertigung, „von der Paulus die Werke ausschließt, die dem Glauben vorhergehen, und von der, wie Jakobus lehrt, nicht die Werke auszuschließen sind, welche dem Glauben folgen“<sup>32)</sup>. Seripando verknüpft also beide Bedeutungen der Rechtfertigung als notwendig

31) CT. V 336, 18 ff.

32) CT. V 751, 33 ff.

zusammengehörig. Der Glaube, der uns die Genugtuung Christi mitteilt, erlebt die innere *Heiligung durch die Liebe* des Heiligen Geistes, er ist insofern hingeordnet auf diese Heiligung, die ihrerseits wieder hingeordnet ist auf die Überwindung der Begierlichkeit und die Verrichtung guter Werke. Bei der Besprechung der zweiten Rechtfertigung (im Sinne des Konzils) unterstreicht Seripando noch einmal die enge Verbindung beider Bedeutungen der Rechtfertigung. Zur Erhaltung der Gerechtigkeit, sagt er, „ist drittens erforderlich der Glaube an die Gerechtigkeit Gottes, das heißt, daß wir eingedenk sind, die Gerechtigkeit Gottes sei uns mitgeteilt worden, mit welcher immer der Heilige Geist in dem Gerechtfertigten wohnt“. Sogleich betont Seripando wieder die Hinordnung dieser Gnadenausstattung auf ein heiliges, sündenloses Leben. „Deshalb ermahnt Paulus 1 Kor. 6, 19 mit dieser Begründung die Korinther, daß sie nicht der Begierlichkeit nachgeben sollten: Wißt ihr nicht, daß eure Glieder Tempel des Heiligen Geistes sind, der in euch wohnt . . .“<sup>33</sup>).

Seripando legt gerade auf den ständigen, unablässigen Kampf gegen die Begierlichkeit einen starken Ton. Die Begründung dafür gibt seine Lehre über Erbsünde und Begierlichkeit, wie er sie während der Verhandlungen des Konzils unter starker Anlehnung an Augustin vertreten hat: Die Begierlichkeit ist nach der Taufe ungeschwächt zurückgeblieben, und in ihrem Dasein sowie in ihren unwillkürlichen Regungen stellt sie einen dauernden Gegensatz zu dem heiligen Willen Gottes dar. Sie ist kein bloßes Strafübel wie der Tod, sondern hat in gewissem Sinne den Charakter der Sünde und hindert die Erfüllung der göttlichen Gebote<sup>34</sup>). Diesem Gesetze in seinen Gliedern, das dem Gesetze des Geistes widerstreitet, darf der Gerechte in keiner Weise nachgeben, sondern muß dagegen mit Gottes Gnade kämpfen und siegen<sup>35</sup>). Wer so weder innerlich noch äußerlich den Begierden nachgibt, in dem werden sie immer mehr geschwächt und überwunden<sup>36</sup>). Die Notwendigkeit dieses Kampfes betont Seripando mit Nachdruck und beruft sich dafür auf Augustins Wort „Wenn du diesen Kampf nicht fühlst, . . . hab' acht, daß

33) CT. V 372, 19 ff.

34) CT. XII 550, 6 ff. und 551, 10 ff. Diese Auffassung Seripandos fand starken Widerspruch und findet in ihrer übertriebenen Betonung der Konkupiszenz keine Stütze im endgültigen Dekret, das die Stelle Rom. 8, 1 *Nihil est damnationis in eis* auch von der Begierlichkeit versteht. Denzinger 792.

35) CT. V 372, 3 ff.

36) Ebd. 372, 15 ff.

nicht etwa deshalb kein Kampf sei, weil ein verwerflicher Friede ist“<sup>37)</sup>.

In geradem Gegensatz zu dieser Auffassung Seripandos stand die Lehre der Neuerer, daß die Rechtfertigung allein schon durch den Glauben vollzogen sei und daß es der guten Werke gar nicht mehr bedürfe, daß es eine innewohnende Heiligkeit des Menschen überhaupt nicht gebe, die Begierlichkeit unüberwindlich sei und die Rechtfertigung zugleich mit schweren Sünden — außer dem Unglauben — bestehen könne. Seripando sah diese ihm fremde Lehre schon im voraus verurteilt durch Paulus und Jakobus, schon im voraus theologisch widerlegt durch Augustin. Er fand in der Schrift und in der Überlieferung, namentlich bei Augustin, den Glauben, der durch die Liebe wirksam ist, unterschieden von jenem Glauben, der ohne die Liebe ist, der ein toter Glaube, der Glaube des Sünders ist.

So wird aus seinem ganzen Lehrsystem Seripandos Stellung zur Lehre der Reformatoren über Glaube und Sünde bei der Beratung der dritten Rechtfertigung verständlich. In diesen Beratungen vertritt Seripando den katholischen Standpunkt und steht in seinen Ausführungen auf dem Boden der kirchlichen Überlieferung. Keiner war wie er geeignet, die Neuerer hier aus Augustin selbst zu widerlegen, auf den sie sich mit Vorliebe beriefen. Diese Widerlegung gibt schon der Septemberentwurf<sup>38)</sup>.

Unter den formellen Abänderungswünschen für den Septemberentwurf findet sich der Antrag, den Zusatz „Die nicht Christus dem Herrn, sondern ihrem Bauche dienen“, als unpassend fortzulassen<sup>39)</sup>. Er fand allgemeine Billigung, und die beanstandete Wendung blieb fort. Keinen Erfolg hatte dagegen Salvator Alexius, Erzbischof von Sassari, mit seinem Antrag, das Wort *infidelitate* durch *apostasia* zu ersetzen, damit man nicht die Stelle nur von denen verstehe, die stets ungläubig gewesen seien<sup>40)</sup>. Man lehnte diesen Antrag deshalb ab, weil die Irrlehrer stets den Unglauben als die einzige Sünde bezeichneten, und weil man gerade diese Auffassung treffen wollte<sup>41)</sup>. Das war auch der Standpunkt Seripandos.

37) Augustinus, Serm. 30 c. 3 (P. L. 38, 189).

38) CT. V 425, 30 ff.

39) CT. V 506, 42 f.

40) CT. V 451, 23 f.

41) CT. V 521, 44 ff.

## IV.

Den dogmatischen Inhalt des Entwurfes selbst berührte der Abänderungsantrag des Bischofs Heinrich Loffredi von Capaccio. Er forderte, man solle statt des Wortlautes „sondern auch die gläubigen Buhler usw.“ vielmehr folgende Fassung wählen „nicht nur die Ungläubigen, sondern auch diejenigen, welche den Glauben noch bekennen als Buhler, Ehebrecher usw.“. Man könne doch einen Buhler nicht schlechthin einen Gläubigen nennen<sup>42)</sup>. Diesem Antrag, der sofort entschiedenen Widerspruch herausforderte, schloß sich auch Lucian von Ottoni an, der Abt von S. Maria Pomposia bei Ferrara.

Lucian von Ottoni<sup>43)</sup> hatte vor seiner Ernennung zum Abt von S. Maria Pomposia im Kloster S. Benedetto de Polirone bei Mantua gelebt. Sein Ruf als guter Kenner der griechischen Sprache und der griechischen Väter bewog schon damals Gregor Cortese, der zum Kreis des Caspar Contarini gehörte, im Kloster von Polirone einzutreten<sup>44)</sup>. Neben Cortese war auch Isidor Chiari, Abt von S. Maria zu Cesena und Anhänger Contarinis, ein vertrauter Freund Lucians zur Zeit des Konzils. Literarisch wurde Lucian bekannt durch seine 1538 zu Brescia gedruckten *Annotationes in d. Ioannis Chrysostomi in apostoli Pauli epistolas ad Romanos commentaria*, von denen Reusch sagt „Der Verfasser, der Benediktiner Lucianus de Ottonibus, gehörte zu den italienischen Theologen, welche mit Rücksicht auf Luthers Lehre den Thomisten gegenüber die Gnadenlehre der voraugustinischen, namentlich der griechischen Väter zur Geltung zu bringen suchten“<sup>45)</sup>. Massarelli erwähnt in seinen Tagebüchern öfters (u. a. am 7., 9., 16., 21. Juli) einen „Dialog über den freien Willen“, als dessen Verfasser er am 4. August Lucian nennt<sup>46)</sup>, und den er am 27. Juli Kardinal Cervino gegenüber als häretisch, *circa haeresim* bezeichnet<sup>47)</sup>. Dominicus Soto war während des Konzils sehr beunruhigt über die Erläuterungen zum Chrysostomuskommentar von Abt Lucian, dessen Anschauungen er als „nicht katholisch“ bezeichnete, und dem er unter anderem pelagianisierende Anschauungen in der Gnadenlehre vorwarf<sup>48)</sup>. Das von Soto be-

42) CT. V 472, 18 ff.

43) Vgl. CT. I 206 Anm. 8.

44) F. Dittrich, Gasparo Contarini (Braunsberg 1885) 213.

45) Reusch, Der Index der verbotenen Bücher (Bonn 1883) 400.

46) CT. I 229, 33 f.

47) CT. I 226, 41 ff.

48) CT. I 380, 35 f., ebd. 381, 1 ff. Massarelli erfuhr davon durch Hieronymus ab Oleastro am 20. Januar 1547.

anstandete Werk kam unter Paul IV. auf den Index der verbotenen Bücher. Sixtus von Siena sagt mit scharfen Worten von Lucian, er sei „der scholastischen Theologie völlig unkundig und darum auch ein dauernder Gegner der Scholastik“ gewesen<sup>49)</sup>. Armellini weist auf die Verdienste Lucians um das Studium der griechischen Väter hin, das auch Kardinal Contarini, Kardinal Sadolet und Matthäus Guibertus, Bischof von Verona, anerkannt hätten<sup>50)</sup>.

Auf dem Konzil war Lucian der Sprecher der drei Benediktiner-äbte, denen man zusammen eine beschließende Stimme zuerkannt hatte.

Mit Lucians Ausführungen vom 7. Oktober, die weit über das von Loffredi Gesagte hinausgehen, erreicht die Auseinandersetzung über die Frage nach dem Verhältnis von Glaube und schwerer Sünde einen neuen Antrieb, der zur endgültigen Klärung führt. Lucians Rede schließt sich an gewisse Bibelstellen an, sie ist getragen von rednerischer Begeisterung und innerer Wärme. Unter Berufung auf 1 Joh. 5, 18 und Joh. 16, 8 führt er aus „Daraus folgt, daß alle Sünden aus einer Unvollkommenheit des Glaubens hervorgehen, und daß jeder von uns insoweit sündigt, als er vom Glauben abweicht. Wenn ferner die guten Werke aus dem Glauben fließen, wie Paulus im Hebräerbrief beweisen will, . . . warum sollen nicht auch die bösen Werke aus dem Unglauben hervorgehen? Außerdem, wenn die guten Werke die Rechtfertigung und den Glauben vermehren, wie schon entschieden ist, warum vermindern die bösen Werke nicht auch alle beide? Besonders die Todsünden, die hier nach Paulus aufgezählt werden . . . Was ist denn, ich beschwöre euch, Böses dabei, wenn jemand behauptet, aus dem Unglauben flößen alle Sünden und Verbrechen? Beschuldigte nicht auch Jesus Christus, unser Herr, die Juden immer wieder des Unglaubens? Bezeugt nicht derselbe Paulus, sie seien wegen ihres Unglaubens gefallen und wie Ölzweige ausgebrochen worden! Aber, sagt jemand, die andern behaupten, nur aus dem Unglauben kämen wir zu Fall und schließen alle bösen Werke aus. Also, antworte ich, sollen wir dagegen sagen, wir kämen nur aus den Sünden zu Fall und dabei den Unglauben ganz ausschließen? Jene verwerfen die Werke,

49) Sixtus Senensis, *Bibliotheca sancta* (Lugduni 1575) fol. 207 lib. VI Annot. 231 ff.

50) M. Armellini, *Bibliotheca Benedictino Cassinensis sive Scriptorum Cassinensis Congregationis, alias S. Iustinae Patavinae, pars altera* (Assisi 1732) 78.

sollen wir den Glauben verwerfen? Laßt uns das doch nicht begehren, ich bitte darum, damit wir nicht, während wir die anderen zurechtweisen wollen, vielmehr selbst der Zurechtweisung bedürftig erscheinen. Laßt uns also diesen Artikel entweder, wie ich sagte, stillschweigend übergehen, oder laßt uns folgende Fassung wählen: Durch jede Todsünde, obwohl nicht ohne einen gewissen Unglauben, werde die Gnade der Rechtfertigung verloren. Auf diese Weise werden wir nämlich sowohl die Gegner entkräften als auch ihre Vorwürfe vermeiden“<sup>51</sup>). Im Anschluß daran wiederholt Lucian den Antrag des Bischofs Heinrich Loffredi von Capaccio.

Man sieht, daß Lucian einerseits den Zusammenhang zwischen Rechtfertigungsgnade und Glaube enger fassen möchte als die übrigen Väter, daß er aber andererseits von der Lehre der Neuerer entschieden abrückt. Seine Ausführungen leiden jedoch im Grunde an einem starken Mangel an theologischer Klarheit, sachlicher Unterscheidung und genauer Formulierung. Es fehlt ihnen nicht nur die Unterscheidung zwischen dem formierten und dem formlosen Glauben, sondern vor allem die Erkenntnis, daß auch der formlose Glaube noch ein wahrer übernatürlicher Glaube ist<sup>52</sup>). Diese Punkte setzt denn auch die Antwort Seripandos ins helle Licht<sup>53</sup>).

Seripando zeigt sich gerade hier wieder als Theologe von gründlicher Schulung. Er geht zurück auf Augustins Unterscheidung

51) CT. V 476, 20 ff.

52) Salmeron hatte schon am 23. Juni bei den ersten Besprechungen der Theologen mit Berufung auf Schrift und Tradition die Unhaltbarkeit der „Behauptung Calvins und der anderen Irrlehrer, daß der Glaube nicht ohne die Liebe sein kann“, nachgewiesen. Nachdem er Joh. 2, 23 und 12, 42 f. zitiert hat, fährt er fort „Der Engel von Ephesus wird gelobt wegen seines Glaubens, weil er die Taten der Nicolaiten gehaßt hat, er wird getadelt, weil er die erste Liebe verloren hat. Zweitens sagt Paulus 1 Cor. 13, 2: Wenn ich allen Glauben habe und hätte die Liebe nicht, so bin ich nichts. Nicht von einem unmöglichen Ding ist hier die Rede, als ob es unmöglich wäre, daß der Glaube ohne die Liebe ist . . . Deshalb sagt Augustinus . . . „Nicht sagte Paulus, das alles ist nichts, sondern: Wenn ich die Liebe nicht habe, bin ich nichts.“ Und ebenso im 18. Buch de Trinitate „Der Glaube kann ohne die Liebe da sein, aber nützen kann er nicht.“ Drittens, die Kirche betet für die gläubigen Sünder nur deshalb, weil sie annimmt, daß es einen Glauben ohne die Liebe gibt. Sonst wäre ja jede Sünde mit dem Unglauben verbunden, und derartige Sünder müßte Schrift und Kirche zum Glauben mahnen, was sie jedoch nicht tut, sondern vielmehr ermahnt sie zur Liebe.“ (CT. V 269, 42—270, 15).

53) Vgl. CT. V 518 Anm. 6. E h s e s weist nach, daß diese *Rationes, quibus defenduntur quaedam loca decreti*, von Seripando zusammen mit Massarelli ausgearbeitet worden sind.

von Sünden gegen den Glauben und solchen gegen die Liebe sowie auf die Lehre der Scholastik vom formierten und vom formlosen Glauben „Es ist ferner gesagt worden, wie von dem Glauben alles Gute ausgeht, so alles Böse vom Unglauben. Das halten wir nicht für richtig, da vieles Böse aus einem Fehler, der die Liebe betrifft, (*a defectu caritatis*) entstehen kann. Und wenn man nun hinzufügt, wie durch die guten Werke der Glaube wächst, so wird er durch die Sünden vermindert und geht verloren, so antworten wir darauf, daß der, welcher im Gnadenstand ist, durch gute Werke von Gott die Mehrung des Glaubens verdient. Durch Sünden, die gegen den Glauben sind, wird der Glaube vermindert oder geht verloren. Durch Sünden aber, die gegen die Liebe sind, wird die Liebe derart fortgenommen, daß der formlose Glaube zurückbleibt“<sup>54</sup>).

In der Tat lag in der Anwendung dieser Unterscheidungen die Lösung der von Lucian aufgezeigten Fragen und Schwierigkeiten. Es zeigt sich auch in diesem Falle, wie die großen Theologen der kirchlichen Vergangenheit in ihrer scharfsinnigen theologischen Arbeit die Überwindung der von den Neuerern aufgeworfenen Schwierigkeiten schon angebahnt und oft genug vorweggenommen hatten<sup>55</sup>).

54) CT. V 522, 1 ff.

55) Unter den Frühscholastikern behandelt besonders Petrus Lombardus in den Sentenzen die Lehre von der *fides informis* und der *fides formata*. Er hat als erster diese Ausdrücke in der heute noch gebräuchlichen Fassung geprägt, und sie gehören zu jenen genialen Formulierungen der Schultheologie, die in der Folgezeit einen maßgebenden Einfluß auf die Erklärung und Verteidigung des Glaubensinhaltes ausübten und schließlich von der Kirche selbst in ihrer feierlichen Lehrverkündigung berücksichtigt wurden *Fides ergo, quam daemones et falsi christiani habent, qualitas mentis est, sed informis, quia sine caritate est. Nam et malos fidem habere, cum tamen caritate careant, Apostolus ostendit dicens 1 Cor. 12: Si habuero omnem fidem ... Quae fides etiam donum Dei dici potest, quia et in malis quaedam Dei dona sunt.*“ (Sent. III Dist. 23, 4 P. L. Migne 192, 805.) Für den Lombarden ist also auch der formlose Glaube ein wahrer Glaube, ein *donum Dei*.

Mit unübertrefflicher Klarheit hat der hl. Thomas das Wesen und den Unterschied vom formierten und formlosen Glauben dargelegt: Die Liebe ordnet und lenkt den Willen des Menschen auf das letzte übernatürliche Ziel hin, und sie hat die Aufgabe, auch die Akte aller übrigen Tugenden als Königin der Tugenden wirksam auf dieses ihr eigentümliche Ziel hinzuordnen. Nur in diesem uneigentlichen Sinne kann die Liebe die Form des Glaubens genannt werden. (*Summa Theologiae* (= S. Th.) II II qu. 23 art. 6.) Es ist eine ständige Lehrgewohnheit des Aquinaten, beim Zusammenwirken von zwei Potenzen die Leistung der höheren, d. h. der bewegenden als das Formale, die der niederen, d. h. der bewegten als das Materiale zu bezeichnen (vgl. S. Th. I II qu. 13 art. 1). Somit ist im Akt des lebendigen Glaubens

Die ablehnende Haltung fast aller Väter scheint Lucian zu noch entschiedenerem Widerspruch gereizt zu haben. Jedenfalls überrreffen seine Darlegungen in der Generalkongregation vom 23. No-

das, was die bewegende Kraft, d. h. die Liebe, hinzutut, das Formale, und das, was die bewegte Kraft, der Glaube, hinzutut, das Materiale des Aktes. Dasselbe, was von dem Akt des Glaubens auszusagen ist, gilt auch von der Tugend des Glaubens, die nach ihrem Akt zu beurteilen ist. Im Begriff der Tugend ist die Hinordnung auf den formierten Akt eingeschlossen (S. Th. II II qu. 23 art. 8).

Die vollkommene Tugend, auch Tugend schlechthin genannt, ist nur diejenige, welche auf das letzte übernatürliche Ziel des Menschen hingeeordnet ist, und das kann nur durch die Liebe geschehen. In diesem Sinne kann man sagen, daß es keine vollkommene oder wahre Tugend gibt ohne die Liebe, denn ohne die Liebe fehlt ex parte subiecti die Hinordnung auf das letzte übernatürliche Ziel, und darum ist auch der Glaube ohne die Liebe nur eine unvollkommene, formlose Tugend (S. Th. II II qu. 23, art. 7). Aus demselben Grunde kann die Liebe niemals eine formlose Tugend sein, da sie ja die letzte Form aller Tugenden ist, weil sie zu Gott hinstrebt als dem letzten übernatürlichen Ziele.

Darum steht ferner jede Todsünde, die eine freiwillige Abwendung von diesem letzten Ziele ist, in unvereinbarem Gegensatz zur Liebe als solcher „Die Liebe bringt eine bestimmte Vereinigung mit Gott mit sich, nicht aber der Glaube und die Hoffnung. Jede Todsünde aber besteht in der Abwendung von Gott . . . Darum steht jede Todsünde im Gegensatz zur Liebe. Nicht jede Todsünde steht jedoch im Gegensatz zum Glauben oder zur Hoffnung, sondern gewisse bestimmte Sünden, durch welche der Habitus des Glaubens oder der Hoffnung fortgenommen wird, so wie durch jede Todsünde der Habitus der Liebe fortgenommen wird“ (S. Th. II II qu. 24 art. 12 ad 5). Während also die Liebe durch jede Todsünde verloren geht, geht der Glaube nur durch eine gegen sein spezifisches Wesen gerichtete Todsünde verloren, durch eine schwere Sünde gegen den Glauben. Der nach dem Verlust der Liebe und heiligmachenden Gnade zurückbleibende formlose Glaube ist zwar nur eine unvollkommene Tugend, aber doch ein übernatürliches Gnadengeschenk Gottes, ein wahrer und wirklicher, in seinem Wesen vollständiger Glaube (S. Th. II II qu. 23 art. 7 ad 1). Im Grunde liegt ja der Unterschied zwischen dem formlosen und dem formierten Glauben auf Seiten des Trägers dieser Tugend, auf Seiten der Seele, nicht auf Seiten des Objektes und des Habitus in seinem Wesen. Darum ändert es nicht das Wesen des Glaubens als solchen, wenn der gläubige Mensch die Liebe verliert (S. Th. II II qu. 4 art. 4 c. a. et ad 1). Es haben alle gläubigen Glieder der Kirche deshalb wesentlich ein und dasselbe Gnadengeschenk des übernatürlichen Glaubens, ob sie die Liebe besitzen oder dieselbe verloren haben (ebd. art. 5 ad 3; vgl. ebd. art. 4 ad 4). Im Kommentar zum Römerbrief sagt Thomas, nachdem er eine längere Begründung gegeben *Idem numero habitus fidei, qui sine caritati erat in formis, adventiente caritati fit virtus, quia cum caritas sit extra essentiam fidei, per eius adventum vel recessum non mutatur substantia eius* (in Rom. cap. 1 lect. 6). Gerade dieser Kommentar des hl. Thomas zum Römerbrief hat auf Seripando während der Konzilszeit einen starken Einfluß ausgeübt. Vgl. CT. XII 636 f. „Die Rechtfertigungslehre nach dem heiligen Thomas“ von Seripando, die sich hauptsächlich auf den Römerkommentar des hl. Thomas stützt.

vember seine früheren noch bedeutend an Schärfe und Heftigkeit. „Der Satz, obwohl der Glaube nicht verloren geht, wird dennoch die Rechtfertigung verloren, wird nicht gebilligt, weil durch die Sünden doch der Glaube verloren geht, und der Glaube nicht mit der Sünde bestehen kann“<sup>56)</sup>. Lucian habe weiter, bemerkt hier der Konzilssekretär Massarelli, die Begründung vorgetragen, welche die Lutheraner vorzubringen pflegten.

Der erste Konzilspräsident fragte darauf Lucian, was er selbst in diesem Punkte als eigene Überzeugung für wahr halte. Lucian blieb jedoch bei seiner Meinung. „Der christliche Glaube kann nicht in einem Sünder bestehen, und wer sündigt, der verliert den Glauben, da der Glaube nicht mit Sünden zusammen bestehen kann“<sup>57)</sup>. Darüber hinaus beantragte er sogar, die gegenteilige Lehre mit dem Bann zu belegen. „Man könnte so sagen: Wenn jemand sagt, der wahre und christliche Glaube könne mit Sünden zusammen bestehen, der sei ausgeschlossen“<sup>58)</sup>. Schließlich betonte Lucian noch einmal, man könne doch nicht einen Buhler als Gläubigen bezeichnen. Paulus mahne uns ja, solche Menschen zu fliehen. Man solle also hinzusetzen, daß derartige Menschen keine Gläubigen seien<sup>59)</sup>.

Diese Ausführungen wurden „von allen Vätern“ zurückgewiesen, ja Lucian wurde geradezu des Irrglaubens beschuldigt<sup>60)</sup>. Am folgenden Tag ergreift Lucian zu Beginn der Generalkongregation wiederum das Wort. Diesmal ist er ruhiger und vorsichtiger als am Tage vorher. Er erläutert sich dahin, daß er bei der Begründung in der Tat nur die Gegner habe sprechen lassen wollen. Wenn er das nicht klar genug gesagt habe, so sei daran der Lärm schuld, der sich bei seinen Worten erhoben hätte. Ferner habe er unter dem Glauben, der mit der schweren Sünde unvereinbar sei, den formierten Glauben verstanden. Im Namen des ganzen Konzils erklärt darauf der erste Präsident, „daß ihm das Konzil

56) CT. V 659, 22 ff. . . . *non placet, quia per peccata tamen fides amittitur, et fides non potest stare cum peccato.*

57) CT. V 659, 26 ff.

58) Ebd. 659, 28 f. *Posset dici, si quis dixerit, fidem veram et christianam posse stare cum peccatis: anathema sit.*

59) Ebd. 659, 30 f.

60) Ebd. 659, 40. Vgl. dazu Massarellis Aufzeichnungen zu diesem Tage: CT. I 587: *Lucianus abbas . . . non laudatur.*

verzeihe, all seine Ausführungen im guten Sinne auslege und ihn als Sohn aufnehme“<sup>61</sup>).

## V.

Es besteht kein Grund, daran zu zweifeln, daß Lucian wirklich diesen mit der Liebe verbundenen Glauben gemeint hatte, der ja auch nach der Lehre des hl. Thomas allein eine Tugend im vollkommenen Sinn des Wortes ist. Andererseits lassen seine Ausführungen doch erkennen, daß er übersehen hatte, daß auch der formlose Glaube ein wahrer Glaube ist. Die scholastische Lehre von dem formierten und dem formlosen Glauben war ihm nicht genügend bekannt. Lucians Ausführungen erinnern an die Bemühungen Caspar Contarinis, dem Wort vom formierten Glauben eine Deutung zu geben, die den Neuerern in etwa entgegen kam. Caspar Contarini, zu dessen Freundeskreis Lucian in Beziehung stand, zog es vor, die *fides caritate formata* zu ersetzen durch die *fides efficax per caritatem* und verstand diese Formel von einem Glauben, „der sich nach geschehener Rechtfertigung mit der Charitas als Habitus verbindet und in ihr zu seinem Ziele und zur Vollendung kommt“<sup>62</sup>).

Wenn Lucian diesen Glaubensbegriff vertrat, ist es verständlich, wie er einerseits seine Ausführungen über den Glauben vom formierten Glauben verstanden wissen will, andererseits jedoch den formlosen Glauben nicht als wahren Glauben im Vollsinn des

61) CT. V 660, 2 ff. Übrigens bemühte sich der erste Präsident ehrlich, die Freiheit der Rede zu wahren und die Väter gegen vorzeitige Verketzerung in Schutz zu nehmen. Am 3. Dezember wandte er sich außerdem dagegen, daß man den Redner durch Lärmen störe. Andererseits warnte er vor schroffen und beleidigenden Formulierungen CT. V 686, 4 ff.

62) Dittrich, Gasparo Contarini 654. Contarini wollte aus Rücksicht auf die Protestanten den Ausdruck vom formierten Glauben möglichst vermeiden. Wie sehr dieser Ausdruck bei den Protestanten verhaßt war, geht hervor aus den Briefen des Gaspar Contarini an Kardinal Farnese in Rom (Dittrich, 619 ff.). Luther hatte schon in seinem Kommentar zum Römerbrief geschrieben „Die Lehrer der Scholastik sagen in ihrer ganz dunklen und völlig unverständigen Art, kein Pflichtakt habe Wert, wenn er nicht von der Liebe formiert sei. Verflucht sei dieses Wort „formiert“, das uns zur Annahme zwingt, die Seele sei gleichsam dieselbe nach und vor der Liebe, und durch die hinzutretende Form werde sie gleichsam in Wirklichkeit tätig . . .“ (übersetzt nach Luthers Römerbriefkommentar, der lateinische Text bei H. Denifle, Luther und Luthertum [Mainz 1904] I 634 Anm. 2). Noch deutlicher verrät der Kommentar zum Galaterbrief (I, 191), wie sehr Luther diesen Schulausdruck mißverstanden hat „So ist der Glaube der Körper, die Hülse und die Farbe, die Liebe jedoch ist das Leben, der Kern, die Form. Das sind die Träumereien der Scholastiker.“

Wortes anerkennen möchte. Man könnte somit P a s t o r s treffende Bemerkung auf Lucian anwenden: „Andere Irrtümer entstanden dadurch, daß man die theologischen Ausdrücke, welche Luther in einem ganz anderen Sinne brauchte, in dem herkömmlichen katholischen Sinne nahm... Dies Verstehen der lutherischen Ausdrücke im herkömmlichen katholischen Sinne war das Hauptübel, an welchem die katholische Polemik in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts krankte... Sodann verdeckte die weitverbreitete, tiefe Abneigung gegen die gesamte Scholastik manchem die Kluft zwischen den alten und den neuen Lehren“<sup>63</sup>).

So ist Lucian ein Beispiel für diejenigen Katholiken seiner Zeit, die von den besten Absichten geleitet sich an die Sprachweise und die theologischen Begriffe der Neuerer anlehnten, um sie katholisch zu deuten, und die dabei unvermerkt auch von den gegnerischen Lehranschauungen mitbeeinflusst wurden. Vor dieser Gefahr hatte schon am 9. Juli Johannes de Salazar, Bischof von Lanciano, die Väter nachdrücklichst gewarnt. Die Lehre der Neuerer war in ihrem Ausgangspunkt vom persönlichen Erlebnis und in ihrer Sprachweise in einen bewußten Gegensatz gebracht zur überlieferten kirchlichen Theologie. Die neue, nur mit einzelnen Bibel- und Väterstellen arbeitende Art bot für die volkstümliche Verbreitung der Gedanken den Vorteil einer raschen und leichten Verständlichkeit. Sie war außerdem geeignet, die inneren Widersprüche der neuen Lehre zu verdecken oder als mystische Dunkelheiten des Glaubens erscheinen zu lassen. Die Väter des Konzils haben ihrerseits in der Fassung der Kapitel des Dekretes mit Absicht eine leicht und allgemein verständliche Sprache gewählt, die sich eng an die Heilige Schrift und die Väter anlehnt. Das hat sie jedoch nicht gehindert, bei der theologischen Arbeit in den Konzilsberatungen und bei den Fassungen der Canones des Dekretes die Sprache und die Begriffe der kirchlichen Schultheologie zu ihrem Recht kommen zu lassen. Ganz anders beurteilt nun Rückert das Auftreten Lucians. Er sagt zu Lucians Darlegungen: „Damit ist der Finger gelegt auf die Unhaltbarkeit des Gedankens von der *fides informis*, die einmal, wenn gezeigt wird, wie aus ihr die Werke der Disposition hervorgehen, eine enge Verwandtschaft mit dem Sittlichen hat, ja es hervorzubringen imstande ist, das andere Mal ganz äußerlich im

63) L. v. Pastor, Die kirchlichen Reunionsbestrebungen unter der Regierung Karls V. (Freiburg 1879) 12.

Sinne der Zugehörigkeit zur Kirche und eines verstandesmäßigen Fürwahrhaltens gefaßt und für sittlich neutral erklärt wird. — Merkwürdigerweise schweigt hier Seripando selbst....<sup>64</sup>).

Wenn Rückert das Schweigen Seripandos auch von der Widerlegung Lucians versteht, so wäre dazu zu sagen, daß gerade Seripando hier der entschiedenste Gegner Lucians und Loffredis ist. Der Augustinergeneral hat keinerlei Zuneigung für den Glaubensbegriff dieser Väter und sieht in ihm keineswegs einen „ethisch vertieften Glaubensbegriff“. Es ist schon gesagt, daß gerade er die scharfe Fassung des Septemberentwurfs gegen Luthers Lehre von Glaube und Sünde entworfen hat. Sodann hat das Konzil es ausdrücklich verworfen, die Tugend des formlosen Glaubens lediglich „ganz äußerlich im Sinne der Zugehörigkeit zur Kirche und eines verstandesmäßigen Fürwahrhaltens“ zu erklären. Fast alle Väter haben vom Anfang an im Glauben, auch wenn ihm die Liebe fehlt, ein übernatürliches Gnadengeschenk Gottes gesehen, welches noch im wahren Sinne des Wortes Glauben ist, obschon seinem Akte kein übernatürlicher Verdienstcharakter eignet.

## VI.

Die Darlegungen Lucians, namentlich die vom 23. November, fanden unter den Vätern einen starken Widerhall. Trotz seiner Erklärungen am folgenden Tage kommen noch mehrere Bischöfe auf diese scharf gefaßten Sätze zurück, um sie zu widerlegen und das Falsche daran herauszustellen. Das alles wirkt schließlich im Sinne einer weiteren Klärung der Frage und einer schärferen Fassung der Lehre über das Verhältnis von Rechtfertigungsgnade und Sünde sowie über den Glauben im Stand der Ungnade.

In der Generalkongregation vom 29. November forderte Balthasar Lympus, Bischof von Oporto, einen der Anschauung Lucians direkt entgegengesetzten Canon. „Wenn jemand sagt, der Glaube könne nicht ohne die Liebe sein, oder der formlose Glaube sei kein wahrer Glaube, der sei ausgeschlossen“. Balthasar Lympus zeigt sich in seinen Darlegungen als guter Theologe, er ist nächst Seripando der bedeutendste Gegner Lucians. Im Anschluß an Eph. 4, 5 und Hebr. 11, 1 führt er aus „Infolgedessen ist also nur ein Glaube. Er nannte den römischen Papst das Haupt der Kirche, den Stellvertreter Christi, nach den äußeren Handlungen, wie es auch der

64) Rückert, a. a. O. 174.

heilige Thomas versteht. Wenn nun in Petrus einst die Liebe nicht war, weil er Christus verleugnete, dann kann also der Glaube ohne die Liebe sein, weil Petrus bei seiner Verleugnung nicht den Glauben verlor. Auch die Päpste, die ja Menschen sind, konnten bisweilen in Sünden fallen, und doch haben sie den Glauben nicht verloren, weil Christus für Petrus gebetet hat, daß sein Glaube nicht wanke; sonst hätte uns ja das Haupt gefehlt. Paulus sagt: Wenn ich allen Glauben habe und hätte die Liebe nicht, . . . Also kann der Glaube ohne die Liebe sein. Gegen die Ausführungen des Abtes Lucian<sup>65)</sup>.

Von besonderem Interesse ist es, daß Balthasar Lympus nachweist, welche Bedeutung die Lehre, daß der Glaube im wahren Sinne des Wortes auch ohne die Liebe vorhanden sein kann, für die Glaubenslehre vom kirchlichen Lehramt hat. Wie Christus durch sein Gebet den Glauben des Petrus besonders befestigt und bewahrt hat, so hat er auch den obersten Träger des kirchlichen Lehramtes trotz persönlicher Fehler einzelner Päpste stets im Glauben erhalten. Indirekt deutet der Bischof die verhängnisvollen Folgen an, welche die Anschauung der Neuerer, daß mit der Rechtfertigungsnade stets auch der Glaube verloren sei, bei ihren Anhängern hervorrief: Der Glaube an die Lehrautorität und an die hierarchische Verfassung der Kirche wurde bei ihnen erschüttert und wich dem sektierischen Ideal einer donatistischen Geistkirche. Solche Folgerungen hatten schon die Irrlehrer am Ausgange des Mittelalters in der Tat gezogen, und die Reformatoren standen ihnen hierin nicht nach. Luther stellte bereits im Jahre 1520 in seiner leidenschaftlichen Kampfschrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“<sup>66)</sup> die ungeheuerliche Behauptung auf „Die meisten Päpste sind ja ohne Glauben gewesen“. Aus den persön-

65) CT. V 677, 18 ff. Die Thomasstelle, auf die sich der Bischof beruft und die die dunklen Stellen seines Votums erläutert, ist wohl mit Sicherheit S. Th. III qu. 8 art. 6 *Influxus in membra Ecclesiae, quantum ad exteriorem gubernationem, potest aliis convenire; et secundum hoc aliqui possunt dici capita Ecclesiae . . . sicut Papa est caput totius Ecclesiae . . . in quantum vicem gerunt Christi*. Zur päpstlichen Lehrautorität vgl. auch S. Th. II II qu. 1 art. 10 und S. Th. Suppl. qu. 40 art. 6, c. a. et ad 1. Daß der hl. Thomas den einheitlichen Glauben der ganzen Kirche lehrt, ist schon oben gesagt. Vgl. Anm. 55 und S. Th. II II qu. 4 art. 5 ad 4 *Fides autem informis est communis omnibus membris Ecclesiae, quia informitas non est de substantia eius, secundum quod est donum gratuitum*.

66) Luthers Werke, Weimarer Ausgabe VI 381 f.

lichen Fehlern einzelner Päpste, die sie verallgemeinerten und maßlos übertrieben, folgerten die Neuerer, daß der Papst der Antichrist selber sei<sup>67)</sup>. Die ganze äußere Kirchenordnung, ja der Begriff einer sichtbaren Kirche selbst wurde in der Folge solcher Auffassungen erschüttert.

Alexius Salvator, Erzbischof von Sassari, hatte schon am 10. November vom Konzil die Erklärung verlangt, „daß nicht alle Ungerechtigkeit Unglaube sei“. Nach Lucians Darlegungen beantragte er am 14. Dezember nochmals einen ausdrücklichen Zusatz, „daß nicht alle Sünden solche des Unglaubens sind“<sup>68)</sup>. Dieser Gedanke kam jedoch in den vorgelegten Entwürfen schon genügend zum Ausdruck<sup>69)</sup>. Thomas Campeggio, Bischof von Feltre, wünschte eine noch weiter gehende Bestimmung, eine nähere Erklärung des nach der Todsünde zurückbleibenden Glaubens und seines Unterschiedes von dem mit der Liebe verbundenen Glauben<sup>70)</sup>. In der Prälatenkongregation vom 1. Januar 1547 wurde in der Tat den

67) Vgl. Grisar, Luther III 767 ff.

68) CT. V 711, 13 f.; 722, 4 f.; vgl. ebd. 644, 33 u. 509, 19 f.

69) Vgl. den September- und den Dezemberentwurf, letzterer CT. V 709, 20 ff. *asserendum est, non modo infidelitate, per quam et ipsa fides amittitur, sed etiam quocumque alio mortali peccato, quamvis non amittatur fides, acceptam iustificationis gratiam amitti . . .* Dieser Text blieb im endgültigen Dekret CT. V 796, 32 ff.

70) CT. V 711, 20 *cupit exprimi, quae fides amittatur et quae non per peccatum*. Vielleicht dachte der gelehrte Bischof an die Formeln *fides informis, fides caritate formata*. Übrigens hatte Aloysius Lippomano, Koadjutor des Bischofs von Verona, schon bei der Beratung des dritten (November-)Entwurfes einen ähnlichen Antrag formuliert: Der nach der Sünde zurückbleibende Glaube „sei nicht jener lebendige Glaube, der durch die Liebe wirksam ist, sondern der formlose und tote, wie er sich auch bei den Teufeln findet.“ CT. V 683, 17 ff. Diese Fassung ist übrigens nicht unbedenklich, besonders wenn man berücksichtigt, welche Verwirrung bis in die Frühscholastik hinein der Begriff des Teufelsglaubens durch eine falsch verstandene völlige Gleichsetzung mit dem Begriff des formlosen Glaubens im Pilgerstande angerichtet hat. Gegen ein solches Mißverständnis wendet sich schon Hugo von St. Viktor *Concedunt quidam quod etiam diabolus secundum altam conceptionem possit dici catholicus, quod nostris auribus graviter sonat, maxime cum illa cognitio quod (= quam) ille habet de Christo, magis sit ex naturae subtilitate, quod (= quam) ex christiana fidei inspiratione* (P. L. Migne 175, 535 In I Cor. qu. 116). Thomas unterscheidet beide Arten des formlosen Glaubens theologisch am tiefsten, indem er dem formlosen Glauben im Pilgerstand noch eine gewisse unvollkommene Verbindung des Gläubigen mit Christus als seinem übernatürlichen Haupte zuschreibt, im Gegensatz zum „Glauben“ der Verdammten im Jenseits und der Teufel, wo von einer solchen Verbindung nicht mehr die Rede sein kann (S. Th. III qu. 8 art. 3).

Vätern folgende Frage vorgelegt „Soll man sodann in demselben Kapitel ausdrücklich erklären, welcher Glaube in dem Sünder zurückbleibt, wenn gesagt wird, daß durch die Sünde der Christmensch den Glauben nicht verliert?“ Man hielt aber die vorgesehene Fassung allseits für genügend, und damit fiel der Antrag. Durch die Fassung des Dekretes wurde ja ohnehin deutlich genug ausgesprochen, daß der im Todsünder zurückbleibende Glaube kein neuer eingegossener Habitus etwa nach Zerstörung des ersten ist, sondern vielmehr ein und derselbe Glaube, der die Vollständigkeit seines Wesens nicht verloren hat durch den Verlust der Liebe, die ihn belebt, formiert, zur vollkommenen Tugend gemacht hatte. Die Fassungen der Schultheologie wollte man als solche in den Kapiteln des Dekretes nach Möglichkeit vermeiden. In allen Entwürfen hatte man die Sünden, durch welche die Rechtfertigungsgnade verloren geht, ausdrücklich als schwere Sünden oder als Todsünden zu erkennen gegeben. Damit wurde auch gleichzeitig die protestantische Ansicht von der Gleichheit aller Sünden abgelehnt, die Ambrosius Catharinus bei der Aufzählung der Irrtümer Luthers erwähnt hatte<sup>71</sup>). Eine nähere Bestimmung des wesentlichen Unterschiedes zwischen läßlicher und schwerer Sünde wurde jedoch nicht gegeben, die Aufzählung der von Paulus genannten schweren Sünden sollte als Beispiel dienen und besonders das tatsächliche Vorhandensein von schweren Sünden außer der des Unglaubens erläutern. Dem Antrag einiger Väter, so des Sebastian Lecavela, Erzbischofs von Naxos und des Alexius Salvator, Erzbischofs von Sassari, diese Aufzählung der Laster fallen zu lassen, wurde deshalb nicht stattgegeben.

Das endgültige Dekret vom 13. Januar weicht im 14. und 15. Kapitel nicht viel vom September-Entwurf ab<sup>72</sup>). Fast alle Väter hatten von Anfang an gerade in dieser Frage deutlich und klar den katholischen Standpunkt vertreten, den Seripando schon im September-Entwurf niedergelegt hatte. Die Verhandlungen hatten namentlich durch die Auseinandersetzungen mit Lucian zu einer letzten Klärung der Frage unter den Vätern den Anstoß gegeben, die für die Formulierung der Canones von Bedeutung war.

71) Vgl. den 7. Irrtum Luthers in der Vorlage des A. Catharinus. CT. V 472, 30 ff.

72) CT. V 796, 11 ff. *De lapsis et eorum reparatione*; vgl. CT. V 425, 30 ff.

## VII.

Canon 27 hatte im September-Entwurf folgenden Wortlaut gehabt „Wenn jemand sagt, durch keine andere noch so schwere und große Sünde gehe die einmal empfangene Rechtfertigungsgnade verloren als nur durch die des Unglaubens, oder alle Todsünden seien solche des Unglaubens, der sei ausgeschlossen“<sup>73</sup>). Der letzte Teil fand Beanstandungen. Die Äbte waren der Ansicht, alle schweren Sünden könnten in gewisser Hinsicht (*aliquo modo*) Sünden des Unglaubens genannt werden<sup>74</sup>). Offenbar hatte ihr Sprecher Lucian auch hier die vollkommene Tugend des Glaubens, den mit der Liebe verbundenen Glauben allein im Auge und sah deshalb alle Sünden irgendwie gegen diesen Glauben gerichtet. Salmerons Zusatzantrag legte gerade darauf den Ton, daß nach den schweren Sünden gegen die Liebe noch ein wahrer Glaube zurückbleibt. Salmeron schlägt zu der ursprünglichen Form des Entwurfes folgenden erweiternden Zusatz vor: „. . . oder alle nähmen den Glauben fort . . .“<sup>75</sup>). In derselben Richtung liegt der Antrag de Vegas, des Jakobus Lainez und mehrerer Väter, die noch beifügen wollen „. . . oder durch jede Sünde gehe der Glaube verloren“<sup>76</sup>).

Im endgültigen Entwurf heißt der Canon 27 „Wenn jemand sagt, es gäbe keine Todsünde außer der des Unglaubens, und durch keine andere noch so große und schwere Sünde außer der des Unglaubens werde die einmal empfangene Gnade verloren, der sei ausgeschlossen“<sup>77</sup>). Schon der November-Entwurf hatte diesen Wortlaut gehabt, nur daß im Anfang die Bezeichnung der Sünde als Todsünde noch fehlte<sup>78</sup>).

Der November-Entwurf bringt den in den Zusatzanträgen Salmerons, de Vegas und der anderen ausgesprochenen Gedanken in Form eines eigenen Canons (can. 26) „Wenn jemand sagt, mit der durch die Sünde verlorenen Gnade werde zugleich auch der Glaube verloren, und durch den Glauben allein könne die verlorene Gnade wiederum zurückgewonnen werden, der sei ausgeschlossen“<sup>79</sup>). Der letzte Teil dieses Canons („und durch . . .“) wird im Dezember-

73) CT. V 427, 32 ff. can. 16 des Septemberentwurfs.

74) CT. V 509, 17 f.

75) CT. V 434, 16.

76) CT. V 509, 19.

77) CT. V 799, 26 ff.; vgl. Denzinger 837.

78) CT. V 641, 26 ff.: can. 25 der dritten Formel vom 5. November.

79) Ebd. 641, 29 ff.

Entwurf dem folgenden Canon zugeteilt, während der erste Teil im Hinblick auf die in den Verhandlungen zu Tage getretenen Fragen und Antworten bedeutend erweitert wird. Diese Fassung des Dezember-Entwurfes kehrt im endgültigen Dekret wieder als Canon 28 „Wenn jemand sagt, mit der durch die Sünde verlorenen Gnade werde immer zugleich auch der Glaube verloren, oder der zurückbleibende Glaube sei kein wahrer Glaube, wenn er auch kein lebendiger ist, oder der, welcher den Glauben ohne die Liebe hat, sei kein Christ, der sei ausgeschlossen“<sup>80)</sup>).

80) CT. V 799, 29 ff.; vgl. Denzinger 838.

## Kleinere Mitteilungen.

### Zwei angeblich montanistische Inschriften.

Von Erik Peterson.

In Byzantion VIII (1933) p. 59 hat Grégoire die folgende Inschrift aus Khirka (= Dioskome) in Phrygien behandelt):

† Ἀνελήμ-  
φθη τὸ πε-  
δῖον Ἀντί-  
πατρος †  
ἰνδ(ικτιῶνος)ι καὶ  
μηνι θ', ιζ'  
ἡμ(έρα) κυρ(ικκῆ)

Er bemerkt dazu: „Cette formule, en effet, est rarissime. En Asie Mineure, dans tous les cas, elle ne se rencontre que dans une seule inscription, et précisément c'est l'inscription dont nous avons démontré le montanisme<sup>2)</sup>:  $\text{✠}$  ἀνελήμφθη ὁ ἀγι[ος] Πραῦλι[ος] ὁ κοινω-  
νὸς ὁ κατὰ τόπον  $\text{✠}$  ἐν ἔτει φμέ ἰνδ(ικτιῶνος) ἡ καὶ μηνι ξανθικῶ ἰέ ἡ[μ](έρα)  
κυριακῆ τῆ συνόδω τῆ Μ[υλουκ]ωμητων.“

Die Folgerung Grégoire's lautet: „Le verbe ἀνελήφθη, dont l'emploi suppose une assimilation au Christ ou tout au moins un traitement de faveur, suggère l'appartenance à une secte dont tous les membres se tenaient pour des purs et des saints. Ἀνελήφθη μετὰ τῶν ἀγίων; c'est précisément ce qu'on lit dans une épitaphe, de Rome cette fois (de Rossi p. CXVI), qui est sûrement montaniste, elle aussi: Ἰουλείας Ἐυαρέστας . . . ψυχῆ . . . εἰς οὐράνιον Χρ(ιστοῦ) βασιλείαν μετὰ τῶν ἀγίων ἀνελήφθη. Montaniste encore, l'épitaphe d'Aphrodisias: ἀνάληψις Πέτρου (notre Recueil no. 260)?“

Die von Grégoire vorgetragene Gründe für den montanistischen Charakter der Inschriften aus Khirka und Rom sind m. E. nicht zwingend. Wenn Grégoire meint, die ἀνελήφθη-Formel komme in der kleinasiatischen Epigraphik, abgesehen von der montanistischen Inschrift des κοινωνὸς Πραῦλιος, nicht mehr vor, so könnte man zwar auf eine Inschrift aus Syanlar verweisen, die Keil-Premerstein

1) Vergl. auch Ramsay, Cities and bishoprics II, p. 561, no. 454.

2) Siehe Grégoire, Byzantion II, p. 330, cf. Journ. of Hellen. Studies 1917,

in ihrem „Bericht über eine dritte Reise in Lydien“ (= Denkschriften der Wiener Akademie, Bd. 57, Abhandlung 1, Wien 1914) p. 36, no. 53 veröffentlicht haben und in der zweimal das Wort ἀνελήμφθη ergänzt worden ist. Da jedoch nur die Buchstabengruppe ΦΘΗ erhalten ist, muß die vorgeschlagene Ergänzung unsicher bleiben. Aber auch wenn man nun von dieser Inschrift aus Syanlar absieht, berechtigt uns m. E. nichts, den montanistischen Charakter der Inschrift aus Khirka zu behaupten. Die Inschrift besagt, daß ein παιδίον<sup>3)</sup> „emporgehoben“ wurde. Ein Kind, ein unschuldiges Kind, geht gleich in den Himmel ein — das ist ja eine bekannte Vorstellung<sup>4)</sup> — man nimmt dem Text sein acumen, wenn man diesen Faktor bei der Interpretation des Textes aus Khirka außer acht läßt und statt dessen Zugehörigkeit zur Montanistischen Sekte vermutet.

Das ἀνελήμφθη τὸ παιδίον in der Inschrift aus Khirka steht sachlich in Parallele zu einem ἤρπασε in einer Inschrift auf ein Kind aus Kuyulu Zebir: ἦεν ἀγνὸς ἀπιρόγαμος Χριστοῦ φίλος ὃν θεὸς αὐτὸς ἤρπασε πρὶν κακίη κόσμου φρένας ἐξαπάτησε θήσειν ἀθάνατον καὶ ἀγήραον ἐν Παραδείσῳ  
Amer. Journ. of Archaeol. XXXVI (1932) p. 460 nr. 18.

Das ἀρπάζειν ist nicht ein plötzliches, von der Seite der Eltern „Ent-  
raffen“<sup>5)</sup>, sondern ein Emporheben, ist es doch von der Versetzung in das Paradies begleitet. In diesem Sinne ist das ἀρπάζειν der christlichen Inschrift aber nur die Umwandlung einer antiken Formel, wie sie zum Beispiel in einer Inschrift auf ein Kind aus Besh Eshekli vorliegt:

Ζηνὶ θεῷ μεγάλῳ Μᾶρκος παιδὸς<sup>6)</sup> ἀνέθηκεν β]ωμὸν τειμηθέντα με[μ]-  
νημένος εἰς Ἀγάθωνα ἦπει Ζεὺς ἐφίλησε [καὶ] ἤρπασεν ἀέρι μεῖνα[ι].

Amer. Journ. of Arch. Bd. 36 (1932) p. 462 nr. 21.

Das ἤρπασε in diesen Inschriften entspricht einem raptus in lateinischen Texten (Corp. Gloss. Lat. vol. II p. 168 Raptus ἤρπαγμένος ἀρπαγείς). Man denke an die Damasus-Inschrift:

sublimes animas rapuit sibi regia caeli

E. Diehl, Inscr. Lat. christ. veteres I nr. 1986 Z. 3 (cf. nr. 1987, 2 und 1696, 11 beides Damasianische Texte). Ferner in der Inschrift auf ein Kind daselbst nr. 3341 Z. 4.

hanc placuit deo raptam adsumere.

3) παιδίον statt παιδίον. Ähnlich Monumenta Asiae minor. antiqua IV, p. 11, Z. 6, und no. 101, 102 παιδίων statt παιδίων. CJG IV, no. 8911 πε[σίν] statt παισίν.

4) Vgl. etwa Cumont, After Life in Roman paganism, New Haven 1923, p. 138 sq. Derselbe, Syria, Bd. X, 1929, p. 224 sq. Siehe auch Marrou in Revue archéol. 1933 (6 sér. t. I), p. 163 ff.

5) Diese Bedeutung von ἀρπάζειν ist epigraphisch nicht selten belegt. Vgl. z. B. Supplem. Epigr. gr. VI, no. 142. Es wird gewöhnlich auf die Μοῖρα zurückgeführt, Kaibel. Epigr. 167, 174. 370. 395 b. 478 usw. R. Herzog, Koische Forschungen 105. 164. Anth. Pal. VII 574,5 oder auf den Hades, Kaibel Epigr. 381. Journ. of Hell. Stud. XIX p. 301 no. 232 Z. 2. Siehe ferner die Inschrift, Jahresh. des Österr. Instituts 28 (1933) Beiblatt Sp. 75 no. 27 Z. 3.

6) Calder liest παιδας, was unverständlich ist.

Wie das ἤρπασε nicht nur das „Forttraffen“, sondern auch das „Emporheben“ bezeichnen kann, so kann auch das raptus diese Bedeutung annehmen. In beiden Fällen aber liegt eine sachliche Parallele zu dem ἀνελήφθη der von Grégoire behandelten Texte vor.

Was nun die zweite Inschrift (aus Rom) angeht, von der Grégoire spricht und die nach de Rossi in Rom an der Via Latina gefunden worden ist, so muß man ihren vollständigen Wortlaut zitieren, um über sie urteilen zu können. Der Text lautet nach de Rossi (a. a. O. p. CXVI) also:

Ἰουλείας Εὐαρέστας  
 τῆς θεοφιλεστάτης  
 ἢ σάρξ ἐνθάδε κεῖται  
 ψυχὴ δὲ ἀνακαινοθεῖσα  
 τῷ πνεύματι Χριστοῦ  
 καὶ ἀγγελικὸν σῶμα  
 λαβοῦσα εἰς οὐράνιον Χριστοῦ  
 βασιλείαν μετὰ τῶν  
 ἀγίων ἀνελήμφθη

Die Inschrift hat zur Grundlage die bekannte antike Topik 7):

τὴν ψυχὴν ἀπέδωκεν ἐς ἀέρα, σῶμα δὲ πρὸς γῆν

Kaibel, Epigr. gr. nr. 642, 78) (Rom III/IV s) oder daselbst no. 654 (Rom) Z. 3 f. (III fere saeculi);

ἐνθάδε νῦν κατὰ γῆς σῶμ' ἀνέπαυσε πόνων  
 τὴν συνετὴν ψυχὴ μακάρων εἰς ἀέρα δοῦσα

Diese antike Topik bedurfte einer christlichen Umwandlung, die freilich nur langsam erfolgte. Die Seele geht nicht in den ἀήρ oder αἰθήρ, weil das philosophische Voraussetzungen fordern<sup>9)</sup>, auch nicht in den ἀήρ μακάρων, weil sie συνετὴ oder etwas ähnliches<sup>10)</sup> ist, sondern weil sie in der Taufe durch das Pneuma Christi erneuert ist, wird sie in

7) Für die lateinisch-christl. Inschriften s. E. Diehl, Inscr. lat. christ. vet. III, p. 483.

8) Vgl. no. 652.

Σῶμα μὲν ἦδε κόνις κευθει θεομήτορος ἀνδρός

Ναρκισσίωνος [π]ινυ[τ]οῦ, ψυχὴ δὲ σύνεδρος ἀθανάτων.

Man denke an das Epigramm Speusipp's:

Σῶμα μὲν ἐν κόλποις κατέχει τόδε γαῖα Πλάτωνος

ψυχὴ δ' ἰσόθεον τάξιν ἔχει μακάρων.

Anthol. Plan. 31 (fr. 65 L). — Interessant ist es, mit dem Epigramm Speusipp's eine christliche Inschrift aus Kholi Krisa zu vergleichen:

ψυχὴ δ' αὐτοῦ ἔν' ἀθάνατος [θ]εός ἐστιν

Ἄβραμιοις κόλποις ἀναπαύε[τ]ε ὡς μακάρων τις

Amer. Journ. of Arch. 36 (1932), p. 485, Z. 5 f. Sprachlich betrachtet, ist die Verchristlichung nur sehr oberflächlich erfolgt.

9) Diese Idee ist in der christlichen Epigraphik nicht selten.

10) Vgl. Dionys, Halik, A. R. VII 72, 13: καὶ ὅσων ἡμιθέων γενομένων αἱ ψυχαὶ τὰ θνητὰ ἀπολιποῦσαι σώματα εἰς οὐρανὸν ἀνελθεῖν λέγονται.

das himmlische Reich Christi mit den Heiligen aufgenommen<sup>11)</sup>. Die Schwierigkeit der römischen Inschrift liegt nicht in dem ἀνελήφθη, sondern in der Wendung: ἀγγελικὸν σῶμα λαβοῦσα. Die Totenaufstehung wird in die Himmelfahrt der Seele scheinbar mit hineingenommen. Aber vielleicht legt man damit dem Text zuviel unter, vielleicht will der Verfasser nur sagen, daß die Seele eine Leiblichkeit nach Art der Engel hat, die sie zur Auffahrt in den Himmel befähigt, ohne daß er an den Aufstehungsleib dabei denkt. Man könnte an eine Römische Inschrift erinnern, in der es heißt:

aethera pervolitans levibus se sustulit alis

Siehe E. Diehl, Inscr. lat. christ. I nr. 60 Z. 5.

Daß Aufnahme in das Himmelreich in der altchristlichen Epigraphik nicht immer „un traitement de faveur“ zur Voraussetzung hat, zeigen nicht wenige Inschriften. Man denke etwa an Diehl, a. a. O. nr. 87, 16 f, wo es nach Aufzählung des cursus honorum des Floridus heißt:

Floride, perge caelestis per regna dei.

Oder man erinnere sich der Caedual-Inschrift (Diehl, nr. 55), in der gesagt wird:

fonte renascentis, quem Χρῖ gratia purgans  
protinus albatum vexit in arce poli (Z. 13 f)

und in der es am Schluß (Z. 24) heißt:

quem regnum Χρῖ promeruisse vides<sup>12)</sup>.

Im übrigen beweist Corp. Gloss. latin. ed. Goetz II (Leipzig 1888) p. 169, 32: Receptus παραδεχθεις αναληφθεις, daß wir ein Recht haben, die Römische Inschrift mit den receptus ad Deum-Inschriften in Verbindung zu bringen. Diese aber (vgl. Diehl, a. a. O. nr. 3332 b; ferner: de Rossi, Roma sotterrana. III 190) zeigen, daß weder Zugehörigkeit zu einer Sekte, noch eine besondere Vergünstigung von Seite Gottes Voraussetzung für den Gebrauch dieser Formel ist<sup>13)</sup>, daß vielmehr der Zwang der aus der Antike stammenden Topik auch in den christlichen Grabinschriften noch so stark ist, daß darüber das dogmatische Bedenken, ob ein Erwachsener gleich in das Himmelreich eingeht, nicht zu seinem Recht kommt<sup>14)</sup>.

11) In einer Inschrift aus der Domitilla-Katakombe (III. s.) heißt es: ἡ ψυχὴ σου εἰς τοὺς οὐρανοὺς. Siehe O. Marucchi, Roma sotterranea crist. Nuova serie I Monumenti del cimitero di Domitilla. Rom 1909, p. 96.

Für die lateinischen Texte vgl. E. Diehl, a. a. O. no. 3411 sq. Das μετὰ των ἀγίων macht keine Schwierigkeiten, wenn man z. B. an die Inschrift denkt: Celo tamen anima cum iustis credo recepta. (De Rossi, Inscr. chr. urb. Romae t. II ps. 1 p. 64 no. 11.)

12) Vgl. das. no. 64,8: et Χρῖ in regno dum sine fine manes.

13) Ebenso wenig für den Gebrauch von acceptus apud deum. Diehl, no. 3333—3336. No. 3335 hat: a deo et sanctis acceta.

14) Ich bemerke übrigens, daß ich in der von Grégoire a. a. O., p. 59 f., behandelten Inschrift ebenfalls nichts von Montanismus und noch weniger von einer montanistischen Totentaufe entdecken kann. Ebenso vermag ich in der Inschrift Monum. As. Min. s. II no. 325 nichts Montanistisches zu entdecken.

## Zum Cartularium des Campo Santo Teutonico.

Von Karl August F i n k.

Das von P. M. B a u m g a r t e n bearbeitete Cartularium vetus Campi Sancti Teutonicorum de Urbe (Urkunden zur Geschichte des deutschen Gottesackers bei Sanct Peter in Rom, Römische Quartalschrift, Supplementheft 16, Rom 1908) beginnt in der Zeit nach dem großen Schisma, da vorher keine sich ausschließlich dem Campo Santo widmenden Urkunden vorhanden sind. Aus dem Pontifikat Martins V. verzeichnet er eine Indulgenzsupplik und die dazugehörige Bulle von 1420 März 18. Im folgenden gebe ich eine weitere, schon im Jahre 1419 an der Kurie in Florenz eingereichte Supplik, in der man das älteste Dokument zur Geschichte der Stiftung erblicken kann.

Vat. Archiv: Reg. Suppl. 125 fol. 142 f. Florenz, 1419 April 30.

Beatissime Pater, Ut hospitale Sancticampi situm retro basilicam principis apostolorum de Urbe nunc in toto destructum, in quo olim pauperes peregrini et advene limina ss. Petri et Pauli visitantes pie recipiebantur et hospitabantur et, si in dicta urbe decedebant eorum corpora in dicto Sanctocampo ecclesiastice tradebantur sepulture, a christifidelibus honoribus congruis frequentetur ac piis eorundem fidelium suffragiis reparetur, dignetur S. V. omnibus et singulis dictum hospitale in festis per cancellariam S. V. dari consuetis et eorum octavis necnon et ipsius dedicationis devote visitantibus vel saltim manus adiutrices ad reparationem eiusdem hospitalis porrigentibus septem annos et totidem quadragenos de iniunctis eis penitentiis misericorditer relaxare perpetuis temporibus duraturis.

Fiat in forma O. Datum Florentie pridie Kal. maii anno secundo.

## Eine altchristliche Märtyrerkirche unter dem Chore der St. Viktoriskirche in Xanten.

Von Wilhelm N e u s s.

Nach den ergebnisreichen Ausgrabungen unter der Krypta des Bonner Münsters, die in den Jahren 1928—30 unter der Leitung von Prof. Dr. H. L e h n e r und Dr. Walter B a d e r gemacht worden sind<sup>1)</sup>, hat uns die mit dem Spaten arbeitende archäologische Forschung in der St. Viktoriskirche in Xanten eine neue, nicht minder große Überraschung im Jahre 1933 gebracht. Zuerst stieß Herr Dr. K a r p a (Düsseldorf) auf einen kostbaren Fußboden, der sich bald als Stück einer Kirchenanlage erwies. Dann übernahm im Mai 1933 das Bonner Provinzialmuseum die Leitung der Ausgrabungen und vertraute sie dem durch seine ausgezeichnete Arbeit in Bonn selbst auf das beste bewährten Dr. B a d e r an. Bald wurde die Grabung mit einer

1) Vgl. über sie: H. L e h n e r und W. B a d e r, Baugeschichtliche Untersuchungen am Bonner Münster, Bonner Jahrbücher 136—137 (1932); W. N e u s s, Die Anfänge des Christentums im Rheinlande<sup>2</sup> 1933, 26 ff.

Reihe bedeutungsvoller Entdeckungen belohnt. Wir geben hier von ihnen einen kurzen Bericht im Anschluß an den „Vorbericht“, den Herr Dr. Bader selbst in der „Germania“, Bd. 18, 1934, Heft 2, unter dem Titel: „Ausgrabungen unter dem Xantener Dom“ veröffentlicht<sup>2)</sup>. Gregor von Tours berichtet gegen Ende des 6. Jahrhunderts (In gloria martyrum c. 62), daß Bischof Eberigisil von Köln, sein Zeitgenosse, bei dem oppidum *Bertunensim* zu Ehren des dortigen Märtyrers Mallosus, dem ebenda auch ein Oratorium geweiht war, eine neue Basilika neben dem Oratorium erbaut und in ihm den Leib des hl. Mallosus gefunden habe. Er schließt: *Ferunt ibidem et Victorem martyrem esse sepultum, sed non eum adhuc cognovimus revelatum.*

Bekanntlich wurde Mallosus, dessen Gedächtnis in Birten und dem benachbarten Xanten später unterging, dann überstrahlt von eben diesem Viktor, zu dessen Ehre sich die berühmte Stiftskirche erhob, die heute noch der Stolz des Niederrheins ist. Xanten selbst ist entstanden um diese Stiftskirche herum. Sie aber liegt auf einem römischen Friedhof, südlich von der römischen Colonia Trajana, die mit dem oppidum Bertunense nicht zu verwechseln ist. Im 4. Jahrhundert beginnen neben den bisherigen, heidnischen Gräbern die christlichen, und zwar Holzsarg-Gräber, deren Datierung durch Münzen gesichert ist. Über einzelnen Gräbern haben einst kleinere Bauten sich erhoben. Ein solcher Bau ist, wie man wohl mit Sicherheit sagen kann, auch der Ausgangspunkt der ganzen jetzt entdeckten Anlage geworden. Diese besteht, wie Abb. 1 zeigt, aus drei Teilen: einem südwestlichen, rechteckigen, jenseits des Lettners bis unter das Langhaus reichenden 7,8:5,8 großen Raume, einem kleineren nach Nordosten anschließenden, der aber später mit dem ersten zusammengezogen wurde, und einem rechteckigen Chore, dessen Abschlußwand in dem Plane noch nicht eingezeichnet ist, weil sie noch nicht freigelegt wurde. Die Richtung des Ganzen ist nordöstlich. Der Grund liegt in der Anpassung der Gräber an die Orientierung des Straßensystems in und bei der Colonia Trajana. In der nördlichen Ecke nun des ältesten Bauteiles (Abb. 2) liegt die allerälteste Anlage, ursprünglich eine rechteckige Memoria, die einen Kalkmörtelboden in der Höhenlage des römischen Friedhofes besaß, Wände, die nach der Art unseres Fachwerkes aus Flechtwerk mit verputztem Lehm bestanden und mit Ziegeln gedeckt war (Abb. 2, links). Reste des Verputzes, mit zierlichen architektonischen und pflanzlichen Motiven auf dem weißen Putzgrunde, Eindrücken des Flechtwerkes auf der Lehm-Rückseite haben sich gefunden. In der nördlichen Ecke dieser Memorie liegt ein aus einem umgedrehten und abgearbeiteten römischen Grabcippus hergerichteter rechteckiger Stein (a), in dem Bader nach Analogie der unter der Bonner Krypta festgestellten mensa martyrum eine entsprechende Anlage vermutete. Reste von Tierknochen, gefunden bei der mensa, und der ganze Charakter dieses sonst unerklärlichen Steines stützten die Annahme.

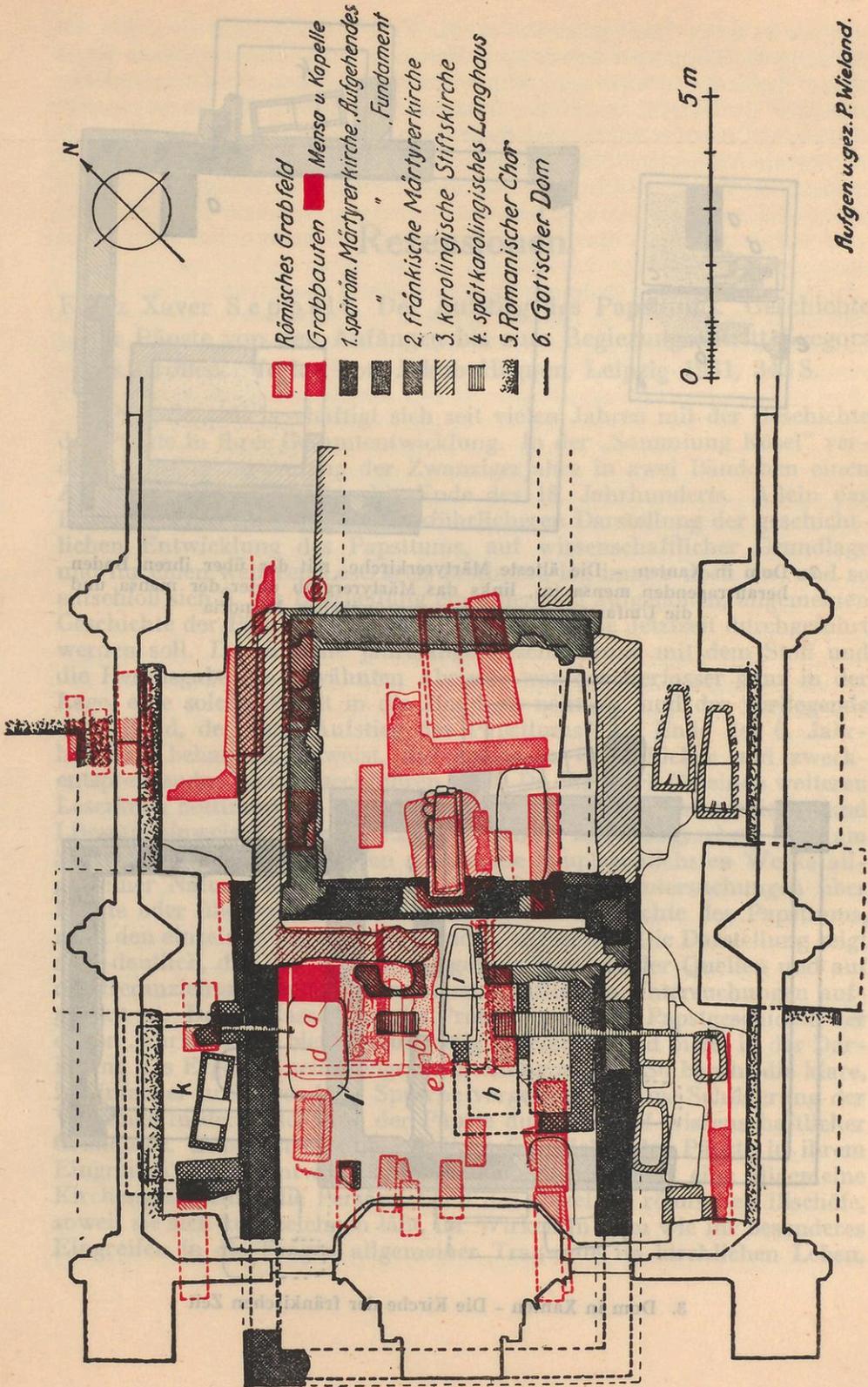
2) Herr Dr. Bader hatte die Güte, mir einen Korrekturabzug des Berichtes zur Verfügung zu stellen und auch die Reproduktion seiner Abbildungen und Photographien zu gestatten.

Die Ausgrabung in der Tiefe brachte dann die überzeugende Bestätigung, indem dort ungestört die Skelette zweier Männer aufgedeckt wurden (Taf. XV, XVI). Die übereinstimmenden Gutachten von drei Professoren der medizinischen Fakultät der Universität Bonn, des Anatomen S t ö h r, des Chirurgen N a e g e l i und des Gerichtsmediziners P i e t r u s k y, stellten mit aller möglichen Sicherheit fest, daß die beiden dort Bestatteten im Alter etwa von 30 bis 40 Jahren eines gewaltsamen Todes, unter schweren Schädel- und Brustverletzungen, gestorben sind. Da die jüngste im Boden dieser Memorie gefundene Münze von Gratian (375—83) ist, muß die Errichtung in dessen Zeit oder bald nachher fallen. Wenn nun zwei Märtyrer hier gefunden worden sind, so liegt es zwar nahe, an den hl. Viktor zu denken, wobei also die Erhebung seiner Gebeine im Mittelalter nicht die richtigen betroffen hätte. Doch wäre es bei der geringen Tradition verwegen, andere Möglichkeiten auszuschließen. Sicher ist nur nach der ganzen Anlage, daß wir eine Memoria mit Vorrichtung für die Refrigeriums-Mahle aus dem späten 4. Jahrhundert und die Gebeine der Märtyrer in situ vor uns haben. Südöstlich von dem Grabe der Märtyrer hat man eine größere Gruftkapelle angelegt, mit rotem Estrich und weiß verputzten Wänden (h), die später durch eine Zwischenwand in zwei Kammern zerlegt wurde. Die Märtyrergruft und die zuletzt genannte Doppelgruft wurden dann von der ältesten Kirche überbaut, eben jenem bis unter das heutige Langhaus hinreichenden rechteckigen Bau von 7,8 : 5,8 m. Bader nimmt als Entstehungszeit dieser Kirche das 5. Jahrhundert an. Der rechteckige Grundriß entspricht dem der Anlage unter der Bonner Krypta und dem für die ursprüngliche Anlage von St. Alban in Mainz festgestellten Typus. Die Kirche war in Tuffstein gebaut; ihr Boden war aus gestampftem Lehm. Übrigens schloß sich nach Nordwesten außerhalb der Umfassungsmauer auch eine Grabkammer (k) an, deren Erbauer, wie die der Kammer h sicher die Nähe der Märtyrer suchte. Nicht lange nachher hat man über dem Lehm Boden einen Estrich aus rotem Kalkmörtel gelegt. Die mensa, die schon bei der Anlage der Kirche weniger als zuvor über dem Boden hervorragte, kam aus dem Estrich naturgemäß noch weniger hervor. Sie hat aber gerade damals, also vielleicht eben in der Zeit, in der Gregor von Tours berichtet, daß die Gebeine des hl. Viktor noch nicht gefunden worden seien, die Veranlassung gegeben, in ihrer Nähe nach den Märtyrern zu graben. Ein Stollen, dessen Querschnitt sich bei der Baderschen Ausgrabung deutlich abzeichnete, gelangte nur bis nahe an die Gebeine; aber dann gab man, offenbar am Erfolge zweifelnd, das weitere Graben auf und schüttete den Stollen zu. Die Reste des roten Kalkestrichs in dem Füllschutt des Stollens bekunden, daß dieses Suchen in der Zeit der ersten Kirche stattfand.

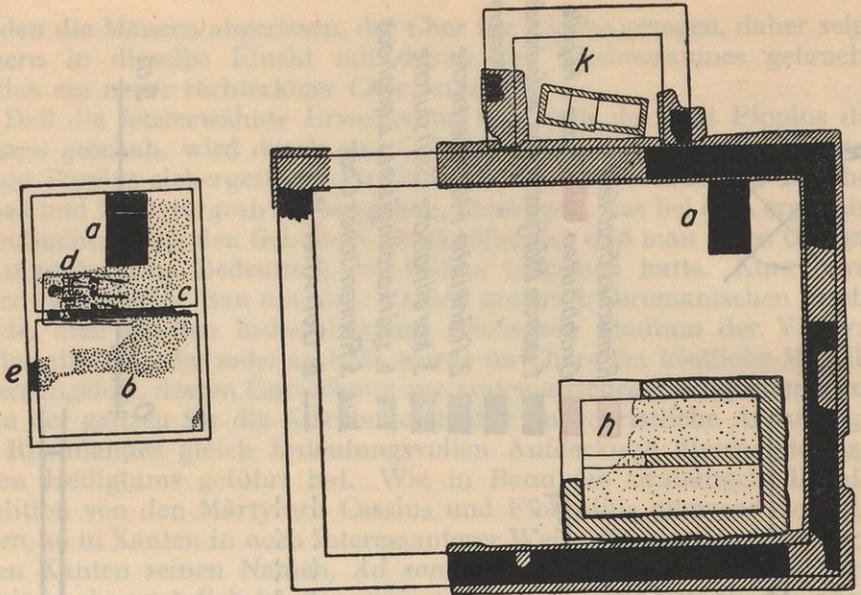
Zwischen dem 5. und 9. Jahrhundert hat man diese Anlage durch einen Anbau nach Nordosten vergrößert, indem man die Mauern bis auf eine Steinlage über dem Fundament abriß und dann mit Einschluß des neuangelegten rechteckigen Chores wieder aufführte. Ein Bogen öffnete sich von dem Laienraum zum Chore. Vermutlich im 9. Jahrhundert wurde eine ähnliche Erweiterung zum zweitenmal gemacht. Wieder

wurden die Mauern abgerissen, der Chor zur Kirche gezogen, daher seine Mauern in dieselbe Flucht mit denen des Kirchenraumes gebracht, endlich ein neuer rechteckiger Chor angelegt.

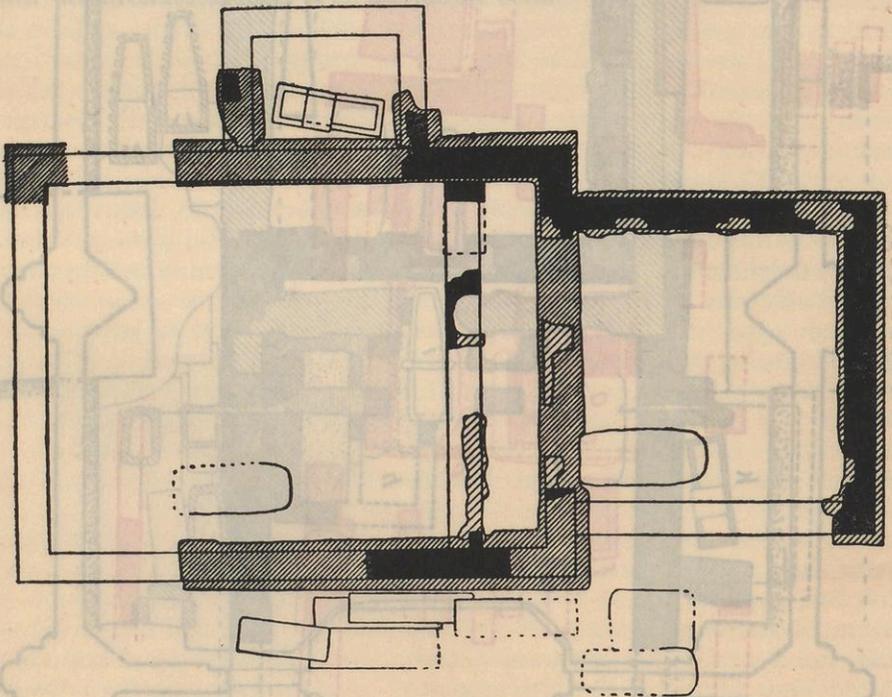
Daß die letzterwähnte Erweiterung erst nach der Zeit Pippins des Kleinen geschah, wird durch eine in dem Boden des Chores gefundene Münze Pippins sichergestellt. Fundamente von Chorschranken, die über mensa und Märtyrergrab hinweggehen, bestätigen, was bei dem ergebnislosen Suchen nach den Gebeinen verständlich ist, daß man ihren Ort und die ursprüngliche Bedeutung der mensa vergessen hatte. Kurz bevor dieser ganze kleine Bau nun durch einen großen frühromanischen ersetzt wurde, dem ältesten bisher bekannt gewesenen Stadium der Viktorskirche, also vor oder nahe an 1000, wurde im Chore der köstliche Mosaikboden angelegt, dessen Entdeckung zur systematischen Nachgrabung und so zu der ganzen für die Kirchengeschichte und christliche Archäologie des Rheinlandes gleich bedeutungsvollen Aufdeckung dieses altchristlichen Heiligtums geführt hat. Wie in Bonn die Grabungen die alte Tradition von den Märtyrern Cassius und Florentius glänzend bestätigt haben, so in Xanten in noch interessanterer Weise die von den Märtyrern, denen Xanten seinen Namen, *Ad sanctos*, verdankt. Die Anlage wird, soweit es eben möglich ist, konserviert und mit einem Betonboden überdeckt werden, und sicher wird das Märtyrergrab, in dem die heiligen Gebeine seit der altchristlichen Zeit unberührt ruhen, der ehrwürdigen Stiftskirche neuen Glanz verleihen. Auf den ausführlichen Bericht von Dr. Bader, der demnächst in den Bonner Jahrbüchern erscheinen wird, kann die archäologische Welt gespannt sein.



1. Dom in Xanten - Gesamtplan der Ausgrabung



2. Dom in Xanten - Die älteste Märtyrerkirche, mit der über ihren Boden herausragenden mensa (a), links das Märtyrergrab unter der mensa und die Umfassungsmauer der ursprünglichen Memoria



3. Dom in Xanten - Die Kirche der fränkischen Zeit

## Rezensionen.

Franz Xaver Seppelt, Der Aufstieg des Papsttums. Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zum Regierungsantritt Gregors des Großen. Verlag von Jakob Hegner, Leipzig 1931, 342 S.

Prof. Seppelt beschäftigt sich seit vielen Jahren mit der Geschichte der Päpste in ihrer Gesamtentwicklung. In der „Sammlung Kösel“ veröffentlichte er im Anfang der Zwanzigerjahre in zwei Bändchen einen Abriss der Papstgeschichte bis Ende des 18. Jahrhunderts. Allein das Bedürfnis einer größeren und ausführlicheren Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Papsttums, auf wissenschaftlicher Grundlage und für einen weiteren Leserkreis bestimmt, lag immer noch vor, und so entschloß sich S. zur Bearbeitung einer derartig aufgefaßten, allgemeinen Geschichte der Päpste, die in 6 Bänden bis auf die Jetztzeit durchgeführt werden soll. Durch seine jahrelange Beschäftigung mit dem Stoff und die Herausgabe des erwähnten Abrisses war der Verfasser ganz in der Lage, eine solche Arbeit in die Hand zu nehmen, und der vorliegende erste Band, der den „Aufstieg des Papsttums“ bis Ende des 6. Jahrhunderts behandelt, beweist, daß er sie in vortrefflicher und zweckentsprechender Weise durchführen wird. Da das Werk für einen weiteren Leserkreis bestimmt ist, wurde von der Angabe von Quellenbelegen und Literaturhinweisen in dem Texte des Bandes selbst abgesehen. Nur am Schlusse (S. 320—329) werden sowohl die hauptsächlichsten Werke allgemeiner Natur wie auch neuere, wichtige Einzeluntersuchungen über Päpste oder über wichtige Ereignisse in der Geschichte des Papsttums, nach den einzelnen Kapiteln des Bandes, angeführt. Die Darstellung zeigt aber deutlich, daß das Werk auf eigenem Studium der Quellen und auf der Heranziehung der neuesten wissenschaftlichen Untersuchungen aufgebaut ist. Der Verfasser hat die Probleme, die die Papstgeschichte der ersten Jahrhunderte bietet, selbständig untersucht und bietet in der Darlegung das Ergebnis seiner eigenen Stellungnahme. So beruht die klare, in einfacher und lebendiger Sprache vorgelegte positive Schilderung der Vorgänge in der Geschichte der Päpste durchaus auf wissenschaftlicher Grundlage. Dabei ist es eine wirkliche Geschichte der Päpste in ihrem Eingreifen in die Entwicklung der Geschehnisse, nicht eine allgemeine Kirchengeschichte; die Persönlichkeit der einzelnen römischen Bischöfe, soweit sie sich kennzeichnen läßt, ihr Wirken in Rom wie ihr besonderes Eingreifen in die Fragen allgemeiner Tragweite im kirchlichen Leben,

werden in erster Linie gekennzeichnet. Und deutlich zeigt sich, wie die Stellung der Päpste als autoritative Vertreter der Gesamtkirche, in ihren ersten Äußerungen sich sehr früh offenbart und immer klarer und bestimmter hervortritt, wobei der Verfasser mit Recht die innere, in der Gründung Christi selbst beruhende Grundlage dieser zentralen Stellung der Päpste als Nachfolger des Apostels Petrus aufweist, die von den kirchlichen Schriftstellern des 2. Jahrhunderts schon klar bezeugt wird. Die harmonische innere Entwicklung aus den ersten Wurzeln tritt klar hervor, wobei natürlich eine Beeinflussung durch äußere Faktoren nicht ausgeschlossen ist.

Die methodische Ordnung der Darstellung geschieht in der Weise, daß nach dem 1. Kapitel, das die Frühzeit bis Mitte des 3. Jahrhunderts umfaßt, wo die Quellen spärlich fließen für die einzelnen Vorsteher der römischen Kirche, in der Regel besonders hervortretende und in ihrem Wirken klarer zu fassende Päpste in den Mittelpunkt gestellt oder auch ein besonders charakteristischer Zeitpunkt, wie die Epoche der Ostgotenherrschaft oder die Regierungszeit Kaiser Justinians als Einteilungsgrund gewählt werden. So treten bei der chronologisch durchgeführten Schilderung die Marksteine und die maßgebenden Persönlichkeiten unter den Päpsten selbst in ihrer Bedeutung für die Entwicklung klar hervor. Alle für das innere und äußere Leben der römischen Kirche, für das Eingreifen ihrer Vorsteher in die Entwicklung der Gesamtkirche und für die Ausbildung der obersten Stellung der Päpste im irdischen Reiche Christi durch die Quellen überlieferten Geschehnisse und Tatsachen von Bedeutung sind behandelt in systematischer Darlegung, so daß ein vollständiges, wissenschaftlich gesichertes Bild der geschichtlichen Erscheinung des Papsttums und des Wirkens seiner Vertreter geboten wird. So entspricht der Band durchaus dem Zwecke, wie ihn der Verfasser im „Nachwort“ (S. 319) gezeichnet hat. Zu einigen Einzelheiten möchte ich kurze Bemerkungen machen. Der Hinweis S. 13, daß in San Sebastiano „das Grab aufgedeckt wurde“, in dem die hierher übertragenen Gebeine der beiden Apostelfürsten um die Mitte des 3. Jahrhunderts verehrt wurden sagt zu viel: man hat die große, nach 258 geschaffene Anlage zur Verehrung der beiden Apostel Petrus und Paulus an der Via Appia gefunden und die am meisten vertretene Ansicht erklärt die Anlage durch eine Übertragung der Gebeine an diese Stelle; aber die Grabstätte, wo sie eine Zeit lang geruht hätten, wurde nicht entdeckt. Die Bemerkung über das Grab des Papstes Zephyrin in San Callisto (S. 37) könnte mißverstanden werden, als ob nämlich der Papst in einer unterirdischen Grabkammer der Katakombe beigesetzt worden wäre; es ist sicher, daß er in einer oberirdischen Gruft des Cömeteriums, über den unterirdischen Krypten ruhte. Die Frage über die richtige Deutung des Ausdruckes „*ecclesia Petri propinqua*“ (S. 42) scheint mir jetzt von B. Poschmann (*Ecclesia principalis*, Breslau 1933, S. 7 ff.) endgültig gelöst zu sein in dem Sinne, daß es sich um alle mit Petrus in Zusammenhang stehende Kirchen handelt, nicht bloß um die römische, daß somit die Stelle für den römischen Primat nicht in Betracht kommt. Papst Kallistus hat doch wohl sicher den Martertod erlitten (S. 45); denn er findet sich in

der „*depositio martyrum*“ des 4. Jahrhunderts und da alle anderen römischen Bischöfe, die hier vorkommen, tatsächlich als Märtyrer eines gewaltsamen Todes oder in der Verbannung gestorben sind, liegt es am nächsten, auch von Kallistus anzunehmen, daß er als wirklicher Märtyrer starb und gleich nach seinem Tode als solcher verehrt wurde. Von Papst Fabianus ist nicht der Sarkophag (S. 47), sondern die Verschußplatte des *Loculus* mit der Inschrift in San Callisto aufgefunden worden. Ein Sarkophag, der vielleicht seine nach S. Sebastiano übertragenen Reliquien enthielt, ist unter dem Fußboden von S. Sebastiano entdeckt worden. Die *Passio* des hl. Laurentius ist rein legendarisch und auch die Angaben des hl. Ambrosius über ihn beruhen wohl bereits auf einer legendarischen Erzählung (S. 63); ebenso ist die Nachricht von der Verwandtschaft des Papstes Caius mit K. Diokletian (S. 69) aus der Legende des *Titulus Susannae* entnommen. S. 81 ist ein Druckfehler in der Angabe der Pontifikatsjahre Silvesters (314—335, wie S. 318 richtig steht). S. 109 und auf einzelnen anderen folgenden Seiten muß es Homöusianer (statt Homousianer) heißen. Die Titelkirche des hl. Laurentius wurde erst durch Papst Damasus gestiftet; sein Vater konnte daher nicht Titelpriester dieser Kirche sein (S. 118). Ob im 3. Jahrhundert besondere Beziehungen zwischen Arles und Rom bestanden und daher der römische Bischof das Recht ausübte, den Bischof von Arles ein- und abzusetzen (S. 166 f.), scheint mir doch zweifelhaft; die übergeordnete Stellung des Bischofs von Rom, die sich besonders im Abendland auch in der disziplinarischen Praxis früh betätigte, kann wohl als genügende Grundlage für das Einschreiten in Arles betrachtet werden. Die von Sixtus III. erbaute Basilika des hl. Laurentius ist wahrscheinlich nicht die große Kirche an der Grabstätte dieses Märtyrers, sondern die Basilika des *Titulus in Lucinis* innerhalb der Stadt (S. Lorenzo in Lucina). Das Baptisterium bei der Lateranbasilika ist von diesem Papste vollständig neu erbaut worden, mit Benützung der unteren Teile des vorher bestehenden, aber abgetragenen Rundbaues aus dem 4. Jahrhundert als Fundament für den Neubau, wie die in neuester Zeit ausgeführten Ausgrabungen erwiesen haben (S. 189). Eine Untersuchung der Reste der Bibliothek des Papstes Agapitus bei Ss. Giovanni e Paolo durch H. J. Marron (in *Mélanges d'archéologie et d'histoire*, Band 48, 1931) hat ergeben, daß die hier bestehenden Gebäulichkeiten zu keinem größeren römischen Palast gehörten, sondern eher zu den Nebenbauten des *Titulus* der Heiligen Johannes und Paulus, und so konnte Agapitus schon vor seiner Erhebung auf den Stuhl des hl. Petrus hier eine Bibliothek einrichten (S. 286). Die Bibliothek wurde später mit dem Kloster auf dem *Clivus Scauri* verbunden. Schon diese Bemerkungen zeigen, wie der Verfasser nicht bloß das Wirken der Päpste auf Grund der literarischen Quellen schildert, sondern auch unter Heranziehung der Monumente ihre Tätigkeit in Rom selbst behandelt. Das Urteil über die Vertreter des Papsttums ist durchaus objektiv auf die kritische Verwendung der Quellen und das so festgestellte Verhalten der Päpste begründet, Fehlgriffe einzelner von diesen werden einfach und offen als solche bezeichnet. Am Schlusse des Textes findet sich eine chronologische Tabelle der im I. Bande behandelten Päpste

(S. 318), weiter das schon erwähnte Literaturverzeichnis (S. 320—329) und endlich das Verzeichnis der Personen- und Ortsnamen des Bandes (S. 330—341). Möge das Werk in allen gebildeten Kreisen die wohlverdiente Verbreitung finden; es wird treffliche Dienste für die richtige Kenntnis und die grundsätzliche Beurteilung des Papsttums als dem von Christus gewollten Mittel- und Einheitspunkt der Kirche leisten. Und möge es dem Verfasser möglich sein, dem ersten Bande bald die weiteren geplanten Bände folgen zu lassen.

J. P. Kirsch.

Erich Caspar, Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft. Band 1: Römische Kirche und Imperium Romanum. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck, Tübingen 1930, XV u. 633 S. Band 2: Das Papsttum unter byzantinischer Herrschaft. Ebenda 1933, XIV u. 826 S. RM. 39.—

Verfasser teilt die 1200 Jahre Papstgeschichte in drei Abschnitte ein, von denen jedem ein besonderer Band gewidmet ist. Diese Gliederung ergibt sich ihm aus dem mehrmaligen Wandel der historischen Umwelt, durch die das Papsttum im Verlaufe jener Jahrhunderte hindurchzugehen hatte. Bislang liegen die beiden ersten Bände vor, von denen der erste die Zeit bis zum Zusammenbruch des Römischen Reiches, der zweite „das Papsttum unter byzantinischer Herrschaft“ behandelt.

Die so vorgenommene Einteilung des Stoffes braucht sich nicht notwendig aus der Geschichte des Papsttums zu ergeben; man kann auch eine andersgeartete Gruppierung vornehmen. Aber die vorliegende ist eben die Besonderheit des angezeigten Werkes. Sie legt freilich auch Wert darauf, die Idee des Papsttums und ihre Entfaltung gleichsam auf ihre eigenen Füße zu stellen, aber den stärkeren Akzent legt sie doch auf die Herausarbeitung des Einflusses, den die Umwelt, besonders der Staat, in der Entwicklung des Papsttums betätigte. Und man wird Bedenken haben, ob Verfasser überall den hier drohenden Gefahren einer mehr oder weniger einseitigen Betrachtungsweise entgangen ist. Aus der ganzen Reihe von Angriffspunkten, denen er sich in dieser Hinsicht aussetzt, seien nur einige hervorgehoben. Im Vorwort (I S. VIII) sagt er: „An der Auseinandersetzung mit der von Konstantin d. Gr. errichteten Reichskirche ist die römische Kirche zum Papsttum erwachsen.“ Das hat natürlich einen berechtigten Sinn, beachtet aber in dieser überspitzten Formulierung nicht die übrigen Kräfte, die an dem Zustandekommen des Ergebnisses wesentlich mitwirkten. Im zweiten Bande trägt das dritte Kapitel die Überschrift: Das Papsttum im Zeitalter Justinians I (527—565): „Patriarchat des Westens“. In dieser Weise, also in Anführungszeichen, kann man die Päpste jener Periode „Patriarchen des Westens“ nennen; wenn aber im Schlußsatz des Kapitels (S. 305) uneingeschränkt von der „Einordnung des römischen Bischofs in die Reichskirche als Patriarch des Westens“ die Rede ist, so trifft das zum guten Teil an der Wirklichkeit vorbei. Oder: Papst Theodor I. hatte sich dem

Kaisertum gegenüber schon früher so selbständig verhalten (II S. 545), daß man seine zeitweilige entgegenkommende Haltung gegenüber Pyrrhus (II 549 f.) nicht als Abfall vom Kaiser zu deuten braucht. Auch ist es nicht nötig, die Haltung Theodors I. und Martins I. an derjenigen Gregors I. zu messen und sie einfach als Angriffspolitik abzutun. Gewiß, von der Seite Ostroms aus gesehen, stimmt das Urteil. Aber die vorliegende Arbeit soll in erster Linie doch nicht den Rechtsansprüchen der Byzantiner, sondern vor allem dem Papsttum als der Verkörperung einer Idee gelten! Weshalb werden diese Päpste losgelöst von den Ideen, die ihr Zeit- und Streitgenosse Abt Maximus entwickelte (II 576 ff.) und die in der römischen Bischofskirche schon lange grundgelegt waren?

Diese Feststellungen sollen den Wert des Casparschen Werkes nicht schmälern, scheinen mir aber notwendig, um es näher zu kennzeichnen und damit neben seiner Schwäche zugleich seine besondere Stärke und Bedeutung hervorzuheben. Als U. S t u t z seine Eigenkirchentheorie entwickelte, durchleuchtete er das kanonische Recht vor allem vom Standpunkte des privaten Rechtes her und kam zu seinen überraschenden Ergebnissen. P. K e h r, dem Verfasser sein Werk widmet, ging in seinen Untersuchungen über das Papsttum und die spanischen Länder in erster Linie von den päpstlichen Urkunden aus, gruppierte die Darstellung dementsprechend weniger um die Landesherren, als um die Päpste, und entrollte aus dieser Sicht ein Bild, das unsere Kenntnis der spanischen Dinge ungemein erweitert und vertieft. So kann es auch nur begrüßt werden, daß Caspar sein Papstbuch schrieb und daß er es aus der ihm eigenen Sicht beleuchtete. Er lieferte damit weithin eine neue Grundlage für die Geschichte des Papsttums. Wer sich nicht zu dieser positiven Einschätzung der gewaltigen Leistung Caspars bekennt, wird ihm m. E. nicht gerecht.

Den Inhalt des Werkes im einzelnen kennzeichnen die Kapitelüberschriften: Die Anfänge der römischen Kirche bis zur Mitte des dritten Jahrhunderts (die apostolische Sukzession über Linus und Clemens wird anerkannt, die Vorrangstellung der römischen Kirche vom 2. Jahrhundert an festgestellt; S. 1—57); die Zeit der großen Verfolgungen und die Grundlegung der Lehre vom Primat des Petrus (58—102); das Zeitalter Konstantins d. Gr. (103—130); Julius I. und das Konzil von Sardica 343 (131—165); Liberius und Kaiser Konstantius' Politik der Zwangsunion (166—195); Damasus I. „Apostolischer Stuhl“ von Rom und Reichskirche (196—256); das werdende römische Papsttum und Ambrosius von Mailand (257—295); Innocenz I. (296—343); dessen Nachfolger bis zu Leo d. Gr. (344—388); das Papsttum und das Konzil von Ephesus (398—422); Leo I. d. Gr. in seiner abendländischen [„der Stellvertreter Petri“] und Orient- [„leo de tribu Juda“] Politik (423—617); das Schisma des Acacius und Gelasius I.: die „zwei Gewalten“ (II 10—81); das Papsttum unter Theodorich d. Gr. und die Beendigung des Schisma: „papa a nemine iudicatur“ (82—192); das Papsttum im Zeitalter Justinians I. usw. (193—305); Gregor I. d. Gr. (306—514); Papsttum, Kaisertum und Reichskirche im siebenten Jahrhundert (515—619); das Papsttum von 681 bis zu den Anfängen der Bilderstreitigkeiten; seine Ausschaltung aus der

Reichskirche des Ostens (620—668); Papsttum und Germanenwelt vom Tode Gregors d. Gr. bis zur Mitte des achten Jahrhunderts (669—740). Beide Bände schließen mit Anmerkungen (I S. 565—617; II S. 741—793) und Verzeichnissen (I S. 618—633; II S. 794—825).

Ein besonderer Vorzug an dem Werke ist die Vertrautheit des Verfassers mit den Quellen, die er nicht nur in fast lückenloser Fülle heranzieht und verwertet, sondern auch in ebenso getreuer wie gefälliger Übersetzung unmittelbar zu Worte kommen läßt. Freilich hat man sich zu hüten, hinter jedem Wort persönlicher Rede nun den Papst selbst lebendig zu sehen; oft waren es nur die Schreiber, und zwar nicht nur in den formelhaften Anreden u. dgl., die sich hier vorstellen. Aber im weiteren Sinne hat natürlich der Papst, der diese Schreiben mit seinem Namen deckte, als ihr geistiger Vater zu gelten. Schade nur, daß wir bei wichtigeren Angelegenheiten nur in verhältnismäßig seltenen Fällen die Zutaten „fremder“ Hände sicher festzustellen vermögen. Auch die Literatur ist ausreichend benützt und angegeben. Manchmal ist bei der Verwertung aber nicht Unwesentliches übersehen, wie in der *Historia eclesiastica de España II* von Z. G a r c í a V i l l a d a, dessen Mitteilungen über das bislang verloren geglaubte Apologeticum des Erzbischofs Julian von Toledo Verfasser (II 764) einfach übergeht, obwohl er das Buch zitiert.

Die großen politischen Wandlungen in der Umwelt des Papsttums vollzogen sich nicht von heute auf morgen, sondern bereiteten sich in längerer Zeitspanne vor. Verfasser hat dieser Entwicklung in seiner Darstellung gebührend Rechnung getragen und beispielsweise die Berührung des Papsttums mit den Germanen zuerst in gelegentlichen kürzeren Hinweisen aufgezeigt, bis er im Schlußkapitel des 2. Bandes sich ausschließlich mit diesen Beziehungen (7. und erste Hälfte des 8. Jahrhunderts) befaßt und damit die tragfähige Brücke vom zweiten zum dritten Bande seiner Geschichte des Papsttums schlägt. Vielleicht hebt er aber hier und da die Momente, in denen er von der Sonderstellung der germanischen Landeskirchen spricht, stärker hervor als diejenigen, die von deren Eingliederung in die Gesamtkirche zeugen. Die Anziehungskraft, die das Papsttum in seiner Widerspiegelung des hl. Petrus auf die gefolgschaftsfrohe, tatbereite natürliche Art der germanischen Stämme ausübte, hat er dagegen trefflich auseinandergelegt.

Als Glanzstück einer Charakterzeichnung muß das von Caspar gezeichnete Bild Gregors I. des Großen bezeichnet werden, das zwei Kapitel der Darstellung beansprucht, von denen das eine (S. 306—402) den Werdegang und die Persönlichkeit des Papstes in jene „Zeitenwende“ einordnet und sie als den Ausdruck jener Zeit heraushebt, das andere (S. 403—514) dessen Regierung behandelt. Verfasser geht hier dem Charakter Gregors nach, wie er sich vor allem in dessen Briefen und Schriften spiegelt, und tritt dabei Harnack entgegen (S. 394), der in der Identifizierung von Petrus und Papst auch bei Gregor I. weitere Fortschritte hatte sehen wollen. Gregor ist ihm das Abbild jener durch die Stürme des 6. Jahrhunderts für das asketische Lebensideal aufgelockerten Zeit, die Repräsentation des neuen Aufbauwillens, der den antiken Intellektualismus überwand und den abendländischen Geist in neuen

Organisationsformen zu gestalten unternahm. Gregor war es, der in einer den primitiven Bedürfnissen angepaßten Sprache das Geistesgut Augustins lebendig erhalten konnte und so mit Recht neben Hieronymus, Ambrosius und Augustin von der frühmittelalterlichen Nachwelt als vierter doctor ecclesiae verehrt wurde, „der eigentliche theologische Lehrmeister dieser Jahrhunderte, der höchste Gipfel, den ihr geistiger Blick zu erreichen vermochte“ (S. 401), Mönch und zugleich Papst, der es nicht als einen Raub ansah, auch in der Demut dem Apostelfürsten Petrus gleich zu werden. In seiner Regierung gegenüber dem byzantinischen Reichsgebiet der „schwerbelastete Erbe der Vergangenheit“, gegenüber der Germanenwelt „der Wegweiser in die Zukunft“ (S. 408), offenbarte er sich als ein Meister der Diplomatie und zugleich als „der größte christliche Charakter unter allen Päpsten“ (S. 514).

Alles in allem: Der wissenschaftliche Ertrag der vorliegenden Bände ist bewundernswert. Die Wirtschaftsgeschichte hätte allerdings eine stärkere Berücksichtigung verdient. Kultur-, Kirchen-, Rechts- und politische Geschichte aber sind reich beschenkt. Wieviel neues Licht fällt zumal auf die politischen und kirchenpolitischen Hintergründe der Auseinandersetzungen zwischen der östlichen und westlichen Kirche etwa im 4. (I S. 220 ff.) oder im 7. (II S. 515 ff.) Jahrhundert! Römische, sizilische, griechische usw. Päpste werden nach ihrer Charakterart abgewogen und verglichen, so daß etwa die Entwicklung des kirchlichen Zeremoniells (II S. 627 ff.) den „Anschein des Zufälligen“ verliert und sich natürlich aus klar gezeichneten Voraussetzungen ergibt. Wer über eine Institution wie das Papsttum schreibt, muß Länder und Völker kennen und sie nach ihrer Sonderart in ihrem Licht und ihrem Schatten zu würdigen wissen. Wie E. B i s c o p schon vor Jahrzehnten (1899) in seiner Beschäftigung mit dem Geist des römischen Ritus auf diesen Wegen neue Zusammenhänge sah, so gelangte auf gleiche Weise auch Verfasser zu präziseren Ergebnissen. Daß man ihm in seinem Werke nicht in allem unbedenklich zu folgen braucht, ist genügend angedeutet. Überaus anregend ist es aber auch da, wo man ihm nur mit Vorbehalten zustimmen kann.

J. V i n c k e.

Hans E g e r, Die Eschatologie Augustins. (Greifswalder Theologische Forschungen im Auftrage der Pommerschen Gesellschaft zur Förderung der ev.-theol. Wissenschaft, hrsg. von Professor D. Deißner und Professor D. Dr. Freiherr v. d. Goltz. Band 1). Universitätsverlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg, Greifswald 1933, 92 S. RM. 2.80.

Die Arbeit ist, wie der Verfasser im Vorwort bemerkt, aus längerer Beschäftigung mit der Eschatologie des frühen Christentums hervorgegangen. Sie vermittelt in der Tat eine gute Übersicht über die Fülle eschatologischer Lehranschauungen bei Augustin und über ihre Zusammenhänge mit der voraugustinischen Tradition. Der Nachweis, wie Augustins Eschatologie, getragen von den Leitgedanken seines ganzen

theologischen Systems, die Abwege der apokalyptischen und spiritualistischen Spekulation innerlich überwunden hat, ist mit reichem Material belegt. Augustin gebührt das Verdienst, die Apokatastasislehre und ihre Abwandlungen theologisch entwurzelt und endgültig überwunden zu haben. Die Ewigkeit der Höllenstrafe begründet er aus dem richtigen Begriff der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit Gottes (gegenüber den *misericordes*), aus dem rechten Begriff der Strafe (gegenüber den Neuplatonikern, die nur Besserungsstrafen kennen), und aus dem Wesen der Sünde und des Gnadenverlustes. In dem ewigen Getrenntsein der Seele vom Leben Gottes erreicht der zweite Tod seine letzte und tiefste Furchtbarkeit. Bezüglich der Fegfeuerlehre bemerkt der Verfasser: „Erst in den späteren Jahren hat also Augustin den Gedanken des Fegfeuers aufgenommen, aber nicht in der gleichen Weise wie andere Glaubenswahrheiten vertreten. Bemerkenswert ist immerhin, daß er es nirgends körperlich deutet“ (S. 40, vgl. S. 39).

In der Parousielehre Augustins bleibt für den Chiliasmus kein Platz mehr. Er hat den alten Chiliasmus durch seine Auslegung der Millenniumsstellen von der Kirche in der Weltzeit und von der geistigen Herrschaft Christi auf Erden bis zum jüngsten Tage dogmatisch erschüttert und erledigt. Christus kommt in der Parousie am Ende der Tage als Weltenrichter, nicht als Aufrichter und Herrscher des tausendjährigen Reiches. So hat Augustin im Verein mit Ticonius den Chiliasmus innerlich überwunden, aus der Theologie für immer verbannt und zu einer Angelegenheit der Sektierer in alter und neuer Zeit gemacht. Da der Einfluß des Ticonius nur gering ist, gebührt Augustin das eigentliche Verdienst der Überwindung des Chiliasmus. Im ganzen baut sich die Eschatologie Augustins auf der Heiligen Schrift auf. Während die Alexandriner zu übertriebener Allegorese neigten, betont Augustin in erster Linie den Literalsinn. (Interessant ist es, daß Thomas sich S. Th. I qu. 1 art. 10 ad 1 auf Augustin beruft: „*omnes sensus fundentur super unum, scilicet litteralem, ex quo solo potest trahi argumentum, non autem ex his quae secundum allegoriam dicuntur, ut dicit Augustinus*“). Maßstab der Schriftauslegung ist die Glaubensregel, welche auch die Einheitlichkeit der Auslegung gewährleistet. Auf Schrift und Tradition fußend, überwand Augustin gewisse dem Christentum fremde Ideen des Neuplatonismus, vor allem die pantheistischen Neigungen der Neuplatoniker. Der neuplatonischen Mystik mit ihrem Aufgehen des Einzelnen in der Wesenseinheit mit der Gottheit widersprach der christliche Gottesbegriff der Offenbarung, der Schöpfer und Geschöpf als wesentlich verschieden und ungleich voneinander trennt. Augustin betont, daß wir durch die Gnade Adoptivkinder Gottes sind, „nicht wahre Götter“, und es auch bleiben in jener unmittelbaren Gottschauung, welche die Erfüllung der Hoffnung unseres gegenwärtigen Heilsbesitzes ist. Gestützt auf die Glaubenslehre von der Auferstehung Christi widerlegt Augustin auch die neuplatonische Ablehnung der Auferstehung des Fleisches, von der der Verfasser sagt: „Von allen Glaubenswahrheiten wurde sie zu Augustins Zeiten am stärksten bekämpft und am zähesten verteidigt.“

Mit Recht hebt der Verfasser die zentrale und alles beherrschende Stellung der Gottesgedanken in der Eschatologie und in der ganzen Theologie Augustins hervor. Vgl. übrigens S. Th. I qu. 1 a. 7 corp. art.: „Omnia autem pertractantur in sacra doctrina sub ratione Dei).

Bei der im ganzen unpolemischen und objektiven Haltung der Arbeit bedauert man einige mißverständliche und unrichtige Wiedergaben der katholischen Lehre. Daß Augustins auf Schrift und Tradition fußende Theologie „katholisch“ ist, geben wir gerne zu. Indem der Verfasser jedoch eben diese Theologie eine „complexio oppositorum“ nennt und als ihre „katholischen“ Momente „Eudämonismus, Moralismus und Legalismus“ aufzählt, wiederholt er landläufige Vorurteile, deren innere Überwindung durch die in der Arbeit aufgezeigten theologischen Grundgedanken Augustins vom Verfasser selbst angedeutet ist. Auch die Behauptung von dem Widerspruch zwischen der Theologie Augustins und der Lehre des Trienter Konzils und von der Zersetzung der augustinischen Grundgedanken in der katholischen Theologie (vgl. Harnack, Dogmengeschichte 3. Aufl. Bd. III S. 604, 664, 666 ff.) kehrt in der vorliegenden Arbeit wieder. Nachdem der Verfasser ausgeführt hat, wie Augustin an Stelle der Naherwartung des jüngsten Tages die persönliche Vorbereitung auf den letzten Tag des Einzellebens gefordert hat, fährt er S. 27 fort: „Nicht in der Linie der Gedanken Augustins liegt es, wenn später in der katholischen Kirche, vollends seit dem Tridentinum, auf Grund der Kettung der sittlichen Vervollkommnung an den Sakramentengenuß diese Lehre dazu diente, die Gewissen durch die Furcht, in der Todesstunde eine der Seligkeit nicht wertere Verfassung zu besitzen, zu schrecken und auf diese Weise an die Gnaden- und Heiligungsmittel, über die die Kirche kraft ihrer sakramentalen Mittlerschaft verfügt, zu binden.“ Unmittelbar darauf folgt der Satz: „Für diesen besonderen Begriff der Todesfurcht hat Augustins Lehre aber die Grundlage abgegeben.“ S. 92 (in der Anmerkung 472) fügt der Verfasser noch hinzu, daß für eine weitere Ausführung dieser Gedanken unter anderem auch die katholische Lehre von der Heiligung, von der Heilsgewißheit, von den Gnaden und Sakramenten berücksichtigt werden müßten. — Das Tridentinum und die Kirche haben keine Lehre von der Heiligung und von der Heilsgewißheit verkündigt, die dazu diente, die Gewissen der „Gerechtfertigten“ zu schrecken. Das Konzil von Trient hat die „Gewißheit des Glaubens, dem nichts Falsches unterliegen kann,“ abgelehnt, aber nicht daran gedacht, die frohe christliche Heilsoversicht, die moralische Sicherheit, im Gnadenstand zu sein, zu verwerfen. Eine Verbindung von sittlicher Vervollkommnung und Sakramentenempfang kennt auch Augustin. Wenn der Verfasser S. 72 sagt, daß Augustin sich wendet „gegen die falsche Hoffnung auf die nicht an sittliche Bedingungen gebundene Wirkung... der Sakramente“ und gegen die „magische Auffassung der Sakramentswirkung“, so dürfen wir wohl hinzufügen, daß das ganz im Sinne des Tridentinums liegt. Das Rechtfertigungsdekret des Trienter Konzils spricht darüber mit aller wünschenswerten Klarheit.

E. Stakemeier.

Ludwig Schnorr v. Carolsfeld, Geschichte der juristischen Person. Band 1: Universitas, Corpus, Collegium im klassischen römischen Recht. Verlag C. H. Beck, München 1933. XI u. 431 S. RM. 25.—.

Bei den Erörterungen, die in Beziehung auf den Wert des Römischen Rechtes für die Gestaltung des Rechtes der Neuzeit mit vermehrtem Eifer einsetzten, kommt die Arbeit des Verfassers, der sich mit ihr in der juristischen Fakultät zu München habilitierte, gerade gelegen, um aufs neue zu zeigen, wie unerlässlich die wissenschaftliche Pflege des römischen Rechtsgutes ist, um überhaupt erst einmal zu seiner gesicherten Beurteilung vorzudringen. Nicht alles, was wir gemeinhin als römisch-rechtliche Begriffe und Methoden bezeichnen, entspricht der Betrachtungsweise der klassischen römischen Juristen; manches Axiom verdankt seine Entstehung erst einer späteren gelehrt-dogmatisierenden Richtung und muß in seiner Zeitgebundenheit begriffen werden, damit es weder das klassische noch das moderne Rechtsgut belaste. So sieht Verfasser die Aufgabe der Romanistik unserer Tage mit Recht darin, das Recht der Klassiker herauszuarbeiten, um von hier aus die Entwicklungslinien sowohl in die frühere Vergangenheit als auch in die Gegenwart darstellen zu können. Aus der Schule Wengers stammend, spürt er im Geiste des Rechtes zugleich dem Geiste der Völker und Zeiten nach und verlebendigt seine Darstellung durch die Einbeziehung wirtschaftlicher und soziologischer Gesichtspunkte. Besonders aner kennenswert ist es, daß er die Rechtsdenkmäler der lateinischen Schriften und Inschriften in solchem Umfange heranzog; erst dadurch wurde ihm die erfolgreiche Durchführung seiner Aufgabe ermöglicht. Methodisch geht er in der Weise vor, daß er zunächst sich der Darstellung des Rechtes der privatrechtlichen Korporationen widmet, um daran die der öffentlich-rechtlichen Verbände anzuschließen. Obwohl beide von ihrem Ursprung an enge Berührung miteinander haben, müssen sie doch, zumal bei der Dürftigkeit der Quellen, die damit allzusehr zu einer voreiligen Vermischung einladen, notwendig gesondert behandelt werden. In den Kapiteln „Stiftungen“ und „Persona“, die für die Problemstellung wesentlich sind, wird vor allem die Frage weiter geklärt, welchen Einflußsphären von außen das Recht der Korporationen ausgesetzt war. Wenn dabei anhangsweise auch auf die christliche Dogmatik als auf eine der Bildnerinnen des Körperschaftsrechtes hingewiesen wird, so hat das seine gute Berechtigung. Aus den Ergebnissen der Abhandlung sei hervorgehoben: Die Klassiker besaßen keinen Begriff universitas und corpus im Sinne unserer öffentlichen oder privaten Korporationen. Wo in ihren Schriften der Ausdruck universitas erscheint und eine Personenmehrheit bezeichnet, ist er als interpoliert zu betrachten. Corpus konnte mittelbar allerdings dem Begriff der juristischen Person entsprechen, doch ist nicht erweisbar, daß corpus juristische Person selbst bedeutete. Das Collegium, welche Bezeichnung für Verbände sich im Corpus iuris am häufigsten findet, zählt gleichfalls nicht in diese Korporationskategorie im engeren Sinne. Die Klassiker kannten eben auf dem Gebiete des Privatrechtes

überhaupt keine juristischen Personen in dem Sinne, der uns heute geläufig ist. Doch standen sie im Stadium der Vorarbeit für diesen Begriff, und sie mühten sich um die Lösung immerhin mit dem Erfolg, daß es kein Zufall ist, wenn dann bei Justinian der Begriff in dem Ausdruck *universitas* formuliert vorliegt. Von grundlegender Bedeutung für die Geschichte des Begriffes der juristischen Person ist anscheinend die Rechtslage des Klosters. Darin fanden sich Anstaltsgut und persönliche Organisation nebeneinander; die Mitglieder brachten das Gut zusammen, verwalteten es in ihrer Organisation aber nicht nach eigenem Belieben, sondern nach einer festgelegten Satzung. Die Klassiker hatten den Korporationsbegriff soweit entwickelt, daß sie unter ihm etwas Ganzes verstanden, das mehr war als die Summe der einzelnen Mitglieder: der einzelne war Mitträger des Ganzen, das mit Rechten und Pflichten versehen war; doch hinderte der Wegfall des einzelnen nicht den Fortbestand des Ganzen. Das Kloster zu Anfang etwa des 6. Jahrhunderts — über die Frühzeit desselben vermitteln die Quellen kein genügend klares Bild — war also sehr wohl in der Lage, die Korporationslehre der Klassiker weiterzuführen und in den Begriff der juristischen Person des weltlichen Rechtes einmünden zu lassen. Die Ausgestaltung dieser Denkform steht auch in unseren Tagen noch zur Debatte, da sie dem Geist der Zeiten, in dem der Gedanke der Gerechtigkeit und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit um seine Formgebung ringt, verhaftet ist.

J. Vincke.

Ramon Bidagor, La „Iglesia propia“ en España. (Analecta Gregoriana Vol. 4.) Apud aedes Pontificiae Universitatis Gregoriana, Romae 1933, XII u. 174 S.

Hatte U. Stutz behauptet, daß auch in Spanien die Eigenkirche verbreitet gewesen sei, so stellt Bidagor in dem hier angezeigten Werke die These auf, daß die Kirche auf der Iberischen Halbinsel es verstanden habe, das Eindringen der Eigenkirche erfolgreich zu bekämpfen. Freilich habe es auch hier ebenso wie in den übrigen Ländern Kirchen im Eigentum von Privatpersonen gegeben, die diese ihre Kirchen nach Belieben verschenkten, verkauften, vererbten usw. Aber die kirchliche Autorität habe dabei das Übergewicht behalten, indem sie 1. ausschließlich das Spirituelle verwaltete, also vor allem die Anstellung von Geistlichen und die Konsekration der Kirchen ausübte; 2. auch bezüglich des Temporellen, also in der Verwaltung der kirchlichen Einkünfte, die öffentlich-rechtliche Regelung der kirchlichen Konzilsgesetzgebung durchsetzen konnte; 3. den Klerus überwachte und 4. in der frühen Entwicklung des Patronatsrechtes den Laien ihre Mitarbeit zwies, die sich so innerhalb anerkannter Grenzen hielt. Als Grund für diese Regelung in Spanien führt Verfasser in erster Linie die eigene politische Lage der Halbinsel an, da hier infolge der unaufhörlichen Maurenkämpfe Staat und Kirche eine Gemeinschaft pflegten, in der die Kirche die Rechte des Staates, der Staat aber die Rechte der Kirche achtete, so daß hier das ganze Mittel-

alter hindurch eine ausgeprägt einheitliche Entwicklung des kirchlichen Rechtes in die Erscheinung treten konnte, ohne daß irgendwo von einem Investitorkampfe, der die anderen Länder mehr oder weniger in Mitleidenschaft zog, die Rede sein könnte. Doch macht er eine Einschränkung in Bezug auf die katalanischen Gebiete, die alte Marca Hispanica, in der sich, wie in anderen Beziehungen, so auch in der Eigenkirche stärker eine unmittelbare Beeinflussung von Frankreich her geltend gemacht habe.

Man wird den Ergebnissen des Verfassers zum guten Teil beipflichten können. Die spanische Geschichte zeigt tatsächlich nicht in allem die gleichen Einschnitte, die das benachbarte Mitteleuropa kennzeichnen. Doch geht Verfasser hier und da über das Ziel hinaus, indem er die durchlaufende Linie über Gebühr betont. Auch in einer anderen wichtigen Frage müssen Stutz und Bidagor sich m. E. verstehend entgegenkommen. Stutz hat den stärkeren Akzent gelegt auf die Herausarbeitung der Praxis, wie sie von den Eigenkirchenherren gepflegt wurde; Bidagor sieht die Dinge stärker von der Theorie her, die trotz entgegenstehender Praxis von der Kirche vertreten wurde. Jeder von beiden hat in seiner Weise Recht, und beide nähern sich in dem Maße, als der eine die berechnete Auffassung des anderen anerkennt. Bidagor konnte auch aus dem Grunde noch nicht das endgültige Wort über die spanischen Verhältnisse sprechen, weil einmal die Quellen noch nicht genügend erschlossen sind und weil zum anderen die Erforschung der spanischen Rechtsgeschichte überhaupt noch in den Anfängen steht und noch viele Fragen betreffs der Eigenkirche offen läßt. Es ist demnach ein dringendes Erfordernis, daß die diesbezüglichen Untersuchungen rüstig vorschreiten. Glücklicherweise ergänzen sich hier die beiden in Spanien zunächst berufenen Forscher, indem Manuel Torres mehr vom privaten, Bidagor mehr vom öffentlichen Recht ausgeht, so daß die bestehenden Reibungsflächen zu einer stets erneuten Überprüfung der beiderseitigen Auffassungen einladen.

J. V i n c k e.

Gustav S c h n ü r e r und Joseph M. R i t z, Sankt Kümmeris und Volto Santo. Studien und Bilder. (Forschungen zur Volkskunde, hrsg. von Georg Schreiber, Heft 13—15.) L. Schwan, Düsseldorf 1934, XV u. 341 S.

Eine der merkwürdigsten Schöpfungen der religiösen Volkslegende ist jene H. Wilgefortis (*virgo fortis*), Unkommer, Kümmeris, deren Kult im Anfang des 15. Jahrhunderts auftaucht, und zwar zuerst in den Niederlanden, und sich dann in der Folgezeit auf weite Gebiete des christlichen Abendlandes verbreitet. Seit dem 17. Jahrhundert zog die seltsame Heilige die Aufmerksamkeit zahlreicher Forscher auf sich, ohne daß eine sichere und allseitig klare Lösung des Problems über den Ursprung und die Entwicklung des Kultes gefunden wurde. In dem 5. Juliband der Acta Sanctorum (Antwerpen 1727) hat der Bollandist

Wilhelm Cuperus (Cuypers) zuerst eingehend die Frage behandelt und obgleich er selbst eingesteht, daß er keinen Anhaltspunkt für die geschichtliche Existenz der Heiligen fand, kam er doch, indem er infolge eines methodischen Irrtums die Möglichkeit eines Mißverständnisses der Volkslegende für den Ursprung ausschloß, zu dem irrigen Ergebnis, die Heilige müsse existiert haben, weil ihr Kult vorhanden sei und Anerkennung gefunden habe. Bis in die letzte Zeit ist dieser Standpunkt in großem Umfang maßgebend geblieben, obgleich einzelne Stimmen sich dagegen erhoben. In neuerer Zeit sind dann verschiedene Lösungsversuche für die Bildung der Legende gemacht worden. Seit dem Jahre 1901 hat G. S c h n ü r e r (zuerst im Jahresbericht der Görresgesellschaft für 1901, ersch. 1902) in kritisch-geschichtlicher Behandlung der Frage nachdrücklich auf die einzig richtige Lösung des Ursprunges des Kümmerkultes, nämlich auf die Zusammenhänge mit der im Mittelalter weitverbreiteten Verehrung des berühmten Kruzifixes von Lucca, des Volto Santo, hingewiesen und er hat in zahlreichen Aufsätzen sowohl die hl. Wilgefortis wie den Volto Santo behandelt. Als abschließendes Ergebnis dieser seit mehr als 30 Jahren betriebenen Forschungen legt nun G. Schnürer im Verein mit seinem ehemaligen Schüler J. M. R i t z den umfassenden, inhaltsreichen und prächtig ausgestatteten Band in den „Forschungen zur Volkskunde“ vor, der die in allen wesentlichen Zügen endgültige Lösung der interessanten Frage, auf Grund eingehender kritischer Behandlung der literarischen Quellen wie des überreichen ikonographischen Materials bietet.

Nach einer geschichtlichen Übersicht über die bisherigen Untersuchungen der Frage in der Einleitung (S. 1—10) werden im I. K a p i t e l „Die Legenden von der bärtigen gekreuzigten Königstochter“ (S. 11—53) behandelt. Der älteste sichere chronologische Anhaltspunkt für das Aufkommen des Wilgefortiskultes ist eine Urkunde vom 20. Mai 1419, durch die Herzog Adolf I. von Cleve in der Kollegiatkirche zu Cleve einen Altar zu Ehren des hl. Georg und der hl. Wilgefortis, „geheiten sunte Ontkommer“ stiftet. Damit stimmt genau zusammen, was sich aus den ältesten überlieferten Legenden ergibt: die älteste Legende ist nämlich in ihrem vollen Wortlaut in 5 Texten: einem niederländischen und vier lateinischen erhalten und alle diese Texte stammen aus den Niederlanden und gehören, soweit es erkenntlich ist, dem 15. Jahrhundert an, vor dem 15. Jahrhundert findet sich keine Spur der Kümmerislegende. Die Texte werden veröffentlicht und untersucht; der wesentliche Inhalt ist, daß ein heidnischer König von Portugal seine Tochter einem König von „Cicilien“ vermählen wollte. Diese aber, die Christin war, verweigerte ihre Einwilligung und betete zu Gott, er möge ihre Gestalt so entstellen, daß niemand mehr sie begehre; daraufhin wuchs ihr ein starker Bart; nun ließ sie der Vater kreuzigen, so wie auch der von ihr verehrte Gott gekreuzigt worden war. Der Name der Heiligen ist im Niederländischen „Ontkommer“ und die Wunderberichte am Schlusse der niederländischen Legende weisen auf die in der holländischen Provinz Nordbrabant gelegene Hafenstadt Steenberg hin, wo zu Beginn des 15. Jahrhunderts der Kult der hl. Ontkommer, d. h. einer mit diesem Namen bezeichneten,

bekleideten, bärtigen und gekrönten Figur am Kreuze bestand. Die Legendenbildung sproßte mit der Verbreitung des Kultes in Deutschland wie in Frankreich im 15. und 16. Jahrhundert weiter und es kamen neue Elemente zu der ursprünglichen Fassung hinzu. Allein die ganze Entwicklung weist auf die Niederlande als den Mutterboden der ganzen Legende hin, und zwar erscheint die Stadt Steenberg auch hier als die Heimat des Kümmerkultes. Das älteste Martyrologium, das die Heilige erwähnt, stammt ebenfalls aus den Niederlanden und gehört, wie der damit verbundene Kalender vom Jahre 1476 beweist, der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an; der Festtag ist der 20. Juli und unter diesem Datum wurde der Name im 16. Jahrhundert in andere Martyrologien übernommen und kam so 1583 in das römische Martyrologium. Die ganze Entwicklung weist auf die Niederlande als Ausgangspunkt hin; auf der Pyrenäischen Halbinsel wurde man auf die angebliche Königstochter aus Portugal erst aufmerksam, als diese auch Liberata genannt wurde und nun mit einer in Spanien, Portugal und Südfrankreich verehrten hl. Liberata identifiziert ward. In den ältesten Legenden findet sich als der niederländische Name der Heiligen „Ontkommer“, und mit diesem Namen ward das Bild in Steenberg bezeichnet; daneben erscheint als lateinische Form „Wilgefortis“, im Laufe der Zeit kamen mehrere andere Namen auf, die mit der Auffassung des Kultes im Volke zusammenhängen und darum für die Geschichte des Kümmerkultes von Wichtigkeit sind. So werden im II. Kapitel alle vorkommenden Namen der Heiligen nach ihrer Form und ihrer ursprünglichen Bedeutung behandelt (S. 54—76). Als Sinn der ältesten Bezeichnungen ergibt sich für Ontkommer die Bedeutung einer Heiligen, die von Kummer befreit wurde und anderen in Kummer hilft, die daher in Kummer angerufen wird; für Wilgefortis, das als die lateinische Namensform der im deutschen Ontkommer genannten Heiligen bezeichnet wird, ist ohne Zweifel an eine Umbildung von „Virgo fortis“ zu denken, wie in der französischen Legende der Name auch gedeutet wurde. Aus Ontkommer bildeten sich mehrere andere Formen, darunter auch Commere, Commerina, aus denen dann in Deutschland „Kümmernis“ als Verdeutschung entstand. Es kamen auch mehrere andere lateinische Namen auf, wie Liberata, Liberatrix, Eutropia, Regenfeldis, die zum Teil auf falschen Identifikationen beruhten; man sieht, die Heilige hatte keinen persönlichen, authentischen Namen; die ursprünglichen Bezeichnungen weisen auf die Wirkungen hin, die man ihrer Fürbitte zuschrieb; eine Lösung des Ursprunges des Kultes ist darin nicht gegeben. Wohl aber findet sich der Weg zu dieser Lösung in dem ikonographischen Charakter der ursprünglichen Darstellung der Heiligen als einer bekleideten, bärtigen, gekrönten Figur am Kreuze. Tatsächlich finden sich nun seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Bilder, die den bekleideten Erlöser am Kreuze, mit der Königskrone auf dem Haupte darstellen und unter dem Namen Sankt Hulpe, Hulpe, Helfer, d. h. Salvator verehrt wurden. Der Behandlung dieser Bildergruppe ist das III. Kapitel gewidmet (S. 77—116). Die Untersuchung dieser Bilder und ihres besonderen Kultes zeigt nun, wie er mehrfach zu legendarischen Bildungen führte, in ganz paralleler Weise

wie es mit dem in Steenbergern verehrten Bilde geschehen ist, und die an den Namen „Sankt Hulpe“, der zum „hl. Helfer“ und ähnlich wird, anknüpfen. So wurde in Lübeck wie in Bremen neben dem St. Hulpekult, der dem Erlöser gewidmet ist, ein anderer Kult geübt, als dessen Objekt ein Martyrer „sunte Hulpe“ erdichtet ward. Diese unter dem Namen St. Hulpe verehrten Bilder des Erlösers weisen nun durch die Eigentümlichkeiten der Darstellungen mit aller Deutlichkeit hin auf das berühmte alte Kruzifix von Lucca, und so wird dem „Volto Santo und seiner Legende“ das ausführliche Kapitel IV (S. 117—158) gewidmet, das eine Erweiterung des von G. Schnürer in unserer „Römischen Quartalschrift“ 1926, S. 271 ff. veröffentlichten Artikels ist, unter Benützung der neuesten Untersuchungen über das ehrwürdige Denkmal. Die Zeugnisse über das Bestehen eines Heiligtums „Domini et Salvatoris“ neben der Kathedrale in Lucca seit dem Ende des 8. Jahrhunderts; die Leobinlegende, die von Schnürer kritisch ediert und untersucht wird und deren Grundzüge als im 9. Jahrhundert feststehend gefunden werden; die frühe Bezeugung der Verehrung des Volto Santo außerhalb Luccas führen zu dem Ergebnis, daß die chronologischen Angaben in der „relatio“ der Legende gut überliefert sind und daß das Erlöserbild wahrscheinlich 782 nach Lucca gelangte. Der Typus des großen Schnitzbildes weist auf einen der ältesten Typen des gekreuzigten Heilandes hin, der sich im Orient ausgebildet hatte. Aber eine den Eigenheiten der Darstellung genau entsprechende Gruppe von Kruzifixen ist in den östlichen Pyrenäen nachgewiesen, so daß der Volto santo wohl auf einen westgotischen Typus zurückzuführen ist und aus dem Gebiet der Pyrenäen stammen kann. Auf einer großen Reihe der so zahlreichen Nachbildungen des Volto santo von Lucca ist das bekannte Spielmannswunder dargestellt, nämlich daß das Bild einen seiner silbernen Schuhe einem armen Geiger wunderbar geschenkt habe. Der Untersuchung dieser Legende, deren älteste Aufzeichnung auf Grund der hauptsächlichsten Handschriften veröffentlicht wird, widmet Schnürer ein eigenes (V.) Kapitel (S. 159—178), wo auch die Umbildungen der Legende behandelt werden. Den Zusammenhang mit dem Kummerniskult greift dann das folgende VI. Kapitel wieder auf, indem hier auf Grund eines reichen, in allen in Betracht kommenden Ländern und Gebieten gesammelten Bildmaterials, unter Beiziehung der literarischen Zeugnisse die Ausbreitung des Volto Santo-Kultes zur Darstellung gelangt (S. 179—248). Der Rundgang erweist, daß die Verehrung hauptsächlich durch die Lucchesischen Kaufleute selbst außer Italien sich vornehmlich nach Frankreich, der Schweiz, den deutschen Gebieten in ihrer ganzen Ausdehnung vom Rhein bis in die slawischen Grenzlande im Osten, spärlicher nach Spanien und nach England verbreitet hat. Daran schließt sich im letzten (VII.) Kapitel die entsprechende Behandlung der Ausbreitung des Kummerniskultes an (S. 249—313). Es ergab sich, daß dieser Kult sich hauptsächlich auf die Gebiete der deutschen Sprache erstreckte und seinen Ausgangspunkt in den Niederlanden hatte. Und zwar begann er, als der Volto-Santo-Kult nördlich der Alpen so gut wie aufhörte. Und das vergleichende Studium der Kummernisdarstellungen und des Volto Santo

beweist, daß vielfach, besonders in Süddeutschland, die *Volto Santo*-Bilder aus Mißverständnis als Kümmerisbilder betrachtet wurden. So ergibt sich der sichere Schluß, daß die ursprüngliche Darstellung, die als hl. Ontkommer in Steenberg verehrt wurde, nichts anderes war als ein mißverständener Kruzifixus vom Typus des *Volto Santo*, ein „Entkümmerer“, d. h. ein Salvatorbild. Und nun schuf zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Legende die völlig ungeschichtliche Gestalt der bärtigen Königstochter auf Grund des nicht mehr verstandenen Erlöserbildes. Diese kurze Skizze der methodischen und sachlichen Behandlung des Kümmerisproblems und dessen endgültiger Lösung kann kaum andeuten, welche Fülle von Material und von Einzeluntersuchungen in dem Bande steckt. Es ist nur zu wünschen, daß er noch weitere lokale Forschungen anrege, damit die wissenschaftliche Erkenntnis, die sich ergeben hat, für die Erforschung weiterer Äußerungen dieses religiösen Volkstumes fruchtbar werde. Ein Verzeichnis der wichtigeren Literatur (S. 315—324) und verschiedene Register (S. 325—341) schließen den stattlichen Band ab, dessen reiches und sehr interessantes Bildermaterial noch besonders hervorzuheben ist. In der Beschreibung des Wandgemäldes in Rosenheim aus der Mitte des 15. Jahrhunderts muß es wohl S. 215, Zeile 1 heißen: „Altar mit zwei Kerzen“ (statt Kreuzen). Für den Holzschnitt von 1513, Abbild. 64 ist wegen des Reifens um das Kreuz doch wohl an den *Volto Santo* zu denken, jedenfalls als Vorlage für das Bild (S. 218). Wie der Band von P. Beda Kleinschmidt über den hl. Antonius von Padua, so stellt auch dieser Band über Sankt Kümmeris und *Volto Santo* eine Glanzleistung dar in Inhalt und Ausstattung. Solche Arbeiten beleuchten zugleich die große Bedeutung der von Prof. Georg Schreiber geleiteten „Forschungen zur Volkskunde“ für die Erforschung der Äußerungen des religiösen Volkstums, deren Kenntnis so wichtige und maßgebende Wurzeln des gesamten katholischen religiösen Volkslebens in Vergangenheit und Gegenwart offenbart. Der Kirchenhistoriker kann reichen Nutzen für die volksverbundene Auffassung der Kirchengeschichte aus diesen Studien schöpfen. J. P. Kirsch.

Scheeben-Walz, *Iconographia Albertina*. Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1932, 58 S. und 87 Bildtafeln.

Zu dem vorliegenden Werk schrieb P. Gillet, der General des Dominikanerordens, ein Vorwort, in dem er die religiöse, wissenschaftliche und soziale Bedeutung des hl. Albert würdigt. In der folgenden Abhandlung „Der heilige Albert in der Kunst“ gibt P. Angelus M. Walz nach einem fesselnden, kurzen Abriss des Lebens des hl. Albert die Geschichte seiner Verehrung und seiner Darstellung in der Kunst. Die Verehrung setzte schon sofort nach seinem Tode ein in der Stadt Köln und verbreitete sich von dort über ganz Deutschland und im ganzen Predigerorden. Unter den Darstellungen zeigen schon die ältesten — auf dem Einband der Kölner Handschrift, im Fresko zu Treviso und im Colmarer Glasgemälde — jene charakteristischen Merkmale, die in der Folgezeit stets wiederkehren: Die Mitra als Zeichen der bischöflichen

Würde (auch Stab, Pontificalgewand) und das Buch oder die Schriftrolle als Zeichen der großen Gelehrsamkeit des Heiligen.

Heribert Scheeben gibt eine vorzügliche Übersicht über die Darstellungen des hl. Albert in der Kunst. — Die 87 Bildtafeln genügen in der Tat den Ansprüchen, die man an eine Wiedergabe stellen kann.

Scheeben schreibt S. 44: „Zweifellos gibt es noch zahlreiche weitere Darstellungen des hl. Albert, die mir unbekannt geblieben sind . . . Bei sehr vielen Bildwerken bedeutet dieser Mangel allerdings keinen großen Nachteil, weil sie doch nicht in die Kunstgeschichte eingehen werden.“ Ein solches bescheidenes Bild des hl. Albert, dargestellt neben der hl. Elisabeth, besitzt in einem kleinen Doppelglasfenster unser Campo Santo außer dem angegebenen Wandgemälde von Wilh. Clausing.

E. Stakemeier.

R. R. Post, *Geschiedenis der Utrechtsche Bisschopsverkiezingen tot 1535.* (Bydragen van het Instituut voor Middeleeuwsche Geschiedenis der Utrechtsche Rijksuniversiteit, Band 19.) Verlag von Duncker und Humblot, Leipzig u. München 1933, XI u. 205 S. RM. 7.50.

Verfasser geht in der uns hier beschäftigenden Abhandlung vor allem der Frage nach, durch wen jeweils der Bischof von Utrecht bestellt wurde, und er entrollt in dem lebendigen Neben- und Gegeneinander der Kräfte, die auf die Wahl einwirkten, ein Bild, das sich zwar im allgemeinen gut in die große Linie des kirchlichen Stellenbesetzungsrechtes einfügt, das aber doch auch auf manche eigenwillige Züge nicht verzichtet. In der Zeit bis zum Ausgang der Hohenstaufen sprach in der Regel der deutsche König das entscheidende Wort. Das ganze spätere Mittelalter hindurch aber war die Reichsgewalt im wesentlichen nur noch insoweit beteiligt, als sie nach vollzogener Wahl und Besitzergreifung die Regalien verlieh, sofern sie, was nicht immer der Fall war, von dem Gewählten darum ersucht wurde. Der ursprüngliche Einfluß des Königs bei der Wahl ging mehr und mehr auf die einheimischen Großen über, vorzüglich auf die Grafen von Holland und Geldern. Der Schlußstein der Entwicklung wurde gelegt, als Kaiser Maximilian von Innocenz VIII. ein Präsentationsrecht für den Utrechter Bischofssitz erhielt, jedoch nicht in seiner Eigenschaft als deutscher König, sondern als Erbe der Grafen von Holland (und Brabant).

Doch waren nicht die Territorialherren allein die Nutznießer der sich wandelnden politischen Verhältnisse. Neben ihnen ist zunächst der Papst zu nennen. Dessen unmittelbares Eingreifen bei der Besetzung des Utrechter Stuhles ist zuerst im Jahre 1249 zu verzeichnen. Es wird aber deutlich, wie er trotz seines theoretisch absolut erhobenen Besetzungsrechtes in Wirklichkeit auf die Territorialgewalten Rücksicht zu nehmen hatte. Es ging manches Mal bei solchen Anlässen hart auf hart, ehe Maximilian das genannte Patronatsprivileg erhielt. Verfasser macht in diesem Zusammenhange auch darauf aufmerksam, daß der Papst seit

dem Ende des 13. Jahrhunderts dem Bischof nicht nur die *Spiritualia*, sondern auch die *Temporalia* zusprach, wobei er die Vasallen zum Treueid an den Bischof verpflichtete und diesen in Fällen des Zerwürfnisses zwischen Kirche und Krone auch ohne Entgegennahme der Regalien aus den Händen des Königs das betreffende Reichsgut verwalten ließ. Um die Dinge noch von anderer Seite her zu beleuchten, weise ich auf das benachbarte Bistum Lüttich hin. Ludwig der Bayer war der Krone verlustig erklärt, und Engelbert von der Mark, dem Klemens VI. das Bistum providiert hatte, erbat und erhielt vom Papst die Regalien bis zu dem Zeitpunkte, in dem wieder ein rechtmäßiger Reichslenker die Reichsrechte wahrzunehmen hätte. Der Papst wollte also nicht grundsätzlich dem Reichsrechte präjudizieren, ebenso wie er mit jenem an die Vasallen gerichteten Befehl in erster Linie dem neuen Bischof den Amtsantritt erleichtern, nicht aber sich gegen das Recht des Königs wenden wollte. Immerhin bleibt festzustellen, daß bei solcher tatsächlichen Einmischung des Papstes die Regalien nicht unberührt blieben und manche Einbuße erlitten. Seit dem 14. Jahrhundert machte sich des ferneren auch ein bemerkenswerter Einfluß der Stände auf die Wahl geltend, der im 15. Jahrhundert noch weiter anwuchs, ganz im Einklang mit der Erscheinung, daß eben damals ganz allgemein die Stände in ihrer Aktivität sich entfalteten, nicht zuletzt an dem Steuerbewilligungsrecht, das sie ihren Fürsten gegenüber ausübten und das sich bis in die Bischofswahl hinein auswirkte. Außerordentlich lehrreich sind auch die Hinweise, die Verfasser auf die Beeinflussung der Bischofswahl durch das Ausland gibt. Utrecht lag an der Reichsgrenze und war ein Machtposten, der für England wie für Frankreich bei deren damaligen Auseinandersetzungen von gleicher Wichtigkeit war. Bleibt letztlich noch das Wahlkapitel selbst zu erwähnen, das die Eigenart aufwies, daß ihm außer dem Domkapitel auch die vier Kollegiatkapitel der Stadt angehörten; alle Bestrebungen des Domkapitels, die sich auf die Ausschließlichkeit seines Wahlrechtes bezogen und die im 13. Jahrhundert einsetzten, blieben erfolglos; Verfasser geht vor allem auf die Frage ein, wie es kam, daß Utrecht im Unterschied von den übrigen deutschen Bistümern im Anschluß an die alte Mitwirkung von Klerus und Volk eine so ausgedehnte Wählerschar behielt.

Der so gekennzeichneten ertragreichen Untersuchung liegen andere Arbeiten desselben Verfassers zugrunde oder stehen mit ihr in näherer Berührung, die deshalb hier eigens hervorgehoben zu werden verdienen. Es sind das vor allem: Wessel Gansfort in het licht van zyn tyd, Beiaard V (1921) 25—42; Eigenkerken en bisschoppelyk gezag in het diocees Utrecht tot de dertiende eeuw, Dissertation Utrecht 1928; Bisschop Bernulf, Gildeboek XIII (1929) 89—102; Stukken betreffende de verkiezingen van de bisschoppen van Utrecht en het bestuur sede vacante van 1301 tot 1559, Archief vor de geschiedenis van het aartsbisdom Utrecht 55 (1930) 72—264; De verkiezing en benoeming van bisschop Jan van Arkel, 1340—1342, Mededeelingen van het Nederlandsch Historisch Instituut te Rome, Tweede Reeks, Deel II (1932) 79—95; De Sint Maartenskerk kathedraal van Utrecht sedert St. Bonifacius tot de regeering van bisschop

Adelbold (1010—1026), Historisch Tydschrift, 10 (1931) 295—334; Belastingen in de veertiende eeuw door het bisdom Utrecht aan de pauselyke Curie verschuldigd, Mededeelingen van het Nederlandsch Historisch Instituut Rome, Tweede Reeks, Deel III (1933) 37—113.

Es zeigt sich an der fleißigen Feder des Verfassers, wie einmal die zeitgerechte Bistumsgeschichte ihren Nutzen schöpft aus der Kenntnis der allgemeinen Geschichte, wie zum anderen aber auch das Gesamtbild noch durch schärfere Heraushebung der lokalen Züge an der wünschenswerten Klärung gewinnen kann.

J. V i n c k e.

Hubert P r u c k n e r, Studien zu den astrologischen Schriften des Heinrich von Langenstein. (Studien der Bibliothek Warburg, hrsg. von Fritz Saxl, Band 14.) B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1933, XIV u. 286 S. RM. 14.—.

Verglichen mit dem reichen Wissen, das wir über die Astrologie der Renaissance besitzen, ist, wie ein Blick in Boll-Gundels Einführung in Wesen und Geschichte der Astrologie lehrt, unsere Kenntnis von der mittelalterlichen Astrologie und insbesondere von der Beschäftigung der mittelalterlichen Theologen mit ihr noch sehr dürftig. Pr.s Arbeit untersucht zwei Traktate des zuerst in Paris, dann in Wien lehrenden Magisters Heinrich Hainbuch von Langenstein († 1397): Die *Questio de cometa* von 1368 und den *Tractatus contra astrologos coniunctionistas* von 1373. Der Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung (4—22) folgt eine etwas breite Inhaltsangabe beider Traktate (23—72) und ein Überblick über die astrologischen Vorhersagen zur Zeit Langensteins (73—85). Das Kernstück des Buches (89—245) bilden die Texte der beiden Traktate, dazu zweier Prognostiken für das Kometenjahr 1368 und dreier für die Planetenkonjunktion des Jahre 1345, endlich eines Traktates des großen Naturforschers und Nationalökonomens Nikolaus von Oresmes: *Contra astrologos*.

Was die Textbehandlung angeht, so will mir scheinen, daß der Herausgeber in der Anlehnung an seine Vorlage manchmal doch zu weit gegangen ist; offensichtliche Fehler des Abschreibers, wie z. B. S. 139 Z. 14 *fantales* für *fatales*, S. 235 Z. 18, wo zu lesen ist: *multis quam vacans astronomica disciplina. Etatis etc.* — soll der Herausgeber einfach richtigstellen.

Der Kommentar bot wegen der Menge schwer nachweisbarer Zitate und Anspielungen besondere Schwierigkeiten. Daß der eine oder andere verballhornte Name und manches sehr allgemein gehaltene Zitat nicht verifiziert wurde, wird derjenige am wenigsten übelnehmen, der selbst mit ähnlichen Texten seine Erfahrung gemacht hat. S. 241 Z. 8 dürfte mit dem „*Catalogus summorum pontificum*“ über die magischen Künste des Papstes Sylvester II. Martin von Troppau gemeint sein, dessen damals weitverbreitete Papstchronik die bekannte Fabel ausspinnt, MG SS XXII 432.

P. bereitet eine ausführliche Biographie des in der Geschichte des großen Schismas vielgenannten Heinrich von Langenstein vor. Er hat

deshalb die Eingliederung der astrologischen Anschauungen in die Geistesarbeit und das Weltbild Langensteins zurückgestellt. Umsomehr würde man begrüßt haben, wenn er einiges über die Stellung der Scholastiker vor und nach Langenstein zur Astrologie gesagt hätte, die, soweit das naturwissenschaftlich-aristotelische Weltbild in Frage stand, keineswegs a limine ablehnend war (Thomas, S. th. II/II qu. 95 a. 1), wenn auch die Anwendung auf das Gebiet der Religion und der Ethik zurückgewiesen wurden (Wilhelm von Auvergne, Opp. I 50 ff.). Sehr lehrreich wäre auch ein Vergleich der vorliegenden Traktate Langensteins mit den zahlreichen astronomischen Schriften seines jüngeren und berühmteren Zeitgenossen Pierre d'Ailly gewesen (L. Salembier, Le cardinal Pierre d'Ailly [Tourcoing 1932] 369, 372 ff., der Tractatus contra astronomos in: Gersonii Opp. I 778—804). Immerhin ist die beneidenswert schön ausgestattete Ausgabe P.s ein wertvoller Baustein zur Geschichte der mittelalterlichen Astrologie.  
H. J e d i n.

Alois H u d a l, Die Deutsche Kulturarbeit in Italien. (Deutschtum und Ausland, Studien zum Auslandsdeutschtum und zur Auslandskultur, herausgegeben von Georg Schreiber, 55/56. Heft). Aschen-dorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster in Westfalen 1934, XVI und 320 Seiten mit 24 Abbildungen auf 16 Bildtafeln im Anhang. RM. 9.90.

Der um das Deutschtum in Italien in der Nachkriegszeit hochverdiente bischöfliche Verfasser verfolgt die Entwicklung der deutsch-italienischen Kulturbeziehungen vom Ausgang des christlichen Altertums bis zur Gegenwart. Sie ist nicht gleichmäßig fortgewachsen; sie zeigt gelegentlich, je nachdem sich gerade die Zeitereignisse auswirken, starke Verbreiterungen oder Verengungen. Auf den mannigfachsten Wegen bricht sie vor. Pilgerbewegung, Reiseverkehr, Kriegsfahrt, Handel, Gewerbe, Kunst, Wissenschaft, Seelsorge, kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Beamtenkörper, diplomatische Vertretungen dienen ihr. All dem geht der Verfasser oft bis in die feinsten Verästelungen und Verzweigungen hinein nach, ohne dabei die großen bestimmenden Linien und den klaren Überblick über das Ganze preiszugeben. Wichtig und dankenswert ist besonders auch die Gesamtübersicht, die das Buch von den gegenwärtig in Italien vorhandenen deutschen Kultureinrichtungen vermittelt. Freudig zu bejahen ist die abschließende Feststellung des Verfassers: „Die deutsche Geschichte in Italien ist ein Triumphzug“ (S. 275) — Das Werk ist umso mehr als hohe Leistung zu schätzen, als es für sich vielfach keine entsprechenden Vorarbeiten fand, dafür aber der künftigen Forschung zahlreiche Ausgangs- und Richtpunkte weist.

H. M. S t o e c k l e.

## Die Synagoge von Dura.

Von Michael Rostovtzeff.

Wenn ich, obwohl kein Spezialist auf dem Gebiete der Bibelwissenschaft und der christlichen Kunst, mich dennoch entschließe, vielfachen Anregungen entsprechend einen kurzen Bericht über die Synagoge von Dura zu geben — einen Bericht, der fast wörtlich meine allgemein gehaltenen Vorträge über diesen Gegenstand wiedergibt — so geschieht dies nur, weil ich mich als Leiter der Ausgrabungen von Dura für verpflichtet halte, Auskunft zu geben über einen Fund, dessen vollständige Publikation noch in weitem Felde liegt<sup>1)</sup>. Einfach auf die Berichte von Prof. Clark Hopkins und Comte Du Mesnil du Buisson<sup>2)</sup> zu verweisen, ging nicht an, da diese vor der endgültigen Ausgrabung des Gebäudes und vor der restlosen Freilegung der Fresken während der soeben abgeschlossenen Saison geschrieben und gedruckt wurden, zudem noch sehr dürftig illustriert sind. Leider kann auch ich nur wenige Abbildungen bringen, da ich der endgültigen Publikation des Synagogenfundes nicht vorgreifen darf. Immerhin glaube ich, einiges mehr bieten zu können als meine vorgenannten Kollegen und Freunde. Natürlich kann von einer vollständigen Würdigung und abschließenden Interpretation keine Rede sein, da dies einen ganzen Band füllen und ein Spezialstudium erfordern würde, für das ich weder Zeit, noch die fachlichen Vorbedingungen besitze. Ich werde vielmehr das Gebäude ganz kurz beschreiben, die Bilder in ihrer Reihenfolge aufzählen und schließlich die Probleme formulieren, die sich durch die Entdeckung der Synagoge ergeben haben, selbstverständlich nur soweit ich sie als Althistoriker und klassischer

1) Die Synagoge wurde in den Kampagnen 1932—33 und 1933—34 ausgegraben.

2) C. Hopkins et Du Mesnil du Buisson, CR. de l'Acad. d. Inscr. 1933, 243 ff; C. Hopkins, Ill. London News 1933, 188 ff; ders. Amer. Journ. of Arch. 1933, 471; Du Mesnil du Buisson, L'illustration 1933, 454 ff; Rev. Bibl. 1934, 1 ff.

Archäologe übersehe<sup>3)</sup>). Zuvor nur ein paar Worte über den Ort, an dem die Synagoge gefunden wurde<sup>4)</sup>).

## I.

Dura liegt an der Grenze dreier Welten und dreier Kulturen: der griechisch-römischen, der iranischen und der semitischen. Als mazedonische Festung und Kolonie am rechten Ufer des mittleren Euphrat, und zwar wahrscheinlich an der Stelle einer älteren Festung namens Dura, im Jahre 280 gegründet und Europos genannt, hat dieses Dura-Europos als makedonische Siedlung etwa 150 Jahre existiert. Dann wurde der Ort für mehr als 250 Jahre parthische Grenzfestung und wichtige Karawanenstadt. Im Jahre 165 n. Chr. von L. Verus erobert, war Dura an die hundert Jahre hindurch Präsidium des römischen Euphratlandes und ein durchaus nicht armes Handels- und Gewerbezentrum. Um 256 n. Chr. wurde der Ort von den Sassaniden eingenommen und von diesen und im Anschluß daran von Odenath vielleicht als Festung benutzt, von seinen Einwohnern aber war er seitdem verlassen. Unter den vielen Tausenden von Münzen, die wir in Dura gefunden haben, ist keine jünger als das Jahr 256 n. Chr. Auch kein einziges anderes Dokument weist ein späteres Datum auf.

Kurz vor der letzten Belagerung haben die Römer die gut erhaltenen festen Mauern der Stadt verstärkt, um sie besser gegen die persischen Minen zu schützen. Zu diesem Zwecke führte man eine mächtige Lehmziegelböschung auf, die bis zu den Mauerzinnen reichte. Unter diesem Glacis wurden alle Gebäude, die längs der Mauerstraße lagen, begraben, ohne durch die Erdmassen des Glacis zerstört oder sonderlich beschädigt zu werden. Diesem Umstände

3) Verweise auf die Bibelstellen und anderes literarische Material findet man in den oben zitierten Berichten der CR. de l'Acad. und in der Rev. Biblique. Dasselbst ist auch der erste Versuch einer stilistischen Interpretation der Bilder gemacht; vgl. auch G. Millet, CR. de l'Acad. 1933, S. 237 ff., der auf neue Möglichkeiten der Deutung hingewiesen hat. Ich muß noch erwähnen, daß mein Kollege Professor C. Kraeling-Yale mir seinen Vortrag über die Synagoge von Dura, den er im vorigen Jahre in New Haven gehalten hat, im Manuskript zur Verfügung stellte. Dieser Vortrag ist bis jetzt der einzige Versuch einer einheitlichen Interpretation. Ich verdanke ihm sehr wichtige Anregungen und Hinweise.

4) Eine genauere Vorstellung vermittelt das vielgelesene Buch von Fr. Cumont und die fünf Bände (vermutlich weniger gelesen) des vorläufigen Ausgrabungsberichtes der Yale University.

verdanken wir es, daß wir bei unseren Ausgrabungen diejenigen Teile der Häuser und öffentlichen Gebäude, die an der Mauerstraße lagen, fast vollkommen erhalten auffanden. Bemerkenswert ist noch, daß die Römer das Glacis sorgfältig drainierten. Infolgedessen hat die Feuchtigkeit den Malereien der Häuser und Gebäude nur wenig schaden können.

Eine hervorstechende Eigentümlichkeit Duras ist es, daß seine Bewohner große Freunde der Kunst, hauptsächlich der Malerei gewesen sind. Die Wände fast aller Tempel wie auch vieler öffentlicher Gebäude und Privathäuser waren bemalt. Im Stadttinnern wurden von diesen Malereien nur Bruchstücke gefunden, dagegen waren sie an der Mauerstraße entlang fast durchweg in gutem Zustand.

Eine weitere Eigentümlichkeit Duras ist die tiefe Religiosität seiner Bürger. Unsere Ausgrabungen, die bisher nur einen kleinen Teil der Stadt freilegten, haben bereits dreizehn größere und kleinere Kultgebäude ans Licht gebracht. Kein einziges davon war den griechischen Göttern geweiht. Nur ein kleiner Tempel, offenbar für den Kaiserkult, wurde von der römischen Garnison erbaut. Alle übrigen Heiligtümer sind Tempel orientalischer Götter, die nur zum Schein auch griechische Namen tragen. Eine bunte Welt sieht uns hier an. Fast alle wichtigeren Gottheiten des syrischen und mesopotamischen Ostens sind in Dura vertreten: die syrisch-anatolischen Hadad und Atargatis, die elamisch-babylonische Artemis Nanaia, der große Himmelsgott Zeus Theos, die griechisch-semitisch-iranische Tyche-Gad-Huareno, die merkwürdige, wohl lokale Göttin Artemis Azzanathkona, Aphlad, der Hauptgott der benachbarten Stadt 'Anâ am Euphrat, die palmyrenische Triade Bel, Jahribol und Aglibol, der palmyrenische Baalschamin, der phönikische Adonis, der Gott der römischen Soldaten Mithras — sie alle haben ihre Kultgebäude in Dura gehabt. Fünf dieser Kultstätten, die Heiligtümer des Aphlad, der palmyrenischen Götter, des Mithras, des Baalschamin und der Azzanathkona standen zum Glück dicht an der Stadtmauer und sind deshalb gut erhalten geblieben.

Nur zu natürlich ist es, daß wir auch Kultgebäude der großen proselytischen Religionen der östlichen Welt fanden, der jüdischen und der christlichen. Jedermann weiß ja, daß das Christentum im zweiten Jahrhundert in Mesopotamien schon weit verbreitet war (s. Chronik von Arbela); ebenso ist allgemein bekannt, daß die

jüdische Bevölkerung in Babylonien und Palmyra sehr zahlreich gewesen ist. Ein glücklicher Zufall fügte es, daß in Dura ein christlich-kirchlichen Zwecken dienendes Privathaus und eine Synagoge dicht an die Stadtmauer angebaut waren und daher in sehr gutem Zustande ausgegraben werden konnten.

## II.

Die Synagoge (Abb. 1 : 5) lag nördlich vom Haupttor, und zwar ebenso weit von ihm entfernt wie die südlich vom Tor liegende christliche Kirche. Die Ausgrabungen der letzten Saison haben gezeigt, daß an der Stelle der Synagoge schon lange ein jüdischer Tempel gestanden hat, bevor das große und prachtvolle von uns ausgegrabene Gebäude entstand, und zwar scheint das ältere dem jüngeren sehr ähnlich gewesen zu sein, nur war es viel kleiner. Die Wände der älteren Synagoge zeigten auch bereits malerischen Schmuck, wenn es sich auch nur um dekorative Malerei handelte. Wir haben Hunderte von Fragmenten dieser Fresken gefunden, doch kein einziges, das eine menschliche oder tierische Gestalt aufgewiesen hätte.

Die spätere Synagoge hat gleich der früheren den Platz eines oder mehrerer Privathäuser eingenommen und war auch von solchen umgeben. Von der an der Mauer entlang laufenden Straße (10—59) her hatte sie keinen Zugang. Dieser befand sich vielmehr, klein und bescheiden, an der senkrecht zur Mauerstraße laufenden Gasse (71) und führte zuerst in ein Privathaus, welches zu der Synagoge gehörte und wohl für Schulzwecke und als eine Art Chan (Gasthaus) benutzt wurde. Die Synagoge war also von außen gar nicht sichtbar, sondern lag versteckt in einem Gewirr von Privathäusern.

Die Synagoge — in der in Dura üblichen Bauweise aus Lehmziegeln und Bruchsteinen aufgeführt — fand sich verhältnismäßig gut erhalten. Die Hinterwand stand noch in einer Höhe von 6.50 m aufrecht. Das Dach war flach. Spuren eines oberen Stockwerkes haben wir nicht gefunden. In der Richtung nach Westen, nach Jerusalem orientiert, stellte sie einen Breithausbau dar von 9×13.70 m Größe. Der Eingang, dem ein mit drei Portiken geschmückter Hof (5 A) vorgelagert war, lag in der Mitte einer der

5) Im Plan Abb. 1 nicht eingezeichnet, in der linken Ecke zu suchen.

Langseiten. Eine andere, kleinere Tür links vom Hauptportal diente offenbar als Eingang für die Frauen <sup>5)</sup>, für die eine Abteilung in der Südecke des Innenraumes reserviert war. Rundum an den Wänden lief eine zweistufige Sitzbank für die Mitglieder der Gemeinde.

Im Vergleich mit den galiläischen Synagogen scheint die von Dura einen anderen Typ darzustellen. Zwar ist die allgemeine Disposition, die Gliederung in Hof und Gemeindehaus, die gleiche. Aber während die galiläischen Synagogen ihren Hof an einer der Nebenseiten haben <sup>6)</sup>, liegt der von Dura vor der Eingangsseite des Gebäudes. In Galiläa haben die Synagogen ihren Eingang an einer der Schmalseiten und gehören somit zum Typus des Langhauses, wohingegen die von Dura, wie schon erwähnt, sich als ausgesprochener Breitbau präsentiert. Statt der üblichen, symmetrisch angeordneten drei Eingangstüren hat die Duraer Synagoge nur eine Haupt- und eine Nebentür. Die galiläischen Synagogen weisen innen zwei Stockwerke auf mit einer oberen Galerie für die Frauen; dagegen ist die von Dura nur einstöckig. Endlich sind die galiläischen Synagogen so orientiert, daß die Türwand nach Jerusalem gerichtet ist, so daß die Gemeinde während des Gottesdienstes mit dem Rücken gegen die Hinterwand stand. In Dura liegt gerade die Hinterwand in der Richtung auf Jerusalem, während die Gemeinde mit dem Blick auf sie die Eingangstür im Rücken hatte. Doch ist dieser Duratyp nicht unbekannt. Wir finden ihn wieder in einigen Synagogen der Diaspora, z. B. in Delos und Afrika.

Die flache Decke bestand aus Quer- und Langbalken, welche Kassetten bildeten. In jede Kasette war in der bei den reicheren Gebäuden Duras üblichen Weise ein quadratischer Ziegel mit bemalten Außenflächen eingesetzt. Wir fanden 214 derartiger Ziegel. Die meisten — 122 mit Blumen, 44 mit Tieren und 23 mit Frauenköpfen geschmückt — sind Fabrikware und stehen in keiner Beziehung zur Synagoge. Drei dagegen trugen je eine griechische, zwei eine aramäische Inschrift. Alle diese Inschriften sind Bauinschriften. Eine der griechischen und die zwei aramäischen sagen uns, daß es Samuel, Sohn des Εὐδῆδος πρεσβύτερος τῶν Ἰουδαίων war, der die Synagoge gebaut hat. Eine der aramäischen Inschriften gibt auch das genaue Datum an: zweites Jahr des Philipp, 556 der seleukidischen Ära (244—45 n. Chr.).

6) Z. B. Tell Hâm; s. Kohl-Watzinger, Antike Synagogen in Galiläa (1916) Taf. 2.

## III.

Die Innenflächen der Mauern waren sämtlich bemalt, und zwar sind uns die Malereien der Hinterwand vollständig erhalten geblieben (vgl. die schematische Darstellung Abb. 2). Nur der obere Abschluß fehlt. Die Seitenwände wurden von den Erbauern des Glacis soweit abgetragen, wie es das Profil des Glacis verlangte; die Hinterwand steht noch in einer Höhe von 2.50 m. Da es nicht möglich war, die Synagoge an Ort und Stelle zu restaurieren und sie gegen Sonne, Regen und die Beduinen der Wüste zu schützen, haben wir, dem Wunsche der syrischen Regierung entsprechend, alle Malereien von den Wänden entfernt nach sorgfältiger Konservierung der Farben. Deswegen waren wir gezwungen, alle Wände bis zur Höhe der Sitzbänke abzutragen, weshalb an Ort und Stelle nur mehr wenig von der Synagoge zu sehen ist. Es besteht aber die Absicht, sie in dem Museum, in dem die Bilder aufbewahrt werden sollen, zu rekonstruieren. Entfernung und Konservierung der Bilder, von Herrn B a c q u e t begonnen, wurde mit Sachkenntnis und Erfolg von unserem Architekten, Herrn H. P e a r s o n, durchgeführt.

Die Wandmalereien sind zum Teil rein ornamental, meistens aber stellen sie Szenen aus der Bibel und den späteren heiligen Schriften der Juden dar. Die Wanddekoration ist in folgender Weise aufgebaut. Über den Bänken läuft ein Sockel um alle vier Wände des Raumes herum (vgl. Taf. XVII). Dieser Sockel ist dem des großen bemalten Palmyrgrabes<sup>7)</sup> sehr ähnlich. Er imitiert Platten aus buntem Marmor; darauf sind clipei mit Frauenmasken und gezähmte Geparden gemalt. Über diesem Sockel ist die Fläche in drei gleich hohe Zonen durch ein (später in der christlichen Kunst öfters vorkommendes) Bandornament aufgeteilt. Diese Zonen enthalten sämtlich Szenen aus dem Alten Testament, die von einander wieder durch das schon erwähnte Bandornament abgegrenzt sind. Die Länge der Bilder variiert je nach dem darzustellenden Motiv. Die obere Abschlußdekoration ist bei Anlage der Böschung verloren gegangen.

Dieses dekorative System ist nur durch die Tür der Eingangswand und eine Muschelaedicula im Zentrum der Hinterwand durchbrochen. Die Aedicula nahm den Ehrenplatz in dem Gebäude ein

7) J. Strzygowski, Orient oder Rom, 12; Farmakowski, Izvestija 8 (1903) 173.

und reichte vom Boden bis zur Höhe der zweiten Zone. Ihr Bogen wurde von zwei Säulen, deren Überzug bunten Marmor imitierte, getragen. Die innere Wand der Aedicula unterhalb der Muschel war mit gemalten bunten Marmorquadern geschmückt. Rechts neben dieser Aedicula befand sich eine dreistufige Basis aus Quadersteinen. Die Front der Aedicula über den Säulen wies Malereien, und zwar figürliche Darstellungen auf. Links sieht man den siebenarmigen Leuchter (memorar), die Zederfrucht (ethrog), die Palme (lulab) und den Behälter für das Gesetz (Aaron ha Kodesch), rechts die Darstellung des Isaakopfers — alles in ausgesprochen impressionistischer Manier gemalt.

Ich habe zuerst gedacht, daß die Aedicula der Sitz des Archisynagogos oder der Aufstellungsort der Thora gewesen ist, sie scheint jedoch rein dekorativ und symbolisch gemeint zu sein; denn sie lenkt wie die Mihrabe der Moscheen die Blicke der Gemeinde nach Jerusalem und zeigt ihnen die großen Symbole der jüdischen Religion, die im Tempel aufbewahrten Geräte. Ausgesprochen symbolisch ist auch die Darstellung des Isaakopfers. Schwer zu sagen, wozu die dreistufige Basis neben der Aedicula diene. Als Podium für den Vorleser war sie nicht groß genug und zu unbequem. Vielleicht hat sie als Aufstellungsort für die Thora gedient<sup>8)</sup>.

Aber die Reihe der bildlichen Zonen wurde nicht allein durch die Aedicula unterbrochen. Über ihr befand sich gegenüber der Tür in der Mitte der Hinterwand ein großes Bild in zwei Zonen (Abb. 2 : 2), umrahmt wie ein Triptychon von vier länglich-quadratischen Bildern, die männliche Figuren darstellen. Leider ist das wertvolle Bild in der Mitte schlecht erhalten; es zeigt Spuren von Übermalung. Ein langes, viel Geduld erforderndes Studium wird nötig sein, um die zwei Schichten von einander zu trennen und das Bild in den einzelnen Stadien zu rekonstruieren. Dann erst wird eine Deutung möglich sein. Auf die bereits ausgesprochenen verschiedenen Erklärungen möchte ich in diesem Zusammenhange nicht eingehen.

Nicht minder schwer ist es, die vier Figuren zu deuten, die das Zentralbild umrahmen. Rechts oben (3) steht sicherlich Moses vor dem brennenden Dornbusch, neben sich die Schuhe; oben rechts

8) Für die Vermutung, daß die Nische zur Aufstellung der Thora gedient hat, spricht neuerdings die von Pearson festgestellte Tatsache, daß die Aedicula durch eine Art Baldachin überdeckt war.

sieht man die Hand Gottes. Links oben (4) — leider sind nur noch die Füße erhalten — muß ursprünglich eine ganz ähnliche Figur, vielleicht Josue, gestanden haben. Unter der Mosesfigur haben wir zweifellos die schönste künstlerische Leistung der Synagoge freigelegt (Abb. 2:5 u. Taf. XVIII); dargestellt ist offenbar ein Prophet oder Gesetzgeber mit einer aufgerollten Schrift in beiden Händen. Der Behälter für die Schriftrolle, von einem Purpurmantel bedeckt, steht neben ihm. Man hat dieser Figur verschiedene Namen gegeben. Endlich links unten (Abb. 2:6) eine dritte, rätselhafte Figur: ein alter Mann mit weißem Haar, von einem rechteckigen dunklen Nimbus gekrönt, zu beiden Seiten des Kopfes Sonne, Mond und Sterne; die Hände des Greises sind in den Mantel gehüllt und gekreuzt. Mit Recht hat man auf ähnliche Darstellungen von Verstorbeneren in Ägypten hingewiesen. Auch dieser Figur hat man verschiedene Namen beigelegt.

Rechts und links von diesen Zentralbildern und der Aedicula laufen die drei Bilderzyklen (vgl. Abb. 2). Der obere ist nur auf der Hinterwand (auch hier nur zum Teil) und auf einem kleinen Stück der Nordwand erhalten. Der mittlere ist vollständig auf der Rückwand, nur zum Teil auf den Seitenwänden erhalten und fehlt ganz auf der Eingangswand. Der untere endlich ist ganz erhalten auf der Rückwand und den Seitenwänden, nur teilweise auf der Eingangswand.

Da eine kurze Beschreibung der Bilder keinen Sinn hat, eine längere einen zu großen Raum beanspruchen würde, muß ich mich auf eine einfache Aufzählung beschränken. — Das einzige, vollständig erhaltene Bild des oberen Zyklus stellt einige Episoden des Exodus dar und findet sich auf dem rechten Teile der Hinterwand (Abb. 2:7). In vier aufeinander folgenden, nur durch die große Figur des Moses mit dem Wunderstab von einander getrennten Episoden wird uns hier von rechts nach links die Geschichte der Auswanderung erzählt. Wir sehen das Tor Ägyptens, ganz hellenistisch, mit den ägyptischen Plagen darüber. Dann den Auszug des von Moses geführten auserwählten Volkes: die zwölf Vertreter der Stämme zwischen zwei Reihen bewaffneter Männer, und unten die Unbewaffneten, beladen mit den aus Ägypten mitgenommenen Gütern; lauter Männer, ein Kind, aber keine Frauen. Es folgt das Rote Meer mit den ertrinkenden Ägyptern; außer den Fischen sind nur menschliche Figuren dargestellt, dagegen weder Wagen noch

Pferde; auf dem jenseitigen Ufer steht Moses. Endlich — durch die Gestalt des Moses zusammengehalten — eine Doppelepisode: das Wunder des bitteren Wassers von Mara und die Teilung des Volkes in Dekaden, Zenturien und Chiliaden. Neben der Mosesfigur standen erklärende, leider schlecht erhaltene aramäische Beischriften. An der Deutung dieser Szenen ist leider nicht zu zweifeln.

Von den übrigen Szenen des oberen Zyklus der Hinterwand (links vom Hauptbild, Abb. 2 : 8) hat sich nur ein Teil eines mit Löwen und Adlern geschmückten Thrones erhalten, wohl der des Salomon, wie er in der Bibel und im späteren Schrifttum beschrieben ist. Die Inschrift Σλημών auf einer der Thronstufen in griechischen Buchstaben macht diese Deutung sicher.

Nur ein kleines Fragment vom oberen Zyklus ist auf der nördlichen Seitenwand (Abb. 2 : 9) erhalten: ein schlafender Mann, neben ihm eine Leiter, auf der persisch gekleidete Männer aufwärts steigen. Gegen die naheliegende Deutung „Jakob und die Himmelsleiter“ wurde jedoch — mündlich — Einspruch erhoben.

Die mittlere Lage ist weit besser erhalten. Rechts vom Zentralbilde wird von rechts nach links die Geschichte der Bundeslade illustriert. Auf der nördlichen Seitenwand entrollt sich ein großes Kampfbild (Abb. 2 : 10): Fußsoldaten und zwei Reiter kämpfen um die Bundeslade. Anscheinend handelt es sich um die Schlacht von Aphak. Auf diese Szene folgt (11), gut erhalten, die Darstellung der Zerstörung des Dagontempels (architektonisch erinnert dieser Tempel stark an die großen syrischen) und der Entsendung der Bundeslade nach Beth-Sames (dabei erscheinen drei Vertreter des Philistervolkes). Als nächstes Bild (12) haben wir ein eigentümlich-rätselvolles zu verzeichnen: ein klassischer Tempel, umgeben von sieben verschiedenfarbigen Mauern mit drei Toren, deren mittleres mit heidnischen Götterfiguren und zwei Büffeln geschmückt ist; es sieht dem Tor von Ägypten sehr ähnlich. Menschliche Figuren in oder neben dem Gebäude gibt es nicht. Von den bisher vorgeschlagenen Deutungen, die das Gebäude entweder mit dem Tempel von Jerusalem, an den es gar nicht erinnert, oder mit dem von Beth-Sames identifizieren wollen, befriedigt keine.

Links vom Zentralbild haben wir in der mittleren Lage zwei Bilder auf der Rückwand und einen Bildteil auf der südlichen Seitenwand. Diese Bilder illustrieren das Leben des jüdischen Volkes in der Wüste. Hierbei spielen die Bundeslade und das

Bundeszelt die Hauptrolle. Wahrscheinlich ist, daß die Bilder rechts von Aedicula und Zentralbild von rechts nach links, die links davon von links nach rechts zu lesen sind, daß also der Anfang der Reihen rechts und links der Haupttür zu suchen ist. Trifft dies zu, dann ergibt sich für die in Frage stehende Bilderserie folgender Ablauf: Auf dem fragmentarischen Bild der südlichen Seitenwand (13) sehen wir die Bundeslade von jungen Leuten getragen. Kinder begleiten den Zug mit Palmen in den Händen. Dann das nächste Feld auf der Rückwand (14): im Hintergrund steht das Bundeszelt mit den heiligen Geräten davor. Rechts und links von ihm stehen zwölf Hütten und vor deren Eingängen zwölf Jünglinge mit erhobenen Händen; nur der vierte von links steht nicht vor seiner Hütte, sondern links im Vordergrund. Die Hütten bilden als Ganzes eine Art Vorhof zu dem Bundeszelt. In der Mitte dieses vorn offenen Vorhofes findet sich ein Bassin, aus dem zwölf Wasserarme sich nach den Zelten zu winden. Rechts neben dem Bassin eine große Figur, die rechte Hand ausgestreckt, in der linken einen Stab haltend. Man hat das Bild als Wiedergabe des Laubhüttenfestes erklärt, doch scheint mir die Deutung *Kraelings*, der hier den „Brunnen von Miriam“ der haggadischen und koranischen Tradition dargestellt sieht, größere Wahrscheinlichkeit zu besitzen. Endlich das letzte Bild dieser Reihe (15): wieder das Bundeszelt; rechts davon Aaron in hohepriesterlicher Kleidung; neben seinem Haupt steht in griechischen Buchstaben sein Name. Die Details (abgesehen von der Tracht des Hohenpriesters) gehen mit der aus der Bibel bekannten Einweihungsfeier durch Aaron gut zusammen. Damit haben wir in der mittleren Zone einen einheitlichen, obwohl nicht historisch geordneten Zyklus der Bundesgeschichte vor uns.

Am besten erhalten ist die untere Schicht, die erst in diesem Jahre vollständig freigelegt wurde. Hier handelt es sich um eine Reihe von Bildern, deren Zusammenhang mir nicht einleuchten will. Die Bilder der Eingangswand sind zu fragmentarisch, als daß sie mit Sicherheit gedeutet werden könnten. Da stellt z. B. eine an sich großartige Komposition einen schlafenen Mann dar mit zwei gleichfalls schlafenden Figuren daneben. Von links nähert sich eine Prozession von persisch bewaffneten und gekleideten Reitern mit Hunden; von rechts kommen zwei Jünglinge, der eine mit einem Schwert, der andere mit einer Flasche (eine dritte Figur ist nur als Fragment kenntlich).

Die Südwand bringt eine Reihe von Episoden aus dem Leben des Propheten Elias, die vielleicht von links nach rechts zu lesen sind. Zuerst erscheint die Witwe von Sarepta, am Stadttore Holz sammelnd; hinter ihr Mehdolium und Öltopf, vor ihr der Prophet (16). Es folgt in zwei Abteilungen der Streit zwischen dem Propheten und den Priestern des Baal (17, 18). Ein Detail des linken Bildes — ein Mann unter dem Altar und eine Schlange, die sich ihm nähert — geht, wie K r a e l i n g zeigt, auf die nachbiblische Tradition zurück. Das nächste, schon auf der Rückwand befindliche Bild behandelt wieder die Geschichte der Witwe von Sarepta (19): die trauernde Mutter hält ihren toten Sohn in den Armen, Elias erweckt ihn zum Leben und die glückliche Mutter bekommt ihr Kind zurück. Eine Beischrift in Pehlvi und eine fehlerhafte aramäische Inschrift geben die Deutung des Vorganges. — Auf der nördlichen Seitenwand spielt der Prophet Ezechiel die Hauptrolle. Diese Bilder (20) sind voll von ekstatischem Schwung und Bewegung, besonders das linke, eine Darstellung der Vision Ezechiels. Der Maler scheint der biblischen Tradition zu folgen, jedoch ist die Deutung der Fresken in den Einzelheiten noch strittig.

Endlich die Rückwand. Links von der Aedicula stellt eine prachtvolle Szene (21) die Geschichte der Esther dar. Von links nach rechts sieht man den Triumph des Mardochai (Taf. XIX), und Assuerus, wie er eine Bittschrift von einem seiner Hofleute entgegennimmt (Taf. XX); neben Assuerus sitzt Esther, gleich einer Stadttyche eine Turmkrone auf dem Haupt tragend. Auf den Figuren findet sich eine Reihe von noch ungelesenen Pehli-Inschriften<sup>9)</sup>. — Rechts von der Aedicula, von rechts nach links zu lesen, haben wir zunächst die Geschichte der Aussetzung und Rettung des Moses (22): Pharao gibt den Befehl zur Ermordung der Kinder; die Mutter des Moses setzt ihren Sohn aus, des Pharao Tochter findet das Kind beim Baden im Flusse und gibt es seiner Mutter zurück (Taf. XXI). Über der dreistufigen Basis sieht man (23) ein vielleicht als Ehrung des Tempelbauers Samuel gedachtes Bild, eine vorzüglich erhaltene Darstellung von Davids Salbung durch Samuel (Taf. XXII).

9) Prof. A. Pagliaro, welcher mit der Entzifferung dieser Inschriften beschäftigt ist, teilt mir mit, daß einige der Inschriften datiert sind. Die Daten lauten auf die Jahre 24 und 25 der Sassanidischen Ära (247 und 248 n. Chr.).

## IV.

Ich bin mit meinem kurzen Bericht über die Malereien der Synagoge von Dura fertig und möchte nun noch einige der durch sie aufgeworfenen Probleme andeuten.

Die nächstliegende Frage ist natürlich die nach der Existenzberechtigung einer mit biblischen Szenen bemalten Synagoge. Alle Welt weiß ja, daß die jüdische Religion in ihren früheren und späteren Entwicklungsstadien streng anikonisch war. Dieses Problem ist inzwischen durch eine sorgfältige Untersuchung von J. B. Frey, die durch die Entdeckung der Synagoge von Dura angeregt wurde, in befriedigender Weise beantwortet worden<sup>10</sup>).

Eine ganze Anzahl von Fragen gibt weiterhin die Interpretation der einzelnen Bilder auf. Eine sorgfältige Untersuchung dieser Dinge wird uns klarer sehen lassen, welche Rolle die rein biblische und die spätere, nichtkanonische Tradition im Leben des jüdischen Volkes während der römischen Zeit gespielt hat. Zweifellos folgt manche Einzelheit in den Bildern der späteren, nicht der biblischen Tradition.

Wichtiger noch dürfte das Problem der Auswahl und Anordnung der Bilder sein. Historisch bestimmt ist sie nicht, wie die untere Folge mit den Moses-, David- und Estherszenen zeigt. Das zugrunde liegende Prinzip kann nur das der Illustration der Hauptgedanken der jüdischen Religion sein. Wie ein Lehrbuch rollt sich die Szenenfolge ab, und man darf vermuten, daß die Erklärer der Thora, wenn sie zur Gemeinde sprachen, auf sie Bezug nahmen, um ihren sicher nur zum Teil des Lesens kundigen Zuhörern die wichtigsten Tatsachen des jüdischen Glaubens und seiner Geschichte zu erklären.

Eine der schwierigsten Fragen ist die nach der Ursprungszeit der Bilder. Zwar sind sie genau datiert, doch niemand wird glauben wollen und können, daß die Synagoge von Dura ein Originalwerk ist, d. h. die erste bemalte jüdische Synagoge war. Ihre Maler müssen vielmehr Vorlagen gehabt haben. Aus welcher Zeit aber stammen diese? Eine genaue Analyse der dargestellten Bauten, Trachten, Waffen usw. wird uns hoffentlich Klarheit bringen. — Einzelne Trachten sind rituell. Entsprechen diese der Wirklichkeit oder sind sie bloße Illustrationen des Bibeltextes? Im ersteren Falle:

10) *Biblica* 15 (1934) 265—300.

welches Stadium der rituellen Tracht repräsentieren sie? Die weißen Gewänder mit den bunten clavi, in denen mehrere Personen erscheinen, sind wohl dem täglichen (griechisch-syrischen) Leben entnommen. Haben wir Material genug, um diese Trachten zu datieren? Eine dritte Klasse bilden die iranischen Trachten. Sind diese Trachten rein iranisch oder nur iranisierend? Wie weit erinnern sie an die Trachten der Palmyrener? Ja, sind es überhaupt Trachten, die nach der Wirklichkeit kopiert sind oder ein künstlerisches Gemisch für die Zwecke der Illustration einer Episode aus den heiligen Büchern? Römisch, beiläufig gesagt, ist an den Trachten der Synagogebilder nichts. — Ähnlich verhält es sich auch mit der Bewaffnung. Ein Teil der Waffen scheint gut iranisch. Die Mehrzahl der Bewaffneten hingegen trägt Helme, Schilder, Schwerter und Lanzen, die, soweit wir wissen, hellenistisch, nicht römisch sind. Schließlich bleibt auch hier die Frage offen, ob die Waffen nicht einen rein konventionellen Charakter tragen.

Eng hiermit verknüpft ist die Frage nach dem Ursprungsort der Bilder. Sind die Vorlagen in einem einzigen großen Kunstzentrum entstanden? Sind sie nach Dura von Süden oder Osten (Mesopotamien und Persien) oder von Norden und Westen (Syrien, Palästina, Ägypten) gekommen? Einige — doch nur wenige — Analogien weisen nach Palmyra. Mit dieser Feststellung ist jedoch die Frage noch nicht gelöst. Es gibt nichts in Palmyra, dieser Stadt mit eigenartiger Mischkultur, was darauf hindeuten könnte, daß der großartige Zyklus biblischer Bilder hier entstanden wäre.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Bilder von verschiedenen Malern ausgeführt worden sind, Malern semitischer, griechischer und iranischer Schule. Man kann dabei auch auf die aramäischen Inschriften der oberen Reihe, auf die griechischen der mittleren und auf die Pehlvi-Inschriften der unteren hinweisen. Geht nun der verschiedene Stil der einzelnen Bilder auf die Maler von Dura oder schon auf ihre Vorläufer zurück? Gab es etwa schon in den Vorlagen eine Mischung verschiedener Stilarten und läßt sich voraussetzen, daß die biblische Malerei gleichzeitig in verschiedenen Zentren der jüdischen Diaspora gepflegt wurde?

Millet hat darauf hingewiesen, daß in den Malereien von Dura schon die zwei Richtungen der byzantinischen Malerei zu unterscheiden seien: die hieratisch-„ikonische“ Manier und die realistisch-hellenistische, durch Architektur und Landschaft be-

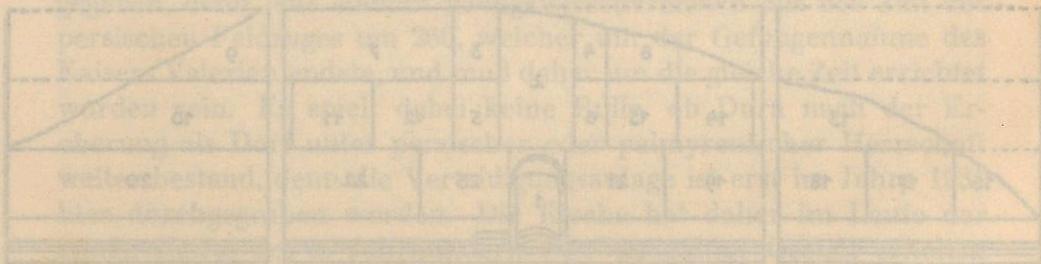
lebte. In der Tat unterscheidet man in Dura auf den ersten Blick zwei Richtungen. Darf man aber die zweite in Dura als hellenistische bezeichnen? Ich muß bekennen, daß mir dies schwer fällt. Die Bilder der letzten, unteren Reihe muten mich, abgesehen auch von den iranischen Trachten, iranisch an und weisen vielleicht nach Parthien hin. Doch handelt es sich hierbei nur um Eindrücke. Und wer hat den hieratischen Stil geschaffen? Nur ein langes und eingehendes Studium wird diese Kardinalfrage lösen können. Ein solches Studium kann nur durch Gelehrte erfolgen, die die spätere christliche Kunst ohne vorgefaßte Meinung studiert haben und die Formprobleme dieser Epoche genau beherrschen. Eine gründliche vergleichende Untersuchung der Fresken von Dura in Verbindung mit den Mosaiken von S. Maria Maggiore und den Illustrationen der großen illuminierten Handschriften, wie der Wiener Genesis, der Josua-Rolle, des Ashburnham-Pentateuch, der syrischen Manuskripte und auch der späteren Haggadahhandschriften wird uns lehren, was in der späteren christlichen Kunst auf die Vorlagen der Maler von Dura zurückgeht.

Zunächst jedoch müssen die Bilder in ihrem eigenen Milieu, in ihren spezifischen Eigentümlichkeiten studiert werden: die für Dura eigentümliche Frontalität, die ja doch nicht repräsentativ sein muß, sondern auch ekstatisch und pathetisch sein kann (z. B. in den Bildern von Ezechiel, Elias und auch in dem Bilde des großen Gesetzgebers); daneben der idyllische Zug, wie er etwa in dem Bilde der Aussetzung des Moses zutage tritt. Die Bilder von Dura sind zugleich bewegt und zeremoniell. Die Maler scheuen keineswegs die Massendarstellungen, die in den einzelnen Bildern ganz verschieden ausfallen; man vergleiche nur die geradlinige Massierung der Mosesbilder mit dem Gewirr der Schlacht von Aphak. Dieses Studium der Bilder in ihrem Milieu und in ihrer Zeit ist vielleicht die schwierigste Aufgabe. Wir wissen so wenig von der iranischen, mesopotamischen, syrischen und auch von der ägyptischen Kunst dieser Zeit. Das ganze Material ist spärlich, verstreut, schwer zu datieren und fast gar nicht bearbeitet.

Und doch verspricht die Erforschung der Bilder von Dura gerade unter diesem Gesichtspunkt eine reiche Ernte. Ich weise nur auf einen Zug hin. Manche Bilder illustrieren nur eine einzige Episode: Samuel und David, Aaron, das Wasserwunder vor dem Bundeszelt. Andere hingegen erzählen ganze Geschichten: die

Exodusszenen, die Schicksale der Bundeslade in Aschdod und Ekron, die Vision des Ezechiel, Elias und die Witwe von Sarepta, die Aussetzung des Moses. In diesen letzteren Bildern erscheint regelmäßig eine Person oder ein Gegenstand als verbindendes Glied: Moses, die Bundeslade, das Kind (Moses bzw. der Sohn der Witwe von Sarepta). Hier liegt also ein eigenartiger kontinuierlicher Stil vor, ähnlich dem kontinuierlichen Stil römischer Denkmäler und zugleich verschieden von ihm. Ist er hellenistisch? Darf man ihn als aus Rom entlehnt bezeichnen? Oder geht er auf orientalische Vorbilder zurück?

Ich habe nur eine kleine Auswahl der Probleme, welche die Kunst Duras aufgibt, aufgezählt. Manche andere ließen sich noch anreihen. Alle jedoch münden sie in die ewige Frage: Orient oder Okzident? — Hoffen wir, daß die Bilder der Synagoge von Dura in ihrer ganzen Bedeutung gewürdigt und ohne vorgefaßte Meinung erforscht werden.



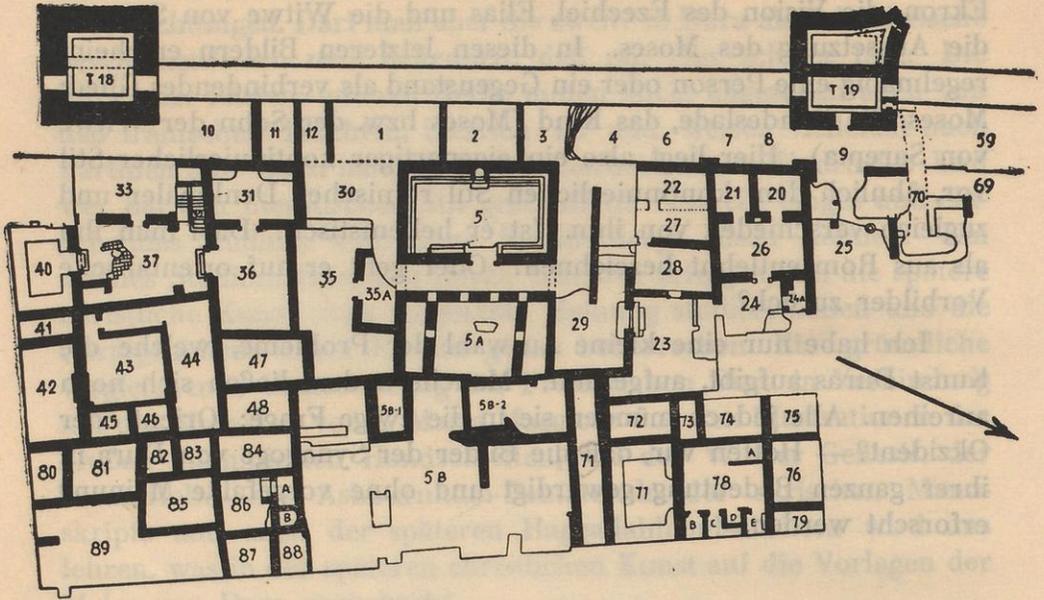


Abb. 1. Plan des Synagogenbezirkes in Dura.

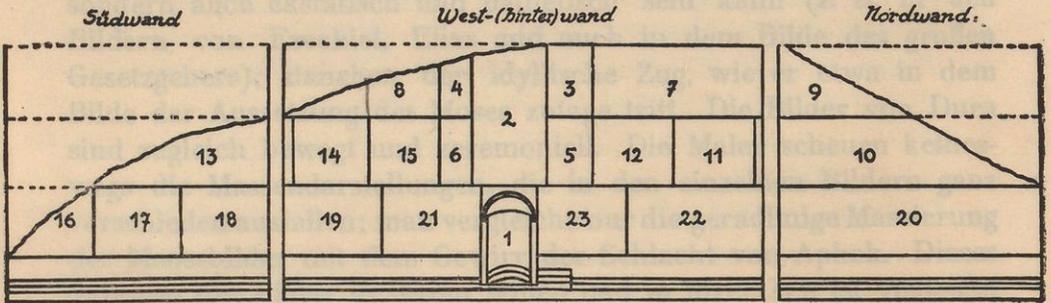


Abb. 2. Schematische Übersicht über die Malereien in der Synagoge von Dura.

## Die frühchristliche Kirchenanlage von Dura.

Von Armin von Gerkan.

Allein das fast sprichwörtliche Glück, das die amerikanischen Ausgrabungen in Dura begünstigt, hat ermöglicht, im Hause unmittelbar vor dem Turm 17 der Stadtmauer eine Kirche zu erkennen. Ohne die Erhaltung der rasch berühmt gewordenen Fresken in der Taufkapelle wäre es nicht möglich gewesen, den kulturellen Charakter des Gebäudes zu erkennen, dessen Grundriß ja nichts anderes ist, als das typische Wohnhaus von Dura, und diese Erhaltung wird allein dem Umstand verdankt, daß beträchtliche Teile vom westlichen Rande des Hauses unter der gewaltigen Lehmziegelverstärkung der Stadtmauer bis zur Ausgrabung unversehrt geschützt geblieben sind. Mit der genannten Verstärkung der Verteidigungsmauer ist auch zugleich das feste Datum des Unterganges dieser Kirche gegeben, denn jene stammt nachgewiesenermaßen aus der Zeit des persischen Feldzuges um 260, welcher mit der Gefangennahme des Kaisers Valerian endete, und muß daher um die gleiche Zeit errichtet worden sein. Es spielt dabei keine Rolle, ob Dura nach der Eroberung als Dorf unter persischer oder palmyrenischer Herrschaft weiter bestand, denn die Verteidigungsanlage ist erst im Jahre 1931 hier durchgegraben worden. Die Kirche hat daher im Laufe der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts ihre endgültige Gestalt erhalten und ist daher das einzige Beispiel für den bisher nur literarisch überlieferten Typ des für kirchliche Zwecke eingerichteten Wohnhauses<sup>1)</sup>, als solches aber auch zugleich wohl das älteste bekannt gewordene kirchliche Gebäude überhaupt. Der historische Wert

1) Als ein weiteres wird neuerdings zuweilen das Gebäude unter den Fundamenten der Basilika zu Emmaus bezeichnet (V i n c e n t - A b e l, Emmaus, 1932). Indessen kann seine Datierung und Grundrißgestaltung bestenfalls nur auf Wahrscheinlichkeit Anspruch erheben, während für seine kulturelle Bedeutung kaum eine Vermutung geltend gemacht werden kann.

des Monuments wird dadurch nicht gemindert, daß wir die nötige Vorsicht walten lassen müssen und den vorliegenden Typ als Hauskirche und Vorläufer von späteren selbständigen Kirchengebäuden nicht verallgemeinern, sondern nur für syrische und benachbarte Gebiete gelten lassen dürfen.

Vor wenigen Monaten ist der fünfte Ausgrabungsbericht erschienen, welcher auch die Beschreibung der Kirche und ihrer Fresken enthält<sup>2)</sup>. Im Folgenden möchte ich die Fresken, die ich nach ihrer Ablösung nicht selber sehen konnte, nicht behandeln, wohl aber einige vielleicht nicht unwichtige Beobachtungen zum Bau beitragen, da ich selbst im Februar 1934 in Dura weilen durfte. Wann die endgültige Veröffentlichung erscheinen kann, ist noch unbekannt, die vorläufige aber leidet unter dem Mißstand, daß im letzten Moment, als der Bericht schon gesetzt war, in den Zeichnungen R. Deigerts Unstimmigkeiten erkannt wurden. Wenigstens der Grundriß konnte noch durch einen neuen von Professor Clarke Hopkins auf Tafel 39 ersetzt werden, die übrigen Zeichnungen blieben unverändert, und der Text konnte nur noch durch einen kurzen Nachtrag S. 253 ergänzt werden. Aber auch der neue Plan zeigt gewisse Mängel und so mögen die Wichtigkeit des Monuments und die Vergänglichkeit seines Materials die Notwendigkeit meiner Ausführungen rechtfertigen (Abb. 1).

Das Gebäude liegt an der etwa 5 m breiten Wallgasse unmittelbar vor dem Turm 17 und an einer Längsstraße der Stadt, die zu einem Bogentor führte. Dieses Tor bestand jedoch nur in der hellenistischen Zeit und wurde in der frühparthischen, als der Maueroberbau aus Lehmziegel durch Quadern ersetzt wurde, mit dem gleichen Material endgültig zugesetzt. Die Kirche verwendet zwar keine Quadern, sondern ist aus Lehmziegel auf Sockeln aus Bruchstein in Gipsmörtel errichtet; sie unterscheidet sich darin aber keineswegs von all den Frühbauten, wie den Tempeln, deren Entstehungszeit inschriftlich zu Beginn unserer Zeitrechnung gesichert ist. Allerdings bleibt diese Technik gleich bis zum Untergang der Stadt, allein die oben genannte Frühdatierung wird durch das tiefe Niveau des Hauses gesichert, welches (Abb. 3, 4) das frühparthische II ist, praktisch gleich noch dem hellenistischen I,

2) Excavations at Dura-Europos, Preliminary Report of V. Season of Work October 1931 — March 1932. New Haven, Yale University Press 1934. Die Beschreibung des Gebäudes von C. Hopkins 238—253 mit Taf. 39—41, die der Fresken von P. V. C. Baur 254—288 mit Taf. 42—50.

während das südliche Nachbarhaus nach Ausweis der Schwellenhöhe den römischen Niveaus IV und V entspricht. Allerdings ist das Haus erst viel später zur Kirche geworden.

Die Orientierung hängt vom Stadtplan ab und hält in erträglicher Weise die Himmelsrichtungen ein. Wenn der Kirchensaal dadurch auch die Ostwestrichtung hat, so können wir deshalb noch nicht an eine bewußte kultische Orientierung denken, da ja eine Wahl nicht gegeben war. Was den Grundriß betrifft, so hat C. Hopkins zuletzt bedeutende Abweichungen vom Rechteck festgestellt, die auch aus der Straßenrichtung resultieren müßten. Ich selbst habe sie nicht bemerkt, will sie aber nicht bestreiten, wiewohl ich glaube, daß die Schiefwinkligkeit übertrieben sein wird: es läge ja kein Grund vor, in den einzelnen Räumen die Türen, Einbauten, wie die Taufnische, oder auch Querwände, z. B. im Treppenhaus, alle ebenfalls trapezförmig zu verziehen, und ich habe deshalb manche dieser Einzelheiten geglaubt korrigieren zu müssen.

Das Haus hat, wie auch C. Hopkins mit Recht hervorhebt, zunächst als ein reicheres Wohnhaus gedient, aber wohl etwa zwei Jahrhunderte lang, ehe es als Kirche umgebaut wurde. Es zeigt durchaus typische Formen, wie auch das Beispiel im 5. Bericht, Taf. 6, und muß kurz beschrieben werden. Das ungefähr quadratische Grundstück von fast 20 m Seitenlänge enthält etwas exzentrisch einen ebenfalls quadratischen Hof von etwa 8.5 m Seitenlänge. Der Eingang von der Seitenstraße ist in der noch heute üblichen Weise im Vorraum versetzt, um den Einblick in den Hof zu verhindern. Auf dem Hof öffnen sich die Wohnräume: in den tieferen West- und Südflügeln der Saal 5 und der Diwan 4a mit den anschließenden Nebenzimmern 4b und 3. Der Diwan hatte die übliche niedrige umlaufende Bank und links neben der Tür die Feuerstelle. Die Gestaltung der Türen mit zwei Pilastern und einem Gebälk als Umrahmung ist ebenfalls typisch; aber nur die größeren Türen, die Eingänge, die Türen vom Hof nach 4a und 5, beide Türen von 6 nach 5 und dem Hof, sowie der zwischen ihnen stehende Wandteil mit der Nische sind mit Bruchstein ummauert und daher wohl ursprünglich. Bei den übrigen läßt es sich zwar nicht mit Bestimmtheit behaupten, doch ist es sehr wahrscheinlich, weil sie an Stellen liegen, wo auch Privathäuser Türen haben müßten. Das gilt insbesondere von der Tür 4b—5 angesichts ihrer symmetrischen Anordnung zur Tür 5—6. C. Hopkins hat auf seinem Plan die Tür

2—3 vergessen, dafür aber eine unnütze von der Vorhalle 8 nach 7 eingetragen: diese ist nur im Keller vorhanden gewesen, schwerlich aber oben. Die Kammer 3 hat in Fußbodenhöhe zwei der üblichen Nischen, ebenso eine höhere die Kammer 4b, dazu zwei hochliegende Fenster zur Wallgasse. Die Wand zwischen 4a und b lag in der Flucht der Frontwand von 5 und nicht weiter östlich, wie das noch der Text von C. Hopkins angibt, daher ist seine Annahme, im Diwan sei erst nach dem Umbau eine Nische angelegt worden, weil sie mit dieser Wand in Konflikt käme, hinfällig. Es handelt sich wahrscheinlich um ein Fenster zum Hof, das C. Hopkins übersehen hat, und ein anderes Fenster liegt neben der Tür 5, etwas näher zur Tür, als gezeichnet worden ist, beide wahrscheinlich doch ursprünglich, aber ohne Bruchsteinumrahmung. Das zweite Fenster ist in der Breite, beide in der Höhe nicht mehr meßbar. Rechts von der Diwantür sitzt hoch oben in der Wand zum Hof eine winzige Nische, die vermutlich irgend ein Emblem enthielt. Der Diwan hat in halber Höhe Reste des üblichen Stuckgesimses mit Masken und Delphinen erhalten, das ihn einst von allen vier Seiten umgeben hat und auch nach dem Umbau an dreien erhalten blieb.

Die beiden anderen Flügel müssen ursprünglich den Harem und die Wirtschaftsräume enthalten haben. Davon ist heute nichts mehr zu sehen, es müssen daher größere Umbauten stattgefunden haben. Der Raum 6 mit zwei Eingängen ist ungewöhnlich, aber doch schwerlich umgebaut worden, weil die Tür- und Nischengruppe einheitlich aus Bruchstein errichtet worden ist. Vermutlich war das der Frauenraum, und die Küche, häufig in einer Wandnische des Hofes, könnte hier, was sich auch belegen läßt, unter dem Treppenhaus gelegen haben. Zu bemerken ist, daß im 5. Bericht, Taf. 40, die Hoftür des Baptisteriums irrtümlich als Rundbogen dargestellt ist: das ist in Wirklichkeit der offene Eingang unter die Treppe. Der Vorraum ist unterkellert gewesen und zeigt in den Fundamenten noch die Löcher für die runden leichten Deckenhölzer. Von hier führt die erwähnte Kellertür in die Porticus, aber deren Fundamente, die nur gegen den Hof genügend hoch erhalten sind, haben keine Spur mehr von Balkenlöchern. Folglich ist die Porticus nicht ursprünglich, sondern ist, der beiden Säulen wegen, einmal neu und breiter fundiert worden. Ursprünglich werden hier kleinere Gelasse gelegen haben, für Vorräte, Ställe u. a. mehr. Der Keller hatte keinen Treppenzugang, sondern muß durch eine

Lucke erreicht worden sein, und es ist fraglich, ob der Teil unter dem Vorraum auch noch nach dem Umbau als Keller bestehen blieb. Der Hof zeigt heute Reste eines ihn ursprünglich ganz bedeckenden Ziegelpflasters, sicher die Folge des Umbaues, da Höfe sonst nur gestampften Erdboden haben. In der Mitte liegt in der Regel eine große Latrine, die hier aber bisher nicht festgestellt werden konnte. Wenn sie nicht beseitigt worden ist, könnte sie ursprünglich auch an einer anderen Stelle gelegen haben, in einem der Flügel. In Betracht käme hier allerdings nur die Stelle der Porticus, aber sicher ist diese Anlage anlässlich des Umbaues verschwunden.

Das Treppenhaus endlich hat auch die übliche Gestalt eines quadratischen Raumes mit einer vierläufigen Treppe von jedesmal wenigen Stufen über leichten Gewölben oder Holzbalken. Sie gestattet ohne Schwierigkeit jede beliebige Höhe zu erreichen. Die Häuser in Dura zeigen da mannigfache Variationen: es gibt solche von nur etwa 4 m, wie im fünften Bericht, Tafel 6, während andere, und zwar gerade längs der Wallgasse, bis über 5 m hoch aufragen, in der Kirche noch bis 5,25 m. Sie wird schwerlich viel höher gewesen sein, muß aber über der Taufkapelle, deren Decke an Rundbalkenlöcher noch in 3 m Höhe sichtbar ist, einen begehbaren Raum gehabt haben, so daß die Gesamthöhe auf 6 m zu schätzen ist. Solche Höhen haben aber nur dann Sinn, wenn manche Teile des Hauses, hier eben der Kapellenflügel, zweigeschossig waren, und dasselbe ist bei manchen Häusern an derselben Straße festzustellen. An sich könnte man ein gleiches Obergeschoß auch über dem Ostflügel voraussetzen, aber dagegen sprechen die großen Eingangstüren, die eine gewisse Höhe erfordern, und wenigstens für die spätere Zeit die Porticus, deren Säulen bei etwa 0,85 m Durchmesser ungefähr 3,5 m hoch gewesen sein müssen. Darüber ergänzte Balken und Decke ergeben eine mittlere Höhe; die volle Höhe würde sogar die Möglichkeit geben, über den Säulen eine Bogenstellung zu ergänzen, doch fehlen in Dura dafür jegliche Analogien.

Während es keinem Zweifel unterliegt, daß das Gebäude vermöge seines Alters als Privathaus und nicht einmal von einem christlichen Besitzer erbaut worden ist, bleibt seine frühere Entwicklung bis zur Kirche recht unklar. Es ist indessen natürlich anzunehmen, daß seine Bewohner Christen wurden und es zunächst für Gemeindegemeinschaften zur Verfügung stellten, als deren Ort der Diwan auch ohne Umbauten dienen konnte. Aus der benachbarten Stadt-

mauer läßt sich nur eine Umbauphase ablesen: im Laufe der parthischen Zeit, bis zum Jahre 165, erreichte die Wallgasse das Niveau III, welches die Eingänge zu den Türmen verdeckt oder mindestens behindert. In der nun folgenden frühromischen Periode der Stadt erhielt die Mauer an der Feldseite einen dreieckigen Sockel aus Mörtelmauerwerk vorgeblendet, welcher den Fuß der Mauer vor der korrodierenden Wirkung des Wüstensandes schützen sollte, und genau den gleichen Sockel, selbst mit derselben genickten Front, haben wir längs der Westwand des Hauses, hier allerdings, um den Druck der zunehmenden Straßenauffüllung zu vermindern. Der Sockel biegt auch in die Nebenstraße ein und setzt sich hier, wo die Auffüllung aufhört, in leichtem Gefälle und in nur halber Höhe 10 m lang als Sitzbank fort. Die weitere Entwicklung der Stadtmauer zwingt, diese Konstruktion verhältnismäßig früh, etwa um 175 zu datieren, aber die Anlage der Bank berechtigt zu der Vermutung, daß es sich hier um einen Versammlungsraum, also schon um eine Kultstätte handelt. Indessen haben wir kein Recht, dieser Zeit schon weitere Umbauten zuzuschreiben.

Die Wallgasse diente nun als Abladeplatz von Schutt und Asche, und darin zeichnet sich hier das Niveau IV ab, auf welches die Tür des südlich benachbarten Hauses führt. Der Schutt wuchs aber in gleicher Weise weiter und erreichte das Niveau V, welches an anderen Stellen auch bedeutend höher liegt und zunächst nicht überschritten wurde: es hat an der Mauerfläche eine klare Korrosionsspur hinterlassen und trägt das halbe Dutzend von neuerrichteten Wehgangstreppe. Man hat also das Eingreifen der Militärbehörden festzustellen, welche den weiteren Mißbrauch der Straße unterbanden, und muß dafür etwa die Zeit um 200 ansetzen, denn dieses Niveau muß längere Zeit bestanden haben, bis um 260 die große Mauerverstärkung durchgeführt wurde. Deren Beschreibung sei hier gleich vorweggenommen: es sind da zwei Phasen zu unterschreiben. Man errichtete zunächst über der Schuttfüllung der Straße und über den Fußböden der Gebäude in rund 15 m Entfernung von der Mauer ein um 60° geböschtes Lehmziegelmassiv a—a, wobei aber die von ihm eingeschlossenen Gebäude nicht zerstört, sondern nur überbaut wurden. Sowohl hier in der Kirche, wie in den betroffenen Tempeln und Häusern wurden die Türen vermauert, die Nischen zugesetzt, die Fresken sorgfältig mit vorgesetzten Trockenmauern geschützt, dann wurden die Räume verschüttet, aber die Fronten ragten wie Höhleneingänge aus der

Böschung hervor. Man erkennt, daß es sich um Maßnahmen für den bevorstehenden Krieg handelte, die nur als zeitweilig gedacht waren. Doch genügte die lockere Ausmauerung der Gebäude nicht, um dem gewaltigen Druck Widerstand zu leisten: sie gaben nach, stürzten ein, und das Massiv sackte ab, so daß heute alle Mauern eine beträchtliche Neigung nach innen erhalten haben. Man verstärkte nunmehr das Massiv durch eine zweite, etwa 2,5 m weiter innen liegende Vorlage b—b von gleicher Böschung, aber nun ohne jede Schonung der ohnehin zerstörten Bauwerke, deren vortretende Teile jetzt gänzlich abgetragen wurden; zugleich steht der Fuß der neuen Böschung jetzt auf Zerstörungsschutt von ein und mehr Meter Höhe. Dieser Vorgang erklärt den eigenartigen Erhaltungszustand aller dieser Gebäude, der auf Abb. 4 angedeutet ist.

In der Zwischenzeit fand der Umbau des Hauses zu einer Kirche statt, und zwar in der Weise, daß es nicht mehr für Wohnzwecke in Betracht kam, denn es fehlen alle Vorkehrungen, um es noch bewohnbar zu machen. Höchstens ein Wächter kann hier noch gehaust haben. Die Änderungen sind, soweit erkennbar, folgende:

1. Der Eingang blieb unverändert, doch wurde wahrscheinlich der Keller darunter verschüttet, wie sicher unter der Porticus.
2. Am Hof wurde der Ostflügel niedergelegt und durch eine Halle mit zwei Säulen über neuem, breiterem Fundament ersetzt. Früher wurden die Reste der quadratischen Basen als Spuren einer Tür oder von Nischen angesprochen, aber entscheidend wurde die Beobachtung, daß die Stufe des Eingangs neben der Nordkante auf den Stylobat übergreift, dieser also keine Mauer getragen hat.
3. Der Hof erhielt ein Ziegelpflaster, die Latrine verschwand, und in der Ecke zwischen den Sälen 4 und 5 wurde eine Sitzbank eingebaut, die auf Tafel 39 ebenso, wie die Dreiecksverstärkung in der Wallgasse, fortgelassen ist.
4. Ob vielleicht erst jetzt die Fenster neben den Türen zu den Sälen 4 und 5 angelegt wurden, ist nicht zu entscheiden.
5. Der Diwan wurde durch Beseitigung der Mauer mit dem Raum 4b vereinigt und zum Kirchenraum umgebildet. Man verzichtete auf jeden weiteren Schmuck, ließ die Wände weiß, beließ innerhalb des Diwans sogar das Wandgesims, beseitigte jedoch die Sitze, indem man ihre obere Hälfte abtrug, die untere aber durch Auffüllung des Bodens einebnete. Allerdings scheint die Mitte erst später ihren Mörtelstrich erhalten

zu haben, wie eine darin gefundene Münze des Jahres 241 zeigt. Auch die Herdstelle verschwand, dafür wurde aber an der Ostwand etwas exzentrisch eine niedrige Plattform von 1,44 zu 1,08 m angelegt, welche vermutlich den Bischofsthron getragen hat. Dicht daneben steht eine kleine Basis von 20 cm Seitenlänge und 9 cm Höhe, die nicht gedeutet worden ist. Der Raum 3 blieb unverändert und diente wohl als Sakristei, im Raum 4b aber wurden die Fenster geschlossen, schwerlich nur, wie C. Hopkins meint, weil die Türbeleuchtung genügte, sondern eher aus dem einfachen Grunde, weil die Aufhöhung der Wallgasse bis auf 1,20 m unter dem Fenster anwuchs und jedermann den Einblick gestattet hätte, was überhaupt gegen die Sitten des Orients verstößt.

6. Der Saal 5 scheint ganz unverändert geblieben zu sein. C. Hopkins erwähnt, daß die Tür nach 4b vermauert worden sei, doch hängt das um so gewisser mit der Mauerüberbauung zusammen, als die Vermauerung unverputzt geblieben ist und ihre Analogie in der Schließung der entsprechenden Tür nach 6 findet. Vermutlich diente der Saal der Kirchenverwaltung.

7. Es spricht nichts dagegen, daß jetzt auch das Baptisterium eingerichtet worden ist, auf welches noch zurückzukommen sein wird. C. Hopkins neigt allerdings dazu, die Kapelle für älter, sogar für ursprünglich zu halten, aber doch nur, weil er sich einen derartigen Raum nicht in einem Privathause denken kann. Indessen ist aber der Bau viel zu alt, um von Anbeginn ein Baptisterium enthalten haben zu können, er mußte vielmehr über 100 Jahre lang durchaus profan gewesen sein. Irgendwelche Umbauspuren sind nicht festzustellen, insbesondere fehlen jegliche Fundamente von ehemaligen Quermauern. Der Umbauzeit müssen wir aber den Einbau der Taufanlage zuschreiben.

Zum Glück ist das Datum dieses wahrscheinlich einheitlichen Umbaus durch eine der in Dura üblichen Kritzeleien aufs Jahr genau datiert. Neben zwei Alphabeten und nichtssagenden Wandinschriften im Süden findet sich auf der Westwand des Raumes 4b in 2,5 m Höhe die datierte Namensinschrift (Abb. 2).

ἔτους ΔΜΦ | μν(ησθῆ) Δωρόθεος

die sicherlich vom Baugerüst und in den noch weichen Putz eingeritzt worden ist. Der Wunsch des braven Stubenmalers Dorotheos ist in glänzender Weise erfüllt und sichert ihm eine wichtige Rolle

in der altchristlichen Archäologie. Es handelt sich um das Jahr 232/3, bezeichnet nach der seleukidischen Ära. Ich muß die Erklärung von C. Hopkins bezweifeln, daß die Kritzelei auf einer tieferen Stuckschicht säße, denn was darüber folgt, ist eine hauchdünne, abblätternde Schicht, sichtlich nichts anderes, als die letzte Übermalung der Wände, aufgetragen mit dem Pinsel nach Entfernung der Baugerüste.

Nun zeigt die im Estrich des Diwans gefundene Münze des Jahres 241, daß noch etwa zehn Jahre später in der Kirche gearbeitet worden ist. Für eine sekundäre Arbeitsperiode spricht auch der Befund in der Taufkapelle, der wir uns nun zuwenden. Dieser keineswegs große Raum hat in 3 m Höhe die Balkenlöcher der Decke und an manchen Stellen noch Reste des umbiegenden Deckenputzes, höher aber noch einige Flecke weißen Putzes des Obergeschosses. Die Wände haben ihren weißen Putzgrund und auch einen horizontalen Farbstrich (5. Bericht, Taf. 40, 41) ringsum erhalten, selbst in den nur 20 cm breiten Zwischenräumen neben dem Einbau, so daß es sicher ist, daß dieser erst in den schon verputzten Raum errichtet worden ist. Er besteht aus einer 0,65 m hohen Brüstung aus Ziegel, welche eine bis auf den Boden herabreichende Vertiefung von 1,61 zu 0,95 m enthält. Der Boden ist noch einmal wohl 0,30 m vertieft und läßt einen kleinen Rand an den Enden und vorn übrig. Der vordere Rand des Einbaues ist nur 0,30, die seitlichen aber 0,45 cm stark und tragen die beiden Mörtelsäulen, über welche sich das tonnengewölbte Baldachin bis zur Decke erhebt. An der Rückwand sitzen zwei flache Pilaster von zweidrittel Höhe, von denen niedrigere Bögen sich zu entsprechenden Auflagern hinter den Frontsäulen spannen. Das Baumotiv ist in Dura nicht vereinzelt und wiederholt sich durchaus ähnlich sowohl in der Synagogennische wie auch im Mithräum, aber gerade deshalb ist es angezeigt, es nicht mit einer Grabanlage in Verbindung zu bringen. Gegen die Annahme eines Martyrions spricht ja auch die Entstehungszeit wie das Fehlen einer jeglichen Verschlussvorrichtung des Behälters, bei sehr gut erhaltenen Rändern. Man hat sich wohl mit Recht für ein Taufbecken in monumentaler Form entschieden, wenn auch alle Vorrichtungen für die Zu- und Ableitung des Wassers fehlen, doch sind solche in der wasserarmen Stadt überhaupt nicht gebräuchlich. Das Innere ist mit einem soliden glatten graublauen Putz bedeckt, wie häufig in Wasserbassins, die sichtbar und nicht bloß Zisternen waren. Während die Front und das Innere des Baldachins reich ausgemalt

waren, mußten die den Längswänden zugewandten Seiten, die ohnehin nicht gesehen werden konnten, roh und unverputzt bleiben. Die Baufolge ist also durchaus sinnvoll, denn die Saalwände mußten ja vorher geputzt und dekoriert werden, weil sie zu sehen waren, aber nach dem Einbau nicht mehr zu erreichen gewesen wären.

Dagegen reichen die figürlichen Malereien an den Saalwänden nur bis an den Einbau und sind daher sichtlich erst später gemalt worden. An sich könnten sie gewiß im gleichen Bauvorgang entstanden sein, aber wenn die Wand selbst mit dem Farbstreifen vorher bis an das westliche Ende durchgeführt worden ist, spricht doch Gewichtiges dafür, daß man ursprünglich noch nicht an figürliche Darstellungen gedacht hat, daß diese vielmehr später hinzugefügt worden sind, und auch die Fresken der Synagoge sind erst im Jahre 248 entstanden. Wir haben somit das Recht, diese Malereien der späteren Zeit zuzuschreiben, aus der der erwähnte Münzfund stammt, und dürfen sogar glauben, daß auch der Kirchenraum einen entsprechenden Schmuck erhalten hätte, wenn die Ereignisse die Kirche nicht vorzeitig, zu unserem Nutzen und Frommen, ihrer Bestimmung entzogen hätten.

Wir dürfen auch nicht vergessen, daß im 25jährigen Zeitraum von 232 bis zum Untergang noch beliebige andere Bautermine möglich sind, aber sie ändern nur wenig an den Daten. Wenn aber unsere letzten Überlegungen zutreffend sind, so hätten wir in ihnen auch ein Argument dafür, daß Freskenzyklen dieser Art nicht viel früher entstehen konnten, daß mithin auch das Datum der Synagogenfresken nicht zufällig ist. Leider fehlt aber gerade für das Baptisterium ein unmittelbares Datum, und es ist ebensogut möglich, daß allein die Vermögensverhältnisse der Gemeinde oder das Auftreten eines Stifters ausschlaggebend waren.

Die klare und geschlossene Kirchenanlage von Dura regt zu weiteren Betrachtungen an, die hier nur angedeutet werden sollen. Gewiß ist die Kirche kein unbeeinflusster Entwurf, sondern durch den Umbau eines vorderasiatischen Hofhauses entstanden, allein dieser Bautyp ist außerordentlich konservativ und liegt schließlich auch den dortigen modernen Wohnhäusern zugrunde: es handelt sich dabei um mehr als nur eine Grundrißform für Wohnbauten. Die Analogie haben wir schließlich auch im griechisch-römischen Kulturgebiet. Die einfache Form des Megaronhauses mit vorgelegtem Hof findet sich in monumentaler Ausbildung in Rathäusern, Gymnasien und anderen öffentlichen Anlagen, die ein Hauptgebäude mit

einem Säulenhof davor zeigen, und schließlich auch in ganzen Platzanlagen, die vor einem Tempel, einer Marktbasilika oder einem Prätorium angeordnet sind. Auch christlichen Kirchen ist der Atriumshof nicht fremd. Es handelt sich dabei gewiß nicht um eine mechanische Entwicklung aller dieser Anlagen aus dem Wohnhaus heraus, sondern allgemeiner um die instinktive Eigenart des jeweiligen Kulturkreises, die zur Tradition wird. Der noch konservativere vorderasiatische Kulturkreis weist durchaus Entsprechendes auf: die Hofanlage, aus den Wohnhäusern bekannt, findet sich ähnlich in Tempelanlagen, so in Dura selbst, in den frühen Moscheen und sogar in den syrischen Kirchenbauten. Man kann annehmen, daß der Umbau des Hauses in Dura zur Kirche keineswegs zu einer irgendwie als unbequemen Zwang empfundenen Anordnung der Räume geführt hat, sondern den Baumeistern und Bauherrn als recht natürlich erschienen sein wird. Es genügt, die Zusammenstellung von H. C. Butler<sup>3)</sup> durchzublättern, um sich zu überzeugen, daß, unbeschadet vieler, durch die Umstände gebotener Varianten, die normale Anordnung der Baugruppen, bestehend aus der Kirche und den Nebengebäuden, so ist, daß neben der Kirche der Hof liegt, um den sich dann die anderen Räume, wie Kapellen, Nebenkirchen, Mönchszellen, Unterkunfts- und Verwaltungsräume, an zwei oder an allen drei Seiten reihen. Selbst die gewaltigste Anlage, Kalaat Seman, bildet keine Ausnahme. Wenn es auch wahrscheinlich ist, daß ehe selbständige Kirchen gebaut werden konnten, alle Kultgebäude in Häusern eingebaut waren, wie in Dura, so dürfen wir deshalb noch nicht daraus folgern, daß die Kirche sich hier aus dem Wohnhaus entwickelt hat, sondern nur, daß auch sie der gewohnten Bautradition folgte, welche allerdings der gleichen Wurzel entsprossen ist.

Ein zweites Moment ist die Frage nach der Gestaltung des eigentlichen Kirchensaales. Der schlichte rechteckige Raum ist zwar so groß angelegt worden, als die Umstände es gestatteten, zeigt aber nur das Minimum der liturgischen Ausstattung, eigentlich nichts anderes als den Platz des Episcopus; die Mensa ist offenbar noch ein gewöhnlicher beweglicher Tisch gewesen. Er unterscheidet sich grundsätzlich vom gleichzeitigen Synagogensaal in Dura, der in Gestalt einer monumentalen Nische den Blickpunkt der Gemeinde betont. In den Synagogen und später in den Moscheen ist es immer bei diesem Blickpunkt geblieben, der das Wesentliche ist, und daher

3) H. C. Butler, *Early Churches in Syria*, 1929.

wäre es abwegig, christliche Kulträume genetisch an diese als Vorbild knüpfen zu wollen. Wie die älteste datierte, aber schon hundert Jahre jüngere syrische Kirche zeigt <sup>4)</sup>, hat die Ausbildung der Liturgie an der Stelle der Kathedra einen eigenen Raum, die erhöhte Apsis, geschaffen. Gewiß hat die Apsis, sei sie nun rund oder rechteckig, mannigfache Vorbilder in der Architektur, aber Dura zeigt doch, daß der apsidale Saal, Tempel oder Basilika, nicht der Ursprung für Kirchenräume war, wie Butler vermutet, sondern erst in der späteren Entwicklung erscheint. Der Ausgang ist vielmehr der schlichte Saal, und wenn er größer werden sollte, konnte der Raum durch eingezogene Strebepfeiler erweitert werden, wie schon bei der genannten syrischen Kirche. Noch größere Räume ergaben sich, wenn die Strebepfeiler so tief wurden, das sie durchbrochen werden konnten, was bereits den Typ der syrischen Basilika darstellt, oder der Saal erhielt Innensäulen. Alle diese Formen finden sich neben- und nacheinander im syrischen Kirchenbau und sind so natürlich, daß es unlogisch wäre, gerade in der profanen Basilika das unmittelbare Vorbild für den Kirchenraum zu suchen. Die Entwicklung verläuft vielmehr genau analog der Ausbildung aller größeren Säle, seien es nun Wohnräume, Thermensäle oder andere. Sie alle tragen, sobald sie Stützen enthalten, die zunächst nur bautechnische Bezeichnung Basilika, welche man ohnehin schon vom Begriff der Marktbasilika, die auch einschiffig sein konnte, trennen muß. Liegt bereits schon hier die Gefahr der Vermengung zweier Begriffe vor, die gewiß einmal einen gemeinschaftlichen Ursprung hatten — und zwar scheint mir der der Marktbasilika, das heißt, die Zweckbezeichnung, die primäre zu sein —, so scheint es dringend geboten zu sein, in der altchristlichen Kunst und in der Liturgie die Entwicklung der Terminologie strenger zu verfolgen und zu scheiden. Jedenfalls fand das Wort zunächst als Bezeichnung des Bautyps Eingang, schwerlich aber, weil auch die profane Basilika Versammlungsraum war, doch konnte die rein konventionell gewordene Wortbildung dazu führen, daß ihr dem Christentum geläufige Begriffe unterlegt wurden, wie etwa Beziehungen zum Heiland als Basileus, die sich besonders einbürgern mußten, als man aufhörte, profane Basiliken zu bauen und die bestehenden außer Gebrauch kamen und verfielen.

Um nun wieder nach Dura zurückzukehren, so mögen diese Ausführungen zeigen, welche eine Fülle von Anregungen dieses eine

4) S. C. Butler, a. O., 17 f.: Julianskirche in Umm ed Dschemal, 344 n. Chr.

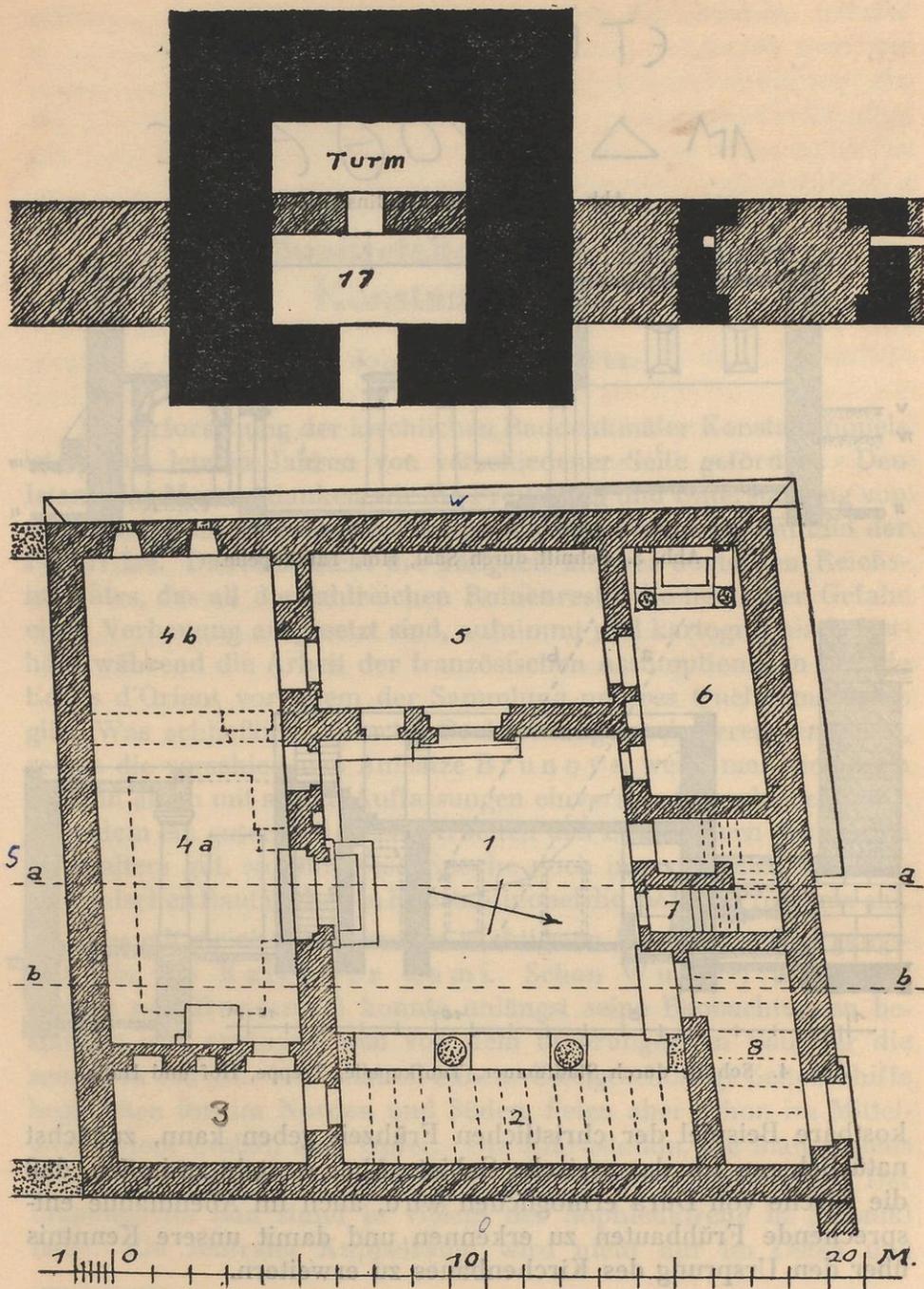


Abb. 1. Die Kirche von Dura: Grundriß.

ΕΤΟΥC ΔΜϕ  
 Μ ΔΛΡΟΘ ΕΟC

Abb. 2. Datierte Wandinschrift.

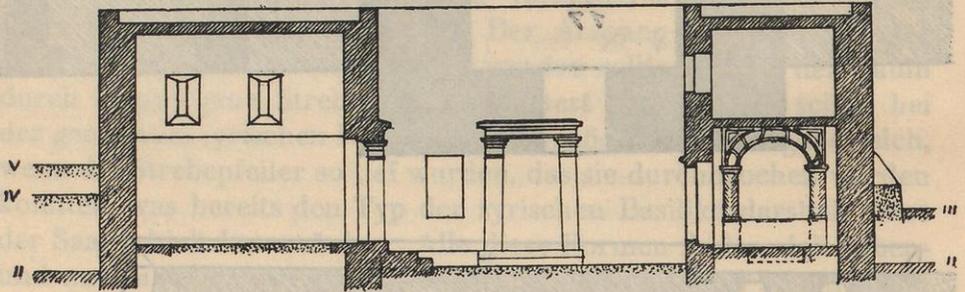


Abb. 3. Schnitt durch Saal, Hof, Taufkapelle.

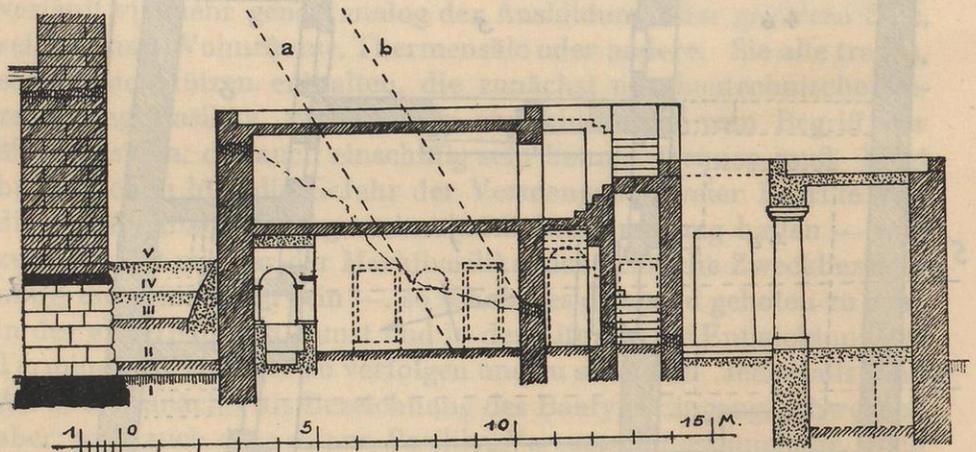


Abb. 4. Schnitt durch Stadtmauer, Taufkapelle, Treppe, Hof und Halle.

kostbare Beispiel der christlichen Frühzeit geben kann, zunächst natürlich nur für das syrische Gebiet. Aber es steht zu hoffen, daß die Kirche von Dura ermöglichen wird, auch im Abendlande entsprechende Frühbauten zu erkennen und damit unsere Kenntnis über den Ursprung des Kirchenbaues zu erweitern.

## Zur frühmittelalterlichen Baukunst Konstantinopels.

Von Johannes Kollwitz.

Die Erforschung der kirchlichen Baudenkmäler Konstantinopels ist in den letzten Jahren von verschiedener Seite gefördert. Den Istanbuler Museen danken wir die Freilegung und Untersuchung von zwei Bauten im verbrannten Stadtgebiet, der Bodrum Cami und der Fenari Isa. Daneben steht die Tätigkeit unseres deutschen Reichsinstitutes, das all die zahlreichen Ruinenreste, die heute der Gefahr einer Verbauung ausgesetzt sind, aufnimmt und kartographisch festhält, während die Arbeit der französischen Assumptionisten um die Echos d'Orient vor allem der Sammlung unseres Quellenmaterials gilt. Was schließlich einfache Beobachtung noch erreichen kann, zeigen die verschiedenen Aufsätze Brunovs, wenn man sich auch nicht in allem mit seinen Auffassungen einverstanden erklären wird. Trotzdem ein guter Teil dieser Arbeiten den Denkmälern des frühen Mittelalters gilt, so gibt diese Epoche noch immer nächst der konstantinischen Bautätigkeit in Konstantinopel die meisten Probleme auf.

Das gilt gleich für einen der wichtigsten Bauten der Übergangszeit, für die Kalender Cami. Schon Wulff<sup>1)</sup> hatte festgestellt und Brunov<sup>2)</sup> konnte unlängst seine Beobachtungen bestätigen und ergänzen, daß von dem ursprünglichen Bau nur die zentralen Partien sich erhalten haben. Zweigeschossige Seitenschiffe begleiteten ihn im Norden und Süden, fielen aber schon im Mittelalter einem Umbau zum Opfer. Die Inkrustation, die man damals anbrachte, verschließt schon einen Teil der alten Öffnungen. Der ursprüngliche Bau stand in vielem der Sophienkirche in Saloniki nahe. Ein zentraler Kuppelraum wird nicht nur im Osten und

1) Die Koimesiskirche von Nikäa (Straßburg 1903) 111.

2) Byz. Zeitschrift XXXII (1932) 53.

Westen, sondern auch im Norden und Süden durch Tonnengewölbe erweitert, die sich in ganzer Höhe zum Kuppelraum hin öffnen und mit ihm eine räumliche Einheit eingehen. Im Norden und Süden legen sich Seitenschiffe an mit oberen Emporen, die auch in die Ecken zwischen den Tonnen herübergreifen, ebenso im Westen ein zweigeschossiger Narthex. Zum Mittelraum öffnen sie sich in beiden Geschossen mit einer dreiteiligen Bogenöffnung, resp. von den Eckräumen her mit einfachen Öffnungen. Letztere sind in einer Anzahl von Fällen vermauert bei Gelegenheit des gleichen Umbaues, dem auch die Seitenschiffe zum Opfer fielen, aber leicht zu rekonstruieren. Ebenso ist die dreiteilige Bogenöffnung gesichert durch die Säulen, die heute noch im späteren Mauerwerk sichtbar werden. Diese Durchgänge und Öffnungen bleiben im Verhältnis zur geschlossenen Wandfläche relativ klein. Sie erfüllen wohl den Gebrauchszweck, Verbindung zu schaffen zwischen Umgängen und Mittelraum und die Teilnahme am Gottesdienste von ersteren aus zu ermöglichen; diese stehen auch in räumlichem Zusammenhang mit dem zentralen Mittelraum, der wohl einen Teil seines Lichtes von dorthin empfing<sup>3)</sup> und von dem aus vor allem die dreiteiligen Hauptöffnungen Einblicke gewährten, sie sind aber zu klein, um die Seitenräume in die große Raumeinheit des Kuppelraumes und der Tonnen eingehen zu lassen. Als selbständige Raumeinheiten addieren sie sich zum zentralen Kuppelraum. Das gilt vor allem auch von den Eckräumen (Taf. XXIII). Ihre Zweigeschossigkeit, ihr nur von mäßig großen Öffnungen unterbrochener Pfeilerartiger Charakter, ihre — wenn noch einmal die Sophienkirche in Saloniki für die zerstörten Teile der Kalender eintreten kann — ganz anderen Helligkeitsverhältnisse, all das setzt sie deutlich ab von dem hellen, hohen Mittelraum.

Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß mir eine Interpretation der Kalender als fünfschiffig unrichtig zu sein scheint. Eine solche Deutung geht allzu sehr vom Grundrißlichen aus — obschon man auch da Bedenken erheben müßte — und berücksichtigt zu wenig den Aufriß und das Räumliche. Man kann nicht so verschiedene Qualitäten wie Tonne und Eckräume zur Einheit Schiff zusammenfassen. Ganz abgesehen davon, daß diese Tonne quergestellt ist und als ein sehr wesentliches Element zentraler Raumkomposition die Ostwestrichtung durchbricht.

3) Vgl. Saloniki, Sophienkirche.

Der typengeschichtliche Zusammenhang der Kalender mit der Sophienkirche in Saloniki ist oft genug betont worden, so sehr, daß darüber das Abweichende und entwicklungsgeschichtlich Neue der Kalender ganz zurückgetreten ist. Betrachten wir für einen Moment die Sophienkirche<sup>4)</sup>. Ausgangspunkt für Bauten wie sie ist die Kuppelbasilika des 6. Jahrhunderts, das heißt eine Kuppelbasilika von geringer Längenausdehnung — sie ist fast so breit wie lang<sup>5)</sup> — mit der Kuppel in der Mitte des Mittelschiffes. Von ihr gehen zwei Entwicklungsreihen aus. Beiden gemeinsam ist die Absicht, den spätantiken Richtungsbau umzugestalten im Sinne mehr zentraler Lösungen. Die Kuppel über der Basilika war dazu schon der erste Schritt gewesen, unter den uns bekannten Denkmälern zum ersten Mal verwirklicht in Meriamlik<sup>6)</sup>. Das Problem der nachjustinianischen Zeit ist nun, diese Kuppelpartie auch seitlich auszuweiten, nun auch den gesamten Raum zentral zu formen. Die eine Denkmälergruppe, die Irenenkirche des 8. Jahrhunderts<sup>7)</sup> und Dere Ahsy<sup>8)</sup>, versucht das Problem zu lösen, indem sie die Stützenreihe im Obergeschoß zu Seiten der Kuppel fortläßt und an ihrer Stelle den Längsraum mit einer quergestellten Tonne durchdringt. Trotzdem kann sich die Kuppelpartie in dem gegebenen Langhaus nicht recht entfalten. Die durchlaufenden Säulenstellungen des Untergeschosses bedeuten noch immer ein starkes Richtungselement. Es ist im Grunde eine unfruchtbare Lösung, die keiner Weiterentwicklung fähig ist und auch keine mehr findet.

Daneben hat aber die nachjustinianische Zeit eine andere Lösung gefunden, die dann eine reiche Geschichte hat. Ihr erstes Beispiel ist eben die Sophienkirche in Saloniki. Auch sie geht aus von der Kuppelbasilika des 6. Jahrhunderts, legt die Kuppel aber nicht direkt auf die Langhauswände, sondern auf zwei seitliche, zunächst schmale Tonnen, um deren Breite die Seitenschiffe herausrücken. Damit ist der Kuppelraum aus der Enge der seitlichen Langhauswände und ihrer Richtungsbetontheit befreit. Der Kuppel-

4) Diehl-Le Tourneau-Saladin, *Les monuments chrét. de Salonique* (Paris 1918) 117.

5) Vgl. die erste Irenenkirche: George, *The Church of S. Irene at Constantinople* (Oxford 1913) Abb. 37.

6) Herzfeld-Guyer, *Meriamlik und Korykos* (Manchester 1930) 46; dazu die Besprechung von Weigand DLZ. 1933, 2471.

7) A. O. Taf. 1.

8) Rott, *Kleinasiatische Denkmäler* (Leipzig 1908) 300, Abb. 111.

raum empfängt eine ganz neue Weite und Ruhe. Der Blick, der gewohnt war, an den Stützenreihen und Archivolten, resp. Architraven sich nach vorn zu tasten, stößt hier zunächst auf die großen Flächen der seitlichen Kuppelträger, und nur die größere Tiefe der Tonnen im Osten und Westen und die angeschobene Apsis geben dem Raum noch einen Rest von Orientierung. Die toten Ecken zwischen den Tonnen bleiben zunächst massiv (Nikäa<sup>9)</sup>, ältere Chorakirche<sup>10)</sup>, in einem größeren Bau wie der Sophienkirche sind sie groß genug, schmale Durchgänge im Erdgeschoß und Emporen im Obergeschoß aufzunehmen.

Eine Schwierigkeit macht bei diesen Bauten die Anordnung der Bemanenräume. Ursprünglich entspricht das Bema dem Hauptschiff, die Nebenräume den Seitenschiffen. Jetzt rücken die Seitenschiffe um die Breite der Quertonnen heraus, während die Bemaeräume wie bisher unmittelbar nebeneinander liegen. Die Folge ist ein verschobener Eingang zum Bemanenraum (Sophienkirche, Chorakirche). Die Koimesiskirche versucht diese Schwierigkeit zu lösen, indem sie die Nebenkammern verbreitert und obendrein noch seitliche Nischen anfügt, eine Lösung, die natürlich nur bei verhältnismäßig kleinen Bauten möglich ist.

Hier setzt nun das Neue der Kalender ein. Die seitlichen Tonnen sind bei ihr an Breite entschieden gewachsen. Es ist nicht mehr der schmale Gurtbogen der Sophienkirche, der im Norden und Süden die Kuppel trägt, sondern eine Tonne, die an Breite der im Osten und Westen fast gleicht. Sie ist jetzt so breit, daß die länglich-schmalen Durchgänge der Sophienkirche zu quadratischen Räumen werden, und daß in dieselbe Flucht jetzt auch der Bemanenraum rückt<sup>11)</sup>. Die Ostpartie der Kalender ist zwar gänzlich zerstört einschließlich Diakonikon und Prothesis. Die heutigen Räume neben dem Altarraum sind, wie der Plan 22 bei Ebersolt erkennen läßt, bis auf die Wand zum Altarraum hin das Ergebnis irgendeines Umbaus. Erhalten hat sich aber auf der Nordseite der Durchgang vom Eckraum her, dessen Lage dem Durchgang von dort zur Quertonne und ebenso dieser selbst entspricht. Außerdem

9) Schmit, Die Koimesiskirche von Nikäa (Berlin 1927) Taf. 4.

10) Schmit, Bull. Inst. russe Const. XI (1906) Texttaf. 1.

11) Es ist die gleiche Entwicklung, wie sie S. Marco in Venedig gegenüber der Johanneskirche in Ephesus erfahren hat.

hat Millingen<sup>12)</sup> noch Reste von der Apsis gesehen, die diesen nördlichen Nebenraum nach Osten abschloß und, soweit die Reste ein Urteil erlauben, die gleiche Achse voraussetzt. An diese Raumgruppe hätten sich dann im Norden und Süden die Seitenschiffe angeschoben (Abb. 1). Offen bleibt nur, ob auch diese mit einer Apsis endeten. Im Aufriß bedeutet diese Verbreiterung der seitlichen Tonnen eine stärkere Zentralisierung des Raumes. Die Tonnen im Osten und Westen sind nicht breiter als die im Norden und Süden. Nach allen Seiten dehnt sich der zentrale Kuppelraum gleichmäßig aus. Auch die Kuppelträger haben nach beiden Seiten das gleiche Aussehen. Nur das Bema, das sich im Osten anschiebt, gibt dem Raum noch eine bevorzugte Richtung.

Dazu kommt ein Zweites, was die Kalender gegenüber der Sophienkirche an Neuem bringt, und das betrifft die seitlichen Grenzen des Mittelraumes. Bei der Sophienkirche<sup>13)</sup> waren diese relativ offen. Zwischen Quertonne und Seitenschiffen sitzt in beiden Geschossen eine vierfache Arkade und auch die oberen Eckräume öffnen sich zur westlichen Tonne in einer doppelten Bogenstellung. Bei der Kalender ist die Wand sehr viel geschlossener. Im Abschluß der Tonne findet sich — was nicht nur eine Folge der etwas kleineren Dimensionierung ist — nur eine Öffnung von drei schmalen Arkaden, in den Ecken die schweren Kuppelträger mit den wenig großen Öffnungen. Die Wandfläche ist sehr viel größer, die Möglichkeit von Einblicken in Seitenschiff und Ecken geringer, diese dadurch viel mehr vom Hauptraum abgeschlossen.

Das eine wie das andere sind Lösungen, die über die Sophienkirche und ihre Verwandten hinausgehen, die dagegen ganz in der Richtung auf mittelalterliche Lösungen sich hinbewegen (siehe unten). Und von hier aus stellt sich nun auch neu die Frage nach der Datierung der Kalender. Die Schwierigkeiten für eine solche sind bekannt. Sie wiederholen sich bei allen Konstantinopler Bauten dieser Zeit. Eine Bauinschrift fehlt. Selbst für den Namen war die Tradition abgerissen. Freshfield<sup>14)</sup>, der als erster die Kirche wieder betrat, dachte mit Rücksicht auf Form und Kuppel, ohne aber Einzelheiten anzugeben, an das 8. bis 10. Jahrhundert. Seit-

12) A. O. 186.

13) Diehl-Le Tourneau Abb. 54.

14) Archaeologia LV (1894) 438.

dem aber *Mordtmann*<sup>15)</sup> eine Identifizierung mit der Kirche der *Maria Diaconissa* vorschlug, erbaut im Jahre 598 unter Kaiser *Maurikios* durch den Patriarchen *Kyriakos*, neigte man zur Annahme einer Entstehung in spätjustinianeischer Zeit<sup>16)</sup>. Nur *van Millingen*<sup>17)</sup> machte hier eine Ausnahme. Er dachte an eine intermediate periode. Bedenken, die gegen eine Verbindung wenigstens des heute stehenden Baues mit der genannten Überlieferung aus der entwicklungsgeschichtlichen Stellung entstanden, fanden ihre Bestätigung in der besonderen Technik des Mauerwerkes. An drei Stellen im Innern<sup>18)</sup>: im Altarraum, an der Westwand der nördlichen Quertonne und im südwestlichen Eckraum ist der Putz abgefallen, sodaß das Mauerwerk zum Vorschein kommt. Die Bauleute hatten die Eigentümlichkeit gehabt, den Mörtel in den Fugen nicht gerade in der Fläche der Wand abzustreichen, sondern hatten ihn nach oben eingeschrägt. Es ist eine Handwerkspraxis, die von den Bauten des 11. Jahrhunderts an ganz geläufig ist, die sich aber vorher kaum belegen läßt. Vor allem die zahlreichen datierten Bauteile des beginnenden 9. Jahrhunderts im *Blachernenviertel*<sup>19)</sup> bieten kein Beispiel. Ähnliche Mauertechnik ist mir aus dem ersten Jahrtausend nur noch an der *Klemenskirche* in *Ankara* bekannt<sup>20)</sup>. Wenn *Jerphanions* Meinung von einer Gleichartigkeit einzelner Mauerpartien mit solchen der *Zitadelle* sich bestätigen sollte<sup>21)</sup>, würde sogar — bei allem Vorbehalt, den man bei der chronologischen Verwendung technischer Einzelheiten eines Ortes für einen anderen machen muß — ein erstes Datum für diese Mauertechnik gewonnen sein, denn die *Zitadelle* datiert sich auf das Jahr 859<sup>22)</sup>. In diese Zeit etwa müßte man auch nach obigen Beobachtungen die Kalender

15) *Esquisse topographique* (Lille 1892) 70.

16) *Wulff*, *Koimesiskirche* 122; ders., *Handbuch* II 389; *Ebersolt-Thiers*, *Les Eglises de Constantinople* (Paris 1913) 93; *Brunov*, *Byz. Zeitschrift* XXXII (1932) 53.

17) *A. O.* 185.

18) Die Außenwände sind im Süden ganz verputzt, im Norden spätmittelalterlich erneuert.

19) Vgl. den zweiten Vorbericht über die Landmauern von *Konstantinopel* von *Schneider und Meyer*, *SB. Berl.* 1933, XXXII.

20) *Mél. arch. anatol.* 1928, 136 Taf. 71. 3.

21) Die Ähnlichkeit läßt sich aus den Abbildungen nicht erkennen, wird aber von *Weigand*, *Byz. Zeitschr.* XXXII (1932) 372 auf Grund eines eigenen Besuches in *Ankara* bestätigt.

22) *Grégoire*, *Byzantion* IV (1927—28) 437; V (1929—30) 327.

einordnen. Damit würde auch zusammengehen, daß die erste Kirche der hl. Theodosia<sup>23)</sup>, die doch erst nach dem Bildersturm möglich ist — Theodosia ist eine Märtyrin des Ikonoklasmus, ihr Tod fällt in das Jahr 730 —, noch die schmalen Quertonnen hat und die über die Ostpartie seitlich hinausrückenden Seitenschiffe kennt. Und auch die Kapitelle, in denen Wulff<sup>24)</sup> eine Bestätigung seiner Auffassung findet, können keinen Einwand bilden. Abgesehen davon, daß sie älter sind als 598, sind in Konstantinopel so häufig Kapitelle wiederverwendet, daß vor allem ein vereinzelt Vor- kommen niemals Schlüsse erlaubt.

Nicht minder wichtig für die Geschichte der Konstantinopler und der byzantinischen Architektur überhaupt ist sodann die *Panachrantos*, heute *Fenari Isa*. Die Istanbuler Museen, denen sie unterstellt ist, nachdem sie im großen Brande von 1917 ausbrannte, haben hier in Verbindung mit Casson umfassende Schürfungen vorgenommen, über die Macridi vorläufig berichtete<sup>25)</sup>. Schon kurz vorher hatte Brunov sie eingehend untersucht<sup>26)</sup>. Er konnte zunächst einmal zweifelsfrei feststellen, daß die Südkirche die jüngere ist, d. h. der Bau der Theodora, der Gemahlin des Michael Paläologus (1260—1282), die Johanneskirche des Typikons<sup>27)</sup>. Ihrem Anbau fiel ein südliches Schiff, um zunächst den Ausdruck Brunovs beizubehalten, mit Ausnahme des östlichen apsidalen Schlusses und des südwestlichen Eckraumes zum Opfer. Für ein entsprechendes Bauglied im Norden, das heute gänzlich fehlt, bietet der Bau genügend Anhaltspunkte. Vor allem ist an der Nordostecke der Kirche noch deutlich der Ansatz der Apsis erhalten. Ihre Fundamente wurden übrigens nach freundlicher Mitteilung von E. Mambury bei der Museumsgrabung freigelegt. Auf weitere Punkte machte schon Brunov aufmerksam, auf den ich mich hier beziehen kann. Nur in einem Punkte kann ich seiner Rekonstruktion nicht folgen. Die beiden großen Pilaster in der Abschlußwand der nördlichen Quertonne gehen nicht bis zum Niveau der Kirche, sondern stehen auf einer zirka 1.50 Meter hohen Mauerbank, die wenigstens auf einer Seite (auf der anderen ist eine Störung) auch

23) Brunov, Byz. Zeitschrift XXX (1929/30) 554.

24) Koimesiskirche 122. 25) AA. 1929. 343.

26) Belvedere, Heft 51/52 (1926); Echos d'Orient XXVI (1927) 265.

27) Delehey, Deux typica byzantines de l'époque des Palaeologues. Mém. de l'Acad. de Belgique. 2. sér. XIII.

deutlich im Verband mit dem übrigen Mauerwerk steht. Der dreiteilige Durchgang älterer Bauten, etwa der Kalender, ist also nicht mehr passierbar. Dagegen sitzt in den Mauerteilen, die die Eckräume nach Norden schließen, bis unten Füllwerk. Hier waren Durchgänge, die erst nach Entfernung des Nordschiffes verstellt wurden.

Die grundrißliche und entwicklungsgeschichtliche Verwandtschaft dieses Baues mit der Kalender liegt auf der Hand. Ein zentraler Mittelraum ist nach allen vier Seiten durch Tonnen erweitert. Eckräume schließen das Tonnenkreuz zum Quadrat. Im Osten legt sich die dreiteilige Bemagruppe vor, im Norden und Süden je ein äußeres Schiff, denen im Westen der Narthex entspricht. Aber darüber hinaus bringt sie doch entscheidend Neues. Das wird am deutlichsten in den Ecken zwischen den Tonnen. In der Kalender saßen hier selbständige Kammern in zwei Geschossen, die nur durch mäßig große Öffnungen mit dem eingeschossigen Mittelraum in Verbindung standen. Jetzt schrumpfen die großen Mauerflächen zusammen auf dünne Säulen<sup>28)</sup> als Kuppelträger, die Emporen fallen. In ganzer Höhe öffnen sich die Ecken zum Hauptraum. Die runde Säule, die man bezeichnenderweise als Kuppelträger wählt, ist keine Raumgrenze. Aus den selbständigen Eckkammern, die sich zum Hauptraum addierten, ist ein Teil des Ganzen geworden. In dieser räumlichen Vereinheitlichung des Naos glaube ich die eigentliche Leistung der Fenari Isa sehen zu sollen.

Mit den Seitenschiffen geschieht gerade das Umgekehrte wie mit den Eckräumen, sie werden gegen den Naos abgeschlossen. Schmale Durchgänge vermitteln nur mehr den Zugang. Dem Gottesdienst kann man von hier aus kaum mehr beiwohnen. Und so scheinen denn auch hier schon bald eigene Zentren der Frömmigkeit zu entstehen. Aus den Seitenschiffen sind selbständige Bauglieder geworden, die in Verbindung mit dem Narthex den

28) Die Säulen wurden nach dem Erdbeben des Jahres 1633 entfernt und durch die beiden großen Spitzbögen ersetzt, die heute die ebenfalls damals erneuerte Kuppel tragen. Man fand bei den Grabungen ihre Basen unter dem Niveau der türkischen Zeit in situ. Einen Ersatz für diese zerstörten Teile bietet etwa das Paraklision von Hosios Lukas (Taf. XXIV). Dieser Bau ist auch deswegen von besonderer Bedeutung, weil er seine Ikonostase bewahrt hat. Gerade das Beispiel von Hosios Lukas läßt erkennen, wie sehr sie dem Richtungselement, welches das Bema für den Raum bedeutet, entgegenwirkt und den allseitig gleichen Naos sichtbar werden läßt.

Naos dreiseitig umschließen und so noch einmal seine zentrale Komposition betonen.

Solch dreiseitiger Umgang ist ja nicht ohne Parallele in der Denkmälerüberlieferung des griechischen Ostens<sup>29)</sup>. In Saloniki, das doch in seiner mittelalterlichen Architektur eng mit Konstantinopel zusammenhängt, haben sich die besten Beispiele erhalten. Angefangen mit Panteleeimon<sup>30)</sup>, wo er heute zerstört ist, besitzt ihn die Katharinenkirche<sup>31)</sup>, die Apostelkirche<sup>32)</sup> und die Tschouch-Monastir<sup>33)</sup>. Über die Fenari Isa schreiten sie insofern hinaus, als sie auf das jetzt nutzlose Obergeschoß verzichten und den Umgang zum Naos noch mehr abschließen.

In Konstantinopel selbst finden sich außer jüngeren Resten noch Spuren eines solchen Umganges an der Nordkirche des Pantokrator Klosters<sup>34)</sup>. Dort sind auf der Nordseite noch die vermauerten Durchgänge zu den Eckräumen sowie zwei Pfeilervorlagen und im Osten der Ansatz einer Apsis erkennbar. Und auch die Abschlußwand der Quertonne füllt in ihren unteren Teilen jüngeres Mauerwerk. Es scheint ihn aber auch die Nea des Basileios besessen zu haben. Monumentale Reste dieses für die Geschichte der mittelbyzantinischen Architektur so wichtigen Baues, sieht man doch allgemein in ihm den Ursprungsbau des Vierstützentyps<sup>35)</sup>, besitzen wir nicht. Und auch die Rekonstruktion, die Wulfinger auf Grund zweier Zisternen, in denen er Substruktionen der Nea erkennen wollte<sup>36)</sup>, vorschlug, ist ganz und gar hypothetisch. Unsere Kenntnis des Denkmals stammt ganz aus der Überlieferung, vor allem aus den unter dem Namen des Konstantinos Porphyrogenetos laufenden Basiliken und der Ekphrasis des Photios<sup>37)</sup>. Aus der Ekphrasis scheint hervorzugehen, daß eine

29) Vgl. Mille t, *L'école grecque dans l'architecture byzantine* (Paris 1916) 130 ff.

30) Diehl 167. 31) Ebd. 179, Taf. 58. 32) Ebd. 189, Taf. 62.

33) Ebd. 218.

34) So schon Brunov, *Byz. Zeitschrift* XXXII (1932) 62.

35) Wulff, *Handbuch* II 454; Guyer, *Byz. Zeitschrift* XXXIII (1933) 90; Diehl, *Manuel* (Paris 1925/6)<sup>2</sup> I 430.

36) *Byzantinische Baudenkmäler Konstantinopels* (Hannover 1925) 52; Widerspruch erhob schon Brunov, *Byz. Zeitschrift* XXVII (1927) 66, dem sich Zaloziecki, ebd. XXVIII (1928) 386 anschloß.

37) Richter, *Quellen der byzantinischen Kunstgeschichte* (Wien 1897) no. 958 = Codinus S. 199 ed. Bonn.

Hauptkuppel<sup>38)</sup> das Ganze bedeckte, in der sich das Bild des Pantokrator befand und in deren Fensterzone, wie es für Hosios Lukas und Nea Moni überliefert ist, Engel dargestellt waren. Von der Beschreibung dieser Kuppel geht er über zur Beschreibung des Apsisgewölbes, das ein Mosaik der Gottesmutter schmückt. Und schließlich nennt er noch den „Chor der Apostel und Märtyrer, sowie der Propheten und Patriarchen, der das Heiligtum schmückt, indem sie dasselbe ganz mit ihren Bildern ausfüllen“. Sie sind offenbar im Heiligtum verteilt, wieder in der Art und Weise wie in Hosios Lukas.

Die Basiliken 55<sup>39)</sup> ergänzen diese Beschreibung. Zunächst wird gesagt, daß im Westen ein Hof mit zwei Brunnen vorgelegt war, die im einzelnen beschrieben werden. Dann fährt der Verfasser fort: „Wenn du aber zur nördlichen Tür des Heiligtums hinausgehst, so empfängt dich eine lange mit einem Tonnengewölbe gedeckte Galerie, deren Decke von Freskogemälden erglänzt, welche die Märtyrerkämpfe darstellen und ihre Fechterkünste . . . . Vor der Tür nach Süden und gegen das Meer, wenn du heraustrittend den Weg nach Osten einschlagen willst, wirst du eine andere mit der nördlichen gleich lange und parallel laufende Galerie antreffen, die sich ebenfalls bis zu dem kaiserlichen Hofplatz erstreckt“. Von diesen beiden Hallen, die den Naos im Norden und Süden begleiten, ist noch einmal die Rede im Zeremonienbuch des Porphyrogeneten<sup>40)</sup>. Dort werden die Zeremonien des kaiserlichen Gottesdienstes am Festtag des hl. Elias, der zu den Konpatronen der Nea gehörte<sup>41)</sup>, beschrieben, u. a. auch der Rückweg des kaiserlichen

38) Die Basiliken berichten statt dessen von einer „aus fünf Kuppeln zusammengesetzten Decke“. Wenn die Beschreibung der Ekphrasis nicht so viel bestimmter wäre und auch der Mosaikzyklus nicht ganz der des mittelbyzantinischen Vier-, resp. Acht-Stützentyps wäre, könnte man versucht sein, an einen Bau in der Art der Apostel-Kirche zu denken. Gewöhnlich nimmt man Nebenkuppeln über den Eckräumen an. Alle Schwierigkeiten löst aber auch dieser Vorschlag nicht, denn solche Nebenkuppeln finden sich wohl gelegentlich, z. B. in Aenos in Trakien (Uspenski, Bull. Inst. russe Const. 1927, 24), ebenso mehrfach in Calabrien (Rossano: Horia Theodoru, Ephem. Dacorom. IV, 1930, 149; Loiacono, Boll. d'arte XXVII, 1933/34, 374. Stilo: Orsi, Chiese basiliane della Calabria, Firenze 1929, 9; Horia Theodoru a. O.) und Kappadokien (Jerphanion, Les églises rupestres de Cappadoce, Paris 1928, Taf. 43, 95), aber nie in Konstantinopel.

39) Richter no. 957.

40) Richter no. 959 = Const. Porphy. I. 114 f. ed. Bonn.

41) Richter no. 948 = Basiliken 55.

Zuges. Man kommt aus dem Oratorium des hl. Elias, dann geht man zum Hauptaltar, dann durch das Gynaeceum zum Bild des Basileios, des Stifters. Nach den Zeremonien dort verabschiedet man sich, der Patriarch kehrt zurück, während der Kaiser mit seinem Gefolge den „Narthex nach dem Meere zu“, d. h. nach Süden hin betritt, wie aus Basiliken 55 hervorgeht (κατὰ δὲ τὰς πρὸς νότον τε καὶ τὴν θάλασσαν πύλας). Der Ort des Basileiosbildes ist nicht genau angegeben, kann aber eigentlich nur ein westlicher Narthex gewesen sein. Dort ist der herkömmliche Platz für Stifterbilder (Konstantinopel: Sophienkirche, Kahrie), dort hatten wohl auch die De Cerem. I S. 117 ed. Bonn genannten Eingangszeremonien stattgefunden<sup>42)</sup>. Im Süd-Narthex findet dann ein abschließendes Mahl statt, nach dessen Beendigung man über einen *μυστικὸν ἀναβάσιον* ins Obergeschoß und weiter in den Palast sich zurückbegibt. Dieser Aufgang kann nur eine in der Wand liegende Treppe gewesen sein, in der Art, wie sie uns in der Kahrie und dem Paraklission der Fetieh erhalten sind und wie ich ein weiteres Beispiel im Anbau an der Kilisse fand.

Es geht aus diesen Beschreibungen so viel hervor, daß sich im Norden und Süden an den Naos der Kirche Hallen anschlossen, die nach außen geschlossen waren<sup>43)</sup> und sich auch zur Kirche, resp. zum West-Narthex nur in einzelnen Durchgängen öffneten. Über ihren Ostschluß erlauben vielleicht die Nachfolgebauten einen Rückschluß. Wie bei der Fenari Isa und den Bauten Salonikis schlossen wohl auch die seitlichen Narthices der Nea in Apsiden, so daß von Osten her ein reicher, fünfapsidaler Schluß sich dem Beschauer darbot. Im Aufriß schließlich waren sie zweigeschossig, wieder wie bei der Fenari Isa und im Gegensatz zu jüngeren Bauten, in denen diese dreiseitigen Umgänge nur mehr eingeschossig sind mit Kuppeln über der Seitenmitte (Saloniki, Panteleimon) oder auf den vier Ecken (Katharinen- und Apostelkirche). Nea und Fenari Isa lassen auch da noch als die entwicklungsgeschichtlich älteren Bauten den Zusammenhang mit zweigeschossigen Seitenschiffen in der Art der Kalender erkennen.

Wie man sich im einzelnen den Innenraum vorstellt, in der Art der Fenari Isa oder noch der Kalender näherstehend, das wird

42) Das Gynaeceum würde ich dann auf dem Wege, etwa im Westen der Kirche suchen.

43) Das scheint mir aus der Bezeichnung Narthex und dem Freskenschmuck hervorzugehen.

wesentlich davon abhängen, wie man sich zur Chronologie der Fenari Isa stellt. Die Gründe, die für eine Datierung dieser Kirche ins beginnende 10. Jahrhundert sprechen, sind bekannt. Es ist vor allem die Verbindung<sup>44)</sup> des heutigen Nordbaues mit der aus der Überlieferung bekannten Stiftung des Konstantinos Lips, deren Weihe im Jahre 908 stattfand. Das ΠΑΝΑΧΠΑΝΤΕ der Bauinschrift und der ebenfalls in ihr vorkommende Name ΚΩΝΣΤΑΝΤΙΝΟΥ schien diese Kombination zu stützen. Gegen diese unbesehene Verwendung der Inschrift macht nur eines bedenklich. Sie ist ja sehr lückenhaft überliefert<sup>45)</sup>. Aber an einer Stelle, wo Stein an Stein schließt, ist nach dem Wort ΑΝΤΙΜΕΤΡΟΥΣΑΙ ein Buchstabe mitten durchgeschnitten. Man kann sich nicht recht vorstellen, daß bei einem sicher nicht ärmlichen Bau wie der Panachrantos die Bauinschrift so nachlässig versetzt worden sei. Im Gegenteil, solch Fehler macht ganz den Eindruck einer zweiten Versetzung, wobei die Inschrift einem veränderten Grundriß angepaßt werden mußte. Dazu stimmt auffällig eine Beobachtung, die man bei der Museumsgrabung machte. Nach dem vorläufigen Bericht fand man bei diesen Arbeiten unter der Kirche die Fundamente einer älteren, die den gleichen Grundriß hatte wie die heutige Kirche<sup>46)</sup>. Macridi weist diese Fundamente dem 6. Jahrhundert zu, aber in justinianeischer Zeit kann man solchen Grundriß nicht erwarten. Die Kapitelle wird man auf jeden Fall nicht zum Beweise nennen dürfen, denn Kapitelle sind in Konstantinopel allzu häufig wiederverwendet. Man wird vielmehr mit der Möglichkeit einer Zerstörung der ersten Kirche und einer Erneuerung im 11. Jahrhundert rechnen müssen. Dazu stimmt sehr gut der Eindruck, den der Bau macht. Er hat nichts mehr von dem schweren, körperhaften, aber auch monumentalen Charakter der Bauten des 9. Jahrhunderts, den man bei einem Weihedatum 908 erwarten würde, steht vielmehr in seiner Leichtigkeit und Feingliedrigkeit und in seiner hohen Proportionierung den Bauten des 11. Jahrhunderts, in Konstantinopel vor allem der Eski Imared, viel näher. Kuppelträger sind schon Säulen (bei der Bodrum noch Pfeiler), diese rücken schon merklich in die Ecken im Sinne des späteren 11. und des 12. Jahrhunderts, und auch seine besonders reiche Ornamentik mit ihren scharfen, präzisen, dem Organischen

44) Die Überlieferung war auch hier abgerissen.

45) van Millingen, *Byzantine Churches in Constantinople* (London 1912) Abb. 42.

46) AA. 1929. 348.

sehr fernen Formen findet ihre nächsten Parallelen im vorgeschrittenen 11. Jahrhundert <sup>47)</sup>.

Neben dieser reicheren Form der Tonnenkreuzkirche mit dreiseitigem Umgang steht aber von Anfang an noch eine einfachere, die auf die seitlichen Fortsetzungen des Narthex verzichtet. Sie ist von jetzt an der Typ der kleineren Kirche und auch in Konstantinopel mehrfach vertreten. Ältestes Beispiel ist wohl die *Bodrum Cami*, die einstige *Myreleionkirche*. Über ihr Aussehen, vor allem auch über ihre Zweigeschossigkeit haben uns die oben erwähnten Grabungen, die das Museum in Verbindung mit Rice vornahm, wichtige Aufschlüsse gegeben. Umsomehr muß die wenig sorgfältige Art der Publikation durch Rice bedauert werden <sup>48)</sup>. Bedauern muß man auch, daß die Unterkirche nicht zu einem größeren Teil ausgeräumt wurde, vor allem mit Rücksicht auf die Bedeutung, die ihr für Identifikation und Chronologie der Kirche zukommt. Die Schwierigkeiten sind ja hier die gleichen wie bei der Fenari Isa. Die Benennung ist wie dort gelehrte Kombination, nachdem die Tradition abgerissen war und Bauinschriften fehlen. Doch scheint mir im Falle der Bodrum die Identifikation des heute noch stehenden Baues mit der Grabkirche des Romanos Lekapenos (920—44) durchaus begründet. Sie findet eine Stütze vor allem in dem Vorhandensein einer Unterkirche. Solche Unterkirchen haben, soweit wir ihre Zweckbestimmung noch kennen, stets Bestattungszwecken gedient <sup>49)</sup>. Dafür spricht auch das Fragment eines Sarkophages, das man mehr oder weniger zufällig in der Unterkirche fand <sup>50)</sup>. Auf das 10. Jahrhundert scheinen aber auch die Einzelheiten des Baues zu weisen. Während die Bauten des beginnenden 11. Jahrhunderts Säulen als Kuppelträger verwenden (Kazandjilar, Kaisariani), bewahrt die Bodrum noch die altertümlicheren Pfeiler (Taf. XXV). Die Eckfelder zwischen den Tonnen sind noch groß, die Proportionen bei aller Gerecktheit weniger steil als bei den Denkmälern gerade des

47) Vgl. dagegen die viel weniger feine Art und die unscharfen und gerundeten Formen der Ornamentik des von Johann Tzimiskos 969—76 gestifteten Bischofsthrones von Malegob (Rott, a. O. Abb. 104—5) oder gar die Ornamentik von Skripu 873/74 (ἸΑρχ. Ἐφημ. 1931, bes. Abb. 29).

48) Byzantion VIII (1933) 151; vgl. auch den Vorbericht AA. 1931. 433.

49) Vgl. Hosios Lukas und die von Grabar im Bull. Inst. bulg. I (1921/22) 21 zusammengestellten bulgarischen Beispiele. Für die Konstantinopler Beispiele ist in keinem Falle die Zweckbestimmung überliefert.

50) A. O. Abb. 4.

11. Jahrhunderts. Und auch die Kuppel steht Lösungen wie Skripu noch näher als die Kuppeln nach der Jahrtausendwende, bei denen das Dach unmittelbar auf den Arkaden der Fensterzone aufsitzt. Dagegen sind die Beziehungen zur Kazandjilar Cami in Saloniki (1028) nicht eng genug, um eine Gleichzeitigkeit mit dieser zu fordern<sup>51)</sup>. Immerhin wird man die Bodrum innerhalb der Regierungszeit des Romanos Lekapenos lieber gegen deren Ende als zu ihrem Beginn entstanden denken.

Diese Kirche hat niemals seitliche Narthices gekannt. Zwar weisen alle Wandkompartimente mit jüngerem Füllwerk geschlossene Öffnungen auf, aber es ist nicht daran zu zweifeln, das sie ursprünglich geschlossen waren. Schon Bruno v hat darauf hingewiesen<sup>52)</sup>, daß wenigstens in einem Falle noch deutliche Reste der alten Wand sich erhalten haben. Die Öffnungen sind offenbar erst in türkischer Zeit geschaffen, um hier die Fenster anzubringen, die Ebersolts Tafel 32 noch zeigt. Wenn Bruno v trotzdem noch äußere Umgänge für möglich hält, so spricht dagegen schon das Vorhandensein des für die Bodrum Cami charakteristischen Systems von angelegten Halbsäulen, die sicher Außen-Architektur sind und ebenso das Fehlen von entsprechenden Substruktionen oder Räumen im Untergeschoß. Man wird sich fragen, wie die dreiteilige Öffnung am Ende der Quertonne geschlossen war. Reste der dreiteiligen Arkade lassen über ihr einstiges Vorhandensein keinen Zweifel. Man kann vielleicht hinweisen auf den Schluß ähnlicher dreiteiliger Erdgeschoßöffnungen in Hosios Lukas<sup>53)</sup>. Dort stehen die Stützen der drei-, resp. zweiteiligen Bogenstellungen auf dem Bodenniveau auf und sind in ihrem unteren Teil durch feste Platten, in ihrem oberen durch transennenartig durchbrochene geschlossen. Ähnliche Lösungen finden sich ja schon in der Agia Sophia in Konstantinopel, zumeist im Obergeschoß, in einem Fall aber auch im Erdgeschoß<sup>54)</sup>. Die mittlere Öffnung enthält hier wie in Hosios Lukas eine Tür. In Konstantinopel kehren sie noch einmal wieder im paläologischen Exonarthex von Ag. Theodoros<sup>55)</sup>.

51) Diehl, Manuel<sup>2</sup> I 461.

52) Byz. Zeitschrift XXXII (1932) 61.

53) W ulf f, Das Katholikon von Hosios Lukas (Berlin o. J.) Abb. 4.

54) S a l z e n b e r g, Altchristliche Baudenkmale von Konstantinopel (Berlin 1854) Taf. 11. 1 (Obergeschoß), 18. 10 (Erdgeschoß).

55) Heute in einer Erneuerung des 19. Jahrhunderts, die aber die alte Disposition wiederholt. Vgl. auch Millet 202 ff.; ebd. Abb. 103 das Beispiel von Chilandari.

Ein zweites Beispiel dieses vereinfachten Typus möchte ich in der Kirche des Christus Pantepoptes, heute Eski Imared sehen. Brunov<sup>56)</sup> hat auch hier die Ergänzung von seitlichen Schiffen ähnlich der Fenari Isa vorgeschlagen. Ich habe mich bei meinen Besuchen nicht davon überzeugen können. Im Gegenteil, betrachtet man die Südseite, so sucht man vergebens die Reste von Ansätzen für solch verschwundene Seitenschiffe. Die Maueroberfläche ist überall intakt, nirgendwo finden sich Reste von Dach- oder Gewölbeansätzen. Dazu kommt ein Zweites. An den Wandverstärkungen zwischen Esonarthex und Eckraum und zwischen Eckraum und Quertonne findet sich ein schalenförmiges Ornament. Ebenso läuft über dem Fenster in der Außenwand des Esonarthex ein Hakenkreuzmäander entlang, ein zweiter findet sich rechts vom Fenster<sup>57)</sup>. Das läßt aber darauf schließen, daß diese Wände Außenwände waren. Denn eine Innenwand wird verputzt und im verputzten Mauerwerk legt man keine Schmuckformen an. Die dreiteilige Öffnung in der Abschlußwand der Quertonne, deren Stützen noch im jüngeren Mauerwerk sichtbar sind, wäre dann auch hier ähnlich geschlossen zu denken wie bei der Bodrum Cami. Fraglich würde nur der Ausgang zum Obergeschoß des Narthex sein. Er hat sich bei Bauten dieses Typs nur bei der Kazandjilar in Saloniki erhalten, es ist dort eine innere Treppe in der Wand<sup>58)</sup>. Wo sie fehlt, wird man an eine hölzerne Konstruktion im Innern denken oder hier eher an einen Treppenturm außen, ähnlich der Sophienkirche in Saloniki, von dem aus man das Obergeschoß durch die Öffnung nach Süden betreten hätte, falls nicht überhaupt ein direkter Zugang vom Obergeschoß des anschließenden Klosters zu den Emporen führte.

Schließlich möchte ich auch die Kirche des h. l. Theodoros, heute Kilisse Cami, zu dieser Gruppe zählen. Bekanntlich standen bis Mitte des vergangenen Jahrhunderts an der Südseite der Kirche Reste einer offenen Halle, die im Osten mit einer kleinen Apsis schloß. Bei Erneuerung der Kirche nach einer Feuersbrunst verschwand diese Halle. Salzenberg<sup>59)</sup> sah nur noch Reste der Apsis und ergänzte das andere auf seinem Plan nach Gailhabaud<sup>60)</sup>. Texier sah noch das Ganze. Er ergänzte, aber offenbar ohne Anhalts-

56) Byz. ngr. Jb. IX (1932/33) 129.

57) Ebersolt Taf. 41; Millingen Taf. 58. 1.

58) Diehl-Le Tourneau 156, Taf. 50.

59) A. O. 34, Taf. 35. 1. 60) Monuments anciens et modernes II.

punkte am Bau, auf einem in der Library of the Royal Institute of British Architects in London befindlichen Plan<sup>61)</sup> ein entsprechendes Schiff im Norden der Kirche, eine Idee, die Brunov wieder aufgriff<sup>62)</sup>. Nun liegt gewiß diese Lösung nahe. Aber Tastlöcher im Norden der Kirche bei Gelegenheit von Arbeiten, die ich gemeinsam mit Dipl.-Ing. Meyer bei der Kilisse vornahm und über die an anderer Stelle berichtet werden soll, waren ohne Erfolg. Nirgendwo lassen sich am aufgehenden Mauerwerk Spuren eines angreifenden Umganges feststellen. Ebenso erwiesen sich die Mauern, die heute den Bemannenraum und den Nordosteckraum des Naos nach Norden schließen, als ursprünglich und im Verband mit dem übrigen Bau. Die Blendnischengliederung und die stellenweise noch erhaltene schräge Verfugung machen außerdem den Eindruck von Außenarchitektur. Nur die Quertonne öffnet sich nach Norden in dreifacher Bogenstellung. Wir konnten feststellen, daß ihre Säulen, die sich im Füllwerk noch erhalten haben, bis zum Niveau der Kirche durchgehen. Die Bogenstellung müßte man sich dann ähnlich geschlossen denken wie in den vorgenannten Beispielen.

Die Kilisse vermittelt wohl am reinsten von allen Konstantinopler Kirchen ein Bild von der Außenarchitektur dieser Entwicklungsstufe. In den meisten Fällen sind ja gerade diese Teile besonders zerstört, resp. in ihrer Höhenlage aneinander angeglichen. In ihrer Außenarchitektur sind diese Bauten Beispiele reiner Massen-gruppierung. Bauteil schiebt sich an Bauteil, in wachsender Höhe von den niedrigen Eckräumen und den sich anlegenden Bemateilen über das Tonnenkreuz bis zur beherrschenden Kuppel, in der der ganze Bau seinen Höhepunkt findet. Betritt man dann den Innenraum, so steht man vor einem merkwürdigen Gegensatz. Anstelle der klaren Addition des Außenbaues herrscht hier Division, die einzelnen Teile des Raumes fließen ineinander. Und darf man den Eindruck einer relativ gut erhaltenen Kirche wie der von Hosios Lukas verallgemeinern, so verlieren auch die Außenwände an Festigkeit. Das Flimmern des Lichtes auf ihren Mosaiken, das verschwimmende, vom einfallenden Licht überblendete Maßwerk der Fensterschlüsse nehmen den Wänden ihre Substantialität. Der auch sehr hoch und steil proportionierte Raum dehnt sich ins Unendliche. Es bestätigt sich auch von hier aus, was Frankl einmal gelegentlich der Analyse von S. Marco in Venedig als Wesenszug byzantinischer Architektur

61) Millingen Abb. 82.

62) Byz. ngr. Jb. IX (1932/33) 129.

beschrieben hatte<sup>63</sup>), das Nebeneinander gegensätzlichster Elemente, verschmolzen zur Einheit eines Stils.

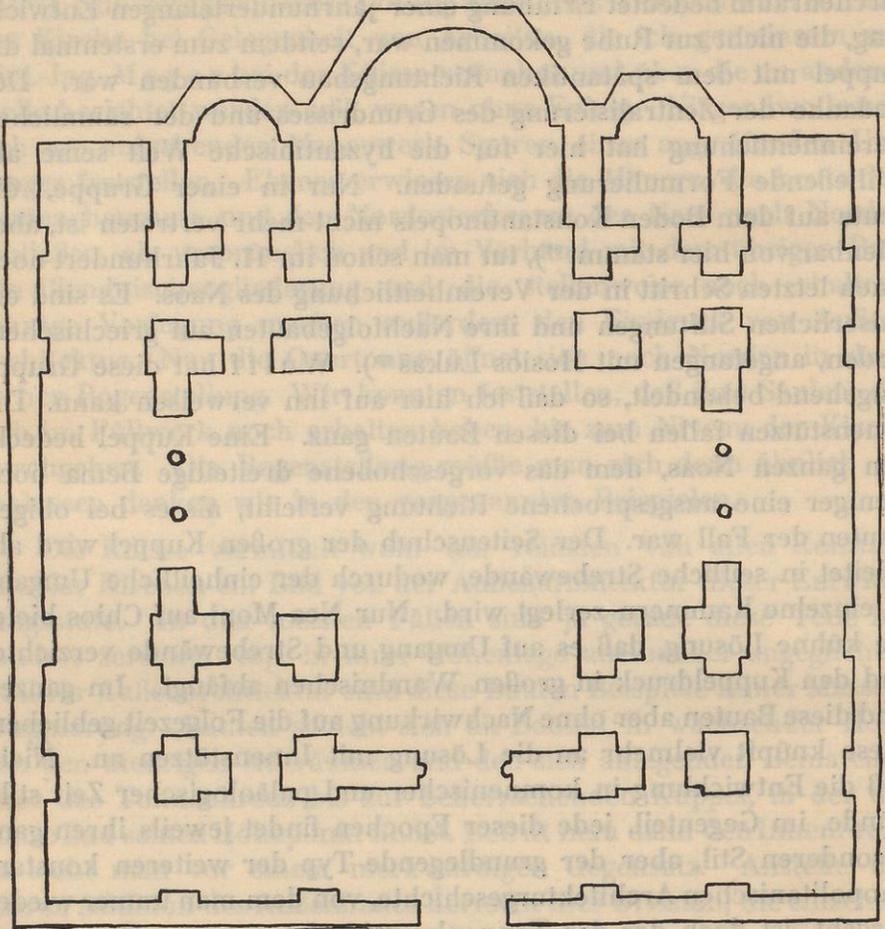
Der in der Fenari Isa und der Bodrum Cami verwirklichte Kirchenraum bedeutet Erfüllung einer jahrhundertelangen Entwicklung, die nicht zur Ruhe gekommen war, seitdem zum erstenmal die Kuppel mit dem spätantiken Richtungsbau verbunden war. Der Gedanke der Zentralisierung des Grundrisses und der räumlichen Vereinheitlichung hat hier für die byzantinische Welt seine abschließende Formulierung gefunden. Nur in einer Gruppe, die heute auf dem Boden Konstantinopels nicht mehr vertreten ist, aber offenbar von hier stammt<sup>64</sup>), tut man schon im 11. Jahrhundert noch einen letzten Schritt in der Vereinheitlichung des Naos. Es sind die kaiserlichen Stiftungen und ihre Nachfolgebauten auf griechischem Boden, angefangen mit Hosios Lukas<sup>65</sup>). Wulff hat diese Gruppe eingehend behandelt, so daß ich hier auf ihn verweisen kann. Die Innenstützen fallen bei diesen Bauten ganz. Eine Kuppel bedeckt den ganzen Naos, dem das vorgeschobene dreiteilige Bema noch weniger eine ausgesprochene Richtung verleiht, als es bei obigen Bauten der Fall war. Der Seitenschub der großen Kuppel wird abgeleitet in seitliche Strebewände, wodurch der einheitliche Umgang in einzelne Kammern zerlegt wird. Nur Nea Moni auf Chios bietet die kühne Lösung, daß es auf Umgang und Strebewände verzichtet und den Kuppeldruck in großen Wandnischen abfängt. Im ganzen sind diese Bauten aber ohne Nachwirkung auf die Folgezeit geblieben. Diese knüpft vielmehr an die Lösung mit Innenstützen an. Nicht daß die Entwicklung in komnenischer und paläologischer Zeit stillstände, im Gegenteil, jede dieser Epochen findet jeweils ihren ganz besonderen Stil, aber der grundlegende Typ der weiteren konstantinopolitanischen Architekturgeschichte, von dem man immer wieder ausgeht, ist doch der der Tonnenkreuzkirche mit vier Freistützen.

---

63) Romanische Baukunst (Potsdam 1926) 129.

64) So auch Wulff, Das Katholikon von Hosios Lukas 5 und Brunov, Byz. Zeitschrift XXVII (1927) 66.

65) Der Zusammenhang mit den oben besprochenen Bauten wird besonders deutlich bei Daphni, wo noch die seitlichen Abschlußnischen des Narthex, jetzt sinnlos geworden, weiterexistieren.



Konstantinopel, Kalender Cami. Schematische Rekonstruktion des Grundrisses.

# Ein Stuttgarter altlateinischer Unzialpsalter aus dem 8. Jahrhundert.

Von Alban D o l d.

Der Codex bibl. fol. 12a, b, c der Württembergischen Landesbibliothek zu Stuttgart, eine Handschrift von 93 starken Pergamentblättern, hat wohl schon in der Kunstgeschichte Erwähnung gefunden, ist aber noch nie, wie er es ohne Zweifel verdienen würde, in der biblischen Literatur näher behandelt worden.

Im Jahre 1920 wurde ich gelegentlich der Neufunde weiterer Fragmente der einst sogenannten Weingartener Itala, die mir in Stuttgart, Darmstadt und Donaueschingen glückten<sup>1)</sup>, auf diesen prachtvollen alten Psalter aufmerksam und erkannte alsbald dessen vom gewöhnlichen Psaltertext abweichenden Textcharakter. In gütigster Weise ermöglichte es mir sodann auf meine Bitte hin der Vorstand der Handschriftenabteilung, Professor Dr. Karl L ö f f l e r, von der Handschrift eine Umschrift anzufertigen. Auch gestattete er ihre vollständige photographische Aufnahme, da ich mich mit dem Gedanken trug, die wunderbare, text- und kunstgeschichtlich gleich wertvolle Psalterhandschrift eventuell in verkleinerter Reproduktion herauszugeben<sup>2)</sup>.

Bei der Abschrift des Psalters kam mir aber schon die Erkenntnis, daß bei einer Edition desselben notwendigerweise um-

---

1) Diese Neufunde wurden mit den früher schon entdeckten Stücken von mir veröffentlicht und bearbeitet in: Konstanzer altlateinische Propheten- und Evangelienbruchstücke mit Glossen nebst zugehörigen Prophetentexten aus Zürich und St. Gallen, Beuron 1923 (Texte und Arbeiten, herausgeg. durch die Erzabtei Beuron, Heft 7—9).

2) Die katastrophalen Verhältnisse, die als Folge des Weltkrieges auch den Büchermarkt schwer in Mitleidenschaft gezogen haben, verhinderten bis heute diesen Plan. Er besteht jedoch noch und ich benutze die Gelegenheit, Interessenten davon zu verständigen, daß an eine Ausführung desselben gedacht werden könnte, wenn etwa 100 Subskribenten sich für den Bezug bei der Redaktion der „Texte und Arbeiten“ Beuron vormelden würden. Der Preis würde etwa auf 80 M. kommen.

fassende Vergleichen mit den übrigen Textzeugen der ganzen einschlägigen Textfamilie des sogenannten Psalterium Romanum erfolgen müßten. Ohnehin schon mit Arbeit überhäuft, stellte ich darum den Psalter all die Jahre hindurch zurück.

Ich beschränke mich daher hier darauf, diese Psalterhandschrift nach ihrer paläographischen Seite einer Würdigung zu unterziehen.

Die Leser werden gewiß ein Interesse daran haben, zu erfahren, wie diese merkwürdige Handschrift in den Besitz der Württembergischen Landesbibliothek gekommen ist. Diese Frage ist schon seit längerer Zeit geklärt, doch wird den wenigsten Lesern der hochinteressante Aufsatz zur Verfügung stehen, welchen der Direktor der Hessischen Landesbibliothek zu Darmstadt, Herr Dr. Adolf Schmidt in *Wiegendrucke und Handschriften* (Festgabe zum 60. Geburtstage von Konrad Häbler) unter dem Titel „Baron Hüpsch in Köln als Inkunabelsammler und Händler“ im Jahre 1919 veröffentlicht hat. Darin findet sich, unseren Psalter betreffend, auf S. 47 ff. folgende hübsche Schilderung:

Hüpsch hatte dem Herzog (Karl Eugen von Württemberg) auf dessen Wunsch am 1. August 1787 ein altes geschriebenes Psalterium geschickt, das angeblich einem vornehmen Kapitel in den Niederlanden gehörte und für das die Eigentümer 1000 Reichstaler verlangten. Der Herzog fand den Preis viel zu hoch und bot 200 Taler, worauf Hüpsch am 7. September antwortete, es sei seinem Zureden gelungen, den Kauf um diesen Preis abzuschließen, obgleich diese höchst merkwürdige alte liturgische Handschrift sicher mehr als 1000 Taler wert sei. — Im Dezember desselben Jahres legte Hüpsch überraschenderweise einen zweiten Teil dieses Psalteriums vor, der Psalm 51—100 umfaßte. Jenes Kapitel habe ihn eigentlich behalten wollen, sich aber jetzt doch entschlossen, auch ihn für 200 Taler abzugeben. Wenn der Herzog diesen zweiten Teil kaufe, besäße er ein Werk, wie vielleicht kein gleiches in irgend einer deutschen Bibliothek zu finden sei. Der berühmte Literator Pater Hartzheim habe dieses höchst seltene Psalterium nicht ohne Ursache einen Codicem rarissimum et pretiosissimum geheißt . . . — Die Sache mit dem Psalterium kam dem geheimen Kabinettssekretär des Herzogs, Regierungsrat Otto, doch etwas verdächtig vor; er schrieb deshalb am 12. Januar 1788 an Hüpsch, der erste und der zweite Teil, in denen ja noch nicht alle Psalmen enthalten seien, lassen auch noch einen dritten Teil vermuten, und der Herzog lasse daher anfragen, ob diese Vermutung begründet sei. Hüpsch versicherte am 17. Januar ausdrücklich, daß kein dritter Teil vorhanden sei »und wenn man ihm 1000 Reichstaler zahlen wolle, könne er kein Blatt mehr herbeischaffen«, er habe so viele alte Handschriften gesehen, aber ein so uraltes und bemerkenswertes Manuskript sei ihm noch niemals vorgekommen. Die Besitzer verkauften die Handschrift nicht aus Not, sondern nur auf sein Zureden. — Der Herzog genehmigte darauf am 24. Mai den Ankauf dieses zweiten Teiles für 200 Taler . . . Am 17. Januar 1788 hatte also Hüpsch hoch und heilig versichert, es gäbe keinen dritten Teil (des obenerwähnten Psalteriums), am 31. Juli aber bietet er wieder für 200 Taler den vorher trotz der ausdrücklichen Frage Ottos bestimmt abgelegneten dritten und letzten Teil an und bemerkt dazu hinsichtlich seiner früheren Versicherungen, einer der Herren Besitzer hätte ihm damals gesagt, es gäbe keinen dritten Teil. Die Ursache, warum man diesen letzten Teil verschwiegen, habe

man ihm nicht sagen wollen. — Eine derartige Unverfrorenheit, deren Ursache auf der Hand lag, war dem Herzog nun doch zu arg, und er ließ Hüpsch schreiben, er habe nicht ohne Indignation erfahren, daß der Eigentümer bezüglich des dritten Teiles die Unwahrheit berichtet habe in der unredlichen Absicht, nach und nach eine den wahren Wert des Buches bei weitem übersteigende Kaufsumme zu erhaschen. So sehr er gewohnt wäre, Werke des Altertums von einigem Wert mit fürstlicher Freigebigkeit zu bezahlen, so wenig könne er derartige betrügerische Kunstgriffe gleichgültig ansehen. Obgleich er berechtigt wäre, den von Hüpsch wieder zur Ansicht eingeschickten, von dem ganzen Werke unzertrennlichen Teil unentgeltlich zu behalten, so wolle er doch noch 50 Taler gnädigst verwilligen. Wenn der Eigentümer das nicht annehmen wolle, so möge er die erhaltenen 400 Taler zurückschicken, die drei Teile des Psalteriums sollten ihm dann unversehrt wieder übermacht werden. — Hüpsch tut in seinem Antwortschreiben sehr gekränkt über diese Vorwürfe, gesteht aber dabei ein, das Psalterium habe ihm gehört und er habe es nur aus Not verkaufen wollen. Dies stückweise zu tun, sei er berechtigt gewesen, denn er könne durch den Buchbinder und mehrere Personen beweisen, daß es in drei Bänden gebunden war. Jeder Teil sei in alte hölzerne dicke Deckel mit breiten überschlagenden Riemen gebunden gewesen, die so wurmstichig waren, daß sie in Stücke zerfielen. Die großen Anfangsbuchstaben jedes Teils bewiesen auch, daß das Psalterium von Anfang an aus drei Teilen bestanden habe, und er habe es deshalb lange, ehe er sich zum Verkaufe entschlossen hätte, in drei Saffianbände binden lassen. Der Abt der reichen Abtei Orval, d'Etienne, habe ihm weit mehr dafür geboten, und der gelehrte Antiquar, Abbé Tersan aus Paris, der gerade an dem Tage, ehe der dritte Teil abgesandt wurde, bei ihm gewesen sei, habe ihn versichert »c'est une pièce qui vaut cent Louis«. Er selbst habe für das Psalterium einen kostbaren Brillantring, ein großes Kreuz von Amethysten und andere Pretiosa gegeben. Es sei doch genug, daß er jeden Teil des Psalteriums vorher zur Ansicht geschickt habe, und wenn es aus 20 Teilen bestanden hätte, so hätte er allemal die Freiheit gehabt, jeden Teil besonders zu verkaufen. Es schloß sich daran ein sehr unerquicklicher Briefwechsel; schließlich mußte sich aber Hüpsch, weil er die 400 Taler nicht zurückzahlen konnte, mit den für den dritten Teil gebotenen 50 Talern zufrieden geben.

So ist der sogenannte „Merovingische Psalter“, den Franz Kugler<sup>3)</sup> in seinen „Kleine Schriften und Studien“ (Stuttgart, 1853, I 56) in das 7. Jahrhundert setzt, in Stuttgart verblieben, wo er heute in der Landesbibliothek die Signatur: Cod. Bibl. fol. 12 trägt. Der Preis von 450 Talern war auch damals schon für die kostbare, ganz in Unzialen geschriebene Handschrift sehr niedrig und Hüpsch hatte nicht so unrecht, wenn er wiederholt behauptet hat, eine derartige uralte Handschrift sei weit mehr wert.

Über ihre Herkunft war seither nichts bekannt und Hüpsch's Angabe, das Psalterium gehöre einem vornehmen Kapitel in den Niederlanden, ist zu unbestimmt, um weitere Nachforschungen zu ermöglichen. — Eine Aufzeichnung des zweiten landgräflichen Abgeordneten Bekker aber in den Akten des Landesmuseums zu Darmstadt führt auf die richtige Spur. Er hatte, weil keine Kataloge über Hüpsch's

3) Das Zitat (a. a. O) lautet: Psalterium lat. (Bibl. fol. Nr. 12, a, b, c). Siebentes Jahrhundert. Drei Teile, in Unzialen von streng altertümlichen Formen geschrieben, die Anfangszeilen mit großen Buchstaben von z. T. quadratischer Form. Jeder der drei Bände fängt mit einer großen Initiale an, die gemalt ist und schwarze Umrisse, sowie eine innere Zeichnung von weißen und roten Linien hat. In ihren Hauptformen sind diese Initialen aus Fischen zusammengesetzt. Auf gleiche Weise werden die verschiedensten vorkommenden kleineren Initialen gebildet. (Beigefügt ist auf S. 57 die Initiale Q vom 2. Band).

Kabinett vorhanden waren, für den Landgrafen (Ludwig X. [später Großherzog Ludwig I.]) Auszüge aus jetzt nicht mehr erhaltenen Papieren Hüpsch's und des vielfach für dessen Kabinett tätigen Arztes Dr. Johann Bernhard Konstantin von Schönebeck über einzelne Sammlungsgegenstände gemacht, wobei er auch manches Stück beschreibt, das nicht nach Darmstadt gekommen ist, weil es sich gar nicht mehr in Hüpsch's Nachlaß befunden hat. So führt er unter den Handschriften auch folgende an: ein auf dickes und sehr schweres Pergament in Folioformat mit Initialbuchstaben <sup>4)</sup> geschriebenes Psalterium. Man kann es zwischen das V. und VI. Jahrhundert setzen und ohne Bedenken unter die ältesten Handschriften in ganz Deutschland rechnen. Das F, A, E, M und U, einigermaßen auch das N weichen von der alten römischen Form ab; die E und M sind griechisch. Der Text weicht von der Vulgata fast in jedem Psalm ab. Im 44. Psalm z. B. übersetzt die Vulgata den 16. und 17. Vers: *Adducentur regi uirgines post eam: proximae eius afferentur tibi. Afferentur in laetitia et exultatione, adducentur in templum regis.* Die Handschrift hat: *Adducentur regi uirgines postea* <sup>5)</sup> *proxime eius adferentur tibi in laetitia et exultatione, adducentur in templo regis.* — Hinten sind von einer neueren Hand das *Canticum graduum*, das *Te deum laudamus*, die *Fides catholica sancti Athanasii* und die *Litanei* von allen Heiligen beigeschrieben. In der *Litanei* sind viele Namen von Heiligen enthalten, die heutzutage in der römischen Kirche selten mehr vorkommen. Unter anderem steht darin: *Ut exercitum Francorum conseruare digneris.* Ferner: *Ut clerum et congregationem sancti Willibrordi conseruare digneris.* — Die ganze Beschreibung paßt genau auf das Stuttgarter Psalterium. Wie mir von der Landesbibliothek mitgeteilt worden ist, haben die Verse aus Psalm 44 die von der Vulgata abweichende Lesung und am Schluß der Handschrift sind von einer jüngeren Hand, die wohl dem 9. Jahrhundert angehört, mehrere Stücke zugefügt, die je die Überschrift *Canticum gradum* (!) tragen. Das *Te Deum*, die *Fides catholica* und die *Allerheiligenlitanei* sind nicht mehr vorhanden. Warum sie fehlen, liegt auf der Hand. Hüpsch hat, als er die Handschrift neu in drei Bände binden ließ, den Schluß einfach entfernt, weil die Bitte: *Ut clerum et congregationem sancti Willibrordi conseruare digneris* zu deutlich Echternach als Heimat des Codex erkennen ließ. Wenn Kugler's Altersbestimmung richtig ist, würde die Handschrift noch in die Zeit des hl. Willibrord selbst fallen und vielleicht durch ihn in die 698 von ihm gegründete Benediktinerabtei Echternach <sup>6)</sup> gekommen sein. Da in dieser Beschreibung nichts von drei Bänden gesagt ist, scheint Hüpsch's Behauptung, der Codex habe von Anfang an aus drei Bänden bestanden, auch nur Flunkerei gewesen zu sein.

Durch die vorstehenden Darlegungen sind wir in der überzeugendsten Weise davon unterrichtet, daß unser Psalter einst in der Abtei Echternach, der Gründung Willibrords, beheimatet war.

Eine ganz andere Frage aber — und diese soll hier untersucht werden — ist es, wo der Psalter einst hergestellt wurde.

4) Sollte heißen: Unzialbuchstaben.

5) Die zusammengeschriebenen Unzialbuchstaben sind in Wirklichkeit in zwei Worte zu trennen: *post ea*, wobei über dem *a* am Schluß der Abkürzungsstrich für *m* vergessen wurde.

6) Wie Schmidt noch beifügt, hatte Hüpsch aus Echternach noch eine andere kostbare Handschrift, das von F. W. E. Roth in *Romanische Studien VI* (1891) 271—284 ausführlich beschriebene *Missale* und *Antiphonar* aus dem 10. Jahrhundert, die jetzige Handschrift 1946 der Darmstädter Bibliothek.

Wir haben vernommen, daß unser Psalter von Franz Kugler als „Merovingischer Psalter“ in die Literatur der Kunstgeschichte eingeführt wurde. Kommt ihm nun diese Bezeichnung wirklich zu? Um darauf zu antworten, wird es nötig, seine Hauptmerkmale doch etwas eingehender zu behandeln.

Wie wir gehört haben, ließ Baron Hüpsch den Psalter in die drei Saffianbände binden und diese mit dem Vermerk »Saec. V« versehen. Veranlassung zu dieser Dreiteilung war der Umstand, daß immer der erste von je 50 Psalmen mit einer großen Initiale beginnt, an die sich die Anfangsworte des betreffenden Psalmes in einer zwei Zeilen füllenden Zierleiste anschließen. Sowohl diese drei großen Initialen beim 1., 51. und 101. Psalm (auf Bl. 1<sup>r</sup>, 32<sup>r</sup> und 63<sup>r</sup>) als auch die kleineren Anfangsbuchstaben der übrigen Psalmen bringen als hervorstechendstes Merkmal neben dem einfachen Stab-, Pflanzen- und Rankenornament in immer wieder neuen Variationen das Fischmotiv. In ganz vereinzelt Fällen zeigt sich auch das Tiermotiv (Hund), so einmal in der Schriftleiste zu Psalm 1 (Bl. 1<sup>r</sup>), dann als Abschluß der Initiale Q von Psalm 51 und bei einem der beiden E auf Blatt 84<sup>v</sup>. Einige wenige Male sehen wir auch anstatt des eigentlichen Fisches als Abschluß stabartiger Zeichnungen lediglich Fischköpfe.

Alle diese reichausgeführten und unter Verwendung der Farben blau, lila, grün, gelb und rot illuminierten Initialen bekommen nun dadurch noch eine besondere Note, daß ihre Außenkonturen in kleinen Abständen voneinander durch eine ganze Reihe jeweils dreifach gesetzter roter Punkte eingefasst werden. In gleicher Weise werden diese Punktierungen zur Füllung der bei den einzelnen Buchstaben entstehenden Zwischenräume benutzt. Ähnliche, freilich aber schon viel reichere Punktmuster finden sich z. B. bei Zimmermann »Vorkarolingische Miniaturen« auf den Tafeln 317 und 324 (Südenglische Schule, Ende des 8. Jahrhunderts). Auch die ersten Buchstaben jedes einzelnen Psalmverses zeigen stets diese Umfüpfelungs-, bzw. Ausfüllungstechnik, nur beschränkt sie sich hier auf einzeln verwendete Punkte. Vielfach werden zur Ausschmückung auch Kreuzformen gewählt, die bald aus Strichen, bald aus Punkten gebildet werden. Ein Kreuz ist auch jeder einzelnen Seite der Handschrift in der linken oberen Ecke vorgezeichnet.

Wenn nun unser Psalter als „merovingischer“ angesprochen wurde, so konnte dies nur deshalb geschehen, weil sein hervorstechendstes Merkmal, die Verwendung des Fischmotivs besonders

im Merovingerreich als ein beliebter Buchschmuck galt. Wir finden das Fischmotiv, das übrigens auch schon die Initialtechnik italienischer und Lyoner Handschriften aufzeigt, in der Zeit um und nach 700 auf gallischem Boden gleicherweise in der Schule von Luxeuil, in der Schule von Corbie und in Nordostfrankreich, aber die Fischtypen alle, die wir aus diesen Schulen etwa an Hand der zahlreichen Illustrationen bei Zimmermann »Vorkarolingische Miniaturen« vergleichen können, haben mit den Fischkörpern unserer Initialen wohl das Motiv, nicht aber die nähere Zeichnung gemeinsam. Am ehesten stimmen noch die Miniaturen aus Nordostfrankreich mit den unserigen überein. — All die im Merovingerreich als Initialschmuck verwendeten Fischleiber haben das — ich möchte sagen — nebensächliche des Fischleibes, die Kopfformen, die Flossen, die verschiedenen Schuppenzeichnungen und Schwanzformen in ganz ungewöhnlicher Weise künstlerisch ausgebildet, ja oft fein stilisiert, in unseren Initialen dagegen kommt fast lediglich die eigentliche Fischform zum Ausdruck, in der nur die Kopfpartie mit Augen und Maul von dem übrigen Fischleib durch einen Halbbogen getrennt und der Leib selbst durch eine Mittellinie in eine Rücken- und eine Bauchpartie geteilt wird, die dann durch entsprechende Muster und hellere und dunklere Farben unterschieden werden, und nur in einzelnen Fällen geschuppt erscheinen. Von den Flossen wird höchstens die Schwanzflosse noch ausgestaltet, alle übrigen scheinen überhaupt nicht beachtet. Der ganze Fischkörper ist bei Buchstaben, die eine Rundung aufweisen, nach außen gleichsam mit dem Zirkel geformt. Es ist also gegenüber den merovingischen Durchbildungen eine äußerst einfache, elementare, nur auf das wesentliche gehende Technik, wie in unserer Psalterhandschrift der Fischleib behandelt wird. In etwa treffen wir schon in der Lyoner Handschrift 443 aus dem 7. Jahrhundert (vgl. E. A. L o w e, Codices Lugdunenses antiquissimi, pl. II) auf solche, ich möchte fast sagen, abstrakte Fischformen, doch weichen dieselben sowohl in der Art der Farbengebung als auch in der Zeichnung wieder zu sehr von den unseren ab, als daß man eine Verwandtschaft konstatieren dürfte. Als einzige Fischdarstellung, welche der in unserer Handschrift für dieses Motiv angewandten Technik entspricht, kann ich eine Initiale auf einem jüngst von mir in den Archivbeständen der Stadt Überlingen am Bodensee gefundenen Pergamentblatt bezeichnen, dessen dem 8. Jahrhundert angehörende Schrift überaus viele angelsächsische Merkmale aufweist.

Aus der Verwendung des Fischmotivs allein kann also unmöglich mit zwingendem Grund auf das Merovingerreich als Entstehungsland der Handschrift geschlossen werden. Ebenso weisen auch diejenigen unserer Initialen, die das Fischmotiv nicht verwenden, in ihrer Ornamentik keineswegs dahin. Das geht schon daraus hervor, daß wir unter den 150 vorhandenen keine einzige Initiale haben, die ein Vogelmotiv zeigt, das Vorkommen der Hundsfratze aber läßt sich stärker in inselländischen, unter irischem Einfluß stehenden Handschriften beobachten. Die Ornamentik, die wir in geradlinigen Buchstaben antreffen, sind gleichfalls mehr irischer Technik entlehnt. Oft sehen wir die einfachsten Linienführungen lediglich durch helle und dunkle Farben geteilt und belebt. Die senkrechten Schäfte der nicht-unzial geformten D und C und E und die der B zeigen neben Flechtwerk öfters Rosettenmuster oder mäanderartige Bänder oder parallel zu einander laufende Zickzackfüllungen oder sind in Dreiecksformen abgeteilt, die wieder mit Dreiecke bildenden Strichen oder Punkten oder auch mit Kreuzen versehen sind. Oben und unten sind bei diesen Schäften meist Blattornamente angefügt. Einige wenige D und V sind lyraartig geformt. Ganz irische Art aber verraten vor allem die schon öfter erwähnten großen Initialen auf Bl. 1, Bl. 32 und Bl. 63 und die sich ihnen anschließenden Leisten mit ihren Zierbuchstaben. Sie sind zwischen breite, in der Mitte gedoppelte, dunkel gehaltene Linienfelder hineingestellt und erinnern stark an die bei Zimmermann (a. a. O.) auf den Tafeln 182 und 217 vorhandenen Abbildungen. Mit diesen Beobachtungen stimmen natürlich auch sehr wohl die erwähnten Umtüpfelungen überein.

Dennoch können wir unseren Psalter wohl kaum für rein irisch erklären. Daran hindert uns der Befund der eigentlichen Psalter-schrift. Eine Unziale von ganz außerordentlicher Schönheit, aber auch von ganz merkwürdiger Eigenart steht da vor unserem Auge. Sie vor den Beginn des 8. Jahrhunderts anzusetzen, verbietet jedoch, meines Erachtens, schon die nicht mehr in „Scriptura continua-Art“ durchgeführte Weise der Beschriftung. Die einzelnen Worte sind, wenn auch kaum merklich, doch schon voneinander getrennt, wie wir es gerade in englischen Handschriften öfters bemerken können.

Auch die Technik der Beschriftung stimmt zu diesen Beobachtungen. Sie erfolgte in zwei Spalten von je 30 Zeilen; auf einer 31. Zeile werden oft noch in absichtlich kleinerer und gesperrter Schrift angefangene Teile von Versen oder Halbversen zu Ende geschrieben. Die Schriftfläche mißt bei einem Abstand von 1,3 cm

zwischen den Spalten 25×17 cm, das Format der Handschrift beträgt heute 30—30,3×20,8 cm, war jedoch ursprünglich noch größer, wie aus einer Reihe von Glossenresten hervorgeht, deren Text heute nicht mehr vollständig ist, da der Buchbeschnitt beim Neubinden ihn verstümmelt hat.

Die Schrift unseres Psalters macht den Eindruck des Aparten, einer gesucht vornehmen und auffallend schreibenden Hand. Eine Reihe von Buchstaben lassen sich genau in den Formen, die wir in unserer Handschrift sehen, kaum oder überhaupt nicht belegen.

So tritt uns das N in einer ganz singulären Form entgegen; sein haarfeiner, oben mit kleinem Anstrich versehener vorderer Schaft reicht weit, meist um mehr als die eigentliche Buchstabenhöhe unter die Grundlinie herab. Sein Schrägstrich aber läuft zunächst in kräftigem Zug beinahe bis zur Grundlinie auf dem vorderen Schaftstrich, biegt dann fast unvermittelt vertikal ab bis zur Stelle, wo der wieder feiner geführte hintere Schaftstrich einmündet. Beinahe möchte man an ein N der Schule von Tours aus dem 9. Jahrhundert denken, wenn nicht alles andere an der Handschrift diesen Gedanken völlig ausschlosse. Eine ähnliche N-Form, nur mit weniger langem Vorderschaft zeigt die Schrift des Palimpsestsakramentars von Mainz <sup>7)</sup>. Offenbar ist unser unziales N der irischen N-Form nachgebildet worden, die den Schrägstrich auch erst ganz unten ansetzt und den Vorderschaft, alten, halbunzialen Vorbildern folgend, verlängert zeigt. Einige Male können wir dies gleichsam aus der Handschrift selbst erhärten, wenn sowohl die erste Hand als der Korrektor — falls dieser von dem Schreiber der ersten Hand überhaupt verschieden ist — in ihr solche ganz und gar irische N verwertet.

Merkwürdig eigenartige Zeichnung zeigt auch das A mit seinem feinen wagrechten Anstrich und dem kräftig geführten Schrägstrich, vor den als Öse ein fast kreisrundes Ringlein gesetzt ist, das beinahe unmerklich, oft nur wie mit einem Pünktchen mit dem Schrägstrich verbunden ist. Die Umschau nach derartig gestalteten A-Formen führt uns in alle möglichen Schreibschulen. Ähnliche Formen fanden sich bei Chatelain »Uncialis Scriptura« auf den Tafeln XVII (6. Jahrhundert) und XXXVII (7. Jahrhundert), mit deutlichem Stil versehen bei Zimmermann »Vorkarolingische Miniaturen« auf Tafel 89<sup>a</sup> und ähnlich auch auf Tafel 112<sup>a</sup> (Corbieer Schule um 700, bzw. Mitte

7) Siehe Texte und Arbeiten, herausgegeben durch die Erzabtei Beuron, Heft 5 mit Tafel.

des 8. Jahrhunderts), auffallend gleichartig, nur schwerer in der Ausführung ebenda auf den Tafeln 127<sup>a b</sup> und <sup>c</sup>, 127<sup>a</sup> und <sup>b</sup>, 129<sup>c</sup> und <sup>d</sup> und 130<sup>b</sup> und <sup>c</sup> (Nordostfränkische Schule, alle aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts), ähnlich wiederum noch auf den Tafeln 277, 278<sup>a, b, c</sup> und 279<sup>a, f</sup> (Echternacher Schule, zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts). Es muß aber hiezu — und dies gilt auch für andere Vergleiche mit unserer Schrift — alsbald bemerkt werden, daß alle übrigen Buchstabenformen der verglichenen Tafeln wieder meist stark von denen unserer Schrift abweichen.

Charakteristisch sind auch die Buchstaben G und Y. Beide sind gleichsam Pendants zu unserem N, denn wie bei diesem der Vorderenschaft, so sind die Schlußstriche bei G wie bei Y überaus weit senkrecht nach unten geführt. Gleiches läßt sich an diesen beiden Buchstaben im schon genannten Mainzer Palimpsestsakramentar beobachten, ist aber auch sonst noch in manchen Unzialschriften anzutreffen (vgl. z. B. Zimmermann, Tafel 2 u. 17).

Auch das E unserer Handschrift ist recht bemerkenswert. Es erinnert mit seinen an den Auslaufstellen punktartig verdickten Enden sehr an das E unzialer griechischer Handschriften. Das gleiche gilt vom C. Neben dem griechischen C und E kommen verschiedene Male, besonders gegen Ende der Handschrift sowohl in Zierbuchstaben als auch in der gewöhnlichen Unzialschrift das eckige C und E vor. Einmal ist auch S ganz eckig geformt.

Wie C und E zeigen auch F und T an den Enden der Querstriche die regelmäßig geformten dreieckartigen Verdickungen. L und H haben am Oberschaft kurze Anstriche. U ist neben der gewöhnlichen Unzialform einigemal in charakteristisch irischer Form mit verlängertem zweiten Hauptstrich zu beobachten. Die M-Form ist wohl schon vorne und hinten gerundet, aber die Rundungen enden noch weit vom Mittelstrich. Der zweite Bogen des S biegt ziemlich scharf ab. Einigemal steht statt des unzialen q ein Q. Diese Form wird für gewöhnlich nur als Initiale benützt.

In Ligatur zeigen sich die Buchstaben A und E, N und T, N und S, U und S, U und R.

Gekürzt sind nur die bekannten sakralen Wörter DS, DNS, SPS, SCS, dann das oft wiederkehrende ‚quoniam‘ mit ‚QM‘ und in den Überschriften der Psalmen das Wort ‚Dauid‘ mit DD. ‚Noster‘ und ‚uester‘ sind stets ausgeschrieben. Für m begegnet natürlich sehr oft der Kürzungsstrich.

Als Interpunktionszeichen treffen wir auf einen dreieckigen Punkt. Ausmerzzeichen ist ein Punkt im Buchstaben, bei Tilgung ganzer Zeilen (z. B. Bl. 55<sup>A</sup>) werden über jeden Buchstaben drei Punkte gesetzt.

Eine Eigenheit gibt es zum Schlusse dieser paläographischen Erhebungen über die Unzialschrift unseres Psalters noch hervorzuheben. Sie betrifft die Psalmenüberschriften. Diese sind durchweg in Minium ausgeführt. Was ihnen aber so recht Sondergepräge verleiht, ist die Art und Weise, wie sie für gewöhnlich eingetragen werden. Natürlich richtet sich dies zunächst nach der Länge der Überschrift. Wir sehen also entsprechend nur eine oder auch mehrere Zeilen ganz mit ihr gefüllt, dann aber wird der Rest der Überschrift mit Vorliebe bald in einzelnen Buchstaben, bald auch wieder mehrere vereint am Schluß der Psalmtextzeilen auf den einzelnen Zeilen künstlerisch wirkungsvoll verteilt. Diese Sitte erinnert nun wiederum sehr an inselländische Vorbilder und stärkt den Gedanken an solche Abkunft. Noch besonders aber wird diese nahegelegt durch das jeder Seite vorgezeichnete Kreuz, das wir z. B. bei Zimmermann (a. a. O.) auf den Tafeln 264<sup>a</sup>, 266<sup>a</sup> (Echternach), 259<sup>a</sup> und <sup>b</sup> und 296<sup>b</sup> (Canterbury) sehen.

Konnten wir bei der bisherigen Untersuchung unserer Handschrift schon der Vermutung Raum geben, daß sie zum mindesten unter irischem Einfluß entstanden ist, so findet sich hiefür noch ein weiteres untrügliches Anzeichen auf Bl. 21<sup>v</sup>. Dort ist am Ende der ersten Spalte der Text des Verses 7 von Psalm 16 (Noli aemulare) unvollständig. Er bricht nach „Subditus esto dno et obserua eum ne ae“ zu Ende der 29. Zeile ab und die 30. Zeile blieb — offenbar zu späterer Ergänzung des Textes frei. In der zweiten Spalte geht dann der Text mit „Q(onia)m qui nequiter agunt“ (Vers 9) weiter. Der fehlende Text „(ae)mulatus fueris eum qui prosperatur in uia sua in homine faciente iniquitatem | Desine ab ira et derelinque furorem ne aemuleris ut nequiter facias“ wurde auch wirklich nachgetragen und zwar zunächst am Ende von Zeile 29, dann in zwei die Spaltenbreite innehaltenden Zeilen (30 und 31) und zuletzt auf einer die ganze Breite der Handschrift ausnützenden 32. Zeile. Diese Ergänzung ist nun aber nicht auch in Unzialschrift eingefügt, sondern wurde in unzweifelhaft irischer Schrift beigeschrieben, deren Züge im 8. Jahrhundert oft zu belegen sind.

Nach der gleichen Richtung hin weisen auch im Text unserer Handschrift orthographische Anzeichen, so die öfters begebende

Schreibart cx für x allein (siehe unten in der Zusammenstellung der sprachlichen Eigenheiten unter II 1) und die überaus zahlreichen Konsonantenverdoppelungen (siehe ebenda unter II 11), die an und für sich freilich auch aus einer Vorlage übernommen sein könnten.

Überschauen wir nochmals den Befund, den die Handschrift mit ihrem verschiedenartigen paläographischen Gepräge bietet, so scheint mir folgender Annahme die meiste Berechtigung zuzukommen: Die Handschrift ist das Werk eines irischen Schreibers; sie wurde jedoch nicht in Irland hergestellt, denn dafür bietet sie wieder zuviel Nicht-irisches.

Wo aber dürfen wir dann das Land ihrer Anfertigung suchen? Man könnte an England denken, speziell an Südengland, aus dessen Kunstbereich und Technik sich auch manche Spuren aufdrängten. Aber dem steht entgegen, daß das Fischmotiv für England kaum bezeugt ist. Die Möglichkeit scheint mir jedoch zugegeben werden zu müssen, daß auch ein an und für sich fremder Motivbestand etwa in England von Meisterhand benützt worden sein kann und es möchte eine solche Annahme in gewisser Beziehung gerade die Eigenheiten unserer Fischornamentik erklären, die wir oben besonders betonten. Was Textgestalt und sprachliche Erscheinungen betrifft, böte meines Erachtens diese Annahme die beste Lösung des Rätsels.

Als weitere Möglichkeit käme etwa noch die Herstellung der Handschrift auf dem Festland, in Nordostfrankreich in Betracht. Dann wäre wohl des festgestellten insularen Einflusses halber an eines der daselbst gegründeten Schottenklöster zu denken, in dem die Landeskunst Nordostfrankreichs die Umbildung erfuhr, für welche unser Psalter Zeugnis ablegt.

Eine Entscheidung zugunsten der einen oder anderen der beiden letztgenannten Annahmen wage ich nicht zu geben.

An Echternach, die nachgewiesene ehemalige Bibliotheksheimat unserer Handschrift, auch als ihren Herstellungsort zu denken, ist — so naheliegend dies vielleicht scheinen möchte — nach den Vorbildern, die wir bis heute als Echternacher Erzeugnisse anzusehen gewohnt sind<sup>8)</sup>, schwer möglich.

Bei dem künstlerischen Charakter der Unzialschrift und dem aufgezeigten Bestand der Dekorationsmotive werden wir gut daran

8) Vgl. Z i m m e r m a n n, Vorkarolingische Miniaturen, Tafel 255—279.

tun, den Zeitpunkt der Herstellung unserer Handschrift während des achten Jahrhunderts nicht genauer bestimmen zu wollen.

Was die Textgestalt unseres Psalteriums betrifft, so begnüge ich mich hier damit, auf Grund meiner einst gemachten Vergleichen mitzuteilen, daß sich mir sein Text trotz mannigfacher Varianten als mit dem von Benjamin Thorpe herausgegebenen Texte des Psalterium Anglosaxonicum<sup>9)</sup> nächstverwandt erwiesen hat.

Einigen Aufschluß über die in unserem Stuttgarter Unzialpsalter vorkommenden sprachlichen Eigenheiten mögen in übersichtlicher Weise die nachfolgenden Erhebungen geben.

### I. Vermeidung der Assimilation.

#### 1. Wörter mit: a d.

- adcaelerare 15,4; sowie adcelerare 30,3.  
 adcingere 64,15; aber auch: accingere 44,4.  
 adferre 28,2; 44,15.  
 adficere 43,22.  
 adfligere, adflictio 16,9; 17,19; 17,39; 34,5; 37,7; 41,10.  
 adfluere 61,11.  
 adherere 43,25.  
 adimplere 15,11; 16,14; 90,16.  
 adlidere 136,9.  
 adponere 9,18; 61,11.  
 adpraehendere 2,12; 34,2; 34,8.  
 adpropriare 26,2; 54,19; 54,22; 87,4; 118,150; 118,169; aber auch appropriare 37,2.  
 adpropinquare 90,7; 90,10.  
 adpropriare 148,14.  
 adproximare 31,6.  
 adquirere 68,36; 118,111.  
 adstare 35,5.  
 adsumere 6,10; 17,17; 21,1; 26,10.  
 adtendere 77, 1.
- Dagegen: ab(d)strahere (= attrahere) 118,131.  
 accedere 90,10.  
 accendere 77,21; 77,38.  
 accingere 44,4.  
 ammirabile 8,2; 8,10; 41,5.  
 ammirari 47,6.  
 annuntiare 9,12<sup>1)</sup>; 21,32; 29,10; 49,6.

<sup>9)</sup> Libri psalmodum versio antiqua latina cum paraphrasi anglosaxonica descripsit et edidit Benjamin Thorpe S. A. S. (Oxonii, e typographeo Academico, 1835).

apparere 17,16; 79,2.  
 ascendere 23,3; 73,23; 106,26.  
 ascensus 83,6.  
 aspicere 21,20; 83,10; 103,32.  
 aspectus 88,20.  
 aspe(a)rgere 50,9.

## 2. Wörter mit: c o n.

commouere 15,8; 37,17; 45,6; 95,10; aber auch commouere 14,15 und so fast ständig!  
 commiscere 105,35.  
 conlaudare 106,1.  
 conlidere 88,45.  
 conlocare 22,2; 103,22; 106,36; 112,8; 142,3.  
 comparare 48,13.  
 conpeditus 145,8.  
 conplacere 39,14.  
 conplere 84,11.  
 componere 143,12.  
 conpraehendere 7,6; 9,16<sup>t</sup>; 9,17<sup>t</sup>; 9,2<sup>t</sup>; 17,38; 39,13.  
 conpungere 34,16

Dagegen: comminuere 28,6.  
 commotare (= commutare) 44,1.  
 corrigere 118,9.  
 corripere 140,5.

## 3. Wörter mit: d i s.

dis = des, siehe unter Lautwechsel i für e.  
 disrumpere 2,3; 104,41; 105,16.

NB. Alle übrigen Verbindungen mit dis sind Normalbildungen: z. B. discernere, dispargere, dispartire, dispergere, disperire, distribuere. [Entgegen stehen: diripere, diffundere, dinumerare, dinosci.]

## 4. Wörter mit: i n.

inlucere 76,19; 96,4; 117,27.  
 inlusio 37,8.  
 inludere 103,26.  
 inluminare 12,4; 17,29; 18,9; 26,1; 30,17; 32,6.  
 immaculatus 17,24; 17,33; 18,14; 36,18; 100,2.  
 inmittere 32,8; 39,4.  
 inmissio 77,49.  
 inmutatio 76,11.  
 inpetus 45,5.  
 (ad)implere 80,11; 126,5; 128,7; aber auch implere 19,7.  
 inpolluta 17,31.  
 imponere 20,6; 65,12.

inproperium 78,12.

impulsa 61,4.

inputare 31,2.

inreprehensibilis 18,8.

irritare 88,35; 105,7; aber auch irritare 105,16; 105,29; 105,32; 106,11;

ir(n)ritare 9,4<sup>2</sup>; 9,13<sup>2</sup>.

inruere 58,4; 61,4.

Dagegen: immolare 105,37; Grund: Das Wort wurde nicht als Komposition gefühlt, obwohl es eine solche ist; es kommt von „mola“; impius 1,1; inpius regelmäßig.

5. Wörter mit: s u b.

subplantare 17,40; 36,31; 139,5.

supportare 68,8; aber auch: supportare 54,13.

## II. Verschiedene Orthographie.

1. cx statt x allein:

anxiare 60,3; 101,1; 142,4.

distincxerunt 65,14; distincxit 105.

fincxit 32,15; 93,9.

praecincxisti, -cxit 17,14; 29,12; 92,1.

uncxi 88,21; uncxit 44,8; 151,4.

2. c statt q:

locuntur 108,20;

persecuntur 34,3; 68,5.

3. ch statt c.

chamo 31,9.

chedrus 36,35; 148,9.

macheria 61,4; 79,13; 88,41; 143,14.

in decachorda(o) 91,4.

in c(h)ordis 150,4.

4. ph statt p:

palpebrae 10,5; 131,4.

5. f statt ph:

profeta 50,2; aber auch: propheta.

orfanus 67,6; 108,9.

cofino 80,7.

fe (hebräischer Buchstabe) 118, 129.

6. x statt xs:

execrare 55,6.

execratio 58,13.

expectare 39,1; 103,11; dagegen

exspectare 103,27; 118,95; 118,166;

exspectatio 38,8; 118,16.

exultare 12,5.

exurgere 34,11.

7. b für u und u für b.

brebi 2,13.

b(u)ibrabit 7,13.

oblibio 9,19<sup>1</sup>; (obliuio 87,13).

custodib(u)i 16,4.

fabum 18,11; (fauum 118,103).

adiubare 21,12; 53,6; 69,6; 78,9;

85,17.

exaltabit 26,6.

incurbauerunt 56,7.

benefici 57,6.

nobellum 68,32; nobellae 127,13;

nouellae 143,12.

sperabi 70,14.

b(u)ellus 71,6.

labi 72,13.

uob(u)ete 75,12.

elebaberunt 92,3; eleuaberunt 92,3.

quaesibi 121,9.

seruau(b)is 11,8.

habitauit 14,1.

humiliauis 17,29.

exaltauis 17,49.

magnificauimus 19,8.

laetificauis 20,7.

cantauiumus 20,14.

propitiauēris 24,11.  
 annuntiauit 29,10.  
 oraui 31,6.  
 uuertatem 35,9.  
 damnauit 36,33.  
 exaltauit 36,34.  
 liberauit 36,40.  
 circumdauit 54,11.  
 ueniamin 67,28.

obsoruent 68,16.  
 superu(b)ia 73,3.  
 exaceruatio 94,9.  
 exaceruare 73,18; 105,43; dagegen  
 exacerbauerunt 105,33; 106,11.  
 ciuauit 80,17.  
 dominaueris 109,2.  
 sustineu(b)it 129,3.

## 8. e für a und a für e.

aspe(a)rgere 50,9.  
 adpone(a)t 76,8.  
 ueterescere 48,15; 101,27.  
 calumnie(a)ntur 118,122.

deleth 118,25.  
 scriba(e)ntur 68,29.  
 dispargere.

## 9. i für e und e für i.

altissimi 12,6.  
 bibit 109,7;  
 calciamentum 59,10; 107,10.  
 carnis 77,27.  
 inluxerunt coruscationis 96, 4.  
 decidit 1,3.  
 discendere [de(i)scendere] 7,17;  
 17,10; 21,30; 48,18; 103,8; 113,17;  
 118,118; 132,2; 132,3; descendere  
 54,16.  
 dispicere 21,25; 26,9; 54,2; 137,8.  
 dispectio 122,4.  
 emittit 109,2.  
 finis 21,28.  
 fremit 111,10.  
 fugiret 3,1 (NB: Übergang in die  
 vierte Konjugation).  
 laudationis 55,12.  
 mercis 126,3.  
 mortis punitorum 78,11.  
 obsiderunt 21,13 } NB: Beibehaltung  
 perficit 17,34 } des Vokals des  
 Praesens.  
 pinna 17,11; 54,7; 67,14; 90,4; 103,3;  
 138,9.  
 pinnata 77,27; 148,10.  
 psallimus 20,14.  
 redimisti 70,23. NB: Beibehaltung  
 des Praesensvokals.  
 requiescit 14,1.

sedis 10,5; 44,7; 88,38; 92,2; 93,20.  
 suscipit 106,17. NB: Beibehaltung  
 des Praesensvokals.  
 tabescit 111,10.  
 terrigine 48,3.  
 ueterescit 48,15.

*Schon richtig korrigiert:*

dni(e) 118,52; 118,64;  
 patri(e)s orfanorum 67,6.  
 itini(e)ribus 143,13.  
 forti(e)s 46,10.  
 pani(e)s 41,4.  
 adstetit 108,31; [adsti(e)tit 35,5].  
 aspides 57,5.  
 decepit 14,4.  
 dedici 118,7.  
 defecit 67,3; 83,3.  
 deluculo 107,3 [di(e)luculo 118,148].  
 deminuere 11,2.  
 delectis 126,2.  
 diligere 108,4; [dili(e)gere 10,6;  
 17,2; 30,24; 32,5; 69,5; 83,12;  
 86,2; 96,10; 98,4].  
 dimediare 54,24.  
 diregere 5,9; 7,10; 24,5; 26,11; 66,5;  
 79,16; 89,16 u. 17; 118,33.  
 gemel 118,17.  
 insperatio 17,16.  
 lineretur 26,1.

metet 128,7.  
 primitias omnes labores 77,5; 104,36  
 sederetis 126,2.  
 sustenui, -enuerunt 105,13; 129,4.  
 [susti(e)nui(t) 24,21; 129,4.

*Schon richtig korrigiert:*

de(i)i 46,10.  
 ere(i)ge(i)t 145,7.  
 gente(i) tuae 105,5.  
 in mare(i) 134,6.  
 omne(i)s mansuetudi(e)nis 131,1.  
 oue(i)s 118,176.  
 pene(i)tere 105,45; 109,4.  
 perie(i)t 9,6.

quaere(i)t 36,32.  
 respice(i)t 112,6.  
 solue(i)t 145,8.

*Falsch korrigiert:*

dece(i)m 143,9. NB. Hier hat der  
 Korrektor an undecim, dodecim  
 gedacht.  
 de(i)lectati 103,34.  
 regrede(i)re 7,8. NB. Übergang in  
 die vierte Konjugation.  
 di(e)mittere 24,18.  
 proi(e)cias 50,13.  
 steri(e)lem 112,9.

k) o für u und u für o.

fulgora 17,15; 134,7.  
 commotare 44,1.  
 dominabito(u)r 58,14.  
 inno(u)tata est 108,24.  
 guttore 113,7.  
 laqueo(u)s 123,7.  
 promptoaria 143,13.

cuturnix 104,40.  
 diabolus 108,6.  
 consulatio 118,24.  
 adulescentior 118,141; adolescen-  
 tior 151,1.  
 murus (statt: moros) 77,47.  
 pumorum 78,1.  
 consulati 108,24.

10. Dehnung von e in ae.

a) Adverbialformen:

dolosae 5,11; 13,3; 34,20; 35,3.  
 occultae 100,5.  
 aber: pene 72,2.  
 sepae (korr.: sepe) 105,43; saepe  
 128,1 u. 2.  
 superuacuae 30,7.  
 uanae 34,7; 88,48.  
 uoluntariae 53,8.

b) Vokativformen:

altissimae 65,4.  
 potentissimae 44,4; 44,6.

c) Substantiv-u. Adjektivformen:

aequus 19,8; 146,10; equus 31,17;  
 equus 75,7.  
 caera 57,9.  
 claeos 67,14.

depraecatio 6,10; 16,1; deprecatio-  
 nis 36,23.  
 faenum 71,16; fenum 105,21; fenum  
 128,6.  
 inrepraehensibilis 18,8.  
 praecem 21,25.  
 praelium 23,8; proelium 26,3.  
 praessura 31,7.  
 praetiosum 18,11; 20,4.  
 progeniae 44,18; 48,12; 48,20;  
 progenie 84,6; progeniae (a ge-  
 tilgt 84,6, 88,2.

d) Verbalformen:

adcaelerauerunt 15,4; adcelera 30,3.  
 aepulare 41,5.  
 conpraehendere 9,16<sup>1</sup>; 9,17<sup>1</sup>; 9,2<sup>2</sup>;  
 17,38; 39,13.  
 incaedo 41,10.  
 spraeuit 21,25.  
 uacatae (a getilgt) 45,11.

Dagegen:  
circumornate 143,12.  
fex 39,3; 74,9.  
scribe (Genitiv!) 44,2.  
fulice 103,17.

adherere 21,16; 24,21; 62,9.  
inheream 68,15.  
letabor 30,8.  
preualere 9,20<sup>1</sup>.

### 11. Verdoppelungen.

a) Doppel r:  
serras 147,13.  
b) Doppel l:  
intollerabilem 123,5.  
c) Doppel t:  
degluttita est 106,27.  
d) Doppel s:  
cassia 44,9.  
confussio 108,29.  
copiossa (ein s getilgt) 129,7.  
deposuisti 79,13.  
fetosse 143,13.  
missereberis 101,14.  
misserunt 21,19.

occassum 49,1; 67,5; 103,9; 106,3;  
112,3;  
occassus 49,1; ocassum 102,12.  
occissionis (ein s getilgt) 44,22.  
propositio 48,5.  
pussilos 113,13<sup>2</sup>.  
quaessiui 26,8.  
uassa 7,14; 7,22.

#### Dagegen:

abyssos 106,26.  
necesitatibus 106,13; 106,28.  
percusit 104,33; 104,36.  
posidere 24,13; 43,4; 104,44.  
promisione 55,9.

### 12. Aspiration und ihr Fehlen.

abominare 5,7; 106,18; 118,163;  
aber: abominatus est 105,40.  
abominabiles 13,1; 52,2.  
habundantia 29,7; 32,17; 77,25; 144,7.  
habundanter 30,24; 48,7.  
habundare 49,19; 64,14; 72,12; 122,4;  
127,3.  
holera 36,2.  
hortu solis 49,1; aber: ortu 112,3.

heremo 77,15.  
horta est 84,12; 96,11; hortus est  
109,22.  
aber: exortum est 111,4.

#### Dagegen:

ircis 65,15.  
exortatus 70,21.  
erinacis 103,18.

### 13. Namen.

aaron 98,6.  
abimelech 33,1; 51,1.  
abisalon 3,1.  
abraham 46,10.  
abyron 105,17.  
aegyptus 67,32; 135,10.  
aegyptae 134,9.  
egypto 64,1.  
aethan 73,15.  
aethiopes 79,1; ethiop. 86,4.  
aethiopia 67,32.

aggareni (Genetiv) 82,7.  
amalech 82,8; amelech 87,1.  
ammon 82,8.  
ammorreorum 134,10.  
arabia 71,15.  
arabum 71,10.  
asaph 73,1; 78,1; assaph (gewöhn-  
lich) 49,1; 72,1; 74,1.  
assur 82,9.  
assyrius 79,1.

- babylon 86,4; 136,1.  
 basan 67,23; bassan 134,10, 135,20.  
 behelphegor 105,28.  
 bersabe 50,2.  
 caedar 119,5.  
 cham 77,51.  
 chanaam 104,23; 105,38.  
 chanaan 134,10.  
 channaam 104,11; 104,27; 105,22.  
 cherubim 79,2.  
 chore 41,1.  
 choreb 105,19; oreb 82,12.  
 chusi 7,1.  
 cison 82,10.  
 dathan 105,17.  
 dauid 1,1; 2,1 u. s. f.  
 doeg 51,1.  
 edom 59,2; 136,7.  
 effrem 59,9; ephrem 77,9; 77,67;  
 79,2; 107,9.  
 egyptus 64,1.  
 eman 87,1.  
 emini 7,1.  
 endor 82,11.  
 ephrem siehe: effrem.  
 ethan 88,1.  
 eufrata 131,6.  
 ezechiel 64,1.  
 finees 105,30.  
 galaad 59,9; 107,9.  
 gebal 82,8.  
 geth 55,1.  
 goliath 143,1; cum goliath! 151.  
 hermon 88,13; 132,3.  
 hermonin 41,7.  
 hieremiae 64,1.  
 hierusalem 50,20.  
 hog 135,20; (h)og 134,10.  
 iabin 82,10.  
 iacob 74,10.  
 idithun 38,1; 61,1; 76,1.  
 idumeus, a 51,1; 59,10; 82,7; 107,10  
 u. 11.  
 iesse 72,1.  
 ioab 59,2.  
 ionadab 69,1; 70,1.  
 iordanes 113,3; 113,5.  
 iordanis 41,7.  
 ioseph 76,16; 79,2.  
 isaac 104,9.  
 ismahelimum 82,7.  
 iuda 59,9; 67,28.  
 iudeae 47,12; 62,2.  
 leui 134,20.  
 loth 82,9.  
 madiam 82,10.  
 manassem 79,2; manasses 107,9;  
 mannasses 59,9.  
 melchisedec(h) 109,4.  
 melech 52,1.  
 mesopotanium 59,2.  
 moab 59,9; 82,7; 107,10.  
 moysen 105,16; moyses 98,6; 105,32;  
 moysi 89,1; 102,7; moysses  
 105,23.  
 nathan 50,2.  
 neptalim 67,28.  
 oreb 82,12.  
 pharaonem 134,9; 135,15.  
 raab 86,4.  
 saba 59,2; zaba 71,10.  
 salamon 71,1.  
 (uallis) solinarum 59,2.  
 salmana 82,12.  
 samuel 98,6.  
 saul 17,1; 51,1; 58,1; sauli 56,1.  
 selmon 67,15.  
 selom (m) 77,60.  
 seon 134,10; 135,19.  
 sicimam 59,8; 107,8.  
 sina 67,9.  
 sion 132,3.  
 siriam 59,2.  
 sisarrae 82,10.  
 thabor 88,13.  
 thaneos 77,43.  
 tharsis 47,8; tarsis 71,10.  
 tyrus 86,4.  
 ueniamin 67,28; 79,3.  
 zabulon 67,28.  
 zacharias 138,1.  
 zeb 82,12.  
 zebbee 82,12.  
 zephei 53,1.

## 14. Wörter mit altem oder ungewöhnlichem Gepräge.

- absorbuimus 34,25.  
 absorti sunt 140,6. Unregelmäßige alte Form!  
 conteruisti 3,8.  
 conuinabor 140,4. Wahrscheinlich afrikanisch!  
 derelinquisti 21,2; derelinquerint 88,31. NB. n des Präsens beibehalten!  
 deuotare 151,6.  
 dispartire 16,14.  
 eructuare 18,3; 44,2; 118,171; 140,7; 143,13; 144,7.  
 introiuero 131,3.  
 sonauerunt 45,4. NB. Populäre Form!  
 a(f)fricum 77,26.  
 aiutorium 37,23. Romanische Bildung!  
 allofili 59,10; allofyli 107,10; allophyli 55,1.  
 bipinnae 73,6.  
 canina (musca) 77,45.  
 in canticiis 137,5.  
 capud 21,8; 109,9; 117,22; sonst: caput.  
 conscribtum 149,9.  
 custodiarium 78,1.  
 cuturnix 104,40.  
 cynomigia 104,31 (gi getilgt).  
 erinacis 103,18.  
 erygini 77,46. NB. y wurde in alter Zeit wie u gesprochen, darum = aerugini.  
 exter 68,9.
- cum festinantia 77,33.  
 frixorium 101,4.  
 frumentatio 77,25.  
 fundus 64,8.  
 gigans 32,16.  
 index 72,14.  
 iuuenior 118,9.  
 liquefiens 21,15.  
 loquellae 18,4.  
 murra 44,9.  
 obprobrium 151,7; opprobrium 14,3; 21,7.  
 oportunum 103,27.  
 potector 70,6, wohl reiner Schreibfehler.  
 ramnos 57,10.  
 rememo (statt: eremo) 37,1.  
 retribuitio 68,23.  
 salsilago 106,34.  
 scnifes 104,31; ist Schreibfehler für scinifes.  
 scribtum 39,8; scriptus 151.  
 scribtura 86,6.  
 temptatio, tempta 17,30; 25,2.  
 tonitrus Genetiv!, korr. tonitruum 76,19. NB. Sowohl tonitrus, us als tonitruum, i nachzuweisen!  
 topazium 118,127.  
 (in) tribus 104,37 statt: tribubus.  
 uestimentibus 44,9 statt: uestimentis.  
 unianimis 54,14; 67,7.  
 ysopo 50,9.  
 apud 53,1; 108,20; aput 72,23; 75,13.

## 15. Die hebräischen Buchstaben und ihre Deutung in Psalm 118.

- aleph 118,1 = dostrina.  
 beth 118,9 = domus.  
 gemel 118,17 = plenitudo.  
 deleth 118,25 = tabularum.  
 hae 118,33 = ista.  
 uau 118,41 = et.  
 iai 118,49 = haec.  
 heth 118,57 = uita.  
 teth 118,65 = bonum.
- ioth 118,73 = principium.  
 caph 118,81 = manus.  
 laph 118,89 = disciplina siue cordis.  
 mem 118,97 = ex ipsis.  
 nun 118,105 = sempiternum.  
 sameth 118,113 = adiutorium.  
 iain 118,129 = fons siue oculus.  
 fe 118,129 = os ab ore non ab osse.  
 sade 118,137 = iustitiae.

cof 118,145 = uocatio.  
res 118,153 = capitis.

sin 118,161 = dentium.  
tau 118,169 = signa.

## A N H A N G.

### Die dem Psaltertext beigeschriebenen Glossen und die am Schluß beigefügten Cantica.

Als Erzeugnis der Echternacher Schreibschule sind aber ohne Zweifel die in dem Psalter auf Bl. 1<sup>r</sup>—10<sup>r</sup> eingetragenen Glossen und dann die am Ende nach dem 151. Psalm (Pusillus eram) beigeschriebenen Cantica: Benedicite, Benedictus, Magnificat, Nunc dimit(t)e und der Hymnus Te lucis ante terminum zu erachten.

Diese beiden verschiedenen Zusätze sind aber trotz der großen Schriftähnlichkeit wohl von zwei verschiedenen Schreibern etwa des beginnenden 10. Jahrhunderts niedergeschrieben worden. Beide Schriften verraten wiederum irischen Einfluß mit ihren spitz endenden r, s und f. In den Glossen begegnen oft die irischen Kürzungszeichen  $\neg$  = et und  $\dagger$  = est, dann die Abkürzung dr = dicitur u. a. In den Cantica dagegen ist et mit & abgekürzt, dafür zeigt sich dort wieder die Umtüpfelung der Initialen. Leider fehlen von den Zutaten am Schluß der Handschrift, wie schon eingangs aus Schmidt erwähnt wurde, das ehemals vorhandene Te deum laudamus, die Fides catholica S. Athanasii und die Allerheiligentanei mit den erwähnten Anrufungen: Ut exercitum francorum conseruare digneris und Ut clerum et congregationem S. Willibrordi conseruare digneris und damit die Möglichkeit, sicher festzustellen, daß diese Stücke und die jetzt noch vorhandenen von der gleichen Hand geschrieben waren. Immerhin spricht für diese Annahme eine große Wahrscheinlichkeit, da sicher erst Baron Hüpsch die erwähnten einst noch folgenden Stücke von der Handschrift abgetrennt hat. Da er sie wohl einst auch zu Geld machte, wäre es nicht ausgeschlossen, daß sie noch existieren, aber als Fragmente in irgend einer Bücherei ein unbeachtetes Dasein führen. Ihre Wieder auffindung wäre daher sehr zu begrüßen.

Hier soll jetzt nur noch kurz die Herkunft der Glossen untersucht und dann über die Textgestalt der Cantica berichtet werden.

Wie schon erwähnt, sind viele Glossen durch den neuen Buchbeschnitt geschädigt worden, so daß lange nicht mehr alle vollständig zu lesen sind. An Hand des Thesaurus linguae latinae war es aber möglich, den Psalmenkommentar Cassiodors (s. Migne, P. L. 70) als die Quelle festzustellen, aus der, soweit sich sehen läßt, die meisten unserer Glossen erhoben sind.

In der folgenden Zusammenstellung nenne ich nun diejenigen unserer Glossen, die noch zu lesen waren, bzw. ergänzt werden konnten und vergleiche sie mit der Lesung bei Cassiodor.

1. Glosse zu „Beatus“ und „uir“ (Ps. 1,1):  
 (Beatus) quasi bene aptus (ue)|  
 abtus, cui om(n)ia desiderata suc-  
 cedunt ..... tur uere .....  
 ..... que uult bona et nihil  
 uult mala.  
 Uir uocatur a uirib(us), qui nescit  
 tollerando defficere.  
 NB. Man beachte die Doppelung  
 von l und f. | CAdor: Beatus ergo uir dicitur ...  
 quasi bene aptus, cui omnia desi-  
 derata succedunt.  
 CAdor: Uir enim uocatur a uiribus,  
 qui nescit tolerando deficere.
2. u. 3. unleserlich.
4. Glosse zu „fremuerunt“ (Ps. 2,1):  
 Fremi(tus proprie) feraru(m) est |  
 qui iuste (furentibus datum est). | CAdor: Ebenso.
5. Glosse zu ? (Ps. 2):  
 Judei scilicet qui scripturas diuinas sine fructu intellegencie frequent ...
6. Glosse zu „uirga“ (Ps. 2,3):  
 Virga q(uo)d in sua regat et uer-  
 gere non sinat initentes (sic!). | CAdor: Virga enim usu humano  
 dicta est, quod ui sua regat et uer-  
 gere non sinat inmitentes.
7. Glosse zu „terram“ (Ps. 2,10):  
 T(e)rra a (ter)|rendo | eo (quo)d |  
 (com)mean|tium (gres)|sib(us atte)|  
 ratur. | CAdor: Terra autem dicta est a  
 terrendo etc.
8. u. 9. unleserlich.
10. Glosse zu „exsurge“ (Ps. 3,7):  
 Exurge|re est cum | alacritate | resurgere.
11. Glosse zu „uanitatem“ (Ps. 4,2):  
 Uanitas (est generale) | nomen  
 (uitiorum sed) | illud p(ro)p(rie)  
 ua)nu(m) d(icitu)r q(uo)d (a deo) |  
 alienum. | CAdor: Uanitas quidem nomen est  
 generale uitiorum sed illud proprie  
 uanum dicitur quod a Deo proba-  
 tur alienum.
12. Glosse zu „cubilibus“ (Ps. 4,4):  
 Cubile | d(icitu)r p(ro)p(rie) | fera-  
 ru(m) (domi)ciliu(m). | CAdor: Ferarum domicilium pro-  
 prie cubile dicitur.
13. Glosse zu „frumenti“ (Ps. 4,7):  
 Frumentu(m) a frumi|(ne di)ctu(m)  
 (est), id (est) | (a summ)a parte  
 gule | (antiqu)i eni(m) caput | (gule)  
 frum(en) uoca|(bant). | CAdor: Frumentum enim dictum  
 a frumine, id est a summa parte  
 gulae; antiqui enim etc.

14. Glosse zu „uirum sanguinum“ (Ps. 5,6):  
 Uir sanguinum (est) | qui hu- | CAdor: Uir quidem sanguinum etc.  
 mano | cruore pol|luit(ur) sed et  
 ille | q(ui) decipit ui|uu(m).
15. Glosse zu „dolosum“ (Ps. 5,6):  
 Dolosus | insidio|sus qui occulta | malitia | blandis sermonib(us) | ornat.
16. Glosse zu „sepulchrum“ (Ps. 5,11):  
 Sepulcru(m) | mortui | guttur e(st) | CAdor: Sepulcrum enim mortui  
 m(en)tientis | q(uonia)m exinicia- | guttur est mentientis quando exi-  
 bi|lem sibi uanita|tem in faucib(us) | tiabilem sibi . . . . . reuoluit. Bene  
 reuoluit | Bene addidit | patens | autem addidit . . . . . si clausum  
 quia | si clusum | e(ss)et mi(n)us) | esset minus faceret.  
 face|ret.
17. Glosse zu „inueterai“ (Ps. 6,8):  
 Id(est) in ue(teris ho)|minis ad(e | CAdor: Inueterai idest in ueteris  
 trans)|gressione (perman)|si. | hominis adae antiquitate permansi.
18. Glosse zu „nunquid irascitur“ (Ps. 7,12):  
 Sub admi|ratiōne p(ro)nun|tiandu(m) | CAdor: Sub admiratione pronun-  
 est) q(uonia)m | inputatio ista ne- | tiandum est quia imputatio ista  
 gatiua | est. | negatiua est.
19. Glosse zu „caelos“ (Ps. 8,2):  
 Caeli (ue)l s(an)c(ti).
20. Glosse bei Ps. 8,3 ist durch den Buchbeschnitt unvollständig und konnte nicht ergänzt werden.  
 Nonne . . . . . | minis . . . . . | sed piet . . . . . | sponta . . . . . |  
 luntat(e) . . . . . | nus. q . . . . . | tale cor . . . . . | sic pec . . . . . |  
 n(on) habu . . . . . |
21. Glosse zu „oues et boues“ (Ps. 8,8):  
 (Oues) et boues | et (peco)ra allego|(rice di)ctas. Oues | (elect)|u(m)  
 populum | (signi)ficant xpia|(num) Boues pre|(dicat)ores. Pecora (sunt  
 d)u(m i(n) camporu(m) lib(er)tate | (id est in) mundi istiu(s) | (uolup)tate  
 pascuntur | (non solum) boni sci | (sed et) peccatores. Bei CAdor viel  
 ausführlicher!
22. Glosse zu „infernum“ (Ps. 9,17):  
 Inf(ernum) | hab(et quod) | ani(mae) | CAdor: Infernum autem dictum est  
 iugiter) | infe(rantur). Idest p(roi)| ab eo quod illic animae iugiter in-  
 cien(tur de)|spera(tio) | sequ(itur). | ferantur (NB. Das weitere ist nicht  
 bei CAdor nachweisbar!)
23. Glosse zu „calicis“ (Ps. 10,7):  
 Calix dictus eo q(uo)d (assidue) | CAdor: Calix autem dictus etc.  
 calid(am soleat) | suscip(ere potio)-  
 nem.

24. Glosse zu „in corde et corde“ (Ps. 11,2):  
 (Quoties) uolumus | (dolosos e)xpri- | CAdor: Quoties etc.  
 mere | (duplici)a eor(um) | (corda  
 decl)aramus.
25. Glosse bei Ps. 11,10 ist durch den Buchbeschnitt unvollständig und konnte nicht ergänzt werden:  
 . . . . . mones | . . . . . lacus | . . . . . lles de | . . . . . o.
26. Glosse zu „insipiens“ (Ps. 13,1):  
 Pleru(m)q(ue) eni(m) plus appetunt homines | seruire hominib(us)  
 quos corporaliter uident [NB: Hs cudent] | q(uan)do quem non uident.
27. Glosse zu „quis habitabit“ (Ps. 14,1):  
 (Maiore)s nos|(tri dom)us | pau- | CAdor: Maiores nostri domos pau-  
 per)u(m) tab(er)|(nas ap)pellaue- | perum tabernas appellauerunt pro-  
 r(unt) | (quia ta)ntu(m) tra|(bibus | pterea quia ...  
 non a)dhuc tegu|(lis tegeb(antur  
 quasi | (trabernas) quia ibi | (habi- |  
 tab)ant et ce|(naban)t sicut anti- |  
 qui|(tus mos er)at semel | (cibum |  
 su(mere ex duob(us) | (nomini)- |  
 b(us unu(m) (factum est) uocabu- |  
 lum idest) ex tab(er)na | (et ce- |  
 nac(ulo quasi | (traber)naculum. |  
 ... sicut antiquis  
 mos ...  
 ... unum  
 taditur factum esse uocabulum etc.
28. Glosse zu „corruptionem“ (Ps. 15,11):  
 Hic eni(m) corruptione(m) id(est) | CAdor: Hic ...  
 putrefactione(m) iuste negat fieri |  
 que generalit(er) carne(m) uastat. |  
 ..... generaliter carnem uastat  
 humanam.
29. Glosse bei Ps. 16,5 ist durch den Buchbeschnitt unvollständig und konnte nicht ergänzt werden.  
 condu . . . . . | adipe(m) . . . . . | mult . . . . . | tauri . . . . . | curer?
30. Glosse bei Ps. 16,6 ist ebenfalls durch den Buchbeschnitt unvollständig und konnte nicht ergänzt werden.  
 Sic uid . . . . . | leri(m) nim . . . . . | tate(m) sa . . . . . | ti? uere . . . . . |  
 legent . . . . . | mina . . . . .
31. Glosse zu „de absconditis tuis (Ps. 16,16):  
 Id(est) de lege ueteris testamenti | CAdor: Ebenso!
32. Glosse zu „uenter“ (Ps. 16,16):  
 sensu(m) significat omnino carna- | CAdor: Ebenso.  
 lem
33. Glosse zu „porcina“ (Ps. 16,16):  
 Ad polluta respicit et i(n)munda. | CAdor: Porcina enim ad ...

34. Glosse zu „superfuerunt“ (Ps. 16,16):  
 Id(est) reliquias peccator(um) filiis suis q(uonia)m clamabant: sanguis ei(us) sup(er) nos et super filios nostros. | CAdor: Transmiserunt autem reliquias peccatorum filiis suis quando clamabant etc.
35. Glosse zu „diligam“ (Ps. 17,1):  
 Diligo qua|si de omnib(us) | eligo. | CAdor: Diligo enim dicitur quasi ..
36. Glosse bei Ps. 17,14 ist durch den Buchbeschnitt unvollständig und konnte nicht ergänzt werden.  
 ? nup . . . . . | tionis . . . . . | nis plu . . . . .
37. Glosse zu „cum sancto sanctus eris“ (Ps. 17, 28):  
 (Cum sancto u)iro id(est) dno | CAdor: Ebenso.  
 (saluat)ore ipso | (praesta)nte sci  
 e(ss)e (poss)imus sicut ip|(se dic)it:  
 Sci estote et cr.
38. Glosse zu „cum peruerso“ (Ps. 17,28):  
 id(est) cu(m) diabolo q(ui) p(ro)- | CAdor: Ebenso.  
 p(ri)a | iniq(ui)tate p(er)uers(us)  
 est.
39. Glosse zu Ps. 17,31:  
 Aliud u(er)sus iste inchoasse aliud | CAdor: Aliud uersus iste inchoasse  
 subiunxisse sentitur | Ds m(eu)s aliud subiunxisse sentitur. Deus  
 egress(us) est dicere nescio quid meus, agressus est ...  
 exortantiu(m) et iubiunxit ei | exi- ... quid exoratum ....  
 tu(m) inopinatum inpolluta uia  
 ei(us) na(m) si p(ro)positio sequen- . . . . . sequentibus concordaret, Dei  
 tib(us) | con|cordasset di me|i dic- mei dicturus erat, non Deus meus.  
 tur(us) | erat non ds ms.
40. Glosse zu „adiligam“ (Ps. 17,40):  
 Istos d(uos uersus) | de illis int(el- | CAdor: Istos ...  
 legi non) | dubiu(m) est (qui primo  
 con)|tra dnm (eriguntur) | p(os)tea  
 c(on)u(er)si (pedibus) | ei(us) in-  
 clin(antur et) | uita(m) me(rentur  
 sub)|diti. Set fe(lix est) | omnin(o  
 qui capitur) | felix q(ui) il(las ma-  
 nus) | euadere (non mere)|t(ur).  
 Tunc (ma)gis lib(er) r(edditur) |  
 cu(m) fuerit (tali sor)|te cap(tiuus).

\*

\*

\*

Von den am Schluß des Psalteriums auf Bl. 93<sup>r</sup> u. 93<sup>v</sup> beigeschriebenen Cantica etc. bietet vor allem das Canticum „Benedicite“ seiner Textgestalt wegen besonderes Interesse. Wir beschränken uns daher auf seine vollständige Wiedergabe und registrieren für die übrigen drei Cantica des Benedictus, des Magnificat und des Nunc dimittis lediglich die Varianten gegenüber dem Text bei Wordsworth-White.

Der Text des Canticum trium puerorum:

- <sup>57</sup>Benedicite omnia opera dni dnm.,  
 5 <sup>58</sup>B(enedicite) celi dni dnm <sup>58</sup>b(enedicite) angeli dni dnm.,  
<sup>60</sup>B(enedicite) aque que sup(er) celo sunt dnm <sup>61</sup>b(enedicite) omnes  
 7 uirtutes dni dnm., <sup>62</sup>B(enedicite) sol & luna dnm <sup>63</sup>b(enedicite) stelle  
 celi dnm: <sup>64</sup>B(enedicite) imber & ros dnm <sup>65</sup>b(enedicite) om(nes)  
 9 sps dnm: <sup>66</sup>B(enedicite) ignis & estus dnm <sup>71</sup>b(enedicite) noctes  
 & dies dnm: <sup>72</sup>B(enedicite) tenebre & lumen dnm  
 11 <sup>67</sup>b(enedicite) frigus & caumas dnm . . . <sup>70</sup>B(enedicite) pruina  
 & niues dnm <sup>73</sup>b(enedicite) fulgora & nubes dnm  
 13 <sup>74</sup>b(enedicat) terra dnm . . <sup>75</sup>B(enedicite) montes & colles  
 dnm <sup>76</sup>b(enedicite) omnia nascencia terra dnm.,  
 15 <sup>78</sup>B(enedicite) maria & flumina dnm <sup>77</sup>b(enedicite) fontes aqaiarum (!)  
 dnm. <sup>79</sup>B(enedicite) ceti & omnia que mouentur  
 17 in aquis dnm <sup>80</sup>b(enedicite) omnes uolucres celi dnm  
<sup>81</sup>B(enedicite) bestiae & uniuersa pecora dnm <sup>82</sup>b(enedicite)  
 19 fili ominu(m) dnm <sup>83</sup>benedicat israhel dnm.,  
<sup>84</sup>B(enedicite) sacerdotes (!) dni dnm <sup>85</sup>b(enedicite) serui dni dnm  
 21 <sup>86</sup>B(enedicite) sps & anime iustorum dnm <sup>87</sup>b(enedicite) sci & umiles  
 corde dnm.  
 23 <sup>88a</sup>B(enedicite) ananias azarias misahel dnm:  
<sup>88b</sup>Benedicimus patrem & filium & spm  
 25 scm dnm  
<sup>88c</sup>Laudamus & sup(er)exaltemus eu(m) in secula  
 27 <sup>89</sup>Benedictus es in firmamento celi & laudabilis & gloriosus in secula :

Die Textgestalt des „Canticum trium puerorum“, wie sie hier vorliegt, ist gegenüber den sonst gewohnten Fassungen wirklich ganz eigenartig und dem genauen, vollständigen Wortlaut nach sonst überhaupt nicht zu belegen.

Am nächsten kommt die Fassung dieses Lobhymnus in den beiden liturgischen Neumenhandschriften Codex Sangallensis 339<sup>10</sup>) und Codex Einsiedlensis 121<sup>11</sup>). Sie stimmen sowohl in der von der gewöhnlichen Ordnung der Vulgata abweichenden Reihenfolge der Verse als auch mit wenigen Ausnahmen (in Vers 59, 60, 67, 76, 77, 80) im Wortlaut mit unserem

10) Im Lichtdruck veröffentlicht in der Paléographie musicale, deuxième série (monumentale), Bd. 1.

11) Ebenda, Bd. 4.

Text überein, nur lauten die letzten Worte nie wie bei uns ‚dñi dnm‘, sondern stets ‚dñi dno‘. Die angedeuteten Ausnahmen betreffen folgende Worte: in Vers 59 fehlt ‚dñi‘, in V. 60 steht ‚celos‘, in V. 67 ‚cauma‘, in V. 76 ‚terrae‘, in V. 77 fehlt ‚aquarum‘ und in V. 80 ‚omnes‘.

Wir können aber zu vielen Versen unseres Canticum auch Belege beibringen, die unsere weniger gewohnte Schlußfassung ‚benedicite . . . dñi dnm‘ aufweisen und gerade diese Belege verraten dadurch augenscheinliche Verwandtschaft.

So ist unser Wortlaut von Vers 57 bezeugt durch den Cod(ex) Par(isinus) [ed. Fleck 1837: Anecdota], den Cod. Ver(onensis) [ed. Bianchini 1740], ferner bei Augustin (civ. 11,9), Fulgentius von Ruspe (Fab. frg. 34), bei Hieronymus (tract. in Isaiam [ed. Morin 1903]), bei Junilius 2,2; bei Luculentius (Eph. 9) und bei Vigilius (trin. 12). Ebenso ist unser Wortlaut von V. 58 belegt durch Cod. Par. und bei Hieronymus (l. c.), von V. 61 durch Cod. Par., bei Fulgentius (l. c.) und Vigilius (l. c.), V. 62 durch Cod. Par. und bei Vigilius (l. c.), V. 63 durch Cod. Ver., V. 65, 66 und 71 durch Cod. Par. und Ver. und bei Junilius [V. 66], V. 70 durch das Psalterium Ambrosianum, V. 74 durch Cod. Par., V. 75 durch Cod. Par. u. Ver., V. 78, 82—88<sup>a</sup> (bis auf die Verse 84 u. 87, die nur in Cod. Par. bezeugt werden) durch Cod. Par. u. Ver. (in Cod. Par. fehlt freilich einigemal [bei 78, 82, 85—88<sup>a</sup>] das ‚dnm‘ am Schlusse). V. 88<sup>b</sup> ist nur im Cod. Ver. bezeugt und läßt das ‚dnm‘ vermissen, während V. 56, den wir an das Ende des Canticum gestellt sehen, in unserer Fassung in Cod. Par., bei Fulgentius und in den beiden Neumenhandschriften erscheint.

Die beiden öfters genannten Codices von Paris und Verona weisen aber auch ab und zu Varianten auf (z. B. Vers 60: celos, V. 64: omnes, bzw. omnis imber . . ., V. 73 fulgor, bzw. fulgur, V. 76 terrae, bzw. in terra (Psalt. Ambr.), V. 79 nur: ben. cete — mouentur (Par.) oder haben völlig anderen Text (so: V. 72, 67, 70, 76, 77, 80, 81).

\*

\*

\*

Die Varianten des Canticum Benedictus (Lc 1, 68—79): V. 68: redemcionem, 69: dauit, 70 sicut locus (!) est per os sanctorum suorum prophetarum qui a saeculo sunt. Unser verschriebenes ‚locus est‘ bringt Codex Palatinus Vindob. (l). Die Fassung ‚per os sanctorum suorum prophetarum‘ ist nachweisbar im Cod. Veronensis (b), im Cod. aureus, bei Hieronymus (Orig. in Lucam, hom. 10) und bei Priscillian (tract. 1,39), mit der Umstellung ‚per os scorum prophetarum suorum‘ in einer Reihe altlateinischer Codices (z. B. a, c, f, l, r). 71 Et liberauit nos ab inim. n. et de manu omnium, qui nos oderunt. Diese Fassung bietet wiederum Codex b, ferner die Codices c (Colbertinus), l (Rehdigeranus), q (Monacensis 6224 [manibus]), Codex aureus, die Collectio Avellana ep. 86,1, die Epistola pontificia Agapiti I und das Pseudo-Speculum. 74 de manibus, 75 iusticia, 76 uocaueris, 77 scienciam; peccatorum meorum (!).

Die Varianten des Magnificat (Lc 1, 46—55): 48 respexit umilitatem, 49 generaciones, 50 missericordia; a progenie, 51 potentiam barahchio suo; mente caedi suis (!), 52 umiles, 53 inplebit, 54 recordatus est misericordie sue, 55 in seculum.

Die Varianten des Nunc dimittis (Lc 2,29—32): 29 nunc dimite (!) seruum dne sec. uerb. tum (!) in pacem, 31 preparasti. Dieses Wort bieten die Codices a (Vercellensis), d (Claramontanus), f (Brixianus) und andere, 32 reuaelacionem gencium; plebis israhel.

Alle diese Varianten der verschiedenen Cantica lassen erkennen, daß wir es noch mit altlateinischen Texten zu tun haben.

### Zu unseren Schrifttafeln.

Tafel XXVI zeigt die obere Hälfte von Blatt 1<sup>r</sup> mit dem Anfang von Ps. 1. Das Blatt mit seiner großangelegten Initiale und den übrigen Zierbuchstaben ist S. 255 und 257 besprochen. Die z. T. nur sehr schwer lesbare, auf den zwei Zeilen über und längs der rechten Schmalseite der Zierleisten eingetragene Überschrift hat folgenden beachtenswerten Wortlaut: Psalmus DD (= Daud) de Joseph qui corpus XPI sepeliuit; dic(it) propheta de unoquoque credente in aduentu XPI. — Die Buchstaben der in Spalte 2 stehenden Verse sind von späterer Hand z. T. nachgefahren.

Tafel XXVII zeigt Bl. 16<sup>r</sup> mit Ps. 27,7—29,2. Die schwer lesbare Überschrift von Ps. 29 lautet: Psalmus cantici in dedicatione domus DD.

Tafel XXVIII zeigt Blatt 21<sup>v</sup> mit Ps. 35,13—36,15. Man beachte die am Schlusse der ersten Spalte in irischer Schrift ausgeführten Ergänzungen, die S. 260, Absatz 3 gewertet wurden.

Tafel XXIX zeigt die obere Hälfte von Blatt 32<sup>r</sup> mit dem Anfang von Ps. 51,1. Über die Initiale Q mit ihrem Fisch- und Hundmotiv siehe S. 255 u. 257.

Tafel XXX zeigt Blatt 63<sup>r</sup> mit Ps. 101,1—10. Seine Initiale und die Zierleiste wurden ebenfalls schon S. 255 u. 257 behandelt.

Tafel XXXI zeigt das auf S. 256 unten erwähnte, im Archiv der Stadt Überlingen am Bodensee gefundene Blatt, auf dem sich in der Wiedergabe des Fischornaments auffallend gleiche Initialtechnik wie im Stuttgarter Unzialpsalter beobachten läßt. Das Fragment, dessen Schrift neben den karolingischen noch manche charakteristische angelsächsische Schriftzüge aufweist (z. B. das noch offene g, dessen Unterlänge stark nach rechts zurückgebogen ist, das r-artige, kurze s, sowie das r selbst) gehört mit seinen cc-artigen a-Formen auch noch ins 8. Jahrh., wurde aber sicher auf dem Kontinent geschrieben. Unsere Seite zeigt den Schluß der Epistula LX des Hieronymus an Heliodor (Migne PL. 22, col. 602) und den Anfang der Epistula LXVII des Augustinus an Hieronymus (Goldbacher P. I, pag. 237). Man beachte das auf unserer Tafel leider nur ganz schwach wahrnehmbare „finis“ am Ende des ersten Briefes und in der Überschrift zum zweiten die seltene Kürzung: STĪ vor AUGUSTINI und: STM vor HIER PRBRM.



# Die Geheimschrift in der Kanzlei Johanns XXII.

Eine diplomatische Studie  
von Friedrich B o c k.

Auf dem Gebiete des diplomatischen Verkehrs im späten Mittelalter kann der Forscher immer noch Überraschungen erleben, da die Zeugnisse dafür spärlich und spröde sind. Es bestand wenig Veranlassung, geheime Berichte von Gesandten durch Jahrhunderte hindurch wie Privilegien aufzubewahren, und Funde dieser Art, wie sie Finke in Spanien machen konnte, sind Ausnahmen. Sie zeigen uns aber auch, welche Fülle von intimsten Informationen über alle politischen Vorgänge sich die Gesandten zu verschaffen wußten und wie sie rückhaltslos dem Herrscher alles enthüllten, was sie erfuhren. Daneben stehen Berichte offizieller Persönlichkeiten, bei denen aus jedem Satz die Angst, sich irgendwie zu kompromittieren, spricht. Ein schönes Beispiel dafür ist der Brief Napoleon Orsinis an Jakob von Aragon über den Prozeß gegen Ludwig von Bayern<sup>1)</sup>, wenn man damit einmal die persönlichen Äußerungen dieses Staatsmannes über denselben Gegenstand vergleicht, die gelegentlich in den Schreiben der aragonesischen Berichterstatter wiedergegeben werden. Daß die Berichterstattung des avignonesischen Papsttums, vor allem unter Johann XXII. nicht weniger ausgedehnt und nicht weniger gut organisiert war, wird die folgende Untersuchung hinreichend zeigen, erhalten ist aber viel weniger als in Aragon. Wohl liegt uns die lange Reihe der Sekretregister vor, aber fast immer fehlen die interessantesten Stücke, die *cedulae interclusae*, die nicht registriert werden. Doch die folgende Untersuchung will sich nicht mit den Gesamtfragen des politischen Gesandtschaftswesens unter Johann XXII. beschäftigen, sondern nur mit einem engbegrenzten

1) Mon. Germ. Const. V 625 n. 800. Diese Untersuchung erfreute sich von Anfang an der gütigen Anteilnahme und Förderung Mons. Angelo Mercatis, dem auch an dieser Stelle ergebener Dank zum Ausdruck gebracht sei.

Teil aus diesem Gebiete, mit der Frage, wie Geheimberichte versendet werden. Dafür finden sich gelegentlich Bemerkungen auf Konzepten, die im Vatikanischen Archiv noch vorhanden sind, und besonders eins ist dafür sehr aufschlußreich.

Riezler druckt in den Vatikanischen Akten<sup>2)</sup> das „Schreiben eines Ungenannten“ an den König Robert von Neapel unter dem falschen Datum 1331 September 3<sup>3)</sup>. Die Vorlage ist ein schmaler, länglicher Papierstreifen, ohne erkennbares Wasserzeichen, unregelmäßig beschnitten, der heute im Vatikanischen Archiv die Signatur Misc. 1196 trägt. Der vielfach korrigierte Text und die z. T. von anderen Händen gemachten Zusätze zeigen auf den ersten Blick, daß es sich um ein Briefkonzept handelt, und schon ein Vergleich mit ähnlichen Blättern des Vatikanischen Archivs hätte Riezler eine genauere Definition des „Ungenannten“ ermöglicht, der nach diesem äußeren Befund nur in der päpstlichen Kanzlei gesucht werden kann. Doch ein glücklicher Umstand hilft uns noch weiter. Riezler bemerkt richtig, daß die letzten vier Worte des Blattes in anderem Schriftcharakter nachgetragen sind. Äußerst scharfsinnige Forschungen Mons. Angelo Mercatis, über die er demnächst berichten wird, und deren gesamte Unterlagen er mir gütigst zur Verfügung stellte, haben das überraschende Ergebnis gehabt, daß diese kleinen Schriftzüge einer zittrigen Greisenhand von Papst Johann XXII. selbst herühren. Damit sind alle Zweifel über den Absender des Briefes behoben. Unser Papierblatt ist ein in der päpstlichen Kanzlei angefertigtes Konzept, das vom Papst selbst durchgesehen und am Schluß eigenhändig ergänzt wurde. Die Benachrichtigungen selbst sind allerpersönlichster Natur. Robert von Neapel erfährt, was an politischen Nachrichten in der letzten Zeit an der Kurie eingelaufen ist, und zum Schluß wird ihm ein Traktat des Papstes *de gloria animarum separatarum iustorum* angekündigt und seine Meinung darüber erbeten. Beigelegt wird ein Prokuratorium des ungarischen Königs zwecks Verhandlungen über eine Heirat seines Sohnes, worüber auch Robert dem Papste bereits berichtet hat. Ungarische Interessen stehen auch im Mittelpunkt des gesamten Berichtes: ein Übereinkommen zwischen dem ungarischen König, den österreichischen Herzögen und Friedrich von Meißen auf der einen Seite

2) Vat. Akten 1478.

3) *Data III die Septembris a. XVI*. Riezler gibt sein Datum 1331 Sept. 3 (ist 1332) offenbar ohne weitere Prüfung nach einer Notiz Garampis auf der Vorlage. Zu 1332 stimmt auch der Inhalt des Schreibens, vgl. S. 283.

und Johann von Böhmen auf der anderen. Der Wortlaut dieser Sühne ist uns erhalten <sup>4)</sup>). Der Papst schöpft seine Kenntnisse darüber aus zwei Berichten, die der Bischof von Prag <sup>5)</sup>) und Nikolaus, Erwählter von Augsburg <sup>6)</sup>), erstattet haben. Besser kann wirklich ein Nachrichtendienst nicht funktionieren wie in diesem Falle, wenn schon am 3. September der Papst alles Wünschenswerte über einen am 13. Juli in Wien geschlossenen politischen Vertrag an seinen politischen Freund Robert von Neapel weitergeben kann, noch dazu auf Grund von zwei Berichten.

Doch wir wollten etwas über die Art und Weise der Beförderung von Geheimberichten aus diesem Schriftstück gewinnen. Über dem Konzept steht von anderer Hand <sup>7)</sup>) und mit anderer Tinte: *regi Sicilie per cedula[m] de oculata manu*. Das bedeutet, daß dieser Brief nicht in gewöhnlicher Schrift, sondern chiffriert abgesandt werden sollte <sup>8)</sup>). Da diese Notiz bislang nicht beachtet worden ist, auch nicht von A. Meister <sup>9)</sup>), gab sie die Veranlassung, noch einmal die früher im Faszikel 78 des Arm. C <sup>10)</sup>) vereinigten Dokumente, die heute

4) Am 2. September 1331 hatten sich der König von Ungarn und die Herzöge von Österreich gegen Johann von Böhmen vereinigt, veranlaßt durch Kaiser Ludwig, der König Johann von seinen italienischen Plänen abziehen wollte, vgl. Remling, Reg. Bohemiae et Moraviae III (1890) 1817. Eine Sühne und ein Vertrag zwischen den Parteien, auf dessen Einzelheiten wir zurückkommen, ward am 13. Juli 1332 geschlossen, vgl. Reg. Boh. 1914. Eine Sühne zwischen Johann von Böhmen und Friedrich von Meißen ist 1332 beurkundet, ohne Angabe von Tag und Ort, beschädigtes Orig. Staatsarch. Dresden Nr. 2605, vgl. Reg. Boh. 1906. Das Datum wird man in unmittelbare Nähe der österreichischen Sühne rücken können, Mitte Juli 1332.

5) Johannes de Drazik, fester Anhänger der päpstlichen Partei.

6) Nikolaus v. Kenzingen, prov. 1331 April 15 gegen Ulrich II. v. Schöneck, wird 1334 April 13 nach Konstanz transferiert, vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III 1138.

7) Drei Hände sind am Konzept beteiligt. Der Schreiber des Kontextes bringt auch die zahlreichen Korrekturen an und das durch Abstand getrennte Datum. Die zweite Hand gibt die Anweisung für die Mundierung in Chiffren, und der Papst fügt eigenhändig am Schlusse hinzu: *Atten(de) for(mam) procuratorii antedicti*.

8) Der Name des Überbringers ist ebenfalls genannt: der Brief wurde am 3. September a. XVI (1332) Jacobus de Cabassol übergeben, wohl ein Verwandter Johannes Cabassole, *scutiferi pape, militis*, vgl. K. H. Schäfer, Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Johann XXII., S. 368.

9) A. Meister, Die Geheimschrift im Dienste der päpstlichen Kurie von ihren Anfängen bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts, Quellen und Forschungen der Görresgesellschaft XI, 1906.

10) Künftig werden alle diese Stücke zitiert als C mit ihrer Nummer (A. A. Arm. C des Vat. Archivs).

wie alle anderen fortlaufende Numerierung tragen, einer erneuten Durchsicht zu unterziehen und die Ergebnisse der Meisterschen Forschungen zu überprüfen. Das Resultat war überraschend: es läßt sich feststellen, wie die Geheimschrift der päpstlichen Kanzlei unter Johann XXII. aussah. Den Schlüssel dazu gewährt uns das Dokument Arm. C 1173.

C 1173 ist ein mittelgroßes Pergamentblatt, das oben in sauberen ohne Abstand geschriebenen Buchstaben einen chiffrierten Text bringt, der auf der zweiten Hälfte des Blattes von anderer Hand transkribiert erscheint. Mitten in der Transkription steht von der ersten Hand in gewöhnlicher Schrift die Mitteilung: *VIII septembris, de nova littera innota*. Dieser Reihe weicht die Dechiffrierung aus<sup>11)</sup>. Die Rückseite beweist, daß das Pergamentblatt einst als geschlossener Brief ging<sup>12)</sup>: sie zeigt Spuren eines roten Siegels, das zum Verschuß diente, und hat die Adresse: *Santissimo domino meo summo pontifici*<sup>13)</sup>. Somit besteht über den Empfänger kein Zweifel, aber Absender und Jahresangabe fehlen, und wir werden versuchen müssen, aus dem Inhalt Näheres festzustellen.

Der Absender hat kürzlich vom ungarischen König Briefe empfangen, daß ein Vertrag zwischen diesem und den österreichischen Herzögen auf der einen Seite und dem Böhmenkönig andererseits die Eintracht wieder hergestellt habe. Der Böhmenkönig soll die Verwandte der österreichischen Herzöge, die Tochter des verstorbenen Herzogs Friedrich, heiraten, wofür er bis kommende Lichtmeß den Konsens beim Papst erwirken muß. Finanzielle und territoriale Bedingungen für die Annäherung sind ebenfalls festgesetzt. Daß dieser Bericht auf einen uns bekannten Vertrag zurückgeht, beweist die folgende Zusammenstellung.

11) Vgl. Text im Anhang; Faksimile auf Taf. XXXII.

12) Für den künftigen Druck dieser Stücke in den *Constitutiones* sei hier darauf hingewiesen, daß berücksichtigt werden muß, wie einzelne Urkunden sich zu förmlichen Akten erweitern. In diesem Falle haben wir zunächst den Hauptvertrag zwischen Habsburg-Ungarn-Böhmen, dann die Ratifikationen, die Mitteilungen darüber an den Papst durch die Bischöfe von Prag und von Augsburg als *Deperdita*, die Nachricht des Papstes an Robert, im Konzept erhalten, der Brief des Ungarkönigs an seinen Onkel als *Deperditum*, dessen Information an den Papst in Geheimschrift. Somit kann der Druck einmal deutlich zeigen, wie eine solche Vertragsurkunde einen recht komplizierten Apparat in Bewegung setzt.

13) Vgl. Meister, Geheimschrift 19.

1332 Juli 13, Remler, Reg. Boh. 1914

C 1173

- |  |   |
|--|---|
| <p>1. Wir Albrecht und Otto, hertzoze in Oesterreich . . . verichen, daz wir von dem gewalt, so uns der . . . könig Karl v. Ungarn geben hat und von uns selbst . . . eyne gantze richtung under uns selben . . . mit demselben könige von Behem . . . genommen und gelobt haben.</p> <p>2. Wir haben och . . . gelobt, daz wir unsers lieben herrn und brudern könig Friedrichs seeligen tochter, jungfraw Elisabeth, geben sollen zu eyner ehlichen königin dem vorgenannten könige von Behem, und soll er gegen unsern heiligen vater dem pabst die gnade ausbringen . . . ehe daz sie ihme zugelegt wird, daß die chunschafft und die heyratt mit gott und mit recht ergehen und geschehen mag, und soll die gnade erwerben zwischen hier und der lichtmess, die schierst kumpt . . . und sollen wir ime och daz helffen zu werben . . .</p> <p>3. Es soll auch der könig unser basslein der königin ihre heimsteuer ir widerlegen und morgengabe geben und ausrichten nach des landes recht zu Behmen.</p> <p>4. Es soll auch der könig von Behem unserm lieben bruder dem könig von Ungern seine vesten Weissenkirchen und Braushn unverderblich . . . wiedergeben.</p> <p>5. Er soll uns auch selber unser vesten und burg Weytraw Eggenberg und Laan . . . und auch die Rabenspurg . . . wiedergeben und ledig lassen.</p> | <p>1. Noviter recepi a rege Hungarie literas continentes seriose processum concordie inite inter regem Boemie ex parte una et dictum regem Hungarie ac duces Austrie ex altera cum conventionibus,</p> <p>2. quod debeat accipere in uxorem neptem dictorum ducum, filiam videlicet domini Federici fratris eorum quondam . . . cum adiectione, quod dictus rex Boemie beneplacitum sanctitatis vestre usque ad festum purificationis beate virginis Marie debeat obtinere ipsis ducibus supplicantibus pro eodem . . .</p> <p>3. cum certa quantitate pecunie,</p> <p>4. et restituere quasdam terras prefatis regi Hungarie</p> <p>5. et ducibus a rege Boemie actenus occupatas.</p> |
|--|---|

Diese Übersicht läßt keinerlei Zweifel, daß der Vertrag, dessen Inhalt dem Papst in Chifferschrift mitgeteilt wird, die bekannte Sühne zwischen Österreich, Ungarn und Böhmen vom 13. Juli 1332 ist. Für die Datierung haben wir somit den terminus post quem, und da ein Tag in dem Brief vermerkt ist, läßt sich das Datum 1332 September 9 festlegen. Auch die Absenderfrage läßt sich jetzt klären: der Schreiber kann nur Robert von Neapel, der Onkel des ungarischen Königs sein. Damit sind wir zu folgendem interessanten Ergebnis gelangt: Am 13. Juli 1332 wird in Wien eine wichtige Sühne geschlossen. Am 3. September liegen bereits zwei Berichte darüber

in der päpstlichen Kanzlei vor und ein Konzept über eine Benachrichtigung an Robert von Neapel, die in Geheimschrift abgehen soll, ist fertiggestellt. Dieser Brief kreuzt sich mit einem chiffrierten Dokument Roberts über dieselbe Sache, das am 9. September an den Papst abgegangen ist. Eine engere politische Zusammenarbeit, wohl-gemerkt über deutsche Angelegenheiten, ist kaum möglich, und wir dürfen daraus für andere Fälle, wo sich das Gleiche nicht so eindeutig bezeugen läßt, es wenigstens erschließen.

Wenden wir uns jetzt dem Chiffersystem selbst zu. Es ist sehr einfach: man schreibt einen Text ohne Wortabstände, wobei die fünf Vokale a, e, i, o, u mit den Konsonanten b, d, p, g, q vertauscht werden. Selbstverständlich mußte man dazu in beiden Kanzleien den Schlüssel haben. Der der päpstlichen hat sich erhalten und trägt heute die Signatur C 1174. Es ist ein Pergamentblatt mit Spuren eines roten Sekretsiegels und Adresse auf der Rückseite als Zeichen, daß es einst als geschlossener Brief nach Avignon gegangen ist. Der Inhalt ist die Festlegung des Schlüssels, wie wir ihn oben angewandt gefunden haben: a e i o u vertauscht mit

b d p g q und der Anweisung: *Trasferantur modo supra designato littere predictae, et dicciones coniungantur et non distinguantur*. Der letzte Zweifel über diesen Zusammenhang wird dadurch beseitigt, daß wir das Sekretsiegel dieses Briefes genau in derselben Form auf einem anderen wiedererkennen, in dem sich Robert von Neapel als Absender nennt, in C 445<sup>14)</sup>. Somit haben wir in C 1174 einen Schlüssel zu sehen, der vor dem 9. September 1332 von Neapel nach Avignon — bestimmt unter den größten Vorsichtsmaßnahmen — übermittelt wurde, und wir können einen Zeitansatz berichtigen, den Sickel<sup>15)</sup> und nach ihm Meister<sup>16)</sup> für dieses Dokument vorgenommen haben. Beide setzen es ins 15. Jahrhundert der Schrift nach, allerdings ohne nähere Begründung, die sich auch schwerlich hätte beibringen lassen; denn auch der Schriftcharakter stimmt ganz zu unserem Ansatz. Ein Tagesdatum hat auch dieses Instrument: April 15, und wir dürfen es somit unter diesem Datum mit größter Wahrscheinlichkeit auf

14) Das Sekret hat als Verschuß eines Briefes Roberts an Joannes Caitani de Ursinis, diac. Card. S. Theodori (Bitte um Fürsprache für einen Kleriker) gedient. Im Innern findet sich laut gleichzeitiger Beischrift — Einzelheiten sind nicht mehr erkennbar — das Sekret eines Bischofs von Vivier, das wohl ebenfalls als Empfehlung beim Kardinal dienen sollte.

15) MIOG XV 372.

16) Geheimschrift 18 und 8.

1332 festlegen; denn die gleichzeitige Bemerkung auf der Rückseite, *alius modus litere innote* zeigt, daß man mit den Schlüsseln wechselte. Auch die Bemerkung auf C 1173, *de nova littera in nota*, spricht für diesen Ansatz. Wir wissen aus einem noch zu besprechenden Schriftstück, daß auch die päpstliche Kanzlei für ihre *littere manu obscura* nach Neapel dasselbe System benutzte. Unsere erste Frage, die nach der Art der Geheimschrift der päpstlichen Kanzlei, ist gelöst.

Doch noch ein weiteres lehrt uns dieser Schlüssel: daß man neben der Chiffrierung Decknamen für die häufig in solchen Briefen wiederkehrenden Personen und Orte benutzte, die ein Lesen der Berichte durch Unberufene weiter erschwerten. In dem zuerst besprochenen Brief ist kein Gebrauch davon gemacht, offenbar, weil die Namen der Personen, um die es ging, in dem Nomenklator nicht vorgesehen waren. Der Schluß, daß der Nomenklator noch nicht vereinbart war, wäre sicher falsch. Denn dieses Decknamen-Verzeichnis führt uns sofort wieder auf ein weiteres Instrument, das ebenfalls ziemlich unverändert dieselben Namenreihe hat, C 1165. Die äußere Form von C 1165 stimmt weitgehend mit der von C 1173 überein, nur ist es viel schlechter erhalten und heute zum Teil schwer lesbar. Auch die Anordnung des Inhalts ist ähnlich getroffen: ein chiffrierter Text, darunter die Dechiffrierung für einen Teil desselben von anderer Hand, dann eine weitere Mitteilung in Chiffren und ganz unten das Datum III Marcii, beides von der ersten Hand<sup>17)</sup>. Die Ähnlichkeit in der äußeren Form mit 1173 legte einen Schriftvergleich zwischen beiden nahe, und dieser hatte das überraschende Ergebnis, daß sowohl die chiffrierten wie die dechiffrierten Teile beider Urkunden von jeweils derselben Hand herrühren<sup>18)</sup>. Dadurch ist erwiesen, daß an beiden Dokumenten derselbe Schreiber sowohl in der neapolitanischen wie in der päpstlichen Kanzlei beteiligt gewesen ist, daß demnach Robert von Neapel der Absender und Johann XXII<sup>19)</sup> der Empfänger auch von C 1165 sind, und wir haben nur noch zu untersuchen, ob sich aus dem Inhalt erschließen läßt,

---

17) Vgl. den Druck im Anhang und das Facsimile auf Taf. XXXII.

18) Die feinen, sauberen Kleinbuchstaben der Chiffren weisen alle die gleichen Züge auf. Die Gleichheit auch des dechiffrierten Textes zeigen besonders schlagend Worte wie *rex*, das auf beiden Dokumenten vorkommt. *Marie* (C 1173) und *Magister* (C 1165), dann aber vor allem der Gesamtcharakter der kleinen, flüssigen, geübten Kanzleihand.

19) Die Anrede *beatissime pater* weist von vornherein auf einen Papst als Empfänger hin.

welches von den beiden Dokumenten das ältere ist. C 1165 enthält folgende Mitteilung: Wie der Papst schon aus dem durch Petrus de Moreriis<sup>20)</sup> überbrachten Schreiben weiß, sind dem Gegner Schriftstücke in die Hände gefallen, die ihm ermöglicht haben, die angewandte Geheimschrift aufzulösen. Deshalb ist es notwendig, daß in dem beiderseitig angewandten System gewisse Veränderungen vorgenommen werden (*certa vocabula permutata*), bis der Absender einen besseren Modus findet (*quousque cogitem de modo alio si occurreret meliori*). Das angewandte System der Buchstaben umstellung ist komplizierter geworden gegenüber C 1173, auch zwei ganz neue Zeichen werden eingeführt<sup>21)</sup>. Somit ergibt sich mit Sicherheit, daß C 1165 später liegt als C 1173. Das Chiffersystem von C 1173 ist dem Gegner bekannt geworden und wird deshalb von dem in C 1165 gebrauchten ersetzt. Dem widerspricht auch nicht, daß das Verzeichnis von Decknamen in C 1165 am Schluß vier Namen weniger aufweist<sup>22)</sup>, die Personen waren inzwischen vom politischen Schauplatz abgetreten<sup>23)</sup>. Die Priorität von C 1173 steht somit fest, und damit ist der terminus post quem für C 1165 gefunden: 1332 September 9; der terminus ante quem ist mit Wahrscheinlichkeit<sup>24)</sup> der Tod Johanns XXII., 1334 Dezember. Da ein Tagesdatum vorhanden ist, können wir für diesen Brief als Termin 1333 oder 1334 März 3 ansetzen und damit die Sickel-Meistersche Einordnung zum 15. Jahrhundert<sup>25)</sup> entscheidend berichtigen. Der Schriftcharakter stimmt mit unserem Ansatz überein<sup>26)</sup>. Noch ein Wort über das Alter des angewandten Nomenklators, der natürlich über beide Schlüssel hinausreichen kann. Der Legat der Lombardei, Bertrandus de Poget, wird darin *episcopus* genannt. Er wird Bischof von Ostia 1327 Dezember 18<sup>27)</sup>; man wird auch bei ihm im Nomenklator den richtigen Titel benutzt haben genau wie bei dem Legaten von Tusciens, Joannes Caitani de Ursinis, für den richtig *Romanus* gesetzt wird. Somit dürfte ausgemacht sein, daß der fragliche

20) *Petrus de Moreriis cambellanus regis*; so in den Registern Roberts (z. B. 256 fol. 136). Gütiger Hinweis von Herrn Conte Filangieri di Candida.

21) Vgl. den Schlüssel Anhang 302.

22) Vgl. Meister, Geheimschrift 20.

23) Vgl. die Angaben im Anhang S. 302.

24) Vgl. S. 288 die Angaben über Bernhardus Stephani; dazu auch S. 293.

25) MIOG XV 372; Meister, Geheimschrift 20; vgl. auch Anm. 15 und 16.

26) Die Rundung des d ist noch nicht gebrochen, das g nie oben offen, deutliche Anzeichen, daß man über die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht hinausgehen darf.

27) Eubel, Hierarchia Catholica 14.

Nomenklator, der bei dem Wechsel der Geheimschrift 1332 unverändert bleibt, nicht in dieser Gestalt über Anfang 1328 hinausreicht.

Als die neapolitanische Kanzlei das neue System einführte, wurde, wahrscheinlich zusammen mit der besprochenen Mitteilung auch ein Schlüssel an die päpstliche Kanzlei geschickt, der heute noch erhalten ist und die Nummer C 1163 im päpstlichen Archiv hat<sup>28)</sup>. Es ist ein kleines Pergamentblatt, das eine systematische Beschreibung des besprochenen Systems<sup>29)</sup> enthält, zunächst die Vokalgruppe, dann die Konsonanten bringt. Darauf folgt ein Beispielsatz in chiffrierter und dechiffrierter Schrift. Bei der völligen Übereinstimmung der Systeme in C 1163 und C 1165 kann kein Zweifel sein, daß beide Dokumente in dem Verhältnis zueinander stehen, wie wir es jetzt angeführt haben.

Wir dürfen weiter annehmen, daß die Geheimberichte ganz bürokratisch behandelt, von einem vertrauten Beamten nach dem deponierten Schlüssel dechiffriert und dann weitergeleitet wurden. Unsere bis jetzt besprochenen Dokumente geben uns aber keinerlei Anhalt, welches diese Stelle war. Da hilft uns ein Pergamentblatt weiter, C 1164, das einst als Brief an die päpstliche Kanzlei gelangte. Der Absender ist nicht genannt, auch das auf der Rückseite vorhandene, mit einem Papierstück überklebte Siegel, das einst zum Verschuß diente, gibt keinerlei Anhaltspunkte, da von Umschrift und Bild nichts erkennbar ist. Aber der Empfänger ist genannt, Bernhardus Stephani, Archidiakon<sup>30)</sup> von Figeac<sup>31)</sup>, dessen Persönlichkeit und Stellung bekannt ist. Bernhard empfängt 1321 als päpstlicher Kämmerer Stoff zu einer Robe<sup>32)</sup>. Das wiederholt sich für das folgende Jahr<sup>33)</sup>. Als Archidiakon von Figeac erscheint er am 8. Juni 1325 zum ersten Male<sup>34)</sup>. Aus diesem Jahre haben wir ein sicheres Zeugnis, daß er mit dem päpstlichen Nachrichtendienst zu tun hat, da durch seine Hand Zahlungen an Gesandte der Mailänder *extrinseci* gehen<sup>35)</sup>. Im November 1326 fertigt er in derselben Weise französische Boten ab<sup>36)</sup>, 1328 Gesandte Philipps von

28) Meister, Geheimschrift 18.

29) Vgl. den Schlüssel Anhang S. 302.

30) Auf der Rückseite von C 1164: *Reverendo patri et domino sibi gracioso, domino Bernhardo Stephani archidiacono*, vgl. Meister, Geheimschrift 20.

31) Südfrankreich, Dep. Lot, Diözese Cahors.

32) Schäfer, Ausgaben a. a. O. 212, am 7. Januar 1321.

33) A. a. O. 215.

34) A. a. O. 355.

35) A. a. O. 459.

36) A. a. O. 488.

Navarra <sup>37)</sup>). Bei dieser Gelegenheit wird er *Notarius pape* genannt, das natürlich nicht Schreiber, sondern Inhaber einer hohen Verwaltungsstelle bedeutet. Eine letztmalige Erwähnung findet sich zum 31. Januar 1335 <sup>38)</sup>), aber mit keinerlei Beziehung auf eine amtliche Tätigkeit unter dem neuen Papst Benedikt XII., so daß wir wohl schließen dürfen, daß er mit dem Tode Johanns XXII. von seinem Posten, der ja eine persönliche Vertrauensstellung zum Papste voraussetzte, geschieden ist. An Bernhard Stephani, in seiner Eigenschaft als Leiter des päpstlichen Geheimdienstes, ist der oben erwähnte merkwürdige Brief gerichtet, der eine kleine Abhandlung über die Arten der Geheimschrift enthält. Der Schreiber rät zunächst, bei der Vertauschung von Vokalen und Konsonanten nicht den auf den Vokal unmittelbar folgenden Konsonanten zu nehmen, da das zu allgemein bekannt sei, sondern immer den zweitfolgenden einzusetzen, *tunc magis occultum erit*. In ähnlicher Weise rät er bei der Anwendung des Vokal-Punktsystems zu verfahren, so daß für a nicht e in Punkt, sondern fünf gesetzt werden, für e vier usw., bis zu einem Punkt für u. Als dritte Art empfiehlt er die Anwendung der Spiegelschrift, wofür er ein Beispiel bringt, und endlich Schrift mit unsichtbarer Tinte, die vom Empfänger mit Reagenzien sichtbar gemacht werden kann. Dieses Verfahren wird genau ausgeführt. Zum Schluß macht der Absender die Mitteilung, daß er selbst im Verkehr mit seinem Herrn Geheimschrift anwendet, um ihn und die römische Kirche vor Schaden zu bewahren. Dieser letzte Satz gibt uns einen gewissen Anhaltspunkt, wo wir den Absender zu suchen haben: nämlich in der Kanzlei einer der Kurie befreundeten Regierung. Damit stimmt auch der Schriftcharakter überein, eine zwar etwas zittrige, aber kanzleimäßige Hand, vielleicht die eines hohen Kanzleibeamten selbst <sup>39)</sup>). Man würde am ersten auf die Kanzlei in Neapel oder in Paris raten. Von Anwendung einer Geheimschrift am französischen Hofe wissen wir zwar nichts, während wir das neapolitanische System nach unseren früheren Ausführungen gut kennen. Somit bleibt für die Pariser Provenienz des Briefes eine gewisse Wahrscheinlichkeit, aber auch nicht mehr <sup>40)</sup>). Worauf es uns aber hier ankommt, ist die Tatsache, daß

37) A. a. O. 505.

38) Riezler, Vat. Akten 1699.

39) Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß die Schrift der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört; die g und d sprechen deutlich dafür.

40) Ob Schriftvergleich mit Stücken aus der französischen Kanzlei weiterführen wird, läßt sich nicht so entscheiden. Die Möglichkeit besteht.

in der Zeit, als Bernhardus Stephani den päpstlichen Geheimdienst leitet, d. h. in dem Jahrzehnt von 1325 bis 1334, die Geheimschrift mannigfach ausgebildet und bekannt ist und sich nicht auf ein System beschränkt. Wir haben jetzt zu prüfen, ob sich weitere Systeme für Avignon belegen lassen.

Die kleine jetzt besprochene Denkschrift sagt nichts von Decknamen, die im Verkehr der Kurie mit Neapel jedoch angewandt wurden. Dieses System kennen wir noch aus einem anderen Dokument derselben Gruppe, C 1191, das schon von Meister gedruckt, kommentiert und zeitlich richtig eingeordnet ist, ein kleines, quadratisches, sehr stark beschädigtes, auf Seide geklebtcs Pergamentblatt, das durch einen Pilz zum Teil violett geworden ist. Weder Aufschrift noch Besiegelung sind erkennbar. Es ist ein Schlüssel, nach dem der päpstliche Legat, der Bischof von Viterbo, von Johann XXII. zum Vicarius urbis ernannt, seine Berichte nach Avignon verfaßte<sup>41)</sup>. Folgerichtig erscheint an erster Stelle in seinem Schlüssel ein Deckname für Rom, und alle anderen Namen lassen sich damit in Einklang bringen. Von Buchstabentausch wird nichts erwähnt, man begnügte sich in diesem Falle also wohl mit den Decknamen. Erhalten ist von diesen sicher sehr interessanten Berichten aus Rom, die in die Zeit des Aufenthaltes Ludwigs IV. in Italien fallen, leider nichts.

Unsere bis jetzt erworbenen neuen Erkenntnisse ermöglichen es uns, einige weitere Dokumente derselben Gruppe sicher einzuordnen. C 1170 ist ein kleiner, ziemlich quadratischer Papierzettel, an *dominus B*, d. h. wieder an Bernhardus Stephani, gerichtet. Diesem Ansatz entspricht die Schrift<sup>42)</sup>. Mir ist es aber nicht gelungen, die beiden Gesandten, den *frater Perinus* und den *dominus Jacobus de Ancona* anderweitig zu belegen, vielleicht läßt der letzte Name auf eine Tätigkeit in den Marken schließen. Der bei Stephani deponierte Schlüssel entspricht den schon behandelten. Er enthält eine Tabelle der auszutauschenden Buchstaben mit kurzer Beschreibung, ein Beispiel in dieser Geheimschrift und die Namen der Benutzer. Es wird

41) Riezler, Vat. Akten 986, 1328 März 7, *Angelus Vicarius Urbis in spiritualibus*.

42) Die Form des d, die Abkürzung *q̄nz* für *quandoque* sprechen für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts. Meister, Geheimschrift 17 rückt auch dieses Dokument ins 15. Jahrhundert.

ausdrücklich erwähnt, daß auch die Kurie in diesem Schlüssel an die Gesandten schreibt <sup>43)</sup>.

C 1171 ist ein ähnlicher Schlüssel, den der Nuntius in Tusciens, Poncius Stephani <sup>44)</sup>, Kanoniker von Bizière (Narbonne) für seine Berichte anwendet. Er hatte die Nunziatur 1332 <sup>45)</sup>. Das Stück ist ein kleiner, länglicher Pergamentzettel, der auf der Rückseite in gleichzeitiger Schrift, aber von anderer Hand den Vermerk *nuncius in Tuscia* trägt. Das System ist eine teilweise Zifferschrift, denn für die Vokale werden die arabischen Zahlen 2, 3, 4, 5, 7 verwendet <sup>46)</sup>. Gleichzeitig mit diesem Schriftstück ist C 1169 anzusetzen, ein mäßig großes Papierblatt ohne Siegelspur und Adresse, von einer Kanzlei-hand nachlässig, mit Korrekturen und Streichungen im Text abgefaßt. Eine gleichzeitige Rückaufschrift wie die des vorher besprochenen Dokuments, auch von derselben Hand, gibt den Geltungsbereich des Schlüssels an, er ist für den Thesaurar von Spoleto bestimmt, der Berichte *de Spoleto et de Urbe* zu liefern hat <sup>47)</sup>. Der Name des Beamten ist in dem Schlüssel genannt: Johann Rigaldi. Er steht als Kammerherr <sup>48)</sup> dem Papste sehr nahe. Als Vizethesaurar von Spoleto treffen wir ihn 1332 <sup>49)</sup>. Damit ist das Dokument eindeutig datiert. Der Schlüssel selbst ist sehr einfach, Vertauschung der Vokale mit dem jeweils folgenden Konsonanten.

Schwierig ist die Einordnung von C 1172, ein mäßig großes Papierblatt mit dem Wasserzeichen einer Rute <sup>50)</sup>. Papier dieser Art wurde in Italien hergestellt und hat gerade in Oberitalien zwischen 1320 und 1335 weite Verbreitung gefunden <sup>51)</sup>. Für die Datierung ist das ein wichtiger Anhaltspunkt, da weder eine Siegelspur noch eine Adresse vorhanden ist, auch keine Anrede. Wir sind somit für genauere Festlegung des Schlüssels lediglich auf den Inhalt an-

43) Vgl. den Text bei Meister, Geheimschrift 17.

44) Poncius ist vielleicht ein Verwandter von Bernhardus Stephani.

45) Schäfer, Ausgaben a. a. O. 536.

46) Der Grund, weshalb Meister, Geheimschrift 14, wo das Stück auch gedruckt ist, sich weigert, an Zifferschrift zu glauben — er will die Zahlen lediglich als Zeichen auffassen — ist mir unerklärlich. Ein Versuch der Datierung ist von Meister nicht gemacht.

47) Vgl. den Druck bei Meister, Geheimschrift 15. Meister versucht keine Einordnung des Dokuments, zweifelt sogar daran, daß es etwas mit der päpstlichen Kanzlei zu tun hat.

48) Schäfer, Ausgaben 594.

49) A. a. O. 536.

50) C. M. Briquet, Les Filigranes 6173.

51) Vgl. die Bemerkungen Briquets zu den Nummern 6171—6173.

gewiesen. Die Mitteilung ist in der zweiten Person gehalten, *quando vobis scribam . . .* Nach der zeitlichen Festlegung des Stückes nach äußeren Indizien auf die Zeit um 1330, wissen wir, wer angeredet ist: der Leiter des päpstlichen Gesandtschaftswesens, Bernhardus Stephani. Da dieser als Archidiakon ohne Anrede bleibt, müssen wir den Absender unter den hohen Geistlichen suchen, und wir können aus der geschulten Kanzleihand schließen, daß der Absender über bürokratische Hilfskräfte verfügte, also einen hohen Verwaltungsposten innehatte. Die Lage seines Bezirkes wird uns aus den aufgezählten Orten klar, über die er zu berichten hat, und die jeweils den Decknamen eines Ordens erhalten, Cremona, Pavia, Mailand, Modena, Ferrara, Romagna; gelegentlich ist auch über Rom und über Orte, die nicht generell festgelegt werden können, zu berichten<sup>52)</sup>. Wir brauchen nach diesen Feststellungen nicht lange nach dem Absender zu suchen, es kann nur Bertrand de Poget sein, der Kardinallegat mit dem Sitz in Bologna<sup>53)</sup>. Berichte von ihm sind mir bislang nicht bekannt, somit haben wir keine Möglichkeit festzustellen, ob nicht außer diesen Decknamen eine Geheimschrift angewendet wurde. Es ist durchaus möglich, daß unser Blatt lediglich als Ergänzung zu einem vorher festgelegten Schlüssel gedacht ist. Diese letzte Annahme wird uns nahegelegt durch den Inhalt eines Dokuments, dem wir uns jetzt zuzuwenden haben: C 1168, vielleicht das interessanteste Stück dieser außergewöhnlichen Reihe.

C 1168 ist ein länglicher Papierstreifen in mäßigem Format, der der Schrift nach der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört<sup>54)</sup>. Er enthält dreierlei: 1. Eine kurze Mitteilung in der un-

52) Vgl. Meister, Geheimschrift 12. Der Schlüssel setzt für Cremona Minoriten, für Pavia fratres ord. heremitarum, für Mailand Prädikanten, für Modena Benediktiner, für Ferrara fratres albi ord. S. Bernardi, für die Romagna Regularkanoniker, für Rom Kanoniker der *ecclesia maior*. Bei Allgemeinberichten sollen andere Orte durch Punkte bezeichnet werden, deren Anzahl durch einen besonderen Brief festzulegen ist. Das gibt wirklich ein ziemliches Maß von Sicherheit in der Geheimhaltung. Meisters Bemerkung 12, daß dabei leicht Irrtümer vorkommen könnten, die man auf diese Weise vermeiden wollte, zeigt, daß er die Stelle nicht verstanden hat.

53) L. Ciaccio, Il Cardinal legato Bertrando del Poggetto, Atti e Memorie della R. Deputazione di Storia Patria per le Provincie di Romagna, terza serie vol. XXIII (1905).

54) So auch Meister, Geheimschrift 13; dort Druck des Stückes. Meister a. a. O. bezeichnet vollkommen unrichtig den zweiten Teil des Dokuments als von einer ungeübten Hand herrührend.

geübten Schrift wohl eines Laien, der zweimal ansetzen muß, um die drei Reihen zu Ende zu bringen, und sich *Cacellolus* nennt, 2. dessen Sekret in rotem Wachs, 3. eine Anweisung von geübter Kanzlei-hand, wie bei dem Briefwechsel mit dem *dominus* *Cacellolus* verfahren werden soll. Nach dem Empfänger brauchen wir nicht lange zu suchen, da er *dominus archidiaconus* angeredet wird, kann es sich nur um Bernhardus Stephani handeln, und Teil 3 des Dokuments, die Anweisung, ist in dessen Kanzlei geschrieben. Wer ist der Absender? Er ist *dominus*, also ein hochstehender Laie, er versteht nicht viel von der Schrift<sup>55)</sup>, die Briefe an ihn werden nach Florenz gerichtet<sup>56)</sup>, und zwar unter einer Deckadresse, und endlich, das Sekret weist deutlich eine kleine Lilie links neben der Pyramide mit dem Kreuz darüber auf<sup>57)</sup>, während man allerdings an der korrespondierenden rechten Seite nichts mehr unterscheiden kann. Damit dürfte der Absender sich eindeutig festlegen lassen: es ist Carl von Calabrien, der als päpstlicher Vertreter Signore von Florenz vom Juli 1326 bis zu seinem Tode am 9. November 1328 war<sup>58)</sup>. Somit läßt sich auch dieser Schlüssel eindeutig festlegen, und die Laienschrift über dem Siegel ist die Carls selbst<sup>59)</sup>. Der Schlüssel für die Berichte Carls ist einfach, Ersetzung der Vokale durch Zeichen<sup>60)</sup>. Er soll sich aber nach der Anweisung darauf beschränken, dem Boten mündliche Instruktionen zu geben und nur zur Beglaubigung ihm einen Zettel mit dem Namen des Boten und dem verabredeten Sekret anvertrauen. Daher muß Sorge getragen

55) Meister a. a. O.: *Cum autem dominus Cacellolus non erit expertus in scribendo.*

56) Meister a. a. O.: *Scribendum erit . . . per nomen Franciscus de Florentia.*

57) Das Sekret auf C 1168 ist stark beschädigt. Eine Umschrift ist nicht feststellbar. Ein anderes Siegel von Carl v. Calabrien kenne ich nicht, aber das von seinem Vater, als Fragment an C 458 erhalten, ist übersät von Lilien.

58) Ciaccio, a. a. O. 118 und 177 und R. Caggese, Roberto d'Angiò e i suoi tempi II (1932) 132.

59) Als eigenhändiger Brief ist der berühmte Revers Heinrichs d. Ä. von Niederbayern gelegentlich des Abdankungsplans angesprochen worden, wie ich glaube mit Recht. Vgl. anders E. E. Stengel, Avignon und Rhens 65. Aber gerade ein Vergleich mit der Schrift Carls von Calabrien zeigt dieselbe Art ungeübter Schriftzüge. Auch von Eduard III. von England wissen wir, daß er gelegentlich eigenhändig schrieb, vgl. R y m e r, Foedera II 804, wir kennen sogar seine Hand nach einem sehr interessanten Dokument des Vat. Archivs, C. 1175; vgl. dazu C. G. C r u m p, The Arrest of Roger Mortimer and Queen Isabel, Engl. Hist. Rev. XXVI (1911) 331 f.

60) Vgl. Meister, Geheimschrift 13.

werden, daß dieses Schreiben durch ein anderes Siegel Carls verschlossen wird<sup>61)</sup>.

Ein weiteres Dokument, C 1166, das auch ein Sekret als Beglaubigungszeichen enthält, können wir ganz kurz erledigen<sup>62)</sup>. Es sind vier Papierblätter in Oktav, die einen Nomenklator enthalten, den Nikolaus, Bischof von Nola, verwendet, der gleichzeitig auch Bisignano (Suffraganbistümer von Neapel) verwaltet. Er regiert vom 22. Oktober 1331 bis 1340 und hat mit Zahlungen für die Kurie in den Jahren 1332 und 1333 zu tun<sup>63)</sup>. In diesen Zeitraum wird auch der Schlüssel C 1166 gehören, dem am Schluß das grüne Sekret des Bischofs beigegeben ist<sup>64)</sup>.

Damit ist diese interessante Dokumentenreihe eingeordnet. Es sind kleine Trümmer aus einer reichentwickelten Geheimkorrespondenz der Kanzlei Johannis XXII.; erhalten sind vornehmlich bei Bernhard Stephani deponierte Schlüssel, nach denen die Beauftragten der Kurie in Italien ihre Berichte verfaßten. Die Berichte selbst sind dagegen fast sämtlich verloren. Von selbst drängt sich dabei die Frage auf, ob sich nicht Ähnliches im Verkehr der Kurie mit anderen Ländern feststellen läßt. Wir wissen, daß Johann XXII. überall Gesandte unterhielt, die z. T. geradezu schon als ständige diplomatische Vertreter anzusprechen sind. Einer der bekanntesten ist der Gesandte in England, Hugo von Angoulême, der im September 1323 seine Stellung antrat<sup>65)</sup>. Neben den rein kirchlichen Verwaltungsaufgaben<sup>66)</sup> hatte er mit den politischen Stellen Fühlung

61) Dieselbe Art der Übermittlung von geheimen Botschaften war auch in Deutschland bekannt, Wilhelm von Jülich hinterließ ebenfalls einen Zettel mit seinem Sekret in Avignon, um ein Beglaubigungszeichen für Briefe an eine Deckadresse von Paris aus zu haben. Der Zettel ist erhalten im Vat. Arch. C. 446; Druck J. Schwalbm, N. Arch. XXVI 726, auf dessen falsche Interpretation wir an anderer Stelle zurückkommen. Über Johann von Böhmen vgl. S. 299.

62) Druck Meister, Geheimschrift 8, aber mit falschem Zeitansatz.

63) E. Götter, Einnahmen der apostolischen Kammer I 264; 270.

64) Beschreibung bei Meister a. a. O. 10 Anm. 1. Die von Meister vermuteten Buchstaben lauten SEC EPI [B]IS; an der 4. Stelle sind die Buchstaben so platt, daß sich nichts mehr erkennen läßt. Unter dem Lamm ist ein Wappenschild sichtbar, aber nichts von Buchstaben oder Zahlen darin, wie Meister meint.

65) Hugo de Engolisma ist 1316 *panatarius* (Verwalter der Kornversorgung) und *scutifer* des Papstes, vgl. Schäfer, Ausgaben der apost. Kammer 123; 551. Es erübrigt sich hier, seine vielen Pfründen aufzuzählen, schon 1323 ist er Archidiakon, später bekleidet er diese Würde in Canterbury. Über eine Bestellung als *nuntius pape in partibus Anglie, Scotie, Wallie et Ibernii* vgl. Schäfer 444.

66) Vgl. W. H. Bliss, Calendar of Papal Registers II, z. B. S. 250; 451 u. ö.

zu nehmen und über wichtige Ereignisse Berichte an die Kurie zu senden. Das beweist ein glücklicherweise im Original erhaltener Immediatbericht an den Papst, Instr. Misc. 944<sup>67)</sup>. Die darin weitergegebenen Informationen stammen von Hugo Despenser, dem Vertrauten König Eduards II., der wiederum seine Kenntnisse durch Gesandte vom Festlande erhalten hatte. So rege ist der Verkehr zwischen Hugo und der Kurie, daß er vor der Absendung des Briefes noch seine Informationen an denen, die ihm von Avignon übermittelt wurden, überprüfen kann<sup>68)</sup>. Aber nun das, was für unsere Fragestellung interessant ist: der Bericht aus England ist in gewöhnlicher Schrift abgefaßt. Das kann natürlich bedeuten, daß dieser Brief absolut sicher zu befördern war und braucht nicht auszuschließen, daß auch Hugo bei anderen Gelegenheiten Geheimschrift angewandt hat. Tatsächlich besitzen wir einen Schlüssel für Decknamen, der sich nur auf englische Verhältnisse bezogen haben kann: C 1167. Es ist ein kleines Papierblatt, ohne Siegel und Aufschrift, auf dem von verschiedenen Händen Buchstaben mit Namen dahinter eingetragen sind. Es ist also ein Nomenklator, wie wir sie jetzt verschiedentlich kennen gelernt haben. Wir wollen versuchen, die Namen, die Meister z. T. nicht gelesen hat, einzuordnen<sup>69)</sup>.

Der Buchstabe a steht für den (englischen) König, b bedeutet die Kirche (Kurie), c ist *pater charissimus*, d der Papst, l de Seke<sup>70)</sup>, Prior von S. *Florencii de Samuro in Andegavia*<sup>71)</sup>, o ist König Alfons, s *marescallus*, wohl der Marschall des königlichen Haushalts<sup>72)</sup>, da ein *marescallus pape* besonders genannt wird. h ist der Graf (Gaston) de Foix, der in engen Beziehungen zum päpstlichen Hofe stand<sup>73)</sup>, v steht für den Namen *Guedria*<sup>74)</sup>, nach einer ansprechenden Kon-

67) Instr. Misc. 944 ist ein Papierblatt, das als geschlossener Brief an den Papst adressiert und mit dem roten, ovalen Siegel Hugos verschlossen war. Die schmalen Einschnitte am Rande für die schließende Pressel sind noch vorhanden. Unterzeichnet ist der im flüssiger Kanzleihand abgefaßte Bericht: H. de Engolisma. Druck Const. VI 42 n. 62.

68) Vgl. den letzten Absatz des Berichtes über die Rüstungen in Deutschland.

69) Meister, Geheimschrift 11.

70) Meister a. a. O.: unleserlich.

71) Vgl. das Schreiben Eduards III. über beschlagnahmte Güter 1327 u. a. auch an ihn in Rymers Foedera, Record Ed. II 685.

72) Vgl. T. F. Tout, Chapters in Administrative History VI im Register unter marshal.

73) Vgl. z. B. Schäfer, Ausgaben der apost. Kammer 67; dazu oft päpstliche Briefe an ihn in den Sekretregistern.

74) Meister a. a. O.: unleserlich.

jektur Mons. Angelo Mercatis wohl für *Gueldria*. b I ist Petrus de Via <sup>74)</sup>, Neffe Johanns XXII., der als *miles* eine hohe weltliche Stellung am päpstlichen Hofe bekleidete und oft in den Haushaltslisten erscheint <sup>75)</sup>. Petrus war 1317/18 Legat in England, darauf in Flandern, 1333 wieder in England <sup>76)</sup>. x I ist Petrus Duèze, *miles* und Bruder des Papstes, der eine Reihe von südfranzösischen Besitzungen durch den Papst erhielt <sup>77)</sup>. Er stirbt November 1326 <sup>78)</sup>. q ist der *marescallus pape*, Arnaldus de Triamo, der auch von 1316—34 Rektor der Grafschaft Venaissin war, ein Neffe des Papstes <sup>79)</sup>. g <sup>80)</sup> ist *ardus dueza* <sup>81)</sup> trotz des fehlenden Kürzungsstriches wohl als Arnaldus Duèze aufzulösen. Arnald war der Sohn des Petrus Duèze und wurde 1333 der Hinneigung zu Eduard III. und dem Grafen von Artois bezichtigt <sup>82)</sup>. x ist *rex Boemie*, k ist Robert Baldok, der seit 1324 Kanzler Eduards II. war und 1328 starb <sup>83)</sup>. e <sup>84)</sup> ist der *dominus de Insula*, Bernardus Jordani <sup>85)</sup>. t, der *comes Convenarum* ist der Graf von Comines, der 1326 vom Papst eine goldene Rose erhielt <sup>86)</sup>. R ist der *comes Perig(or)t* <sup>87)</sup>, für dessen Verwandte sich der Papst 1321 und 1322 beim englischen König verwendete <sup>88)</sup>. f ist Hugo Despenser, der bekannte Vertraute Eduards II.

Die Liste der vorkommenden Namen in diesem Schlüssel ermöglicht eine zeitliche und sachliche Einordnung. Der Tod des Petrus Duèze im November 1326 ergibt den terminus ante quem. Das Vorkommen der Namen Baldok und Despenser verbietet, über den Sturz Eduards II. zeitlich hinauszugehen. Die übrigen Namen

75) G ö l l e r, Einnahmen der apost. Kammer I 54 Anm. 2; Schäfer a. a. O. im Register unter *de Via*.

76) E. A l b e, Autour de Jean XXII, I 116—129, Extrait des Annales de Saint-Louis-des Français VII (1903).

77) S c h ä f e r a. a. O. im Register unter *de Ozia*.

78) A l b e a. a. O. 62 ff.

79) S c h ä f e r a. a. O. 550 u. ö.

80) Dahinter ein k von der Hand, die den Namen geschrieben hat, durch Streichung getilgt.

81) M e i s t e r a. a. O. liest *Ricardus dueza*; selbst wenn er das getilgte k als R angesehen hat, fehlt immer noch i und e; ein Ricardus Duèze läßt sich auch nicht nachweisen.

82) A l b e a. a. O. 71.

83) B l i s s, Calendar of Papal Registers II 460; 269.

84) Dahinter ein getilgtes G.

85) S c h ä f e r a. a. O. im Register unter *de Insula*.

86) S c h ä f e r a. a. O. 255.

87) M e i s t e r a. a. O.: unleserlich.

88) B l i s s a. a. O. 211; 218.

zeigen, daß sich die Berichte vornehmlich um aquitanische Verhältnisse gedreht haben müssen. Das Schriftbild <sup>89)</sup> läßt erkennen, daß drei Namen nachgetragen sind, die vielleicht vergessen waren, auch daß Kennbuchstaben verändert wurden. Nachträge und Veränderungen auf dem Schlüssel werden in der päpstlichen Kanzlei von der zuständigen Stelle, also von Bernhard Stephani vorgenommen sein, als der Schlüssel überreicht wurde. Diese Annahme erfährt eine unerwartete Bestätigung durch ein Dokument aus dem Staatsarchiv zu Modena <sup>90)</sup>, eine Supplik der Markgrafen Rainald und Opizo von Este um Aufnahme in den Schutz der Kirche gegen Ludwig d. B. und seine Anhänger, die am 3. Januar 1330 in Avignon zur Verhandlung kam. Die Originalsupplik ist heute verloren, unser Dokument ist die kanzleimäßig hergestellte Abschrift davon als Unterlage für die mündliche Verhandlung über den Gegenstand. Den Vorsitz dabei führte Bernhard Stephani <sup>91)</sup>. Die einzelnen Bitten der Markgrafen sind der Reihe nach aufgeführt, hinter jeder Bitte steht von derselben Hand *verba pape*. Bei den Verhandlungen sind dann in kleiner, zierlicher Schrift, zuweilen noch wieder korrigiert, die Entscheidungen über die einzelnen Bitten dahinter eingetragen und mit der Sigle B gezeichnet. Diese Schrift stimmt mit den Nachträgen <sup>92)</sup> auf dem Schlüssel C 1167 überein, die wir nunmehr mit

89) Alle Namen bis auf drei auf C 1167 rühren von einer zittrigen, unleserlichen Hand her, die ich sonst nicht feststellen konnte. Die Kennbuchstaben für diese Namen tragen ganz anderen Charakter. In kleiner, zierlicher Schrift, gänzlich abweichend von den übrigen Namen sind *marescallus pape*, *Robert Baldok* und *Dispensier* gehalten, die demnach von dem ersten Schreiber vergessen und wohl von dem Empfänger der Berichte zusammen mit den Kennbuchstaben eingetragen sind; denn diese haben denselben Schriftcharakter wie die drei Namen.

90) Orig. Perg. in der Form der Notariatsinstrumente, Modena, Archivio di Stato, Cancelleria Marchionale Estense. Documenti riguardanti la casa e lo stato: Serie generale membranaci casutto 11. doc. 14. Herr Dr. Mommsen fand das höchst interessante Stück bei unseren Arbeiten für Const. VI und machte mich gütigst darauf aufmerksam. Besonderen Dank schulde ich dem Herrn Reggente des Staatsarchivs in Modena, Dott. Braghiroli für freundlichst gewährte Hilfe.

91) Das ergibt sich aus den Entscheidungen, gezeichnet mit der Sigle B, und aus dem Schluß, der von derselben Hand wie die Entscheidungen geschrieben ist: *Datum Avinione III non. Januarii anno quartodecimo. R(ecipe) laur. B(ernardus) S(tephani) de mandato domini nostri.*

92) Am deutlichsten zeigt das ein Vergleich der Entscheidungen mit dem *marescallus pape* auf C 1167. Bernhards Bemerkungen auf der Supplik beschränken sich meistens auf ein fiat B, aber hinter dem ersten Paragraphen, der eine Aufhebung der Sentenzen Ludwigs gegen die Este fordert, steht von der Schreiberhand *verba pape*,

Sicherheit als von der Hand Bernhard Stephanis herrührend festlegen können. Der Schlüssel C 1167 beweist, daß schon früh, um 1326, aus dem Gebiete des Arelats Geheimberichte, bei denen Deckbuchstaben für Namen eingesetzt werden, nach Avignon kamen. Haben wir ähnliche Anzeichen über den Gebrauch einer Geheimschrift im Verkehr mit Deutschland, das ja während der Kampfzeit zwischen Kaiser Ludwig und dem Papste das besondere Interesse der Kurie erforderte. Besonders interessante Berichte sind uns von dem Propst Heidenreich aus Bonn <sup>93)</sup> erhalten, der eine genaue Übersicht über Anhänger- und Gegnerschaft des Kaisers aus dem Jahre 1327 gab und den Vorschlag machte, die Pfalz den drei Erzbischöfen zur Verwaltung zu übergeben und auch Brandenburg an einen zuverlässigen und mächtigen päpstlichen Anhänger zu bringen. Das zeigt uns sofort, daß diese Vorschläge aus dem luxemburgischen Lager kamen. Neben den regelmäßig über die *rumores* berichtenden papstfreundlichen Bischöfen <sup>94)</sup> finden wir als Berichterstatter Bertold von Buchegg <sup>95)</sup>, den Bruder des Erzbischofs von Mainz. In allen diesen Fällen hören wir nichts von einer Geheimschrift, z. T. werden die Boten zu ausschließlich mündlicher Berichterstattung angehalten <sup>96)</sup>, um das Geheimnis zu wahren. Solch ein

---

*cassamus, dann fährt Bernhard fort irritamus et cassos et irritos nunciamus quocumque processus factos et sententias factas et promulgatas per Bavarum sub regio vel imperatoris nomine contra ipsos B.*

93) I. Ankündigung einer Denkschrift über die Anhängerschaft Ludwigs, C. 1213, N. Arch. XXV 741 n. I. — II. Diese Denkschrift C 1212, Doppelblatt in Folio, Quellen u. Forsch. XI, 66; Const. VI 216 n. 307. Im 6. Prozeß ist die Aberkennung der Pfalz tatsächlich ausgesprochen. — III. Antrag, den Erzb. von Köln das Recht zu verleihen, zwei oder drei päpstliche Notare zu kreieren, die die Prozesse veröffentlichen können. Instr. Misc. 5275; N. Arch. XXV 741 n. II. — IV. Eine Supplik, C 1198; a. a. O. n. III.

94) Für Bamberg vgl. Reg. Vat. 113 fol. 46v n. 364 (falsche Angabe bei Riezler, Vat. Akten 448) vom 20. März 1325. Wie genau der Papst über die Vorgänge in Konstanz unterrichtet war, beweist Vat. Akten 690. Über Salzburg vgl. den eingehenden Bericht Const. VI 50 n. 73. Der Papst konnte auf Grund solcher Berichte in Einzelheiten der Reichsverwaltung eingreifen, indem er Zölle, die von Ludwig eingesetzt waren, für nichtig erklärte, vgl. den — fehlerhaften — Druck nach Sauerland Const. VI 41 n. 61. Der Brief ist an den Erzbischof von Trier gerichtet, der sich demnach beim Papst beschwert haben muß; die übrigen beiden Erzbischöfe werden nur benachrichtigt (Reg. Vat. 113 fol. 157 n. 965: *Venerabili fratri Baldewino archiepiscopo Treverensi*).

95) Const. VI 55 n. 80.

96) Reg. Vat. 113 fol. 50 n. 392: *Ceterum super facto dictorum processuum . . . quedam que propter viarum discrimina committere scripture nolimus, prefato nuncio imposuimus per eum tibi serius explicanda.*

zuverlässiger Bote war Henricus de Juliaco, Kanoniker von Münster, den der Papst deshalb auch zur Beförderung vorschlägt<sup>97)</sup>. Trotzdem finden sich auch für Deutschland Anzeichen, daß man sich in vertrauten Berichten der Decknamen bediente, bezeichnenderweise auch wieder im Verkehr mit Balduin von Trier, ein Anzeichen dafür, wie eng das Verhältnis der Luxemburger damals zu Avignon war. Es handelt sich um einen Brief zur Königswahl, die 1328 geplant war, worin der Papst als *magister hospitalis*, der Erzbischof als *frater ille* bezeichnet wird<sup>98)</sup>. Auch das Wort Diphtong für Kaiser Ludwig, wohl durch *baurus* veranlaßt, stammt aus demselben Kreis<sup>99)</sup> und wird in diesen Zusammenhang gehören, ist aber erst zur Zeit Benedikts XII. belegbar. Wir haben auch ein Schreiben Johanns XXII. an Johann von Böhmen, aus dem hervorgeht, daß der Böhmenkönig als Zeichen seiner Absenderschaft ebenfalls sein Sekret innerhalb

97) Vat. Akten 491.

98) Stengel, *Nova Alamanniae* I 110; über die Identifikation vgl. Anm. e. Dieser Brief des Papstes an Erzbischof Balduin ist durch die Tatsache, daß es sich um einen in Namen und Wortlaut verschleierte Text handelt, schwierig zu interpretieren. Aus dem Wortlaut dürfte sich demnach kaum etwas gewinnen lassen. Man darf das Wort *nominare* so wenig pressen wie die Stelle, *quanta possent discrimina trahere*, die rein formelhaft wiederkehrt in einem anderen päpstlichen Schreiben (vgl. Sauerland, *Urkk. u. Regg. zur Gesch. der Rheinlande* II 2190: *multorum discrimina secum trahit*). Stengel (Avignon und Rhens 49) glaubt daraus schließen zu müssen, Balduin habe von Johann XXII. verlangt, den König von Böhmen 1328 als deutschen Herrscher zu „benennen“ und den französischen König „auszuschließen“. Wir wissen aber von keiner böhmischen Kandidatur dieser Jahre, wohl von der französischen, unterstützt durch die Luxemburger. Gegen Stengels Ansicht spricht auch die schnelle Einigung über eine Kompensation 1333/34, als man Heinrich d. Ä. als Nachfolger Ludwigs im Auge hatte. Aus diesen sachlichen Erwägungen heraus habe ich die Vermutung ausgesprochen (H. Z. CXLVII 398), daß Balduin für seine Mitwirkung an einer Neuwahl 1328 als Preis vom Papst die Verwaltung von Mainz gefordert habe, einen Preis, den der Papst ablehnte. Solche Verfügung über die Nachfolgerschaft schon zu Lebzeiten des kranken und altersschwachen Peter hat in dieser Periode nichts Befremdliches, wie Mayer in *MÖIG* XLVIII 144 meint, ich verweise dafür nur auf *Calendar of Patent Rolls* 1334—1338 S. 462. Mayer schließt sich im übrigen ganz meiner Auffassung über Rhense und die vorhergehenden Ereignisse an — mit Freuden habe ich mich beim Lesen seiner Ausführungen über die Denkschrift von 1339 an mündliche Unterhaltungen darüber mit ihm erinnert — und ich stehe nach wie vor zu den von mir H. Z. CXLVII 398 geäußerten Bedenken gegenüber einer mechanischen Übertragung der Methoden des frühen Mittelalters auf die so anders gelagerten Quellenverhältnisse der späteren Zeit, Bedenken, die auch wohl den scharfen Worten des englischen Forschers W. I. Wagh über Stengels Arbeit zugrunde liegen, vgl. *Engl. Hist. Review* XLVIII 117 f.

99) A. a. O. 226; 240.

des Briefes anbrachte<sup>100</sup>), sich aber vom Papst den Vorwurf machen lassen mußte, daß er nicht vorsichtig genug damit umginge<sup>101</sup>).

Die Anwendung aller diplomatischen Hilfsmittel hat es uns ermöglicht, die interessanten und aufschlußreichen Dokumente des früheren Faszikel 78 des Vatikanischen Archivs restlos einzuordnen<sup>102</sup>). Sie alle gehören in die Zeit Johanns XXII. und stehen mit seiner Kanzlei in Zusammenhang. Eine Entwicklungskonstruktion der Geheimschrift über die Jahrhunderte hin bis zum Beginn der Neuzeit, wie sie Meister vornehmen wollte, ist auf Grund dieser Dokumente nicht möglich. Es ist nicht Mangel der diplomatischen Methode, was zu seiner Fehlbeurteilung führte, sondern falsche Anwendung derselben. Für die Paläographie des späten Mittelalters bedarf es eines großen Apparates von Anschauungsmaterial, den herzustellen erst die modernen Methoden der Photographie ermöglichen, es bedarf dauernder Nachprüfung der Schrifth Bestimmungen an historischen Fakten, vor allem an Namen von Kanzlei- und Verwaltungsbeamten, womit uns fortschreitende Quellenpublikationen aller Länder heute hinreichend versehen. Bewußtes Sehen und Vergleichen der angedeuteten Art, verwaltungsgeschichtlich orientierte Diplomatie anstatt willkürlicher Schrifth Bestimmung a priori wird Fehlerquellen, wie sie auch einem Meister wie Sickel bei den behandelten Dokumenten unterlaufen sind, weitgehend ausschließen.

Was nun die Entwicklung der Geheimschrift anbelangt, so konnten wir feststellen, daß ihr Gebrauch voll ausgebildet ist in der Kanzlei Johanns XXII. Dort finden wir die Anwendung von Nomenklatoren, wofür mir C 1191 und der Schlüssel für die englischen Berichte C 1167 die ältesten Beispiele zu sein scheinen. Auch der Nomenklator für Neapel reicht über die beiden bekannten Schlüssel für die im Verkehr dorthin gebrauchte Geheimschrift hinaus. Sollte das die zuerst benutzte Art der Geheimhaltung gewesen sein? Unser geringes Material gestattet keine definitive Antwort auf diese Frage. Die Chifferschrift beschränkt sich durchweg auf Vertauschung von Vokalen und Konsonanten in verschiedenen Variationen, wobei gelegentlich neue Zeichen eingeführt werden, auch der Anfang einer Zifferschrift schon erkenntlich wird. Eine besondere Gruppe bilden die *Secreta interclusa*: Sekrete oder Handzeichen werden als Merk-

100) Vgl. S. 293. Ähnlich wird sich auch das *sub certo signo tuo* (an Ruprecht v. d. Pfalz) Const. VI 472 n. 568 erklären lassen.

101) Const. VI 26 n. 40.

102) Vgl. die Tabelle im Anhang.

mal im Innern von Briefen angebracht dafür, daß Berichte oder die solche überbringenden Boten authentisch sind.

Wir haben weiter feststellen können, wie modern das Gesandtschaftswesen unter Johann XXII. schon organisiert war, wie innerhalb der Kanzlei eine Zentralstelle, die Bernhard Stephani leitete, die Sorge für alle darauf bezüglichen Fragen hatte. Ständige Berichte hielten den Papst über alle politischen Fragen auf dem Laufenden, und diese Berichte werden sorgfältig bei seinen Maßnahmen verwertet, sei es, daß er auf einen Bericht Balduins von Trier hin in die deutsche Zollverwaltung eingreift oder nach dem Rat des Propstes Heidenreich Kaiser Ludwig im sechsten Prozeß ausdrücklich die Pfalz abspricht. Die ausgezeichnete Organisation gerade unter Johann XXII. ist kein Zufall, da er selbst aus der neapolitanischen Kanzlei herkam. Wie stark er persönlich in diese Dinge eingriff, haben die Forschungen Mons. Mercatis gezeigt: bis an sein Lebensende konzipierte und änderte er wichtige Briefe mit eigener Hand. Haben sich diese modernen Kanzleiepflogenheiten unter Johanns Nachfolgern erhalten? Die Beantwortung dieser Frage verlangt systematische archivalische Arbeit, auch eine Untersuchung über die Kontinuität des Personals der Verwaltung, die weit über den Rahmen dieser diplomatischen Studie hinausgeht. Mag die unbeantwortete Frage den Antrieb zu weiteren Forschungen auf diesem Gebiete geben.

## A N H A N G I.

1. König Robert von Neapel benachrichtigt Papst Johann XXII. über jüngst stattgefundene Abmachungen zwischen Böhmen, Ungarn und Österreich. (1332) September 9<sup>1)</sup>.

Orig.-Perg. Arch. Vat. A. A. Arm. C 1173; Text in Schlüsselschrift <sup>2)</sup> (A) und in Umschrift (B). Die Rückseite weist Spuren eines roten Sekrets auf, das einst als Verschluss diente. Adresse: Sanctissimo domino meo summo pontifici.

Beatissime pater, nouiter recepi a rege Hungarie litteras continentes seriose processum concordie inite <sup>a)</sup> || inter regem Boemie ex parte una et dictum regem Hungarie ac duces Austrie ex altera cum conuencionibus, || quod debeat accipere in uxorem neptem dictorum ducum, filiam videlicet domini Frederici fratris eo||rum quondam, cum certa quantitate pecunie, et restituere quasdam terras prefatis <sup>b)</sup> regi Hungarie et || ducibus a rege Boemie actenus <sup>c)</sup> occupatas <sup>d)</sup> cum adiectione, quod dictus rex Boemie beneplacitum sanctita||tis uestre usque ad festum purificationis beate virginis Marie debeat obtinere <sup>e)</sup> ipsis ducibus supplican||tibus <sup>f)</sup> pro eodem; cui concordie predicti regis Hungarie assensus accessit. Tum propter arduorum agendo||rum concursum multiplicem, tum, ut ad me habilis et cicius ueniat, sicut expresse scribit, cum altero <sup>g)</sup> fi||liorum <sup>3)</sup> concludendo, per cedulam ipsis liciter interclusam, ut apud sanctitatem uestram supplicem <sup>h)</sup> de||uote, ut premissis assenciat, taliter et sicut honori meo et suo ac statui, summa uestre sanctitatis sapien||cia melius cognouerit expedire; que <sup>i)</sup> nequaquam differre <sup>k)</sup> uidi uestre sanctitudini intimare.

VIII septembris de noua littera in nota <sup>4)</sup>.

a) inhite; davor inter cl (?) getilgt B.

b) danach getilgtes fred B.

c) acthenus B.

d) ocupatas B.

e) optinere B.

f) suplicantibus B.

g) davor getilgtes re B.

h) suplicem B.

i) korr. aus quod B.

k) davor getilgtes af B.

1) Vgl. S. 283.

2) Schlüssel a b c d e f g h i l m n o p q r s t u x

b a c e d f o h p l m n g i u r s t q x.

Wörter ohne Abstand geschrieben.

3) Vgl. Mollat, Jean XXII, lettres communes XIII n. 62051.

4) Von der Hand der Geheimschrift. Die Umschrift weicht dieser Reihe aus.

2. König Robert von Neapel benachrichtigt Papst Johann XXII. über die Anwendung eines neuen Schlüssels<sup>1)</sup> zu der in ihren Briefen gebrauchten Geheimschrift, weil der alte den Gegnern bekannt geworden ist. (1333/34) März 3<sup>2)</sup>.

Orig.-Perg. Arch. Vat. Arm. C 1165; Text in Schlüsselschrift (A); die Decknamen<sup>3)</sup> auch in Umschrift (B). Rückseite: Spuren eines roten Sekrets, das zum Verschluss gedient hat. Adresse: Sanctissimo domino meo summo pontifici. Von derselben Hand quer dazu: Intersigia stricta; darunter, nominum, wohl alles von derselben Hand.

Beatissime pater, quia sicut uidere poteritis per licteras de Petri de Mereriis militis, lictere certe de lictera || ignota peruenerunt ad manus hostium per eos finaliter intellect[e], idcirco decretum per certa uocabula permutata || sanctitati uestre scribere et michi secundum illa describere quousque cogitem de modo alio, si occurre||ret meliori. Papa cardinales vel prior; rex Francie gubernator; rex Boemie venator; legatus Lombardie episcopus; legatus Tuscie Romanus; Romani Normandi; Pisani Flamingi; Florentini Franci; Bononienses Burgundi; dominus Verone pater familias; dominus Mediolani patronus; dominus Mantue comitus<sup>4)</sup>; comune Janue Florencia; comune Venetiarum Verona; magister hospitalis doctor; rex Sicilie capitaneus; dominus Fredericus<sup>4)</sup> pirata<sup>b)</sup>; Paliologus frater; comune Sahone spelunca; extrinseci Janue anglici; Cathalani porci<sup>c)</sup>; rex Aragonum dux; Sardinia ponxa<sup>d)</sup>; regnum provincia; Provincia marchia; Pedemonte triuisium; minister generalis lector; regina Elisabet<sup>e)</sup>.

Cedulam<sup>5)</sup> continentem capitulum ad propositum faciens super liga micto presentibus interclusam<sup>6)</sup>.

### III Marci<sup>7)</sup>.

- a) comitus in A und B.      b) Lücke in C 1174.  
 c) naute C 1174.      d) ponca C 1174.  
 e) C 1174 hat noch princeps Achaye comes, vgl. Anm. 8; imperatrix Mart[ha], neptes filie ducis col[umbe]; principissa Achaye Agat[ha], vgl. Anm. 9.
- 1) Schlüssel: a b c d e f g h i k l m n o p q r s t u x  
                   u z x t o s r q y p u 9 l e k h g f d a c.
  - 2) Über die Datierung vgl. S. 286.
  - 3) Vgl. darüber S. 287; 299; auch C 1174.
  - 4) Friedrich von Sizilien.
  - 5) Das Folgende in Chiffrenschrift, aber unter der Umschrift, von der ersten Hand.
  - 6) Bisläng nicht bekannt.
  - 7) Von der ersten Hand, aber in gewöhnlicher Schrift, unten auf dem Pergament.
  - 8) † 1331 Dez. 26, vgl. R. Caggese, Roberto d'Angiò I (1922) 648; auch de Mas Latrie, Les Princes de Morée ou d'Achaïe 1203—1461, R. Dep. Veneta sopra gli studii di Storia Patria, Miscellanea II 3 (1882) 14; es handelt sich um Philipp I. von Anjou, der 1313 Catharina v. Valois, Titularkaiserin von Konstantinopel, heiratete, die Martha.
  - 9) Catharina v. Vienne, zweite Frau Philipps von Savoyen, Titularfürsten von Achaja.

## A N H A N G II.

## Übersicht und Datierung der behandelten Dokumente.

Neue Signatur	Alte Signatur	Dat. nach Meister	Neue Datierung
1 Arm. C 1163	Arm. C Capsa 4 fasc. 78 n. 1	18 (nach Sickel) XV. Jh.	vor März 3, 1333
2 „ 1164	ib. n. 2	14 und 20 XV. Jh.	Amtszeit Bernardus Stephani
3 „ 1165	ib. n. 2 <sup>a</sup>	19 Anm. 1	(1333/34) März 3.
4 „ 1166	ib. n. 3	8 (1338—40)	1331—34
5 „ 1167	ib. n. 5	11 1. Hälfte des XIV. Jh.	zwischen 1316 und 1326
6 „ 1168	ib. n. 6	13 XIV. Jh.	1326 Juli — 1328 Nov. 9.
7 „ 1169	ib. n. 7	15 XIV. Jh.	um 1332
8 „ 1170	ib. n. 8	17 XV. Jh.	um 1332
9 „ 1171	ib. n. -	14	um 1332
10 „ 1172	ib. n. -	11 2. Hälfte des XV. Jh.	Zeit Bertrands de Poget.
11 „ 1173	ib. n. -	—	(1332) Sept. 9.
12 „ 1174	ib. n. -	18 (nach Sickel) XV. Jh.	vor (1332) Sept. 9.
13 „ 1191	ib. fasc. 79 n. -	6 vor 1328	z. Zt. des Römerzuges von Kaiser Ludwig IV.



## Analekten zur Reformtätigkeit der Päpste Julius' III. und Pauls IV.

Von Hubert J e d i n.

Mit gutem Grund hat Pallavicino in seiner *Istoria del Concilio di Trento* jenes die drei Pontifikate Julius' III., Marcells II. und Pauls IV. umfassende Jahrzehnt, das den beiden ersten, innerlich zusammengehörigen Tagungsperioden des Konzils von Trient folgt und zu seiner letzten und glänzendsten Epoche unter Pius IV. überleitet, auf verhältnismäßig breitem Raume dargestellt (XIII 5 — XIV 10). Man kann in der Tat die Geschichte des Konzils nicht schreiben, ohne diesem Zwischenspiel sorgfältige Beachtung zu schenken. Die Schlußtagung von 1561—63 baut in mehr als einer Beziehung auf den in den Jahren 1552—60 geschaffenen Tatsachen und erarbeiteten Erkenntnissen weiter. Freilich hat Pallavicino in seiner fast ausschließlich der Kirchenpolitik gewidmeten Darstellung eine wichtige, vielleicht die wichtigste Seite der kirchlichen Tätigkeit der drei obengenannten „Zwischenpäpste“ kaum berührt: Ihre Reformarbeiten. Erst im letzten Menschenalter haben Vinzenz Schweitzer für Julius III. und René Ancel für Paul IV. es unternommen, Tatsache, Verlauf und Richtung der innerkirchlichen Restaurationstätigkeit der beiden genannten Päpste ins Licht zu rücken. Ihren Ergebnissen ist Pastor im VI. Band seiner *Geschichte der Päpste*, sie mancherorts ergänzend, gefolgt. Doch haftete diesen verdienstlichen Versuchen nicht nur der Charakter des Fragmentarischen an — weder Schweitzer noch Ancel haben die von ihnen geplanten Publikationen vollendet —, es fehlte auch die bei rechtsgeschichtlichen Vorgängen unerläßliche Vorlage der Texte selbst und ihr Einbau in das Ganze der Konzilsgeschichte. Denn in d i e s e gehören die Reformverhandlungen, -Entwürfe und -Dekrete der 50er Jahre hinein. Sie haben in ihrer Gesamtheit auf die Konzilsverhandlungen der letzten Periode wie „Traktate“ gewirkt, „Trak-

tate“ allerdings von einer ganz besonderen Bedeutung, weil sie unter den Augen der Päpste und teilweise durch sie selbst konzipiert wurden, soweit sie aber zur Durchführung kamen, die Tatsachen schufen, von denen die Reformdekrete der letzten Tagungsperiode auszugehen hatten. Aus diesen Gründen war es Aufgabe des Herausgebers der Konzilstraktate, den erwähnten Reformbestrebungen der Päpste Julius' III., Marcells II. und Pauls IV. Aufmerksamkeit zu schenken, und die wichtigsten Texte, soweit sie noch unveröffentlicht oder schwer zugänglich waren, der Forschung darzubieten. Die folgenden Analekten knüpfen an sie an.

### 1. Die Entstehung der Papstwahlbulle *In eligendis* vom 9. Oktober 1562 und der Plan des Konklaves von 1549/50.

Es ist seit langem bekannt, daß der Wunsch Julius' III. und seiner Nachfolger, die Papstwahl im allgemeinen und das Wahlkonklave im besonderen neu zu ordnen, durch die haarsträubenden Mißstände in dem über zwei Monate (vom 29. November 1549 bis 8. Februar 1550) währenden Konklave nach dem Tode Pauls III. veranlaßt war. Bereits J. B. Sägmüller hat auf diesen Zusammenhang hingewiesen<sup>1)</sup>, und die von S. Merkle besorgte Edition des Diariums V Massarellis, in welche die Konklave-Diarien des Kardinals Maffei, des Zeremonienmeisters Firmani und des Konklavisten Gualtiero hineingearbeitet sind<sup>2)</sup>, hat weiteres reiches Material zur Illustration dieses Zusammenhanges bereitgestellt. Die lange Dauer des Konklaves war in erster Linie durch die Taktik der französischen Partei, die Wahl bis zum Eintreffen der französischen Kardinäle hinauszuziehen, dann durch die Abhängigkeit beider politischen Parteien im Kardinalskollegium, der französischen wie der kaiserlichen, von ihren Inspiratoren sowie dem Egoismus des Farneseblocks verschuldet<sup>3)</sup>. Daß aber die beiden führenden Höfe trotz der in der Bulle Gregors X. *Ubi periculum* enthaltenen strengen Verbote so rege Beziehungen zu ihren Parteigängern im Konklave pflegen konnten, wurde durch einen technischen Umstand außerordentlich erleichtert, dessen Erkenntnis und Wertung erst durch die neue

1) Die Papstwahlbulnen und das staatliche Recht der Exclusive (Tübingen 1892) 3—13.

2) CT. II 3—145.

3) Vgl. J. B. Sägmüller, Die Papstwahlbulnen und die Staaten 1447—1555 (Tübingen 1890) 181—200; Pastor VI 4—34.

Publikation der Konklavepläne von Ehrle und Egger möglich geworden ist <sup>4)</sup>).

Die Zahl der Papstwähler, die sich im 15. Jahrhundert meist unter 20 gehalten hatte und erstmalig im Konklave Innozenz VIII. (1484) diese Grenze überschritt (25), stieg in den Konklaven von 1523 und 1534 auf je 35, in dem von 1549/50 aber schnellte sie dank der zahlreichen Kardinalspromotionen Pauls III. auf 46 empor; die Zahl der in diesem Konklave Wahlberechtigten betrug sogar 54 <sup>5)</sup>). Um diese in provisorischen, durch Holzwände und Teppiche abgeteilten Zellen unterzubringen, genügte die Sixtinische Kapelle auch dann nicht mehr, wenn man die allerbescheidensten Ansprüche an einen Wohn- und Schlafraum stellte. 40 Zellen, 20 auf jeder Seite, hatte man im Konklave von 1522 in die Sixtina eingebaut — aber in dem 13 × 40 m großen Raum 54 Zellen unterzubringen, war schlechterdings unmöglich. Denn nicht nur um die Unterbringung der Wähler handelte es sich ja, sondern auch um die der Konklavisten, deren Zahl, ungeachtet der durch die Konstitution Klemens VI. *Licet in constitutis* angeordneten Beschränkung (zwei pro Kardinal), die noch 1484 genau befolgt worden war <sup>6)</sup>, sich im Konklave von 1549 zwischen vier und acht bewegte <sup>7)</sup>, wozu noch ein zahlreiches Konklavepersonal kam <sup>8)</sup>). Bei vorsichtiger Schätzung

4) F. Ehrle-Egger, Die Konklavepläne (Città del Vaticano 1933) = Studi e Documenti per la storia del palazzo Apostolico Vaticano, fasc. V.

5) Die Zahl der tatsächlich anwesenden Kardinäle schwankt nach Ausweis der Skrutinienlisten zwischen 41 und 48.

6) L. Thuasne, J. Burckardi Diarium I (Paris 1883) 27: *quilibet duos servitores habebat*.

7) CT. II 33 Z. 37 (3—4); 78 Z. 24 ff. (4—6); der Kardinaldekan spricht 115 Z. 1 von 4—8. Dazu die Listen CT. II 122 ff., nach denen in der Tat die meisten Kardinäle drei bis vier, Lothringen, Ferrara, Gaddi, Verulanus fünf Konklavisten hatten; doch waren zweifellos noch illegitime Konklavisten vorhanden, vgl. CT. II 115 Z. 33 ff. Die tiefere Ursache dieser großen Zahl der Konklavisten waren die reichen Privilegien, die sie besaßen (vgl. CT. II 33 f., 35 f.), deren Mißbrauch Julius III. veranlaßte, am 9. Dezember 1552 ihnen das Privileg, Benefizien in die Hände der Ordinarien zu resignieren, zu entziehen, *quandoque pro usu facultatis huiusmodi a personis, in quarum favorem illa utuntur, praemia exigunt aliasque diversas fraudes committunt*. Gleichzeitiger Druck in der Vat. Bibl. Barb. stamp. H H I 192.

8) Massarelli zählt 47, es waren aber mehr. So hatte der päpstliche Sakristan vier, die beiden Zeremonienmeister Gianfrancesco und Ludovico Firmani je zwei Personen bei sich; ferner waren anwesend die beiden Kleriker des Kardinalkollegiums Bini und Hoz; außerdem sechs Ärzte, vier Aromatäre und drei Barbieri, ferner mehrere Maurer und Diener; mehrere Ärzte, Aromatäre und Barbieri standen jedoch noch im Dienste einzelner Kardinäle. „Bei jeder unbedeutenden Erkrankung begann

dürften bis zur Konklavereform Ende Januar 1550 etwa 350 Menschen im Konklave gewesen sein<sup>9)</sup>. Unter den Konklavisten befand sich zudem eine ganze Reihe von Männern aus dem hohen Adel und der Diplomatie, die nicht geneigt waren, mit den allerprimitivsten Unterkunftsverhältnissen vorlieb zu nehmen.

Um diesen Ansprüchen zu genügen, beschränkte man sich bei der Anlage der provisorischen Zellen nicht mehr auf die Sixtinische Kapelle, sondern benutzte auch die benachbarten Räume des Vatikanischen Palastes, die Sala regia, die Sala ducale, die „Anticamera“ (jetzt Teil der Sala ducale) und den „Locus consistorii secreti“ (jetzt Sala dei Paramenti)<sup>9a)</sup>. Die Sixtina selbst wurde nur noch mit 19 Zellen belegt, die Sala regia mit sechs, so daß noch reichlich Vorraum vor der Capella Paolina, in der die Skrutinien stattfanden, übrig blieb. Durch diese Anordnung war es möglich, die Zellen erträglich geräumig zu machen, ja eine gewisse Behaglichkeit zu erzielen, so daß die Absperrung von der Außenwelt sich nicht mehr so lästig bemerkbar machte. Mit dieser Absperrung hatte es aber seine eigene Bewandnis. Durch die neue Anordnung hatte das Konklave bedeutend an Übersichtlichkeit verloren. Dem Konventikelwesen und den Schlichen der als Konklavisten fungierenden diplomatischen Agenten (Buonanni, Sekretärs des Herzogs Cosimo von Florenz, Brisegno, Agenten des Vizekönigs von Neapel Pedro de Toledo, Juan de Ayala, kaiserlichen Sekretärs, außerdem zweier Sekretäre des Königs von Frankreich) war damit Tür und Tor geöffnet. Es war in den Zellen Raum genug vorhanden, um sich gegenseitig zum Essen einzuladen und dabei die diplomatische Lage ausführlich zu erörtern.

man den eigenen Arzt hinzuzuziehen“ (CT. II 116 Z. 24 f.); nach der Erkrankung Ridolfis wurden zwei Ärzte von auswärts ins Konklave eingelassen (CT. II 99 Anm. 3); derselbe Kardinal Ridolfi hatte einen eigenen Aromatar und dieser noch einen Famulus! CT. II 105 Anm. 1. — Die Aromatare (nach klassischem Sprachgebrauch „Gewürzhändler“) bildeten im 15./16. Jahrhundert einen wichtigen Geschäftszweig, der etwa dem unserer Drogisten entspricht. Sie führten Heilkräuter und Medizinen, Kerzen und andere Wachswaren, Wohlgerüche, auch Syrupe und Konfekt. So Antoninus v. Florenz, Summa p. III tit. VIII c. 4.

9) Die Mindestzahl ist 285 (durchschnittlich 45 Kardinäle + 193 von Massarelli aufgezählte Konklavisten + 47 Köpfe Personal). Da aber, wie schon bemerkt, die Zahl der Konklavisten und sonstigen Anwesenden höher war, dürfte die oben angegebene Schätzung das Richtige treffen; die von Sägmüller, Papstwahlen 186 angegebene Zahl 400 ist m. E. etwas hoch gegriffen.

9a) Vgl. hierzu Ehrlé-Egger, Tafel I und II, deren Vergleich die Situation gut erläutert; ein handschriftlicher Plan schon bei Merkle, CT. II 28. Der Konklaveplan von 1549 ist der erste im Druck vervielfältigte.

Man sandte und empfing durch ausgehende und zurückkehrende Konklavisten sowie beim Empfang der Speisen durch dieselben Nachrichten von außen<sup>10)</sup>, ja man fand noch andere Möglichkeiten, um ungestört mit der Außenwelt zu verkehren. Der apostolische Sakristan Barba und der Zeremonienmeister Firmani, die zum großen Ärger mancher Kardinäle<sup>11)</sup> nicht in provisorischen Zellen, sondern in den beiden über der Sakristei Innozenz' VIII. gelegenen Räumen, die sonst von den Klerikern der Kapelle bewohnt wurden<sup>12)</sup>, untergebracht waren, vermieteten dieselben an Kardinäle, und es waren gerade die politischen Kardinäle der französischen Partei, Guise, Bellay und Bourbon, die diesen Vorteil ausnützten und durch die offengebliebenen Fenster der beiden Kammern über das Dach von Alt-Sankt-Peter hinweg Boten sandten und empfangen<sup>13)</sup>.

Die Erweiterung der Zellen hat nicht verhindern können, daß die hygienischen Verhältnisse innerhalb des Konklaves geradezu entsetzlich wurden, daß zwei Kardinäle starben, mehrere andere, unter ihnen Cervini, todkrank das Konklave verlassen mußten, alle über die verpestete Atmosphäre und die *immunditia capitis et barbae* klagten. Trotzdem liegt auf der Hand, daß die durch den neuen Konklaveplan geschaffenen Raumverhältnisse die lange Dauer des Konklaves begünstigten.

Die schlimmsten Mißstände wurden schon während des Konklaves durch eine Reform beseitigt. Aber es war wohl allen Beteiligten klar, daß für die Zukunft etwas geschehen müsse, um die Wiederkehr solcher Zustände zu verhindern, und zwar bald. Julius III. trennte deshalb die Konklavereform von den übrigen Reformmaterien ab und beauftragte schon im Konsistorium vom 21. Juli 1550 die Kardinäle Maffei und Medici mit der Herstellung des Entwurfes einer Papstwahlbulle; am 2. Oktober lag er bereits

10) Z. B. CT. II 54 Z. 13, 56 Anm. 2, 64 Z. 5 und Anm. 3, 67 Anm. 3, 101 Anm. 2, 105 Anm. 1.

11) CT. II 120 Z. 24 f. und das Votum Medicis zur Konklavebulle CT. XIII 216 Z. 32 ff.

12) Um diese bei E. Steinmann, Die Sixtinische Kapelle I (München 1901) 141 f. beschriebenen Räume muß es sich handeln.

13) In dem Raum des Zeremonienmeisters wohnte zuerst Bellay (CT. II 63 Anm. 2, 76 Anm. 4), später Bourbon (CT. II 95 Anm. 1). Beim Sakristan wohnte zuerst Cervini wegen Krankheit (CT. II 60 f.), dann Doria (CT. II 71 Anm. 1), später de Bononia (CT. II 78 Anm. 3, 81 Anm. 4), zuletzt Guise (CT. II 83 Anm. 1). Über die dadurch ermöglichten Mißbräuche siehe CT. II 110 Anm. 2.

vor (E I)<sup>14</sup>). Während der zweiten Tagung des Trienter Konzils 1551/52 geschah nichts in der Sache, vielleicht weil man Weiterungen seitens konziliaristisch gesinnter Prälaten vermeiden wollte. Erst in den Monaten April und Mai 1553 begann der von Maffei nochmals überarbeitete Entwurf (E II)<sup>15</sup> bei den Kardinälen zu zirkulieren<sup>16</sup>). Die Originalvoten von 15 Kardinälen zu diesem Entwurf sind uns in Vat. lat. 12127 erhalten. Sie vermitteln ein Bild der Individualität und Interessengegensätze innerhalb des Kollegiums: Bellay, der Sachwalter der Franzosen, wendet sich im Einverständnis mit den Botschaftern seines Königs gegen die für Frankreich (wegen der dort residierenden Kardinäle) ungünstige Beschleunigung des Konklavebeginnes<sup>17</sup>); der Kämmerer Sforza und der Großpönitentiar Ranuccio Farnese wehren sich gegen die Beschneidung ihrer Befugnisse *sede vacante*<sup>18</sup>); die Noten Morones und Medicis zeichnen sich durch Sachlichkeit und Sachkenntnis aus.

Im Anschluß an diese Voten, die Massarelli in gewohnter Weise zusammenstellte und exzerpierte, wurde die Bulle an vielen Stellen geändert, bzw. besser gefaßt<sup>19</sup>). Die so entstehende dritte Form des Entwurfes (E III) kam am 12. November 1554 im Konsistorium zur Verlesung und zur Annahme<sup>20</sup>).

14) Die Konsistorialakten CT. XIII 168 f.; der Entwurf bei Sägmüller, Papstwahlbulle 285—291.

15) CT. XIII 204—208; Sägmüller, Papstwahlbulle 291—298 hat eine nicht ganz fehlerfreie zwischen E II und E III liegende Zwischenform. Unter den Änderungen, die E II gegenüber E I aufweist, ist u. a. die, daß dem Sakristan nicht mehr die Pflicht auferlegt wird, an allen skrutiniefreien Tagen zu predigen. Es blieb also bei der im Ceremoniale des Patricius I 1, 3 ihm auferlegten Pflicht, täglich die Konventmesse zu feiern und die Gewänder für den erwählten Papst bereitzuhalten, die Barba 1549/50 tatsächlich erfüllt hat. Dagegen liest man nichts von der im Ceremoniale I 1, 4 erwähnten zweiten, von einem Kaplan zu feiernden *Missa de sede vacante*.

16) Die Konsistorialakten vom 17. April und 17. Mai 1553 CT. XIII 170 f.

17) CT. XIII 209 Z. 9 f.

18) CT. XIII 218. 223; dazu E. Göller, Die päpstliche Poenitentiarie II 1, 31 ff.

19) Z. B. war die von fast allen Kardinälen kritisierte Redewendung des c. 1: *cum in alma Urbe Romanus pontifex de hac vita migrare contigerit* geändert und die Worte *in alma Urbe* weggelassen; in c. 16 wird das undurchführbare Verbot der *congregationes privatae* aufgehoben. Eine Verschärfung liegt darin, daß c. 11 für die fünf ersten Tage des Konklave beliebige Verpflegung zugesteht, dann 15 Tage hindurch mittags und abends je ein Gericht; E III gewährt von Anfang an nur ein Gericht.

20) CT. XIII 228—232; die Konsistorialakten ebda 171.

Die weiteren Schicksale des Entwurfes sind bekannt: Nach dem Tode Julius III. stritt man sich über die Gültigkeit der Bulle und entschied schließlich im negativen Sinne<sup>21)</sup>. Marzell II. nahm neue Verbesserungen vor<sup>22)</sup>, starb aber darüber; unter Paul IV. blieb sie liegen; erst als der Mitschöpfer des ersten Entwurfes, Medici, die Tiara erlangte, wurde er wieder hervorgeholt und unter Benutzung der unter Julius III. gemachten Verbesserungsvorschläge (E IV)<sup>23)</sup> schließlich publiziert — mehr als zwölf Jahre, nachdem sich die Pforten des Konklaves wieder geöffnet hatten, dem die Bulle ihre Entstehung verdankt.

## 2. Zur Dispenspraxis der Signatur unter Julius III. und Paul IV.

Über die Dispenspraxis der Signatur<sup>1)</sup> unter Julius III. und Paul IV. läßt sich einiges entnehmen aus folgenden Reformschriften: 1. Geradezu ein Verzeichnis der zu Anfang des Pontifikats Julius III. noch gewährten, bzw. bereits verweigerten Dispensen stellt die am 27. Februar 1551 den für die Reform deputierten Kardinälen übersandte „Information“ dar, die wahrscheinlich von einem Beamten der Datarie, vielleicht vom Datar selbst gefertigt und vom Papste durchgesehen worden ist (zitiert: *Informatio I*; CT. XIII 232 ff.). 2. Ein anderes ähnliches Verzeichnis der in der Signatur gewährten Dispensen behandelt getrennt die *Signatura papae* und die *Signatura ordinaria*; es scheint nach dem Wiederbeginn der Reformberatungen im Herbst 1552 zusammengestellt worden zu sein (zitiert: *Informatio II*; CT. XIII 234 f.). 3. Gleichzeitig mit ihm dürfte ein in der Handschrift unvollständiger Reformvorschlag entstanden sein, der fünf Punkte der Geschäftspraxis der Signatur herausgreift und dabei den damaligen Stand derselben beleuchtet (CT. XIII 237 f.). 4. Weit umfassender ist eine Sammlung von Reformvorschlägen, in der fast alle Sparten des Weihe-, Ämter-, Ehe- und Ordensrechtes

21) CT. II 249 ff., dazu die Konsistorialakten CT. XIII 171 f.

22) CT. II 257.

23) Gedr. Sägmüller, Papstwahlbulen 298—307.

1) Zur Geschichte der Signatur vgl. W. v. Hofmann, *Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden I* 67 ff.; B. Katterbach, *Refendarii S. XI ff.*, von den Zeitgenossen sind über die Organisation am besten unterrichtet L. Gomez, *Commentaria in regulas concellariae* (Paris 1547) f. 148 ff.; kürzer Octavianus Vestrius, *In Romanae aulae actionem et iudiciorum mores ...* (Venetiis 1560) f. 3 ff.; beide geben den Zustand unter Paul III. wieder, zu dem zu vergleichen sind auch die Reformvorschläge des Cons. de em. ecclesia CT. XII 141 ff.

berücksichtigt sind; auch sie dürfte 1552/53 entstanden sein, jedenfalls vor dem Tode des Kardinals Maffei (Juni 1553), da die Handschrift Korrekturen von seiner Hand aufweist (CT. XIII 239 ff.). 5. Der gleichen Epoche zuzuweisen ist wahrscheinlich eine kürzere Zusammenstellung reformbedürftiger Materien eines unbekanntem Autors (CT. XIII 243 ff.). 6. Zweifellos der letzten Regierungszeit Julius III. gehört ein Reformvorschlag an, der gleich einem früheren, der sich nur mit der *Signatura iustitiae* befaßt (CT. XIII 239), im Interesse der Reform die Organisation der Signatur ändern möchte; man geht kaum fehl, wenn man ihren Verfasser unter den Prälaten der Signatur oder den Referendaren sucht (CT. XIII, 244 ff.). Es muß bemerkt werden, daß bei dem Mangel an protokollarischen Niederschriften über die Sitzungen der Reformdeputationen es nicht möglich war, sämtliche Schriftstücke sicher zu datieren, ihre Verfasser und ihren Zweck zu bestimmen. Die von Massarelli in Vat. Arch. Concilio 78 gesammelten Materialien dürften jedoch sämtlich der Regierungszeit Julius III. angehören. Bei anderen, außerhalb der Massarellischen Sammlung überlieferten fehlt auch dieser Anhaltspunkt. So bleibt z. B. bei einer als Direktive für den Datar gedachten Niederschrift unsicher, ob sie unter Julius III. oder unter Paul IV. oder aber erst unter dessen Nachfolger Pius IV. entstanden ist, auf die die Strenge der vorgeschlagenen Reformen hinzuweisen scheint<sup>2)</sup>. Ein anderes, von Tommaso Campegio stammendes Stück hängt zwar nicht notwendiger Weise mit den Reformberatungen zusammen, bietet aber einen Einblick in die noch sehr weitherzige Dispenspraxis vor der Durchführung der Paulinischen Reformen und ist daher spätestens unter der Regierung Julius III., wahrscheinlich aber noch früher anzusetzen<sup>3)</sup>.

Was in der großen *Reformbulle Varietas temporum* vom Jahre 1554 an einschlägigen Bestimmungen wiederkehrt, ist nicht mehr nach Behörden, sondern nach Sachgebieten geordnet. Diese

2) Siehe Anhang 1. Der äußerste Terminus ante quem ist wegen der Bemerkung über das Konzil (*tametsi adhuc non sit perfectum*) das Jahr 1563. Wegen der engen Berührungen mit den von J. Š u s t a, *Die römische Kurie und das Konzil von Trient III* 209 mitgeteilten Datariereformen unter Pius IV. ist es sogar wahrscheinlich, daß die Direktive erst diesem Jahr angehört.

3) Siehe Anhang 2. Die *Licentia pro apostata* schließt die Entstehung unter Paul IV. aus. Was Campegio über die *Facultas promovendi a quocumque* und die Altersdispens für den Empfang der Weihen sagt, entspricht dem in der *Informatio II* geschilderten Zustand.

Ordnung war vorzuziehen, weil zahlreiche Dispensen sowohl durch die Signatur wie durch die Pönitentiarie gewährt werden konnten, eine nach Sachgebieten geordnete Reform also automatisch beide Ämter band. Es lag aber auch im natürlichen Gang der Dinge, daß man zunächst die herrschende Dispenspraxis feststellte, dann Vorschläge für die einzelnen Behörden machte oder machen ließ, zuletzt gewisse allgemeine Normen aufstellte. Die wichtigste in der Bulle enthaltene Modifikation des Geschäftsganges der Pönitentiarie und der Signatur war die Aufzählung bestimmter dem Papste vorbehaltenen Fälle; dadurch, daß diese aus den Vollmachten des Großpönitentiars und der Signaturkardinäle herausgenommen wurden, hoffte man willkürliche Dispensen und vor allem bedenkliche Finanzoperationen zu unterbinden.

Die Bulle *Verietas temporum* hat nie Gesetzeskraft erlangt. Daß aber zahlreiche der in ihr enthaltenen Reformvorschläge teils unter dem Pontifikat Julius III., teils, und zwar noch verschärft, unter Paul IV. durchgeführt wurden, darüber haben wir nicht nur zahlreiche Einzelnachrichten in den Korrespondenzen fürstlicher und bischöflicher Agenten an der Kurie, sondern auch einen Gesamtquerschnitt in einem in der kanonistischen Literatur bisher wenig beachteten Buche, der *Praxis signaturae gratiae* des Advokaten *Quintiliano Mandosi*<sup>4)</sup>. Dieses im Jahre 1558 nieder-

4) Über sein Leben einige Angaben bei P. Mandosius, *Bibliotheca Romana I* (Romae 1682) 246 f. Nach Schulte, *Gesch. d. Literatur u. Quellen d. kan. Rechts III* 449 war Mandosi „geb. 1514 zu Rom, Prätor in Florenz, Gouverneur zu Narni und Benevent, Auditor S. Palatii in Rom“, † 1593. Aus der Praxis ergibt sich, daß M. zur Zeit der Abfassung derselben (1558) Advokat war, und u. a. die Pensionen des Papstgroßneffen Alfonso Carafa zu überwachen hatte (Praxis 42 f.); in einem ähnlichen Dienstverhältnis wie zu diesem stand er zu Isabella Colonna, Herzogin von Sulmona (einer Tochter Vespasiano C.s und der Giulia Gonzaga, vgl. A. v. Reumont, *Vittoria Colonna* [Freiburg 1881] 129. 192), die er als seine „Domina“ bezeichnet und deren Patronatsrecht er erfolgreich verteidigt hat (Praxis 32; vgl. auch 126 f.). Mit einem gewissen Selbstgefühl weist er auf seine erfolgreiche Anwaltschaftigkeit hin (z. B. 150: Verteidiger Jo. del Cano), wie er denn überhaupt schon damals einen Namen als Kanonist gehabt haben muß, denn Paul IV. berief ihn 1556 in die Reformkommission (CT. XIII 336 Z. 46) und der junge Verfasser der *Institutiones iuris canonici*, Lancellotti, suchte ihn 1557/58 auf, um ihn für sein Werk zu interessieren (J. P. Lancellottus, *Commentarii institutionum iuris can.*, gedr. als Anhang zur Ausgabe der *Institutiones* Rom 1588, p. 16). Unter den bei Cerchiarri verzeichneten Rotauditoren findet er sich nicht. Aus dem Traktat *De ingratitudine* (unter Pius V. verfaßt; ich benutze die Ausgabe Venedig 1585) c. 6 und c. 9 geht hervor, daß M. entschiedener Anhänger der Carafa und französisch gesinnt war:

geschriebene<sup>5)</sup> Werk stellt die in der Signatur gewährten Dispensen und Indulte nach Sachgebieten zusammen und unterscheidet dabei, wo angängig, zwischen der früheren, unter Paul III. herrschenden Praxis und der „jetzigen“, d. h. zur Zeit der Niederschrift maßgebenden, wobei freilich des öfteren unentschieden bleiben muß, ob die „jetzige“ Praxis erst unter Paul IV. oder aber schon unter Julius III. begonnen hat. Obwohl Mandosi nicht selbst Beamter der Signatur war, kann er als gut unterrichtet gelten. Als Advokat einer so einflußreichen Persönlichkeit wie des Kardinals Alfonso Carafa ging er in den kurialen Behörden ein und aus. Für seine Zuverlässigkeit spricht auch, daß er wiederholt zwischen der Autopsie bestimmter Suppliken und mündlichen Auskünften, die er empfangen hat, unterscheidet (*vidi*, bzw. *audivi*). Es wird von Nutzen sein, die Angaben Mandosis neben die der Reformtraktate zu halten, beide auseinander zu erläutern, bzw. zu kontrollieren. Es darf hier an eine Bemerkung Göllers erinnert werden, die er über die Kommentare zu den Kanzleiregeln gemacht hat: „Manche Fragen, die sonst nur durch mühsame Forschungen aus ungedruckten Materialien festgestellt werden könnten, finden in den Kommentaren, deren Bedeutung umso höher anzuschlagen ist, je älter sie sind, die einfachste und sicherste Be-

er preist darin Pius V. wegen seiner Dankbarkeit gegen die Carafas, Franz I. und Heinrich II. von Frankreich, weil sie Clemens VII. 1527 und Paul IV. 1556/7 angeblich Heere zu Hilfe geschickt haben.

Außer den bei Schulte genannten gedr. Werken notiere ich aus den Katalogen der Vaticana, Bibliothèque Nationale u. des British Museum: 1. *Annales casus*, Ven. 1575, 1584, 1585; Frankfurt 1594; Tr. *universi iuris* XXIV 208 ff. 2. *De inhibitionibus*, Rom 1581, Ven. 1585. 3. *Bulla erectionis officii S. R. E. Camerae ap. regentis ac facultatum cum glosa*, Rom 1559; mit verändertem Titel Ven. 1576, 1585. 4. *De ingratitudine*, Ven. 1585. 5. *De aetate minori*, Ven. 1585. 6. *In allegationes iuris utriusque*, Ven. 1571. 7. *Repertorium inquisitorum pravitatis haereticae*, Ven. 1575.

Über den in zwei Teilen Ven. 1554 und Rom 1558 erschienenen Kommentar M.s zu den Kanzleiregeln sagt E. Göller (Arch. f. kath. KR 86 [1906] 261): „Nur selten kommt M., der übrigens die Literatur seiner Zeit kennt, etwas ausführlicher auf die praktischen Verhältnisse zu sprechen, und auch da ist nicht viel aus ihm herauszuholen.“ Wir werden sehen, daß dieses ungünstige Urteil für die „Praxis“ nicht gilt. Der Katalog der Pariser Nationalbibliothek verzeichnet übrigens außer den beiden von Göller besprochenen Ausgaben des Kommentars noch eine dritte Ven. 1601.

Die im folgenden oft herangezogene *Signaturae gratiae praxis* ist wiederholt neu aufgelegt worden: Ven. 1571, 1581, 1585. In der von mir verglichenen bedeutend erweiterten Ausgabe Ven. 1581 sind die Trienter Reformdekrete berücksichtigt und häufig Rotaentscheidungen herangezogen.

5) Praxis 118: . . . *hoc mense Novembri 1558.*

antwortung“<sup>6)</sup>). Außer Mandosi werden an zeitgenössischer kanonistischer Literatur herangezogen die gedruckten Traktate Tommaso Campegio, die Praxis beneficiorum des französischen Juristen P. Rebuffus (Venetiis 1554) und J. Staphileus, De gratiis exspectativis (Venetiis 1549). Wir verfolgen die Entwicklung an drei Beispielen, je einem aus dem Ämter-, Weihe- und Eherecht.

Um im Gegensatz zu ca. 28 De multa X III 5 mehrere incompatible Benefizien oder doch wenigstens ihre Einkünfte in seiner Hand zu vereinigen, standen dem Pfründenjäger des 16. Jahrhunderts mehrere Wege<sup>7)</sup> offen: 1. Er konnte geraden Weges die Dispens nachsuchen oder auch in der Supplik die Formel hinzufügen „una cum obtentis et obtinendis“. 2. Er konnte die Union der betreffenden Benefizien auf Lebenszeit beantragen. Zwanzig und noch mehr incompatible Benefizien konnte man auf diesem Wege erjagen, den das Consilium de emendanda ecclesia eine *fraus legis* nennt<sup>8)</sup>. 3. Er konnte auf ein ihm bereits verliehenes Benefizium resignieren zugunsten eines Verwandten, Freundes oder Familiaren, und doch aus demselben weiter finanzielle Vorteile ziehen durch Reservation der Früchte, der Administration in temporalibus oder einer Pension, endlich sich durch Reservation des Akzesses, bzw. Regresses für die Zukunft ein Recht auf dasselbe sichern. 4. Bei Kardinälen war sehr häufig die Verleihung von Abteien in commendam und von Bistümern zur Administration. 5. Bischöfe sicherten ihrer Familie den Besitz ihres Bistums durch Ernennung eines oft noch jugendlichen Neffen zum Coadjutor.

Um diese Wege zu verschließen, bemühten sich Moralisten und Kanonisten wie Ricardo di Vercelli<sup>9)</sup>, Tommaso Campegio<sup>10)</sup> und Pierre Rebuffe<sup>11)</sup> um den Nachweis, daß die Pluralität der Benefizien durch göttliches Recht verboten sei, die ohne hinreichende Gründe

6) Arch. f. kath. KR 85 (1905) 442 f.

7) Diese Wege sind sämtlich in verschiedenen Reformschriften des 16. Jahrhunderts bereits berücksichtigt, so in dem *Reformationis modus tenendus tempore Leonis X*, n. 4—12, bei Hefele-Hergenröther VIII 812 f.; im Consilium de emendanda ecclesia CT. XII 136 ff. und in der Reformbulle *Nostri non solum* vom 31. Dezember 1546 CT. IV 506 ff. (cc. 11—18, 27 f.).

8) CT. XII 138; CT. XIII 233 Z. 10 f.

9) CT. XIII 186 ff.

10) T. Campegius, De pluralitate beneficiorum f. 158v—161r, mit anderen Traktaten C.s enthalten in der Ausgabe von De auctoritate et potestate Romani pontificis (Ven. 1555).

11) P. Rebuffus, Praxis beneficiorum (Ven. 1554) 285.

erbetene und erhaltene päpstliche Dispens mithin zwar *quoad militantem ecclesiam* Sicherheit gewähre, aber nicht die Amoralität des Aktes aufhebe und daher keine Sicherheit im Gewissen schaffe.

Die Trid. sess. VII de ref. c. 2—6 darüber ergangenen Dekrete wurden unter Julius III. ebensowenig wie unter Paul III. durchgeführt; sie entbehrten der päpstlichen Bestätigung und damit der Rechtskraft. Was die Kardinäle anging, so lag das Konsistorialdekret vom 18. Februar 1547 vor<sup>12)</sup>. Aus den Konsistorialakten geht jedoch hervor, daß es in zahlreichen Fällen umgangen wurde, indem ein Kardinal zwar formell verzichtete, aber zugunsten eines Verwandten oder Familiaren, und durch Reservation der Administration, der Einkünfte oder einer Pension oder auch des Regresses dasselbe weiter in der Hand behielt<sup>13)</sup>. Nicht besser ist, was Mandosi über

12) CT. V 981 f.

13) Zur Erläuterung stelle ich einige Fälle aus der letzten Zeit Pauls III. und den ersten Jahren Julius III. zusammen: Kardinal Ridolfi resigniert auf das EB Florenz, das er administrierte, und erhält dafür das Priorat der Cluniazenserabtei St. Georg de Vandopera als Kommende und außerdem eine jährliche Pension von 1000 Scudi auf das EB Florenz, das an den Kammerkleriker Antonius de Altovitis kommt; desgleichen resigniert Ridolfi auf das B Viterbo und schlägt als Bischof seinen Familiaren Nicolaus de Monterchio vor, reserviert sich jedoch den Regreß, die mensa episcopalis und alle Einkünfte, von denen er dem Bischof jährlich eine Pension von 150 Scudi zahlt (Vat. Arch. Cons. vicecanc. 6 f. 79r—80v).

Der Kardinalkammerer Santaflora zediert die vereinigten Bistümer Montefiascone und Corneto dem Ubaldinus Bandinellus, Subdiakon aus Florenz, behält jedoch die administratio in temporalibus, alle Einkünfte und sonstigen Rechte und zahlt dem neuen Bischof eine Pension von 500 Scudi (Vat. Arch. Cons. vicecanc. 6 f. 82r—83r). Andere Fälle: Kard. Johann von Lothringen resigniert auf Verdun zugunsten Pseaumes, der nur 200 Fl. erhält, und behält den Regreß (ebda. f. 84r); Kard. Ippolito d'Este resigniert auf das Bistum Autun und erhält dafür das Kloster B. M. de elemosina dioec. Carnotensis als Kommende, dessen Inhaber an seinerstatt Bischof wird (ebda. f. 97v), Kard. Doria auf den Regreß im B Nizza, behält aber von 1300 Scudi Einkünften 900 und alle Rechte (ebda. f. 105), auf Noli zugunsten des ihm offenbar verwandten Maxim. Doria (ebda. f. 108r), Kard. Filonardi verzichtet zugunsten seines Neffen, Kard. Salviati zugunsten seines Bruders (ebda. f. 113v. 118). Fast zynisch wirkt die bei L. Romier, *Le royaume de Cath. de Médicis* II 113 erwähnte Mitteilung des Kard. Bourbon an das Kapitel von Laon über seine Resignation.

Diese Zustände dürfte Julius III. im Auge gehabt haben, als er am 19. März 1550 das Konsistorialdekret vom 18. Februar 1547 bestätigte und dahin erweiterte, daß die Resignation der überzähligen Bistümer bedingungslos geschehen müsse und nicht etwa durch Tausch oder Resignation zugunsten Dritter umgangen werden dürfe (CT. XIII 167; ein neues Verbot am 24. August 1552, CT. XIII 169). Aber am

die Cumulation der niederen Benefizien berichtet: Zu Zeiten Pauls III. konnte man ohne weiteres mit 15 Jahren zwei, im gesetzmäßigen Alter aber drei Seelsorgsbenefizien besitzen, auch ohne die erforderliche Qualifikation<sup>14</sup>). Nach der Information I wäre darin schon zu Beginn der Regierung Julius' III. ein Wandel zum Besseren eingetreten: De multa wurde wieder beobachtet, man gewährte bei Neuverleihung von Benefizien nicht mehr ohne weiteres die Klausel *una cum obtentis et obtinendis*, verweigerte Unionen von Benefizien auf Lebenszeit und erschwerte Uniones perpetuae, dementsprechend verweigerte man auch das Indult, die Einkünfte eines Benefiziums in Abwesenheit zu genießen, außer in dem im Recht vorgesehenen Fällen, und gab es vor allem nie für die täglichen Distributionen. Auch hinsichtlich der Regresse, Akzesse und Coadjutorien erweckt Information I den Eindruck, daß sie nur bei sachlichem Bedürfnis und an Geeignete gewährt wurden<sup>15</sup>). Nach Information II wurden Dispensationen für incompatible Benefizien im großen und ganzen nur im Rahmen des c. De multa gegeben<sup>16</sup>).

27. August 1550 vertauschte Kard. Este sein EB Mailand mit dem B Novara und reservierte sich zwei Drittel der Mailänder Einkünfte, die Vergebung der Benefizien und den Regreß, falls die Pension nicht bezahlt werde (Vat. Arch. Cons. vicecanc. 7 f. 44r—45v)! Am 14. Juli und 27. August lehnte der Papst es ab, Akzesse der Kardinäle Maffei (auf Caserta) und Cesi (auf Cremona) zu bestätigen; am 12. Februar 1552 erhielt Maffei, als er auf Caserta resignierte, dennoch den Regreß und die Verleihung der Benefizien, außerdem wurde das Bistum mit Pensionen zugunsten dreier Familiaren Alessandro Farneses belastet (Vat. Arch. Cons. vicecanc. 7 f. 134v); am 23. Mai 1550 verzichtet Kard. Morone zugunsten Foscararis auf Modena, behält eine Pension von 650 Duc., Verleihung der Benefizien und Regreß (ebda. 7 f. 54). Weitere Beispiele betreffen französische Kardinäle: Lenoncourt, der auf Chalons zugunsten seines Neffen resigniert, aber die administratio in spir. et temp., zwei Drittel der Einkünfte und Verleihung der Benefizien behält (ebda. f. 56), Vendôme, der Carcassonne mit Rouen vertauscht, auf das erstere B jedoch eine Pension von 6100 Tur. behält, „*ne ex cessione huiusmodi dispendium pateretur*“ (ebd. f. 77r). Umgehungen des Dekrets waren auch die Resignationen zweier Nepoten Pauls III., Alessandro Farneses auf Avignon (ebda. f. 105) und Santafioras auf Montefiascone (ebda. f. 111r). Zieht man dazu in Betracht, daß Alessandro Farnese 1556 noch Regresse bei 10 Bistümern, 26 Klöstern und weit über 100 anderen Benefizien besaß (CT. XIII 320 Anm. 4), so erscheint die Klage Rebuffes nicht unberechtigt: „So groß ist heutzutage das ehrgeizige Streben, daß einer mit einem B nicht zufrieden ist, ja auch mit 100 nicht zufrieden wäre; selbst wenn er alle Bistümer und Abteien des Königreiches besäße, hätte er noch nicht genug“ (Praxis beneficiorum 354).

14) Praxis 66 f. Campeggio rechnet die Dispens für zwei ben. incompatibilia an einigermaßen qualifizierte, für drei ben. inc. an adlige und graduierte unter die gewöhnlichen Materien, die der Signaturprälät allein erledigen konnte. S. Anhang 2.

15) CT. XIII 233. 16) CT. XIII 236 f.

Es ist aber zu beachten, daß die Informationen das Bild zu günstig zeichnen, weil sie von dem Bestreben geleitet sind, die herrschende Praxis als bereits stark reformerisch zu erweisen. Beklagt doch Rebuffe noch 1554, daß man bei den Dispensen zur Beibehaltung mehrerer Benefizien so wenig an dem Nutzen der Kirche und so viel an den eigenen denke, „und lieber dispensiert man einen Reichen, der die ganzen Pfründe verzehrt, als einen Guten, der ihre Rechte wahrnehmen könnte, und so sehen wir in Frankreich die Guten und Gelehrten betteln und die Unwissenden und Dummen trinken. Welch ein Übel!“<sup>17)</sup>. Auch aus den Reform-Vorschlägen selbst ersieht man, daß die in den Informationen angedeuteten Reformen keineswegs alle Hintertüren zur Pfründenakkumulation versperrt haben. Von den Edelgeborenen und wissenschaftlich Gebildeten, die eine Vorzugsstellung besitzen, wird nämlich jetzt ein Nachweis über die Art ihres Adels und den Ort ihrer Graduierung verlangt, um zu verhindern, daß z. B. die vielen Namensdoktoren, die ihren Grad ohne Studium von Pfalzgrafen und anderen empfangen hatten, die gleichen Rechte wie die ordnungsgemäß Graduierten besäßen<sup>18)</sup>. Resignationen zugunsten einer bestimmten Person sollen nur bei Angabe triftiger Gründe zugelassen, Coadjutorien und Regresse bei Seelsorgsbenefizien verweigert, Pensionen nur aus besonderen Gründen und in einer Höhe gewährt werden, daß der Lebensunterhalt des Seelsorgsgeistlichen gesichert<sup>19)</sup> und den Inhabern sonstiger Pfründen nicht mehr als die Hälfte ihres Einkommens entzogen werde<sup>20)</sup>. Das Indult, den Ertrag von Seelsorgspfänden in Abwesenheit zu genießen, wird für ein Jahr noch gewährt, darüber hinaus aber nur diensttuenden Kurialbeamten.

17) Praxis beneficiorum 286.

18) J. Stafileus, De gratiis expectativis (Ven. 1549) f. 94v sagt von ihnen: *Ut plurimum doctores, qui graduantur extra universitatem studii generalis, sunt illiterati et ignari*. In einer eigenen Abhandlung untersucht St., ob die Florentiner und Venetianer Patrizier Nobiles im Sinne des kanon. Rechtes sind (fol. 91v—92r).

19) Wie in der Reformbulle von 1546 (CT. IV 508. 510) wird auch jetzt mehrfach ein Existenzminimum von 24 Duc. jährlich für den Seelsorgsgeistlichen angefordert (CT. XIII 238. 241. 243); Maffei beantragt 50 Duc. für den Seelsorger, 24 für Inhaber einfacher Benefizien (CT. XIII 174).

20) Nach J. B. Caccialupus, De pensionibus (Romae 1539) 7 ist eine *tolerabilis et honesta pensio, die usque ad tertiam partem redditum quantitative, tamen non per viam quotae* reicht. Mandosi, Praxis 38. bestätigt diese Angabe, fügt aber hinzu, daß man jetzt Pensionen bis zur Hälfte des Wertes aufzulegen pflege. Daß man oft noch darüber hinausgeht, beweist u. a. die Reformbulle von 1546 CT. IV 508.

Die Ernennung von Coadjutoren ist unbedenklich, wenn man darauf sieht, daß sie im Besitze der Weihen und qualifiziert sind, weil dann nicht mehr die Gefahr besteht, daß ausschließlich persönliche, bzw. Familien-Interessen maßgebend sind<sup>21)</sup>. Die auch sonst sehr milde Denkschrift „Quae desiderantur circa reformationem signaturae“ hält derartige Coadjutorien sogar für vorteilhaft, weil sie das Interesse am Zustand der Pfründe rege erhalten; sie möchte daher auch die Resignationen cum reservatione regressus nicht aufheben, nur die Reservation aller Einkünfte und die Pensionen für Verheiratete und auf tägliche Distributionen<sup>22)</sup>.

Der Zweck dieser Vorlage ist, zu verhindern, daß man zum Schaden der Seelsorge und des Gottesdienstes durch Verwandte oder Mittelsmänner doch mehrere Pfründen in seiner Hand behält oder wenigstens finanziell ausbeutet. Diesem Zwecke dienen auch die Vorschläge zur Reform des Kommendenwesens. Da nach dem durch Tommaso Campegio beeinflussten<sup>23)</sup> Dekret Trid. sess. VII de ref. c. 4 Kommenden ebenso zu behandeln sind wie Benefizien, die man als Titel besitzt, sollen die Kommendatare gezwungen werden, die höheren Weihen zu nehmen und für die ihnen unterstellten Konvente, Kirchen und sonstigen Gebäude eine hinreichende Summe auszuwerfen, nicht aber von dem Ertrag zu leben und die Klöster sowie deren Insassen ihrem Schicksal zu überlassen<sup>24)</sup>.

Die Reformvorschläge lassen erkennen, daß es mit der Beseitigung der Pfründenkumulation noch gute Weile hatte. Darüber hinaus werden in ihnen gewisse Tendenzen sichtbar, vor allem diejenige, Seelsorgsbenefizien unter einen besonderen Schutz zu stellen und gegen Ausbeutung durch Pfründenjäger zu schützen. Dieser Gedanke scheint vor allem durch Kardinal Maffei betont worden zu sein. In seinen autographen Niederschriften<sup>25)</sup> behandelt

21) CT. XIII 241 f.      22) CT. XIII 245 f.

23) C. sagt in seinem Traktat de commendis (s. o. Anm. 10): *Improbandae [sunt] commendae, quae in fraudem incompatibilitatis et defectus aetatis quandoque vidimus fieri, ut, cum incompatibilitatem non faciant commendae, innumera beneficia eidem commendentur, et cum quis per aetatem inhabilis est ad beneficium in titulum recipiendum, eidem commendetur. De quo saepius in concilio Tridentino reclamavi, id approbantibus patribus, et sancitum, ut incompatibilitatem faciant. Quod sanctissimum foret decretum, modo usu comprobetur.* Die Voten C.s. CT. V 875. 977 enthalten darüber nichts; es ist aber möglich, daß er seine Meinung in der Congregatio praelatorum canonistarum geltend gemacht hat, der er angehörte, CT. V 780.

24) CT. XIII 240.      25) CT. XIII 174 ff.

er die beneficia curata getrennt von den non curata. Bei jenen will er alle Manipulationen abschaffen, die der Seelsorge Schaden bringen: Resignationen zugunsten einer bestimmten Person mit Reservation der Einkünfte oder von Pensionen, die mehr als ein Drittel derselben betragen, Coadjutorien cum jure successionis, Unionen, das Indultum percipiendi fructus in absentia für Kurialen. Selbst bei beneficia simplicia, betont Maffei, darf man nicht beliebig dispensieren, weil sonst infolge des Mangels an Altaristen und Kaplänen der Gottesdienst verarmen würde. Das beste Mittel wäre, die Bittsteller zu zwingen, in ihren Gesuchen alle ihre Benefizien samt deren Wert anzugeben — ein Vorschlag, der tatsächlich unter Paul IV. mit gutem Erfolg beobachtet worden ist. Bei der Gewährung von Pensionen schlägt Maffei weiter vor, soll grundsätzlich darauf gesehen werden, daß keiner eine solche erhält, der bereits hinreichenden Lebensunterhalt hat, „damit die Habsucht der Kleriker endlich einmal ein Ende hat“. In keinem der vorliegenden Reformvorschläge ist die ethische Seite und sind die praktischen Notwendigkeiten der Reform so berücksichtigt wie bei Maffei. Es war ein unersetzlicher Verlust, daß er so früh (als 39jähriger) starb; denn der bereits kranke Cervini konnte ihn nicht ersetzen.

Weit zurückhaltender als Maffei ist der als Kanonist und kirchenrechtlicher Ratgeber der Kurie bekannte Bischof von Feltre, Tommaso C a m p e g i o, in den kurzen Reformvorschlägen, die er einigen seiner kanonistischen Traktate<sup>26)</sup> eingefügt hat. In dem über die Pluralität der Benefizien<sup>27)</sup> selbst hat er keinen solchen Vorschlag gemacht, sondern sich damit begnügt, die Häufung der Benefizien in einer Hand als *de genere malorum* zu bezeichnen, die jedoch *ex iis malis est, quae aliquo casu possunt bona esse . . . maxime si id arbitretur is, qui praeest multitudini*. Campeggio verlegt die Entscheidung über die Erlaubtheit ins Gewissen des Einzelnen. Daß damit nicht geholfen war und daß auf die eben wiedergegebene Distinktion das schneidende Urteil Seripandos paßte, ist ohne weiteres klar. Die übrigen Vorschläge bewegen sich etwa auf der Linie: „Maßvollere Handhabung der bisherigen Praxis aus Klugheitsgründen, keine radikalen Änderungen!“ Die Reservation von

26) S. o. Anm. 10. Die Entstehungszeit der Traktate kann ich nur in den großen Zügen festlegen: Nach der ersten Tagungsperiode des Konzils und vor 1555. Lediglich der f. 213 ff. stehende Traktat: An Rom. pontifex possit dirimere matrimonium contractum ab haeretici, ist nach CT. II 439 Z. 14 in den Juli 1549 zu setzen.

27) S. o. Anm. 10.

28) A. a. O. f. 179.

Pensionen ist keineswegs zu verwerfen; man soll sich nur davor hüten, ein Benefizium mit mehreren Pensionen zu belasten und diese auf Dritte übertragen zu lassen<sup>28)</sup>. Die Reservation aller Einkünfte widerspricht zwar dem Pauluswort, daß, wer dem Altar dient, von ihm leben soll, aber: wenn jemand in der Hoffnung auf die Nachfolge umsonst arbeiten will, geschieht ihm kein Unrecht<sup>29)</sup>. Regresse soll man nicht allgemein und unterschiedlos, sondern nur dann gewähren, wenn sie der Kirche Nutzen bringen<sup>30)</sup>. Obwohl die Kommenden heutzutage in Verkehrung ihres ursprünglichen Zweckes *ad recipientis utilitatem*, d. h. zur Erhöhung seines Einkommens, verliehen werden, kann man sie doch tolerieren, außer wenn sie die Häufung incompatibler Pfründen ermöglichen; das gleiche gilt für die Unionen von Benefizien auf Lebenszeit<sup>31)</sup>. Bei der Gewährung von Coadjutorien ist darauf zu sehen, daß sie nicht ausschließlich verwandtschaftlichen Rücksichten entspringen, sondern daß geeignete und verdiente Männer berücksichtigt werden, die am besten bald die bischöfliche Konsekration empfangen, damit man nicht auf die Dienste von Titularbischöfen angewiesen ist<sup>32)</sup>.

Obwohl auch bei Campegio der Wille zu bessern deutlich ist, können seine Vorschläge nicht befriedigen. Er verlegte im Grunde genommen die Entscheidung über das Schicksal der Reformen in das Gutdünken der Kurialbeamten, und da war es doch sehr fraglich, nicht bloß, ob sie wollten, sondern auch, ob sie k o n n t e n, nämlich ob sie sich gegenüber den Vakabilistenkollegien durchzusetzen vermochten. Es war gut, daß an der Abfassung der Reformbulle Männer wie Maffei und Cervini beteiligt waren, die nicht aus der kurialen Beamtenlaufbahn hervorgegangen und durch sie innerlich gebunden waren. Sie besaßen noch genug offenen Blick, um die Reformwünsche *fremder Nationen* zu verstehen und sie ausreichend zu berücksichtigen. Denn diese sind auf einen ganz anderen Ton gestimmt als die Vorschläge Campegios. Der im ganzen genommen sehr gemäßigte Portugiese de Melo verlangt, daß grundsätzlich niemand mehrere Seelsorgspfünden erhält, „weil so die Ambition genährt wird, einer zu Unrecht das für mehrere bestimmte Ein-

29) A. a. O. f. 180.            30) A. a. O. f. 182v.

31) A. a. O. f. 189. „*Vidimus*“, sagt C. f. 189v, „*quamplures praetextu huiusmodi unionum, quas ad vitam vocant, parochiales ecclesias, quoad vixerint, nullis susceptis sacris ordinibus retinuisse, et alios, postquam ad decem aut viginti annos parochiales ecclesias possederint, uxorem duxisse, nullo praepediente sacro ordine.*“

32) A. a. O. f. 194v.

kommen genießt und die Residenzpflicht vernachlässigt“<sup>33)</sup>. Das beste wäre, wenn alle Exspektanzen, Regresse, Coadjutorien, die Reservation aller Einkünfte überhaupt aufhörten, Pensionen, die am Verfall der Kirchen und dem simonistischen Treiben mancher Seelsorgsgeistlichen schuld sind, höchstens ein Viertel der Einkünfte erreichten. Die s p a n i s c h e n Gravamina pflichten Melo darin bei, daß alle Coadjutorien, Regresse, Akzesse, Reservationen und Exspektanzen aufhören, Dispensen für mehrere Seelsorgspfänden nur im öffentlichen Interesse gegeben werden sollen<sup>34)</sup>. Man sieht: die Reformers der Iberischen Halbinsel waren nicht gesonnen, sich mit halben Maßnahmen abspesen zu lassen.

In der Reformbulle *Varietas temporum* ist eine ganze Reihe dieser Forderungen erfüllt: die hierher gehörigen Dekrete *Trid. sess. VI de ref. c. 1, sess. VII de ref. c. 2, 4 und 5* werden erneuert, bzw. erweitert, den Bischöfen wird nur die Beibehaltung eines incompatiblen Benefiziums gestattet; Coadjutorien cum futura successione fallen fort, ebenso die Verleihung von Bistümern oder Klöstern in *confidentiam* oder in *commendam*, außer wenn es bisher üblich war<sup>35)</sup>. Noch weiter geht der Entwurf B der Bulle, in dem er bei der Resignation von Konsistorialbenefizien jede über die Hälfte der Einkünfte hinausgehende Belastung zugunsten des bisherigen Inhabers, die Reservation der *administratio in spiritualibus et temporalibus*, endlich die Akzesse auch bei Kardinälen verbietet; jedem Bischof wird ein von Pensionen freies Einkommen von 400 Dukaten<sup>36)</sup> garantiert. Für die niederen Benefizien gelten noch schärfere Bestimmungen; es werden verboten Coadjutorien cum futura successione bei Seelsorgspfänden; dieselben dürfen nicht über ein Drittel ihres Wertes mit Pensionen belastet werden, einfache Benefizien nur so weit, daß 24 Dukaten frei bleiben; verboten wird endlich auch die Übertragung von Pensionen<sup>37)</sup>. Entwurf B bringt auch hier eine Verschärfung: Seelsorgspfänden sollen ganz von Pensionen frei bleiben<sup>38)</sup>.

Eine allen diesen Reformvorschlägen und Dekretentwürfen zugrunde liegende Tendenz ist klar und eindeutig: Indem man die eingangs skizzierten Hintertüren zur Pfründenkumulation verschließt und auf Residenz und Erfüllung der seelsorglichen Pflichten dringt, will man das kirchliche Benefizium und insbesondere das Seelsorgsbenefizium der egoistischen Ausbeutung durch unkirchlich gesinnte

33) CT. XIII 197.

34) CT. XIII 199.

35) CT. XIII 265.

36) CT. XIII 293f.

37) CT. XIII 270 f.

38) CT. XIII 299.

Elemente entziehen und wieder seinen eigentlichen Zwecken dienstbar machen. Aber das alles war doch zunächst nur Wunsch, Vorschlag, Entwurf; die Verwirklichung lag noch weit im Felde. Aus Mandosis „Praxis“ ergibt sich nun aber, daß im Jahre 1558 die allermeisten der eben besprochenen Reformen tatsächlich in der Signatur durchgeführt wurden, ja daß deren Praxis teilweise noch über die Reformvorschläge hinausging. So erteilte man die Dispens zur Beibehaltung von zwei Seelsorgspfünden nur selten, und zwar im Rahmen des c. De multa und mit den früher verlangten Kautelen, d. h. *vere nobilibus vel in publica universitate graduatis*<sup>39)</sup>. Jeder Bittsteller wurde gezwungen, in seiner Supplik alle seine Benefizien aufzuzählen<sup>40)</sup>. Die immer noch gewährte Vereinigung zweier unähnlicher Pfründen an derselben Kirche oder zweier Kaplaneien war durchaus unbedenklich und angesichts der geringen Erträge vieler dieser Pfründen sogar eine soziale Wohltat<sup>41)</sup>. Pensionen auf Bistümer wurden nur gewährt bei Resignation und im Konsistorium<sup>42)</sup>; Pensionen auf Benefizien, die durch Todesfall erledigt waren, zu legen hatte sich der Papst selbst vorbehalten<sup>43)</sup>. Das Existenzminimum von 24 Dukaten wurde respektiert; auch sonst belastete man Benefizien bis höchstens zur Hälfte ihres Wertes<sup>44)</sup> und ließ die täglichen Distributionen ganz frei<sup>45)</sup>. Gänzlich aufgehört hatten die Exspektanzen, Regresse, Akzesse, die Reservation

39) Praxis 67: *Dispensatio ad duo curata raro conceditur, nisi in casu c. De multa. . . . Nec quis putet quemlibet doctorem hodie ad duo curata dispensari, sed illos tantum, qui vere literati et in scientiis sublimes existunt. . . . Hodie ad duo curata dispensatur solum pro vere nobilibus vel in publica universitate graduatis et additur clausula: Dummodo parochiales non distent ab invicem ultra unam dietam.*

40) Praxis 72: *Hodie talis dispensatio [d. h. daß der Bittsteller ein incompatibles Beneficium behalten könne] non datur, et si daretur, clausula illa forsitan non esset necessaria, ex quo indistincte in quacumque beneficiorum dispensatione exprimuntur nominatim omnia beneficia obtenta.*

41) Praxis 68.      42) Praxis 38.

43) Praxis 36: *Hodie tamen ex decreto divi Pauli IV. non potest pensio super beneficio, de quo alicui per obitum vacanti providetur, imponi absque ipsius papae expressa licentia, et sic excluduntur illicitae pactiones et promissiones simoniacaе.*

44) Als ratio legis gibt Praxis 38 an: *Quia parochialis non debet ita gravari, quod illius rector non possit ex illius redditibus vivere et iura episcopalia solvere.*

45) Praxis 41: *Pensiones non dantur super distributionibus quotidianis. Quando autem favorabiliter aliquibus conceduntur, solvitur D. Datario compositio unius anni. . . . Hodie tamen vel pensiones super illis denegantur, aliquando ex causa illas gratis dari vidi.*

der Einkünfte und der Administration, die *coadjutoriae perpetuae* <sup>46)</sup>. Dispens von der Residenzpflicht gab man nur selten und aus wichtigen Gründen, behandelte allerdings die Kanonikate in ganz Italien als *beneficia simplicia* <sup>47)</sup>.

Diese Proben mögen genügen zum Nachweis, daß die unter Julius III. gemachten Reformvorschläge hinsichtlich der Pfründenkumulation im Laufe der fünfziger Jahre *via facti* durchgeführt worden sind, ja daß man stellenweise noch über sie hinausgegangen ist. Eine weitere Verschärfung hat dann das in der letzten *Konziperiod*e beschlossene Dekret *Trid. sess. XXIV de ref. c. 17* gebracht, das — mit Ausnahme des auch unter Paul IV. geduldeten Falles, daß ein *beneficium simplex* zur Verbesserung der Einkünfte einer Seelsorgspfunde diene — jede Pfründenkumulation, auch die Vereinigung von Bistum und Pfarre, verbot. Das von der Belastung von Pensionen frei zu lassende Einkommen wird weit höher, als man unter Julius zu fordern gewagt hatte, festgesetzt, nämlich bei Bischöfen auf 1000, bei Pfarrern auf 100 Dukaten (*Trid. sess. XXIV de ref. c. 13*). Akzesse, Regresse und Coadjutorien bleiben generell verboten (*Trid. sess. XXV de ref. c. 7*). Das Residenzdekret erhielt nach langem Kampfe in *Trid. sess. XXIII de ref. c. 1* eine neue Fassung <sup>48)</sup>. Diese Dekrete haben dem vielleicht verhängnisvollsten kirchlichen Mißbrauch des ausgehenden Mittelalters ein Ende gemacht und den unerhörten Zustand beseitigt, daß Kardinäle, Bischöfe und Kuriale die Einkommen von Dutzenden von Benefizien bezogen, während ihre Vikare draußen sich nur durch die bedenklichsten

46) Praxis 42—51; die Konsistorialdekrete darüber *CT. XIII 318 ff.* In der Auflage von 1581, p. 27, sagt M. von den Regressen: *efficiebant beneficia quasi haereditaria*.

47) Praxis 74 f.: *Dispensatur aliquando, quod quis residere non teneatur, sed hodie diversimode a tempore praeterito. Tunc enim saepe dispensabatur, hodie raro; tunc etiam sine causa, nunc non sine magna causa, et vera vel saltem verisimili. . . . Canonicatus ex consuetudine generali totius Italiae a iure comprobata non requirunt residentiam.*

48) Ähnlich wie in dem geschilderten Fall verläuft die Entwicklung bei der *Facultas non promovendi*. Sie hatte früher einfachen Klerikern ermöglicht, jahrelang Seelsorgsbenefizien zu besitzen; zu Beginn der Regierung Julius III. wurde sie bereits für kurze Fristen gegeben und nicht oder doch selten prorogiert (*CT. XIII 233, 236, auch 268*), was *Trid. sess. VII de ref. c. 9 u. 12* entsprach: Paul IV. gab auch Bischöfen höchstens einmal und auch dann nur aus schwerwiegenden Gründen Erlaubnis zum Aufschub der Consecration (*Mandosi, Praxis 148 f.*). *Trid. sess. XXIII de ref. c. 2* entzieht dem Bischof, der sich binnen drei Monaten nicht konsekrieren läßt, die Einkünfte; siehe auch *Trid. sess. XXIV de ref. c. 12*.

Manipulationen vor dem Hunger schützten, die Seelsorge darniederlag und die Pfründen selbst verkamen.

Unter den Mißständen auf dem Gebiet des *Weiherechtes* wohl der schlimmste war die Erteilung der *Facultas promovendi a quocumque*, kraft deren der Weihelikandidat sich von jedem beliebigen Bischof ordinieren lassen konnte<sup>48a</sup>). Die nicht publizierte Reformbulle vom 31. Dezember 1546 hatte ihn dadurch beseitigen wollen, daß die Fakultät nur auf residierende Bischöfe ausgestellt, sonst aber als Regel festgehalten wurde, daß Bischöfe nur Untergebene weihen durften<sup>49</sup>). Offensichtlich wollte man dadurch die simonistische Erteilung der Weihen durch Titularbischöfe an hergelaufene Elemente verhindern, ohne die Fakultät ganz fallen zu lassen. Nach der Information I wäre diese zu Beginn der Regierung Julius III. bereits durchgängig verweigert worden und ebenso analog den Titularbischöfen die Fakultät, in fremder Diözese die Pontificalien zu führen und Weihen zu spenden<sup>50</sup>). Information II zeigt aber, daß die schlechte Gewohnheit noch keineswegs ausgerottet war<sup>51</sup>). Mit Recht nennt der Verfasser dieses Schriftstückes die Einschränkung „soweit der Ordinarius nicht residiert und keinen Weihbischof hat“, tönlich (*inepta*), weil ja in diesem Falle der Vikar des Bischofs die Pflicht habe, *literae dimissoriales* auszustellen. Er ist der Ansicht, daß es eigentlich gar keinen Fall geben kann, in dem ein würdiger Weihelikandidat ohne *literae dimissoriales* dasteht und auf die *Facultas promovendi a quocumque* angewiesen ist. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt *Mandosi*, wenn er im Gegensatz zu *Stafileus* die Ansicht vertritt, die Fakultät dürfe auch ohne die Klausel *de licentia sui ordinarii* erteilt werden, ja sie habe überhaupt nur in diesem Falle einen vernünftigen Sinn; denn mit dieser Lizenz könne der Kandidat ja auch ohne die *Facultas promovendi* sich von jedem Bischof weihen lassen<sup>52</sup>). Freilich muß auch *Mandosi* zugeben, daß die Wiederherstellung der Rechte des Ordinarius viele Mißbräuche beseitigen würde: „Es pflegen nämlich Übelberüchtigte und Igno-

48a) In den Taxlisten Leos X. (Bull. Rom. V 579) und Clemens VII. (Göller, Pönitentiare II 2, 155) auf 12 Tur. taxiert; eine Klage über den Mißbrauch dieser Fakultät in den „Etliehen Beschwerden“ (Anhang zu den „Gravamina der deutschen Nation“) n. 46 (Reichstagsakten I. R. II 716).

49) CT. IV 508, c. 29—32. — Paul III. dachte sogar daran, eine Bulle ausgeben zu lassen, daß niemand ohne *Dimissoriale* seines Ordinarius geweiht werden dürfe. CT. IV 486 Z. 8, 487 Z. 29.

50) CT. XIII 233 f.

51) CT. XIII 236.

52) Praxis 108 ff.

ranten ihre Heimat zu verlassen und sich zu anderen Ordinarien zu begeben, von denen sie oft das erwirken, was sie von ihren eigenen nie erlangen könnten.“ Wie verhängnisvoll die *Facultas promovendi a quocumque* auf die Zusammensetzung des Klerus wirkte, wissen wir auch aus zahlreichen anderen zeitgenössischen Berichten <sup>53</sup>).

Die Reformvorschläge gipfeln deshalb in vier Forderungen: 1. Überhaupt keine Erteilung der *Facultas promovendi a quocumque* mehr, sondern Rückverweisung des Kandidaten an den *Ordinarius*! 2. Keine Erteilung der Weihen an der Kurie ohne *literae dimissoriales* des *Ordinarius* oder zum mindesten nicht ohne Prüfung! 3. Altersdispens nur auf Grund einer *iusta causa*! 4. Absolute Gratuität der Weihe und des Examens! <sup>54</sup>) Der Entwurf A der Reformbulle *Varietas temporum* trägt diesen Forderungen nur zum Teil Rechnung. Er unterscheidet zwischen der Erteilung der Weihen an der Kurie selbst und außerhalb derselben. An der Kurie wird von der Forderung der *literae dimissoriales* abgesehen, jedoch ein Weiheexamen gefordert, das der *Vicarius Urbis*, der *Sacrista apostolicus* und der *Magister S. Palatii* abnehmen; den möglichen Zweifel, ob diese Bestimmung nur für die an der Kurie wohnenden oder für alle gelte, beseitigt Entwurf B, indem er sie ausdrücklich auf die erste Kategorie einschränkt <sup>55</sup>). Für die außerhalb der Kurie wohnenden wird *Trid. sess. VII de ref. c. 11* erneuert mit dem Hinzufügen, daß die bisher als Dispensgrund angegebene Abwesenheit, bzw. Krankheit des *episcopus proprius* keinen solchen darstelle. Man war also von einem radikalen Eingriff noch weit entfernt. Von der anderen Seite suchte man einen Riegel vorzuschieben dadurch, daß man den Bischöfen die Ausübung der Pontifikalien außerhalb der eigenen Diözese ohne Erlaubnis des Ortsbischofs streng verbot und außerdem untersagte, einen durch seinen *Ordinarius* von der Weihe ausgeschlossenen Kandidaten ohne dessen Zustimmung zuzulassen <sup>56</sup>). Ausdrücklich ausgeschlossen wird der nicht seltene Fall, daß Titularbischöfe an exempten Orten ihre *Facultas promovendi quemcumque* ausüben. Endlich wurde die unentgeltliche Erteilung der Weihen eingeschärft; Entwurf B verbot — auch hier strenger als Entwurf A — daß der die Weihen erteilende Bischof

53) Vgl. CT. IV 508; XII 72. 136.

54) CT. XIII 237; 239. 243 wird auf n. 3 Gewicht gelegt.

55) CT. XIII 295.

56) CT. XIII 266 f.; es sind eingebaut *Trid. sess. XIV de ref. c. 1—3*.

an der Taxe des Notars für die Ausstellung des Weihezeugnisses beteiligt sei <sup>57)</sup>).

Die Reformbulle wollte den Forderungen der Zeit Rechnung tragen, aber doch in sehr maßvoller Weise. Wiederum erfahren wir durch M a n d o s i, daß die Reformen unter Paul IV. im wesentlichen bereits zur Durchführung gelangt waren. Zwar wurde die *Facultas promovendi a quocumque* immer noch gegeben; während man aber früher bei Nichtgraduiereten nur hinzufügte: *Et examinetur in Camera apostolica*, womit gar keine Sicherung geschaffen war, war jetzt in curia die Prüfung des Kandidaten durch den Vicarius Urbis oder seinen Beauftragten eingeführt und außerdem der Besitz eines ausreichenden Benefiziums verlangt <sup>58)</sup>. Hinsichtlich der Weihe außerhalb der Kurie befolgte man die Regel, den Kandidaten an seinen Ordinarius zu verweisen <sup>59)</sup>, gab diesem also die Gewalt über seinen Klerus wieder zurück. Damit war für das Dekret Trid. sess. XXIII de ref. c. 8 von seiten der Kurialpraxis endlich der Weg gebahnt.

Während bei den Beispielen aus dem Ämter- und Weiherecht die Entwicklung so verläuft, daß die unter Julius III. diskutierten Reformen größtenteils unter Paul IV. durchgeführt erscheinen und in den Dekreten der letzten Konzilsperiode 1561/63 gesetzlich gefaßt werden, bringt bei den E h e d i s p e n s e n das Konzil 1561/63 eine Milderung der unter Paul IV. begonnenen strengen, wir dürfen sagen zu strengen Praxis. Nach den Angaben Mandosis und, übereinstimmend damit, der Informatio II wurden unter den Vorgängern Pauls IV. Ehedispenzen für den dritten und vierten Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft ohne weiteres erteilt, doch mußte bei den Dispensen im dritten Grade mit dem Datar eine Komposition vereinbart werden <sup>60)</sup>. Im zweiten Grade war die Erteilung der Dispens dem Papste reserviert, der nach Maßgabe der Umstände *de contracto matrimonio* dispensierte, selten (nach Mandosi: bei Königen und Fürsten) *de contrahendo*, wie z. B. bei Maximilian II. <sup>61)</sup>. Die Dispensen im zweiten Grade *de matrimonio*

57) CT. XIII 296. 58) Praxis 111. 59) Ebda.

60) M a n d o s i, Praxis 75 ff.; CT. XIII 234. — Nach den Taxlisten der Pönitentiarie aus der Zeit Clemens' VII. (G ö l l e r II 2, 146 ff.; 173 ff.) mußte im dritten und vierten Grad *matrimonio scienter contracto et consummato* dem Datar eine Komposition gezahlt werden.

61) Nach G ö l l e r I 2, 150 konnte auch die Pönitentiarie im zweiten Grad dispensieren *cum magnis principibus et cum magna compositione*.

scienter contracto verbot Paul IV. schon in seinem ersten Pontifikatsjahr, mit Recht darauf hinweisend, daß ihre Bevorzugung durch nichts gerechtfertigt sei und Übertreter des Gesetzes vor anderen, welche die Dispens de contrahendo nachsuchten, obendrein privilegiere. Diesen Gesichtspunkt hatte bereits Maffei in seinem Reformentwurf geltend gemacht<sup>62)</sup>. Sonstige Dispensen im zweiten Grad sollten ausschließlich durch den Papst persönlich und nur dann erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse es forderte<sup>63)</sup>. Weit einschneidender noch war der bald darauf, im April 1556 aufgestellte Grundsatz, daß die Ehedispensen gratis erteilt werden müßten<sup>64)</sup> und die gleichzeitig gegebene Richtlinie, bei der Erteilung derselben strengere Maßstäbe anzulegen<sup>65)</sup>. Fast hat es den Anschein, als ob der Datar die Durchführung des ersten Grundsatzes sabotiert habe, denn am 11. Juli 1556 berichtet Navagero, der Papst habe einen neuen Datar ernannt und so viele Ehedispensen gratis ausfertigen lassen, daß der Ausfall der Kompositionen 25.000 Scudi betrage<sup>66)</sup>. Nach Mandosi ging der Papst in der Erschwerung der Dispensen so weit, daß er nicht einmal mehr im dritten Grad dispensieren wollte<sup>67)</sup>. Als der Sohn des Connetabe Montmorency Anfang 1557 Dispens vom matrimonium ratum non consummatum nachsuchte, setzte der Papst eine Theologenkommission unter Kardinal Rebiba und eine Kanonistenkommission unter Kardinal Reumani zur Prüfung der theoretischen Frage ein<sup>68)</sup>. Eine derartige Strenge war nach jahrzehntelanger milder Handhabung der Dispenspraxis nicht zu halten: Trid. sess. XXIV de ref. c. 5 verbot daher nur noch Dispensen im zweiten Grad, nahm aber den Gesichtspunkt Pauls IV. auf, daß bei Fürsten und dort, wo das öffentliche Interesse es erheische, Ausnahmen zu machen seien. Auch das Verbot Pauls IV., diejenigen zu dispensieren, die wissentlich im verbotenen Grade die Ehe geschlossen haben, wurde durch das Konzil wiederholt.

62) CT. XIII 176.

63) Bull. Romanum VI 507 (9. Dezember 1555), zu vgl. mit CT. XIII 176.

64) CT. II 290 Z. 29 ff. (15. April 1556).

65) Calendar of State Papers: Venice VI 1, 414 (18. April 1556).

66) RHE 8 (1907) 731 Anm. 1.

67) Praxis 78: *Hodie dispensationes matrimoniales in secundo non conceduntur nec etiam in tertio (ut audivi). Et quotidie S. D. N. cum amplissimis et peritissimis cardinalibus laborat pro reformandis his, quae ad Romanae curiae usum spectant.*

68) Calendar of State Papers: Venice VI 2, 947 (12. Febr. 1557); CT. II 305 (22. März 1557).

Nicht alles freilich, was unter Julius III. geplant wurde, ist unter Paul IV. durchgeführt worden. Wohl erwähnt Mandosi, daß die Bestätigung der *Uniones perpetuae* von Benefizien, die Gewährung der römischen Stationsablässe an Auswärtige, die Absolution der Simonisten u. a. dem Papste reserviert seien<sup>69)</sup>, über andere Fälle aber, die nach den Reformentwürfen und der Bulle über die Reform der Pönitentiarie ebenfalls ihm reserviert sein sollten<sup>70)</sup>, sagt er nichts von einer derartigen Reservation. Dagegen hebt er den Eifer des Papstes für die Ausrottung der Häretiker hervor<sup>71)</sup>. Danach hat es den Anschein, als ob die unter Julius III. für die Signatur geplanten Normen unter seinem Nachfolger nicht berücksichtigt worden sind — wieder ein Beweis dafür, daß man die Reformtätigkeit Pauls IV. nicht aus der Julius III. ableiten oder sie auch als Weiterführung derselben auffassen kann.

Aus der Untersuchung einiger charakteristischer Ausschnitte aus der Dispenspraxis der Signatur ergeben sich gewisse Beobachtungen allgemeiner Art: 1. Die Dekrete der ersten und zweiten Tagungsperiode des Konzils von Trient, so gemäßigt sie waren, wurden nur im entfernten Ausmaß oder gar nicht durchgeführt. Formaljuristisch konnte dieser Zustand damit begründet werden, daß ihnen die päpstliche Bestätigung fehlte. Er rechtfertigt aber die von Freunden der Kirchenreform und von Papst Paul IV. selbst erhobenen Vorwurf, daß in der Kirchenreform noch so gut wie nichts getan sei. 2. Die Dispenspraxis der Signatur wurde, wie der von Mandosi gebotene Querschnitt aus dem Jahre 1558 zeigt, im Laufe der Fünfzigerjahre allenthalben verschärft. Diese *via facti* vorgenommene Reform einer der wichtigsten Zentralbehörden der Kurie gehört zu den Voraussetzungen, auf denen die Reformdekrete der dritten Konzilsperiode fußen. Die Reform ist getragen von dem Bestreben, bei der Verleihung der Benefizien und Erteilung der Dispensen die finanziellen Gesichtspunkte nach Möglichkeit zurückzudrängen. 3. Auch bei der Reform der Signatur treten die Eigenarten des Charakters Pauls IV. hervor: die Bevorzugung gewisser Punkte (Bekämpfung der Simonie, der Häresie, des Apostatenunwesens), die Stoßhaftigkeit, ja Maßlosigkeit mancher Verord-

69) Praxis 5. 74. 100. 70) CT. XIII 248 ff.

71) Praxis 86: *Hodie contra haereticos et de fide male sentientes S. D. N. Paulus IV. haeresum extirpator ita prudenter ac non minus pie quam iuste procedit, etiam per seipsum cum interventu praeclarorum DD. cardinalium, ad id electorum, omnia intelligens ac discutiens, ut nihil ultra desiderari possit.*

nungen, die unter seinem Nachfolger wieder gemildert wurde.

4. Welche Bedeutung der in den Fünfzigerjahren vollzogene Umschwung in der Dispenspraxis der Signatur für die geistige Geltung des Papsttums haben mußte, mag man aus zwei gleichzeitig niedergeschriebenen, für die Augen Marcells II. bestimmten Urteilen ersehen: Der Jesuit Viola schrieb am 24. April 1554: „Es scheint heutzutage feststehendes Urteil und Ansicht der Menschen zu sein, daß Benefizien, Prälaturen, Ablässe, Signaturen und andere ähnliche Expeditionen von jedem Beliebigen beim Heiligen Stuhl erwirkt werden können — durch Geld“<sup>72)</sup>. In dem gleichzeitigen Memorial Seripandos für Marcell II. stehen die Sätze: „Ein groß Ding' ist es, daß allenthalben apostolische Briefe herauskommen, welche den hl. Kanones und guten Gesetzen derogieren, um nicht zu sagen: welche sie zerstören, und seit vielen Jahren niemals einer erscheint, um sie zu schützen und einzuschärfen. Und ein noch viel größer Ding ist, daß es so viele Tribunale, Ämter und Behörden gibt, die ohne Wissen des Papstes derogieren und dispensieren können, aber kein Amt und keine Behörde, das sie verteidigte und Autorität besäße, sich den unerlaubten Dispensationen und unpassenden Derogationen zu widersetzen“<sup>73)</sup>.

*Anhang 1: Entwurf einer Direktive für den Datar.*

Vat. Arch. Concilio 6 f. 327, gleichzeitige Copie.

*Datarius non dabit:*

Commendas in monasteriis, prioratibus conventualibus et officiis claustralibus ac aliis beneficiis in ecclesiis regularibus existentibus.  
 Coadiutores cum futura successione.  
 Accessus, regressus.  
 Translationes pensionum.  
 Clementinarum derogationes.  
 Reservationes omnium fructuum.  
 Dispositiones in gradibus prohibitis nunquam de contrahendo, nec de contracto scienter.  
 Absolutiones a simonia cum habilitatione ad beneficium, super quo simonia commissa fuerit.  
 Parochialium resignationes possessione non habita et cessiones litteris non confectis per provisos per obitum faciendas non nisi in personis, quae praevio examine repertae fuerint idoneae ad curam animarum quique fideiusserint de residendo, quemadmodum et in collationibus observatur.

72) MHSJ: Epp. mixtae IV 600.

73) CT. XIII 316.

Pensiones super parochialibus, quae minus centum aureis habeant in redditibus, nec pensiones, quae medietatem fructuum cuiuscunque beneficii excedant.

Pensiones ex causa resignationis non nisi super beneficio resignato et in aliis provisionibus non nisi super beneficio, de quo providebitur.

Dispensationes ad presbyteratum ante 25. annum, ad episcopatum ante 30. completum.

Nihil contra decreta concilii Tridentini, tametsi adhuc non sit perfectum neque approbatum a sede apostolica.

Quidquid autem pecuniarum exiget pro gratiis et dispensationibus, vel in poenam delicti vel alias ex causa licita, totum in pios usus erogabit.

*Anhang 2: Thomas Campegius:*

*Quae signaturae cardinalis vel praelati praesidentium signaturae permitti possint absque hoc, quod in signatura S<sup>mi</sup> D. N. per referendarios proponantur, ut S<sup>tas</sup> S. onere sublevetur et supplicationes celerius expediantur.*

Vat. lat. 3916 f. 212, or. autogr.

Resignatio beneficii cum cura vel sine cura, etiamsi sit dignitas aut canonicatus etc. aut monasterium, non tamen consistoriale, etiam cum derogatione statutorum vel privilegiorum.

Reservatio pensionis ex causa resignationis aut cessionis iuris, dummodo non excedat medietatem. Dispensatio super defectu aetatis pro constituto in 18. [anno] ad curatum, ad canonicatum cathedralium pro constituto in 12. et collegiatarum in 10. et 9. [anno].

Super defectu natalium, non tamen ad canonicatus nec ad dignitates cathedralium.

Dispensatio ad duo incompatibilia cum personis aliquo qualitate, ad tria pro nobilibus et graduatis.

De non residendo, dummodo resident in Romana curia [vel] altero beneficiorum et ex causa studii in universitate generali ad septennium.

Licentia standi extra ordinem ex causa legitima cum [?] habitu de licentia superioris et ea durante.

Novae provisiones et gratiae si neutri.

Cum regulari, quod possit obtinere unum curatum.

Rehabilitatio et absolutio pro apostata.

Dispensatio cum illo, qui tacito defectu natalium fecit se promoveri ad minores et etiam ad sacros et presbyteratus ordines.

De promovendo in 23. [anno] pro clerico saeculari et pro religioso in 22. Licentia promovendi a quocumque extra tempora cum clausula de licentia sui ordinarii.

De non promovendo ad quinquennium vel etiam ad septennium, dummodo intra primum biennium sit subdiaconus.

Rehabilitatio pro eo, qui fuit iudex maleficiorum aut interfuit bellis.

Si in evidentem cum clausula et committatur ordinario.

Dispensationes, licentia, indulta et alia pleraque, quae sacra poenitentiaria concedit sine signatura papae, cum plures praecipue in Gallia sint, qui malint expedire sub plumbo vel per breve quam sub sigillo poenitentiarie.

Idem dicitur de his, quae expediuntur per officium contradictarum.

Conservatorie in forma quinterni cancellariae.

Cassationes pensionum de consensu, etiam anticipata solutione.

Licentia testandi.

Perinde valere.

## Kleinere Mitteilungen.

### Ein Amulett-Text.

Von Erik Peterson.

In der Zeitschrift *Berytus* I (1934), p. 9, bemerkt Seyrig, daß es eine Reihe von Bronzeamuletten in Syrien gäbe, die auf der einen Seite den Reiterheiligen mit Nimbus zeigen, der einen Dämon niedersticht (zu diesem Amulett-Typus vergl. Peterson, *Εἰς θεός*, Göttingen 1926, p. 91 sq), auf der anderen Seite die Darstellung eines Kreuzes haben mit der Beischrift *ο κατοκο* "qu'il faut évidemment lire *ὁ κάτ(οι)κο(ς)* ou peut-être plutôt: *ὁ κατοικῶν* l'habitant. Ce habitant n'est autre que le cavalier, le protecteur mystique de la maison". Seyrig dachte bei dieser Deutung an die apotropäischen Inschriften vom Typus: *ἐνθάδε κατοικεῖ* (über diese s. Weinreich, *Arch. f. Religionswissenschaft* 1915, p. 8 s., und Peterson a. a. O., p. 54, Cr. 1, und Korrekturnachtrag p. VII). Ich glaube, daß die Textseite auf der Rückseite anders interpretiert werden muß, als Seyrig meinte. Das *ὁ κατοκο(ν) - ὁ κατοικῶν* ist nichts anderes als der Anfang des berühmten Schutzpsalms 90, 1 *Ὁ κατοικῶν ἐν βοήθειᾳ τοῦ ὑψίστου*. Über die Verwendung dieses Psalms in Schutzinschriften und Amuletten habe ich *Εἰς θεός* p. 91 f. gehandelt. Die Verwendung dieses Psalmanfanges mit der Darstellung des Reiterheiligen ist auch sonst bezeugt. Zur Verwendung von Psalmen auf (Papyrus) Amuletten s. zuletzt Collart in *Aegyptus* 1933, p. 208 sq.

### Zwei Autographe des Franz Suarez

#### über seine Lehrdifferenzen mit Ludwig Molina.

Von Friedrich Stegmüller.

An der Universität Coimbra mußten die Vorlesungen vom Februar 1599 bis Januar 1600 wegen der Pest ausfallen. Diese unfreiwilligen Ferien benützte Suarez, der seit 1597 dort Professor war, zu einer Reise nach Madrid, wohl um den Druck seiner *Opuscula theologica* zu fördern, die denn auch 1599 in Madrid erschienen. Suarez war bis zum 12. August 1599 in Madrid, kam am 15. August nach Ávila und blieb dort bis Ende September. In Ávila erhielt er am Mittag des 17. August einen Brief des Visitators der Provinz von Toledo, Esteban de Hojeda, dem drei Abhandlungen des P. Luis de Molina beigelegt waren. Suarez setzte sich

gleich daran und las sie durch. Weder Stil noch Inhalt dieser Abhandlungen fanden seinen Beifall. Seine Schreiber hatte er an diesem Mittag zu einer Lustbarkeit, vielleicht einem Stierkampf, geschickt. Um am andern Tag gleich weiterdiktieren zu können — er ergänzte in Avila seine Vorlesungen, die er in Coimbra 1597—99 de poenitentia gehalten hatte, um sie für den Druck fertigzumachen — schrieb er am gleichen Augustnachmittag einen Brief an den Visitator und ein Gutachten über die Abhandlungen Molinas.

Diese Autographe sind in der Universitätsbibliothek Granada, cod. C 68, fol. 429<sup>r/v</sup> und 430<sup>r</sup>—433<sup>v</sup> erhalten. R. de Scorraile, François Suarez I, 398 kannte den Adressaten, gab aber ein falsches Datum an; II, 44 kannte er den Adressaten nicht mehr, gab aber dafür das Datum richtig an.

Über die erste Abhandlung des Molina, die *Explicatio maior*, glaubt Suarez, kein Wort verlieren zu sollen. — Die zweite handelte *De concursu generali ad actus supernaturales*. Molina vertrat die Ansicht, der Wille, angeregt von der gratia praeveniens, brauche nur den concursus generalis naturalis et indifferens, um übernatürliche Akte setzen zu können. Suarez hingegen lehrte, daß dieser Concurs übernatürlich und determiniert sein müsse (A—M). — Die dritte Abhandlung Molinas galt der Frage nach dem physischen Prinzip der ersten übernatürlichen Akte, die noch nicht von einem übernatürlichen habitus ausgehen. Molina sah dieses physische Prinzip in der gratia excitans, Suarez dagegen sah in der gratia excitans nur ein moralisches Prinzip, und sah das physische Prinzip in der übernatürlichen Mitwirkung Gottes, die den noch nicht vorhandenen übernatürlichen habitus ersetze. Die ganze Episode ist ein Zeugnis für das ernste Wahrheitsstreben beider großen Theologen.

### 1. Franciscus Suarez Stephano de Hojeda S. J.

*Scripta Abulae die 17. Augusti 1599.*

*Granada, Biblioteca Universitaria C 68 [= W] f. 429<sup>r/v</sup>, autographa.*

Pax Christi. Esperé la de V. R. en Madrid hasta el jueves pasado 12 de este. Pero yo me hallava tan mal, que me determiné venirme aqui, porque alli ni estudiava, ni tenia dia de gusto, parte con unos deudos que me matavan por intercesiones, parte con tener mis escrivientes con incommodidad, y no poder hazer cosa de provecho. No me atreví a torcer el camino por temer la dificultad de la entrada de aqui, que con todo eso la tuve grande, y las malas noches que dos que pasé me maltrataron. Al fin llegué bueno y lo quedo y de asiento por ahora.

Y a Salamanca e embiado el cuarto tomo <sup>a)</sup>, parte para que se vea y parte para que se traslade. Y aqui lo voy perficcionando en lo que falta, porque deseo dexalle a punto antes de trasponer. Solo me resta para yr con consuelo despedirme en presencia de V. R., pero no veo buena traza. V. R. me avise si la puede aver, que aunque sea con algun

a) D. h. den 4. Band des Kommentars zur pars III. Er enthält die Vorlesungen der poenitentia, die Suarez 1597—99 in Coimbra gehalten hatte.

trabajo por mi no quedará. Pero si no fuese posible, no dexé V. R. de apuntarme en lo que repara de auxilio suficiente y efficaci, porque no me quietaré hasta entendolo.

E visto los papeles del Padre Molina. Aunque los recibí oy a medio-día, y e me hecho gran fuerza con acaballos de ver, porque el estilo y modo de dezir me fatiga grandemente. Y dellos él que tiene por titulo: *Explicatio maior* no tiene cosa nueva, ni me parece que tiene sustancia ni persuasion ninguna; y asi no tengo que dezir en él. — El otro tiene dos partes. La primera toca a lo *de concursu generali ad actus supernaturaliales*, en lo qual me descontenta grandemente, como apunto por letras brevemente en otro papel que con esta va. — La segunda toca a lo *de principio proximo et physico primorum actum supernaturalium qui ab habitibus non procedunt*. En el qual punto tengo por probable la opinion del Padre Molina, como en mi libro dixé; pero algunas cosas que aqui dice in [W 429<sup>v</sup>] defensionem y para soltar mis argumentos, me an parecido muy extraordinarias. Y me contento por prueba de mi sentencia que mis argumentos hagan decir semejantes cosas, como apuntaré en el dicho papel, si tengo tiempo. Pero ya van puestas letras, que harán luego reparar, y una o dos cosas no dexaré de apunallas. Supplico a V. R. los advierta, y que ese papel sea para V. R. solo. Et unusquisque abundet in suo sensu.

Holgaré mucho de ver la carta del Padre Bastida, y que V. R. me escriba las veces que pudiere mientras estuviéremos cerca. En los dos puntos que V. R. dice no se me dá nada, que allá se repare. Porque él *de aequali auxilio* ya V. R. dice que conviene. Pues esotro siento tan claro de S. Tomas y de todos los antiguos scholasticos y segun ellos y la verdad de S. Agustin. Poco importa que por una novedad fundada en sola apariencia y energia de palabras se repare en él. Y yo estoy cierto, que en Roma será bien recebido, y de gran importancia para que nuestra doctrina no se desdore. Y esto me movió a hazer fuerza en ese punto. Y suplico aún, le torne a considerar alguna vez, y pondere el capitulo que yo añadí respondiéndolo. Y advierto que los dos ordenes que yo pongo, tambien los ponen los otros, sino que en actos libres o efectos que dependen dellos no quieren que la intencion de Dios sea eficaz, porque se quitaria la libertad. El qual fundamento tengo por evidentemente falso y pernizioso, porque segun él ninguna cosa libre o que se aya de ganar por acto libre pueda Dios ordenar eficazmente, antes que vea el uso libre como futuro absolutamente. Y asi ni pudo elegir a nuestra Señora por madre eficazmente, hasta ver que lo merecia, et similia. Confieso a V. R. que tengo grande aprehension que nos importe, para no dar mal nombre a nuestra doctrina, ni deslizar en muchas cosas del modo de hablar de S. Agustin y de los santos y aún de la Scriptura, apoyar esta parte, que tan recebida a sido hasta agora en la iglesia. Y yo e visto ya fruto de ese libro, quanto a esto, etiam en esa Provincia. No puedo más. Guarde nuestro Señor a V. R. Avila y Agosto 17, 1599. Francisco Suarez.

La de V. R. me halló dezembarazado y sin escritientes una tarde, porque los avia embiado a un regozijo. Y asi, por no impedir otro dia el

curso de lo que desto, escreví luego la misma tarde ese papel de mi mano que le . . . rá a V.R. algo de leer. Pero por charidad, V.R. lo lea con atencion y specialmente . . . V. procuro satisfazer más a V.R. que al orden. Holgar me ya de aver acertado a de[termina]r. Y cierto no veo dificultad de momento, ultra de que esa opinion es antiquissima.

## 2. Franciscus Suarez. Notationes contra Ludovicum Molinam.

*Scripta Abulae die 17 Augusti 1599.*

*Granada, Bibliotheca Universitaria C 68 [= W] 430r/433v; autographae. [W 430r] Notationes breves. Circa primum punctum.*

A. Constat hoc esse falsum. Quia Deus ut causa universalis est causa per se actus credendi ut talis est. Quamvis enim Deus ex se posset aequè concurrere ad actum oppositum, cum ex se etiam esset ad id paratus, tamen hic et nunc postquam in hunc actum influit, ex influxu eius simul cum causa secunda habet talis actus quod sit actus fidei potius quam alius.

B. Idem hic dicendum censeo. Nam Deus ut causa universalis est causa per se actus supernaturalis ut talis est; quia Deus ut causa universalis est causa actus secundum totam rationem eius. Ergo actus ille est supernaturalis non solum propter concursum gratiae excitantis, sed etiam propter influxum Dei.

C. D. Haec *per accidens* valde displicet propter rationem tactam, quod Deus est causa per se. Item, quia non contingenter et casu concursus ille Dei fit supernaturalis, sed ex intentione et voluntate ipsius Dei applicantis suam potentiam ad hunc influxum praestandum si voluntas cooperari voluerit. Multa alia occurrunt, propter quae valde displicet illa doctrina et animadversione aliqua digna videtur; sed non possum immorari.

E. Ego existimo actus supernaturales licet secundum quandam univocationem dicantur [W 430v] sub una ratione esse a libero arbitrio et secundum aliam a gratia, tamen in re etiam habere quod supernaturales sint a libero arbitrio sic concurrente, i. e. ut elevato per auxilium gratiae. Tunc enim non agit proprie per naturales vires ut naturales sunt, sed ut sortiti sunt altiore rationem agendi, quia vires naturales ut sic nihil possunt ad actiones et effectus supernaturales. Sed de hoc alias.

F. G. Tota doctrina quae inter has duas litteras continetur valde displicet et sine probatione asseritur. Nam si aliqua insinuat, tam obscure proponitur, ut a me vix concipiatur. Ratio vero evidens (praeter insinuatam) contra illam est, quia concursus Dei ad singulos effectus debet esse proportionatus et eiusdem ordinis. Et talis offertur ab ipso Deo non per accidens, sed per se ex intentione sua, alioquin nullo modo posset ab illo prodire. Nec causa secunda seu voluntas humana habet aliquam causalitatem respectu influxus divini, ut illum qui per se talis non esset, possit per accidens supernaturalem reddere.

H. I. L. M. Rationes quae contra nostram sententiam hic insinuantur, frivolaes sunt. Nam licet Deus offerat determinatum concursum, non tamen per se sufficientem sine cooperatione causae secundae; et ita illius influxus necessarius est. Cur autem Deus non dicatur causa particularis,

ratio in promptu est, quia non limitatur ad hos vel illos effectus, sed in omnes influit, licet in singulis vere agat actione particulari distincta a reliquis. [W 431r] Quod est evidens, cum eius actio non sit alia ab actione causae secundae. Quomodo autem Deus offerat determinatum concursum salva nostra libertate, alibi a me explicatum est late, scilicet quia non offert concursum ad unum tantum actum sed ad varios, neque offerendo concursum determinat nostram voluntatem sed illi permittit determinationem non sine tali concursu. Denique eadem ratione non est nec dicitur Deus causa peccati, est tamen vera causa physica et per se totius actus et entitatis peccati.

I n s e c u n d o p u n c t o .

N. Hoc nobis imponitur. Expresse enim contrarium dicimus eodem loco. Declaramus tamen gratiam excitantem postea adiuvare et cooperari moraliter. Hoc autem dictum autor aut dissimulari voluit aut credidit id non sufficere ut talis gratia creata dicatur adiuvens et cooperans, quod tamen falsum plane est. Immo, quod attente notandum est, cum Augustinus loquitur de adiutorio gratiae, praecipuum opus ac negotium constituit in adiutorio morali; nam de physico non multum curat, ut late in discursu libri de auxiliis declaravi.

O. Hinc facile intelligitur hic locus Augustini et similia. Voluntas enim nostra adeo praeventa et praeparata est in proxima dispositione morali intrinseca, ut consentire possit si velit. Nam quod attinet [W 431v] ad principium physicum actionis, vel habet illud inhaerens si habeat habitus, vel habet illud paratum per specialem influxum Dei debitum secundum legem ordinariam homini sic vocato. Cetera quae hic dicuntur de aliis Patribus et Concilio Tridentino verba generalia sunt.

P. Etiam hoc nobis imponitur. Non enim negamus gratiam adiuvantem esse aliquid creatum, sed asserimus non semper sufficere principia creata adiuvantia, sed interdum necessarium esse aliquod principium physicum increatum, ubi creatum, quod est habitus, nondum infusum est aut praeintelligitur.

Q. Ea omnia quae sub hac littera dicuntur extra causam sunt. Pertinent enim solum ad alia quae nos obiter diximus, quamvis necessaria simpliciter non sint ad praesentem quaestionem; sunt tamen omnia probabilia, et facile id ostendi posset, sed non vacat.

R. In hoc saepe committitur aequivocatio, quia non distinguitur inter inclinationem physicam et moralem, et consequenter neque inter principium morale et physicum. Habitus enim inclinatur physico modo per modum cuiusdam ponderis connaturalis; at vero consilium inclinatur moraliter, sicut obiectum cognitum movet moraliter ac metaphorice. Et ad hunc modum inclinatur gratia excitans, quae aut suavitatem praebet ex parte hominis, aut illustrationem ex parte obiecti. Non recte [W 432r] igitur fit collectio a simili ea inclinatione habitus, neque est vera generalis assumptio quae in illo discursu insinuat, omnem qualitatem vel actum qui inclinatur ad alium esse principium physicum ac per se illius. Alias actus appetitus sensitivi essent principia efficientia actuum voluntatis, quia ad illos inclinant.

S. Nova et singularis est haec sententia mihiq̄ue incredibilis. Quis enim credet inspirationes illas quibus Deus allicit peccatoris voluntatem ut eam trahat ad se super omnia diligendum, esse perfectiores essentialiter ipso Dei amore super omnia, propter quem obtinendum dantur, cum caritas sit perfectissimum donum supernaturale inter omnia quae in via infunduntur. Idem cum proportionem intelligitur de assensu fidei. Est enim sine dubio perfectior quam illustrationes illae quae ipsum antedunt. Praeterea hi actus sunt perfecte theologici, habentque nobilissima obiecta tam materialia quam formalia, et in modo suo sunt perfecti quia sunt efficaces et super omnia motiva naturalia, unusquisque in suo genere. Cur ergo credendum est illas motiones gratiae, quae antecedunt et ad illos ordinantur, esse perfectiores essentialiter, maxime cum id sine ulla ratione aut indicio probabili asseratur.

T. Hoc est etiam mirabile assertum, contra omnes quos ego viderim, et sine ulla ratione seu fundamento, quia hic non est alia ratio [W 432v] distinctionis nisi elici vel non elici ab habitu, quam solam non indicare differentiam essentialem certum est, nihilque est magis vulgare in metaphysica. — Deinde primus actus fidei, elicited ab eo qui antea non habeat habitum sed ad fidem convertitur, nititur in prima veritate et est tam certus quantum christiana fides requirit. Cur ergo fingemus esse specie distinctum aut essentialiter minus perfectum quam sit secundus vel tertius actus fidei? — Simileque argumentum fieri potest de amore super omnia vel contritione. — Denique Deus non exigit a nobis aliam fidem vel amorem cum convertimus, quam postea in toto vitae discursu, sed unum et eundem, ut et Scriptura et sancti simpliciter et univoce de his actibus loquuntur tamquam de uno et eodem amore vel fide.

V. Frivola est haec ratio. Quia ut actus sit meritorius non satis est ut sit in se ita perfectus quoad suam entitatem vel essentiam, sed necesse est ut procedat ab homine grato seu quod informetur gratia sanctificante. Unde d. Thomas de eadem contritione ait: ut antecedit infusionem gratiae ordine naturae non esse meritoriam, ut vero iam informatur illa, esse meritoriam gloriae. — Deinde: Sive illa prima contritio sit essentialiter minus perfecta sive non, tamen cum sit supernaturalis quoad substantiam, certum est, ex parte sua habere perfectionem essentialem sufficientem ad meritum si aliae conditiones concurrerent. Ergo idem dici potest optime etiam si sit essentialiter aequae perfecta. Quare ob rationem meriti [W 433r] necesse non est hos actus distinguere, immo videtur repugnantia in verbis dicere contritionem continuatam post primum instans iustificationis distinctam esse specie a seipsa in primo instanti iustificationis. Nam si est specie distincta, est novus et distinctus actus; quomodo ergo est continuatio aut distinctio a seipso? Quod si verba improprie posita sunt pro immediato transitu ab uno actu ad alium, certe hic ipse transitus est incredibilis, contra omnem experientiam et contra omnem modum operandi humanum, mutando scilicet actum sine nova aliqua advertentia, consideratione aut reflexione, et perseverando in priori actu per solum instans unum nostri temporis. — Aora me an mostrado un lugar de la Concordia disp. 44, in editione Antwerpiensi in disp. 46,

folio paenultimo paragrapho *illud postremo*, donde dize el autor todo lo contrario que aqui escribe. No sé si mudó opinion o se contradize; y no sé qual es peor.

X. Hic non solvitur nostrum dilemma. Nam si isti motus gratiae praevenientis sunt naturales quoad substantiam (ut est valde probabile, quidquid hic autor dicat), non possunt esse principia physica et conaturalia actuum liberorum supernaturalium. Si vero sunt etiam ipsi supernaturales quoad substantiam et fiunt a nostris potentiis (ut vere supponitur), certum est non posse ab illis fieri virtute tantum naturali earum, sed requiri aliquod principium supernaturale quo eleventur. Quaero ergo quod illud sit. Respondet hic autor et bene, esse Deum ipsum per suum immediatum et supernaturalem ac particularem influxum. Hic igitur ego interrogo, cur non poterit idem dici de primo actu fidei vel contritionis aut amoris super omnia. Nulla profecto ratio differentiae affertur, et necessitas est eadem quae est meum [W 433v] fundamentum in hac materia. Nam hi actus primi non possunt effective procedere ab habitibus qui ratione illorum infunduntur, ut alibi late probamus et dictus autor admittit. Neque etiam possunt elici ab aliis qualitatibus transeuntibus qui non sint actus vitales; nam hae nullae sunt, ut ibidem probavi et videtur etiam hic autor supponere. Neque etiam possunt effective fieri ab actibus vitalibus gratiae praevenientis seu excitantis, ut rationes hic relatae et non recte solutae videntur demonstrare, praesertim quia in ordine supernaturali sunt illi actus valde imperfecti comparatione aliorum. Ergo supplet Deus per se efficientiam habitus, quia non potest aliud principium excogitari. Quod non est inconveniens, cum illa sit tantum physica causalitas, et ut sic non sit vitalis nec necessario esse debeat a principio intrinseco inhaerente, et alioquin potentiae supponantur praeparatae per gratiam excitantem et moraliter adjuvantem ad huiusmodi elevationem, quam praeparationem non habent respectu ipsorum motuum gratiae excitantis.

Y. Considerentur verba Augustini ibidem paulo antea citatae, et facile intelligetur, ad summum colligi moralem motionem, efficientiam seu adiutorium.

Z. Hoc profecto impossibile est, quia sola illustratio intellectus quaecumque illa sit, non potest supplere improprietatem quam voluntas in se habet ad eliciendum supernaturalem amorem. Quidquid enim sit de concursu obiecti cogniti vel cognitionis, ad amorem requiruntur sufficientes vires ex parte appetitus, et has non habet voluntas ex se ad amorem supernaturalem eorum, nisi Deus per habitum vel alio modo illas suppleat; non sufficit visio.

## Ein Selbstzeugnis des Antonio Possevino über seine Stellung zum Gnadenstreit.

Von Friedrich Stegmüller.

Antonio Possevino ist vor allem durch seine kirchenpolitische Tätigkeit bekannt als einer der bedeutendsten Jesuiten des 16. Jahrhunderts. Geboren in Mantua am 10. Juli 1533, kam er etwa 1551 nach Rom, um Philosophie zu studieren, und war dort Zeuge der ersten Anfänge des Collegium Romanum. Bald wurde er Sekretär des Kardinals Ercole Gonzaga und Erzieher von dessen beiden Neffen, Francesco und Scipione Gonzaga, die er nach Padua und Neapel begleitete. In Neapel fühlte er zuerst den Ruf, in die Gesellschaft Jesu einzutreten, aber Ercole Gonzaga nominierte ihn auf die Kommende von S. Antonio zu Fossano (Piemont), und Possevin zog nach Padua zum Studium der Theologie. Dennoch trat Possevin am 29. September 1559 in die Gesellschaft Jesu ein und kam nach kurzem Noviziat nach Rom zum Studium der Theologie am Collegium Romanum. Bereits nach dreimonatigem Studium wurde er 1560 als Missionär nach Savoyen gesandt und wirkte bis 1572 in Frankreich, wo er zuletzt Rektor des Jesuitenkollegs in Lyon und Avignon war. Im Jahre 1573 wurde er Sekretär des Ordensgenerals Mercurian und von 1577 an wurde er von Papst Gregor XIII. mit wichtigen Missionen nach Deutschland, Schweden, Ungarn, Polen, Rußland beauftragt. Seit 1587 lehrte er in Padua, wo Franz von Sales ihn kennen lernte. Er starb in Ferrara am 26. Februar 1611. Als umfassender Bibliograph erweist er sich in seinem Werk *Bibliotheca selecta de ratione studiorum* (Rom 1593) und in seinem *Apparatus sacer ad scriptores veteris et novi testamenti* (Venedig 1603/1606).

Die Bibliothek Vittorio Emanuele in Rom besitzt nun eine eigenhändige Aufzeichnung Possevins über seine Stellung zum Gnadenstreit.

*Roma, Biblioteca Vittorio Emanuele, cod. 2808, Ges. 679 (= A), 225×315 mm. Autograph, mit manchen, ebenfalls autographischen Verbesserungen und Zusätzen. Oben von anderer Hand: Al. P. Molina. Wieder von anderer Hand: Est character P. Antonii Possevini. Auf der Rückseite: Spectantia ad causam qua deagitur inter Dominicanos et Patres Hispanos Societatis.*

*Im selben Codex ist eine spätere Copie (= B) enthalten. Auf der Rückseite steht: 96. De Molinae controversia cum nostris et Dominicanis. 7. Scripta. Reliquae litterae spectantes ad annales meos.*

Possevins Interesse am Gnadenstreit ist zunächst das des vielbelesenen Professors. Er liest die einschlägigen Schriften Bellarmins, dessen dritter Band der *Controversen*, der die Gnadenlehre enthält, in Ingolstadt und Lyon 1593 und in Venedig 1596 erschienen war. Er liest dann Gabriel Vasquez, dessen Kommentar zur *Summa* I 1—26 in Alcalá 1599 erschienen war und die *varia opuscula theologica* des Franz Suarez, die in Madrid 1599 herauskamen. Der Dominikaner Hieronymus Soncinas, der von seinem Ordensgeneral Hippolyto Maria Beccaria (1589—1600)

beauftragt ist, über die Kontroverse zu schreiben, zeigt Possevin seine Traktate. Soncinas schickt sie auch nach Rom, aber der Ordensgeneral ist bereits gestorben und der neue General Hieronymus Xavierre (13. Mai 1601—1607) ist bereits gewählt. Damit erhalten wir das Jahr 1601 als terminus a quo für die Aufzeichnung Possevins.

Unterdessen hatten ihm zwei seiner Ordensgenossen, der Spanier Cristobal de los Cobos, der etwa 1599—1605 zur Verteidigung Molinas in Rom weilte, und der Paduaner Achille Gagliardi ihre Traktate zugesandt. Possevin findet diese unverlangte Zusendung der Traktate auffallend. Er fühlt, daß beide Parteien sich bemühen, ihn für sich zu gewinnen.

Possevins eigene Haltung ist nun keineswegs die einer blinden Parteinahme für seinen Ordensgenossen Molina. Als langjähriger Sekretär des Ordensgenerals hatte er gelernt, auch innerhalb des Ordens über den Parteien zu stehen, und es ist wohl kein Zufall, daß die Rückseite seiner Aufzeichnung den Vermerk trägt, die Kontroverse sei zwischen den Dominikanern und den spanischen Mitgliedern der Gesellschaft. Als langjähriger Gesandter des Apostolischen Stuhles hat er gelernt, seine Entscheidungen nach dem Wohl der Gesamtkirche zu fällen, und vor allem den Entscheidungen des Heiligen Stuhles in keiner Weise vorzugreifen. In dem geschäftigen Unterschriftensammeln für eine Partei sieht er ein Hinaustragen des Streites in die ganze Christenheit und einen zwar sehr taktischen, aber wenig taktvollen Versuch der Beeinflussung der Entscheidung des Heiligen Stuhles. Der weltgewandte Diplomat ist wohl zu wenig Metaphysiker, als daß ihn die Lehre von der praedeterminatio physica angesprochen hätte. Aber die eigene religiöse Erfahrung des Missionärs und Ordensmannes ist zu mächtig und die Regeltreue des Sohnes des hl. Ignatius ist zu stark, als daß er die Macht des göttlichen Gnadenwirkens und die Kraft der wirksamen Gnade nicht mehr betont wünschte, als es bei Molina der Fall ist. So darf man Possevin etwa charakterisieren als Vertreter einer moralisch wirksamen Gnade unter Ablehnung der praedeterminatio physica.

### Antonius Possevinus S. J.

#### De controversia de auxiliis sententia.

Quae sensi ac subinde sentio, dum varii mecum agere voluerunt de controversia orta e scriptis Patris Molinae.

Primo quidem ego legeram aliqua nostrorum Patrum, praecipue Cardinalis Bellarmini, Patris Gabrielis<sup>1)</sup> Vasquez, opuscula Soares. Deinde item Magistri Hieronymi Soncinatis Dominicani et Inquisitoris Mantuani, cui fuit hac de re demandatum a suo Generali, ut scriberet tamquam inter sui ordinis Theologus perdoctus<sup>2)</sup>.

1) Patris Gabrielis] *postea add. A.*

2) Mantuani — perdoctus] *postea add. A.*

Deinde mihi non quaerenti Pater Covos e nostris misit tractatum suum manuscriptum. Quo lecto Pater Achilles mihi non quaerenti, sed inaudiens me alterum legisse, attulit suum compendium Pontificis Maximi nutu <sup>3)</sup> conscriptum. Quem item legi.

Ego vero meam incertiam noscens, deinde cogitans cur mihi haec non quaerenti <sup>4)</sup> proponerentur, praeterea item discere aliquid cupiens, rogavi Dominum Jesum, ut mihi illucesceret, ac si quid possem, pari Societatis et Dominicanorum Patribus quadantenus inservirem.

Ac Mantuae primo curavi, ut Magister Hieronymus Soncinas perlegeret opuscula Soarez, quod non sine aestimatione tanti Theologi fecit, quem item dixit esse prudentiorem Patre Vasquez, quem putabat debere emendari, quod liberus adversus s. Thomam scriberet. Scripsit autem quosdam tractatus ipse Pater Hieronymus Soncinas de auxiliis divinis, quorum aliqua mihi ostendit, quae et Romam misit ad suum Generalem, qui iam diem obiit.

E multis autem quae mihi venerunt in mentem, hoc primo statui, ut cum tota res esset Pontifici Maximo delata et cognita, nihil ipse dicerem, nisi si quid non assequeretur, id intelligerem ex doctis <sup>5)</sup>, idque silentio et tacite.

Deinde consideravi, debere quidem eos qui nimium viderentur agere de gratia efficaci, sinere ut homo esset homo, hoc est, ut libertas arbitrii divinitus ei concessa non tolleretur, aut quasi ligaretur praedeterminatione aliqua.

Sed et adversus eos qui fortasse nimium tribuerent libero arbitrio, cogitavi eos debere sinere, ut Deus esset Deus, cui non auferrent vim et efficaciam supernaturalem, quam re vera infundit illuminando, inspirando et efficiendo ut velimus posse, et possimus velle bonum; etiam si nos ipsum modum non intelligamus quo utrumque salvo utriusque iure possit consistere <sup>6)</sup>.

Cogitavi deinde, expedire ut cogitarem, quonam modo in me ipso gratia Dei esset operata, non solum cum non intelligentem me <sup>7)</sup> nec adhuc loqui scientem baptizari fecit; deinde cum me ex infinitis periculis liberavit, denique cum me ad Societatem vocavit quodam mirabili modo, ac quidem renitentem, excusationes quaerentem, ut de nolente me fecerit <sup>8)</sup> volentem.

Postea venerunt mihi in mentem, quae b. Pater noster Ignatius illustratus divino lumine tam serio iussit, ut doctrinam s. Thomae sequeretur ipsa Societas. Deinde ne doctrinae differentes sererentur. Utque idem saperemus et diceremus <sup>9)</sup> omnes.

Praeterea quae tempore d. Augustini s. Coelestinus Papa statuit in hoc ipso negotio, quod et semper stetit usque ad haec tempora.

3) nutu] scitu B, *corrupt.* A.

4) non quaerenti] *add. postea* A.

5) doctis] dictis B.

6) etiam — consistere] *add. postea* A.

7) me] *add. puerum, corr. in infantem et del., add. del. baptisma* A.

8) fecerit] fecit B.

9) diceremus] doceremus B.

Deinde expectandum omnino esse iudicium Summi Pontificis, qui ex cathedra vel moderetur hunc modum agendi, vel declaret quibus verbis et sensu in tam agitata re uti debeamus.

Interea neminem debere procurare indirecte subscriptionem suae sententiae, nisi Summus Pontifex iubeat. Alioquin dubitari posse, quin hoc erumpat in schisma, et potius animositas sit quam sincerum desiderum ut pietas et veritas recte praevaleant.

Audivi autem, Patrem Generalem Dominicanorum (si vera sunt quae mihi dicta fuere) respondisse cordate<sup>10)</sup> nostro Patri Generali<sup>11)</sup> sese nullam opinionem tenere, hoc est particularem, sed communem, quamvis negari non possit, quin aliqui e Dominicanis nimium in hac re progressi sint, sicut et e nostris aliqui.

10) cordate] *add. postea* A.

11) Generali] *add. del. cordate* A.



## Rezensionen.

Benedikt Kraft und Eduard Gebele, Die Handschriften der Bischöflichen Ordinariatsbibliothek in Augsburg. Literarisches Institut von Haas & Grabherr. Augsburg 1934. 110 S.

Die vor etwas mehr als 100 Jahren gegründete Bibliothek des bischöflichen Ordinariates Augsburg verdankt ihre Schätze nicht, wie man vermuten möchte, ihrer Vorgängerin, der Domkapitelschen Bibliothek; diese wurde bei der Säkularisation zugunsten des Staates eingezogen und mit der Bayerischen Staatsbibliothek in München vereinigt. Nicht ein einziger Codex der Domkapitelschen Bibliothek ist heute unter den Beständen der Ordinariatsbibliothek zu finden, wie dies anderwärts, z. B. in Freising, der Fall ist, wo die sog. Dombibliothek noch einige kostbare Handschriften (abgesehen von Druckschriften) besitzt, die den requirierenden Beamten entgingen oder aus Unkenntnis über deren Wert und Bedeutung zurückgelassen wurden. Der Vorzug des vorliegenden Handschriftenverzeichnisses besteht darin, daß zunächst die Entstehung der heutigen Ordinariatsbibliothek eingehend dargelegt wird. Demnach stammen ihre bedeutendsten Schätze aus der ehemaligen Benediktinerabtei St. Mang in Füssen und dem Reichsstift St. Ulrich und Afra in Augsburg. Wohl wurden auch die Bestände dieser Klöster säkularisiert. Im Falle der St. Manger Handschriften jedoch wissen wir, daß der letzte Abt Aemilian Hafner mit den besten Schätzen der Klosterbibliothek nach Reutte i. T. flüchtete, von wo aus er sie später der Ordinariatsbibliothek vermachte. Die Handschriften des St. Ulrichstiftes kamen über den ehemaligen Bibliothekar des Stiftes, Plazidus Braun, der nach der Säkularisation in Augsburg ein stilles Gelehrtenleben führte, an die Ordinariatsbibliothek. Er scheint sie aus eigenen Mitteln auf dem Büchermarkt, bei Versteigerungen oder sonstigen Gelegenheiten erworben zu haben, was natürlich nach seinem Tode schwer nachweisbar war und zu einem mehrjährigen Streit zwischen dem Reichsarchiv, das den Großteil der Bücherschätze des Ulrichstiftes an sich gebracht hatte, und der von Braun testamentarisch als Erbin eingesetzten Bischöflichen Ordinariatsbibliothek Anlaß gab. Andere Handschriften sind in der Benediktinerabtei Benediktbeuren, der Augsburger Domsakristei und anderen Augsburger Stifts- und Klosterbibliotheken, einige in Privatbibliotheken beheimatet.

Ausführlich beschäftigt sich Kraft mit den mittelalterlichen Handschriften, die genau beschrieben und auf ihren Inhalt geprüft werden.

Zahlreiche Abbildungen geben einen Eindruck von den buchtechnischen Schönheiten, die in diesen Handschriften zu finden sind. Was den Inhalt angeht, so scheint der größte Teil besonders für die Liturgiegeschichte wichtig zu sein. So weit sie in der Literatur älteren und neueren Datums schon verwendet wurden, ist dies angegeben. Gebele fügt dem Werk ein fortlaufendes Verzeichnis aller Handschriften an, bei den von Kraft noch nicht beschriebenen mit den nötigsten Angaben, die man nach der inhaltlichen Seite manchmal etwas ausführlicher wünschen möchte.

J. Birkner.

Franz Xaver Seppelt und Klemens Löffler, Papstgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet. München 1933. XII u. 551 S. und 919 Bilder. RM. 5.90.

In der „Sammlung Kösel“ hatten die beiden Verfasser bekanntlich die Geschichte der Päpste in einzelnen Bändchen kurz und übersichtlich behandelt, wie es durch den Charakter der „Sammlung“ gegeben war. Die Neuauflage dieser Darstellung wurde nun in einem einzigen Bande in größerem Format und mit reichem Bildschmuck herausgegeben, und zwar ist die Ausgabe nach dem „Vorwort“ des Verlages gedacht als ein Jubiläumsgeschenk für das Heilige Jahr an das katholische Volk. Von den beiden Verfassern bearbeitete, der früheren Ausgabe entsprechend, F. X. Seppelt den größeren Teil, nämlich die Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zur französischen Revolution (S. 1—346), K. Löffler die Päpste von hier ab (von Pius VI. an) bis zur Gegenwart (S. 349—547). Die vorausgeschickte kurze Angabe der „Quellen und Literatur“ (S. IX—XII) bietet in guter Auswahl die wichtigste Bibliographie. Wie schon die frühere Ausgabe in drei Bändchen, so entspricht auch dieser Band vollständig seinem Zwecke. In vorzüglicher Weise haben die Verfasser die wesentlichen und charakteristischen Begebenheiten und Erscheinungen herausgegriffen und in klarer Übersicht kurz und gehaltvoll geschildert. Es ist ein wirklich gut ausgeführter Abriss der Papstgeschichte, der für Studierende, als Nachschlagewerk für den Klerus und für Historiker, als Buch der Belehrung für gebildete Volkskreise aller Klassen sehr nützlich ist und gute Dienste leistet. Die Einteilung ist auf die Chronologie aufgebaut, hebt aber zugleich die Hauptepochen in der geschichtlichen Entwicklung des Papsttums hervor, so daß sich leicht über einzelne Fragen in dem Band nachschlagen läßt. Charakteristisch ist, daß von den Päpsten bis zu Pius VI. im ersten Teil Seppelt bloß den folgenden Trägern des Papsttums ein eigenes Kapitel gewidmet hat: Gregor I. d. Gr., Nikolaus I., Gregor VII., Innozenz III., Bonifaz VIII. und Sixtus V. In diesen erscheinen tatsächlich die großen Vertreter der Papstidee in den Hauptperioden der Geschichte des Papsttums, jene gewaltigen Eigenpersönlichkeiten, die für ihre Zeit in richtunggebender Weise gewirkt haben. Die übrigen Kapitel sind nach den am meisten hervortretenden und die Zeit charakterisierenden historischen Entwick-

lungen abgeteilt und bezeichnen sehr gut den Gang des Papsttums für die Geschichte. Wer sich rasch und zuverlässig über die Geschichte der Päpste und über einzelne Fragen daraus unterrichten will, wird kaum einen besseren kurzen Wegweiser finden als dieses Werk. Die sprachliche Seite der Darstellung ist trotz der Knappheit so gehalten, daß das Werk auch eine angenehme und gediegene Lektüre bietet.

Leider aber ist die Behandlung des überreichen Bilderschmuckes verfehlt. Nicht bloß ist die Auswahl vielfach keine glückliche, sondern es sind auch in mehreren Fällen Irrtümer begangen worden, sowohl in der Bestimmung der Bilder wie in dem Text unter den Bildern. Nur auf einzelnes sei beispielshalber hingewiesen. S. 6: Daß der in St. Peter im Altar der Apsis aufbewahrte „Stuhl“ des hl. Petrus ein „kurulischer Stuhl“ sei, der vom „Senator Pudens“ dem hl. Petrus geschenkt worden sei, ist eine reine Phantasie. — S. 10: der angebliche „Grabstein aus dem Jahre 161“ ist eine reine Fälschung. — S. 11: Der Codex Barberinus 4407, aus dem „Papst Eleutherus“ geboten wird, enthält keine „Stiche“, sondern gemalte Handzeichnungen. — S. 16: Das Datum des „Christuskopfes“ in der Katakombe des Pontian ist zu früh angesetzt. — S. 19: Das in Mailand befindliche Mosaik stellt den mailändischen Martyrer Viktor dar und hat mit Papst Viktor I. nichts zu tun. — S. 21: Die Angaben über S. Maria Maggiore sind größtenteils unrichtig oder mißverständlich; ebenso S. 32 über Ss. Giovanni e Paolo. — S. 233: Das Bild dieser Seite wird als Darstellung des Gegenpapstes Benedikt XIII. (1394—1417) angegeben, trotzdem unter dem Stiche vom Urheber ausdrücklich gesagt ist, daß es sich um Benedikt XIII. handelt, der am 29. Mai 1724 Papst wurde. Diese Beispiele nur zur Begründung des Urteils, daß der Bildschmuck dem Buche keineswegs entsprechend ist und einer sehr gründlichen Umgestaltung nach verschiedenen Seiten hin bedarf. In seiner Besprechung des Bandes im „Histor. Jahrbuch“ 53 (1933), S. 516 schreibt Philipp Funk, der auf andere Mängel in der Bilderausstattung hinweist: „Zum Schlusse soll noch betont werden, daß die Verfasser keinerlei Verantwortung für die unglückliche Illustration trifft.“ Wir teilen diese Aussage hier gerne mit, aber umso dringender ist dann dem Verlage zu empfehlen, bei einer neuen Auflage hier die erforderlichen Änderungen und Verbesserungen auszuführen.

J. P. K i r s c h.

Bernhard P o s c h m a n n, *Ecclesia principalis*. Ein kritischer Beitrag zur Frage des Primats bei Cyprian. Frankes Verlag und Druckerei, Otto Borgmeyer, Breslau 1933. 106 S. RM. 4.50.

Diese neue Untersuchung Prof. Poschmanns, die er, wie er im Vorwort sagt, gerade fünfundzwanzig Jahre nach seiner Doktorarbeit über den Kirchenbegriff Cyprians herausgibt, erscheint als ein interessantes und aufmunterndes Beispiel dafür, wie eine ernst und sachlich geführte kritische Polemik, in der von verschiedener Seite her eine Frage erörtert wurde, zu einem positiven und in gewissem Sinne abschließenden Er-

gebnis führen kann. Es handelt sich um die Frage nach der Stellung des hl. Cyprian in seinen Schriften zum Primat der römischen Bischöfe, seiner Auffassung und Tragweite. In der Einleitung wird die Stellungnahme der Forscher gekennzeichnet, die sich in der jüngsten Zeit mit dem Problem beschäftigt haben, darunter besonders die Auffassung von Erich Caspar und seiner Kritiker, unter denen am ausführlichsten sich Karl Adam geäußert hat, sowie die Darstellung von Hugo Koch in seiner Untersuchung „Cathedra Petri“. Poschmann geht aus von der viel erörterten Stelle über die „ecclesia Petri propinqua“ von Tertullian in „De pudicitia“ C. 21 und kommt zu dem nach meiner Ansicht gesicherten Ergebnis, daß diese Stelle überhaupt mit der Primatsfrage nichts zu tun hat und überhaupt in keiner Beziehung zu Rom steht, sondern daß das „petrusverwandt“ auf jede Kirche trifft, die mit Petrus in ursächlichem Zusammenhange steht und ihre Gewalt auf ihn zurückführen kann. Es ist derselbe Gedanke der von Tertullian an anderen Stellen in die Worte gekleidet wird, daß die späteren Kirchen der Catholica Abkömmlinge der apostolischen Kirchen sind, daß sich somit die bischöfliche Gewalt von den Aposteln, als deren Haupt Petrus genannt ist, herleitet. Aus dieser richtig verstandenen Stelle Tertullians ergibt sich eine sichere Grundlage für die Beurteilung der Primatsstellen bei Cyprian. Die Erörterung über diese Frage beginnt mit der berühmten Stelle Cyprians in „De unitate Ecclesiae“ C. 4 und 5, von der „Ecclesia super Petrum fundata“, die in klarer und vortrefflicher Darlegung untersucht wird, wobei als gesichertes Ergebnis herauskommt, daß Cyprian die bekannte Matthäusstelle von der Gründung der Kirche auf den e i n e n Petrus nicht nur in zeitlichem, sondern auch in bestimmt ursächlichem Sinne verstanden hat. Petrus ist der Ausgangspunkt aller bischöflichen Gewalt in kausalem Sinne, die letzte Quelle, aus der jeder einzelne Bischof sein Amt herleitet. „Die Kirche gründet sich auf die Bischöfe, weil sie gegründet ist auf Petrus, und umgekehrt ist eine (Teil-)Kirche auf Petrus gegründet, wenn sie sich auf einen rechtmäßigen Bischof gründet“ (S. 31). So ist Petrus der reale Einheitsgrund für die Kirche, daher der „unus episcopatus“, der sich in der Vielheit der Bischöfe auswirkt. Dabei lehnt jedoch Cyprian, wie der Verf. (S. 32 ff.) zeigt, eine aktive Jurisdiktionsgewalt Petri über die anderen Apostel ab, da diese später die „gleiche Gewalt“ empfangen haben. Aber dabei blieb Petrus, der die „Urkirche“ darstellt, das konkrete Zentrum der Kirche, so daß die übrigen Apostel die „gleiche Gewalt“ nur in Verbindung mit ihm besitzen; dies ergibt sich notwendigerweise aus der Gleichsetzung Petri mit der „Urkirche“.

Daran schließt sich die weitere, den eigentlichen kirchlichen Primat berührende Frage, ob auch die römische Kirche oder der römische Bischof an den Prärogativen Petri als des realen Zentrums der Kirche teilnehmen. In einem seiner Briefe an Papst Cornelius bezeichnet Cyprian die Kirche von Rom als „cathedra Petri“; es ist das erste Mal in den erhaltenen Quellen, daß ihr dieser Titel ausdrücklich beigelegt wird; ferner wird sie in dem gleichen Satz bezeichnet als „ecclesia principalis, unde unitas sacerdotalis exorta est“. Der Sinn dieser Ausdrücke ist, im

logischen Zusammenhang mit der Grundauffassung Cyprians, daß die an der Person Petri haftende „Urkirche“ sich mit ihm in Rom niedergelassen hat. „Dadurch, daß Petrus Bischof von Rom geworden ist, ist Rom die ‚Urkirche‘ (ecclesia principalis), von der alle kirchliche Gewalt, das ‚unum sacerdotium‘ ausgegangen ist“ (S. 53). Die römische Kirche ist Ausgangspunkt der „unitas sacerdotalis“ in und durch Petrus; darum besagt „ecclesia principalis“ wesentlich das gleiche wie „cathedra Petri“. Allein sicher ist, daß diese Vorzugsstellung der römischen Kirche von Cyprian nicht so aufgefaßt wurde, daß sich daraus für den römischen Bischof eine Jurisdiktionsgewalt über die anderen Kirchen ergeben hätte; eine Oberaufsicht über diese durch den Bischof von Rom lehnt Cyprian ausdrücklich ab (S. 62 ff.) und er bleibt hierin vollständig in der gleichen Linie, wie er das Verhältnis des hl. Petrus zu den übrigen Aposteln aufgefaßt hat. Allein in jener Auffassung von der römischen Kirche als der „Urkirche“ wird die Schlußfolgerung nahegelegt, daß ihr dann auch die Rolle des Petrus als Einheitsprinzip zukommt. Diese Schlußfolgerung hat Cyprian noch nicht gezogen, aber im 4. Jahrhundert wurde sie als unbestrittene Wahrheit durch Optatus von Mileve vorgetragen. Im Licht der gewonnenen Ergebnisse wird dann die zweite Fassung von cap. 4 in „De unitate ecclesiae“ kritisch untersucht (S. 69 ff.), wobei sich als Ergebnis herausstellt, daß Cyprian zwar nicht daran gedacht hat, seiner Schrift für die Bekämpfung Novatians einen neuen, die Primatstellung Roms betonenden Gedanken einzufügen, daß er aber trotzdem sehr wahrscheinlich Urheber der zweiten Fassung ist. Auf Grund der gewonnenen Kenntnis von der theoretischen Auffassung Cyprians über Rom als „cathedra Petri“ und als „ecclesia principalis“ läßt sich das praktische Verhalten des Bischofs von Karthago besonders beim Ketzertaufstreit dem römischen Bischof gegenüber glatt erklären (S. 84 ff.). Zugleich kann Poschmann mit Recht im Schlußkapitel (S. 93 ff.) darlegen, daß Cyprian, wenn er auch nicht als direkter Zeuge für den Jurisdiktionsprimat des römischen Bischofs aufgerufen werden kann, doch von großer Bedeutung ist in der Entwicklung dieses Primates, und zwar hauptsächlich durch die zwei Grundgedanken seiner Auffassung: Petrus, das sachliche Prinzip der kirchlichen Einheit; der römische Bischofsstuhl die cathedra Petri. Diese Gedanken mußten sich in der Richtung auf den päpstlichen Primat hin auswirken, umso mehr, als die „Logik der Tatsachen“ in dieser Hinsicht im 3. Jahrhundert der Theorie bereits zuvorgekommen war. In kurzen, klaren Ausführungen zeigt Poschmann, wie das Primatsdogma bis zu seiner Erklärung auf dem Vatikanischen Konzil eine innerlich einheitliche Entwicklung durchgemacht hat, in der Cyprian ein bestimmtes Stadium vertritt. Die sachlichen kritischen Darlegungen und die klare, wohlbegründete Fassung der Ergebnisse verleihen der schönen Abhandlung den Charakter einer abschließenden Stellungnahme zu den vielbehandelten Problemen, die sich aus den Äußerungen des hl. Cyprian ergaben.

J. P. Kirsch.

Franz Xaver Seppelt, Geschichte des Papsttums. Eine Geschichte der Päpste von den Anfängen bis zum Tod Pius X. Band 2: Das Papsttum im Frühmittelalter. Geschichte der Päpste vom Regierungsantritt Gregors des Großen bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. Verlag von Jakob Hegner. Leipzig 1934. 445 S. RM. 12.50.

Mit größter Freude begrüßen wir den guten Fortgang der „Geschichte des Papsttums“ von Prof. Seppelt, von der nun der 2. Band vorliegt. Es ist ein überaus wechselvolles Bild, das diese Zeit der geschichtlichen Erscheinung des Papsttums darbietet: von Gregor d. Gr. über die Periode der Franken mit Karl d. Gr. zu Nikolaus I. und dann der Tiefstand im 9. und 10. Jahrhundert mit seinen traurigen Begleiterscheinungen bis zum Beginn der Erneuerung unter Kaiser Otto d. Gr., auf dessen Eingreifen zunächst noch ein betrübender Rückschlag erfolgte. In diesen Marksteinen ist die gut gewählte Einteilung in 12 Kapitel gegeben, die alle eine bestimmte, klar umrissene Episode in der geschichtlichen Entwicklung umfassen. Prof. Seppelt meistert den Stoff in diesem Bande vollständig. Die hervorragende Gestalt Gregors d. Gr. wird in ihren wesentlichen Zügen vortrefflich geschildert. Klar und bestimmt, auf Grund der Ergebnisse der kritischen Quellenbehandlung werden die charakteristischen Einzelheiten in der Loslösung des Papsttums vom oströmischen Reiche und der Anschluß an die Franken dargestellt, die zur Bildung der Kirchenstaates führten. Die Stellung Karls d. Gr. zu dem Papsttum wird auf Grund der Quellen objektiv in ihrer maßgebenden Wirkungsweise behandelt, so wie sie in Wirklichkeit sich äußerte. In der mit dem Verfall des Karolingischen Reiches beginnenden schweren und verwickelten Periode für das Papsttum treten die einzelnen bedeutenden Punkte klar und übersichtlich hervor. Das gleiche gilt für die nach dem großen Nikolaus I. bald einsetzenden Geschehnisse, die den Tiefstand der ganzen Stellung des Papsttums im Frühmittelalter kennzeichnen. Sehr klar und übersichtlich, in sprachlich glatter und schöner Darstellung werden die einzelnen Persönlichkeiten vorgeführt und wird die ganze geschichtliche Lage charakterisiert. Nichts wird beschönigt, nichts übertrieben: es ist ein ruhiges und in allem maßvoll abwägendes Urteil, das der Verf. auf Grund einer eingehenden Kenntnis der einzelnen Tatsachen und der gesamten Lage vorträgt. Dabei bleibt der katholische, kirchliche Standpunkt durchaus gewahrt. Zu Einzelheiten möchte ich nur bemerken, daß die Reste des Mosaiks der Marienkapelle Johannes' VII. in der alten Peterskirche, darunter auch das Bild des Papstes (S. 83), sich jetzt im Museum Petrianum befinden. Für die religiöse Einschätzung Roms in der Stellungnahme der neubekehrten germanischen und angelsächsischen Völkerstämme und für die Beziehungen damit auch zum Papsttum sind die Pilgerfahrten und im Zusammenhange damit das Bestreben, sich Reliquien römischer Martyrer zu verschaffen, von großer Bedeutung. Es fanden sich kurze Hinweise (z. B. S. 98), allein es scheint mir, daß diese Äußerungen etwas eingehendere Behandlung verdienten. Am Schlusse des Bandes finden sich wieder das chronologische Verzeichnis der behan-

delten Päpste (S. 411 f.), die Literaturangaben, sowohl allgemeinere Werke (S. 413—417) als die besondere Literatur zu den einzelnen Kapiteln (S. 417—427) in guter Auswahl, endlich das Personen- und Ortsregister (S. 428—445). Gerade über die geschichtlichen Vorgänge, deren wirklichen Charakter und deren Tragweite in dem in diesem Bande behandelten Zeitabschnitt sind manche irrige und einseitige Ansichten verbreitet und fehlt es daher an einem ruhigen und objektiven Urteil über die Geschehnisse. Darum ist sehr zu wünschen, daß auch dieser neue Band der Seppeltschen Papstgeschichte weite Verbreitung und Beachtung finde; er wird eine vollständige und richtige Kenntnis der Tatsachen und eine der geschichtlichen Wahrheit entsprechende Einschätzung der Geschehnisse fördern und bewirken.

J. P. Kirsch.

Josef Rupert Geiselman, Die Abendmahlslehre an der Wende der christlichen Spätantike zum Frühmittelalter. Isidor von Sevilla und das Sakrament der Eucharistie. Max-Hueber-Verlag, München 1933. XII u. 288 S.

Im zweiten Teil, um damit zu beginnen, untersucht Geiselman die Konsekrationslehre des Isidor von Sevilla, zeichnet ihren geistesgeschichtlichen Hintergrund in der altspanischen Liturgie und den älteren Vergegenwärtigungstheorien, und verfolgt ihr Schicksal in der mittelalterlichen Theologie.

Isidor von Sevilla beschreibt die Konsekration als ein *feri sacramentum* (Etym. VI, 19), *transire in sacramentum divini corporis* (De off. eccl. I, 18), *conformari corpori et sanguini Christi* (De off. eccl. I, 15). Gerade letztere Bezeichnung klärt Geiselman in eingehenden bedeutungsgeschichtlichen Untersuchungen an Hand der altspanischen Liturgie. Vielleicht hätte er aber hier noch die Untersuchung von A. Wilmart über *Transfigurare* im Bulletin d'ancienne littérature et d'archéologie chrétienne (1911) 282—292 heranziehen können.

Wodurch erfolgt nun nach Isidor von Sevilla die Konsekration? Die wichtigste Stelle hierfür lautet: *Quinta deinde [oratio] infertur illatio in sanctificatione oblationis, in qua etiam ad Dei laudem terrestrium creaturarum virtutumque coelestium universitas provocatur, et Hosanna in excelsis cantatur . . . Porro sexta exhinc succedit [oratio], conformatio sacramenti, ut oblatio quae Deo offertur, sanctificata per Spiritum sanctum Christi corpori ac sanguini conformetur* (De off. eccl. I, 15, PL 83, 753 cf. PL 85, 116). Die siebte Oration ist dann das Pater noster. Die Vergegenwärtigung des Herrenleibes geschieht also bei Isidor nicht lediglich durch die Einsetzungsworte. Sie geschieht auch nicht etwa schon durch die Illatio (Praefation, etwa zusammengenommen mit dem Einsetzungsbericht) wie Geiselman mit guten Gründen gegen Dom Cagin dartut. Sondern sie geschieht in der oratio sexta, die alle Gebete nach dem Sanctus bis vor das Paternoster umfaßt, d. h. in der altspanischen Liturgie das Post-sanktusgebet, den Einsetzungsbericht mit den Einsetzungsworten, die

Anamnese, und das Postpridiegebet, in dem meist Gott Vater angerufen wird, die Gestalten zu verwandeln, und mit dem Heiligen Geist zu erfüllen und so zum Sakrament zu gestalten. So steht Isidor von Sevilla in der Mitte zwischen dem altkirchlichen Eucharistiebegriff, nach dem die Vergegenwärtigung des Herrenleibes geschieht durch das Danksagungsgebet (Eucharistia), das sich von der Praefation bis vor das Pater noster ausdehnt, und der mittelalterlichen Theologie, nach der die Einsetzungsworte allein die Konsekration bewirken. Von der altkirchlichen Auffassung unterscheidet er sich durch die Trennung des Danksagungsgebetes in oratio quinta und sexta; aber darin, daß er in der Konsekration ein organisches Aktgefüge sieht, das die Vergegenwärtigung und die Geisterfüllung umfaßt, und sie in deprekativer Gesamtform geschehen läßt, steht er noch durchaus auf altkirchlichem Boden.

Bei dieser Sachlage muß es höchste Verwunderung erregen, wenn dem Isidor von Sevilla ein Antwortschreiben an den Archidiakon Redemptus zugeschrieben wurde, in dem sich folgende Stelle findet: *De substantia sacramenti sunt verba Dei a sacerdote in sacro prolata ministerio, scil. hoc est corpus meum, panisque frumenti et vinum . . . Cetera vero pertinent ad decorem sacramenti, futurorum exemplum, ad nostram et eorum humiliationem atque in Dei laude exercitationem* (PL 83, 906). Erst in der Zeit des Anselm von Canterbury und Anselm von Laon finden sich die Herrenworte schlechthin als das die Verwandlung herbeiführende Prinzip. Der Ausdruck *de substantia sacramenti* scheint erst mit Peter von Poitiers aufzukommen. In der Azymenfrage setzt der Redemptus-Brief bereits den Anselm von Canterbury, in der Frage der sakramentalen Gegenwart bereits den Anselm von Laon voraus. Auf Grund außerordentlich sorgfältiger Beobachtungen kommt Geiselman zu dem Resultat, daß der Redemptus-Brief nicht vor 1170 entstanden sein kann.

Diesem Ergebnis Geiselmans wird man in der Hauptsache zustimmen dürfen, obwohl ich die Möglichkeit, daß der Brief zwischen 1110 und 1170 entstanden sein kann, noch nicht ganz von der Hand weisen möchte. Zur positiven historischen Einordnung muß wohl noch eine Reihe von Fragen geklärt werden. Ist hier nur ein Stück fröhscholastischen Gutes „ins Schrifttum Isidors geraten“ (S. X), oder ist der Brief gefälscht (S. 161)? Ist die Fälschung in Spanien gemacht und zu welchem Zweck? Ist der Brief interpoliert? Geiselman scheint S. 19, Anm. 7, das *et eorum* für einen Einschub zu halten, da er es nicht übersetzt; vgl. S. 87. Kann das seidene Korporale nicht das Coopertum der Messeerklärung von St. Germanus sein (vgl. Cabrol-Leclercq, Dict. VI, 1, 546, XI, 1, 661; PL 71, 429, 547, 1050). Wie steht es mit dem hölzernen und irdenen Kelch? Der Redemptus-Brief sagt: *Romanorum sive nostras consuetudines* (PL 83, 906), scheint also das Vorhandensein der Mozarabischen Liturgie noch anzudeuten. Dabei wird die Romana consuetudo sehr stark betont: *(minime nos opponere obstaculum quandiu eas Romana ecclesia duxerit tolerandas; a tramite recto deviare non possunt qui . . . secundum consuetudinem ecclesiae Romanae . . . sacrosanctum sacrificium student*

*conficere; reperies, sanctae Romanae ecclesiae consuetudines a divinis auctoritatibus in nullo aliquatenus deviare*). Ist dies nur der Wiederhall der Kontroverse zwischen Orient und Occident, oder sind darin auch Spuren der Auseinandersetzung des römischen mit dem mozarabischen Ritus im 11. und 12. Jahrhundert? In welchem Zusammenhang steht die etwaige Fälschung des Redemptus-Briefes mit dem Claudius-Brief und Eugenius-Brief? Im Abschnitt über die handschriftliche Überlieferung (S. 161) sagt Geiselmann nicht, wo nun der Brief wirklich handschriftlich vorhanden ist. Er erscheint zum ersten Male in der Ausgabe von Grial, Madrid 1599; während ihn die Ausgabe von Marguerin de la Bigne (Paris 1580) noch nicht hat. Die Briefe in der Ausgabe von 1599 hatte Juan Bapt. Perez besorgt. Der codex Complutensis, den er zu Brief I nannte (PL 81, 492) ist heute Escorial cod. lat. & I 14 (saec. IX) und enthält zum Glück den Redemptus-Brief nicht. Die von Perez besorgte Abschrift des Redemptus-Briefes ist aber in der Kapitelsbibliothek zu Toledo, codd. 31—18/20. Vielleicht kommt von da aus weiter.

Wie bald der Ausdruck *conformatio sacramenti* bei Isidors Beschreibung der oratio sexta nicht mehr verstanden wurde, bezeugen cod. Vat. Reg. 171 (saec. IX/X) f. 7r: *confirmatio sacramenti . . . corpori ac sanguini confirmetur*. Vat. lat. 641 (saec. XI) f. 102r: *confirmatio sacramenti . . . corporis ac sanguinis conformetur*. Ottob. lat. 122 (XII) f. 4r: *confirmatio sacramenti . . . corporis et sanguinis, confirmetur*.

Bei den Literaturangaben muß es heißen: Le Bras, G. statt Bras, G. L.; ferner SÉJOURNÉ statt SEJOURNE. Ferner schrieb der Abt von San Isidro zu Leon, Julio Perez Llamazares, ein Estudio critico y literario de las obras de S. Isidro, arzobispo de Sevilla, y influencia de las mismas en la reforma de la disciplina y formacion del clero. Leon 1925.

Als Gesamtes ist Geiselmanns Arbeit eine umsichtig geführte und straff dargestellte Untersuchung der Eucharistielehre der altspanischen Liturgie und Theologie, zusammen mit einer Problemgeschichte der Eucharistielehre des Frühmittelalters; im beidem eine hervorragende Leistung.  
F. Stegmüller.

Walter Tauber, Geld und Kredit im Mittelalter. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1933. XIII u. 361 S.

G. F. Knapp hatte seiner „Staatlichen Theorie des Geldes“ eine rechtsgeschichtliche Auffassung zugrunde gelegt, die er, ohne sie im einzelnen zu beweisen, als feststehend voraussetzte. Nach ihm hätte der Staat von den ältesten Zeiten an die Schulden als Nominalschulden behandelt, mit andern Worten sich beim Wechsel der Währungen (vom Erz zum Silber, zum Gold, zum Papier usw.) an den Grundsatz gehalten, der uns aus eigener Erfahrung geläufig ist: Mark = Mark. Bei aller Ablehnung, die Knapp fand, hat man doch bislang seine rechtsgeschichtlichen Voraussetzungen nicht tiefgreifender nachgeprüft. Tauber greift also diese offene Frage auf, beschränkt seine Betrachtung aber auf das Mittelalter, auf den Zeitraum zwischen 800 und 1500. Er beachtet dabei

sowohl die Währungsgesetzgebung, die Währungsverwaltung und Währungspolitik, als auch die Gesetzgebung über die Schulden, die Rechtsprechung und die Sicherungsmaßnahmen der vertragschließenden Teile, und kommt zu dem Ergebnis, daß jeder dieser Faktoren gebührend zu berücksichtigen ist, mithin von der „Staatlichen Theorie des Geldes“ im Mittelalter (wie auch in der Gegenwart) in der übersteigerten Knapp-schen Formulierung nicht die Rede sein kann. Sein erstes „Buch“ (S. 3—62) ist als Grundlegung gedacht; es zeigt, wie der Schuldverkehr beeinflußt wird 1. durch die Aufeinanderfolge, 2. durch das Nebeneinander mehrerer Geldarten und führt in gutgegliederten grundsätzlichen Darlegungen zu dem bereits angegebenen Ergebnis. Die drei folgenden Bücher bieten dann die planmäßige geschichtliche Ausführung und Beweisführung. Die Einteilung ist bemerkenswert. Das Kernstück kommt im dritten Buche (S. 117—246) zur Sprache; es besteht in der Geldschuldlehre der romanistischen und kanonistischen Glossatoren des 12. und 13. Jahrhunderts; ihm sind die beiden anderen Bücher gewissermaßen nur vor- und nachgeheftet: das zweite Buch (S. 65—114) über die Geldschuld bis zum Eingreifen der Jurisprudenz, das vierte (S. 249—297) über die Geldschuld unter dem Librasystem des 13. bis 16. Jahrhunderts. Die Auffassungen der Legisten und Kanonisten gipfelten schließlich, wie schon G. Hartmann erkannte, in der „Regel Azos“: *Eadem mensura vel moneta debetur, quae erat tempore contractus*. Und doch machte die Geldschuldlehre der Juristen nur einen unwesentlichen Teil aus in der Vielheit der Einrichtungen und Behelfe (Abstellung der Schulden auf Gold und Silber nach Gewicht oder auf wertbeständige Denare; obrigkeitliche Ordnung der Maße und Gewichte; schiedsrichterliche Prüfung der Metalle und Münzen u. a. m.), in denen allseitig eine möglichst unanfechtbare Regelung des Schuldverkehrs angestrebt wurde.

Verf. ergänzt seine Abhandlung durch die Beifügung von vier Kartenbeilagen, die wichtige Geldschuldgesetze mit ihren textlichen Abweichungen (Beilagen 2 und 3) und Zeittafeln zur Geldschuldlehre der Legisten und Kanonisten (Beilagen 1 und 4) gedrängt zusammenstellen. Ein Anhang von Quellen und Exkursen (S. 301—339) sowie ein umfassendes Nachschlageverzeichnis (S. 343—361) vervollständigen das Werk. Besondere Anerkennung verdient es, daß Verf. auch eine ganze Reihe von Handschriften benutzte, wenngleich er vorerst auf eine zufriedenstellende Auswertung derselben noch verzichten mußte. Desgleichen sei die Sorgfalt, die er auf die Fußnoten verwendete, gern anerkannt. Da ihm die Beweisführung wohl gelungen ist, erübrigt es sich auch, noch Ergänzungen anzufügen. Ich will hier nur noch auf die Ohnmacht hinweisen, mit der Peter II. von Aragon zu Anfang des 13. Jahrhunderts der Währungsschwierigkeiten in seinem Lande Herr zu werden suchte. Mark war eben nicht = Mark. Die Arbeit hätte noch gewinnen können äußerlich durch eine flüssigere Sprache und inhaltlich durch stärkere Hervorhebung des wirtschaftsgeschichtlichen Hintergrundes, macht aber im übrigen, zumal wegen seiner Vertiefung in die Quellen selbst, dem Verf. alle Ehre. J. Vincke.

Ewald Müller, Das Konzil von Vienne 1311—1312. Seine Quellen und seine Geschichte (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen. hrsg. von H. Finke, Band XII). Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. 1934. XIII u. 756 S.

Die Konzilsgeschichte des Mittelalters ist durch das vorliegende stattliche Werk einen guten Schritt vorwärts gekommen. Während bei den anderen Konzilien des späten Mittelalters, so bei Konstanz und Basel, die ungeheure Fülle des Materials der Darstellung erhebliche Schwierigkeiten bereitet, ist bei dem Viennense gerade das Gegenteil der Fall: die auffallende Dürftigkeit der Quellen. Der Verf. dieser Konzilsgeschichte hat noch einmal gründlich nach ungedruckten Quellen gefahndet, und es ist ihm auch das Finden einiger neuer Stücke zu verdanken, die bei der Spärlichkeit des Materials als schöne Ergänzungen zu begrüßen sind.

Die entscheidenden Funde sind jedoch schon vor einem Menschenalter von Ehrle und Finke gemacht worden: Bruchstücke von Akten und Reformsachen und andererseits die aragonischen Korrespondenzen und das Templermaterial aus dem Kronarchiv in Barcelona. Auch vom Konzil in Vienne hat es Akten gegeben im Sinne von kurzen Aufzeichnungen. Nach den überzeugenden Untersuchungen des Verf. sind sie aber schon früh verloren gegangen oder, wie vor allem die Geheimakten und Korrespondenzen zwischen Papst und König, vernichtet worden.

Da Funde großen Stiles nicht mehr gemacht wurden und wohl auch nicht mehr zu erwarten sind, bestand die Aufgabe im wesentlichen darin, auf Grund des bekannten Materials das Konzil in seinem Anlasse und seinem Verlaufe genau darzustellen, was in sechs großen Abschnitten bewältigt wird:

1. Zur Vorgeschichte des Konzils. 2. Der Beginn des Konzils und die Verhandlungen bis zum Dezember 1311. 3. Die Konzilsverhandlungen vom Dezember 1311 bis anfangs April 1312. 4. Dogmatische Lehr-Entscheidungen des Konzils im Anschluß an die Olivi-Frage und die Regelung der Armutsstreitigkeiten im Franziskanerorden. 5. Die Reformarbeiten auf dem Konzil. 6. Der Ausgang des Konzils.

Bei der Durchführung dieser Aufgabe ist alles breit, fast zu breit unterbaut. Die Quellen werden immer wieder vorgenommen, ausgebreitet und vor ihrer Verwertung genau überprüft; jedes Urteil wird sorgfältig abgewogen und belegt. Dadurch erhält diese Konzilsgeschichte einen hohen Grad von Sicherheit und Zuverlässigkeit des Urteils, wenn auch der Schwung der Darstellung etwas gehemmt wird. Von den großen Aufgaben und Leistungen des Konzils sind hervorzuheben: die Erledigung der Templerfrage, die von ihren Anfängen an genau verfolgt wird, und den starken Einfluß Philipps des Schönen auf den schwachen Papst so deutlich zeigt; daneben laufen die Verhandlungen über das Kreuzzugsunternehmen und über die Armutsstreitigkeiten im Franziskanerorden, wo der Verf. bei Olivi zu neuen Feststellungen kommt; einen unverhältnismäßig großen Raum nimmt die gründliche Analyse der Reformarbeiten des Konzils ein. Man bekommt den Eindruck, daß auf dem

Konzil ein tüchtiges Stück Arbeit geleistet wurde. Es kann hier auf Einzelnes nicht eingegangen werden, zumal das bisherige Bild des Konzilsverlaufes und die Urteile über Papst und König nicht erheblich geändert werden. Ich verweise auch auf die ausführliche Besprechung von A. Stroick im Hist. Jahrbuch 1934, S. 379—382. Man darf den Verf., der in der Einleitung die lange Geschichte und die großen Schwierigkeiten seines Werkes erzählt, zur endgültigen Fertigstellung beglückwünschen.

K. A. F i n k.

Josef O s w a l d, Das alte Passauer Domkapitel (Münchener Studien zur historischen Theologie). Kösel & Pustet. München 1933. XV u. 396 S.

Die aus der Schule Pfeilschifters hervorgegangene Arbeit O.s hatte sich als eigentliches Ziel die Untersuchung des Wahlkapitulationswesens im alten Passauer Hochstift gewählt; ihm ist auch der Hauptteil derselben gewidmet (83—339). Um eine sichere verfassungsgeschichtliche Grundlage zu gewinnen, hat Verf. aber auch in einem besonderen ersten Teil (1—82) die Entstehung des Kapitels neu untersucht: das Werden seiner korporativen Verfassung und privilegierten Stellung im 11. und 12., die Durchsetzung des ausschließlichen Bischofswahlrechtes zu Beginn des 13. Jahrhunderts. Die Geschichte der Wahlkapitulationen (= WK) gliedert O. in sechs Epochen: die erste umfaßt die Wahlkonföderationen 1342 bis 1451; sie ist gekennzeichnet durch die gemäßigte Tendenz, die Kapitelsprivilegien zu sichern. In der zweiten Periode 1451—1532 kommt hinzu der Ausbau der jurisdiktionellen Selbständigkeit des Kapitels, wobei aber zu bemerken ist, daß bei drei Bischöfen des ausgehenden 15. Jahrhunderts und bei Bischof Wiguleus 1500—1517 keine WK nachweisbar sind. Keine WK nach ihrer Entstehung, wohl aber nach ihrer Wirkung ist das zwischen dem Administrator Ernst von Bayern und dem Kapitel 1532 abgeschlossene Konkordat, das die dritte Epoche einleitet (—1597). Die im 15. Jahrhundert errungenen jurisdiktionellen Rechte des Kapitels werden beschränkt; die WK enthalten jetzt auch zahlreiche Bestimmungen über die Finanzverwaltung des Hochstiftes und Sicherungen gegen das Eindringen des Protestantismus. Am umfänglichsten und — was die Mitregierung des Kapitels im Stift angeht — am weitesten gehend sind die WK der vierten Periode (1597—1664), während deren drei Bischöfe aus dem Hause Habsburg Passau regierten. Auf diesem Höhepunkte vermag sich das Passauer WK-Wesen fast 50 Jahre zu halten, bis es infolge des 1695 ergangenen Verbotes i. J. 1713 ein Ende findet. Die propositiones und monita an die am Ende des 18. Jahrhunderts gewählten Bischöfe bilden den Ausklang (die sechste Epoche) des Passauer WK-Wesens. Am Ende eines jeden Kapitels wirft O. einen Seitenblick auf das WK-Wesen in den übrigen deutschen Bistümern, soweit es bisher untersucht ist. Der Anhang bringt die außerordentlich erwünschten Texte der WK (344—370).

Aus der Fülle des zum großen Teil aus ungedrucktem Quellenmaterial geschöpften Stoffes greife ich zwei Fragen heraus, die mein Arbeitsgebiet berühren: die Stellung der Kurie zu den WK und die Verflechtung der WK in die Bischofswahlen. Was das letztere angeht, so scheint mir, daß dieser enge Zusammenhang in der neueren Zeit (das heißt seit dem 16. Jahrhundert), für die wir über reichere Quellen verfügen, tiefer herausgearbeitet sein könnte. Denn es ist doch kaum zu bezweifeln, daß das Streben des Hauses Habsburg, den Wittelsbachern, die schon einmal Hand auf das Bistum gelegt hatten, den Rang abzulaufen, so weitgehende Zugeständnisse an das Kapitel ermöglicht hat, wie sie die WK seit 1597 enthalten. Passau, durch seine geographische Lage am Rande der Erblande ähnlich wie Breslau gestellt, besaß diesem gegenüber den großen Vorteil, daß es als Nachbarn den großen Konkurrenten Habsburgs in der katholischen Restaurationspolitik des 17. Jahrhunderts hatte, und diesen Vorteil hat es offenbar ausgenützt. In Breslau, wo während derselben Periode (1608—1664) ebenfalls habsburgische Prinzen Bischöfe waren, hat z. B. Erzherzog Karl das Kapitel erheblich unsanfter angefaßt als Erzherzog Leopold das Passauer. Zwei Bischöfe von Passau (Leopold Wilhelm und der epileptische Karl Joseph) waren übrigens auch Bischöfe von Breslau. Ich glaube, daß durch die Herausarbeitung des Zusammenhanges der WK mit den Koadjutorwahlen von 1597 und 1626 die Ursachen der Ausdehnung des Passauer WK-Wesens in dieser Zeit noch deutlicher geworden wären.

Eingriffe der Kurie in das Passauer WK-Wesen sind im ganzen drei zu verzeichnen: Eugen IV. schlichtete 1433 einen wegen der WK zwischen Bischof und Kapitel ausgebrochenen Konflikt; die Bestrebungen des Nuntius Ninguarda (1581—83) und der Konzilskongregation (1589), die WK im Sinne des Tridentinums umzugestalten, scheiterten am Widerstand des Kapitels; schließlich wurde auf Grund der Innocentiana von 1695 die WK von 1713 in Rom kassiert. Auffallend ist m. E. an diesen Feststellungen, daß die WK von 1664 unter dem in diesen Dingen sehr strengen Alexander VII. der Kassation entgangen ist; denn man darf nicht übersehen, daß Verbote ähnlicher Abmachungen bereits unter Urban VIII. und Innozenz X. ergangen waren (Benedikt XIV., *De synodo dioeciesana* XIII, 13, 15). Gerade nach dem Tode Karl Josephs 1664 wurde die Wahl des trefflichen Sebastian von Rostock zum Bischof von Breslau durch Konsistorialbeschluß vom 13. Dezember 1664 kassiert wegen des Abschlusses einer WK, die, was materielle Zuwendungen an das Kapitel angeht, längst nicht an die Passauer des gleichen Jahres heranreicht. Ich kann mir das nur so erklären, daß die Passauer bei der Abfassung des Wahlinstrumentes damals und in der Folgezeit jede Spur des Abschlusses einer WK zu tilgen gewußt haben, und daß diese auch sorgfältig vor den Augen des Nuntius verborgen wurde, sonst hätte Alexander VII. zweifellos schon damals eingegriffen.

Angesichts der großen Bedeutung, die im Passauer WK-Wesen die jurisdiktionelle Selbständigkeit des Kapitels besitzt, wäre einer Episode in der Geschichte des Konzils von Trient zu gedenken gewesen, an der

auch die Passauer unmittelbar beteiligt waren. Auf die Kunde von der Trid. sess. VI de ref. beschlossenen Einschränkung der Kapitelsexemtionen schickten die Kapitel der Salzburger Kirchenprovinz (darunter auch das Passauer) zwei Domherren nach Trient, um der ihnen noch nicht bekannten Entscheidung entgegenzutreten und event. Protest einzulegen. Am 7. März 1547 wurde dieser in der Generalkongregation verlesen (Conc. Trid. V, 1009 f.), hatte aber keine Wirkung, weil das Konzil die beiden Gesandten nicht als Bevollmächtigte der deutschen Kapitel anerkannte (vgl. K. Ried, Deutsche Domkapitel gegen die tridentinische Reform: Frigisinga 1926). Dieser Protest ist aber das erste Zeichen des Widerstandes der Domkapitel gegen die in Trient vor allem durch die spanischen Bischöfe verfolgte Tendenz, die Exemption der Domkapitel aufzuheben. Die Stellung der deutschen Kapitel unterscheidet sich von der vieler spanischer und mancher italienischer allerdings dadurch, daß sie nicht auf päpstlichen Privilegien beruhte, sondern ein Bestandteil der ständischen Organisation der Reichskirche war.

Noch einige Randglossen! In der Forderung der WK von 1541, an der Kathedrale einen Prediger anzustellen (181), sehe ich nicht eine Vorwegnahme des Trid., sondern einen auch anderwärts zu beobachtenden Akt der Selbsthilfe; man wollte eben durch katholische Predigten den protestantischen Einflüssen entgegenarbeiten, an deren Unterdrückung letzten Endes der Bestand des Bistums hing. Daß das Domkapitel 1555—61 sich nicht um die Reformbeschlüsse des Konzils bekümmerte (189), ist dadurch leicht erklärlich, daß diese überhaupt noch nicht konfirmiert waren, also der Rechtskraft entbehrten. Es ist zu schreiben Campegio oder Campeggio, nicht Campegi (149, Anm. 3), was Plural wäre; Klesl, nicht Klesel; Diotallevi statt Diotalävius (207 ff.). Der Letztere ist der aus NB 1585/90 II 2 u. 3 wohlbekannte Agent der ungarischen Bischöfe wie auch des Breslauer, dessen Agent übrigens auch der S. 313 erwähnte Battistini war. Ninguarda war Nuntius, nicht Legat (191), Aldobrandini Legat, nicht Nuntius (277). Schade, daß kein allgemeines Personenregister (nur eines der Passauer Bischöfe und Domherren sowie ein Orts- und Sachregister) beigegeben ist; der Raum dafür hätte sich durch Verwandlung des 13 Seiten umfassenden Literaturverzeichnisses in eine Tafel der Abkürzungen unschwer aussparen lassen.

Diese Bemerkungen wollen nicht die Vorzüge des O.schen Buches in den Schatten rücken: den Stoffreichtum, die solide Arbeitsweise und die Sorgfalt im Abwägen der Formulierungen. Wir kennen jetzt die wechselvolle Geschichte der Passauer WK genauer als die irgendeiner anderen deutschen Diözese.

H. J e d i n.

# Anzeiger für christliche Archäologie.

Von J. P. Kirsch.

Nr. L.

Ausgrabungen und Funde.

Rom.

**Lateranbasilika.** — Wir können die Jubiläumsnummer 50 unseres „Anzeigers“ beginnen mit der Mitteilung über wichtige Entdeckungen unter dem Fußboden der Kathedrale des Papstes, St. Johann im Lateran. Im Frühjahr 1934 begannen die Arbeiten für die Erneuerung des prächtigen Fußbodens im Kosmatenstil in der Lateranbasilika, und zwar wurde zuerst ein kleineres Stück als Probe links beim Hauptportal ausgeführt. Schon damals stieß man, nach Entfernung des bisherigen Fußbodens, auf Reste von Mauern, die jedoch nichts besonderes aufwiesen und nicht weiter beachtet wurden. Im Juli begann die Fortführung der Arbeiten, und zwar für eine größere Fläche, in der Breite des ganzen Mittelschiffes und in einer Tiefe von 6,25 m, von der Stirnmauer bis zum ersten Pfeilerpaar. Hier wurden nun gleich wichtige Funde gemacht, nachdem der bisherige Fußboden entfernt war, auf einer Fläche von etwa 110 Quadratmeter. Eine erste, wichtige Feststellung ergab sich gleich bei Untersuchung der Füllung unter dem jetzigen, unter Papst Martin V. ausgeführten Fußboden, nämlich daß dieser in seiner Höhenlage ungefähr vollständig dem ursprünglichen Boden der Konstantinischen Basilika entspricht. Gleich unter dem Fußboden nämlich begann altes Schuttmaterial und die abgetragenen Mauern der vorher hier befindlichen Bauten aus der frühen römischen Kaiserzeit reichten bis unter den jetzigen Boden. Man stieß zunächst auf einen antiken Riefelsarkophag mit der Inschrift eines L. Fabius Victor Urbanianus; der Sarkophag war im Mittelalter wieder verwendet worden. In dem zur Auffüllung unter dem Boden verwendeten Material lag der untere Teil von zwei Bogen, die auf einem in dreieckiger Form behauenen Marmorblock aufsetzten; das Material und die Technik weisen mit Sicherheit in die Zeit um 300, so daß es sich ohne jeden Zweifel um den unteren Teil von Bogen aus der ursprünglichen Basilika Konstantins handelt, die bei einem Umbau weggenommen worden waren. Damit bestätigen sich die Angaben, daß die Säulen der Basilika des 4. Jahrhunderts nicht Architrave, sondern Archivolten trugen. Die Kurve der

Bogen ergibt zwischen den Säulen des Mittelschiffes einen Abstand von etwa 4 Metern, was durchaus entsprechend ist. Ferner wurden im Schutt zahlreiche Reste von dünnen Platten aus gelbem Numidischen Marmor gefunden. Sie stammen sehr wahrscheinlich von der Marmorverkleidung der Wände an den unteren Teilen des Baues. Bei den Arbeiten kamen dann gleich Reste von antiken Mauern zum Vorschein, die in regelmäßigem Winkel zur Achse des Mittelschiffes sich quer unter diesem hinzogen. Die Ausgrabungen legten zuerst einen Saal von 7 zu 4,60 m frei, dessen Fußboden mit Resten von Mosaikbelag 1,40 m unter dem Boden der Basilika lag. An diesen stieß ein zweiter ähnlicher Raum. Im Schutt neben dem Rest eines Säulenschaftes aus afrikanischem Granit lag ein ionisches Kapitell, das auf einer Seite eine lange Inschrift trug des Inhalts, daß hier durch die Curatores der Equites singulares eine „Schola“ errichtet war, die am 1. Januar 197 eingeweiht wurde. So fand die schon früher ausgesprochene Vermutung, daß hier das neue Lager der Equites singulares errichtet worden war, ihre volle Bestätigung. Beim Bau der „Schola“ an dieser Stelle war ein älteres Gebäude abgetragen worden, das vorher an dieser Stelle lag und von dem mehrere Räume unter dem Severianischen Bau durch weitere Grabungen freigelegt wurden. Ihre Fußböden befinden sich 4,85 m und 6,75 m unter dem Boden der Basilika. Die Räume zeigen guterhaltene Mosaikböden und Malereien an den Wänden. Sie stammen aus dem 1. Jahrhundert und gehörten, wie die Funde zeigten, zu einem größeren Wohnhause. An beiden Seiten dieser übereinander liegenden Bauten stieß man auf Fundamentmauern der Säulenreihe des Mittelschiffes der Konstantinischen Basilika. Erst die Fortsetzung der Ausgrabungen, mit der fortlaufenden Erneuerung des Fußbodens der Lateranbasilika, kann mit Sicherheit ergeben, in welchem Zusammenhang diese Räume, besonders die tiefere Schicht aus dem 1. Jahrhundert, mit den unter dem Neubau der Apsis aufgefundenen Mauern und Räumen stehen. Aber ein wichtiges Ergebnis steht bereits fest: die christliche Lateranbasilika war niemals eine profane Privatbasilika der „domus Lateranorum“, die für den christlichen Gottesdienst in Gebrauch genommen wurde, sondern ist durch Konstantin d. Gr. als christliches Gotteshaus erbaut worden, indem dabei die vorher auf dem vorgesehenen Bauplatze gelegenen Bauten abgetragen wurden, soweit es notwendig war. Es wurde somit hier in ganz ähnlicher Weise verfahren wie später beim Bau von St. Peter und von S. Sebastiano. (Vgl. E. J o s i, Scoperte nella basilica Costantiniana al Laterano. Roma, Pont. Istituto di arch. crist. 1934.)

Katakomben San Callisto. — Die Ausgrabungen in der Nähe des ursprünglichen Zuganges zu den sogenannten „Cripte di Lucina“ wurden fortgeführt und brachten weitere Teile des oberirdischen Zömeteriums wie auch Gänge der unterirdischen Anlage zutage. Interessante Grabanlagen wurden freigelegt und es kamen auch mehrere Inschriften zum Vorschein. Ein ausführlicherer Bericht wird erst erfolgen, wenn ein gewisser Abschluß der Grabungen erreicht ist.

**Italien außer Rom.**

**Neapel.** — Über die wichtigen Funde in den beiden Katakomben von S. Gaudio und S. Eufebio in Neapel liegen nun die ausführlichen Berichte von P. A. Bellucci vor in der „Rivista di arch. crist.“ 1934, H. 1/2, S. 73—118 und den „Atti del III Congresso internazionale di archeologia cristiana“, 1934, S. 327—370. Ausführliche Beschreibung der Krypten und ihres Wandschmuckes in Malerei und Mosaik.

**Deutschland.**

**Xanten.** — Über die hochwichtigen Funde unter dem Fußboden des Chores in St. Viktor in Xanten bei den Ausgrabungen i. J. 1933 vgl. den Artikel von Prof. W. Neuss in Heft 1/2 der „Röm. Quartalschrift“ (oben S. 177—182) und den vorläufigen Bericht von Dr. W. Bader in der „Germania“ 18 (1934), Heft 2.

**Palästina.**

**Bethlehem.** — In der Geburtskirche in Bethlehem wurden in der letzten Zeit Untersuchungen ausgeführt, um festzustellen, welche Arbeiten zur Sicherung des ehrwürdigen Baues der Konstantinischen Basilika notwendig seien. Bei diesen Untersuchungen sind mehrere wichtige Entdeckungen gemacht worden. So konnte man im Atrium vor der Basilika Reste des Mosaikfußbodens aus konstantinischer Zeit feststellen; ebenso den Zug der Mauern, die das Atrium umschlossen. (Vgl. R. W. Hamilton in The Quarterly of the Dep. of Antiquities in Palestine 1933, 1—8.) Bei den Grabungen zur Untersuchung der Fundamente wurden Skulpturstücke aufgefunden. In einer Tiefe von 0,75 m unter dem jetzigen Fußboden kamen bedeutende Überreste eines Mosaikfußbodens aus frühbyzantinischer Zeit zum Vorschein, mit geometrischen und pflanzlichen Motiven. An der Ostseite des Mittelschiffs befanden sich zwei kleine Mosaiken, von denen eines in einem Zierrahmen das Wort IXΘYC enthielt; es ist die einzige bisher im Mosaik des alten Fußbodens aufgefundene Inschrift. Auch die Fundamente von altem Mauerwerk wurden freigelegt, sowie ein alter Zugang zu der Grotte der Krippe unter der Basilika. Wir erwarten die ausführliche Veröffentlichung dieser wichtigen Funde.

**Bibliographie und Zeitschriftenschau.****A. Allgemeines und Sammelwerke.**

Atti del III Congresso internazionale di archeologia cristiana, Ravenna, 25—30 settembre 1932. (Studi di antichità crist. pubbl. dal Pont. Istituto di arch. crist. VIII). Roma 1934. — 528 S. mit zahlreichen Textbildern und 10 Tafeln.

Dictionnaire d'archéologie chrét. et de liturgie publ. sous la direction de dom F. Cabrol et dom H. Leclercq, fasc. CXXIV—CXXV (Monachisme — Monnaie); fasc. CXXVI—CXXVII (Monnaie — Monza); fasc. CXXVIII—CXXIX (Mora vocis — Mozarabe, liturgie). Paris 1934.

- Fausti, R., Società dei Cultori di archeologia cristiana. Relazioni delle adunanze dell'anno accademico 1932—1933: *Rivista di arch. crist.* 10 (1933), 332—346.
- Grossi-Gondi, A., Mariano Armellini. (Collana „I Nostri“). Milano 1934.
- La conservation des monuments d'art et d'histoire. Paris, Office international des Musées, 1933.
- Moser, L., Die wirklichen Ursprünge der altchristlichen Kunst: Congrès de Stockholm 1933, Résumé des communications, 37—39.
- Roosval, I., Fornkristen Konst samt Byzantinsk och Karolingisk. (Bonniers allmänne Konsthist., hg. von A. L. Romdahl). Stockholm 1933.
- Schmitt, D., Reallexikon der deutschen Kunstgeschichte. Lief. 1—3. Stuttgart 1934.
- Schultze, V., Grundriß der christl. Archäologie, 2. neubearb. Auflage. Gütersloh 1934.

#### B. Allgemeines über einzelne Länder und Orte.

- Albertini, Eug., L'archéologie chrétienne en Algérie: Atti del Congr. di Ravenna, 411—427.
- Aubert, M., Vitry, P., u. and., Guide archéologique du Congrès d'Aix en Provence et de Nice. Paris 1933.
- Benoit, Fern., Compte-rendu des sondages effectués à Trinquerville (Arles): Comptes-rendus de l'Acad. des Inscr. et Belles-Lettres 1932, 415—419.
- Brusin, G., Gli scavi di Aquileja. Un quadriennio di attività dell'Associazione nazionale per Aquileja (1929—1932). Udine 1934.
- Bulić, Fr., I recenti risultati delle ricerche archeologiche cristiane nella Jugoslavia: Atti del Congr. di Ravenna, 233—236.
- De Waele, I., Scoperte recenti di archeologia cristiana nella Grecia: Atti del Congr. di Ravenna, 371—385.
- Du Mesnil du Buisson, Compte-rendu de la septième campagne des fouilles à Doura-Europos: Comptes-rendus de l'Acad. des Inscr. et Belles-lettres 1934, 176—187.
- Dyggve, Einar, Salona christiana. Aperçu historique du développement de la ville et de ses constructions à l'époque paléochrétienne: Atti del Congr. di Ravenna, 237—254.
- Egger, Rud., Austria christiana: Atti del Congr. di Ravenna, 287—292.
- Guyer, Sam., Les monuments chrétiens en Asie Mineure: Atti del Congr. di Ravenna, 433—458.
- Junyent, Ed., I monumenti cristiani di Spagna studiati in questi ultimi anni: Atti del Congr. di Ravenna, 255—285.
- Keil, J., XVII. vorläufiger Bericht über die Ausgrabungen in Ephesos: Jahreshefte des österr. archäol. Instituts, 28 (1933), Beiblatt, 6—43.
- Lajos, Nagy, I ricordi cristiano-romani, trovati recentemente in Ungheria: Atti del Congr. di Ravenna, 293—310.

- Lassus, J., Les monuments chrétiens de la Syrie septentrionale: Atti del Congr. di Ravenna, 477—482.
- Maiuri, Am., Monumenti cristiani di Cuma: Atti del Congr. di Ravenna, 217—231.
- Mattern, J., A travers les villes mortes de Haute-Syrie: Mélanges de l'Université St. Joseph de Beyrouth 17 (1933), 1—176.
- Mécériaux, Une mission archéologique dans l'Antiochène: Comptes-rendus de l'Acad. des Inscr. et Belles-lettres 1934, 144—149.
- Mouterde, R., Les découvertes intéressant l'archéologie chrétienne récemment effectuées en Syrie: Atti del Congr. di Ravenna, 459—476.
- Neuss, W., Die Anfänge des Christentums im Rheinlande. 2. Aufl. Bonn 1933.
- Orsi, P., Italia meridionale e insulare: Atti del Congr. di Ravenna, 129—157.
- Paribeni, R., Italia settentrionale e centrale: Atti del Congr. di Ravenna, 121—128.
- Paschini, P., Da Aquileja a Grado in altri tempi: Aquileja Nostra 4 (1933) e 5 (1934), 1—16.
- Pératé, A., Les travaux récents d'archéologie chrétienne en France: Atti del Congr. di Ravenna, 159—167.
- Poinssot, L., et Lantier, R., L'archéologie chrétienne en Tunisie (1920—1932): Atti del Congr. di Ravenna, 387—410.
- Rice, D. Talbot, Excavations at Bodrum Camii 1930. The Messel Expedition: Byzantion 8 (1933), 151—174.
- Sauer, Jos., Frühchristliche Funde in Deutschland aus den letzten 25 Jahren: Atti del Congr. di Ravenna, 169—181.
- Toutain, J., Alésia gallo-romaine et chrétienne. La Charité-sur-Loire 1933.
- Villada, Zac. G., Historia eclesiastica de España. Tomo II (409—711) in zwei Teilen. Madrid 1932/33.
- Weigand, E., Neuere Forschungen zur byzantinoslavischen Kunst der Balkanländer: Byzantin. Zeitschrift 34 (1934), 48—70.
- Weilbach, Fr., et Dyggve, Einar, Recherches à Salone, tome II. Copenhague 1934.

### C. Kultusgebäude und deren Einrichtung.

- Abel, F. M., Les églises de Palestine récemment découvertes: Atti del Congr. di Ravenna, 493—506.
- Arnott Hamilton, J., Byzantine architecture and decoration. (The Historical Architecture Library.) London 1933.
- Bader, W., Ausgrabungen unter dem Xantener Dom: Germania 18 (1934), N. 2 (Sonderdruck).
- Baramki, D. C., An early christian Basilica at 'Ein Hanniya: The Quarterly of the Depart. of Antiquities in Palestine 3 (1933), 113—117.
- Baramki, D. C., and Avi-Jonah, M., An early christian Church at Khirbat 'Axida: The Quarterly of the Depart. of Antiquities in Palestine, 3 (1933), fasc. 1.

- Baur, P. V. C., The Christian Chapel at Dura: *American Journal of Archaeology* 37 (1933), 377—380.
- Biagetti, B., Indagini intorno all'antica abside della basilica di S. Maria Maggiore: *Atti della Pont. Accad. Rom. di Arch.*, ser. III, *Rendiconti* 9 (1933), 33—43.
- Bordenache, Ric., Due monumenti dell'Italia meridionale: *Bollettino d'arte del Min. della Educazione Nazionale* 27, ser. 3 (1933—34), 161—184.
- Buschow, H., *Studien über die Entwicklung der Krypta im deutschen Sprachgebiet*. Würzburg 1934.
- Chéramy, Saint-Pierre de Rome. Paris 1933.
- Chierici, G., Contributo allo studio dell'architettura paleocristiana nella Campania: *Atti del Congr. di Ravenna*, 203—216.
- Clark Hopkins, Ph., The christian Chapel at Dura-Europos: *Atti del Congr. di Ravenna*, 483—492.
- Crowfoot, J. W., The Greek Church of St. John Baptist at Samaria: *Atti del Congr. di Ravenna*, 523—524.
- Dölger, F. J., Zur Symbolik des altchristlichen Taufhauses. I. Das Oktogon und die Symbolik der Achtzahl: *Antike und Christentum* 4 (1934), 153—187.
- Dyggve, Einar, Dalmatinske Centralbygninger i plan og upbygning: *Tidskrift för Konstvetenskap* 17 (Lund 1933), Sonderdruck.
- Dyggve, Einar, Eigentümlichkeiten und Ursprung der frühmittelalterlichen Architektur in Dalmatien: *Congrès d'hist. de l'art de Stockholm*, Actes (1933), 109—111.
- Faloci-Pulignani, M., Le cinque Cattedrali di Foligno: A San Feliciano protettore di Foligno (Fol. 1933), 15—27.
- Fornari, F., San Sebastiano „extra moenia“. (Collezione „Amici delle Catacombe“, 4). Roma 1934.
- Fornari, F., Il rilievo del complesso monumentale di San Sebastiano: *Atti del Congr. di Ravenna*, 315—324.
- Frey, J. B., Une ancienne synagogue de Galilée récemment découverte: *Rivista di arch. crist.* 10 (1933), 287—305.
- Giovannoni, G., Trovamenti e restauri nella chiesa di S. Stefano degli Abbissini nella Città del Vaticano: *Atti del Congr. di Ravenna*, 183—191.
- Gsell, St., *Les édifices chrétiens de Thélepte e d'Ammaedara*. Paris 1934.
- Guyer, S., Die Bedeutung der christlichen Baukunst des Inneren Kleinasien für die allgemeine Kunstgeschichte (Schluß): *Byzantin. Zeitschrift* 33 (1933), 313—330.
- Hamilton, R. W., Excavations in the atrium of the Church of the Nativity, Bethlehem: *The Quarterly of the Depart. of Antiquities in Palestine* 3 (1933), 1—8.
- Jonescu, Grig., Il problema planimetrico della chiesa di S. Vitale in Ravenna: *Felix Ravenna* 4 (1934), 37—57.
- Josi, E., *Scoperte nella Basilica Costantiniana al Laterano*. Roma 1934.

- Josi, E., Rilievi archeologici sugli scavi di S. Sebastiano: Atti del Congr. di Ravenna, 325—326.
- Karpa, Oskar, Baugeschichtliche Untersuchungen am Xantener Dom: Nachrichtenblatt für rheinische Heimatpflege 5 (1933—34), 3—12.
- Kirsch, J. P., Die Entdeckung eines christlichen Gotteshauses und einer jüdischen Synagoge mit Malereien aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts in Dura-Europos: Oriens christianus 30 (1933), 201—208.
- La basilica di S. Paolo sulla via Ostiense. A cura dei Monaci Benedettini. Roma 1933.
- Loiacono, P., Restauri della chiesa di S. Marco a Romano Calabro: Bollettino d'arte del Min. della Educazione Naz. 27, ser. 3 (1933/34), 376—385.
- Loiacono, P., Sul restauro compiuto al battistero di S. Severino: Bollettino d'arte del Min. della Educazione Naz. 28 (1934/35), 174—185.
- Mader, A. E., Die Ausgrabung der Brotvermehrungskirche auf dem deutschen Besitz et Tabgha am See Genesareth: Das Heilige Land 78 (1934), 1 ff., 41 ff., 89 ff., 129 ff. — Vgl. auch Atti del Congr. di Ravenna, 507—521.
- Makhoul, N., und Avi-Jonah, M., The Byzantine Church at Suhmātā: The Quarterly of the Dep. of Antiquities in Palestine, 3 (1933), 92—105.
- Mesturino, V., La Basilica latina di S. Pietro in Acqui. Torino 1934.
- Neuss, W., Eine altchristliche Märtyrerkirche unter dem Chore der St. Viktorskirche in Xanten: Röm. Quartalschrift 42 (1934), 177—182.
- Pallas, D. J., Ἡ φιλία τοῦ χριστιανικοῦ Παρθενῶνος: Byzantin.-neugriech. Jahrbücher 10 (1933), 185—198.
- Rothkirch, W. v., Die Bedeutung des quadratischen Schematismus für die Entwicklung der abendländischen Sakralarchitektur bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. (Diss.) Altenburg 1933.
- Saller, Sylv., L'église du Mont Nébo: Revue Biblique 43 (1934), 120—127.
- Schneider, A. M., Zu einigen Kirchenruinen Palästinas: Oriens christianus 30 (1933), 152—160.
- Schuster, card. Ild., La Basilica ed il Monastero di S. Paolo fuori le mura. Note storiche. Roma 1934.
- Sotirios, G., Ὁ ἄμβων τῆς Θεσσαλονίκης: Ἐπητηρίς ἐταιρείας βυζαντινῶν σπουδῶν 10 (1933), 418—424.
- Sotirios, Maria G., Οἱ μετὰ τρούλλου ναοὶ τῆς μεταβατικῆς ἐποχῆς: Byzantin.-neugriech. Jahrbücher 10 (1933), 263—293.
- Styger, P., Nymphäen, Mausoleen, Baptisterien: Architectura 1 (1933), 50—55.
- Sukenik, E. L., Ancient Synagogues in Palestine and Greece. (The Schweich Lectures of the British Academy 1930.) London 1934.
- Taramelli, Ant., Cagliari. Chiesa di S. Saturnino, poi dei Ss. Cosma e Damiano: Bollettino d'arte 28, ser. 3 (1934/35), 164—173.
- Toutain, J., La basilique primitive de sainte Reine sur le mont Aussois. Paris 1933.

- Vaultrin, J., *Les basiliques chrétiennes de Carthage*. Alger 1933.  
(Extrait de la *Revue Africaine* 1932/33.)
- Weigand, E. d. m., *Ist die frühchristliche Kirchenanlage hellenistisch oder römisch?: Forschungen und Fortschritte* 9 (1933), 458—459.
- Westholm, A., *The date of Kalat Siman: Congrès d'hist. de l'art de Stockholm, Actes* (Stockholm 1933), 117—122.
- White, H. G. S., and Hauser, W., *The monasteries of the Wâdi 'n Natrûn. Part III: The architecture and archaeology*. New-York 1933.

#### D. Grabstätten.

- Bakhuizen van den Brink, J. N., *De Romainse Catacomben en haar fresco's*. Haag 1933.
- Bellucci, A., *Ritrovamenti archeologici pagani e paleocristiani. 2. Recenti ritrovamenti nella catacomba di S. Gaudioso: Rivista di scienze e lettere, Napoli, N. S.* 5 (1934), 61—67.
- Bellucci, A., *Ritrovamenti archeologici nelle catacombe di S. Gaudioso e di S. Eufebio a Napoli: Rivista di arch. crist.* 11 (1934), 73—118.
- Bellucci, A., *Ritrovamento della catacomba di S. Eufebio e di nuove zone nella catacombe di S. Gaudioso a Napoli: Atti del Congr. di Ravenna*, 327—370.
- Fremersdorf, Fr., *Römische und fränkische Gräber bei der Severinskirche in Köln: Bonner Jahrbücher* 138 (1933), 22—80.
- Illiffe, J. H., *A tomb at El Bassa of C. A. D. 396: The Quarterly of the Depart. of Antiquities in Palestine* 3 (1933), 81—91.
- Josi, E., *Cimitero alla sinistra della via Tiburtina al viale Regina Margherita: Rivista di arch. crist.* 10 (1933), 187—253; 11 (1934), 7—47.
- Josi, E., *Le più notevoli scoperte avvenute in questi ultimi anni nelle Catacombe Romane: Atti del Congr. di Ravenna*, 311—314.
- Respighi, C., *Scavi e lavori della Pont. Commissione di archeol. sacra: Atti del Congr. di Ravenna*, 97—120.

#### E. Ikonographie und Symbolik.

- Casel, Odo, *Älteste christliche Kunst und Christusmysterium: Jahrbuch für Liturgiewissenschaft* 12 (1932, ersch. 1934), 1—86.
- Elliger, W., *Zur Entstehung und Frühentwicklung der altchristlichen Bildkunst. (Studien über christl. Denkmäler, 23. Heft)*. Leipzig 1934.
- Gutberlet, Helena, *Die Himmelfahrt Christi in der bildenden Kunst. Von den Anfängen bis ins hohe Mittelalter*. Straßburg 1934.
- Hamann, R., *Altchristliches in der südfranzösischen Proto-Renaissance des 12. Jahrhunderts: Die Antike* 10 (1934), 264—285.
- Hopkins, Clark, *Jewish Prototypes of early Christian Art?: Illustrated London News* 183 (1933), 188—191.
- Klein, Dorothee, *St. Lukas als Maler der Maria. Ikonographie der Lukas-Madonna. (Diss.)* Berlin 1933.
- Leeds, E. T., *Celtic ornament in the British down to A. D. 700*. London 1933.

- L'Orange, H. P., Studien zur Geschichte des spätantiken Porträts. Oslo 1933.
- Mesini, Giov., La „Trasfigurazione“ e „S. Apollinare“ nel mosaico della basilica Classense: L'Illustrazione Vaticana 5 (1934), 661—664.
- Modona, A. V., Rilievo marmoreo con la raffigurazione del mito di Giona: Atene e Roma, ser. III, 1 (1933), 206—209.
- Paribeni, R., Il ritratto nell'arte antica. Roma 1934.
- Simon, M., L'apôtre Paul dans le symbolisme funéraire chrétien: Mélanges d'archéol. et d'histoire 50 (1933), 156—182.
- Stefanssen, J. D., L'illustration des Liturgies dans l'art de Byzance et de l'Orient: Annuaire de l'Institut de philologie et d'hist. orientales, Université de Bruxelles 1932/33, 21—77.
- Visser, W. J. A., Die Entwicklung des Christusbildes in der frühchristl. und frühbyzant. Zeit. (Diss.) Bonn 1934.
- Wilpert, G., La divina maternità di Maria vergine e il profeta Isaia: Rivista di arch. crist. 11 (1934), 151—155.
- Wilpert, G., Le più antiche scene dell'infanzia di Gesù nella scultura non funeraria: L'Illustrazione Vaticana 5 (1934), 833—837.

#### F. Malerei und Skulptur.

- Arif Müfit, Ein Prinzensarkophag aus Istanbul. Istanbul 1934.
- Astorri, G., Nuove osservazioni sulla tecnica dei mosaici romani della basilica di S. Maria Maggiore. L'arco Sistino: Rivista di arch. crist. 11 (1934), 51—72.
- Avi-Jonah, M., Mosaic Pavements in Palestine: The Quarterly of the Depart. of Antiquities in Palestine 2 (1932), 136 ff., 163 ff.; 3 (1933), 26 ff., 49 ff.
- Baur, P. V. C., Les peintures de la chapelle chrétienne de Doura: Gazette des Beaux-Arts, 6 pér. 10 (1933), 65—78.
- Bettini, S., Un rilievo copto in Adria: Rivista d'arte, aprile-giugno 1934, 149—168.
- De Bruyne, L., L'antica serie di ritratti papali della basilica di S. Paolo fuori le mura. (Studi di antichità cristiana, 7). Roma 1934.
- Del Medico, H. E., La Koimésis de Kahrie'-Djami. Essai de datation: Revue archéologique 37 (1933), 58—92.
- Du Mesnil du Buisson, Les peintures de la synagogue de Doura-Europos: Revue Biblique 43 (1934), 105—119.
- Gerke, Fr., Petrus und Paulus. Zwei bedeutende Köpfe im Museum von S. Sebastiano: Rivista di arch. crist. 10 (1933), 307—329.
- Gerke, Fr., Studien zur Sarkophagplastik der theodosianischen Renaissance. I: Stil, Sarkophagformen, Thematik, Komposition: Röm. Quartalschrift 42 (1934), 1—34.
- Kirsch, G. P., Un cubicolo con pitture profane inedite nella catacomba dei Ss. Pietro e Marcellino: Rivista di arch. crist. 10 (1933), 263—285.
- Krüger, E., Zwei Bruchstücke eines christl. Sarkophags aus Trier: Trier. Zeitschrift 8 (1933), 68—72.

- Lemaire, P.**, Mosaiques et inscriptions d'el - Mehayet: *Revue Biblique* 43 (1934), 385—401.
- Levi, D.**, Sarcofago cristiano rinvenuto a Firenze nel greto dell'Arno: *Bollettino d'arte del Min. della Educazione Naz.* 27 ser. 3 (1933/34), 386—388.
- Mano-Zisi, D.**, Fresken in Stobi; Mosaiken in einem Hause in Stobi (serbisch): *Starinar* 8—9 (1933/34), 244—254.
- Parrot, A.**, La mosaïque de Serge à Soueida: *Revue Biblique* 43 (1934), 97—104.
- Ricci, C.**, Tavole storiche dei mosaici di Ravenna. (R. Istituto d'archeol. e storia dell'arte. Monumenti). Fasc. IV: S. Apollinare Nuovo; fasc. V: Cappella arcivescovile. Roma 1934.
- Swift, Emerson H.**, Byzantine gold mosaic: *American Journal of archeology* 38 (1934), 81—82.
- Volbach, W., Fr.**, Sculpture bizantine nel Museo sacro della Biblioteca Vaticana: *L'Illustrazione Vaticana* 5 (1934), 746—750.
- Whittemore, Th.**, The mosaics of St. Sophia at Istanbul. Oxford 1933.
- Wirth, Fritz**, Römische Wandmalerei vom Untergang Pompejis bis ans Ende des 3. Jahrhunderts. Berlin 1934.
- Zeiller, J.**, Sur une mosaïque du mausolée de Galla Placidia à Ravenne: *Comptes-rendus de l'Acad. des Inscr. et Belles-lettres* 1934, 43—53.

#### G. Kleinkunst.

- Bellucci, A.**, Lucerne inedite ritrovate nelle catacombe di S. Gaudioso, di S. Eufebio e di S. Gennaro: *Rivista di scienze e lettere, Napoli*, N. S. 4 (1933), 84—92, 136—151; 5 (1934), 53—60.
- Bijvanck, A. W.**, Spätantike Buchmalerei: *Archäologischer Anzeiger* 48 (1933), 373—382.
- Frantz, Alison**, Byzantine illuminated ornament: *The Art Bulletin* 16 (1934), 43—76.
- Gombrich, E.**, Eine verkannte karolingische Pyxis im Wiener kunsthistorischen Museum: *Jahrbuch der kunsthist. Sammlungen in Wien*. N. F. 7 (1933), 1—14.
- Kollwitz, J.**, Die Lipsanothek von Brescia. (Studien zur spätantiken Kunstgeschichte 7). Berlin 1933.
- Laurent, V.**, Sceaux byzantins inédits: *Byzantin. Zeitschrift* 33 (1933), 331—361.
- Lebedeva, Vera**, Ein Bleisiegel mit der Abbildung des hl. Georg in der Sammlung des histor. Staatsmuseums zu Moskau: *Byzantin. Zeitschrift* 34 (1934), 71—72.
- Magnani, L.**, Le miniature del Sacramentario d'Ivrea e di altri codici Warmondiani. Città del Vaticano 1934.
- Pieper, M.**, Die ägyptische Buchmalerei, verglichen mit der griechischen und frühmittelalterlichen: *Archäologisches Jahrbuch* 48 (1933), 40—54.
- Sirarpie Der Nersessian**, The date of the initial miniatures of the Etchmiadzin Gospel: *The Art Bulletin* 15 (1933), 327—360.

Weitzmann, Kurt, Die armenische Buchmalerei des X. und beginnenden XI. Jahrhunderts. Bamberg 1933.

#### H. Epigraphik.

- Alt, A., Anfang und Ende des altchristlichen Inschriftenwesens in Palästina und Arabien: Palästina-Jahrbuch 28 (1932), 83—103; Forts. 29 (1933).
- Della Corte, M., Le più remote esplorazioni di Pompei. Nuovi contributi allo studio in: „Pompei ed i Cristiani“: *Historia. Studi storici per l'antichità classica* 8 (1934), 354—372.
- Grégoire, H., Notes épigraphiques: *Byzantion* 8 (1933), 49—88.
- Grégoire, H., Encore l'inscription d'Abercius: *Byzantion* 8 (1933), 89—91.
- Paribeni, R., Roma. Iscrizioni dei Fori Imperiali: *Notizie degli scavi* 1933, 431—523.
- Peterson, Erik, Εἰς θεὸς in der sepulkralen Epigraphik: *Zeitschr. für kath. Theol.* 58 (1934), 400—402.
- Schneider, F., Die Epitaphien der Päpste und andere stadtrömische Inschriften des Mittelalters bis zum 12. Jahrh., hg. von W. Holtzmann. (Texte zur Kulturgeschichte des M.-A. 6). Rom 1933.
- Styger, P., Eine Bauinschrift Konstantins: *Architectura* 1 (1933), 69.
- Vincent, L.-H., L'ère de Scythopolis d'après une inscription nouvelle: *Revue Biblique* 42 (1933), 555—561.
- Zeiller, J., À propos de l'inscription Damasienne de St. Sébastien: *Mélanges Jorga* (1933).

#### I. Martyrien, Martyrologien, Reliquien.

- Barnes, Arthur Stapylton, The martyrdom of St. Peter and St. Paul. Oxford 1933.
- Delehaye, H., Les origines du culte des martyrs. 2<sup>e</sup> édit. Bruxelles 1933.
- Delehaye, H., Cinq leçons sur la méthode hagiographique. Bruxelles 1934.
- Ehrhard, A., Der Marmorkalender in Neapel: *Rivista di arch. crist.* 11 (1934), 119—150.
- Faloci-Pulignani, M., Il corpo e le reliquie di S. Feliciano, vescovo di Foligno. Città di Castello 1934.
- Franchi de' Cavalieri, P., Le reliquie dei Martiri Greci nella chiesa di S. Agata alla Subura: *Rivista di arch. crist.* 10 (1933), 235—260.
- Krusch, Bruno, Die Übertragung des hl. Alexander von Rom nach Wildeshausen durch den Enkel Widukinds 851: *Nachr. von der Ges. der Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl.* 1933, H. 4, 405—436.
- Schneider, C., Der Hauptmann am Kreuz: *Zeitschr. für die neutestam. Wiss.* 33 (1934), 1—17.
- Schnürer, G., und Ritz, J. M., Sankt Kümmernis und Volto Santo. Studien und Bilder. Düsseldorf 1934.

- Saba, A., La passione di S. Giorgio martire in due codici dell'Ambrosiana: *Aevum* 7 (1933), 3—32.
- Simon, J., Le culte des XL martyrs dans l'Égypte chrétienne: *Orientalia* 2 (1934), 174—176.
- Sotirios, G. A., Τράπεζα μαρτύρων τοῦ Βυζαντινοῦ Μουσείου Ἀθηνῶν: *Byzant.-neugriech. Jahrbücher* 10 (1933), 173—183.
- Vulič, N., Quelques observations sur la Passio ss. Quattuor Coronatorum: *Rivista di arch. crist.* 11 (1934), 156—159.

### K. Liturgie des Altertums.

- Badcock, F. J., The „Catholic“ Baptismal Creed of the fourth century: *Revue Bénédictine* 45 (1933), 292—311.
- Borella, P., Il Capitolare ed Evangelario Ambrosiano di S. Giovanni Battista in Busto Arsizio: *Ambrosius* 10 (1934), 210—233.
- Callewaert, C., *Liturgicae Institutiones. Tractatus primus: De sacra Liturgia universim.* Ed. 3. Bruges 1933.
- Capelle, B., Les „Tractatus De Baptismo“ attribués à St. Maxime de Turin: *Revue Bénédictine* 45 (1933), 108—118.
- Capelle, B., Le „Kyrie“ de la Messe et le pape Gelase: *Revue Bénédictine* 46 (1934), 126—144.
- Coerbergh, C., Het Sacramentarium Leonianum: *Tijdschrift voor Liturgie* 13 (1932), 204—221; 14 (1933), 61—98.
- Del Grande, C., *Liturgiae, preces, hymni christianorum e papyris collecti.* Napoli 1934.
- Des Graviers, J., L'expression „Dominicae Resurrectionis dies“ dans les oeuvres de Grégoire de Tours: *Ephemerides Liturgicae* 48 (1934), 289—300.
- Dold, Alban, Ein Evangelien-Perikopenfragment des Stiftes St. Peter in Salzburg: *Ephemerides Liturgicae* 48 (1934), 382—389.
- Dold, A., Die Zürcher und Peterlinger Meßbuchfragmente aus der Zeit der Jahrtausendwende im Bari-Schrifttyp mit eigenständiger Liturgie. (Texte u. Arbeiten hg. durch die Abtei Beuron, 1. Abt. H. 25). Beuron 1934.
- Dold, A., Liturgische Fragmente aus einem unbekanntem gelasianischen Sakramentar: *Jahrbuch für Liturgiewiss.* 12 (1932, ersch. 1934), 156—160.
- Dölger, F. J., Der Ausschluß der Besessenen (Epileptiker) von Oblation und Kommunion nach der Synode von Elvira: *Antike und Christentum* 4 (1933), 110—129, 130—137.
- Dölger, F. J., Die Eingliederung des Taufsymbols in den Taufvollzug nach den Schriften Tertullians: *Antike und Christentum* 4 (1933), 138—146.
- Dölger, F. J., Sacramentum infanticidii. Die Schlachtung eines Kindes und der Genuß seines Fleisches und Blutes als vermeintlicher Einweihungsakt im ältesten Christentum: *Antike und Christentum* 4 (1934), 188—228.

- Ellard, Gerald, Onction, Ordination. Ordination anointings in the Western Church before 1000 A. D. (Publ. of the Mediaeval Academy of America, fasc. 9). Cambridge (Mass.) 1933.
- Euringer, S., Die äthiopischen Anaphoren des heiligen Evangelisten Johannes des Donnersohnes und des hl. Jakobus von Sarug. (*Orientalia christiana* 33, 1). Rom 1934.
- Frank, Hier., Zur Geschichte von Weihnachten und Epiphanie. I.: Die Feier der Feste Natalis Salvatoris und Epiphania in Mailand zur Zeit des Bischofs Ambrosius: Jahrbuch für Liturgiewiss. 12 (1932, ersch. 1934), 145—155.
- Herbert, R.-J., Les dimanches de Carême dans les manuscrits romano-bénéventains: *Ephemerides Liturgicae* 48 (1934), 198—222.
- Janin, R., Les sanctuaires byzantins de S. Michel: *Echos d'Orient* 37 (1934), 28—52.
- Janin, R., Les églises byzantines des saints militaires (Constantinople et banlieue): *Echos d'Orient* 37 (1934), 169—180, 331—342.
- Klauser, Th., Die liturgischen Austauschbeziehungen zwischen der römischen und der fränkisch-deutschen Kirche vom VIII. bis zum XI. Jahrhundert: *Historisches Jahrbuch* 53 (1933), 169—189.
- Krüger, P., Die Regenbitten Aphrens des Syrers: *Oriens christ.* 30 (1933), 13—61.
- Leroquais, V., Les Bréviaires manuscrits des Bibliothèques publiques de France. 5 Bde. Text u. 1 Bd. Tafeln. Paris 1934.
- Löfgren, O., und Euringer, S., Die beiden gewöhnlichen äthiopischen Gregorius-Anaphoren. (*Orientalia christiana*, 30 fasc. 2). Roma 1933.
- Mallardo, Dom., Calendario inedito della Chiesa Napoletana del secolo XIII: *Rivista di scienze e lettere*, Napoli, N. S. 4 (1933), 59 ff., 120 ff., 173 ff.; 5 (1934), 7 ff.
- Moneta-Caglio, E. T., Le rit ambrosien: Les questions liturgiques et paroissiales 19 (1934), 136—151.
- Morin, G., Sur la date et la provenance de l'Ordo scrutiniorum du Cod. ambros. T 27 sup.: *Revue Bénédictine* 46 (1934), 216—225.
- Paringer, B., Ein vorkarolingisches Evangeliar aus Weltenburg: *Studien u. Mitteil. zur Gesch. des Benediktinerordens* 51 (1933), 143—160.
- Peterson, Erik, Jüdisches und christliches Morgengebet in Syrien: *Zeitschr. für kath. Theol.* 58 (1934), 110—113.
- Puniet, P. de, Le sacramentaire romain de Gellone: *Ephemerides Liturgicae* 48 (1934), 3 ff., 157 ff., 357 ff.
- Quasten, J., *Expositio antiquae Liturgiae gallicanae Germano Parisiensi attributa.* (Opuscula et textus, series liturgica fasc. 3). Münster i. W. 1934.
- Quasten, J., Der älteste Zeuge für die trinitarische Fassung der liturgischen εἰς ἄγιος-Akklamation: *Zeitschr. für kath. Theol.* 58 (1934), 253—254.
- Stephanides, Basil, Ein Überrest der alten Agapen in der griechischen Kirche: *Zeitschr. für Kirchengesch.* 52 (1933), 610—613.

- Svennung, J., Statio-Fasten: Zeitschr. für die neutestam. Wiss. 32 (1933), 294—308.
- Wiesehöfer, F., Das Weihwasser in der Frühzeit des Christentums und bei den klassischen Völkern des Altertums. (Diss.) Münster i. W. 1933.
- Wilmart, A., Un florilège carolingien sur le symbolisme des cérémonies du baptême: *Analecta Reginensia*. (Studi e Testi 59). Città del Vaticano 1933, 153—179.

#### L. Bibliographie, Kataloge.

- Bibliographische Notizen und kleinere Mitteilungen: *Byzantin. Zeitschr.* 33 (1933), 401—477; 34 (1934), 161—254.
- Casel, Odo, u. and., Literaturbericht (über Liturgie): *Jahrbuch für Liturgiewissenschaft* 12 (1932, ersch. 1934), 207—480.
- Disdier, M.-Th., Bulletin bibliographique d'hagiographie byzantine et néogrecque (1918—1931): *Echos d'Orient* 36 (1933), 97—119.
- Grumel, V., Bulletin d'art et d'archéologie: *Echos d'Orient* 36 (1933) 348—360.
- Heffening, W., Literaturbericht (christl. Orient): *Oriens christianus* 30 (1933), 103—132.
- Huelsen, Chr., Saggio di bibliografia ragionata delle piante iconografiche e prospettiche di Roma dal 1551 al 1748. Firenze 1933.
- Kirsch, J. P., *Anzeiger für christl. Archäologie: Römische Quartalsschrift* 41 (1933), 329—344.
- Kirsch, G. P., Bibliografia (christl. Archäologie): *Rivista di arch. crist.* 10 (1933), 357—384; 11 (1934), 175—200.
- Vives, Jos., Bibliografia hispanica de ciencias histórico-ecclesiásticas de 1932: *Analecta sacra Tarraconensia* 9 (1933), fasc. 2.



- Svensung, J. *Stato-Pacten*: Zeitschr. für die neutestam. Wiss. 32 (1933), 294—328.
- Wiesenhöfer, F. *Das Weltwasser in der Frühzeit des Christentums und bei den klassischen Völkern des Altertums*. (Diss.) Münster i. W. 1933.
- Wilmart, A. *Un Berilage carolingien sur le symbolisme des ceremonies de baptême*: *Analecta Regimensia*. (Studi e Testi 59). Città del Vaticano 1932, 153—179.

#### L. Bibliographie, Kataloge.

- Bibliographische Notizen und kleinere Mitteilungen: *Byzantin. Zeitschr.* 53 (1933), 461—467; 34 (1934), 161—254.
- Casati, Odo u. and. *Literaturbericht (über Liturgie)*: *Jahrbuch für Liturgiewissenschaft* 12 (1932, ersch. 1934), 207—450.
- Disdier, M.-Th. *Bulletin bibliographique d'hagiographie byzantine et néogrecque (1918—1931)*: *Echos d'Orient* 26 (1933), 97—119.
- Grumel, A. *Bulletin d'art et d'archéologie*: *Echos d'Orient* 26 (1933), 348—350.
- Hoffening, W. *Literaturbericht (christl. Orient)*: *Oriens christianus* 30 (1933), 103—132.
- Hvelsen, Chr. *Saggio di bibliografia ragionata della pante iconografiche e prospettive di Roma dal 1551 al 1748*. Firenze 1933.
- Kirsch, J. P. *Anzeiger für christl. Archäologie*: *Römische Quartalschrift* 4 (1933), 226—244.
- Kirsch, J. P. *Bibliografia biblica*: *Archivologiae*. *Revue d'arch. crist.* 10 (1933), 267—294; 11 (1934), 173—200.
- Vives, J. S. *Bibliografia hispanica de ciencias histórico-eclesiásticas de 1932*: *Analecta sacra Tarraconensia* 9 (1933), fasc. 2.

1934 K 2741



1. Christus auf Paradiesberg von einem Säulensark in S. Sebastiano



2. Apostelkopf von Lat. 138



3. Hirtenkopf vom Drei-Hirten-Sarkophag im Lateran



5. Apostelkopf vom 11-Nischen-Sarkophag in Arles



4. Apostelkopf vom Stern-Kranz-Sarkophag in Arles

6. Apostelkopf vom Stadttorsarkophag in Mailand



7. Kopf des Gorgonius vom Stadttorsarkophag in Ancona





9. Christuskopf von einem Riefelsark in Arles



8. Christuskopf vom Wundersarkophag in St. Maximin



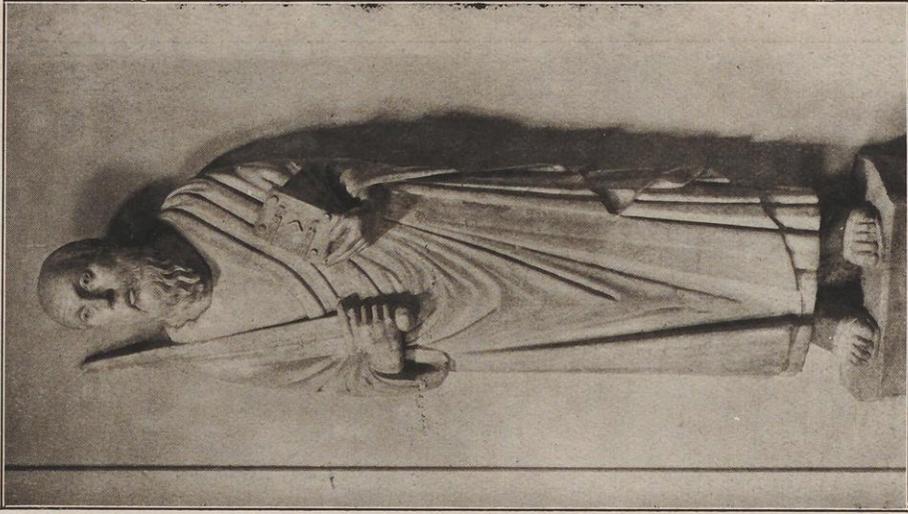
Bonifaz VIII.  
Rom, S. Giovanni in Laterano



Bonifaz VIII.  
Rom, Museo Petriano



Bonifaz VIII.  
Vatikanische Grotten



2. Apostel Paulus  
Rom, S. Giovanni in Laterano



1. Bonifaz VIII.  
Florenz, Dom



1. Karl von Anjou  
Rom, Konservatorenpalast



2. Bonifaz IX.  
Rom, S. Paolo fuori le mura, Kreuzgang



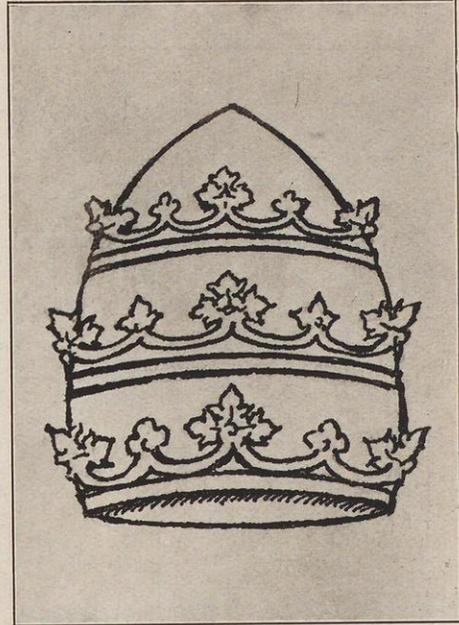


Die Konstantinische Schenkung  
Rom, SS. Quattro Coronati



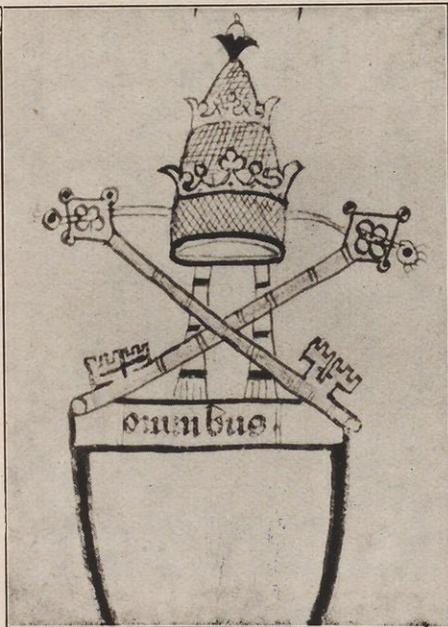
1. Tiara Johannis XXII.

Kopie des 18. Jahrhunderts nach der verlorenen Grabstatue



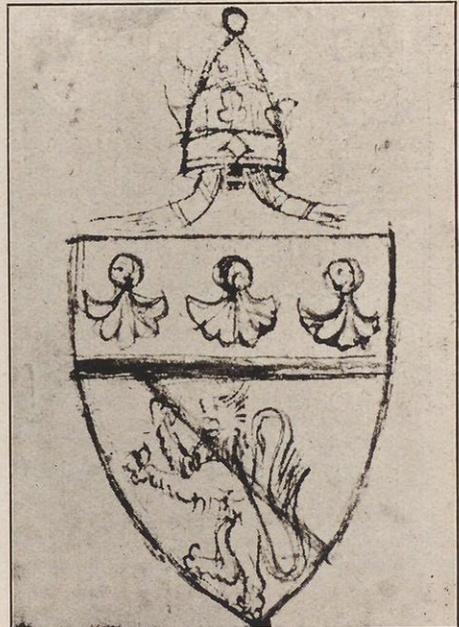
2. Tiara Benedikts XII.

Kopie des 18. Jahrhunderts nach der verlorenen Grabstatue



3. Tiara und Wappenschild

Vat. Archiv, Register Benedikts XII.



4. Tiara und Wappen

Vat. Archiv, Kollektionen Innozenz' VI.



Innozenz VI. und Karl IV.  
Vat. Archiv, Rechenschaftsbericht des Kardinals Albornoz



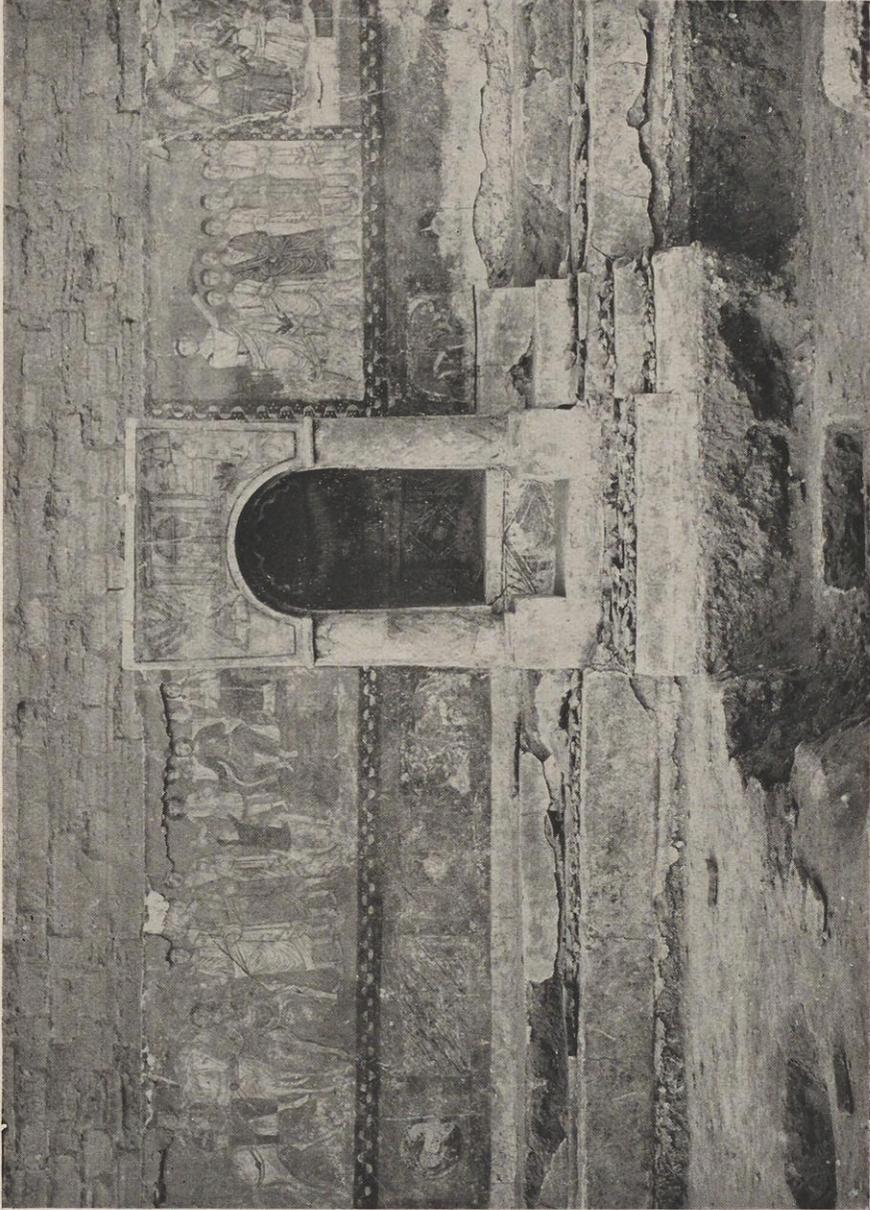
4. Die *memoria* in St. Viktor in Xanten



5. Blick auf die Märtyrergebeine vor der vollständigen Freilegung - links des roten Estrich aus Kalkmörtel



6. Blick auf die Märtyrergebeine nach weiterer Freilegung



Dura, Synagoge. Mittelstück der Westwand. Aufnahme der Expedition.



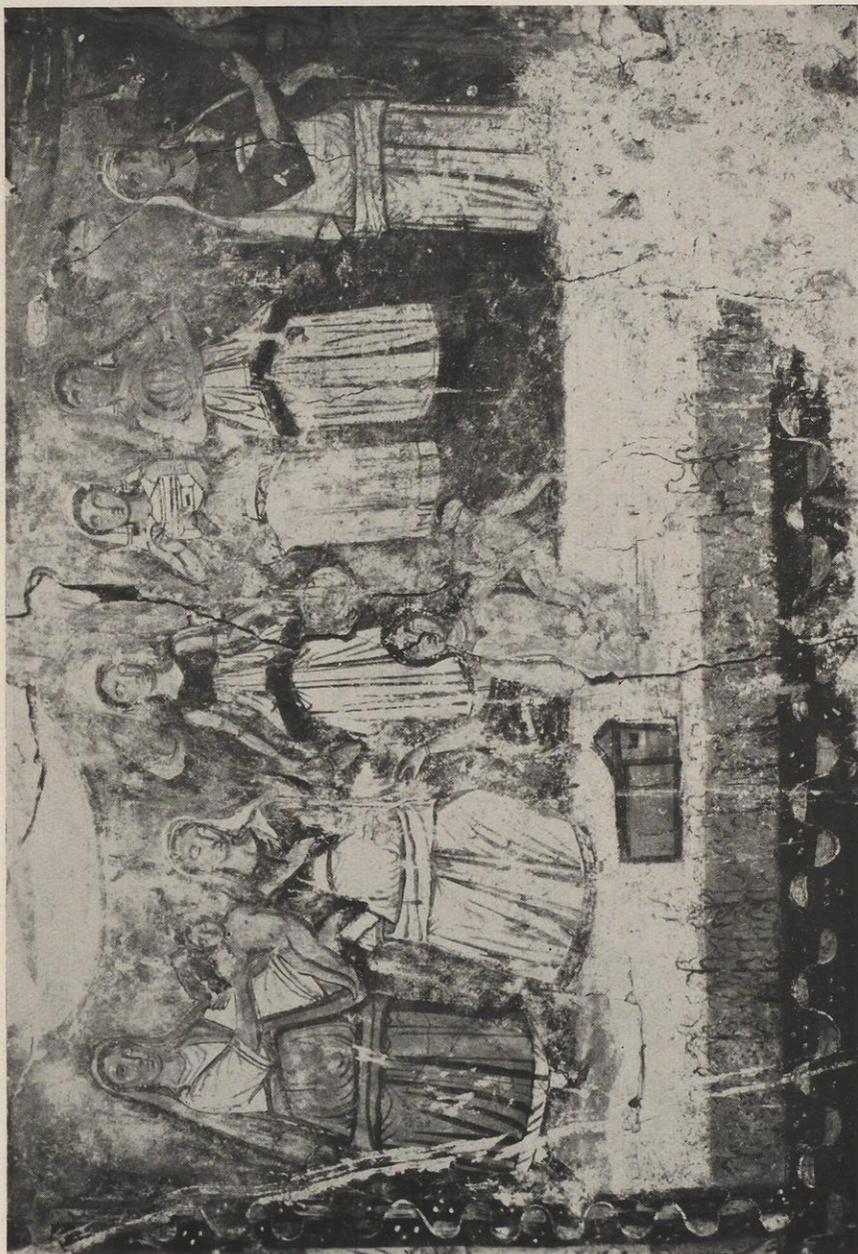
Dura, Synagoge. Mardocheus. Nach Aufnahme der Expedition.



Dura, Synagoge. Mardocheäus. Nach Aufnahme der Expedition.



Dura, Synagoge. Assuerus und Esther auf dem Thron. Nach Aufnahme der Expedition.



Dura, Synagoge. Die Aufindung des Moses. Nach Aufnahme der Expedition.



Dura, Synagoge. Die Salbung des David durch Samuel. Nach Aufnahme der Expedition.



Konstantinopel, Kalender Cami. Nordöstlicher Kuppelträger.  
Nach Aufnahme Sender.



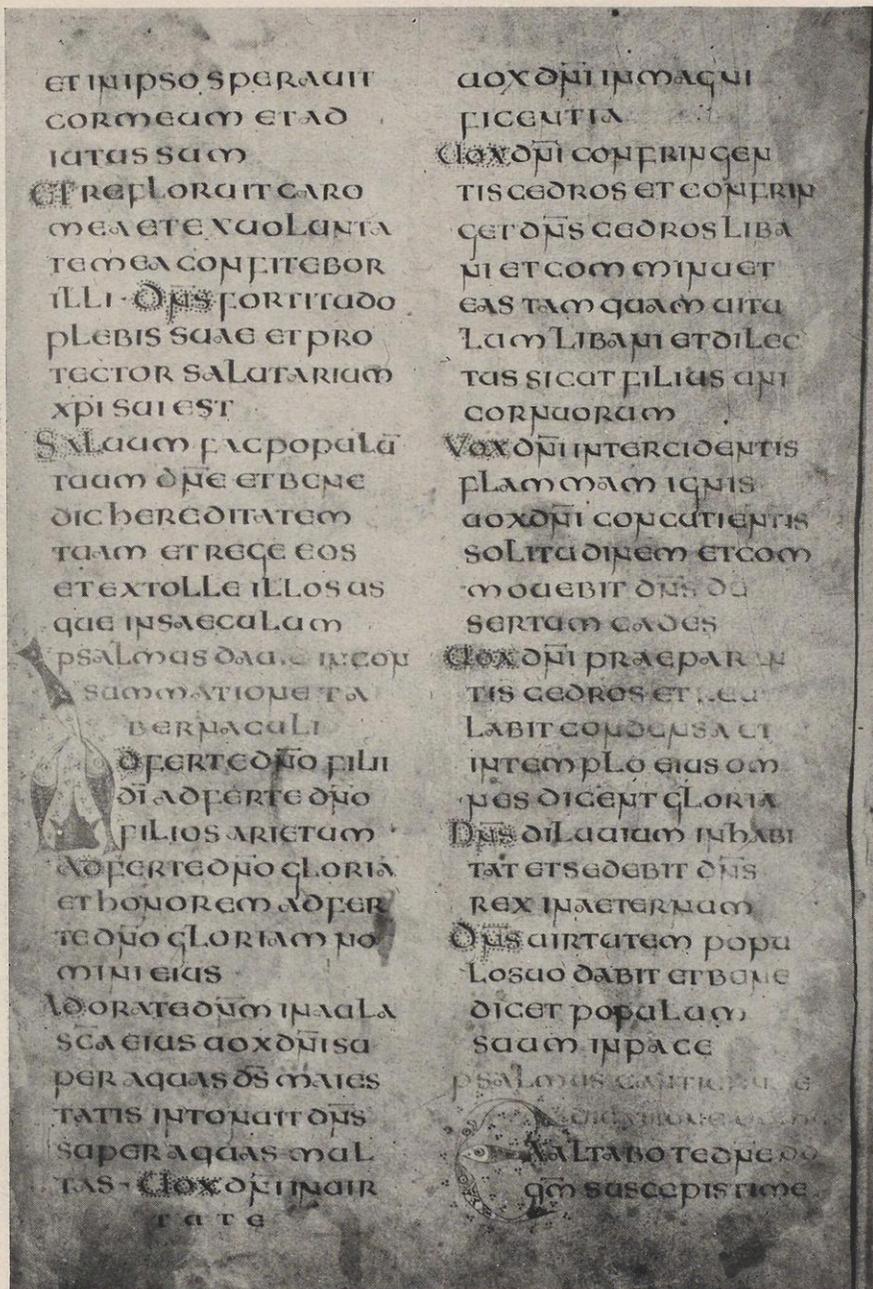
Hosios Lukas, Paraklission. Naos, von Westen gesehen.  
Nach Aufnahme Marburg.



Konstantinopel, Bodrum Cami. Nordöstlicher Kuppelpfeiler.  
Nach Aufnahme K. Krause.



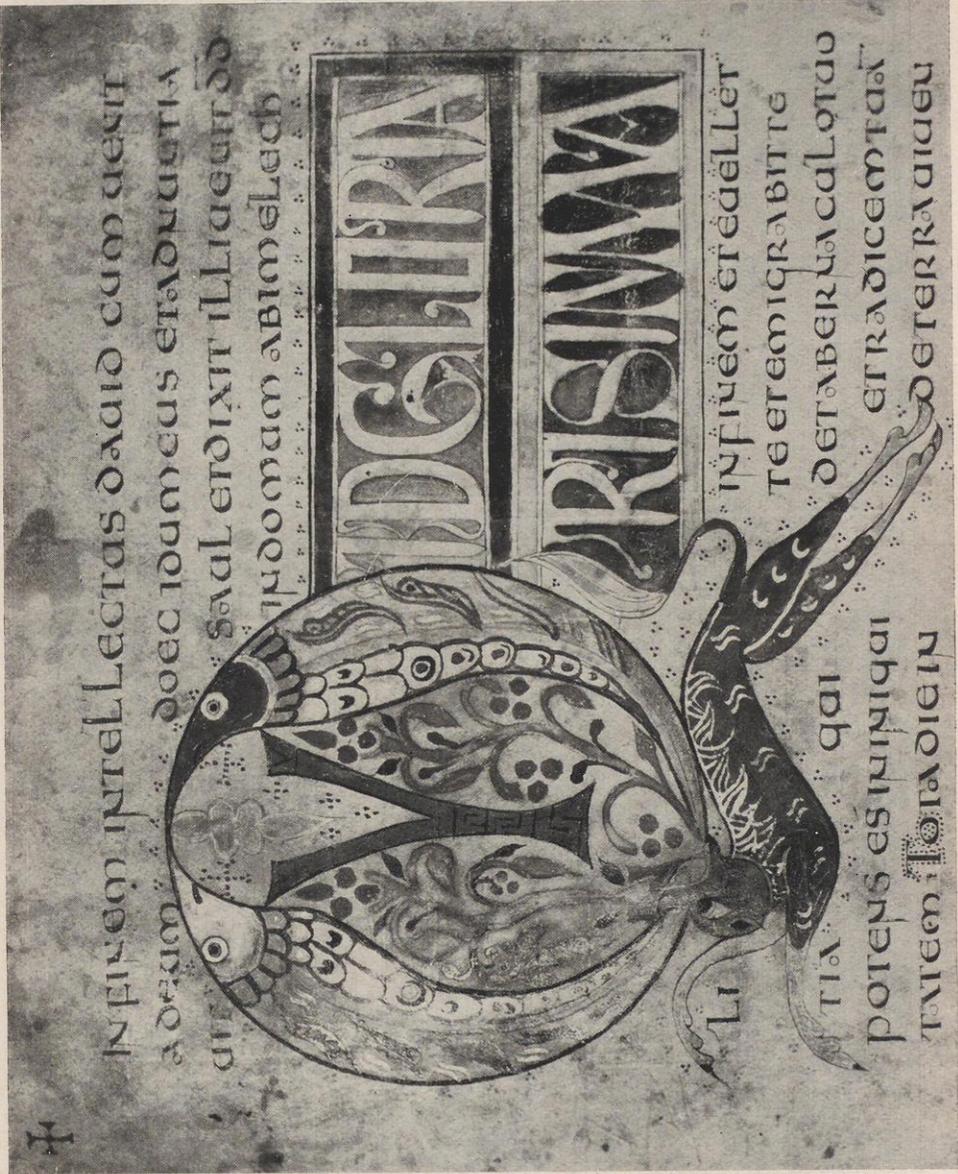
Unzialpsalter, obere Hälfte von Blatt 1r mit dem Anfang von Ps. 1.



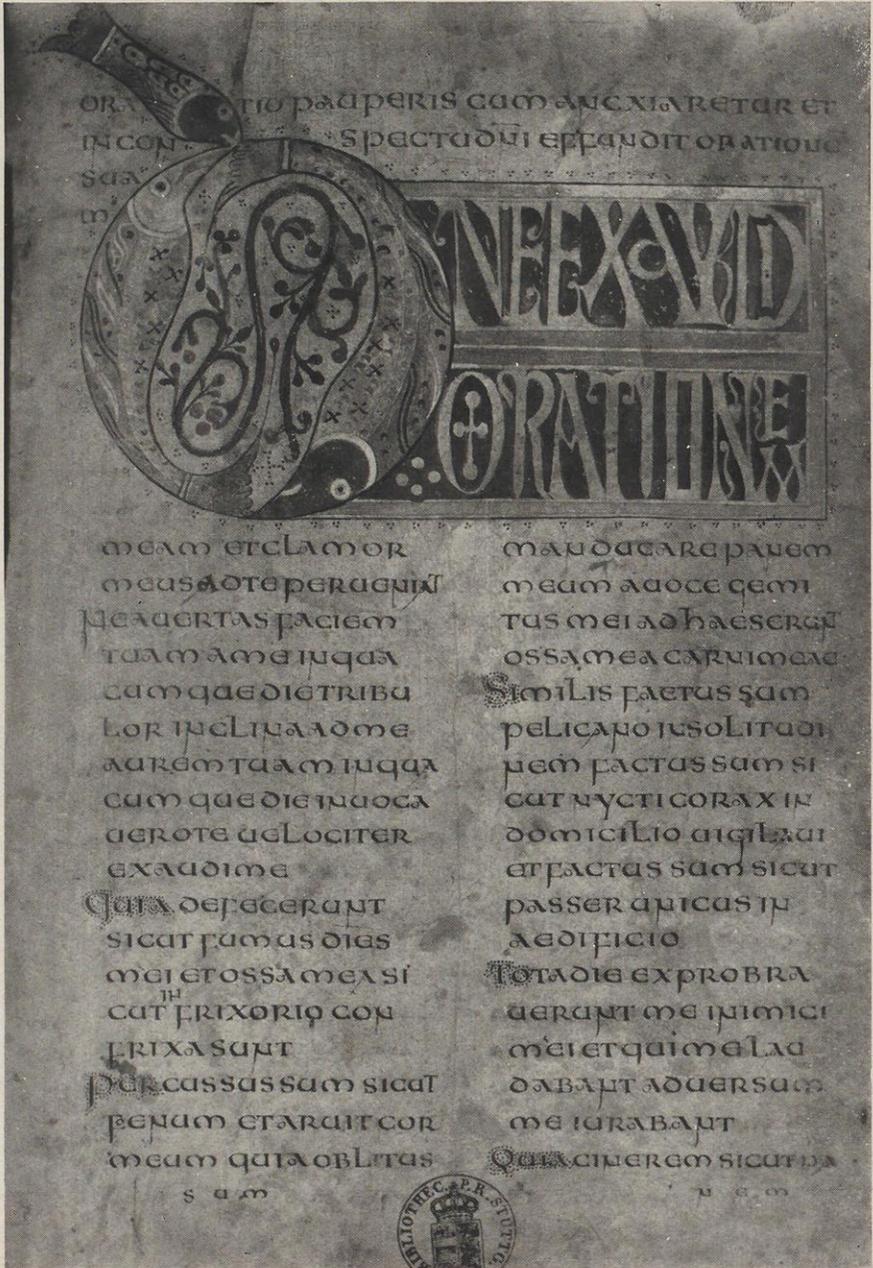
Unzialpsalter, Blatt 16r mit Ps. 27,7—29,2.

<p>             qui operantur iniqui-              tatem expulsi sunt              neque poterunt stare              in terra sua  <b>Q</b>uia enim malitiam              operantur iniquitates              neque aequales              erunt facientes iniqui-              tatem              Quamquam penam              a deo accipient              et sicut homo cecidit              cito cadent              Spera in domino et fac              bonitatem et inha-              bita terra et pasce              ris in ditibus eius              Delectare in domino et              dabit tibi petitionem              cordis tui. <b>Q</b>uia enim              adduxit iniquitatem              et spera in eum et              ipse faciet              Et educet eam quam              laqueum iustitiam              tuam et iudicium              tuum sicut meridiem              Subditus esto domino et              obsecra eum ne aequi-              latus fueris et qui operantur iniquitatem              in homine facient iniquitatem              Desine ab ira et deus iniquitatem non abnu-              latus est neque iniquitatem facies         </p>	<p>             Quoniam qui neque iter acceperunt              exterminabuntur              qui vero expectant              dominum ipsi heredita-              tem possidebunt              terram. <b>N</b>isi illam              adhuc et non erit              peccator et quaeres              locum eius et recipies              ueniam. <b>M</b>an-              suetudinem possidebit              terram et delecta-              buntur in multitudine              dinem pacis  <b>O</b>bservabit peccator              iustitiam et premit              super eam de p-              tibus dominus autem              iridebit eam quoniam              prospicit quod ve-              niet dies eius  <b>G</b>ladium euaginum              uerunt peccatores              et tetenderunt ar-              cam suam ut deici-              ant in operem et ad-              perem attrucie est              rectos corde  <b>G</b>ladius eorum intret              in cor ipsorum et ar-              ros         </p>
---	---

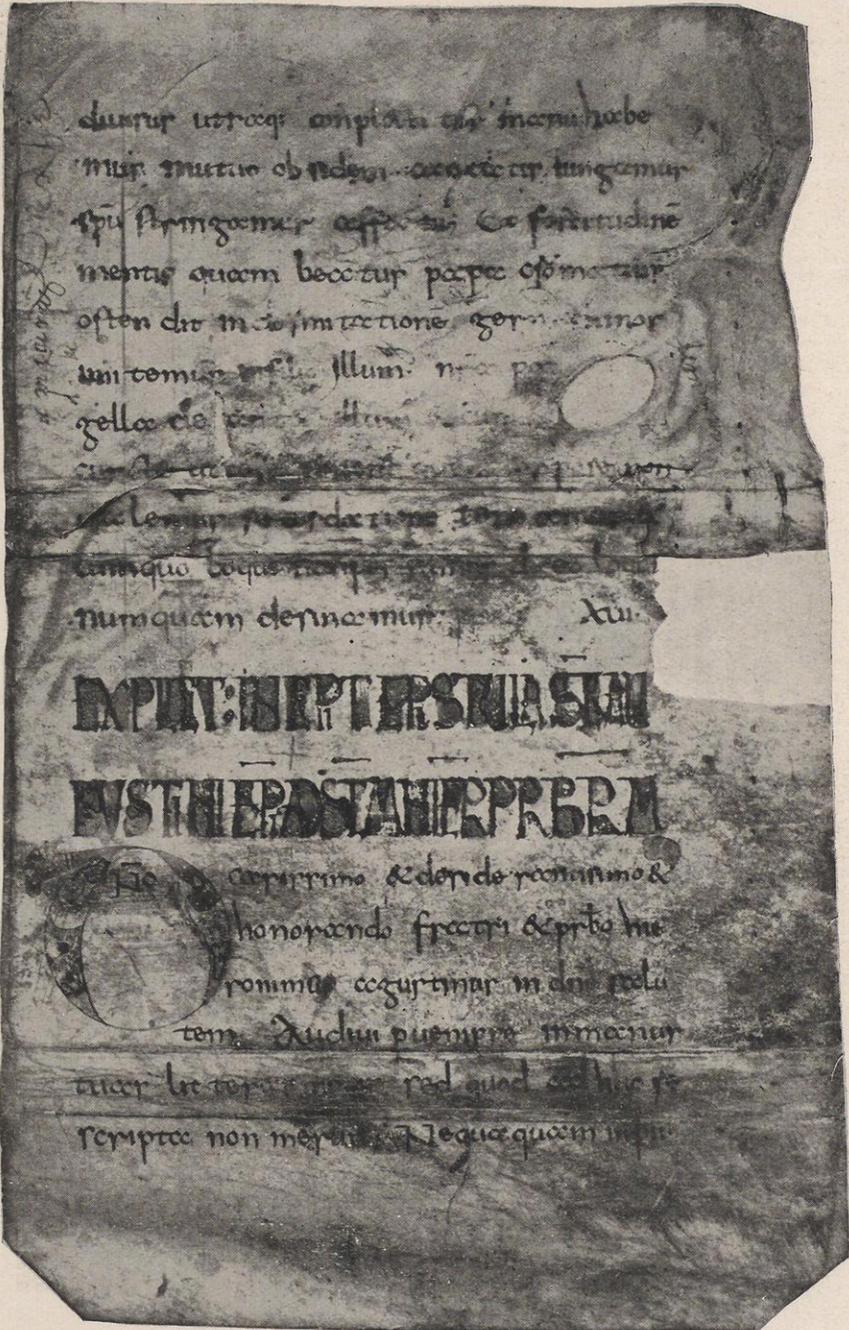
Unzialpsalter, Blatt 21v mit Ps. 35,13—36,15.



Unzialpsalter, obere Hälfte von Blatt 32r.



Unzialpsalter, Blatt 63r mit Ps. 101,1—10.



duntur utroque completa est inani habe  
 mur. mutuo obsequio. carere ut tingamur  
 spu stringemur. affe. su. Co. fortitudine  
 mentis quam beccur pape ofino. tur  
 osten dit in. imitatione. ger. amur  
 un. com. illum. n. pa. gelle. de.

numquam desine mur. Xii.

**IMPIT: DEPT ERSTUR SIN**

**IVSTI EPSTANIPPRBN**

sic. carissima & digne reamino &  
 honorando fructu & pto. me  
 romma. cogurtinar. in. die. pelu  
 tem. Audui. puenire. immanur  
 tuer. in. tor. red. quod. ad. huc. se  
 scripte. non. meru. Te. qua. quam. in.

Pergamentblatt aus dem Archiv der Stadt Überlingen am Bodensee.







10.  
1934

1934

I/II

# Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde  
und für Kirchengeschichte

Begründet von

Anton de Waal

Herausgegeben vom

Priesterkolleg des Campo Santo Teutonico

unter der Schriftleitung von

Dr. Joh. Peter Kirsch und Dr. Hermann Maria Stoeckle

Direktor des päpstlichen archäologischen Instituts in Rom      Rektor des Campo Santo Teutonico

---

Zweiundvierzigster Band, 1. und 2. Heft

mit 16 Tafeln

---

Eigentum des Priesterkollegiums vom Campo Santo Teutonico in Rom

Freiburg im Breisgau 1934

Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

U. B.  
27. SEP. 1934

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>Aufsätze.</b>	
Friedrich Gerke, Studien zur Sarkophagplastik der theodosianischen Renaissance I . . . . .	1
Gerhart Ladner, Die Statue Bonifaz' VIII. in der Lateranbasilika und die Entstehung der dreifach gekrönten Tiara . . . . .	35
Johannes Vincke, Jakob II. und Alfons IV. von Aragon und die Versorgung des Infanten Johann mit kirchlichen Pfründen . . . . .	71
Eduard Stakemeier, Das Trienter Konzil über den Glauben im Stand der Ungnade . . . . .	147

## Kleinere Mitteilungen.

Erik Peterson, Zwei angeblich montanistische Inschriften . . . . .	173
Karl August Fink, Zum Cartularium des Campo Santo Teutonico . . . . .	177
Wilhelm Neuss, Eine altchristliche Märtyrerkirche unter dem Chore der St. Viktoriskirche in Xanten . . . . .	177

## Rezensionen.

Franz Xaver Seppelt, Der Aufstieg des Papsttums (J. P. Kirsch) . . . . .	183
Erich Caspar, Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft I, II (J. Vincke) . . . . .	186
Hans Eger, Die Eschatologie Augustins (E. Stakemeier) . . . . .	189
Ludwig Schnorr v. Carolsfeld, Geschichte der juristischen Person I (J. Vincke) . . . . .	192
Ramon Bidagor, La „Iglesia propia“ en España (J. Vincke) . . . . .	193
Gustav Schnürer und Joseph M. Ritz, Sankt Kümmernis und Volto Santo (J. P. Kirsch) . . . . .	194
Scheeben-Walz, Iconographia Albertina (E. Stakemeier) . . . . .	198
R. R. Post, Geschiedenis der Utrechtsche Bisschopsverkiezingen tot 1535 (J. Vincke) . . . . .	199
Hubert Pruckner, Studien zu den astrologischen Schriften des Heinrich von Langenstein (H. Jedin) . . . . .	201
Alois Hudal, Die Deutsche Kulturarbeit in Italien (H. M. Stoeckle) . . . . .	202

Die „Römische Quartalschrift“ erscheint in vier Quartalheften mit zusammen wenigstens 20 Druckbogen und mehreren Tafeln. Abonnementspreis pro Jahrgang 16 Mark. — Manuskripte archäologischen Inhalts sind zu senden an Herrn Prälat Dr. J. P. Kirsch, Via Napoleone III, 1, Roma (28); Manuskripte kirchengeschichtlichen Inhalts an Herrn Prälat Dr. Hermann Maria Stoeckle, Via della Sagrestia 17, Roma (113). — Rezensions-Exemplare sind zu senden an den Campo Santo Teutonico, Via della Sagrestia 17, Roma (113). Für die Besprechung oder Rückgabe unverlangt eingehender Rezensions-Exemplare wird keine Gewähr übernommen.

I. v. W. g.

1934

III/IV

# Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde  
und für Kirchengeschichte

Begründet von

Anton de Waal

Herausgegeben vom

Priesterkolleg des Campo Santo Teutonico

unter der Schriftleitung von

Dr. Joh. Peter Kirsch und Dr. Hermann Maria Stoeckle

Direktor des päpstlichen archäologischen  
Instituts in Rom

Rektor des Campo Santo Teutonico

---

Zweiundvierzigster Band, 3. und 4. Heft

mit 17 Tafeln

---

Eigentum des Priesterkollegiums vom Campo Santo Teutonico in Rom

Freiburg im Breisgau 1934

Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>Aufsätze.</b>	
Michael Rostovtzeff, Die Synagoge von Dura . . . . .	203
Armin von Gerkan, Die frühchristliche Kirchenanlage von Dura . . . . .	219
Johannes Kollwitz, Zur frühmittelalterlichen Baukunst Konstantinopels . . . . .	233
Alban Dold, Ein Stuttgarter altlateinischer Unzialpsalter aus dem 8. Jahrhundert . . . . .	251
Friedrich Bock, Die Geheimschrift in der Kanzlei Johannis XXII. . . . .	279
Hubert Jedin, Analecten zur Reformtätigkeit der Päpste Julius' III. u. Pauls IV. . . . .	305
<b>Kleinere Mitteilungen.</b>	
Erik Peterson, Ein Amulett-Text . . . . .	333
Friedrich Stegmüller, Zwei Autographe des Franz Suarez über seine Lehrdifferenzen mit Ludwig Molina . . . . .	333
Friedrich Stegmüller, Ein Selbstzeugnis des Antonio Possevino über seine Stellung zum Gnadestreit . . . . .	340
<b>Rezensionen.</b>	
Benedikt Kraft und Eduard Gebele, Die Handschriften der Bischöflichen Ordinariatsbibliothek in Augsburg (J. Birkner) . . . . .	345
Franz Xaver Seppelt und Klemens Löffler, Papstgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart (J. P. Kirsch) . . . . .	346
Bernhard Poschmann, Ecclesia principalis (J. P. Kirsch) . . . . .	347
Franz Xaver Seppelt, Geschichte des Papsttums, Bd. 2 (J. P. Kirsch) . . . . .	350
Josef Rupert Geiselman, Die Abendmahlslehre an der Wende der christlichen Spätantike zum Frühmittelalter (F. Stegmüller) . . . . .	351
Walter Taeuber, Geld und Kredit im Mittelalter (J. Vincke) . . . . .	353
Ewald Müller, Das Konzil von Vienne 1311—1312 (K. A. Fink) . . . . .	355
Josef Oswald, Das alte Passauer Domkapitel (H. Jedin) . . . . .	356
J. P. Kirsch, Anzeiger für christliche Archäologie . . . . .	359

Die „Römische Quartalschrift“ erscheint in vier Quartalheften mit zusammen wenigstens 20 Druckbogen und mehreren Tafeln. Abonnementspreis pro Jahrgang 16 Mark. — Manuskripte archäologischen Inhalts sind zu senden an Herrn Prälat Dr. J. P. Kirsch, Via Napoleone III, 1, Roma (28); Manuskripte kirchengeschichtlichen Inhalts an Herrn Prälat Dr. Hermann Maria Stoeckle, Via della Sagrestia 17, Roma (113). — Rezensionsexemplare sind zu senden an den Campo Santo Teutonico, Via della Sagrestia 17, Roma (113). Für die Besprechung oder Rückgabe unverlangt eingehender Rezensionsexemplare wird keine Gewähr übernommen.

I. v. W. g.